v. Riedel-Proebst

Heimatgesetz

Siebente Auflage

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck

Dr. Freiherrn v. Riedel's Commentar

zum Gesetze über

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt

vom 16. April 1868.

Unter Berücksichtigung der Novellen von 1872, 1884, 1892 und 1896, der Reichsgesetze, der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der einschlägigen Literatur

in 7. Auflage herausgegeben

von

Dr. Max Proebst,
Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern.

München 1898
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Aus dem Vorwort zur ersten Ausgabe.

Mit der vorliegenden Schrift möchte ich dem größeren Publikum einen gemeinfaßlichen Leitfaden zum Verständnisse des neuen Gesetzes und den Fachgenossen insbesondere eine möglichst erschöpfende Uebersicht über die vorhandenen Auslegungsbehelfe bieten.

Im Verfolge dieser Ziele habe ich zunächst eine Darstellung der älteren Gesetze und Verordnungen gegeben, sodann jedem einzelnen Hauptabschnitte einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt und endlich den Gesetzestext mit eingehenden Erläuterungen versehen.

Die Darstellung der älteren Gesetze 2c. könnte zwar kürzer gefaßt sein, allein ich hielt die ausführliche und oft wörtliche Wiedergabe der wichtigeren Bestimmungen namentlich deßhalb für zweckmäßig, weil manche derselben auch heute noch zur Anwendung kommen können, und weil überdieß die Sammlungen der aus den früheren Jahrhunderten stammenden Gesetze und Verordnungen nicht sehr verbreitet sind.

. . . .

Zum Schlusse glaube ich noch bemerken zu sollen, daß der Abdruck des Gesetzestextes formell insoferne von dem

officiellen abweicht, als die einzelnen Absätze der Artikel aus Zweckmäßigkeitsgründen mit römischen Ziffern bezeichnet sind, und daß die zu erwartenden Vollzugsvorschriften ꝛc. in einem eigenen Anhange folgen werden.

München im Mai 1868.

Riedel.

Zur fünften Auflage.

Seit dem Erscheinen der ersten vier Auflagen der gegenwärtigen Schrift sind zwölf Jahre in das Land gegangen. Das Deutsche Reich ist neu erstanden. Wichtige Veränderungen sind auf dem Gebiete der Gesetzgebung eingetreten.

Eine durchgreifende Ueberarbeitung des Commentares erwies sich als nöthig, wenn derselbe die Dienste, welche er der Praxis geleistet hat, auch in der Folge erfüllen soll.

Mit dieser Ueberarbeitung von dem Autor, Seiner Excellenz dem k. Staatsminister der Finanzen Herrn von Riedel betraut, kann ich nur wünschen und hoffen, daß ich dem Vorbilde, welches die früheren Auflagen in klarer und erschöpfender Darstellung bieten, nicht ohne Erfolg nachgestrebt habe.

München im Februar 1881.

Müller.

Zur sechsten und siebenten Auflage.

Mit Genehmigung Seiner Excellenz des k. Staatsministers der Finanzen Dr. Freiherrn von Riedel, des Begründers dieses Buches, sowie des Verfassers der fünften Auflage, des frühverstorbenen k. Staatsministers Dr. von Müller, veröffentlichte ich im Juli 1892 auf Grund neuer Bearbeitung die sechste Auflage.

Sie berücksichtigte neben den vielen und werthvollen Ergebnissen der Praxis und der oberstrichterlichen Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere die Veränderungen und Ergänzungen, die Text und Inhalt des Heimatgesetzes durch die Novellen vom 21. April 1884 und 17. März 1892 erlitten hatten.

Inzwischen wurde das Gesetz durch die Novelle vom 17. Juni 1896 abermals eingreifend geändert. Die vorliegende siebente Ausgabe soll diese Aenderungen darlegen, zugleich aber für alle Theile des Gesetzes die sonstigen Früchte der Gesetzgebung wie die Ergebnisse der Rechtsprechung der Literatur bis in die neueste Zeit verfolgen und an den einschlägigen Stellen verzeichnen. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu den Bestimmungen der 1896er Novelle schon wiederholt Stellung genommen; durch besondere Druckeinrichtung war es möglich, auch die jüngste, auf Abs. V des Art. 7a bezügliche Entscheidung vom 5. November 1897 im Texte noch zu verwerthen.

In den neuen Auflagen meiner Handausgabe des Heimatgesetzes habe ich den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln aus praktischen Erwägungen einen Abdruck des Gesetzestextes ohne Anmerkungen vorangestellt. Die beifällige

Aufnahme, die diese Einschaltung fand, bot mir die Anregung, dem gegenwärtigen größeren Buche als Anhang C eine Gegenüberstellung des ursprünglichen und des geltenden Wortlautes des Gesetzes beizugeben. Bei der Vielzahl der eingetretenen Aenderungen und dem Umstande, daß die früheren Fassungen hier (im Gegenhalte zu anderen Gesetzen) nicht von bloß historischem Interesse, sondern noch fortwährend Gegenstand der Beurtheilung und Anwendung sind, glaube ich zur Begründung dieser Zugabe nichts weiter beibringen zu sollen.

München im November 1897.

Proebst.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Entwicklungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmungen in Bayern über Heimat, Ansässigmachung, Verehelichung, Aufenthalt und öffentliche Armenpflege.

Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Titel I. Von der Heimat.

Titel II. Von der Verehelichung.

Titel III. Vom Aufenthalte.

Titel IV. Schlußbestimmungen.

Erklärung der Abkürzungen.

AV. I. = Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Gesetze über das Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimat und Aufenthalt, Armenwesen und Gewerbswesen, Abtheilung I, worin sich die Regierungsentwürfe nebst Motiven, die Ausschußreferate und die Zusammenstellungen der Ausschußbeschlüsse befinden.

AV. II. = Verhandlungen des vorstehend genannten Ausschusses, Abtheilung II, welche die Ausschußprotokolle, die Modifikationen u. s. w. enthält.

KV. St.B. = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Stenographische Berichte.

KV. Bd. = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Beilagenband.

RV. Pr. = Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe, Protokollband.

RV. Bd. = Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe, Beilagenband.

RStr.GB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

PStr.GB. = Bayer. Polizeistrafgesetzbuch.

Entsch. des VGH. = Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes.

Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis.

Döll. VS. = Döllingers Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen.

Weber, GVS. = Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern von Karl Weber.

Chel. I, II ꝛc. = Unterricht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände von Christian Chelius, 4. Auflage (1853).

Geib, Handb. = A. Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Auflage, bearbeitet von Graef und Gresbeck (1883, 1884).

Einleitung.

Entwicklungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmungen in Bayern über Heimat, Ansässigmachung, Verehelichung, Aufenthalt und öffentliche Armenpflege.[1])

§ 1.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches (15. und 16. Jahrhundert).

Die ersten Keime der gegenwärtigen Heimat- und Armengesetzgebung finden sich in den Polizeiordnungen des Deutschen Reiches, und zwar in den Bestimmungen über die Unterdrückung des Bettels. In dieser Beziehung verordnete zunächst der Abschied des königlichen Tags zu Lindau anno 1497 in § 20,[2]) 1. daß das Betteln nur solchen Personen zu gestatten sei, welche mit Schwachheit oder Gebrechen des Leibes behaftet und in Folge dessen der Almosen bedürftig sind, und 2. daß die Kinder der Bettler, sobald sie ihr Brod zu verdienen geschickt seien, bei Handwerkern oder sonst in Dienst untergebracht werden sollten. Hieran reihte sich sodann die zuerst unter Ziff. XXXIV[3]) der kaiserlichen „Ordnung und Reformation guter Polizey v. 1530" auftauchende und in den späteren Reichs-

---

1) Vergl. hiezu von Seydel's „Bayerisches Staatsrecht" 2. Aufl. Bd. II S. 48 ff. und die Abhandlung desselben Verfassers in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1886 S. 719 ff.

2) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede ꝛc., gedruckt in Frankfurt a. M. bei Ernst August Koch 1747, Thl. II S. 32.

3) Sammlung „Aller des heiligen römischen Reichs Ordnungen, gehaltener Reichßtäge und Abschiede ꝛc. gedruckt in der churfürstlichen Statt Meyntz durch Franz Behem im Jahre 1566" Thl. I S. 234.

polizeiordnungen von 1548 sub Ziff. XXVI und 1577 sub Ziff. XXVII wiederkehrende Bestimmung: „daß auch die Oberkeit Versehung thue, daß eine jede Stadt und Commune ihre Armen selbst ernähren und unterhalten, und im Reiche nicht gestattet, Fremden an einem jeglichen Orte zu betteln" rc. „Es wäre dann Sach, daß eine Stadt oder Amt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort nit möchten ernehrt werden, so soll die Oberkeit dieselbe Armen mit einem briefflichen Schein und Urkund in ein ander Amt zu fördern Macht haben." Außerdem „Soll auch eine Oberkeit an Orten, da Spitäl seynd, daran und obseyn, daß solche Spitäl fleißig unterhalten und gehandhabt, auch ihr Nutzung und Gefäll zu keinen andern Sachen denn allein zu Unterhaltung der nothdürftigen Armen und zu gütigen barmhertzigen Sachen gekehrt und gebraucht werden."

Die hier statuirte Armenunterstützungspflicht der Gemeinden besteht zwar, wie aus den Schlußsätzen ersichtlich, nur darin, daß jede Gemeinde ihren eigenen bedürftigen Armen das Almosensammeln innerhalb des Gemeindebezirkes zu gestatten und die Aufnahme in die örtlichen Spitäler zu gewähren habe, allein auch in diesem eingeschränkten Sinne ist obiger Grundsatz von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Welche Armen eine Stadt oder Commune als die ihrigen anerkennen müsse, ist in den Reichsgesetzen nicht gesagt, dagegen findet sich in der bayerischen Landesgesetzgebung sehr frühe eine Andeutung hierüber.

§ 2.

Die bayerische Landesgesetzgebung von 1616.

Die bayerische Landesgesetzgebung, insbesondere der im Jahre 1616 für Ober- und Niederbayern publicirte Gesetzescyclus[1]) hat die vorstehend erwähnten reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht nur

[1]) Vgl. die unter dem Titel: „Landrecht, Policey-, Gerichts-, Malefitz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern- und Niedern Bayern" herausgegebene Sammlung (München 1616). Dieselbe umfaßt: 1. den summarischen Proceß, 2. den Gandtproceß, 3. die Gerichtsordnung, 4. das Landrecht, 5. die erklärte Landesfreiheit, 6. die Landts- und Policeyordnung, 7. die Forstordnung, 8. die Gejaidtsordnung, 9. die Malefitz-Prozeß-Ordnung.

vollständig adoptirt, sondern sofort weiter entwickelt. In der bayer. Landes- und Polizeiordnung von 1616 Buch V Tit. V wird vor Allem zwischen fremden und inländischen Bettlern unterschieden. — „Fremde auslendige Bettler, Stationierer, Kermesierer, Landstörtzer, Sondersieche und Jakobsbrüder, wie auch die Pilgram und Kirchfehrter, welche nit bekanndt oder anderer Orten ihren wissentlichen Ansitz oder glaubhafften Schein und Urkundt haben, oder nicht den gestrackten Weg, wohin sie wallfahrten wollen, fortziehen", dürfen in das Fürstenthum nicht eintreten, und sollen, wenn sie im Inlande betteln, gefänglich eingezogen, ausgeschafft, und für den Fall der Wiederkehr strengstens bestraft werden. (Tit. V Art. 1 und 2.) Ebenso ist den erwerbsfähigen „Innlendern und Innwohnern" das Betteln strenge untersagt. Dagegen wird „den recht wissentlich Armen, notdürfftigen Personen, die sich Alters, Krankheit und anderer Gebrechen halb, one das Allmüesen nit ernehren könden", zwar das Almosensammeln gestattet, jedoch, „allein an den Orten, da sie geboren seynd oder bisher lang ihre Wohnung gehabt". — Die nach der Reichsgesetzgebung offene Frage über die Gemeindeangehörigkeit der Armen ist demnach hier (Tit. V Art. 3) näher erläutert; ja es findet sich sogar der Ausdruck „Heimat" in der Polizeiordnung von 1616, wo in Buch IV Tit. XI Art. 3 vorgeschrieben ist, daß alte müssig gehende in Winkelherbergen sitzende Leute, „die nicht Haimat noch sich von den ihrigen zu unterhalten haben", ausgeschafft und wie Bettler behandelt werden sollen, soferne sie sich nicht nach obrigkeitlicher Anordnung einer ihren Kräften angemessenen Arbeit unterziehen.

Die Befugniß zum Almosensammeln wird übrigens nicht strenge auf den betreffenden Gemeindebezirk beschränkt, sondern es ist gestattet, daß die obenbezeichneten Personen auf Grund einer obrigkeitlichen Urkunde, welche nach sorgfältiger Untersuchung der Umstände auszustellen, und alljährlich zu revidiren ist, im ganzen Landgerichtsbezirke Almosen sammeln. (Buch V Tit. V Art. 3.) — Ein Zwang zum Almosengeben besteht nicht, jedoch sollen bei den Kirchen solche Sammlungen veranstaltet, und die Leute von den Kanzeln herab zu Werken der Barmherzigkeit ermahnt werden (ibid. Art. 4). Ferner werden die Obrigkeiten verpflichtet, die Spital-

und Almosen-Verwaltungen sorgfältig zu überwachen und die bezüglichen Rechnungen zu revidiren. Der Bettler Kinder, „so ihr Brot zu verdienen geschickt sein“, müssen, wie bereits in der Reichspolizeiordnung vorgeschrieben, bei Handwerkern oder Bauern untergebracht werden.

Um dem Bettel und der Verarmung sonst entgegenzuwirken, bestimmt die Polizeiordnung weiter: Der „gemaine Mann“ soll bei Strafvermeidung seine Kinder „keineswegs im Müssiggang aufferziehen“, sondern sie bei Zeiten „in Lernung, Arbeit oder Dienst unterbringen“, und im Falle er keine Gelegenheit dazu findet, „solches der Obrigkeit anzaigen und dieselb hierinnen umb mögliche Hülff und Befüerderung anrueffen“ (Art. 7). Die abgekommenen Schulen sollen (nach Buch III Tit. X Art. 1—3) wieder aufgerichtet werden, und unbemittelte Knaben sind gegen die doppelte Lernzeit oder späteres Abverdienen bei Handwerkern in die Lehre zu geben; den Handwerksmeistern auf dem Lande wird gestattet, auch in anderen Gerichtsbezirken auf Bestellung zu arbeiten, und den Meistern in der Stadt wird empfohlen, auch Bauernkinder in die Lehre zu nehmen (Buch IV Tit. I Art. 4, 5 und 11); ledige jüngere Leute müssen sich verdingen (Tit. XI Art. 1 und 2), und ältere müssiggehende nahrungslose Personen sind zur Arbeit anzuhalten (ibid. Art. 3).

Im Zusammenhange hiemit stehen die Vorschriften über die „Heuraten“, den Aufenthalt und die Niederlassung der Ehehalten und unvermöglichen Leute: Entlaufene Dienstboten, oder solche, welche mit ihrer Herrschaft nicht abgerechnet haben, sollen ohne Zeugniß des früheren Dienstherrn (Abschiedsbrief) „an keinem Orte angenommen, oder mit Haußwohnung“ zugelassen werden (Buch IV Tit. X Art. 1, Tit. XI Art. 1 und 2, Tit. XII Art. 6). Auch dürfen Dienstboten, so lange sie sich im Dienste befinden, nicht heuraten, oder anläßlich einer Heurat früher aus dem Dienste treten. Ueberhaupt aber ist „das Heuraten junger Ehehalten“, welche „nachmalen in die Winkelherbergen ziehen“, strenge untersagt, und deßhalb in Tit. XII Art. 7 des IV. Buches verordnet, daß „wo dieselben jungen winkl Eheleut erfunden“, sie „außgetrieben, weiter nit geduldet noch zugelassen werden“; „Es were denn an einen ort der Tagwercker halb Mangel vorhanden, Also

daß dieselben der notturfft nach nit zu bekommen, alsdann mögen sie oder andere vorgemelt Personen, doch in alleweg mit vorwissen und bewilligen der Obrigkeit, und one Beschwerung der anderen Hausgesessen, angenommen und eingelassen werden." — Da aber die „leichtsinnigen Heuraten" durch die vielen „unnützen Söldenhäusl" befördert würden, so sind nach Art. 8 ibid. solche Söldenhäusl „dabei weder Wiesen noch Aecker sein", und welche „nit durch richtige Bauersleut, sondern allein durch dergleichen aus Leichtfertigkeit zusammenheuratende heillose, unvermögliche und den benachbarten gantz beschwerliche und schädliche Personen bewohnt werden", nicht mehr aufzurichten, „es künden denn zu denselben soviel Wiesen und Aecker füglich gelegt werden, dabei sich ein Söldner ziemlich erhalten und sein Nahrung one Beschwer und Schaden haben möcht", oder es wollte „ein Herrschaft seinen besoldeten Diener, einen den er selbs unterhielte, ein Nahrungshäusl bauen". — Auch soll für die Zukunft „(außer sonderbar genugsam erheblichen Ursachen, die von der Obrigkeit für genugsam erkannt sei) kein Hof oder ein gantzes Guet in Sölden zerrissen, sondern allein einschichtige, keinem Hof oder gantzen Guet einverleibte, Stuck zu den neu erbauten Sölden gelegt werden".

Den Geistlichen wird in Buch IV Tit. XII Art. 9 die Einsegnung der Ehen von Ehehalten untersagt, diese hätten denn einen „Schein fürzuweisen, daß die Obrigkeit ihnen solches bewilliget, bei welcher Bewilligung die Obrigkeiten den gemeinen Nutzen, Pflantzung, Zucht, Ehr und Ehrbarkeit wol in obacht nemmen sollen" ꝛc. Unvermögliche Leute, welche ohne solche Bewilligung getraut worden, sollen nirgends eingenommen oder beherbergt werden.

Endlich „sollen (nach Art. 10 ibid.) auch die Burgerliche Obrigkeiten in Stätten und Märckten die leichtfertige Heurat nicht gestatten, auch solche unvermögliche Leut, die ihr Nahrung one Beschwerde der andern Burger nit haben künden, zu Burgern nit aufnemmen, noch sie in Stätten und Märkten unterkommen lassen".

Außer den vorstehenden Bestimmungen der Landes- und Polizeiordnung von 1616 findet sich im Landrecht von 1616 Tit. 25 Art. 9 noch folgende hier bemerkenswerthe Vorschrift: „Es mag in

einem jeden Dorf ein Hof zween Hindersäßen, und ein Hueb einen Hindersäßen und nit mehr one der Nachbarn rath und willen haben, doch soll ein solcher Hindersäß dem Gerichtsherrn gefällig" (d. h. zu Scharwerk verpflichtet) sein. Ferner sind in Ausführung der Art. 10 und 11 Th. III der erklärten Landesfreiheit von 1616 im Landrechte Tit. 4 Art. 6 und Tit. 40 Art. 9 noch besondere Bestimmungen über die Heuraten der Aigenleut (Leibeigenen) und der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Personen getroffen. Hienach sollen die Heuraten der Aigenleut zwar mit Vorwissen der „aigenen Herren" stattfinden, jedoch frei sein, und „sollen die Herren wegen solcher Heuraten die aigen Leute nit beschweren" &c. Nur wenn eine „aigene Person" außer Lands heirathen will, so bedarf sie der Einwilligung des Herrn, welcher jedoch „darumb weder Guet noch Gelt nemmen" darf.

Die unter elterlicher Gewalt stehenden oder unter Vormundschaft befindlichen Personen endlich werden, im Falle sie ohne Vorwissen und Genehmigung der Eltern oder Großeltern, oder ohne Willen und Rath der Vormünder eine Person, „welche ihnen an Stand und Herkommen nit gemäß", heirathen, mit civilrechtlichen Nachtheilen und eventuell mit Gefängnißstrafe bedroht (Landr. Tit. 40 Art. 9), während Personen, welche zu solchen Heirathen verhelfen, nach Tit. IX Art. 14 der Polizeiordnung von 1616 polizeilich zu bestrafen sind.

Dieß sind die hervorragendsten hieher bezüglichen Stellen der Landesgesetzgebung vom Jahre 1616; aus denselben erkennt man unschwer die Grundlagen der späteren Gesetzgebung, denn es bestand bereits damals eine nach dem Gemeinde- und Gerichtsverbande geregelte öffentliche Armenfürsorge; auch existirte gerade mit Rücksicht auf die letztere der Begriff der Gemeindeangehörigkeit oder Heimat, welche entweder nach der Geburt oder dem längeren Aufenthalte bestimmt oder durch Aufnahme erworben wurde, und endlich war diese Aufnahme sowie das Recht der Verehelichung für gewisse Kategorien von einer polizeilichen Bewilligung abhängig, deren Ertheilung nur nach Vernehmung der Gemeinden und nach sorgfältiger Würdigung des Nahrungsstandes und der Leumundsverhältnisse der betreffenden Personen erfolgen sollte. Diese Beschränkungen bezogen sich jedoch

nur auf Dienstboten, Taglöhner und sonstige unvermögliche und unangesessene Leute, dagegen bedurfte die Verehelichung und Ansässigmachung der besitzenden Klasse[1]) keiner polizeilichen Erlaubniß oder Constatirung; das Landrecht von 1616 ist sohin wenigstens im letzteren Punkte jedenfalls liberaler als das Ansässigmachungsgesetz von 1834.

§ 3.

Die Gesetzgebung des Churfürsten Maximilian von 1751, 1753 und 1756.[2])

Die Principien der Gesetzgebung von 1616 bezüglich der Armenversorgung, dann bezüglich der Heimat, der Verehelichung und der Ansiedlung unvermöglicher Leute behaupteten auch im folgenden Jahrhunderte ihre Geltung und wurden wiederholt eingeschärft, z. B. durch das Signat vom 17. Sept. 1728 (Döll. VS. Bd. XIV. S. 578), welches für die Umgebung Münchens die Errichtung von leeren „Sölden- und Zinshäuslen" bei Vermeidung der Niederreißung verbietet.

Was insbesondere die Gesetzgebung des Churfürsten Maximilian vom Jahre 1751 ff. betrifft, so ist im Cod. Max. crimin. Th. I Cap. XI § 1 verordnet: daß ausländische Bettler, „wenn sie im Lande nicht geboren oder erzogen worden, oder sonst das Domicilium nicht ersessen haben",[3]) das erstemal, „gegen geschworner Urfehd und Aufbrennung des Buchstabens B", sofort aus dem Lande geführt, im Wiederbetretungsfalle aber unnachsichtlich hingerichtet werden sollen. Die inländischen Bettler sind nach § 4 das erstemal „mit empfindlichen Carbatschstreichen an

---

[1]) Eine Ausnahme ist bezüglich der Juden gemacht in Buch V Tit. 1 der Landts- und Policeyordnung; hier wird in Art. 1 geboten: „daß hinfüran kein Jud, noch Judin in die Fürstenthumb, weder mit häußlicher Wohnung noch Gewerben, oder Handtierungen mehr kommen, noch von jemandt darinn geduldet oder auffgenommen werden" dürfe. — Auch ist den Juden der Durchzug durch das Fürstenthum nur mit einem besonderen „Glait" gestattet. (Art. 3, 2 u. 6 ibid.)

[2]) Vergl. zu diesem und dem folgenden Paragraphen Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung (Beck, Nördlingen) Bd. I S. 190 ff.

[3]) Nach der Bettelordnung von 1726 § 20 werden Ausländer nach zehnjährigem Aufenthalte den Inländern gleich gehalten.

die Arbeit oder ihr Geburtsort anzuweisen, das anderemal aber auf Jahr und Tag in's Arbeitshaus zu liefern, alldort ihrer Leibesconstitution gemäß, mit wochentlichen Carbatschstreichen zu überfahren, das dritt= und viertmal aber ist allezeit die Straf zu dupliren". — Wer gegen das Verbot Almosen gibt, soll nach § 6 ibid. um 40 Reichsthaler gestraft werden. Ferner werden in § 7 ibid. mit Carbatschstreichen und Einsperrung im Arbeitshause alle diejenigen bedroht, welche entweder Tagwerkshäuser ohne churfürstlichen Consens erbauen, oder sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß trauen lassen, wenn sie sich ohne Bettel oder auf andere ehrliche Weise nicht ernähren können. — Diese Bestimmungen sind sowohl in den Anmerkungen Kreittmayr's Th. V Cap. XXVIII § 3 und Th. I Cap. VI § 4 Ziff. 11 als auch im Landrechte von 1756 (Cod. Max. Civ.) Th. I Cap. 6 § 4 Ziff. 11 ff. allegirt; sodann ist daselbst die oben erwähnte Vorschrift des Landrechts von 1616 Th. IV Art. 6 bezüglich der Verehelichung der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft befindlichen Personen wiederholt und näher präcisirt, und endlich ist in Ziff. 10 neu verordnet, daß „allen sowohl hohen als niederen churfürstlichen Bedienten und Officialen die eigenmächtige Verehelichung ohne churfürstl. Consens bey Verlust ihres Dienstes verboten" sein solle. — Im Uebrigen sind aus den Gesetzen des Churfürsten Maximilian und den Anmerkungen Kreittmayr's namentlich folgende Stellen, welche sich auf die Heimat (Domicilium) beziehen, hervorzuheben. Das forum domicilii wird nach § 2 der Gerichtsordnung (Codex Max. juris bavarici judiciarii) von 1753 „von häuslichem Anwesen hergeleitet", während im § 3 über das forum originis Folgendes bestimmt ist: „Wo der Vater seinen beständigen Wohnplaz hat, da seynd auch seine rechtmäßigen Kinder domicilirt, und dieses heißt zu Latein: forum originis. Findelkinder überkommen solches an dem Ort, wo sie gefunden oder erzogen worden. Uneheliche hiegegen folgen dem domicilio ihrer Mutter. Hat der rechtmäßige Vater selbst keinen gewissen beständigen Wohnsiz, so ist bei Kindern mit dem domicilio originis auf den Ort der Geburt zu sehen. Dasselbe bleibt auch jedem bevor, so lange er sich nicht selbst freiwillig oder aus Noth anderwärts, in der Absicht allda zu wohnen, wirklich nieder=

läßt" ꝛc.[1]) Die Wahl des Domicils steht nach Kreittmayr's Anmerkungen zur GO. § 3b in der Regel allen Personen frei, mit Ausnahme der Ehefrauen und derjenigen, welche sich unter väterlicher Gewalt, oder Curatel, oder in der Leibeigenschaft befinden. Zur Erlangung des Domicils ist der wirkliche Aufenthalt an einem Orte, verbunden mit der Absicht dauernd daselbst zu wohnen, erforderlich, welch' letztere namentlich bei solchen, die an einem Orte das Bürgerrecht nehmen oder sich mit Immobilien ansässig machen, vermuthet wird. Der Erwerb des Bürgerrechts erfolgt nach den Anmerkungen zum Landrechte Th. V Cap. 25 § 6 durch besondere Aufnahme, welche unter Ratification der Staatsbehörde und gegen Erlag einer Bürgeraufnahmsgebühr durch die bürgerliche Obrigkeit (Magistrat) ertheilt wird; ohne das Bürgerrecht kann in Städten und Märkten das Zunft- und Meisterrecht nicht erlangt werden. Die Aufnahme in das Bürgerrecht ist ferner (nach § 6 ibid.) dadurch bedingt, daß der Bewerber so viel an Geld, Gut, Kunst und Profession vermag, um sich mit Weib und Kind ehrlich zu ernähren.

Ueber das von den Eltern abgeleitete Domicil bemerkt Kreittmayr, daß man nicht auf das Domicil des Ahnherrn zurückgehen solle, „damit nicht ein progressus in infinitum daraus entstehe, und man endlich gar ad originem Adami zurückzugehen bemüssigt sei" (§ 3a ibid.). Man soll daher, wenn der Vater kein domicilium fixum hat, bei dem Domicil der Kinder sofort auf den Ge-

[1]) Daß die §§ 2, 3 der Gerichtsordnung vom Jahre 1753 (sowie die einschlägigen Vorschriften der im folgenden Abschnitt dieser Einleitung behandelten Bettelmandate) bis zum Inkrafttreten des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 in den altbayerischen Gebietstheilen maßgebende Normen für Begründung von Heimatverhältnissen gebildet haben, ist in mehrfachen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes anerkannt. Vergl. Bd. II S. 406 f., III S. 111, IV S. 448.

Auch in der ehemaligen Provinz Schwaben bestimmte sich der Heimaterwerb nach den Vorschriften jener Gerichtsordnung, von deren Einführung (durch Allerhöchste Verordnung vom 4. Oktober 1810) an bis zum Inslebentreten des Heimatgesetzes v. J. 1825. Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 323.

Solchen Personen, welche im Augenblicke ihrer Geburt dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörten, kann auch die nach § 3 der Gerichtsordnung bezw. Ziff. 7 des Bettelmandats von 1780 begründete Heimat nicht zukommen. Entsch. des Verw.GH. Bd. IX S. 152, 237.

burtsort sehen. — Eine Veränderung des domicilii originarii werde nie gemutmaßt, sondern müsse im einzelnen Falle erst bewiesen werden. Das frühere Domicil gehe erst mit dem förmlichen Erwerbe eines neuen, niemals aber durch bloßen Aufenthalt an einem anderen Orte verloren.

§ 4.

Die Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und 3. März 1780.

An die im vorigen Paragraphen besprochene Gesetzgebung reihen sich die Bettelmandate von 1770 und 1780, welche die vorliegende Materie zusammenhängend zu regeln versuchten und noch heute bei Feststellung der aus jener Zeit datirenden Heimatrechte maßgebend sind. Beide Mandate treffen in der Hauptsache zusammen, weßhalb hier zunächst nur ein Auszug aus dem Mandate von 1780 folgt. (Vergl. Meyer's Generaliensammlung von 1784 Bd. II S. 948.) Nachdem dasselbe im Eingange die stehende Klage über die Belästigung des Landes durch die Bettler wiederholt, und deren Bestrafung und Ausweisung auf's neue eingeschärft hat (Ziff. 1—5), wird in Ziff. 6 den inländischen Bettlern aufgetragen, sich innerhalb 14 Tagen „an ihr Geburtsort oder rechtmäßiges Domicilium zu begeben". „Die über das ursprüngliche Aufenthaltsort vielfältig entstandene Zweifel" aber werden in Ziff. 7 dahin erläutert, „daß unter dem Domicilio originario nicht so viel der Ort, wo man geboren ist, als vorzüglich der Ort, wo der Vater domicilirt war, verstanden ist, und sich dieses Domicilii Jedermann zu erfreuen hat, bis er gleichwohl in einem andern Ort ein Domicilium gemäß den Rechten und Landesgesetzen erlanget. Es hat also keine Gemeinde — noch minder eine Obrigkeit Jemanden das Domicilium originarium zu verweigern, der nicht rechtmäßiger Weis anderer Orten eins erhalten, wenn er schon 10, 20 und noch mehre Jahre von seinem ursprünglichen Aufenthaltsort abwesend gewesen." Findelkinder sollen (nach Ziff. 8) an den Ort, wo sie gefunden werden, uneheliche Kinder aber an den rechtmäßigen Aufenthaltsort ihrer Mutter gewiesen werden. Für Dienstboten wird diejenige Gemeinde, in der sie 15 (20) Jahre ehrliche Dienste geleistet haben, der rechtmäßige Aufenthaltsort (Ziff. 9) und für Personen, welche bei

öffentlicher Hilfeleistung verunglückt sind, jene Gemeinde, in der sie die Hilfe geleistet haben (Ziff. 10). „Verehelichte unansässige Personen haben sich an den Ort zu begeben, wo sie mit ordentlich-weltlicher obrigkeitlicher Erlaubniß kopulirt worden"; ohne solche Erlaubniß Kopulirte sind aus dem Lande zu schaffen und wie ausländische Vaganten zu behandeln (Ziff. 11); ebenso Personen, welche sich außer Lands verehelicht haben (Ziff. 12). Geistliche, welche eine solche Trauung ohne obrigkeitliche Erlaubniß vornehmen, sind verpflichtet, solche Leute so lange zu alimentiren, bis sie 100 Reichsthaler bei Gericht hinterlegt und sich auf diese Weise von der Unterhaltsbürde befreit haben (Ziff. 13). Sodann wird in Ziff. 14 den Beamten, sowie den Stadt- und Marktobrigkeiten geboten, „keine sich zu nähren unvermögende Leute zusammenheurathen zu lassen, auch den Leerhäußlern, Innleuten, Tagwerkern, Handlangern und anderen dergleichen ohne Einstimmung der Gemeinde, welche alsdann zur Verpflegung im Bedürfnisfalle verbunden wäre, keine Heuraths- oder Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen"; zuwiderhandelnde Beamte sind innerhalb längstens drei Jahren anzuzeigen, widrigenfalls die stillschweigende Einwilligung vermuthet wird. „Gegen die fehlig erfundene Obrigkeit soll auf die nämliche Art, wie gegen die Pfarrer verfahren werden." (Ziff. 14.)

Hierauf geht das Mandat zu den Bestimmungen bezüglich des Armenwesens über, und verordnet in Ziff. 15 und 16, daß jedes Gericht, jede Hofmark, Stadt und Markt ihre Armen fortan selbst zu verpflegen und die Kosten hiefür concurrenzmäßig aufzubringen habe.[1]) Diese Verbindlichkeit erstreckt sich zunächst nur auf diejenigen Armen, welche sich wegen Alters oder anderer Leibesgebrechlichkeit nichts verdienen können. Wenn jedoch Arbeitsfähige wegen „viel obhabenden Kindern oder anderer nach obrigkeitlicher Ermäßigung erheblichen Umständen ihren Nahrungsunterhalt nicht völlig erschwingen können, diesen soll die Gemeinde einen proportionirten Beitrag machen und die Herberg gegen einen leidendlichen Zins gestatten"; arme arbeitsfähige Kinder sollen sofort in Arbeit untergebracht werden (Ziff. 16).

[1]) Hiedurch wird, abweichend von dem älteren Rechte, den Gemeinden als Corporationen eine direkte Verbindlichkeit zur Armenfürsorge auferlegt.

Hinsichtlich der Confurrenzpflicht zu den Armenlasten ist in Art. XVI—XVIII des Mandates von 1770 (Mayers Gen.-Samml. von 1771 Bd. I S. 225) verfügt, daß die mit Armen überbürdeten Gemeinden vom ganzen Gerichtsbezirke zu unterstützen und alle Unterthanen ohne Unterschied der Person oder des Standes nach dem Hoffuß zu den Armenumlagen anzulegen seien. Hievon sollen nur diejenigen Hofmarchen, Gemeinden und Einödhöfe ausgenommen sein, welche sich gerichtlich erklären, daß sie „ihre Taglöhner und Arme selbst ohne die mindeste Beschwer des Gerichts verpflegen", zu welcher Pflege sie alsdann entsprechend anzuhalten sind.

§ 5.
Ueberblick über das am Schlusse des vorigen Jahrhunderts in Ober- und Niederbayern und in der Oberpfalz geltende Recht.

Stellt man die Hauptsätze des am Schlusse des vorigen Jahrhunderts in den älteren bayerischen Provinzen geltenden Rechts nach dem System der späteren Gesetzgebung zusammen, so ergibt sich im Hinblick auf die in §§ 3 und 4 angeführten Quellen Folgendes:

A. Bezüglich der Heimat:

I. Jeder Inländer soll eine Heimat — nach der damaligen Terminologie einen rechtmäßigen Aufenthaltsort — haben, d. h. er soll einer bestimmten Gemeinde angehören, wo er im Bedürfnißfalle Armenunterstützung zu genießen hat (Bettelmandat von 1780 Ziff. 6 und 15). Die Heimat ist entweder eine besonders erworbene oder eine ursprüngliche; sie besteht so lange, bis eine neue rechtmäßig erworben ist, und wird in keinem Falle durch bloße Abwesenheit der treffenden Person verloren (ibid. Ziff. 7).

II. Erworbene Heimat: 1. Als der rechtmäßige Aufenthaltsort einer Person gilt zunächst derjenige, an welchem sie domicilirt. Der selbständige Erwerb des Domicils ist dadurch bedingt, daß Jemand a) sich an einem Orte wirklich aufhält (actualis habitatio) und b) durch Worte und Werke die Absicht, für immer dort zu wohnen, sattsam zu erkennen gegeben hat (animus perpetuo habitandi). Zum Beweise dieser Absicht genügt es, wenn Jemand in einer Gemeinde das Bürgerrecht erwirbt, oder sich mit Immobiliarbesitz ansässig macht (Kreittmayr's Anmerk. z. GO. § 3 lit. c);

man wird daher nicht irre gehen, wenn man behauptet, daß die Heimat in einer Gemeinde mit dem Erwerbe des Bürgerrechts oder durch Ansässigkeit auf Grundbesitz, oder durch den Eintritt in ein zünftiges Gewerbe[1]) erlangt wurde, und zwar sofort und ohne daß eine längere Dauer (z. B. eine zehnjährige) des Aufenthaltes vorausgesetzt worden wäre.[2]) Wenn die vorstehend erwähnten Merkmale des Animus perpetuo habitandi nicht gegeben sind, so ist die längere (im Hinblick auf § 20 der Bettelordnung von 1720 und § 3 lit. c in Kreittmayr's Anm. zur GO. etwa zehnjährige) Aufenthaltsdauer als Kriterium in Betracht zu ziehen; dieses Kriterium bildet jedoch für sich allein keine genügende Unterlage für den Heimaterwerb (Bettelordn. von 1780 Ziff. 9), sondern es müssen immer noch gleichzeitig andere Umstände, welche auf den Erwerb des Domicils schließen lassen, vorhanden sein,[3]) z. B. die Thatsache, daß Jemand mit hinreichenden Geldmitteln, oder durch die Ausübung einer freien Kunst rc. an dem treffenden Orte sich etablirt hat. — Bei Leerhäuslern, Tagwerkern, Ehehalten und überhaupt bei unvermöglichen Leuten werden solche thatsächliche Momente nicht als gegeben erachtet, bei ihnen ist daher

[1]) Der Eintritt in ein öffentliches Amt wurde ein selbständiger Titel der Ansässigmachung und Heimat erst durch die Gesetzgebung des Jahres 1825; vergl. KB. 1825 BBd. IV S. 26, Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 33.

[2]) In den Blättern für adm. Praxis Bd. XI S. 145 und neuerlich von H. Rehm, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit, in den Annalen des D. R. 1892 S. 224 ff. ist die gegentheilige Ansicht vertreten und durchgängig zehnjähriges Domicil als Voraussetzung des Heimaterwerbes aufgestellt. Eine positive Gesetzesstelle läßt sich jedoch hiefür nicht anführen; man wird daher den Heimaterwerb nach der Natur der Sache auf jenen Zeitpunkt verlegen müssen, in welchem der dauernde Eintritt in den engeren Verband einer Gemeinde außer Zweifel gestellt ist, und das ist doch wohl bei der Bürgeraufnahme rc. der Fall. Vergl. auch Entsch. d. Verw.GH. Bd. II S. 401 u. Bl. f. adm. Pr. Bd. XV S. 282, XVII S. 223.

[3]) Min.Entschl. vom 9. März 1821, 10. Februar 1835, 15. März 1835 dann vom 12. Juli 1838 und 19. März 1839; Döll. VS. Bd. XII S. 31 ff., XXVI S. 561 und 562, Weber, Ges.- u. Verordn.Samml. Bd. I S. 193, 194. Der in der Min.Entschl. vom 12. Juli 1838 aufgestellte Satz, daß ein dreijähriger mit obrigkeitlicher Bewilligung genommener Aufenthalt den Heimaterwerb nach sich ziehe, unterliegt gegründeten Bedenken, welche an der vorallegirten Stelle der Bl. f. adm. Pr. näher entwickelt sind.

von dem selbständigen Heimaterwerbe durch Domicil nicht die Rede.[1]) Da das Mandat von 1780 (in Ziff. 11 und 14) die soeben erwähnten Kategorien „unangesessene Leute" nennt, und für die Unvermöglichen eine besondere obrigkeitliche Aufenthaltsbewilligung fordert, so liegt der Schluß nahe, daß das Domicil als solches nur für Personen, welche sich mit hinreichend gesichertem Nahrungsstande ansässig machten, einen Titel des selbständigen Heimaterwerbes bildet. — Hiemit steht auch die Bemerkung Kreittmayr's (l. c. § 3 lit. b), daß die Wahl des Domicils eine völlig freie sei, im Einklange.

2. Die Ehefrauen erwerben das Domicil des Ehemannes (ibid. lit. c).

3. Dienstboten,[2]) welche in einer Stadt oder in einem Gerichtsbezirke 15 Jahre ehrlich gedient haben, erwerben ausnahmsweise durch diesen bloßen Aufenthalt die Heimat daselbst (Mandat v. 1780 Ziff. 9).

4. Personen, welche bei einer öffentlichen Hilfeleistung verunglückten, können die Heimat am Orte der Hilfeleistung beanspruchen (ibid. Ziff. 10).

5. Verehelichte unansässige Personen haben ihre Heimat an demjenigen Orte, wo sie mit obrigkeitlicher Bewilligung kopulirt worden sind.[3]) Dieser Heimattitel bezieht sich also nicht auf diejenigen Eheleute, welche ein Domicil besitzen. Die ohne obrigkeitliche Bewilligung vorgenommenen kirchlichen Trauungen begründen kein Heimatrecht (ibid. 11). Dagegen ist es im Hinblick auf den positiven Wortlaut jener Vorschrift für die Thatsache des

---

[1]) Vergl. Entsch. d. VGH. Bd. VIII S. 24: „Für besitzlose Taglöhner war eine Heimaterwerbung durch Domizil nach den Bestimmungen in cap. I § 3 der bayer. Gerichtsordnung v. J. 1753 und Ziff. 11 der Bettelordnung v. 3. März 1870 ausgeschlossen."

[2]) Die Bettelordnung hat hier nur eigentliche Dienstboten, nicht aber auch Taglöhner im Auge; Min.Entschl. vom 13. Jan. 1836, Döll. VS. Bd. XII S. 34, Weber a. a. O. Bd. I S. 193. Uebereinstimmend entschied der Verw.-GH., Sammlg. Bd. VIII S. 24.

[3]) Die Ertheilung der obrigkeitlichen Bewilligung muß bewiesen sein und kann aus der Thatsache der priesterlichen Trauung nicht gefolgert werden. Min.Entschl. vom 15. April 1833 und 19. Juni 1837, Döllinger VS. XII S. 34 ff.

Heimaterwerbes gleichgiltig, ob die obrigkeitliche Bewilligung mit oder ohne Zustimmung der treffenden Gemeinde erfolgte; und ebenso gleichgiltig ist es, ob die letztere innerhalb der in Ziff. 14 angegebenen dreijährigen Frist Protest erhoben hat; — diese beiden Momente kommen vielmehr erst dann in Betracht, wenn es sich um die Armenunterstützung solcher Personen handelt. Aus dem Inhalte der Ziff. 14, welcher die Ertheilung der Heirathserlaubniß in unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufenthaltsbewilligung bringt (wie dies auch schon in Art. 10 Tit. 12 Buch IV der Polizeiordnung von 1616 geschieht), ist übrigens mit gutem Grunde zu folgern, daß die obrigkeitliche Verehelichungsbewilligung stets in Bezug auf eine bestimmte Gemeinde zu ertheilen war, und daß daher auch nur diese Gemeinde und nicht etwa der Ort, wo zufällig die Trauung stattfand, als Heimat zu gelten hat.

6. Hinsichtlich des Heimaterwerbes der Ausländer in Bayern findet sich lediglich in Ziff. 10 des Mandats von 1780 eine positive Bestimmung, wodurch der aus der öffentlichen Hilfeleistung hervorgehende Heimatstitel ausdrücklich auch für Ausländer giltig erklärt ist. Nachdem jedoch gemäß § 20 der Bettelordnung vom 20. Juli 1726 (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI S. 152) Ausländer nach zehnjährigem Aufenthalte wie Inländer behandelt und auch sonst, wenn sie Bürger sind, nicht ausgewiesen werden sollen, so ergibt sich die Anwendbarkeit der obigen Heimaterwerbstitel für Ausländer von selbst.

III. Ursprüngliche Heimat. Wenn eine Person keine Heimat nach Maßgabe der vorstehenden Titel erworben hat, so tritt die ursprüngliche Heimat ein, welche „ursprüngliches Aufenthaltsort oder domicilium originarium", oft aber auch schlechtweg „Geburtsort" genannt wird.

1. Für Findelkinder ist die ursprüngliche Heimat an demjenigen Orte begründet, wo sie gefunden oder erzogen worden sind. (Mandat v. 1780 Ziff. 8 und Cod. jud. Cap. 1 § 3.)[1]

2. Eheliche Kinder haben die ursprüngliche Heimat in dem Domicilsorte ihres Vaters, uneheliche Kinder an dem rechtmäßigen

[1]) Vergl. von Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II S. 49 Note 8 und Bl. f. adm. Praxis Bd. XI S. 138 f.

Aufenthaltsorte ihrer Mutter (Mandat von 1780 Ziff. 7 und 8). Wenn die Heimat der Eltern nicht zu ermitteln ist, so sind die Kinder an denjenigen Ort zu verweisen, wo sie geboren sind.[1]) Die Unklarheit der bezüglichen Bestimmungen läßt es zweifelhaft erscheinen, ob sich bloß die durch eigenes Domicil erworbene Heimat der Eltern auf die Kinder vererbe, oder ob dieß auch bezüglich der auf andere Weise, z. B. durch die Verehelichungsbewilligung erworbenen Heimat, sowie bezüglich der ursprünglichen Heimat der Eltern der Fall sei. Für die erstere Ansicht spricht die Bemerkung, Kreittmayrs, daß man nicht auf das Domicil der Großeltern zurückgehen solle. Dagegen legt das Bettelmandat ein vorzügliches Gewicht auf die Familienzusammengehörigkeit (Ziff. 7, 8 und 13), und es ist daher wohl anzunehmen, daß sich jede Art der elterlichen Heimat auf die Kinder vererbte,[2]) mit alleiniger Ausnahme derjenigen Heimat, welche die Eltern selbst durch Verweisung an ihren bloßen Geburtsort erlangt haben, da sich für die Vererbung dieses rein willkürlichen Heimattitels nicht wohl ein genügender Grund anführen läßt.[3])[4])

---

[1]) Gleichviel, ob als eheliche oder uneheliche Kinder; vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 35 und Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 543, Bd. XVIII S. 59.

[2]) Ebenso von Seydel, Staatsr. Bd. II S. 49, Verw.GH. Bd. II S. 406, III S. 111, IV S. 448, VIII S. 24, XVIII S. 57.

[3]) Uebereinstimmend entschied der Verwaltungsgerichtshof (Samml. Bd. V S. 39): „Die nach den Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 und des Bettelmandates vom 3. März 1780 subsidiär am Geburtsorte begründete Heimat ist nicht übertragbar; bei Anwendung jener Bestimmungen kann daher immer nur der Geburtsort derjenigen Person in Betracht kommen, deren Heimat instanziell festzustellen ist."

[4]) In der einen oder anderen Erscheinungsform (Domizil des Vaters, bezw. bei unehelichen Kindern Domizil der Mutter, eventuell Geburtsort des Kindes) war vor Erlaß des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 in den betreffenden Landestheilen für Jeden eine ursprüngliche Heimat, das domicilium originarium, in sicherer Weise — nicht etwa bloß als eine Anwartschaft auf einstige Zuweisung einer Heimat, sondern als ein sofort mit der Geburt existentes und für die ganze spätere Lebensdauer bis zur allenfallsigen Erwerbung einer selbständigen Heimat fortwirkendes, sohin wohlerworbenes Recht — begründet. An die Stelle des Titels „Geburtsort des Kindes" tritt später die Anweisung einer vorsorglichen Heimat: Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über Heimat vom 11. September 1825. Der letzteren Bestimmung vermag eine rückwirkende

B. Bezüglich der Ansässigmachung.

Die Ansässigmachung vermöglicher Leute unterlag keiner polizeilichen Beschränkung; dagegen bedurften unvermögliche Leute einer besonderen polizeilichen Bewilligung, die ohne Zustimmung der betheiligten Gemeinde nicht ertheilt werden sollte. (Bettelmandat von 1780 Ziff. 14.)

Die Erbauung leerer Söldenhäuser, d. h. solcher bei denen sich keine genügende Anzahl Grundstücke befand, war in der Regel gänzlich verboten und nur mit Genehmigung der höchsten Landesstelle zulässig.[1]) Diese Vorschrift scheint übrigens fortwährend sehr lax gehandhabt worden zu sein, denn bei einer strengeren Praxis wäre deren oftmalige Einschärfung nicht nothwendig gewesen.[2]) Andrerseits war die Regierung unablässig bestrebt, den unvermöglichen Leuten Grundbesitz zu verschaffen, und zwar dadurch, daß sie die Cultivirung öder Gründe immer auf's Neue anregte und verordnete, und daß sie insbesondere den Gemeinden befahl, auch den Söldnern und Leerhäuslern Bau- und Weidegründe zu vergönnen und zuzutheilen. Von den desfallsigen Bestrebungen der kurbayeri-

Kraft schon im Hinblicke auf ihre Entstehungsgeschichte nicht beigemessen zu werden; die Beilegung einer solchen Kraft wird aber fernerhin auch durch das Gesetz selbst unmittelbar ausgeschlossen, indem in § 10 desselben ausdrücklich die nach früheren bis zum Tage der Verkündigung des Gesetzes giltigen Verordnungen bereits erworbenen Heimatrechte vorbehalten wurden. Vergl. Min.-Entschl. vom 6. November 1876, Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 95.

[1]) Ueber die Instruction solcher Gesuche gibt eine Entschließung vom 30. Mai 1798 (Döll. VS. Bd. XIV S. 519) ausführliche Vorschriften. Hienach ist ein Gemeindebeschluß darüber zu erholen, ob die Gemeinde mit der Erbauung des Leerhauses einverstanden und bereit sei, die Familie im Verarmungsfalle zu ernähren, ferner ob sie den Söldner an den Gemeindenutzungen Theil nehmen lassen oder ihm öde Gründe zuweisen wolle; auch ist das Interesse der öffentlichen Sicherheit, das Steuer- und Grundbarkeitsverhältniß des Bauplatzes, der Leumund und Nahrungsstand des Bewerbers, sowie endlich der Nahrungsstand der übrigen Angesessenen zu ermitteln.

[2]) Bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht die Gravamina der Münchener Bürgerschaft über die Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes durch „in und auswärtige Pfuscher, Stümper, Frötter, Juden und Hofschutzverwandte", dann über die Errichtung von Leerhäusern ꝛc. (Sign. v. 23. Aug., 4. und 11. Okt. 1788; Mayr's Gen.Samml. 1797 S. 162 ff.)

schen Regierung geben die Mandate vom 30. Juli 1723, 24. März 1762, 3. August 1772 und 10. November 1790 (Döll. VS. Bd. XIV S. 105, 109, 118 und 124), dann die Entschließung vom 29. November 1788[1]) (Mayr's Gen.Samml. 1797 S. 165) das sprechendste Zeugniß.

In Bezug auf die Ansässigmachung von Ausländern verordnet das Mandat vom 3. August 1772 Ziff. 8 (Döll. ibid. S. 122) daß ausländische Bauersleute, welche sich „hier Lands ansässig machen wollen", nur dann „anzunehmen sind, wenn sie ein Gut auf die mandatmäßige Weise übernehmen und sich auf demselben behaupten" können.

C. Bezüglich der Verehelichung.

1. Die Eheschließung war, abgesehen von den civilrechtlichen Ehehindernissen regelmäßig dem freien Willen der Betheiligten anheimgegeben und zwar auch dann, wenn diese im Hörigkeitsverhältnisse sich befanden.

2. Ausnahmsweise bedurften:[2])

a) die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft befindlichen Personen die Einwilligung der Eltern, Großeltern oder Vormünder (Landr. v. 1756 Th. I Cap. 6 § 4),

b) Leibeigene, welche außer Landes heirathen, die Zustimmung der Herrschaft (Landr. v. 1616 Tit. IV Art. 6),

c) Militärpersonen den Consensus principis (Anmerk. zum Landr. Th. I Cap. 6 § 4 Ziff. 10),[3])

---

[1]) Hier wird eine von 15 Prälaten und Klöstern gegen die Cultivirung öder Gründe eingereichte Beschwerde auf folgende drastische Weise beschieden: „Man solle sich durchgehends anstatt der unnützen und unstatthaften Einwend- und Behinderungen beeifern, daß die so lang betriebene zum allgemeinen Nutzen offenbar gereichende Cultivirung zu Stande gebracht, und die sich hierinfalls meldende Unterthanen und sonderheitlich die Leerhäusler in ihrer vorhabenden Cultivirung unterstützt, somit diesen billige Nahrung angegönnt werde ꝛc."

[2]) Personen, welche die Bürgeraufnahme erlangten, waren verpflichtet, ihre Heirat bei der bürgerlichen Obrigkeit anzuzeigen, da die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bedingung der Verehelichung geknüpft wurde. (Kreittm. Anmerk. zum Landr. Th. V Cap. 25 § 6.)

[3]) Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 111, 115 (Druckfehlerberichtigung ebenda S. 202), wonach im Sinne der Gesetzgebung vor dem Jahre

d) Beamte und öffentliche Diener den churfürstlichen Consens (Landr. v. 1756 Th. I Cap. 6 § 4 Ziff. 10),

e) arme und unvermögliche Leute die obrigkeitliche Erlaubniß, welche nur nach sorgfältiger Prüfung der Leumundsverhältnisse und des Nahrungsstandes des Bewerbers und mit Zustimmung der betheiligten Gemeinde ertheilt werden soll (Bettelmandat von 1780 Ziff. 14). Beamte, welche diese Vorschrift außer Acht lassen, sind zum Unterhalte der betreffenden Familie verpflichtet, wenn die betheiligte Gemeinde innerhalb drei Jahren Beschwerde erhebt.

Die Zuständigkeit der nach lit. d und e erforderlichen Heirathslicenzen ist durch Ausschreiben vom 26. Juni 1769 (Mayr's Gen.-Samml. 1784 S. 49) näher regulirt.

3. Den Geistlichen war verboten, unangesessene Personen ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein zu kopuliren, widrigenfalls sie den Unterhalt solcher Familien zu übernehmen oder 100 Reichsthaler bei Gericht zu hinterlegen hatten (Bettelmandat von 1780 Ziff. 11 und 13).

4. Wer sich zur Umgehung des obrigkeitlichen Heirathsverbotes im Auslande trauen läßt, soll der Landeshuld auf ewig verlustig erklärt und gleich einem ausländischen Vaganten behandelt werden (a. a. O. Ziff. 12).

5. Für die Ertheilung der obrigkeitlichen Heirathslicenz hatte jede Person 2 fl. (Brautgulden) zum Armenfond (ad fundum pauperum) zu entrichten (Mand. vom 27. Dec. 1775 und vom 10. Okt. 1787, Mayr's Gen.Samml. 1784 S. 917, 1788 S. 718).

D. Bezüglich des Armenwesens.

1. Während nach dem älteren Rechte die Verbindlichkeit der Gemeinden und Gerichtsbezirke zunächst nur darin bestand, den heimatberechtigten Armen das Almosensammeln innerhalb des Gemeinde- und Gerichtsbezirkes zu gestatten, wurde durch die Bettelmandate von 1770 und 1780 positiv angeordnet, daß jedes Gericht, jede Hofmark, Stadt oder Markt ihre Armen zu versorgen

---

1825 die zur Eheschließung von Unteroffizieren und Soldaten von der zuständigen Militärbehörde ertheilte Bewilligung als legale Heirathserlaubniß anzusehen war.

habe und zwar in einem Maaße, welches das Selbsteinsammeln und Herumbetteln überflüssig macht. (Mandat von 1780 Ziff. 15.)

2. Die Unterstützungsverbindlichkeit erstreckt sich in der Regel auf Erwerbsunfähige; wenn jedoch Erwerbsfähige „wegen erheblicher Umstände ihren Nahrungsunterhalt nicht völlig erschwingen können", so soll die Gemeinde ihnen einen Beitrag leisten, und „die Herberg gegen einen leidentlichen Zins gestatten".

Arme Kinder sollen den Eltern abgenommen und in Arbeit untergebracht werden (Mandat von 1780 Ziff. 15 und 16).

Jeder Arme hatte ein von Messingblech verfertigtes viereckiges Zeichen zu erhalten und bei Strafvermeidung beständig angeheftet zu tragen (ibid. Ziff. 17 ff.). Die Aufsicht lag besonders bestellten Bettelvögten ob.

3. Unterstützungspflichtig war zunächst die Heimatgemeinde mit Ausnahme jener Fälle, in denen die „fehligen Beamten oder Geistlichen" für den Unterhalt einer Familie zu sorgen hatten (ibid. Ziff. 12, 14 und 15). „Damit jedoch nicht ein Dorf für das andere mit Verpflegung der Armen zu sehr beladen werde", so soll der ganze Gerichtsbezirk concurriren[1]) (Mandat von 1770 Ziff. XVI).

4. Die Concurrenzleistung hatte durch Umlagen nach dem Hoffuße zu erfolgen, und es durfte sich kein Gerichtseingesessener, auch wenn er „von den übrigen Gemeindsanlagen befreyt wäre", der Beitragsleistung entziehen (Mand. v. 1770 Ziff. XVII). Eine Ausnahme von der distriktiven Concurrenzverbindlichkeit war nur denjenigen Ortschaften und Einödhöfen gewährt, welche sich gerichtlich verpflichteten, ihre Armen selbst und ohne Beschwerde des Gerichtes zu ernähren (ibid. Ziff. XVIII). Diese Ausnahme ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswerth; einmal deßhalb, weil hiemit ein wichtiger Theil der aus der Heimat fließenden Verbindlichkeiten von der politischen Gemeinde abgelöst und an einzelne Ortschaften und Höfe übertragen wurde, und dann, weil hienach den einzelnen Hof-

[1]) Der Grundsatz der späteren Distriktsarmenpflege findet sich also schon hier positiv ausgeprägt.

besitzern die Möglichkeit eingeräumt war, durch die Abgabe jener Erklärung für ihre Tagwerker die obrigkeitliche Heiratherlaubniß zu bewirken, ein Auskunftsmittel, von welchem häufig Gebrauch gemacht worden ist.

5. Zur Deckung der Armenpflegekosten wurde ferner von Staatswegen ein eigener fundus pauperum (Armenfond) begründet, dem folgende Gefälle zugewiesen waren:

a) die Quarta pauperum, d. h. der vierte Theil aller Vermächtnisse ad pias causas (Resolution vom 3. Juli 1756, 9. Mai 1758 und 14. August 1767, Mayr's Gen.Samml. 1784 S. 771, 774 und 775);
b) die sog. Spielcompositionsgelder, welche für die Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Spiele, z. B. zur Haltung von Kugelstätten u. dergl. entrichtet werden mußten (Mandat v. 17. Nov. 1775, a. a. O. S. 913);
c) die Abgaben für die Ertheilung von Musiklicenzen (Spielzetteln) (Mandat v. 24. Nov. 1775, a. a. O. S. 915);
d) die obenerwähnten Brautgulden (a. a. O. S. 917);
e) eine besondere Erbsteuer (Mandat vom 23. April 1776, a. a. O. S. 918);
f) einzelne namentlich verzeichnete Strafantheile (Resolution vom 5. Juli 1774, a. a. O. S. 900);
g) ein Antheil an dem Accis auf Zucker und Kaffee (Resolution vom 4. Okt. 1777, a. a. O. S. 942);
h) der dritte Theil aller Geldstrafen, welche wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung verfügt wurden (Mandat vom 2. Mai 1781 Ziff. 44, a. a. O. S. 973).

§ 6.

Der fränkische Kreisschluß vom 24. März 1791.

In den Hauptbestandtheilen der gegenwärtigen Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken wurden die wichtigen Fragen über Unterdrückung des Bettels, dann über Heimat und Armenfürsorge kurz und bündig durch den Beschluß der „höchst und hohen Herren Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreißes" d. d. Nürnberg den 24. März 1791 erledigt (vergl. Sammlung der

hochfürstl. würzburgischen Landesverordnungen, herausgegeben von Heffner Bd. III. S. 500; Weber's Ges.- und Verordn.-Samml. Bd. I S. 192).

Dieser Kreisschluß[1]) enthält folgende hieher bezügliche Stellen:

„Erstens: Kommen sie in nachfolgenden allgemeinen Grundsätzen überein, daß jedes Land, und jeder Ort in demselben, seine Armen zu versorgen habe; durchaus kein Bettel geduldet werden dürfe; und jeder Arbeitsfähige, der, um sich zu ernähren, kein eigenes Vermögen hat, zur Arbeit anzuhalten sey."

„Zweytens: Erklären sie für einen einheimischen Armen, der auf Versorgung Ansprüche zu machen hat, und von seiner Ortsherrschaft zur Arbeit anzuhalten ist, den Gemeindsgenossen und Schutzverwandten[2]) des Ortes, auch denjenigen, welcher in einem der nämlichen Herrschaft unterworfenen Dorfe oder Amte sechs Jahre lang geduldet worden ist.[3]) Wessen Aufenthalt kürzer war, soll zuerst an seinen vorigen Aufenthaltsort, und wenn er dort nicht durch sechs Jahre aufgenommen war, an seinen Geburtsort verwiesen werden."[4])

[1]) Ueber die Territorien, welche zum fränkischen Kreise gehörten, siehe den „Abschied des Reichstags zu Worms Anno 1521", ferner „die Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg Anno 1522 aufgericht", wo es in Ziff. II § 5 heißt: „Item: Sollen der Bischoff von Bamberg, Würtzburg, Eystett, die Markgrafen von Brandenburg, auch die Prälaten, Herrn, Frei- und Reichsstädt, um oder bei ihnen gesessen und gelegen, einen Kreyß (den fränkischen) haben". (Vergl. Samml. der Reichsabschiede ꝛc. Frankfurt bei Ernst August Koch 1747 Th. II S. 212 und 231.)

[2]) Ueber den Begriff der Schutzverwandtschaft vergl. Entsch. des Verw.-G.H. Bd. II S. 463.

[3]) Hierunter fallen insbesondere Hirten, Dienstboten u. s. w.

[4]) Der fränkische Kreisschluß kennt außer der Aufnahme in den Gemeindeverband oder dem sechsjährigen Aufenthalte an einem Orte und eventuell der Geburt an einem Orte keine den Versorgungsanspruchs eines Individuums als eines einheimischen Armen oder die Heimatberichtigung im jetzigen Sinne begründende Thatsache. Eheliche Kinder sind, gleichwie sie in anderen rechtlichen Beziehungen dem Vater folgen, so auch als Genossen seiner Heimat solange anzusehen, bis sie rechtlich in die Lage kommen, selbständig die Heimat sich zu erwerben. Auf den Ort der Eheschließung der Eltern oder auf den Heimatsort der Großeltern kann in keinem Falle zurückgegriffen werden. Die Geburtsheimat ging auf Nachkommen nicht über. Vergl. Entsch. d. Verw.G.H. Bd. X

„Drittens: ... Im diesseitigen Kreiße soll der in einem fremdherrischen Orte betreten werdende Bettler von den Vorstehern in seine Heimath, oder den nächsten seiner Herrschaft untergebenen Ort ohne Kostenersatz, unter Züchtigung mit einigen Stockschlägen, ausgeliefert, auch nach wiederholter Warnung von der Dorfs- und Gemeindsherrschaft in ein Arbeitshaus gebracht werden."

Eine weitere Bestimmung untersagt allen Pfarrern die Trauung von Vagabunden, d. h. solchen Leuten, die keine „sichere Heimat" haben.

Vorstehender Kreisschluß wurde von den einzelnen Landesregierungen publicirt und bildet sonach eine Quelle bei Entscheidung der auf jene Zeit zurückführenden Heimatstreitigkeiten.[1][2])

S. 353, XII S. 461, 462. — Den Bestimmungen des ältern bayerischen Rechtes kommt eine subsidiäre Bedeutung für den Geltungsbereich des fränkischen Kreisschlusses nicht zu. Eine solche subsidiäre Bedeutung hat sich vielmehr in der Praxis bei Fällen, welche nicht im eigentlichen Geltungsgebiete jener Bestimmungen gelegen waren, überhaupt nur in Ermangelung positiver oder genügend bekannter Provinzialbestimmungen herausgebildet; ein derartiger Mangel ist aber in dem Rechtsgebiete des fränkischen Kreisschlusses nicht gegeben.

[1]) D. h. auf die Zeit von dem Beginne der Wirksamkeit des Kreisschlusses in den einzelnen Territorien bis zum Inkrafttreten des Heimatgesetzes vom 11. September 1825. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XII S. 463. Die Einführung der bayer. Gerichtsordnung von 1753 in den betreffenden Gebieten hat die Anwendung des fränkischen Kreisschlusses nicht berührt, da diese Einführung lediglich in Bezug auf das gerichtliche Verfahren eine Aenderung schuf und es in materieller Hinsicht bei den bisher dort üblichen gemeinen Rechten oder allenfalls vorhandenen besonderen Provinzialgesetzen, Statuten und rechtsgiltigen Gewohnheiten beließ (vergl. z. B. die Allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1806 — die Appellationen aus dem Fürstenthume Eichstätt betr. — RBl. 1806 S. 173). Ebensowenig kann nach den Grundsätzen, welche für das Verhältniß zeitlich sich folgender Rechtsquellen maßgebend sind, der Annahme Raum gegeben werden, daß in Bezug auf die Beurtheilung von Heimatstreitigkeiten, bei denen die begründenden Thatsachen in die Jahre 1791 bis 1825 fallen, die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juli 1808 — die Beförderung der Heiraten auf dem Lande betr. — dem fränkischen Kreisschlusse derogirt habe. Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 55.

[2]) Ein näheres Eingehen auf die Spezialbestimmungen sämmtlicher Territorien, aus denen das heutige Königreich Bayern zusammengesetzt ist, überschritte den Zweck der gegenwärtigen Darstellung, welche zunächst nur die mit der Ge-

§ 7.

Periode von 1800 bis 1825.

Mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts begann eine neue Regierung[1]) mit neuen Prinzipien eine eben so rege als umfassende legislatorische Thätigkeit auch auf dem Gebiete des socialen Lebens zu entfalten.

Zunächst werden Maßregeln getroffen, um das Ueberwuchern der Zünfte zu brechen, die Entwicklung des Handels und der Industrie zu fördern, um den Gewerbtreibenden eine freiere Entfaltung ihrer Kräfte und bessere Verwerthung ihrer Produkte zu ermöglichen.[2]) Sodann dringt die Regierung entschieden auf die Cultivirung der öden Gründe, indem sie gleichzeitig die Vertheilung der Gemeindegründe zu Gunsten der Geringbemittelten erleichtert;[3]) und endlich

setzgebung von 1825 unmittelbar zusammenhängenden älteren Vorschriften, nämlich die specifisch altbayerischen, wiederzugeben beabsichtigt. Uebrigens bestand zwischen den einzelnen Provinzialrechten und den altbayerischen Gesetzen keine prinzipielle Verschiedenheit. Die Niederlassung und Verehelichung unvermöglicher Personen war allenthalben erschwert, z. B. in Schwaben durch das Patent des Bischofs von Augsburg vom 14. Mai 1737 (Kreittmayrs Ann. zum Landr. Th. I Cap. VI § 4 Ziff. 11), im Markgrafenthum Brandenburg durch das Synodalausschreiben von 1751 (Heubers Realindex S. 177), und ebenso wurde die Armenfürsorge durchgängig als Pflicht der Heimatgemeinden erklärt (Preuß. Landr. Th. II Tit. XIX). Die Praxis hat daher bei Entscheidung älterer Heimatstreitigkeiten in Ermangelung positiver oder genügend bekannter Provinzialbestimmungen in der Regel auf das ältere bayerische Recht rekurrirt. Im Bisthum Würzburg war die gesammte Materie umfassend geregelt: durch die Verordnung vom 14. Okt. 1791 über die Aufnahme der Unterthanen und Ausstellung der Copulirscheine, und durch die Armeninstruktion vom 13. Sept. 1791, dann durch die Verordnung vom 2. Mai 1793, den Aufenthalt verschiedener Leute im Lande betr. (Würzb. Landmand.Sammlung Th. III S. 528, 507 und 579); vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 56 u. 57. In der Pfalz wurde mit der französischen Occupation volle Freiheit der Niederlassung und Verehelichung eingeführt.

[1]) Der Kurfürst und spätere König Max Joseph I. zog am 12. März 1799 in München ein.

[2]) Vergl. Döll. VS. Bd. XIV S. 1122, 1123 und 1032.

[3]) Vergl. die Entschl. vom 12. Dez. 1803, 16. März und 25. Okt. 1804, 13. Febr. 1805 und 15. März 1808. Döll. VS. XIV S. 153—156, 202 und 334.

wird nicht nur das Zwangs- und Bannrecht der Grundherrn,[1]) sondern mit der Constitution vom 1. Mai 1808 Tit. I § 3 auch die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben.

Nachdem in solcher Weise die leichtere Gewinnung eines Nahrungsstandes angebahnt war, erging die Verordnung vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Heurathen auf dem Lande betr. (Döll. VS. Bd. XII S. 205, Weber GVS. Bd. I S. 190). Aus den Bestimmungen dieser Verordnung sind namentlich folgende von Interesse:

Ziff. 1. „Die Gesetze, wodurch zu den Heurathen unangesessener Leute auf dem Lande die Einwilligung der Gemeinden als nothwendig erklärt wurde, werden aufgehoben. Es wird auch nicht erfordert, daß die Gemeinden mit ihrer Erinnerung in diesen Fällen vernommen werden."

Ziff. 2. „Außer der in den bürgerlichen Gesetzen verordneten Einwilligung der Aeltern und Vormünder ist zur Verehelichung nur die Bewilligung der ordentlichen Polizeiobrigkeit des Ortes nothwendig, wo die Heurathenden mit hinreichender Aussicht auf Nahrung den Wohnsitz nehmen."

Ziff. 3. „Wenn eine Obrigkeit fremden, unbekannten, unangesessenen Leuten, welche sich weder bisher in dem Gerichtsbezirke oder Orte aufgehalten haben, noch ihre künftige Nahrung an dem Orte wahrscheinlich machen können, die Heurathsbewilligung ertheilt, so fällt ihr der Unterhalt einer solchen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann, zur Last."

Nach Ziff. 4 sollen übrigens die Heirathen der Söhne und Töchter (von Unterthanen), welche sich über Sittlichkeit und Arbeitsamkeit ausweisen, nicht erschwert und nur dann untersagt werden, wenn körperliche Unfähigkeit zur Ehe oder zur Arbeit vorhanden, oder mit Rücksicht auf den früheren Lebenswandel der Verlobten Gefahr für den Familienstand oder die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen ist.

Ziff. 6 und 7. Die Heirathen dürfen weder durch die Erhebung irgend welcher Gebühren noch durch sonstige Bedingnisse erschwert werden.

---

[1]) Verordn. vom 20. Dez. 1799 und 1. April 1801 (Reggsbl. von 1800 S. 5 und 1801 S. 231).

Ziff. 10 und 11. Die besonderen Vorschriften über den Aufenthalt in Städten, dann über Militärpflicht bleiben vorbehalten.

Ziff. 13 ꝛc. Diejenigen, welche im Bettel herumziehen, oder zur Arbeit unfähig geworden sind, sollen, ohne Rücksicht darauf, wo sie geheirathet haben,[1]) an den Ort ihrer Ansässigkeit oder ihres Wohnsitzes oder in deren Ermanglung an den Geburtsort gebracht werden. Wenn die beiden Eltern verschiedene Geburtsorte haben, so ist der Geburtsort des Mannes zu wählen.

Ziff. 16 und 17. Die Eheschließung außer Landes ist bei einmonatlicher Arreststrafe verboten; alle außer Lands geschlossenen Ehen sollen als ungiltig angesehen werden.

Hinsichtlich der Armenfürsorge ist in Ziff. 14 der soeben erwähnten Verordnung auf die organische Verfügung vom 22. Februar 1808 (Döll. VS. Bd. XII S. 298 ff.) verwiesen, worin die gesammte Armenpflege centralisirt und als Staatsanstalt der Verwaltung der Staatsbehörden unterstellt war. Ferner erschien am 24. September 1808 (Döll. VS. Bd. XI S. 71) ein Gemeindeedikt, welches in § 3 einfach alle Einwohner einer Gemeinde, welche in der Markung besteuerte Wohnhäuser oder Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben, als Gemeindeglieder erklärt. Endlich ist hier noch das Indigenatsedikt vom 6. Januar 1812[2]) (Döll. VS. Bd. III S. 13) zu erwähnen, worin die Einwanderung näher geregelt und in Art. 4 Ziff. 2 insbesondere bestimmt wird, daß ein Fremder, der seinen Wohnsitz in Bayern genommen und 10 Jahre ununterbrochen fortgesetzt hat, das Indigenat erwirbt, wenn er die bedingungslose Entlassung aus dem früheren Unterthanenverbande beibringt[3]) und während jener Zeit nicht wegen Verbrechens verurteilt wurde.

---

[1]) Da sich diese Bestimmung nur durch die Anordnung in Ziff. 1 der Verordn. vom 12. Juli 1808 rechtfertigen läßt, so kann sie dann nicht Anwendung finden, wenn eine Person entweder vor dem Jahre 1808 auf Grund obrigkeitlicher Licenz geheirathet, oder nach dem Jahre 1808 mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde die Heimat erworben hat. Außerdem wird man in's Auge fassen müssen, daß sich die Verordnung vom 12. Juli 1808 nur auf das platte Land, nicht aber auf die Städte bezieht.

[2]) An die Stelle des Ediktes von 1812 ist später das Indigenatsedikt von 1818 getreten.

[3]) In die gegenwärtige Periode fällt auch das Edikt vom 10. Juni 1813,

Die hier in Frage stehenden Gesetzgebungsarbeiten vom Jahre 1808 konnten keinen festen Boden gewinnen, da sie weder dem damaligen Rechtsstande noch den Anschauungen des Volkes eine entsprechende Rücksicht geschenkt haben. — Was die Beförderung der Heirathen insbesondere betrifft, so scheiterte die wohlwollende Absicht des Gesetzgebers schon durch die in Ziff. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1808 enthaltene strenge Bestimmung über die Haftung der Polizeibehörden, weil diese letzteren zu ihrer eigenen Sicherung bei Ertheilung der Heirathsbewilligungen äußerst vorsichtig zu Werke gingen. Es fand daher bereits nach wenigen Jahren ein gründlicher Umschwung statt, in Folge dessen namentlich die Gemeinden in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt wurden: zunächst durch die Verordnung vom 17. November 1816,[1]) welche die Armenpflege wieder decentralisirte, d. h. für eine Aufgabe der Heimatbezirke erklärte, und in Art. 58 die vorherige Vernehmung des Armenpflegschaftsrathes bei Ertheilung von Heirathslicenzen verordnete, und dann durch das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818,[2]) § 62 und § 101, worin die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten den Gemeindebehörden[3]) überwiesen wurde. Diese Competenzregulirung konnte jedoch das seit dem Jahre 1808 erschütterte ältere Recht nicht mehr befestigen, und gab überdieß in anderer Hinsicht zu lauten und lebhaften Klagen Anlaß, indem die Gemeindebehörden ihre neuen Befugnisse sofort zur Erschwerung der Niederlassung und Verehelichung

die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr., Reggsbl. S. 921. Nach § 11 dieses Edikts ist jede Einwanderung fremder Juden verboten. Nach § 12 soll die Zahl der inländischen Judenfamilien nicht vermehrt, sondern allmälig vermindert werden; eine Ansässigmachung darf daher nur stattfinden, wenn eine Matrikel leer ist, im Uebrigen nur mit königlicher Bewilligung.

[1]) Gleichzeitig, und zwar am 28. Nov. 1816 wurden besondere Verordnungen über die Bettler und Landstreicher und über die Zwangsarbeitshäuser erlassen. Reggsbl. 1816 S. 859, 886 und 914; Weber GVS. Bd. I S. 495, 506.

[2]) Döll. VS. XI S. 35. Das Gemeindeedikt von 1818 legt bei Bestimmung des Begriffs der Gemeindegliedeigenschaft kein Gewicht auf die Heimat (§ 11 u. ff.).

[3]) Den Magistraten stand hienach auch die Ertheilung der Heirathslicenzen zu.

mißbrauchten. Eine neue Gesetzgebung über Heimat, Ansässigmachung und Verehelichung war daher dringendes Bedürfniß, und zwar um so mehr, als die inzwischen eingetretenen Territorialveränderungen eine einheitliche Regelung jener Materien doppelt wünschenswerth erscheinen ließen.

§ 8.

Die Gesetzgebung vom Jahre 1825.[1])

Die Gesetzgebung vom Jahre 1825 unterscheidet sich vor Allem in formeller Beziehung wesentlich von den älteren Bestimmungen, indem sie das Bettel- und Armenwesen gänzlich bei Seite läßt, und den Heimaterwerb durch Ansässigmachung sowie das Recht der Verehelichung in einem besonderen Gesetze regelt, so daß sich die in den alten Bettelmandaten zusammengefaßten Materien nunmehr in folgenden Einzelverordnungen und Gesetzen zerstreut finden:

1. in der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend;

2. in den Verordnungen vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher, dann die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern betreffend;

3. in dem Gesetze über die Heimat vom 11. September 1825;

4. in dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825, woran sich das Gewerbsgesetz vom gleichen Tage insoferne anreiht, als die Erlangung einer Gewerbsconcession einen Ansässigkeitstitel gewährt.

In Folge dieser Ausscheidung erscheint ein näheres Eingehen auf die unter 1 und 2 erwähnten Verordnungen an gegenwärtiger Stelle überflüssig, während die drei weiterhin genannten Gesetze behufs übersichtlicher Darstellung gesondert zu betrachten sind.

A. Gesetz über die Heimat vom 11. September 1825. Das Heimatgesetz vom 11. September 1825 geht wie die Bettelmandate von dem Grundgedanken aus, daß jeder Staatsange-

---

[1]) Diese Gesetzgebung wurde nur in den 7 Kreisen diess. d. Rh. eingeführt; für die Pfalz, wo volle Freiheit der Ansässigmachung und Verehelichung sowie des Gewerbebetriebes bestand, war sie von Anfang an nicht berechnet. (R. B. von 1825 Bd. IV S. 44 ff.)

hörige eine bestimmte Heimat haben solle; es verfolgt jedoch bei der Aufstellung und Regelung des Heimatbegriffs eine höhere Idee. — Die Heimat bedeutet nicht mehr bloß den Ort, an den ein Bettler oder Unterstützungsbedürftiger aus rein polizeilichen Gründen verwiesen wird, sondern der Gesetzgeber betrachtet sie, wie aus dem ministeriellen Vortrage zu dem Gesetzentwurfe zu entnehmen,[1]) als „die Wiege manchfaltiger schöner Beziehungen und Gefühle, aus welcher der Sinn für die Mitwirkung zu gemeinsamen Zwecken sich entwickelt, und als die Pflanzschule bürgerlicher Tugend und Ordnung, deren Gewährleistung und Pflege durch das Gesetz vermittelt werden soll". Die Heimat dient ferner als feste Grundlage des Gemeindeverbandes, sie kräftigt die Gemeinden und befähigt sie zur besseren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe; sie gewährt endlich dem Einzelnen für sich und seine Angehörigen eine sichere Stätte, wo „er unvertrieben weilen" und im Nothfalle auf Unterstützung rechnen kann. Indem der Gesetzgeber „alle hier zusammentreffenden Rücksichten der Verwaltung, der Polizei und der Staatswohlfahrt" zur Geltung bringen will, bezeichnet er die Heimat als „eines der ersten Rechte, welche aus den Elementen des allgemeinen gesellschaftlichen Verbandes hervorgehen". — Die Heimat ist also einerseits der aus polizeilichen Gründen zu fixirende Aufenthalts- und Unterstützungsort, und andererseits ein besonders gewährleistetes subjectives Recht, dessen Bestand gleichzeitig einem politischen Interesse dient.

Das Gesetz unterscheidet eine dreifache Art der Heimat, nämlich die erworbene, die ursprüngliche und die obrigkeitlich angewiesene. Im Gegensatze zum Aufenthaltsrechte in der Heimat steht der willkürliche Aufenthalt, dessen Wahl nach § 6 jedem Staatsangehörigen „allenthalben im Königreiche" freisteht, „insofern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind".

Inländer erwerben die Heimat (nach § 1):

1. durch Vertrag mit der Gemeinde[2])

---

[1]) K. V. 1825 Bd. IV S. 4 ff.

[2]) Bezüglich der Erfordernisse eines Vertrages über Verleihung, bezw.

2. durch Ansässigkeit in derselben nach Maßgabe des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung;[1])

Vorbehalt (§ 2 des Ges.. vergl. S. 32 Text zu Anm. 1) der Heimat hat der Verwaltungsgerichtshof folgende Sätze aufgestellt:

a) Bd. II S. 18: „Verträge mit Gemeinden über Heimatvorbehalte sind nur dann als rechtsgiltig abgeschlossen zu erachten, wenn dieselben nach Form und Inhalt den Vorschriften des Civilrechts und der Gemeindegesetzgebung entsprechen. — Von der Erwerbung der Heimat durch Vertrag mit der Gemeinde waren Frauenspersonen nicht ausgeschlossen. Durch einen solchen Vertrag konnte insbesonders auch festgesetzt werden, daß einer Frauensperson bei der Eheschließung die kraft des Gesetzes begründete Heimat nicht zu Theil werde, sondern ihre ursprüngliche Heimat als vertragsmäßige verbleibe."

b) Bd. IV S. 99: „Im Gebiet des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth war zur Giltigkeit eines Vertrages über den Vorbehalt der Heimat für einen unehelich geborenen Minderjährigen die Einwilligung des Vormunds und des Obervormundschaftsgerichtes erforderlich; dieselbe konnte durch die Einwilligung der unehelichen Mutter nicht ersetzt werden."

Das Gleiche gilt nach einer Entscheidung im X. Bd. S. 170 für jene Gebietstheile, in welchen das bayerische Landrecht maßgebend ist.

c) Bd. V S. 50: „Ein Heimatvorbehalt, welcher von einer Gemeindeverwaltung einer anderwärts beheimateten Person in Folge eines entschuldbaren thatsächlichen Irrtums über deren Heimat ertheilt wurde, ist von Rechts wegen unwirksam."

d) Bd. V S. 346: „Zeugnisse über einen Heimatvorbehalt nach § 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825, welche von dem Gemeindevorsteher allein unterzeichnet wurden, haben keine Rechtsgiltigkeit."

e) Bd. XVIII S. 98: „Ein zwischen dem Bräutigam und der bisherigen Heimatgemeinde der Braut hinsichtlich der Heimat der letzteren ohne deren Vollmacht vereinbarter Heimatvorbehalt ist rechtsunwirksam."

f) Bd. III S. 647: „Einer staatlichen (kuratelamtlichen) Genehmigung oder Bestätigung bedurften Heimatverleihungen auch vor dem Inkrafttreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 nicht."

[1]) Vergl. hiezu folgende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs:

a) Bd. V S. 230: „Die rechtliche Folge der Ansässigmachung nach Maßgabe der §§ 2—5 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825, wonach im Hinblick auf § 1 des Heimatgesetzes vom gleichen Tage in der betreffenden Gemeinde auch die Heimat erworben wurde, war eine absolute und waren Verzichte auf diese rechtliche Folge der Ansässigmachung oder dieselbe ausschließende Vereinbarungen unzulässig."

b) Bd. IV S. 489: „Mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes im Sinne des § 11 des revid. Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818,

3. durch die — gleichfalls nach dem soeben erwähnten Gesetze zu beurtheilende[1]) obrigkeitliche Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde;[2])
4. durch die in einer Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hilfe bei öffentlicher Noth, wenn eine dabei erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, vorausgesetzt, daß der Beschädigte nicht vorzieht, seine bisherige Heimat zu behalten.[3])

Der Wittwe verbleibt die letzte Heimat des Ehemannes; die geschiedene Ehefrau behält diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Scheidung gehabt hat; wenn jedoch die Geschiedene als schuldiger Theil erkannt wurde, so ist sie an ihre frühere, d. h. vor der Eheschließung innegehabte Heimat zu verweisen.

Ausländer, welche den verfassungsmäßigen Vorschriften über

---

bezw. 1. Juli 1834 war vor dem 1. Juli 1869 das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde nicht verbunden."

c) Bd. VIII S. 1: Bei einer nach § 2 Ziff. IV lit. b und d des Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 in einer Gemeinde erfolgten Ansässigmachung eines an einem bestimmten Orte dieser Gemeinde stationirten öffentlichen Dieners hatte die Abtrennung des Stationsortes von dem Gemeindebezirke eine Aenderung in dem Heimatverhältnisse jener Person zur letzteren Gemeinde nicht zur Folge."

d) Bd. XII S. 263: Nach den Verwaltungsgrundsätzen, welche zur Zeit der Geltung der Forstorganisationsverordnung vom 22. Dezember 1821 bestanden haben, war mit der unter Genehmigung der Forstverwaltungs-Zentralstelle erfolgten Verlegung des persönlichen Wohnsitzes eines Revierförsters auch eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes, des Amtssitzes, verknüpft. Eine derartige Verlegung des Amtssitzes in eine andere Gemeinde zog auch die Verlegung der Ansässigkeit in die Gemeinde des neuen Amtssitzes und damit den Erwerb der Heimat in dieser Gemeinde nach sich."

[1]) Vergl. Entsch. d. Verw.GH. Bd. X S. 175 und Anm. 2 zu S. 33.

[2]) Entsch. d. Verw.GH. Bd. VI S. 1: „Durch eine an sich bürgerlich giltige, aber ohne die nach § 8 Ziff. 1 und 2 des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vorgeschriebene obrigkeitliche Verehelichungs-Erlaubniß eingegangene Ehe erwarb die Ehefrau nicht die Heimat ihres Mannes. Die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder folgten jedoch gemäß § 3 Ziffer 1 des Heimatgesetzes vom 11. Septbr. 1825 der Heimat des Vaters."

[3]) Der Heimaterwerb durch Domizil oder durch fünfzehnjährige Dienstzeit findet nicht mehr statt.

die Einwanderung genügt haben, können die Heimat auf die nämliche Art, wie Inländer, erwerben. Außerdem ist (nach § 7) denjenigen Ausländern, welche eine doppelte Capitulationszeit im Heere zurückgelegt haben, ein besonderer Heimattitel eingeräumt; sie erwerben das Heimatrecht an dem Orte ihrer letzten Garnison, soferne sie nicht durch einen der vorerwähnten Titel sich anderswo eine Heimat begründen.

„Eine früher erworbene Heimat wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen ist" (§ 2).[1]) In Ermanglung einer erworbenen Heimat gilt die ursprüngliche. Diese ist „für eheliche Kinder am Heimatorte des Vaters, und für uneheliche an demjenigen der Mutter begründet; für eheliche, adoptirte, oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bei denen die Heimat des Vaters nicht auszumitteln war, tritt die Heimat der Mutter ein" (§ 3).[2])

„Kann auch die ursprüngliche Heimat nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen,[3]) welche einstweilen solange als Heimat gilt, bis die ursprüngliche Heimat entdeckt, oder eine neue erworben wird."[4]) — Findelkinder erhalten

---

[1]) Vergl. die in Anm. 1 S. 30 aufgeführten Entsch. d. Verw.GH. und außerdem Bd. X S. 170, wonach bei der für das rechtliche Zustandekommen eines Heimatvorbehaltes nothwendigen Uebereinkunft als vertragschließende Theile einerseits die bisherige Heimatgemeinde, anderseits jene Personen erscheinen, deren Heimatrecht in dieser Gemeinde gewahrt werden soll, während diejenige Gemeinde, in welcher die treffenden Personen mangels solcher Uebereinkunft nach dem Gesetze die Heimat erlangt haben würden, bei dem Heimatvorbehalte zwar rechtlich interessirt, an sich aber nicht als Kontrahent betheiligt ist.

[2]) Bei Anwendung der Bestimmungen des § 3 sind die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder den ehelich geborenen gleichzuachten. Entsch. des Verw.-GH. Bd. V S. 80.

[3]) Das Institut der angewiesenen oder vorläufigen Heimat tritt an die Stelle der älteren Vorschrift, wonach der Heimatlose an den Geburtsort zu verweisen war; vergl. oben S. 16 Note 3.

[4]) Vergl. die Entscheidungen des Verw.GH:

a) Bd. IV S. 419: „Die nach § 4 des Heimatgesetzes von 1825 angewiesene Heimat trägt den Charakter des Definitivums an sich und bleibt solange rechtswirksam, bis entweder eine neue Heimat erworben oder die ursprüngliche Heimat in Folge der Wiederaufnahme der Heimatrecherchen auf Grund neuer Thatsachen ermittelt wird.

die einstweilige Heimat am Orte der Auffindung, andere Personen am Erziehungsorte, und wenn solcher nicht zu entdecken, in einer Gemeinde des Polizeibezirks, in welchem sie „zuletzt betreten worden sind" (§ 4).

Die Heimat gewährt „Anspruch auf Wohnsitz und benöthigte Unterstützung" in der Gemeinde. Die Armenpflegekosten für Personen, denen eine vorsorgliche Gemeinde angewiesen ist, fallen dem ganzen Kreise[1]) zur Last (§ 5).

Ausländern, deren Verweisung in ihre ausländische Heimat nicht thunlich ist, soll diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten haben, als Wohnort bezeichnet, und die etwa erforderliche Verpflegung gleichfalls aus Kreismitteln verabreicht werden. Dagegen ist der Unterhalt hilfsbedürftiger Soldaten, welche in Folge einer doppelten Capitulationszeit die Heimat in Bayern erlangt haben, aus allgemeinen Staatsmitteln zu decken (§ 7).

Die Entscheidung streitiger Heimatsachen steht den Distriktspolizeibehörden in I. und den Kreisregierungen in II. und letzter Instanz zu; Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, dürfen vor erfolgter höherer Entscheidung nicht von einem Polizeibezirke in den andern verwiesen werden (§§ 8 und 9).

B. Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825. — Dem Ansässigmachungsgesetze von 1825 liegt die Absicht zu Grunde: an die Stelle des älteren, vielfach bestrittenen Heimaterwerbes durch Domicil einen unbestreitbaren und von den Bestimmungen des Civilrechtes unabhängigen Titel zu setzen, der mißbräuchlichen Anwendung der §§ 62 und 101 des Gemeinde-Edikts vom Jahre 1818 möglichst zu steuern, und für

---

Außereheliche Kinder folgen nach Maßgabe der älteren wie der dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die ursprüngliche Heimat der Heimat der Mutter auch dann, wenn die Mutter eine angewiesene Heimat besitzt."

b) Bd. XV S. 137: Den Beschlüssen der zuständigen Behörden über Heimatanweisungen nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1825 ist der Charakter einer der Rechtskraft fähigen Entscheidung beizumessen.

[1]) Seit dem Gesetze vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten werden diese Kosten vom Staate bestritten.

die Ertheilung der Heirathsbewilligungen allgemeine aber feste Normen zu geben.

Aus dieser dreifachen Richtung erklärt es sich zunächst, warum der vorliegende Stoff formell aus dem Heimatgesetze ausgeschieden und besonders behandelt wurde, wobei übrigens auch das Vorbild einzelner Provinzialrechte, namentlich der Würzburger Verordnung vom 14. Oktober 1791, die Aufnahme der Unterthanen und die Copulirscheine betr., bestimmend eingewirkt haben mag.

An die Stelle des Heimaterwerbs durch Wohnsitznahme wird die Ansässigmachung gesetzt und damit die Unsicherheit des älteren Zustandes völlig beseitigt, indem das Gesetz bestimmte Kriterien für den Begriff der Ansässigkeit aufstellt, und den Eintritt der Wirkungen von der vorhergehenden amtlichen Constatirung der Ansässigkeit abhängig macht; der Ausdruck „Ansässigkeit" gestaltet sich in Folge dessen zu einem der früheren Gesetzgebung unbekannten formalen Rechtsbegriffe.[1])

Um die Ansässigmachung vor der Willkür der Gemeinden zu schützen, wird den letzteren das Recht des hindernden Widerspruchs entzogen, und die schließliche Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen die Ansässigkeit nicht schon kraft des Gesetzes eintritt, den Staatsbehörden übertragen; gleichzeitig ist jedoch die Gesetzgebung bemüht, „das Grundeigenthum und die Gewerbe mehr und mehr zu entfesseln und die Herstellung eines ordentlichen Nahrungsstandes zu erleichtern."[2]) Für die Vorschriften bezüglich der Verehelichungsbewilligungen endlich ergab sich aus der Aufstellung des Ansässigkeitsbegriffes von selbst eine festere Grundlage.

Alle diese Maßnahmen sind als ein wesentlicher Fortschritt zu begrüßen, und wenn sich im Ansässigmachungsgesetze gleichwohl erhebliche Beschränkungen der Niederlassung und Verehelichung finden, so ist das mehr auf Rechnung der Zeitverhältnisse zu setzen, denn die Regierung bezeichnet die völlige Freiheit der Ansässigmachung und Verehelichung als das Endziel der Reformen.

---

[1]) Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd III S. 321 ff. und Entsch. d. Verw.GH. Bd. X S. 205 Ziff. 4.

[2]) Vergl. den Vortrag zum Gesetzentwurfe, Verhandlungen der II. Ständekammer von 1825 Bd. IV S. 21 ff.

Aus den Detailbestimmungen des Ansässigmachungsgesetzes sind folgende hervorzuheben:

Die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen hängt zunächst von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab: 1. daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militärconscriptionsgesetz noch besondere gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsbestimmungen[1]) entgegenstehen; 2. daß er guten Leumund besitze und 3. den vorschriftsmäßigen Schul- und Religionsunterricht besucht habe (§ 1).

Unter diesen Voraussetzungen wird die Ansässigmachung begründet:

1. durch den Besitz eines Grundvermögens, welches ein Steuer-Simplum von 45 kr. entrichtet und bis zum Kapitalbetrage dieser Steuer schuldenfrei ist (§ 2 Ziff. 1);
2. durch den Besitz eines realen, radicirten, oder concessionspflichtigen Gewerbes (§ 2 Ziff. 2);[2])
3. durch den Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung (§ 4);
4. durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand (§ 2 Ziff. 3 und § 5).[3])

Zu dem ersten Titel wurde die wesentliche Bestimmung getroffen, daß jedes Gut bis zu dem daselbst angegebenen Maaße zertrümmert werden dürfe und zwar auch gegen den Willen des Grundherrn; die Ansässigmachung auf Gewerbe ist durch die liberalen Vorschriften des Gewerbegesetzes erheblich erleichtert, und den Staats-

---

[1]) Hiemit sind die Bestimmungen des Judenediktes von 1813 gemeint.

[2]) Der Betrieb eines konzessionspflichtigen besteuerten Gewerbes in der Gemeinde des Wohnsitzes hatte die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes nur dann zur Folge, wenn auch die Gewerbskonzession (Art. 5 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825, s. unter C) für diese Gemeinde ertheilt war. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XII S. 466.

[3]) Die Gewinnung des Nahrungsstandes eines Ansässigmachungs-Kandidaten ist nicht nothwendig an den Bezirk der Ansässigmachungs-Gemeinden geknüpft; so konnte z. B. auch auf Grund Anwesensbesitzes in einer fremden Gemeinde der Nahrungsstand als gesichert erachtet werden. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. X S. 203.

dienern (Ziff. 3) sind die definitiv angestellten mittelbaren Beamten, die Officiere und Militärbeamten gleichgestellt (§§ 2—4).

Mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Gutes, mit der Gewerbsconcession und mit dem Eintritte in das Amt ist das Recht der Ansässigmachung kraft des Gesetzes gegeben; bezüglich der übrigen Fälle (Ziff. 4) wird eine besondere Prüfung des Nahrungsstandes und die obrigkeitliche Bewilligung erfordert, welche auch bei dem Vorhandensein des einfachen Lohnerwerbes ertheilt werden soll (§ 5).

Die Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere bemißt sich nach den nämlichen Bestimmungen, ebenso die Ansässigmachung der Ausländer, insoferne die Einwanderung mit gehöriger Bewilligung geschehen ist (§ 6).[1]

Nach § 7 sollen die an einzelnen Orten bestehenden Aufnahmegebühren einer billigen Ermäßigung unterworfen werden und den Betrag von 100 fl. in keinem Falle übersteigen.

Die Erlaubniß zur Verehelichung darf keinem Ansässigen verweigert werden,[2]) wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse

---

[1]) Der Nachweis einer distriktspolizeilichen Uebersiedlungsbewilligung gemäß § 5 Abs. II und § 6 des Ansässigmachungsgesetzes kann bei dem Mangel eines urkundlichen Nachweises auch aus anderweitigen Umständen erbracht werden; Entsch. d. Verw.GH. Bd. X S. 104.

[2]) Ohne einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung, beziehungsweise ohne die erlangte Ansässigmachungs-Bewilligung durfte keinem Staatsangehörigen die Verehelichungsbewilligung ertheilt werden (§ 8 Ziff. 2). Eine ordnungsmäßig vollzogene Verehelichung muß demnach als Voraussetzung haben, daß für den Bräutigam die Bedingungen des § 1 Ziffer 2 des Heimatgesetzes vom Jahre 1825 bestanden. Entsch. d. Verw.GH. Bd. X S. 175.

Eine von einer Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund des Ansässigmachungsgesetzes ertheilte Verehelichungsbewilligung an einen in der betreffenden Gemeinde noch nicht Ansässigen begründet demgemäß vorbehaltlich des Nachweises des Gegentheiles die Annahme, daß mit der Ertheilung der Verehelichungserlaubniß auch die Ansässigmachungs-, bezw. Uebersiedlungsbewilligung verbunden wurde. Entsch. des Verw.GH. Bd. IX S. 57.

Durch eine an sich bürgerlich giltige, aber ohne die nach § 8 Ziff. 1 und 2 des Ansässigmachungsgesetzes vorgeschriebene obrigkeitliche Verehelichungserlaubniß eingegangene Ehe erwarb die Ehefrau nicht die Heimat ihres Ehemannes. Die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder folgten jedoch

oder außerordentliche Polizeirücksichten entgegenstehen; Beamte und öffentliche Diener bedürfen der dienstlichen Verehelichungsbewilligung. Das Verbot der Eheschließung außer Landes sowie die Haftungsverbindlichkeit der Religionsdiener, welche eine Trauung ohne obrigkeitliche Bewilligung vornehmen, bleibt aufrecht (§ 8 Ziff. 1, 3—6).

Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche ist den Distriktsverwaltungsbehörden zugewiesen, welche die betheiligten Gemeinden zu vernehmen und für die Folgen der Außerachtlassung des Gesetzes zu haften haben (§ 9).

C. Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. — Das Gewerbsgesetz steht insoferne mit den übrigen im Vorstehenden behandelten Gesetzen in innigem Zusammenhange, als es einerseits bestimmte Titel der Ansässigmachung schafft (vergl. S. 35 Ziff. 2 und Note 2 dazu) und andrerseits mit der Absicht, „die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen" und „die Ausbildung in den Gewerben zu befördern", den Boden für die leichtere Gewinnung eines Nahrungsstandes ebnen will. — Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang sind hier folgende Bestimmungen zu erwähnen.

Zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes ist in der Regel eine obrigkeitliche Concession[1]) erforderlich (Art. 1). Die Vorbedingung der Concessionsertheilung ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, auch die Berücksichtigung des Nahrungsstandes der übrigen Gewerbsmeister vorbehalten (Art. 2). Den Besitzern von realen Gewerben oder kost-

gemäß § 3 Ziff. 1 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 der Heimat des Vaters. Entsch. d. Verw.GH. Bd. VI S. 1.

Eine im Inlande ohne obrigkeitliche Bewilligung rite vollzogene Verehelichung war nach der vor dem Inslebentreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 in Geltung gewesenen Gesetzgebung nicht als bürgerlich ungiltig zu erachten. Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 645.

[1]) Jede Concession ist persönlich und unveräußerlich (Art. 3).

baren Gewerbseinrichtungen darf die Concession bei nachgewiesener persönlicher Befähigung niemals verweigert werden; den Inhabern radicirter Gewerbe ist der Gewerbsbetrieb durch befähigte Stellvertreter (Werkführer) gestattet (Art. 4 Ziff. 3—5). Durch Verjährung kann fortan keine Gewerbsbefugniß erworben werden, und ebensowenig bildet der Eintritt in eine Zunft die Vorbedingung des Gewerbebetriebs. Die Innungsverbände haben für die Folge nur den Zweck der Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse, der gewerblichen Ausbildung unter den Innungsgenossen, der entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, der geordneten Verwaltung und Verwendung des gemeinsamen Innungsvermögens und der Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger (Art. 7).

Die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten, sowie alle Arbeiten, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist — sogenannte freie Erwerbsarten — sind dem Concessionszwange nicht unterworfen (Art. 8).

Die liberalen Intentionen des Ansässigmachungs- und Gewerbsgesetzes fanden, wiewohl von den Kammern fast einstimmig gebilligt, bei der großen Masse der Bevölkerung kein entsprechendes Entgegenkommen, sondern vielmehr — und zwar auch in den Städten — vielfachen Widerspruch. Ueberdieß waren die Zeitverhältnisse den Reformen ungünstig, da der Güterwerth gerade damals sehr niedrig stand, und in Folge dessen Handel und Gewerbe, deren Betrieb durch die Zollschranken ohnehin fast ganz auf den inneren Verkehr angewiesen war, bedenklich darniederlagen. Hiezu kam noch als natürlicher Rückschlag der früheren Beschränkungen, daß sofort eine erhebliche Anzahl Minderbemittelter die Bewilligung zur Ansässigmachung und zum Gewerbsbetriebe nachsuchte und erhielt, und daß sich namentlich in den größeren Städten ein bedeutender Zudrang geltend machte. Alle diese Momente nährten und steigerten die Besorgnisse der Gemeinden vor Ueberbürdung mit Armenlasten, und erzeugten schließlich, in Verbindung mit den Klagen der in ihren Interessen vielfach verletzten älteren Gewerbsmeister, eine so umfassende und tiefgehende Reaktion gegen die neuen Gesetze, daß sich die Regierung, gedrängt vom Landtage, zu einer Revision entschließen mußte. Die Frucht dieser Revision war das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Ansässig-

machung und Verehelichung betreffend, dann die k. Verordnung vom 1. Juli 1834, wodurch die Vollzugsverordnung zum Gewerbsgesetze vom Jahre 1825 aufgehoben und ein die Interessen der Industrie, der Gemeinden und der Gewerbsinhaber gleichmäßig schützender Vollzug angeordnet wurde (vergl. Reggsbl. v. J. 1834 S. 873).[1])

§ 9.

Das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.

Die Gesetzesrevision vom Jahre 1834 sollte hauptsächlich die entschiedensten Gegner der Gesetzgebung vom Jahre 1825, nämlich die Gemeinden und die vorhandenen Gewerbsmeister zufrieden stellen; sie betrifft daher die Ansässigkeitstitel, dann die Einspruchsrechte der Gemeinden, sowie das Beschwerderecht der Gemeinden und der sonstigen Betheiligten, und ersetzt den § 2, § 3 Abs. 2 und 3, die §§ 5, 6, 7 und den § 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 durch neue Bestimmungen.[2])

Nach § 2 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes kann die Ansässigmachung begründet werden:

I. durch einen dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechenden und bis zum Kapitalbetrage desselben schuldenfreien Grundbesitz; dieses Minimum ist festgesetzt:

a) in Landgemeinden ausschließlich des schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume, dann Wirthschaftsgebäude: aa) für Eingeborne der treffenden Gemeinde auf 1 fl., bb) für andere Inländer auf 1 fl. 30 kr. und cc) für Ausländer auf 2 fl. Grundsteuersimplum;

b) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung: aa) für Gemeinde-Eingeborne auf 1 fl. 30 kr. Grund- oder 2 fl.

---

[1]) Gleichzeitig fand auch eine Revision des Gemeinde-Ediktes statt, wodurch unter Anderem die in der Gemeinde Ansässigen, welche keinen der in § 2 Ziff. I—III angeführten Ansässigkeitstitel für sich haben, für In- oder Beisassen erklärt wurden; § 13 des rev. GE. vom 1. Juli 1834 (Döll. VS. Bd. XI S. 4).

[2]) Vergl. hiezu die oben S. 36 in Anm. 1 und 2 erwähnten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

30 kr. Häusersteuersimplum, bb) für andere Inländer auf 2 fl., resp. 4 fl., cc) für Ausländer auf 3 fl. 30 kr., resp. 6 fl.

II. durch die Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes;

III. durch erlangte persönliche Gewerbsconcession, deren Ertheilung nur nach sorgfältiger Würdigung des Nahrungsstandes des Bewerbers und der übrigen Gewerbsmeister zulässig ist;

IV. durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand, welcher — den Fall der definitiven Anstellung ausgenommen — hervorgehen muß:

a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber im Vereine mit sonstigen Umständen das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

b) aus einer sicheren, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente; oder

c) aus dem die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohnerwerbe, soferne dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. Bei Bewerbungen auf Grund dieses letzten Titels ist in Concurrenzfällen ausgedienten Soldaten und Dienstboten, welche 15 Jahre treu gedient haben, der Vorzug zu geben.

Die Zerschlagung gebundener Güter in kleinere Parcellen, als solche, auf welchen das oben erwähnte Steuerminimum haftet, ist von der Zustimmung der Grundherrn abhängig (§ 3).

Nach § 5 wird die Ansässigkeit bei definitiver Anstellung durch die Anstellungsurkunde, und bei persönlichen Gewerbsconcesssonen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessionsurkunde erworben; „alle übrigen Arten von Ansässigmachungen" sind durch einen r e c h t s k r ä f t i g e n Beschluß b e d i n g t, vor dessen Erlaß sämmtliche B e t h e i l i g t e, nämlich die Gemeindeverwaltung, der Armenpflegschaftsrath, die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansässigkeit, und die Grund- und Gerichtsherrn, zu vernehmen sind. Hiebei behauptet die Nichteinwilligung der Gemeinde bei Ansässigmachungen auf Grund eines der oben sub IV a—d erwähnten Titel das Recht

des absolut hindernden Widerspruchs, insoferne es sich nicht um die Ansässigmachung auf ein bereits (d. h. im Jahre 1834) bestehendes häusliches Anwesen oder eine noch nicht definitive öffentliche Anstellung handelt. Den Betheiligten steht das Recht der Berufung zu (§ 9).

Die Aufnahmegebühren werden (in § 7) nach folgenden Normen festgesetzt:

1. für wirkliche Gemeindeglieder: a) in Städten I. Klasse auf 60—100 fl., b) in Städten II. Klasse auf 40—60 fl., c) in Städten III. Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung auf 25—40 fl., d) in Landgemeinden je nach Maßgabe der Nutzungen auf 1—8 fl., 8—16 fl. und 16—25 fl.;
2. für In- und Beisassen: a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung auf 10—25 fl., b) in Landgemeinden auf 1—8 fl.

Vergleicht man die vorstehenden Bestimmungen mit denjenigen des Ansässigmachungsgesetzes vom Jahre 1825, so ergibt sich diesem gegenüber eine außerordentliche Erschwerung der Ansässigmachung und Verehelichung und in Folge dessen auch des Heimaterwerbes in der fremden Gemeinde, denn abgesehen von der wesentlichen Erhöhung des Steuerminimums wird die Ansässigmachung in einer Reihe von Fällen von dem guten Willen der Gemeinden abhängig gemacht, und überdies durch die Einräumung des Beschwerderechtes an die sämmtlichen Betheiligten eine Quelle der vielfältigsten Chikane eröffnet. Das Gesetz wurde deshalb auch schon im Jahre 1834 bei den Berathungen in der Kammer der Abgeordneten von der Minorität auf das Lebhafteste bekämpft.

§ 10.

Periode von 1834—1868.

Die Wirkungen der Gesetzgebung von 1834 und insbesondere des absolut hindernden Widerspruchsrechtes der Gemeinden wurden bald fühlbar und vielfach erörtert,[1]) allein man erachtete, und zwar

[1]) Vergl. die einschlägigen Veröffentlichungen des k. Statistischen Bureau's und hiezu die Kammerverhandlungen von 1834 Bd. XI S. 287. Hieraus ergibt sich insbesondere: 1. Die Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1834

auch im Schooße des Landtags (z. B. auf den Landtagen von 1836, 1840, 1843 und 1856) jenes Widerspruchsrecht für ein wesentliches und im Hinblick auf die Armenfürsorgepflicht der Gemeinden unentbehrliches Stück der Gemeindeautonomie, so daß der Versuch einer durchgreifenden Aenderung wenigstens vor dem Jahre 1862 kaum irgend welche Aussicht auf entsprechenden Erfolg gehabt hätte. Aus dieser Periode sind daher nur die folgenden mit der vorliegenden Materie im unmittelbaren Zusammenhange stehenden legislatorischen Akte zu verzeichnen:

1. das Gesetz vom 24. Dezember 1849 (Gesetzbl. 1849 S. 45), die Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer betr., wonach jeder wirkliche Schullehrer, der in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde erwirbt, in welcher er bei oder nach Ablauf der dreijährigen Frist angestellt ist;

2. die Anordnung, daß alle von den Kreisregierungen zu er-

---

bis 1864 betrug nur 0,44 Proc. oder 560,662 Seelen, während man im Jahre 1834 für jenen Zeitraum auf einen Zuwachs von 1,000,000 Seelen gerechnet hatte. 2. Eben so mäßig war die Zunahme der Dichtigkeit der Bevölkerung, denn während im Jahre 1834 2880 Seelen auf einer Quadratmeile lebten, wohnten 1864 nur um 382 Seelen mehr auf einer solchen, d. h. 3262; in der Pfalz lebten 5777 Seelen auf der Quadratmeile, in Oberbayern nur 2627. 3. Die Auswanderung war stets größer als die Einwanderung und betrug durchschnittlich 25,455 Köpfe per Triennium. 4. In der Pfalz kam auf 138 Personen, im diess. Bayern auf 162 Personen eine Trauung. 5. Im diess. Bayern kamen 33 uneheliche Geburten auf 100 eheliche, in der Pfalz aber nur 10, wovon überdieß ein großer Theil durch nachfolgende Ehe legitimirt wurde. Die Zahl der unehelichen Geburten war fast fortwährend im Steigen und hob sich von 90,770 in der Zählungsperiode 1834—37, auf 114,491 in der Periode 1861—64. 6. Nach einem Anhange zur Gewerbestatistik von 1861, verglichen mit dem Stande 1847, beträgt der Ausfall aller Gewerbetreibenden im diess. Bayern im Vergleiche mit der Zunahme der Bevölkerung 18,690 Köpfe; die Zahl der Gewerbetreibenden fiel überhaupt in dieser Periode von 333,460 auf 330,640 Köpfe, sohin um 0,85 Procent. 7. Im Jahre 1831—32 betrug die Zahl der conscribirten Armen 80,476 Köpfe, im Jahre 1847—48 104,813 Köpfe und 1853—54 123,807 Köpfe, sie stieg also bis dahin fortwährend, und sank erst in den Jahren 1862 ff. Vergl. auch die Angaben des Abgeordneten Kolb, AB. II S. 151 ff., dann die lebensvolle Schilderung des Abgeordneten Frhr. v. Lerchenfeld in den KV. von 1859—61, Sten. Ber. Bd. II S. 331 ff.

lassenden Beschlüsse über Heimat, Ansässigmachung, Verehelichung und Gewerbsconcessionen collegial zu berathen sind (§ 37 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850);

3. der Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 § 31, welcher mit Gesetzeskraft verordnet, daß der Ansässigmachung auf reale und radicirte Gewerbe eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes vorherzugehen habe, und worin ferner einem Antrage des Landtags entsprechend zugesichert wird, daß denjenigen Gesuchstellern, welche eine concessionsberechtigte Wittwe eines Gewerbsmeisters heirathen, bei der Concessionsverleihung der Vorzug vor anderen Mitbewerbern gegeben werde;

4. der Landtagsabschied vom 10. November 1861, in dessen § 15 mit Gesetzeskraft ausgesprochen wurde, daß die gemäß dem Judenedikte vom 10. Juni 1813 §§ 12, 13 und 18 rücksichtlich der Ansässigmachung und des Gewerbsbetriebes der Israeliten in den Provinzen diess. d. Rh. bestehenden Beschränkungen aufgehoben sein sollen.[1])

In demselben Landtagsabschiede ist den weiteren Anträgen des Landtags

a) auf Ausarbeitung einer Gemeindeordnung für die Pfalz (§ 19),

b) bezüglich der Erleichterung der Ansässigmachung auf den in § 2 des revid. Ansässigmachungsgesetzes von 1834 erwähnten IV. Titel (§ 20) und

c) auf liberaleren Vollzug des bestehenden und Ausarbeitung eines neuen Gewerbsgesetzes (§ 24)

eine entsprechende Berücksichtigung zugesichert, welche Zusage sofort durch die Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 21. April 1862, und die Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1862, den Vollzug des Ansässigmachungsgesetzes betr., und später durch die Vorlage der sog. Socialgesetze erfüllt wurde. Da die letzteren auch auf die Pfalz ausgedehnt werden sollten, so erscheint es angemessen, zunächst noch einen Blick auf die besonderen Einrichtungen dieses Regierungsbezirkes zu werfen.

---

[1]) Das in § 11 des Judenedikts von 1813 enthaltene Verbot der Einwanderung fremder Juden blieb dagegen aufrecht.

§ 11.

Die Einrichtungen der Pfalz.[1])

Die dießrheinischen Gesetze über Heimat, Ansässigmachung und Verehelichung wurden in der Pfalz nicht eingeführt; dieser Regierungsbezirk behielt vielmehr stets seine besonderen Einrichtungen, welche im Wesentlichen auf dem Grundsatze voller Freiheit der Niederlassung und Verehelichung beruhen.

A. Was das Heimatwesen insbesondere betrifft, so werden die nachstehenden Darlegungen ergeben, daß in der Pfalz zwar ein dem rechtsrheinischen ähnliches Heimatrecht bestand, daß dasselbe jedoch einer positiven und systematisch geregelten gesetzlichen Unterlage entbehrte.[2]) Im Einzelnen lassen sich folgende Entwicklungsperioden unterscheiden:

I. Nachdem die französische Gesetzgebung von 1789[3]) die Gemeinden ihres corporativen Charakters entkleidet und zu einfachen Staatsverwaltungsbezirken umgestaltet hatte, konnte von einer Gemeindeangehörigkeit im deutschrechtlichen Sinne nicht mehr die Rede sein, sondern es mußte dieser Begriff naturgemäß in demjenigen des Staatsbürgerrechtes untergehen, oder mit anderen Worten, der Franzose war nur im Gesammtgebiete des Staates als solcher und nicht in einer bestimmten Gemeinde heimatberechtigt. Die Unterstützung der Armen war daher auch nicht mehr Gemeindesache sondern wurde in richtiger Consequenz jenes Prinzipes durch das Gesetz vom 19./24. März 1793 als Staatssache — als eine Nationalschuld — erklärt, deren Bedarf im Wege der allgemeinen Besteuerung zu decken war. Die völlige Hintansetzung des Gemeindeverbandes war jedoch von sehr kurzer Dauer, denn gerade der Vollzug des Gesetzes vom 19./24. März 1793 in Verbindung mit den zur Unterdrückung des Bettels zu ergreifenden Maßregeln gab Veranlassung, auf eine gewisse Art

---

[1]) Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. II S. 169, 290, dann Bd. XV S. 113.

[2]) Das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung des Heimatwesens der Pfalz ward längst gefühlt, und deßhalb bereits in den Jahren 1837 und 1845 dem Landtage ein darauf bezügliches Gesetz vorgelegt; beide Male jedoch ohne Erfolg. Die Motive dieser Gesetzentwürfe enthalten eine umfassende Uebersicht über den damaligen Stand des Heimatwesens der Pfalz.

[3]) Vgl. Duvergier, Collection complète des lois etc. I. S. 40 u. 75.

von Gemeindeangehörigkeit zurückzukommen. Dieß geschah durch das Gesetz vom 24. Vendémiaire II. (15. Okt. 1793) [loi contenant des mesures pour l'extinction de la mendicité], welches in Tit. V den Ort, an welchem der Bedürftige einen Anspruch auf Unterstützung hat (domicile de secours), näher bestimmt. Hienach ist der Unterstützungswohnsitz entweder ein natürlicher oder besonders erworbener. Der erstere besteht nur für Personen unter 21 Jahren, und zwar am Geburtsorte, d. h. da, wo die Mutter zur Zeit, als sie geboren wurden, ihr gewöhnliches Domicil hatte (Art. 2 und 3); die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes erfolgt in der Regel durch einjährigen Aufenthalt, dessen Beginn von dem Tage an gerechnet wird, an welchem die Einschreibung bei der Gemeindebehörde geschehen ist (Art. 4 und 5). Personen, welche sich nach vollendetem 21. Lebensjahre (in ihrem Geburtsorte?) einschreiben ließen, erwerben den Unterstützungswohnsitz nach sechsmonatlichem Aufenthalte (Art. 8). Wer sich in einer Gemeinde verehelicht und sechs Monate daselbst wohnt, erwirbt den Unterstützungswohnsitz (Art. 13).[1]) Die Gemeindebehörde kann dem Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes entgegentreten, wenn der Bewerber nicht mit einem Passe oder mit Zeugnissen versehen ist, welche darthun, daß er kein bestimmungsloser Mensch sei (Art. 6). Als bestimmungslos wird angesehen, wer weder Subsistenzmittel noch Gewerbe, noch Gewährsmänner für sich hat, d. h. wer nicht nachweisen kann, daß er sich redlich zu nähren vermag (Ges. v. 19./22. August 1790).

Niemand kann zu gleicher Zeit in zwei Gemeinden den Unterstützungswohnsitz haben (Art. 11). Der einmal erlangte Unterstützungswohnsitz dauert bis zum rechtsförmlichen Erwerbe eines neuen (Art. 12). Hilfsbedürftige, welche keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben, sollen, wenn sie über 70 Jahre alt oder sonst gebrechlich sind,[2]) in das nächste Hospital aufgenommen werden (Art. 17).

---

[1]) Nach Art. 13 erlangten Dienstboten den Unterstützungswohnsitz nach zweijähriger Dienstzeit am Dienstorte, nach Art. 14 war Soldaten mit ehrenvollem Abschiede die Wahl des domicile de secours freigestellt; diese beiden Artikel wurden in der Armeninstruktion von 1834 (s. S. 48) nicht veröffentlicht.

[2]) Andere Personen, welche kein domicile de secours erworben hatten, konnten in einem Zwangsarbeitshause eingesperrt werden.

Jeder von Unterhaltsmitteln entblößte Kranke ist ohne Rücksicht auf den Unterstützungswohnsitz an seinem jeweiligen Aufenthaltsorte oder im nächsten Spitale zu verpflegen (Art. 18).

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1793 wurden am 7. Frimaire V (27. November 1796) durch neue ersetzt, welche die Errichtung eines Wohlthätigkeitsbureaus in jeder Gemeinde verordneten, und die Erhebung einer Eintrittsgebühr bei theatralischen Vorstellungen ꝛc. ꝛc. zum Besten der Armen gestatteten; außerdem wurde in Art. 11 angeordnet, daß ein Bettler, der außerhalb seines Geburtsortes kein Domicil erworben hat, verpflichtet sei, dahin zurückzukehren. Das Gesetz vom 24. Vendém. II ist in dem Frimaire-Gesetze nicht erwähnt; gleichwohl wurde dasselbe bestehender Zweifel ungeachtet[1]) als fortdauernd giltig betrachtet.

In der Pfalz erlangte das Gesetz vom 24. Vendémiaire II nur in sehr beschränktem Umfange Geltung. Als älteres, vor der definitiven Vereinigung der pfälzischen Gebietstheile mit Frankreich (1. Vendém. XI = 23. September 1802) erlassenes Gesetz hätte dasselbe, um in diesen Gebieten zur Anwendung gelangen zu können, nach dem genannten Tage besonders publizirt werden müssen.[2]) Dies ist nicht geschehen; nur in den früher zum niederrheinischen Departement gehörigen Theilen der Pfalz (Bergzabern, Kandel, Landau) ist das Gesetz gehörig promulgirt.[3]) — Uebrigens hat das damalige französische Recht das dem deutschen Heimatbegriffe ähnliche Institut des Unterstützungswohnsitzes keineswegs erschöpfend geregelt. Denn es läßt z. B. den natürlichen Unterstützungswohnsitz einer Person mit Vollendung des 21. Lebensjahres erlöschen, ohne näher zu bestimmen, was mit denjenigen Armen geschehen solle, welche keinen neuen Unterstützungswohnsitz erworben und auch in keinem Arbeitshause oder öffentlichen Hospitale Aufnahme gefunden haben; ferner

---

[1]) Ueber diese Zweifel vergl. Bl. f. adm. Pr. II S. 173 ff., Chelius, 3. Aufl., II S. 516, Geib, Handb. I S. 379.

[2]) S. Gesetz v. 18. Ventose IX art. 3: „Les Lois et Règlemens de la Republique ne seront appliqués aux dits départemens qu'aux époques où le gouvernement le jugera convenable, et en vertu d'arrêtes qu'il prendra à cet effet."

[3]) Vergl. Geib, Handb. I S. 379, auch S. 4 u. 5, von Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl., Bd. 2 S. 55; sodann Entsch. d. Verw.G.H. VIII S. 101.

enthält es keine positive Vorschrift darüber, daß die Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen, im Falle der Unzulänglichkeit der den Wohlthätigkeitsbureau's zugewiesenen Einnahmen, verpflichtet sind; und endlich stehen die Bestimmungen des Vendémiaire-Gesetzes, welches den natürlichen Unterstützungswohnsitz nach dem Geburtsorte bemißt, in einem gewissen Widerspruche mit Art. 108 des Code civ., wonach die Ehefrauen dem Domicile des Ehemannes und die minderjährigen Kinder demjenigen der Eltern zu folgen haben.

II. Kurze Zeit nach dem Uebergange der Pfalz an Bayern erfolgte ein für das Heimatwesen höchst wichtiger Erlaß der damaligen Landesadministration, nämlich die Verordnung vom 9. August 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr.[1]) In derselben wird behufs Vermehrung der Gemeindeeinkünfte, und da es billig sei, daß für die in den Gemeinden vorhandenen gemeinschaftlichen Nutzungen an Weide, Wald, Almenden, Almosen, Hospitälern, Waisenhäusern und anderen durch die Aufnahme in eine besondere Gemeinde erlangten Vortheile eine Eintrittsgabe erlegt werde, — verfügt: 1. Jeder Ausländer,[2]) welchem das Staatsbürgerrecht ertheilt worden, kann zwar in jeder Gemeinde seinen Wohnsitz nehmen, er muß aber das Gemeindebürgerrecht in derselben durch Bezahlung des Bürgergeldes erwerben (Art. 1); 2. die freie Wahl des Wohnsitzes steht ferner auch jedem Inländer zu, „er muß aber bei jeder Veränderung, in der Gemeinde, in

[1]) Vergl. Pfälz. Kreis-Amtsbl. 1816 S. 313, dann Chel. I S. 227 ff. und Geib I S. 379. Die französische Regierung hatte das Bürgergeld (droit de bourgeoisie) durch Staatsrathsgutachten vom 4. Juni 1807 (Duvergier a. a. O. XVI p. 149, Merlin, Repertoire, tome V, art. domicile § 14) als unstatthaft erklärt.

[2]) Als „Ausländer" galten nach den für die Rheinpfalz vor dem 1. September 1868 bestandenen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Niederlassung, Heimat und Verehelichung auch die Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheins. Vergl. Ziff. I Abs. 3 der Instruktion für die Landkommissariate vom 22. März 1826 und Entsch. des Verw.GH. Bd. V S. 303, Bd. VI S. 194.

Die einem Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheins durch Beschluß des betreffenden Gemeinderathes ertheilte und von dem zuständigen Landkommissariate genehmigte Bürgeraufnahme war (mit der Folge der Erwerbung des Heimatrechtes) auch dann rechtswirksam, wenn der Betreffende niemals in dem Bezirke der Gemeinde gewohnt hatte. Entsch. des Verw.GH. Bd. V S. 303.

welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürgergeld bezahlen" (Art. 2); 3. Beamte, welche in Folge ihres Dienstes in der Gemeinde wohnen, sind von dem Bürgergelde befreit; es sei denn, daß sie liegende Gründe erwerben oder bürgerliche Gewerbe treiben oder an den Almendennutzungen Antheil nehmen (Art. 3); 4. das Bürgergeld beträgt für Ausländer: in Gemeinden von mehr als 3000 Seelen 40 fl., in Gemeinden von 1000—3000 Seelen 20 fl. und in kleineren Gemeinden 10 fl.; Inländer haben die Hälfte zu bezahlen (Art. 6).[1])

Mit den vorstehenden Bestimmungen wurde nicht bloß ein von dem Vendémiaire-Gesetze abweichender Modus für den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit geschaffen, sondern auch der Begriff der letzteren principiell verändert, da dem neu eintretenden Bürger ein bestimmter Anspruch gegenüber der Gemeinde eingeräumt wird. Hieraus folgerte sodann die Praxis unter dem Drucke des täglichen Bedürfnisses und bei dem Mangel sonstiger Bestimmungen weiter, daß das Heimatrecht in einer Gemeinde mit dem Bürgerrechte erworben werde, und daß die Gemeinden eventuell zur Armenunterstützung ihrer Heimatangehörigen verbunden seien. Diese beiden Folgerungen wurden bekräftigt: a) durch die Ministerialinstruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834 (Pfälzisches Kr.ABlatt 1835 S. 37)[2]) und b) durch den Landtagsabschied vom 17. November 1837 lit. G (Gesetzblatt von 1837 S. 12), wo die verhältnißmäßige Erhöhung der

[1]) Das von einer Gemeinde der Pfalz auf Grund der Verordnung vom 9. August 1816 vor dem Inslebentreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 erworbene Rechte auf Erhebung des Bürgergeldes hat, wie der Verwaltungsgerichtshof in mehrfachen Entscheidungen feststellte, bis zum Eintritt eines rechtlichen Erlöschungsgrundes als fortdauernd zu gelten; ein solcher Erlöschungsgrund kann in der Außerkraftsetzung jener Verordnung durch das letztere Gesetz nicht erblickt werden. — Bei Bemessung der Bürgerrechtsgebühr sind nicht die auf Grund des Heimatgesetzes vom J. 1868 erlassenen gemeindlichen Statuten, sondern nur die zur Zeit der Erwerbung des Bürger- und Heimatrechtes giltigen Regulative maßgebend. Vergl. Entsch. d. Verw.GH. Bd. III S. 629, IX S. 185.

[2]) Die Instruktion vom 29. November 1834 hat die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Vendémiaire II Tit. V Art. 1—13 und 16—18 als allgemeines pfälzisches Recht veröffentlicht. Vergl. hiezu die Bemerkungen oben S. 46 und von Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl., Bd. 2 S. 56.

Bürgereinzugsgelder bis zu einem Maximalbetrage von 200 fl. gestattet wird, wenn in einer Gemeinde „mit dem Einzuge der Eintritt in bestimmte Gemeindenutzungen, namentlich in Pfründen und Allmenden, in Gabholz und Weiderechte, oder auch die Theilnahme an Unterstützung aus Stiftungs- oder besondern Wohlthätigkeitsfonds verbunden ist". — Da nur von Neuanziehenden die Zahlung des Bürgergeldes zur Bürgerrechtsgewinnung gefordert wurde, so lag der Schluß nahe, daß sich das Bürgerrecht der Eltern auf die Kinder vererbe, und man gelangte hiemit unter gleichzeitiger Berufung auf den Code civil Art. 108 zu dem weiteren Satze, daß die Ehefrau der Heimat des Ehemannes und die Kinder der Heimat der Eltern zu folgen haben.[1])

Die auf das Domicil bezüglichen Stellen des Code civil sind überhaupt weitergehend für die Beurtheilung von Heimatfragen maßgebend geworden. Die Bestimmungen der Verordnung über das Bürgergeld vom 9. August 1816 lassen nämlich ebensowohl die Auslegung zu, daß die Bezahlung des Bürgergeldes Voraussetzung des Heimaterwerbes sei, als die Auslegung, daß sich aus dem Erwerbe der Heimat die Verpflichtung zur Entrichtung des Bürgergeldes ableite. Bei Annahme der letzteren Auffassung fällt der Heimaterwerb mit der Wohnsitznahme zusammen; für letztere müssen dann die einschlägigen Bestimmungen des Code civ. in Betracht gezogen werden. Die Praxis hat sich dieser Anschauung zugeneigt und die Entrichtung des Bürgergeldes — wenigstens für Inländer (im Sinne der Verordnung) — nicht als eine Voraussetzung, sondern als eine Folge der Niederlassung erkannt.[2])

---

[1]) Vergl. Entsch. des Verw.G.H. Bd. IX S. 120, 275, XII S. 476.

[2]) Uebereinstimmend mit der im Texte vertretenen Anschauung hat der Verwaltungsgerichtshof durch Entsch. vom 13. August 1880, Samml. Bd. II S. 29 (vergl. Bd. III S. 731) ausgesprochen: „Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. August 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr., wurde das Heimatrecht in einer Gemeinde mit dem Bürgerrechte erworben und war der Erwerb des letzteren von Rechtswegen an den Akt der Niederlassung in der Gemeinde geknüpft, ohne durch die Entrichtung des vorgeschriebenen Bürgergeldes bedingt zu sein. Die Bezahlung des Bürgergeldes war nur die rechtliche Folge dieses Erwerbes."

Auch die Eintragung in die Bürgerliste war für den Heimaterwerb durch

Das Domicil eines Franzosen ist nun — nach Art. 102 ff. des Code civ. — au lieu où il a son principal établissement;[1]) der Wechsel des domicile wird vollzogen par le fait d'une habitation réelle dans un autre lieu, joint à l'intention d'y fixer son principal établissement; der Beweis der Absicht ergibt sich aus einer ausdrücklichen Erklärung und bei dem Mangel einer solchen aus den „circonstances". Als ein entscheidendes Kriterium des Niederlassungswillens betrachtete die Praxis den Erwerb von Immobilien am Aufenthaltsorte. Das Gebiet der Thatfragen ist natürlich hier ein großes.[2])

Niederlassung nicht erforderlich; vergl. darüber außer den eben erwähnten Entsch. des Verw.G.H. insbesondere Bd. VIII S. 101.

Die aus einer Veränderung der Hauptniederlassung sich von selbst ergebenden Rechtsfolgen in Bezug auf Erwerbung des Bürgerrechts und der Heimat am Orte der neuen Niederlassung konnten — Verw.G.H. Bd. VI S. 118 — „weder durch bloße Verwahrung ausgeschlossen, noch durch einfachen Vorbehalt des früheren Heimatrechtes abgewendet werden."

[1]) Voraussetzung für den Erwerb eines eigenen Domiziles ist — wofür der Ausdruck „principal établissement" spricht — Selbständigkeit und Dispositionsfähigkeit. Vergl. Entsch. des Verw.G.H. Bd. XIV S. 361: „Unter Wohnsitz und Niederlassung im Sinne der Verordnung vom 9. August 1816 ist nur der selbständige, nicht auch der abgeleitete Wohnsitz zu verstehen. Dienstboten konnten daher auf Grund des Art. 109 des Code civil das Bürger- und Heimatrecht am Domizil der Dienstherrschaft nicht erwerben.

[2]) Vergl. Entsch. des Verw.G.H. Bd. II S. 489, wonach „durch den Aufenthalt in einer pfälzischen Gemeinde in Verbindung mit selbständigem Gewerbebetriebe" eine Niederlassung im Sinne der Verordnung vom 9. August 1816 begründet wurde; sodann Entsch. Bd. VIII S. 117 und IX S. 275, wonach die Niederlassung und damit der Heimaterwerb „in dem Augenblick der Wohnsitznahme in der Gemeinde mit der Absicht dauernden, in seiner zeitlichen Erstreckung unbeschränkten Verweilens begründet und vollendet" ist.

Bei Schullehrern erachtet eine Entsch. des Verw.G.H. vom 15. Juni 1883, Bd. IV S. 516, den entscheidenden Akt der Niederlassung als am Orte des Schuldienstes gegeben, wogegen die Verwendung als Schulgehilfe nach einer Entsch. vom gleichen Tage, Bd. IV S. 512, die Begründung des Domizils nach Art. 107 Code civ. am Orte des Schuldienstes nicht zur Folge hat und auch im Allgemeinen mangels besonderer Nebenumstände nicht gemäß Art. 105 Code civ. zu einer Schlußfolgerung auf die Absicht der Niederlassung am Orte des Schuldienstes berechtigt. Eine aus administrativen Erwägungen erfolgte Versetzung eines unter Art. 106 des Code civ. fallenden öffentlichen Bediensteten

Ueber das domicile der Ehefrau und der Kinder ist schon oben (S. 49) gesprochen worden.[1])

B. Die Ansässigmachung eines Pfälzers in seiner Heimatgemeinde war von keiner Bewilligung der Staats- oder Gemeindebehörde abhängig; ebensowenig bedurfte es einer solchen Bewilligung, wenn ein Pfälzer sich in einer anderen Gemeinde des Kreises niederlassen wollte; da jedoch im letzteren Falle die Verbindlichkeit zur Entrichtung des oft sehr beträchtlichen Einzugsgeldes entstand, so war die Freizügigkeit auch in der Pfalz nicht unerheblich geschmälert. Abgesehen hievon war der freie Aufenthalt außerhalb der Heimatgemeinde auch in der Pfalz aus Gründen der öffentlichen Sicherheit polizeilichen Beschränkungen unterworfen, welche sich sowohl auf Art. 6 Tit. V des Ges. v. 24. Vend. II. als auf Art. 11 des Ges. v. 7. Frim. V stützten.

Ausländer konnten sich nur mit Zustimmung der Gemeinde ansässig machen; außerdem erlangten sie das Recht der Freizügigkeit erst mit dem Besitze des Staatsbürgerrechtes, sohin erst 6 Jahre nach der Einwanderung, da das Staatsbürgerrecht für Eingewanderte nach

---

läßt für sich gleichfalls nicht auf dessen Absicht schließen, am Versetzungsorte eine Hauptniederlassung zu begründen; Entsch. des Verw.G.H. Bd. IX S. 245.

[1]) Unter der Herrschaft des Code civ. erwarb auch das vom Vater anerkannte uneheliche Kind das domicile des Vaters. Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXV S. 43. Nicht legitimirte Kinder besaßen die Heimat der Mutter; erwarb diese durch Verehelichung eine neue Heimat, so ging letztere auf ihre außerehelichen Kinder über. Vergl. Entsch. des Verw.G.H. Bd. VI S. 194, XV S. 74. — Eine Bestimmung, wie sie Art. 3 des Gesetzes vom 16. April 1868 enthält, ist dem früheren Pfälzer Rechte unbekannt gewesen. Weder die Verehelichung noch irgendeine sonstige Thatsache hat an sich eine Umwandlung der ursprünglichen (von den Eltern vererbten) Heimat in eine selbständige zur Folge gehabt. Der Erwerb einer selbständigen Heimat war vielmehr nur mit der eigenen Ansässigmachung oder Niederlassung in einer Gemeinde (nach Maßgabe der Verordnung vom 9. August 1816 bezw. mit der einschlägigen Bestimmungen des Code civ.) verknüpft. Kinder folgten bis zur erreichten Großjährigkeit dem Domizile ihrer Eltern und blieben im Besitze dieses ursprünglichen Domizils bis sie ein selbständiges erwarben. Eine Aenderung ihrer ursprünglichen Heimat trat hienach nicht ein, wenn der Vater oder (bei unehelichen, nicht anerkannten Kindern) die Mutter nach dem erwähnten Zeitpunkte eine neue Heimat erwarben. Vergl. Entsch. d. Verw.G.H. Bd. II S. 24, Bd. IV S. 73.

den Bestimmungen der Verfassungsurkunde erst nach sechsjährigem Aufenthalte erworben wird.[1])

Inländer aus den Landestheilen diesseits des Rheins wurden hinsichtlich der gemeindlichen Einwilligung wie Ausländer behandelt.[2])

C. In der Pfalz bestanden, abgesehen von den Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes und der Staatsdienerpragmatik keine administrativen Beschränkungen der Eheschließung; für letztere sind einfach die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.[3])

D. Das Armenwesen in der Pfalz wurde, wie bereits erwähnt, durch die Ministerialinstruktion vom 29. November 1834 nicht durch Gesetz geregelt.

§ 12.

Das geltende Heimatrecht.

I. Das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. — Sollte die im Landtags-

---

[1]) Vergl. I. Beilage zur Verfassungsurkunde von 1818 §§ 3, 7 und 8. Bezüglich der Einwanderung der Juden bestanden nach dem kaiserl. Decrete v. 17. März 1808 Art. 16 besondere Beschränkungen, welche durch das Gesetz von 1868 beseitigt wurden.

[2]) Chel 1 S. 243 ff., Kr. Amtsbl. der Pfalz v. 1833 S. 29, dann die in Note I zu S. 48 erwähnten Entsch. d. Verw.GH. Bd. V S. 303, VI S. 194.

[3]) Die Pfalz wurde bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. April 1868 in Ansehung der Heimat- und Niederlassungsverhältnisse stets als ein abgeschlossenes, den rechtsrheinischen Landestheilen gegenüberstehendes Ganzes betrachtet. Es sind daher auch die Ehen, welche unter der Herrschaft des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 von Heimatangehörigen der rechtsrheinischen Landestheile in der Pfalz abgeschlossen wurden, nach § 8 Ziff. 4 jenes Gesetzes zu beurtheilen und fallen demgemäß unter die daselbst ausdrücklich aufrecht erhaltenen Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes. Vergl. hiezu Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXV S. 61.

Die Vorschrift in Art. 170, 171 des Code civ., wonach die von einem Pfälzer im Ausland eingegangene Ehe in den ersten drei Monaten nach der Rückkehr in's Inland in das Heirathsregister des Wohnortes einzuschreiben ist, diente lediglich zur Erleichterung des Beweises einer im Ausland abgeschlossenen Ehe; ihre Außerachtlassung machte die Ehe nicht ungiltig. Vergl. Entsch des Verw.-GH. Bd. III S. 132, Bd. IV S. 576.

abschiede vom 10. November 1861[1]) zugesagte Umgestaltung des Ansässigmachungsgesetzes in einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Weise verwirklicht werden, so war eine gleichzeitige Abänderung des Gemeindeedikts von 1818/1834 und des Gemeindeumlagengesetzes von 1819, dann der Armenverordnung von 1816 und des Heimatgesetzes vom Jahre 1825 unvermeidlich. Die Regierung entschloß sich daher zu einer Revision dieser sämmtlichen Gesetze, und legte im Januar 1867 zur Erfüllung jener Zusage dem Landtage fünf Entwürfe vor, welche ein zusammenhängendes Ganzes (die sogen. Socialgesetzgebung) bildeten. Hiebei waren die nunmehr in einem Gesetze vereinigten Materien über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt im Anschlusse an die ältere Gesetzgebung in zwei gesonderten Entwürfen vertheilt, nämlich a) in dem Entwurfe eines Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und b) in dem Entwurfe eines Gesetzes über die Heimat und den Aufenthalt.[2]) Der für die Vorberathung der Socialgesetze auf Grund des Specialgesetzes vom 4. Juni 1865 gebildete besondere Ausschuß der Kammer der Abgeordneten ging jedoch über die früheren Forderungen (§ 10) hinaus und sprach sich einstimmig für Beseitigung des formalen Rechtsinstitutes der Ansässigmachung aus.[3]) Es wurden deßhalb die Materien der Heimat, Verehelichung und des Aufenthalts vereinigt und der hienach geänderte Entwurf[4]) den ferneren Berathungen des Ausschusses[5]) und der Kammern unterstellt.

Am 27. März 1868 wurde über den Entwurf Gesammtbeschluß beider Kammern erzielt.

Das hiedurch beschlossene, am 16. April 1868 vom Könige sanktionirte Gesetz erscheint, mit dem früheren verglichen, formell als ein völlig neues, d. h. es tritt an die Stelle des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 und des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 und schließt deren Anwendung,

---

[1]) Siehe oben § 10 am Schlusse (S. 43).

[2]) A. B. I S. 44 u. 52.

[3]) A. B. II S. 83 ff. Vergl. hiezu die Bemerkungen von Seydel's in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 46 S. 116 ff.

[4]) Beilage K, AB. I S. 245.

[5]) A. B. II S. 91—237, 273—303. Das Resultat der Ausschußberathungen ist in Beilage Q, AB. I S. 273 zusammengestellt.

soweit nicht ältere Rechtsverhältnisse in Frage sind, für die Folge aus. Hinsichtlich des materiellen Inhaltes schloß sich der Gesetzgeber so viel als möglich an das Vorhandene an. Das Institut der Heimat ist als ein erprobter Grundstein der öffentlichen Ordnung und des Gemeindeverbandes in allen wesentlichen Beziehungen beibehalten; das Recht der Eheschließung ist in den Landestheilen diesseits des Rheins namentlich aus Gründen der Gesetzgebungspolitik wie bisher von einem administrativen Vorverfahren abhängig gemacht, welches eine Berücksichtigung begründeter Einsprüche der Heimatgemeinden ermöglicht; endlich blieben einzelne im Interesse des Gemeinwohles oder der Aufenthaltsgemeinde nothwendigen Beschränkungen des Aufenthaltsrechtes zugelassen. Die in dem Gesetze enthaltenen Reformen sind aber gleichwohl sehr umfassend und tiefgehend.[1]) Zunächst sind alle jene Hindernisse der Ansässigmachung, welche sich aus dem Erfordernisse eines bestimmten Ansässigkeitstitels und der in zahlreichen Fällen vorbehaltenen Zustimmung der Gemeinden ergaben, vollständig beseitigt. Die Befugniß, sich selbständig in jeder Gemeinde niederzulassen, bildet ebenso wie das Recht, allenthalben Gewerbe zu betreiben und Grundbesitz zu erwerben, ein von jeder Schranke befreites Gemeingut Aller, während zugleich jeder Person, und zwar ohne Rücksicht auf Geschlecht, Confession oder Vermögensbesitz das Recht eingeräumt ist, nach Vollendung einer bestimmten Aufenthaltszeit die Verleihung der Heimat zu beanspruchen. Ferner ist das Recht der Verehelichung principiell als ein natürliches und allen Staatsangehörigen zustehendes anerkannt und insbesondere nicht mehr an eine Bewilligung der Polizeibehörden oder der Gemeinden gebunden, denn die für die Folge stattfindende Mitwirkung der Administrativbehörden beschränkt sich in der Hauptsache auf die Constatirung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen der Eheschließung, die Einspruchsrechte der Heimatgemeinden aber sind auf ein praktisch bescheidenes Maaß zurückgeführt. Das Aufenthaltsrecht endlich ist unter Beseitigung der Aufenthaltskarten und Aufenthaltsgebühren

[1]) Die Abweichungen des Gesetzes von den früheren Bestimmungen sind, soweit solche für die Interpretation wichtig erscheinen, in den späteren Erläuterungen zu den betreffenden Artikeln hervorgehoben.

mit Garantien umgeben worden, welche jedem ordnungsliebenden Menschen, und zwar nicht bloß dem Inländer, sondern auch dem Ausländer die Freiheit des Aufenthaltes in jeder bayerischen Gemeinde sichern. Durch diese Reformen sind sohin jene wesentlichen Freiheitsrechte auch in den Landestheilen diesseits des Rheins wenigstens der Hauptsache nach zur Geltung gebracht; in der Pfalz aber wurde, ohne Antastung der daselbst bestehenden Freiheit, für die Materien der Heimat und des Aufenthaltes unter gleichzeitiger Herabsetzung der Bürgeraufnahmsgebühren ein neuer und positiver Rechtsboden gelegt. Die Rechte des Individuums, der Gemeinden und des Staates wurden durchgehends strenge abgegrenzt und alle jene vagen und unbestimmten Begriffe und Ausdrücke der älteren Gesetzgebung, welche eine mißbräuchliche Anwendung erleichterten, beseitigt.

Die erwähnten Reformen waren großentheils schon in der Regierungsvorlage enthalten. Materielle Abweichungen von der letzteren in Folge der Kammerverhandlungen zeigt das Gesetz namentlich in folgenden Richtungen:

1. An die Stelle des Heimaterwerbs durch Ansässigmachung ist der Heimaterwerb durch Erlangung des Bürgerrechts getreten.

2. Die in Art. 6 und 7 des Gesetzes aufgeführten Modalitäten des Heimaterwerbes waren in der Regierungsvorlage nicht enthalten.

3. Neu ist ferner die im Art. 11 enthaltene Regelung der Heimatgebühren.

4. Aus den Vorschriften über die Verehelichung wurde die Ansässigmachung als Vorbedingung des Verehelichungsrechtes entfernt und der Kreis der Einspruchsrechte der Gemeinden etwas enger, als im Regierungsentwurfe gezogen.[1]) Andrerseits wurden die Förmlichkeiten vermehrt, da die Regierungsvorlage die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses den Gemeindebehörden überwiesen und die nunmehr erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Verehelichungsgesuche nicht verlangt hatte; auch ist der gleichfalls im Interesse der

---

[1]) Ueber die spätere (1884) aus der Initiative des Landtages hervorgegangene Erweiterung der Einspruchsrechte vergl. II B dieses Paragraphen (S. 60).

Geschäftsvereinfachung gemachte Regierungsvorschlag, wonach bei öffentlichen Dienern das polizeiliche Verehelichungszeugniß ganz hinwegfallen und durch die dienstliche Heirathsbewilligung ersetzt werden sollte, beseitigt worden.

5. Die Bestimmungen über Versagung des Aufenthaltes gingen aus den Landtagsberathungen in mehrfacher Hinsicht präciser gefaßt und für die Sicherung des Aufenthaltsrechtes günstiger hervor; die Einrichtung der Aufenthaltskarten wurde nebst den Aufenthaltsgebühren abgeschafft und durch die in Art. 44 enthaltene Vorschrift über die Anzeigepflicht ersetzt.

6. Die Absicht, die sämmtlichen Bestimmungen der Regierungsvorlagen auch auf die Pfalz auszudehnen, wurde nicht vollständig verwirklicht, und es sind statt dessen für den Heimaterwerb eines Pfälzers in einer pfälzischen Gemeinde sowie bezüglich der Heimatrechtsgebühren in der Pfalz besondere Bestimmungen (Art. 28—31) eingestellt und überdieß die Vorschriften über das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß auf die Landestheile rechts des Rheins beschränkt worden.

II. Die Novellen vom 23. Februar 1872, 21. April 1884, 17. März 1892 und 17. Juni 1896.

A. Bei Errichtung des Deutschen Reichs wurde der Fortbestand der bayerischen Heimatgesetzgebung durch den Vorbehalt eines verfassungsmäßig geschützten Sonderrechtes gesichert. Nach Ziff. III § 1 des Vertrages d. d. Versailles 23. November 1870 und nach Ziff. I des hiezu gehörigen Schlußprotokolles vom gleichen Tage erstreckt sich das Recht des Reiches zur Handhabung der Aufsicht und zur Gesetzgebung über die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse nicht auf das Königreich Bayern und ist die Bundeslegislative auch nicht zuständig, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln.

Die Gesetze des Norddeutschen Bundes über den Unterstützungswohnsitz und über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung gelangten daher in Bayern bei dessen Zutritt zum Deutschen Bunde nicht zur Wirksamkeit; fernere Reichsgesetze über die gleichen Materien vermögen nur mit der in Art. 78 Abs. 2 der

Reichsverfassung gewahrten besonderen Zustimmung Bayerns für das Gebiet dieses Bundesstaates verbindliche Kraft zu erlangen.

Gleichwohl übte die Neugestaltung der deutschen Verhältnisse nothwendig eine mehrfache Rückwirkung auf einzelne Theile und Bestimmungen des Gesetzes. In dieser Beziehung ist Nachstehendes zu bemerken: [1])

Art. 3 der Reichsverfassung brachte — mit der Aufstellung eines gemeinsamen Indigenates für ganz Deutschland — den Satz, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen sei, ohne daß jedoch hiedurch die Bestimmungen berührt werden, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen.

Durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 wurden sodann die folgenden norddeutschen Gesetze in Bayern eingeführt:

1. das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867,

2. das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867,

3. das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870, [2]) sowie

4. das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870; [3])

---

[1]) Vergl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 129 ff.

[2]) S. hierüber im nächsten Paragraphen (S. 69 Note 1) und unten in den Vorbemerkungen zu Tit. II des Gesetzes (Ziffer 5).

[3]) Jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 16, welche mit der Errichtung des Deutschen Reiches an Stelle des Norddeutschen Bundes gegenstandslos geworden waren. — Aus der nachfolgenden Reichsgesetzgebung ist hier noch auf das Gesetz vom 20. Dezember 1875 über die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, Bezug zu nehmen.

5. das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben.[1][2])

Die hauptsächlichsten Consequenzen hieraus für das bayerische Heimatgesetz waren folgende:

I. Die Unterscheidung des Gesetzes zwischen Inländer (Bayer) und Ausländer (Nichtbayer) erscheint als beseitigt, da als Ausländer nur mehr der Nichtdeutsche d. h. derjenige, welcher weder Bayer noch Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates ist, betrachtet werden kann.[3])

II. Die Staatsangehörigkeit kann nicht mehr durch Vermittlung der Gemeinde-Angehörigkeit[4]) erworben werden; ihre Erwerbung durch Aufnahme ist überhaupt ganz losgelöst und unabhängig von der Frage des Heimaterwerbes.

III. Wie der Erlaß neuer, das Aufenthaltsrecht der Angehörigen des eigenen oder eines anderen deutschen Staates beschränkender Gesetze ausgeschlossen ist, bleiben auch die landesgesetzlich bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Angehörigen des eigenen oder eines anderen deutschen Staates nur insoweit in Kraft als einestheils das Freizügigkeitsgesetz ausdrücklich auf solche bereits bestehende Landesgesetze verweist,[5]) und als anderntheils diese mit den Vor-

---

[1]) Ueber den § 4 des Einführungsgesetzes vergl. § 7 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871. — Bekanntlich ist durch Reichsgesetz vom 26. Febr. 1876 eine Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches und Ergänzung desselben erfolgt, worauf gemäß der in diesem Gesetze dem Reichskanzler ertheilten Ermächtigung der Text des Strafgesetzbuches in entsprechender neuer Fassung bekanntgegeben wurde (Reichsgesetzblatt 1876 S. 25 u. S. 39).

[2]) Die übrigen durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 in Bayern eingeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes haben auf die hier behandelten Materien keinen Bezug.

[3]) Das Wort „Ausländer" (bezw. Ausländerin", „Ausland") ist im Gesetze vom 16. April 1868 angewendet: in den Art. 9, 10, 15 Abs. III, 16, 30 Abs. IV, 34 Abs. I Ziff. 4, 35 Abs. IV, 39 und 50 mit der den letzteren Artikeln vorgesetzten (jetzt beseitigten) Ueberschrift: „Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer".

[4]) Ueber Verleihung des Heimatrechtes an eingewanderte Ausländer s. Art. 9 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

[5]) So bezüglich der Ausweisung bestrafter Personen. Das Freizügigkeitsgesetz behandelt überhaupt die Materie des Aufenthaltsrechtes der Deutschen in den deutschen Bundesstaaten erschöpfend, verweist aber hiebei nicht bloß in

schriften des Strafgesetzbuches in Uebereinstimmung stehen oder nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche mit letzterem in Uebereinstimmung gebracht worden sind.

IV. Die Aenderung der Strafgesetzgebung hat außerdem den Erlaß von Uebergangsbestimmungen auch zu dem Ende erfordert, um in Kraft bleibende landesgesetzliche Strafandrohungen den Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches anzupassen.

Diese mannigfachen Einwirkungen der Reichsgesetzgebung haben dazu geführt, daß die k. Staatsregierung dem Landtage im Dezember 1871 den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr., vorlegte. Der Entwurf, welcher zugleich eine im Vollzuge hervorgetretene Härte der Bestimmung in Art. 33 Abs. II des Gesetzes zu begleichen bestimmt war,[1]) ging mit wenigen Abänderungen, welche bei Erläuterung der bezüglichen Stellen zur Besprechung gelangen werden, aus den Berathungen der beiden Kammern hervor und erhielt unterm 23. Februar 1872 die Königliche Sanktion.

Durch diese Novelle zum Heimatgesetze vom 16. April 1868 wurde an Stelle der Art. 9, 10, 15 (Schlußabsatz), 16, 33 Abs. II, 35 Abs. IV, 41, 43, 45 Ziff. 5 u. Ziff. 6 sowie des Art. 50 eine anderweitige Vorschrift bezw. Fassung gesetzt, — dann darauf verwiesen, daß Art. 42 durch Art. 18 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., vom 26. Dezember 1871[2]) ersetzt ist, — und endlich ausgesprochen, daß die Bestimmungen in Art. 34 Ziff. 4 und Art. 53

---

dem oben angedeuteten Punkte, sondern auch bezüglich der Meldevorschriften und bezüglich des Verfahrens auf die Landesgesetze. Letztere sind auch bezüglich der Wirkung des Aufenthaltes in Ansehung der Gemeindeangehörigkeit (Heimat), des Ortsbürgerrechtes, der Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege maßgebend. Dem Gesetze liegt die Frage des Aufenthaltes Deutscher im Auslande ebenso ferne, wie jene des Aufenthaltes von Ausländern in einem deutschen Bundesstaate.

[1]) S. die Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle.

[2]) Der Art. 18 des genannten Gesetzes ist mittlerweile durch Art. 2 Ziff. 6 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung außer Kraft gesetzt worden. Vergl. die Erläuterungen zu Art. 42.

Abs. III des Gesetzes außer Kraft treten und die vor Art. 43 und 50 des Gesetzes befindlichen Ueberschriften „Aufenthaltsrecht der Inländer" und „Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer" hinwegfallen.

Bei den Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten[1]) gab der k. Ministerialkommissär v. Riedel über die Auslegung des Wortes „Ausland" die Erklärung ab: „Da, wo das Gesetz, und zwar sowohl in dem neuen Entwurfe, als in den unangetastet gebliebenen Bestimmungen von Ausländern spricht, sind nur Nichtangehörige des Deutschen Reiches gemeint. Angehörige des Deutschen Reiches sind für Bayern keine Ausländer mehr." [2])

B. Der zweite Titel des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 hat, wie bereits (S. 54) hervorgehoben wurde, das Recht der Eheschließung als ein natürliches, jedem Staatsangehörigen zustehendes anerkannt und, unter Aufhebung des Erfordernisses polizeilicher oder gemeindlicher Bewilligung, die Einspruchsrechte der Heimatgemeinden auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt. Artikel 36 des Gesetzes gewährte nämlich den Gemeinden das Recht, gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses für einen in der Gemeinde heimatberechtigten Mann Einspruch zu erheben, nur dann: wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder, ohne die Strafe verbüßt zu haben, verurtheilt ist, wenn derselbe innerhalb der letzten drei Jahre Armenunterstützung beansprucht oder genossen hat oder sich mit den Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse im Rückstande befindet, oder wenn er unter Curatel steht. Die Verhältnisse der Braut begründeten vom Standpunkte der Gemeindeinteressen in keinem Falle ein Hindernis der Eheschließung.

Schon im Jahre 1882 wurde in der Abgeordnetenkammer ein Antrag auf Erweiterung der Einspruchsrechte eingebracht, jedoch der Berathung im Plenum nicht unterstellt. Im Jahre 1884 wurde der Antrag erneuert und in erster Linie mit der Erhöhung der gemeindlichen Armenlast in Folge leichtfertiger und unsolider Eheschließungen begründet.

---

[1]) K. V. 1871/72 St. B. Bd. I S. 153.

[2]) Vergl. die Note 3 S. 60 sowie die Erläuterungen zu Art. 39.

Nach dem Vorschlage des Antragstellers sollten in dreifacher Richtung Erweiterungen des gemeindlichen Einspruchsrechtes stattfinden: zunächst bei getrübtem Leumunde der Brautleute (der Braut ebensowohl wie der Bräutigams), dann bei jugendlichem Alter derselben und endlich beim Vorhandensein körperlicher oder geistiger Gebrechen. Von diesen Vorschlägen fand der zweite: die Gemeinden zum Einspruche gegen Verehelichungen von Männern vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre zu ermächtigen, schon im Ausschusse keine Majorität und wurde bei den Plenarberathungen nicht mehr aufgenommen; der auf das Vorhandensein körperlicher oder geistiger Gebrechen bezügliche Antrag wurde zwar von der Kammer der Abgeordneten zum Beschlusse erhoben, in Folge des Widerspruches der Reichsrathskammer aber fallen gelassen. Dagegen erklärte sich sowohl die Staatsregierung als auch die Mehrheit beider Kammern mit der Anregung einverstanden, daß Leute, welche durch eigenes Verschulden eine Trübung ihres Leumundes bewirkt haben, in einem über die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes hinausgehenden Umfange denjenigen Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit unterworfen werden sollen, welche die auf öffentliche Unterstützung angewiesene Armuth gesetzlich bereits zur Folge hat.[1]) Von den bezüglichen Vorschlägen wurden alle diejenigen, welche Einspruchsfälle mit genau bestimmtem Thatbestand (strafrichterliche Verurtheilung, Stellung unter Polizeiaufsicht ꝛc.) betrafen, von beiden Kammern angenommen und durch die königliche Deklaration vom 21. April 1884 mit Gesetzeskraft ausgestattet.[2])

---

[1]) Während der Kammerverhandlungen wurde wiederholt auf § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 verwiesen, wonach die Befugniß zur Verehelichung

> „wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen"

nicht beschränkt werden darf. Da jenes Gesetz in Bayern nicht giltig ist, konnte eine Rücksichtnahme darauf selbstverständlich nur aus politischen, nicht aus rechtlichen Gründen angeregt werden.

[2]) Vergl. die Erläuterungen zu Art. 36. Im Wesentlichen sind die

C. Weitere Aenderungen des zweiten Gesetzestitels brachte (unter gleichzeitiger Abänderung von Bestimmungen des von der Heimat handelnden I. Titels) das Gesetz vom 17. März 1892.

In Art. 33 Abs. II des Heimatgesetzes waren bis dahin Ehen, welche ohne Erholung des vorgeschriebenen distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses eingegangen wurden, als „bürgerlich ungiltig" erklärt. Die Folge war, daß derartigen Verbindungen weder im Gebiete des öffentlichen Rechtes (z. B. hinsichtlich der Heimatverhältnisse der Frau und der Kinder) — noch in privatrechtlicher Beziehung (z. B. in Ansehung des Familienstandes oder des Erbrechtes der Frau und der Kinder) die Wirkungen einer Ehe zukamen.

Als jene Bestimmung in das Gesetz vom 16. April 1868 aufgenommen wurde, geschah dies, wie die Verhandlungen des Sozialgesetzgebungs-Ausschusses entnehmen lassen,[1]) zum Theile in der Absicht, den Vollzug des Gesetzes zu sichern und von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 33 Abs. I abzuschrecken, hauptsächlich aber zu dem Zwecke, dem weltlichen Recht in Bezug auf die Eheschließung gegenüber dem kirchlichen energischen Ausdruck zu geben.[2]) Dieser Grund für die bürgerliche Ungiltigkeit einer ohne das Zeugniß geschlossenen Ehe ist mit der Einführung des

---

neuen Einspruchsgründe dem Art. 45 des Heimatsgesetzes (Aufenthaltsverbote) entnommen. Nicht zum Gesetze erhoben wurde in Folge des Widerspruchs der Reichsrathskammer der Antrag, den Gemeinden auch dann ein Einspruchsrecht gegen die Eheschließung zu gewähren, „wenn gegen den Mann oder die Braut aus den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren Thatsachen vorliegen, welche welche die Annahme rechtfertigen, daß der gedeihliche Bestand der zu gründenden Familie durch dauernden Mangel an Arbeitssamkeit, Nüchternheit oder Sparsamkeit ausgeschlossen sei." Gegen diesen Antrag wurde geltend gemacht, daß er in seiner weiten Fassung den Gemeinden die Möglichkeit zu Belästigungen und Behinderungen Eheluſtiger in einem über das frühere gemeindliche Veto weit hinausgehenden Umfange eröffne und hiegegen selbst der durch das Verwaltungsrechtsverfahren gewährte Schutz häufig illusorisch sein würde.

[1]) Vergl. A. B. I S. 51, II S. 172 ff.

[2]) Was da, wo die Civilehe obligatorisch ist, der Civilakt sei, das solle bei uns vorerst das polizeiliche Verehelichungszeugniß sein, bemerkte der Ausschußreferent gegenüber einem Gegenvorschlage Dr. Edel's, welcher damals schon die Bestimmung als eine zu weitgehende und unnöthige Härte bekämpfte.

Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 weggefallen.

Einige Fälle bürgerlicher ungiltiger Ehen, welche im Laufe der letzten Jahre theils zur verwaltungs-, theils zur civilgerichtlichen Cognition gebracht wurden, legten nun die Erwägung nahe, ob es sachlich gerechtfertigt sei, an der Bestimmung des Art. 33 Abs. II fernerhin festzuhalten. In den Motiven des Regierungsentwurfs (K. V. 1891/92 Beil. Nr. 635) ist in dieser Beziehung Folgendes ausgeführt: Die Interessen, welche durch die Beibringung des Verehelichungszeugnisses geschützt werden sollen, sind in Art. 34 des Heimatgesetzes klar und erschöpfend bezeichnet, indem hienach die Ausstellung des Zeugnisses bedingt ist durch die Rücksichtnahme auf 1. die Militärdienstpflicht, — 2. etwaige civilrechtliche Ehehindernisse, — 3. die etwa erforderliche dienstliche Bewilligung, — 4. das Einspruchsrecht der Heimatgemeinde des Mannes. Die Folgen der Nichtbeachtung der unter Ziff. 1—3 bestehenden Vorschriften sind in den Militärgesetzen, den Dienstesvorschriften und durch das Civilrecht bereits geregelt;[1]) die polizeiliche Heimat- und Verehelichungsgesetzgebung hat keinen Anlaß, sich damit weiter zu befassen. Dagegen ist das in Ziff. 4 erwähnte Einspruchsrecht der Gemeinden lediglich in dem Heimatgesetze begründet und letzteres hat daher allerdings Vorsorge zu treffen, daß dieses Recht nicht durch Umgehung des Gesetzes, d. i. durch Eheschließungen, für welche das Zeugniß nicht erwirkt wurde, vereitelt werde. Zu diesem Zwecke ist es aber durchaus nicht nöthig, die über das Ziel des Gesetzes weit hinausschießende Ungiltigkeitserklärung solcher Verehelichungen aufrechtzuerhalten.[2]) Vielmehr sind die Interessen der einspruchsberechtigten

[1]) Vergl. z. B. Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 § 150, bayer. Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 § 23 lit. b.

[2]) Art. 33 Abs. II bisheriger Fassung „involvirte, wie schon in den Motiven zur Novelle vom 23. Februar 1872 dargelegt wurde, unverhältnißmäßige Härten, wenn, wie es fast immer der Fall ist, die Ehe außerhalb Bayerns geschlossen wurde, und die Erholung des Zeugnisses wegen schwer zu beseitigender Hindernisse oder aus Gesetzesunkenntniß unterblieb und sogar das Zeugniß, wenn nachgesucht, nicht hätte verweigert werden können. Sie führte endlich in allen Fällen, in welchen die Ehe von einem außerhalb Bayerns wohnenden Manne am Wohnorte nach dem dort geltenden Rechte geschlossen

Gemeinden genügend gewahrt, wenn beim Mangel des Verehelichungszeugnisses der Ehe in Bezug auf den Heimaterwerb für die Ehefrau und deren Kinder die Wirkungen einer giltigen Ehe versagt werden.

Die letztere Bestimmung setzte das Gesetz vom 17. März 1892 an die Stelle des bisherigen Art. 33 Abs. II; dadurch ist der Begriff der bürgerlichen Ungiltigkeit der Ehe aus dem Heimatgesetze beseitigt (Abs. IV des Art. 1 und ein bezüglicher Passus im Art. 4 wurden durch die Novelle ausdrücklich gestrichen) und ausgesprochen, daß auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe der Mangel des Verehelichungszeugnisses ohne Einfluß sein soll.[1]) Um den aus dem bisherigen Rechtszustande hervorgehenden Härten und Unzuträglichkeiten vollkommen zu begegnen, wurde gleichzeitig dem neuen Abs. II des Art. 33 „unbeschadet erworbener Rechte Dritter" rückwirkende Kraft beigelegt. Vergl. über diese vielumstrittene Bestimmung die Erläuterungen zu Art. 33.

Zwei weitere Aenderungen des Tit. II (Dispensation vom gemeindlichen Aufgebote des Ehevorhabens und Verehelichung von Ausländern in Bayern betreffend) fanden in die Novelle von 1892 auf Grund von Anträgen, welche aus der Mitte der Abgeordnetenkammer gestellt wurden, Aufnahme; vergl. hierüber die Bemerkungen zu Art. 35 und 39.

Zum I. Titel des Heimatgesetzes brachte die Novelle gemäß der Regierungsvorlage zwei wichtige Ergänzungen des Art. 2, deren

wurde, zu unlösbaren Collissionen mit den Gesetzen des betreffenden Staates, wie neuerlich wieder der Fall Gradl gezeigt hat. Hiebei hatten sehr beachtenswerthe Stimmen sich gegen die fernere Aufrechthaltung einer Gesetzesvorschrift erklärt, nach welcher eine jure loci in aller Form Rechtens geschlossene Ehe lediglich um deßwillen als ungiltig behandelt werden soll, weil bei deren Eingehen eine polizeiliche Formvorschrift nicht beachtet wurde." (Motive zum Regierungsentwurfe S. 9.) Ueber den vorerwähnten „Fall Gradl" vgl. Annalen des Deutschen Reichs 1891 S. 61.

[1]) Von Seite der Staatsregierung wurde ausdrücklich und mit vollem Rechte hervorgehoben, wie in einer solchen Gesetzesänderung durchaus kein Preisgeben des in Bezug auf die Regelung der Heimat- und Niederlassungsverhältnisse Bayern zustehenden Reservatrechtes zu finden sei, vielmehr in einem solchen Akte eine Bethätigung dieses Rechtes liege. Kein anderer deutscher Staat könne ein Gesetz, wie das vorliegende, erlassen.

erste eine authentische Interpretation dieses Artikels in Bezug auf die Notare, die andere eine neue Regelung des Heimaterwerbes durch Anstellung für solche Beamte und Offiziere enthält, welche außer Landes angestellt werden. Im Zusammenhange damit steht eine Fassungsänderung des Art. 15 Abs. IV sowie ein Zusatz zu Art. 13 Abs. II, welch' letzterer ebenso wie eine ergänzende Bestimmung im Art. 19 Abs. II auf einem Antrage des Kammerreferenten beruht. Alle diese Neuerungen sind bei den einschlägigen Artikeln des Näheren besprochen.

D. Mit dem Wohnsitze, in dem das Heimatrecht seinem geschichtlichen Ursprunge nach wurzelt, stand dasselbe rechtlich nicht mehr im Zusammenhange, seit der Begriff der „Ansässigmachung" aus der Heimatgesetzgebung entfernt worden war (siehe Abschnitt I des gegenwärtigen Paragraphen, S. 53). Das erschien solange unbedenklich, als Heimat und Wohnsitz thatsächlich noch in der Regel zusammentrafen. Im Laufe der letzten Jahrzehnte kam aber auch dieser thatsächliche Zusammenhang mehr und mehr abhanden. Das Aufblühen der Industrie und die Steigerung der Verkehrsmittel aller Art brachten in Verbindung mit anderen Faktoren ungeahnte Bewegung in die Bevölkerung des Landes. Während vordem die überwiegende Mehrzahl der Staatsangehörigen an der Heimatstätte auch ihren Wohnsitz und ihre Erwerbsquelle hatten, trat allmählich ein vielfacher Wechsel des Aufenthalts — insbesondere zwischen dem platten Lande und den Industriecentren ein, ohne daß damit ein Wechsel der Heimat verbunden war. So kam es, daß — nach einer vom k. Staatsministerium des Innern bei den Standesämtern Aibling, Augsburg, Dillingen, Grafenau, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, München I, Pfaffenhofen und Traunstein für den Zeitraum von 1892 bis 1894 gepflogenen Erhebung — an den genannten Orten von den Geborenen durchschnittlich 36,94 Prozent heimatberechtigt, 63,06 Prozent fremd, von den in die Ehe getretenen Männern 33,54 Prozent heimatberechtigt, 66,46 Prozent fremd, von den heirathenden Frauenspersonen 28,13 Prozent heimatberechtigt, 71,87 Prozent fremd, von den Gestorbenen 45,97 Prozent heimatberechtigt, 54,03 Prozent fremd waren. Zwei Drittel der Geburten sowie der Eheschließungen und über die Hälfte der Sterbefälle be-

trafen somit Personen, welche in der Aufenthaltsgemeinde nicht beheimatet waren.

Manche Personen haben nie in ihrem Leben ihren Heimatort betreten, viele ihn seit den Kinderjahren verlassen und nicht mehr gesehen, bis Verarmung sie an die Beziehung zur fremd gewordenen Heimatgemeinde erinnerte. Der letzteren oblag dann, für Leute zu sorgen, welche nie vorher oder doch längst nicht mehr mit ihr in Berührung getreten waren. Dieses Mißverhältniß und die daraus erwachsende, besonders die kleinen Gemeinden drückende Belastung hatte wiederholt zu Klagen und während der Verhandlungen der Kammern im Winter 1893/94 zu mehrfachen Anträgen Anlaß gegeben,[1]) die theils auf Abänderung des Heimatgesetzes selbst, theils auf Aenderung des Gesetzes über Armen- und Krankenpflege, in welchem die armenrechtlichen Wirkungen der Heimat geregelt sind, abzielten. So wurde vorgeschlagen, die gesetzlich der Heimatgemeinde obliegende Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde aufzuerlegen oder mit anderen Worten den Unterstützungswohnsitz an Stelle der Heimat einzuführen. Von anderer Seite wurde verlangt, daß die gesammte Armenpflege als Last der Kreisgemeinde erklärt werde. Keiner dieser radikalen Vorschläge fand indessen Anklang.

Dagegen stimmte die Kammer der Abgeordneten einem Antrage (Lerno-Geiger) zu, welcher die derzeitige Heimatgesetzgebung im Wesentlichen unberührt ließ und nur eine Aenderung dahin erstrebte, daß der aus Art. 6 und 7 erwachsende Anspruch auf Verleihung der Heimat in der Aufenthaltsgemeinde, falls der Berechtigte die Geltendmachung unterläßt, für ihn und selbst gegen seinen Willen von der bisherigen Heimatgemeinde erhoben werden kann. Ein Gesammtbeschluß hierüber wurde nicht erreicht, weil die Kammer der Reichsräthe die Zustimmung versagte, vorwiegend aus dem Bedenken, daß die Ausübung eines Zwanges in Bezug auf den Heimatwechsel unter Umständen die Interessen des Betheiligten erheblich schädigen könne.

Im Winter 1895 brachte nun die k. Staatsregierung ihrerseits einen Entwurf an den Landtag, aus welchem das Gesetz

[1]) Vergl. K. V. 1893/94 Beil. Nr. 58, 65, 79, 237, 262, Sten. Ber. S. 143 ff.; R. V. Prot. Bd. I S. 630 ff., II S. 508 ff.

vom 17. Juni 1896, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, hervorging.

Die Novelle wiederholt den Gedanken des eben erwähnten Antrages,[1]) daß bei vorliegendem gesetzlichen Anspruche auf Heimatverleihung nicht nur der Berechtigte, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde befugt sein soll, den Anspruch geltend zu machen und zur Anerkennung zu bringen. Die Bedenken, welche die Reichsrathskammer zur Ablehnung jenes Antrags bestimmt hatten, sind durch die Vorschrift beseitigt, daß der Anspruch der Heimatgemeinde eliminirt werden soll, wenn der von dem Antrag Berührte Gründe vorzubringen vermag, welche den Heimatwechsel als für ihn mit erheblichen Nachtheilen verbunden erscheinen lassen; die Entscheidung hierüber soll im verwaltungsrechtlichen Verfahren stattfinden.[2])

Die gesetzgebenden Faktoren verhehlten sich nicht, daß auch mit dieser Einschränkung die Zulassung eines Zwanges zur Aufgabe der alten und Erwerbung einer neuen Heimat ein fremdartiges Element in das Heimatgesetz trage und daß auch in praktischer Beziehung hiegegen erhebliche Bedenken bestehen: so die zweifellos eintretende Belastung der Industriegemeinden, — die Schwierigkeit, in größeren Gemeinden jene Personen zu eruiren, welche an andere Gemeinden überwiesen werden können, — die Gefahr, daß Wohlthätigkeitsvereine in den Städten in ihrem Eifer erlahmen würden, daß die Gründung neuer humanitärer Institutionen und Stiftungen Noth leiden könnte ꝛc. ꝛc.

Allein sowohl seitens der k. Staatsregierung wie von der Mehrheit der Volksvertretung wurden die bestehenden Verhältnisse als so unhaltbar, die sofortige zeitgemäße Umgestaltung des Heimatgesetzes als so dringend nöthig erachtet, daß dem gegenüber alle Bedenken verschwinden mußten. Würde man, so sagt der Bericht des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, keinen

[1]) Ueber die verfassungsrechtliche Controverse, welche sich bei diesem Anlasse im Hinblick auf Tit. VII § 28 der Verf.Urkunde entspann, vergl. von Seydel in den Bl. f. adm. Praxis Bd. 46 S. 348 ff.

[2]) Vergl. die Erläuterungen zu Art. 7a.

Wandel schaffen, so werden „über kurz oder lang die Verhältnisse in einer Weise sich zuspitzen, daß man noch einen größeren Schritt, vielleicht sogar den Schritt zum Unterstützungswohnsitze würde thun müssen".[1])

Neben der neuen, als Art. 7a in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung wurde durch Aenderungen der Art. 6, 7, 11 und 30[2]) der Heimaterwerb im Rahmen der bisherigen Normen erleichtert. Gleichzeitig wurde Art. 13 Abs. IV des Gesetzes über öffentliche Armenpflege umgestaltet und das Recht der Aufenthaltsgemeinde, für Hilfeleistung an Gemeindefremde Ersatz von der Heimatgemeinde zu fordern, erheblich eingeschränkt.

Der Regierungsentwurf hatte außerdem, entsprechend wiederholten Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten einen Zusatz zu Art. 1 des Heimatgesetzes vorgeschlagen, wodurch übereinstimmend mit einem schon im Entwurfe zum Gesetze vom 16. April 1868 enthaltenen Satze bestimmt werden sollte, daß die von einer Frau in die Ehe gebrachten Kinder nicht in die sogenannte Heirathsgemeinde des Mannes übergehen, sondern ihre bisherige Heimat behalten. Veranlassung hiezu gab die Erwägung, daß in solchen Fällen nach dem bestehenden Rechte der Heirathsgemeinde des Mannes eine Last überbürdet wird, gegen welche sie sich absolut nicht zu schützen vermag, während andererseits von der bisherigen Heimatgemeinde der Frau alle möglichen Mittel angewendet werden können, um dieselbe zu einer Heirath mit einem Dritten in einer anderen Gemeinde zu bewegen und sich dadurch der Last der Armenunterstützung zu entschlagen. Der Vorschlag wurde zwar von der Abgeordnetenkammer zum Beschlusse erhoben, von der Reichsrathskammer dagegen gleichwie in den Jahren 1868, 1884 und 1892 so auch diesmal aus praktischen wie aus theoretischen Gesichtspunkten abgelehnt.

---

[1]) Anderseits wurde freilich von manchen Seiten bezweifelt, ob die Bestimmungen der Novelle genügen, um die anerkannten Uebelstände zu beseitigen. Vergl. außer den Verh. des Landtages insbes. von Seydel, Bl. f. adm. Praxis Bd. 46 S. 113.

[2]) Vergl. die Erläuterungen zu diesen Artikeln.

§ 13.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Wie schon unter II A des vorausgehenden Paragraphen angegeben, wurde in Ziffer I des Schlußprotokolles d. d. Versailles den 23. November 1870 anerkannt, daß das Gesetzgebungsrecht des Bundes sich bezüglich der Heimat- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstrecke und die Bundeslegislative demgemäß auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln. Der Inhalt dieses Reservatrechtes ergibt sich aus dem Umfange derjenigen Bestimmung der Reichsverfassungsurkunde — Art. 4 Ziff. 1 —, hinsichtlich welcher dasselbe einen Vorbehalt für Bayern schafft. Die Ziff. 1 des Art. 4 berührt nur öffentlich-rechtliche Verhältnisse; es umfaßt mithin das bayerische Reservatrecht nur die öffentlich-rechtliche Seite der Ehegesetzgebung, die administrativ-polizeilichen Gegenstände des Verehelichungswesens.[1]) Die civilrechtliche Seite der Ehegesetzgebung ist ein Bestandtheil des bürgerlichen Rechtes, welches zwar bei Schließung der Bündnißverträge noch nicht der Reichslegislative zugehörte, derselben aber durch die mit Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 vollzogene Verfassungsänderung überwiesen wurde.

Der bürgerliche Ehevertrag ist zur Zeit Gegenstand des Reichs-

---

[1]) Daher war das Gesetz des Norddeutschen Bundes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 in Bayern nicht einzuführen. Dagegen gilt auch für Bayern das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1870, welches eine fakultative Art der Eheschließung im Auslande eröffnet. Falls die Eheschließung von Bundesangehörigen im Auslande hienach vorgenommen werden will, ordnet § 3 an, daß vor Beginn des Aufgebotes durch den diplomatischen Vertreter „die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen" seien. Hierunter fällt für Angehörige des rechtsrheinischen Bayern die Beibringung des Verehelichungszeugnisses nach Maßgabe der Art. 33 ff. des bayerischen Gesetzes. Doch unterbleibt in diesen Fällen die nach Art. 35 Abs. IV sonst erforderliche Bekanntmachung (vergl. Minist.Entschl. vom 6. Dezember 1879, Amtsbl. S. 600).

gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das am 1. Januar 1900 in Kraft treten wird,[1]) hat in seinem vierten, das Familienrecht umfassenden Buche[2]) auch das Eherecht, insbesondere die Voraussetzungen für Eingehung der Ehe und deren Wirkungen neu geregelt. Von dem genannten Zeitpunkte an werden daher die einschlägigen Vorschriften des Personenstandsgesetzes durch jene des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt sein;[3]) das Verhältniß der reservatrechtlich geschützten bayerischen Verehelichungsbestimmungen zum Reichsrechte wird dagegen mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht geändert.[4])

Nach dem derzeit geltenden Gesetze vom 6. Februar 1875 kann innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.[5]) Eine Ehe darf nur dann geschlossen werden, wenn die rechtlichen Erfordernisse hiezu gegeben sind. Diese rechtlichen Erfordernisse beurtheilen sich in civilrechtlicher Beziehung ausschließlich nach Maßgabe des Reichsgesetzes und für Bayern weiterhin in administrativ-polizeilicher Hinsicht auch nach Maßgabe des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt Art. 33 ff.

Die Fortdauer dieser bayerisch-rechtlichen Bestimmungen hat die wichtigen praktischen Folgen, daß nach wie vor

a) ein Angehöriger der Landestheile rechts des Rheins — gleichviel, wo er die Eheschließung vorzunehmen beabsichtigt, ob im

---

[1]) Art. 1 des Einführungsgesetzes vom 18. August 1896 (RGB. S. 604).

[2]) RGB. 1896 S. 416 ff.

[3]) Art. 46 des Einführungsgesetzes (RGB. 1896 S. 618) erklärt demgemäß die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vom 1. Januar 1900 ab als aufgehoben, während die §§ 41 44, 50, 55, 67, 69 und 75 entsprechend geändert werden.

[4]) Vergl. die nur theilweise zutreffenden Ausführungen von Jastrow, Das Bürgerliche Gesetzbuch und die bayerischen Reservatrechte, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 12 S. 1 ff.

[5]) Dasselbe gilt nach §§ 1317, 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

dießrheinischen Bayern oder in der Pfalz oder in einem außerbayerischen deutschen Staate[1]) oder außerhalb Deutschlands rc. des nach Art. 33 des bayerischen Heimatgesetzes erforderlichen distrikts-polizeilichen Verehelichungszeugnisses bedarf, und

b) ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann, wenn er in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen will, ebenfalls das nach Art. 38 des bayerischen Gesetzes vorgeschriebene distriktspolizeiliche Zeugniß beibringen muß, dann

c) ein sich in Bayern verehelichender Ausländer an die Vorschrift des Art. 39 Abs. I des bayerischen Heimatgesetzes gehalten ist und der Standesbeamte deßhalb die Eheschließung nicht vor Beibringung des daselbst im Abs. II erwähnten Zeugnisses vornehmen darf.

In den unter a und b aufgeführten Fällen ist die Aufgabe des Standesbeamten durch die in Bayern den Distriktspolizeibehörden übertragenen Obliegenheiten theilweise vereinfacht:

1. Im ersteren Falle hat der Standesbeamte seinerseits ein Aufgebot nicht zu erlassen, da das von der zuständigen Distrikts-polizeibehörde vor Ausstellung des Verehelichungszeugnisses bewirkte Aufgebot nach § 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes[2]) die Stelle des sonst von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes vertritt.

2. Die Feststellung, daß der beabsichtigten Ehe nicht civilrechtliche Hindernisse im Sinne des Reichsgesetzes entgegenstehen und daß die erforderliche besondere dienstliche Bewilligung zur Verehelichung von Militärpersonen und Beamten in ordnungsmäßiger Form

---

[1]) Vergl. die Bekanntm. des Staatssekretärs des Reichs-Justizamts vom 19. Juni 1877 (Reichs-Centralbl. S. 334). — Bei Berathung der Novelle zum Heimatgesetze vom Jahre 1892 gab der Staatsminister des Innern die ausdrückliche Erklärung ab, daß nach Annahme der Novelle eine Mittheilung an die verbündeten Regierungen darüber ergehen werde, wie durch dieses Gesetz die Nothwendigkeit der Beibringung des Verehelichungszeugnisses in keiner Weise alterirt wird, vielmehr die Standesbeamten neuerlich angehalten werden möchten, zur Vermeidung ungesetzlicher Eheschließungen auf dieses Erforderniß des bayerischen Rechtes ihre Aufmerksamkeit zu richten. Eine entsprechende Note ist inzwischen an die befreundeten Regierungen gerichtet worden.

[2]) § 74 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes bleibt auch nach dem 1. Januar 1900 in Kraft (Art. 46 des Einf.Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch, RGB. 1896 S. 618).

vorliegt, ist nach Art. 34 des bayerischen Gesetzes Bedingung für die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses; die Prüfung dieser Frage ist also bereits Pflicht der Distriktspolizeibehörden.

§ 14.

Das Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878.

Dieses Gesetz, das mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit trat, übte rücksichtlich der hier in Betracht kommenden Materien nach doppelter Richtung Einfluß,

erstlich in Bezug auf die Zuständigkeitsverhältnisse und

zweitens in Bezug auf das Verfahren bei den einschlägigen Verwaltungsrechtssachen.

I. Als Verwaltungsrechtssachen, für welche der Verwaltungsgerichtshof die oberste Instanz bildet, sind im Gesetze (Art. 8 Ziff. 1, 3, 5, 26 und 27) erklärt: alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Hinsicht auf

a) Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit; Entlassung aus dem Staatsverbande;[1])

b) Freizügigkeit und Aufenthalt;

c) Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch;[2])

d) Heimatrecht[3]) und

---

[1]) Unter dem Ausdrucke „Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit" ist auch die Frage des Verlustes begriffen. Die in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen sind jedoch nicht in allen ihren Theilen geeignet, Rechte der Betheiligten im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878 zu begründen; das Ermessen der Behörde (vergl. unten Note 4) greift insbesondere bei § 8 und bei § 21 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 Platz.

[2]) Die Fassung läßt klar erkennen, daß weder in den Fällen des Art. 39 noch bei Einsprüchen nach Art. 35 Abs. 5 eine Verwaltungsrechtssache als gegeben erachtet worden ist. Näheres hiezu wie zu lit. b, d und e siehe bei den Erläuterungen zu den einschlägigen Artikeln.

[3]) Hiezu kommen gemäß § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1896 die

e) Heimatgebühren.

In den Fällen der lit. a, c und e geht die Berufung gegen Entscheidungen der Distriktspolizeibehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof; in den Fällen der lit. b und d kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden; das ministerielle Oberaufsichtsrecht hat gegenüber der beschlußmäßigen instanziellen Erledigung solcher Angelegenheiten aufgehört (Art. 9 und 15).[1]).

II. Der Abschnitt II des Gesetzes behandelt das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen in einläßlicher Weise. Als das Wesentlichste ist aus diesem Abschnitte Nachstehendes anzuführen:

Jeder Endbescheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen. Mit jedem Endbescheid ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden. Die Entscheidungen sind den Betheiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen[2]) (Art. 21 Abs. 2, 3 u. 4).

Streitigkeiten wegen Anerkennung oder Zurückweisung eines von der bisherigen Heimatgemeinde bei der Aufenthaltsgemeinde geltend gemachten Heimatanspruchs (Art. 7a; vgl. die Bemerkungen zu Abs. V dieses Artikels).

[1]) Die Modificirung, welche hiedurch die Art. 25, 40 und 52 des Heimatgesetzes erfahren haben, werden in den Anmerkungen zu diesen Artikeln besprochen werden. — Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind; in diesen Richtungen ist die ministerielle Zuständigkeit nicht geändert worden (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 15). — Zu beachten kommt noch, daß der Verwaltungsgerichtshof außer in den ihm als Verwaltungsrechtssachen überwiesenen Angelegenheiten auch bei „Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei", zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen zuständig ist (Art. 10 Ziff. 2).

[2]) Vergl. hiezu den § 6 der Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879.

Gegen solche Bescheide ist Beschwerde zulässig, welche bei der ersten Instanz[1]) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben ist und zwar, soferne nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, innerhalb 14 Tagen unerstrecklicher Frist[2])[3]) (Art. 22).

Bei den Kreisregierungen, K. d. J., und bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist das öffentlich-mündliche Verfahren zur Einführung gelangt (Art. 33, 41 Abs. 3).[4])[5]) Beide Stellen entscheiden in Senaten und zwar die Kreisregierungen in Senaten von drei, der Verwaltungsgerichtshof in Senaten von fünf Mitgliedern, jeweilig mit Einschluß des Vorsitzenden (Art. 31 Abs. 2 und Art. 39).

Die Zuständigkeit der Regierungssenate erstreckt sich auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens (Art. 31 Abs. 3). Die Sitzungen sowie die Vorbereitungen für dieselben werden von dem Regierungspräsidenten angeordnet; in gleicher Weise werden die vor Abhaltung der Sitzung etwa für nothwendig erachteten Vorerhebungen und Aktenergänzungen verfügt (Art. 35 Abs. 2).[6])

---

[1]) In Verwaltungsstreitsachen nach Art. 10 und 11 jedoch (vergl. Note 4 S. 71) hat die Berufungseinlegung „bei derjenigen Behörde“ zu erfolgen, „welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat“ (Art. 45).

[2]) Ueber den Fall, daß bei Angelegenheiten, welche im Gesetze vom 8. August 1878 behandelt sind, in ein und derselben Entscheidung einer unteren Instanz gleichzeitig Fragen erledigt werden, welche zur Zuständigkeit verschiedener Oberbehörden gehören, vergl. den Art. 49.

[3]) Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens s. unten bei Art. 20 des Heimatgesetzes.

[4]) Ueber beschränkte Oeffentlichkeit s. den Art. 34; über geheime Sitzungen s. Art. 32. Hinsichtlich der Fälle, in welchen auch bei den Distriktsverwaltungsbehörden eine mündliche Verhandlung stattfindet s. Art. 27, und hinsichtlich der Oeffentlichkeit solcher Verhandlungen s. Art. 28. Bei den Magistraten ist mit den für die Beschlußfassung erforderlichen vorbereitenden Verhandlungen sowie mit der Vortragerstattung, soweit thunlich, ein rechtskundiges Magistratsmitglied zu betrauen; die Einführung von Senaten aus mindestens fünf Mitgliedern ist zulässig, jedoch nicht geboten (Art. 30).

[5]) Das Plenum des Verwaltungsgerichtshofes hat zu erkennen, wenn ein Senat von einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates abweichen will (Art. 43 u. 44).

[6]) In denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, als erste Instanz zu entscheiden haben, sind die erforderlichen Vorerhebungen durch die damit zu beauftragenden Distriktsverwaltungsbehörden zu

Bei den Kreisregierungen wie am Verwaltungsgerichtshofe wird für jede Sache ein Referent bestellt (Art. 36 und Art. 41). Dieser hat in der öffentlichen Sitzung über die Sachlage, jedoch ohne Stellung eines Schlußantrages, Vortrag zu erstatten; hierauf werden die Betheiligten gehört. Bei den Kreisregierungen werden sodann die etwa erforderlichen Beweisaufnahmen vollzogen[1]) (Art. 36 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 3). In den Sitzungen des Verwaltungsgerichtshofes hat der Staatsanwalt oder sein Vertreter[2]) das Recht, bei jeder zur Verhandlung kommenden Sache mit seiner Aeußerung gehört zu werden (Art. 42 Abs. 1).

Zur Urtheilsfindung ziehen sich die Senate der Regierungen wie des Verwaltungsgerichtshofes in ihre Berathungszimmer zurück (Art. 37 und Art. 41 Abs. 3).[3]) Die hier gefaßten Beschlüsse werden öffentlich verkündet (Art. 36 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 3).[4])

---

pflegen, soferne nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (Art. 31 Abs. 1).

Analoge Bestimmungen für die Vorbereitung und Anordnung der Sitzungen des Verwaltungsgerichtshofes enthalten die Art. 40 Abs. 3 u. 41 Abs. 2.

[1]) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet auf Grund des von den Vorinstanzen erhobenen Sachverhaltes; eine Beweisaufnahme findet vor demselben nicht statt. Dem Gerichtshofe bleibt jedoch unbenommen, die Vervollständigung des Beweismateriales durch die Vorinstanzen zu veranlassen, technische Obergutachten zu erholen und Sachverständige, welche dieselben verfaßt oder bei deren Abfassung mitgewirkt haben, zur öffentlichen Sitzung beizuziehen (Art. 40 Abs. 1 und 2).

[2]) Der Staatsanwalt ist „zur Vertretung der öffentlichen Interessen" aufgestellt; er kann von den betheiligten Staatsministerien Instruktionen erholen oder erhalten und ist verpflichtet, dieselben zu befolgen (Art. 4); vergl. hiezu die Motive S. 12 ff. Ueber seine Aufgabe bei der Vorbehandlung der einkommenden Beschwerden s. Art. 41 Abs. 1 und 2.

[3]) Bei der Berathung und Abstimmung des Verwaltungsgerichtshofes darf der Staatsanwalt nicht anwesend sein (Art. 42 Abs. 2 und 3).

[4]) Vergl. über die Form der Beschlüsse und ihre Verkündigung die §§ 22, 23, 34 und 35 der Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879. — In Bezug auf die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe s. das Gesetz dieses Betreffs vom 18. August 1879, durch welches die im Art. 50 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. vom 8. August 1878 vorsorglich getroffenen Bestimmungen aufgehoben wurden.

Gesetz

über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der Heimat.

Vorbemerkungen: 1. Titel I behandelt die gesammte Materie der Heimat und bildet für sich ein abgeschlossenes Ganzes.

2. Der Zweck des Heimatgesetzes besteht vorzugsweise darin, im Interesse der Staatsordnung eine sichere Grundlage für das Aufenthaltsrecht und die öffentliche Armenpflege zu schaffen. Um dieses zu erreichen, bestimmt das Gesetz im Voraus eine Gemeinde, in welcher eine Person vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus als zu Hause erachtet wird und im Nothfalle zu unterstützen ist. Das Verhältniß, kraft dessen Jemand in diesen Beziehungen einer bestimmten Gemeinde angehört, wird Heimat genannt; außerdem bedient sich die Gesetzessprache des Ausdruckes „Heimat" nicht nur,

um den Inbegriff der aus jenem Verhältnisse fließenden Ansprüche des Individuums, sondern auch um die Gemeinde, in welcher die Person heimatbererecht ist, zu bezeichnen; das Wort „Heimat" bedeutet daher auch „Heimatrecht im subjectiven Sinne" und „Heimatort".

Nicht identisch mit dem Ausdrucke „Heimat" sind die Begriffe „Indigenat oder Staatsangehörigkeit", „Staatsbürgerrecht", „Gemeindebürgerrecht", „Ansässigkeit", „Domicil oder Wohnsitz". Das Indigenat — die Bundes- und Staatsangehörigkeit — ist ein Rechtsverhältniß zwischen dem bayerischen Staate und dem Reiche einerseits und einer bestimmten Person andererseits und begründet für diese alle Rechte und Pflichten, welche die Gesetzgebung des Reiches und des bayerischen Staates dem Bundes- bezw. Staatsangehörigen einräumt und auferlegt. Das Staatsbürgerrecht ist gewissermassen ein höherer Grad der Staatsangehörigkeit, welcher nur volljährigen Männern zukommt, durch die Ansässigkeit auf besteuerte Gründe, Renten oder Rechte, besteuerte Gewerbe oder ein öffentliches Amt bedingt ist und zur Ausübung gewisser politischer Rechte befähigt (§§ 8 und 9 der I. Verfassungsbeilage). In ähnlicher Weise wie das Staatsbürgerrecht zum Indigenate verhält sich das Gemeindebürgerrecht zur Heimat; dasselbe steht in der Regel nur volljährigen selbständigen Männern, welche in der Gemeinde wohnen und Steuer zahlen oder daselbst ein Haus besitzen, zu und gewährt namentlich die Wahlrechte und besondere Nutzungsansprüche in der Gemeinde. Die Ansässigkeit in einer Gemeinde[1]) hat die Bedeutung eines besonderen Rechtsverhältnisses durch die neuere Gesetzgebung verloren; man begreift daher nichts Anderes darunter als die Thatsache, daß Jemand in einer Gemeinde mit eigenem Haushalte sich niedergelassen hat. Unter Wohnsitz endlich wird der mit der Absicht dauernder Niederlassung gewählte Aufenthalt verstanden, dessen rechtliche Wirkungen sich hauptsächlich in Bezug auf die Zuständigkeit der Civilgerichte äußern.

3. Auch das gegenwärtige Gesetz kennt drei Kategorien der

[1]) Verschieden von der Ansässigkeit in einer Gemeinde ist die Ansässigkeit im Königreiche; über letztere vergl. § 3 des Tit. IV der Verfassungs-Urkunde und § 8 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

Heimat, nämlich eine ursprüngliche, erworbene und angewiesene. Die beiden ersteren Kategorien sind lediglich durch die Art ihrer Entstehung von einander verschieden; die angewiesene Heimat aber unterscheidet sich sowohl durch den Modus ihrer Begründung als auch teilweise durch ihre Wirkungen von jenen beiden Kategorien, welche ebendeßhalb im Gegensatze zur angewiesenen Heimat die „wirkliche Heimat" genannt werden.

So oft die Heimat einer Person ermittelt werden soll, ist zunächst zu untersuchen, ob keine erworbene Heimat vorliegt, da die ursprüngliche Heimat durch die erworbene aufgehoben wird; sodann kommt die ursprüngliche Heimat an die Reihe und erst in letzter Linie die angewiesene. Der Geburtsort (vgl. A. V. I S. 59) wirkt für die Bestimmung der Heimat in keiner Weise mehr entscheidend.

4. Die ursprüngliche und die durch Anstellung, Verehelichung oder Bürgerrecht erworbene Heimat entsteht von Rechtswegen mit dem Eintritte der im Gesetze als Vorbedingung bestimmten Thatsachen; ebenso erwerben die vordem heimatlosen Staatsangehörigen beim Eintritt der Voraussetzungen des Art. 10 die Heimat unmittelbar kraft des Gesetzes. In allen anderen Fällen wird die Heimat erst begründet, wenn ein rechtskräftiger Beschluß der zuständigen Gemeinde oder Staatsbehörde darüber vorliegt. Dieses letztere Erforderniß wurde im Hinblick auf die weittragenden Wirkungen des Heimatrechtes sowie im Interesse einer rechtzeitigen Feststellung der Heimatrechte in das Gesetz aufgenommen (A. V. I S. 48, 56) und bildet einen durchgreifenden Gegensatz zu dem bis zum Jahre 1825 in Bayern und zu dem gegenwärtig im übrigen Deutschland geltenden Systeme, wonach die Heimat bzw. der Unterstützungswohnsitz ohne weitere Förmlichkeiten durch bloßen mehrjährigen Aufenthalt in der Gemeinde erworben wird. Umgekehrt geht das Heimatrecht niemals durch eine, wenn auch noch so lange dauernde, Abwesenheit von der Gemeinde, sondern, vom Verluste des Indigenats abgesehen, nur durch den rechtsförmlichen Erwerb einer neuen Heimat verloren.

5. Das Heimatrecht kann selbstverständlich nur physischen Personen zukommen. Alter, Geschlecht und Confession äußern bezüglich des Besitzes und der Wirkungen des Heimatrechtes keinen Einfluß.

6. Die wirkliche Heimat steht nur Bayern zu; Nichtbayern

können dieselbe nur dann erlangen, wenn sie gleichzeitig das bayerische Indigenat erwerben; im Uebrigen sind die Nichtbayern bezüglich des Heimaterwerbes den Angehörigen des bayerischen Staates gleichgestellt. Die früher gegebenen Ausnahmebestimmungen über die Einwanderung fremder Juden haben durch das Gesetz vom 16. April 1868 ihre Giltigkeit verloren.

7. Aus der Zweckbestimmung des Gesetzes ergibt sich, daß kein Angehöriger des bayerischen Staates ohne Heimat sein oder bleiben darf, und daß eben deßhalb ein Verzicht auf das Heimatrecht insoferne hiedurch ein Zustand der Heimatlosigkeit herbeigeführt würde, unzulässig ist. Ferner hält das Gesetz im öffentlichen Interesse an dem Grundsatze fest, daß Niemand an zwei Orten zugleich heimatberechtigt sein könne,[1]) und endlich folgt aus der Ueberweisung der Armenpflege an die politischen Gemeinden, daß die Heimat stets auf den Gesammtumfang einer politischen Gemeinde sich bezieht und niemals in einem Bestandtheile einer solchen, z. B. in einer Ortschaft, begründet sein kann (vergl. A. V. I S. 196, dann A. V. II S. 92 ff.).[2])

8. Das Heimatwesen ist ein Gegenstand des öffentlichen Rechtes und fällt daher in das Zuständigkeitsgebiet der Verwaltung und bzw. der Verwaltungsrechtspflege.

9. Die Art. 1—5 Abs. I, dann 8—10 und 12—27 dieses Titels gelten im ganzen Umfange des Königreiches; die Art. 5 Abs. II und Art. 11 finden nur in den Landestheilen rechts des Rheins, die Art. 28—31 nur in der Pfalz Anwendung; die Art. 6, 7 und 7a sind zunächst für die Landestheile rechts d. Rh. berechnet und in der Pfalz nur dann anwendbar, wenn die Heimatverleihung in einer pfälzischen Gemeinde für einen Angehörigen jener Landestheile (oder einen Nichtbayern nach Art. 9) beansprucht wird.

10. In den übrigen deutschen Bundesgebieten mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen ist das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung nach der

---

[1]) Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 392. Ein eigenthümlicher Fall ist in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 334 behandelt.

[2]) Ebenso von Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. 2 S. 57, Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 599.

Bekanntmachung vom 12. März 1894 (RGBl. S. 262) maßgebend. Dieses Gesetz, ursprünglich für den Norddeutschen Bund erlassen, gelangte in Südhessen (gemäß Art. 80 Abs. II der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870) vom 1. Juli 1871 an, dann in Württemberg und Baden (durch Reichsgesetz vom 8. November 1871) vom 1. Januar 1873 an zur Einführung.[1])

Die Reichsgesetzgebung ist in Bezug auf das Armenrecht nur insoweit zuständig, als das Heimat- und Niederlassungsrecht in Frage kommt; innerhalb dieses Gebietes aber hat das Reich die Regelung der Verhältnisse nicht nur zwischen den Bundesstaaten, sondern auch innerhalb derselben übernommen. Hienach ergibt sich folgende Ausscheidung der Zuständigkeiten des Reiches und der Bundesstaaten.

Reichsrechtlich ist geordnet:

1. Die Gleichberechtigung der Reichsangehörigen in Bezug auf Armenunterstützung;

2. Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes;

---

[1]) Die einschlägige frühere Gesetzgebung der im Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten zerfiel in zwei ihrer prinzipiellen Grundlage nach von einander völlig verschiedene Gruppen: a) Die eine umfaßte die zur preußischen Monarchie bis zum Jahre 1866 gehörigen Landestheile, in welchen das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und das ergänzende Gesetz vom 21. Mai 1855 galten. b) Dem gegenüber standen die Armengesetzgebungen der übrigen Bundesstaaten, einschließlich der neuerworbenen preußischen Landestheile. Während die Gesetzgebungen der letzteren Gruppe ausnahmslos in dem alten deutschen Heimatbegriffe wurzelten, beruhte die preußische Gesetzgebung auf dem Prinzipe der Freizügigkeit und hatte an die Stelle der mit der Geburt erworbenen und den Besitzer in der Regel durch sein ganzes Leben begleitenden Heimat den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Zeitablauf gesetzt. — Im Großherzogthum Hessen siehe für die frühere Zeit die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 und das Gesetz vom 19. Mai 1852. — Für Württemberg vergl. die Gesetze über Bürger- und Besitzrecht vom 4. Dezember 1833 und 5. Mai 1852, die vierte Armenkastenordnung vom 2. Januar 1615, die Generalverordnung vom 11. September 1807, das Verwaltungsedikt für die Gemeinden und Stiftungen vom 1. März 1822 und das Gesetz über zusammengesetzte Gemeinden vom 17. September 1853. — Für Baden vergl. die Gesetze über das Bürgerrecht vom 31. Dezember 1831, 15. Februar 1851 und 4. Oktober 1862, sowie das Gesetz über die öffentliche Armenpflege vom 5. Mai 1870.

3. die Organisation der Armenpflege, ferner die Rechte und Pflichten der Organe der Armenpflege unter sich und gegenüber Dritten;

4. innerhalb eines gewissen Umfanges das Verfahren in Streitsachen über solche Rechte und Pflichten.

Der landesrechtlichen Regelung fallen anheim die Bestimmungen:

1. über Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung;

2. über die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel;

3. über Zusammensetzung und Einrichtung der Organe der öffentlichen Armenpflege;

4. darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden durch die Landarmenverbände oder andere Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist; ferner

5. darüber, ob und in wie ferne den Landarmenverbänden gestattet ist, sich der Ortsverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger zu bedienen (§ 8 des Gesetzes). Die Landesgesetzgebung regelt endlich

6. die Zuständigkeit, den Instanzenzug und das Verfahren der Spruchbehörden in Armensachen, insoweit das Reichsgesetz nicht Bestimmungen getroffen hat (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes).[1])

Nach § 1 des Gesetzes ist jeder Deutsche in jedem zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörigen Bundesstaate

1. in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, dann

2. in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln. Die Bestimmungen der Gothaer Uebereinkunft sind auf Angehörige der Staaten, in welchen das Unterstützungswohnsitzgesetz gilt, ferner nicht anwendbar.

Die Unterstützung wird durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt (§ 2). Das Verhältniß der Angehörigkeit eines Deutschen zu einem bestimmten Ortsarmenverbande

[1]) S. v. Seydel, Das Reichsarmenrecht, in Hirth's Annalen 1877 S. 545 ff. und Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 289 ff.

ist der Unterstützungswohnsitz, während diejenigen, welche einen bestimmten armenrechtlichen Wohnsitz nicht haben, — die Landarmen — den Landarmenverbänden anheimfallen.

Der Unterstützungswohnsitz wird durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung erworben (§ 9). Der Aufenthalt innerhalb des Ortsarmenverbandes muß nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zwei Jahre ununterbrochen gewährt haben (§ 10).[1]) Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein: durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes oder durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre (§ 22).[2])

Ortsarmenverband und Unterstützungswohnsitz, Landarmenverband und Verhältniß der Landarmuth sind, wie schon angedeutet, je correlate Begriffe.

Die Ortsarmenverbände bestehen in der Regel aus einer Gemeinde, können aber auch aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sein (Gesammtarmenverbände); selbständige Gutsbezirke sind den Gemeinden gleichzuachten.

Die Landarmenverbände umfassen in der Regel eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden; ausnahmsweise kann der Bezirk eines Landarmenverbandes auch mit dem eines einzigen Ortsarmenverbandes zusammenfallen.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, übernommen werden, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung bezw. zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen

---

[1]) Ueber die Bemessung des Anfangstermines siehe die §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes. Der Lauf der Frist ruht während der Dauer gewährter öffentlicher Unterstützung und wird unterbrochen durch den Antrag auf Anerkennung der Uebernahmepflicht (§ 5 des Freizügigkeitsgesetzes), woferne dieser Antrag nicht entweder aufgegeben wird oder erfolglos bleibt (§ 14 des Gesetzes). Bis zur Novelle vom Jahre 1894 hieß es im § 10 und ebenso im § 24 „nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre".

Ueber den Unterstützungswohnsitz der Wittwe, der geschiedenen und der selbständigen Frau, dann der unehelichen Mutter und der Kinder vergl. die §§ 16—21 des Gesetzes.

[2]) Auch hier gibt das Gesetz nähere Bestimmungen über die Fristenberechnung, über das Ruhen und die Unterbrechung der Frist; vgl. §§ 23 ff.

dem Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz hatte. Der Landesgesetzgebung ist überlassen, diese Verpflichtung auf die Armenverbände des Landes zu übertragen (§ 33).

Bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten findet (soweit nicht etwa bloß die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist) gegen die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt (§ 41). Bei Streitigkeiten von Armenverbänden eines und desselben Bundesstaates tritt das Bundesamt nur dann als letzte Instanz ein, wenn dasselbe landesgesetzlich als solche erklärt ist, was seitens der Mehrzahl der norddeutschen Staaten geschah.

Was sodann Elsaß-Lothringen anlangt, woselbst das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht zur Einführung gelangte, so dürfte es an dieser Stelle genügen, darauf hinzuweisen, daß der Begriff des Unterstützungswohnsitzes (domicile de secours) ohnedieß dem französischen Rechte entnommen ist. Vergl. das Decret vom 24. Vendémiaire II. (S. 45 ff. der Einleitung). Es besteht sonach gegenüber dem größeren Theile des Reichsgebietes keine grundsätzliche Verschiedenheit. —

Ursprüngliche Heimat.[1])

Art. 1.[2])

I. Jeder Angehörige des bayerischen Staates[3]) hat seine ursprüngliche Heimat[4]) in jener politischen Gemeinde,[5]) in welcher seine Eltern[6]) heimatberechtigt sind[7]) oder zuletzt heimatberechtigt waren.[8])

II. Bei ehelichen[9]) Kindern entscheidet die Heimat des Vaters, bei außerehelichen[10]) die Heimat der Mutter.

III. Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die voll adoptierten, die arrogierten, die durch Einkindschaft angenommenen[11]) und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder[12]) gleichgeachtet.

IV. Die aus einer nach Art. 33 Abs. II bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimat ihrer Mutter, solange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.[13])[14])

1. Der Ausdruck „ursprüngliche Heimat" wurde aus dem Heimatgesetze von 1825 herübergenommen und bedeutet die von den Eltern hergeleitete Heimat. Die ursprüngliche Heimat besteht nach dem Gesetze auch für Großjährige bis zum Erwerbe einer neuen Heimat fort. — Die Bestimmungen über die ursprüngliche Heimat finden auch in der Pfalz Anwendung.

2. Vergl. AB. I S. 52, 56 ff., 196, 245, 273; AB. II S. 92 ff., 429.

3. Der Art. 1 bezieht sich nur auf Angehörige des bayerischen Staates und nur auf die wirkliche Heimat; in wie weit die Grundsätze über ursprüngliche Heimat bei Heimatverleihungen an Nichtbayern und bei Heimatanweisungen zur Anwendung gelangen, ist in Art. 9 und 17 des Gesetzes näher bestimmt. — Wo die Worte „Staatsangehöriger, Heimatberechtigter, Heimatangehöriger" ohne weitere Unterscheidung im Gesetze gebraucht werden, sind darunter Personen weiblichen Geschlechtes ebenso wie Personen männlichen Geschlechtes verstanden (AB. I S. 196).

4. Der in § 3 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 enthaltene Satz, daß die ursprüngliche Heimat nur dann gilt, wenn keine Erwerbstitel der Heimat nachgewiesen sind, wurde im Hinblick auf Art. 14 Ziff. 1 des gegenwärtigen Gesetzes als selbstverständlich hinweggelassen.

5. Der Ausdruck „politische Gemeinde" ist mit dem in den folgenden Artikeln schlechthin gebrauchten Ausdrucke „Gemeinde" gleichbedeutend; hienach können weder die einzelnen Ortschaften, welche keine selbständige Gemeinde bilden, noch die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Bürgermeistereien, noch die Kirchengemeinden (Kirchspiele), noch die Distrikts- und Kreisgemeinden als Heimatbezirke gelten. Vergl. Ziff. 7 der Vorbemerkungen (S. 79) und die dort erwähnte Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 599. Ebensowenig kann ein Heimatrecht in einer außerhalb des Gemeindeverbandes befindlichen Markung (Art. 3 der Gem.O.) begründet werden, da eine solche abgesonderte Markung keine politische Gemeinde ist, wenn auch dem Markungsbesitzer gewisse gemeindliche Verpflichtungen obliegen. Personen, welche sich in einer abgesonderten Markung niederlassen, behalten ihre frühere Heimat, oder sind, im Falle sie noch keine Heimat besitzen, als heimatlos zu behandeln.

Einige Schwierigkeiten bietet die Beantwortung der Frage, welchen Einfluß eine Veränderung des Bestandes einer politischen Gemeinde auf die Heimatverhältnisse äußert. Das Heimatgesetz trifft hierüber ebenso wie die Gemeindeordnungen (vergl. deren Art. 4) keine maßgebende Bestimmung. Es sind in dieser Beziehung verschiedene Fälle denkbar.

a) Zwei Gemeinden A und B werden als solche aufgelöst und mit ihren sämmtlichen bisherigen Bestandtheilen in eine einzige Gemeinde X vereinigt. Da die Gemeinde X von selbst in alle Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Gemeinden A und B tritt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die früher in jeder einzelnen Gemeinde begründeten Heimatrechte nunmehr auf die neue Gemeinde X übergehen, wogegen die aus dem Heimatrechte fließenden Ansprüche der betheiligten Personen gegenüber den früheren Gemeinden A und B mit dem Wegfall der verpflichteten Subjekte von selbst erlöschen.

b) Von der aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinde A werden einzelne Bestandtheile, z. B. die Ortschaft M

abgetrennt und an die Gemeinde B überwiesen, wobei übrigens die Gemeinde A als selbständige politische Gemeinde erhalten bleibt. In diesem Falle könnte angenommen werden, daß jene Abtrennung auf die Heimatverhältnisse keinen Einfluß äußere, da die Heimatrechte der Ortsangehörigen nicht gegenüber der Ortschaft M, sondern der politischen Gemeinde A gegenüber bestehen und die Thatsache, daß die betheiligten Personen fortan nicht mehr in der Gemeinde A, sondern in der Gemeinde B wohnen, an und für sich nach dem Systeme des Heimatgesetzes keine Veränderung in den Heimatverhältnissen herbeiführen kann. Hiegegen ist jedoch Folgendes zu erwägen: Der Zweck einer solchen Einverleibung besteht offenbar nicht bloß in der Zutheilung des Grundes und Bodens der treffenden Ortschaft an die neue Gemeinde, sondern es sollen auch alle mit dem fraglichen Gebiete im direkten oder indirekten Zusammenhange stehenden öffentlichen Einrichtungen und die auf letztere bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten von der einen Gemeinde an die andere überwiesen werden, kurz, es findet hier unzweifelhaft ebenso wie in dem oben sub a erwähnten Falle eine Universalsuccession statt. Ist dieß richtig, so läßt sich nicht wohl denken, daß bezüglich der aus den Heimatverhältnissen entspringenden Verbindlichkeiten der Gemeinde A zu Gunsten der Gemeinde B eine Ausnahme gemacht werden soll, und zwar um so minder, als die Ortschaft M in Zukunft zu den Armenlasten der Gemeinde B concurriren muß; man wird daher mit gutem Grunde annehmen dürfen, daß auch in dieser Beziehung Verbindlichkeiten auf die Gemeinde B übertragen werden. Dieß ist aber ohne gleichzeitige Veränderung der Heimatverhältnisse nicht möglich. Im Hinblick auf Art. 4 der Gemeindeordnungen erscheint es zunächst als Sache der „Betheiligten" (v. Kahr, Gemeindeordnung, S. 92, 93, 102; v. Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl., Bd. II, S. 43), über diese Aenderungen Vereinbarung zu treffen. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so ist die Frage, welche Personen durch die Aenderung der Gemeindebezirke eine Heimatänderung erleiden, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

In den früheren Auflagen dieses Buches war, nachdem die bayerische Gesetzgebung weder eine Ortsheimat noch ein Rechtsverhältniß der Ortsangehörigkeit kennt, zur Beantwortung der gestellten Frage, ähnlich wie bei Abtretungen eines Staatsgebietes an einen fremden Staat auf den Wohnsitz (Dr. Pözl's Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes § 24 III Ziff. 2) zurückgegriffen und daraus gefolgert worden, daß die Heimat aller bisher in der Gemeinde A Heimatberechtigten, welche in der Ortschaft M ihren förmlichen Wohnsitz haben, ipso jure mit der Zutheilung dieser Ortschaft an die Gemeinde B übergehe.

Diese Anschauung, welche sich im Wesentlichen auch in einem in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XV S. 90 ff. mitgetheilten Erkenntnisse der Regierung von Schwaben und Neuburg, dann in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV S. 53—56 vertreten fand, hat indessen der Verwaltungsgerichtshof durch Entscheidung vom 19. August 1881, Samml. Bd. III S. 240, als zu enge erklärt und den Grundsatz aufgestellt, daß „mit der Zuweisung von Bestandtheilen einer politischen Gemeinde an eine andere politische Gemeinde die in der ersteren begründeten Heimatverhältnisse auf die letzterwähnte Gemeinde insoweit übergehen, als zwischen jenen Heimatverhältnissen und dem abzu-

tretenden Gebiete besondere Beziehungen bestehen. Solche Beziehungen können nicht allein durch den Wohnsitz der Person, deren Heimat in Frage steht, sondern auch noch durch andere Umstände, wie z. B. durch Haus- und Grundbesitz, begründet sein". Vergl. hiezu Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXII S. 287. Für die Anwendung des erwähnten Grundsatzes ist es nach einem späteren Erkenntnisse des Verw.GH. Samml. Bd. V S. 149 „ohne Belang, ob die Umstände, durch welche die besonderen Beziehungen zwischen den Heimatverhältnissen und dem abzutretenden Gebiete begründet wurden, zur Zeit der Gemeindebezirksänderung noch bestehen oder nicht". In dem diesem Erkenntnisse zu Grunde liegenden konkreten Falle hatte M H, der Vater jener Person, deren ursprüngliche Heimat in Frage stand, im Jahre 1829 die Ansässigkeit in der Gemeinde E auf Grund Anwesensbesitzes in der damals zu E gehörigen Ortschaft K erlangt; im Jahre 1853 war die Ortschaft K zur politischen Gemeinde B zugetheilt worden und damit nach der Auffassung des Verw.GH. auch die Heimat des M H auf die Gemeinde B übergegangen, obwohl M H seines Anwesensbesitzes in K sich bereits im Jahre 1849 entäußert hatte.

Bei einer nach § 2 Ziff. IV lit. b und d des Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 erfolgten Ansässigmachung eines öffentlichen Dieners erkannte der Verw.GH., Samml. Bd. VIII S. 1, das Vorhandensein einer besonderen Beziehung in dem eben erörterten Sinne zwischen dessen Heimat und dem Stationsorte nicht an; die Abtrennung des Stationsortes von dem bisherigen Gemeindebezirke hat in solchem Falle eine Aenderung in dem Heimatverhältnisse nicht zur Folge. (Vergl. hiezu S. 39/40 der Einleitung.)

c) Die Gemeinde A wird erst neu gebildet und zwar aus einzelnen Ortschaften, welche bisher verschiedenen Gemeinden angehört haben.

Auch dieser Fall ist nach den unter lit. b angeführten Grundsätzen zu beurtheilen.

d) Die aus mehreren Ortschaften zusammengesetzte Gemeinde A wird in der Weise völlig aufgelöst, daß die einzelnen Ortschaften an verschiedene politische Gemeinden überwiesen werden.

Hier würde es mangels besonderer Festsetzungen fraglich werden, was mit denjenigen Personen zu geschehen habe, welche bisher in der Gemeinde A heimatberechtigt waren, aber weder in Folge Wohnsitzes noch wegen einer sonstigen besonderen Beziehung als Angehörige einer bestimmten Ortschaft zu betrachten sind. Diese Personen würden ihre frühere Heimat in dem Momente, in welchem die Gemeinde A als solche zu existiren aufgehört hat, verlieren und als Heimatlose zu behandeln sein. Um dies zu verhüten und in allen Fällen eine ordnungsmäßige Regelung der Angelegenheit zu erzielen, ist in beiden Gemeindeordnungen, Art. 4 Abs. IV, bestimmt, daß die freiwillige Auflösung einer Gemeinde nur stattfinden darf, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist. Vergl. hiezu A. B. II S. 483 und 602 ff. und v. Kahr, Gemeindeordnung S. 102.

e) Eine auf einer sogen. abgesonderten Markung (Art. 3 der rechtsrh. Gemeindeordnung) bestehende Niederlassung wird einer politischen Gemeinde einverleibt. Diese Einverleibung hat auf das

Heimatverhältniß der betreffenden Personen keinen Einfluß, da, wie bereits oben bemerkt, gegenüber den abgesonderten Markungen keine Heimatrechte bestehen, und also auch nicht durch den Einverleibungsakt an die neue Gemeinde überwiesen werden können.

In den vorstehend unter lit. a—d behandelten Fällen erfolgt die Heimatveränderung ohne Zuthun, ja selbst gegen den Willen der betheiligten Privatpersonen und es könnte sich daher fragen, ob Solches den allgemeinen Prinzipien des Gesetzes, welches auf den freien Willen der Personen möglichst Rücksicht nimmt, nicht zuwiderläuft. Diese Frage wird zu verneinen sein, denn wenn das Gesetz den Gemeinden oder der Staatsregierung das Recht der Umbildung und Veränderung der Gemeindebezirke einräumt, so statuirt es von selbst auch die hieraus fließenden nothwendigen Konsequenzen. Abgesehen hievon hat das Heimatgesetz zunächst die Interessen des Staates und der Gemeinden und erst in zweiter Linie diejenigen der betheiligten Personen im Auge, die letzterwähnten Interessen müssen daher im Collisionsfalle den ersteren weichen (vergl. AB. II S. 129). Hieraus folgt weiter, daß die betreffenden Gemeinden gleichzeitig mit dem Umbildungsakte unter sich eine vertragsmäßige Regelung der Heimatverhältnisse vornehmen können, da auch in der Gemeindeordnung besondere Beschränkungen in dieser Hinsicht nicht getroffen sind. Andererseits sind aber auch die betheiligten Personen auf Grund des Art. 8 gegenwärtigen Gesetzes berechtigt, sich im Wege der Uebereinkunft ihre frühere Heimat zu sichern. Endlich ist klar, daß die betreffenden Gemeinden nicht befugt sind, die Heimat einer Person ohne deren Zustimmung an eine dritte Gemeinde zu überweisen, da eine derartige Ueberweisung mit dem Gemeindeumbildungsakte in keinem inneren Zusammenhange steht und daher auch nicht als Ausfluß des Umbildungsrechtes erscheint.

Eine von den vorstehenden Darlegungen weit abweichende Ansicht ist in den Bl. f. adm. Praxis Bd. 43 S. 81 ff. vertreten; sie geht von einer falschen Auslegung des Begriffs der „Betheiligten" im Sinne der Gemeindeordnung Art. 4 aus und fällt mit dieser Auslegung.

6. Der Ausdruck „Eltern" ist durch die Abs. II und III des Art. 1 näher präcisirt und erläutert.

Wenn die Eltern in mehreren Gemeinden nach einander die Heimat erwerben, so folgen die Kinder stets von Rechtswegen nach, es sei denn, daß sie bereits eine eigene Heimat erworben haben, in welchem Falle keine weitere Heimatfolge stattfindet. Unwesentlich ist bezüglich der Heimatfolge, ob die Kinder minderjährig oder großjährig sind, dann ob sie noch unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht; siehe hierüber AB. II S. 94, dann die Bl. f. adm. Praxis Bd. I S. 307. Vergl. auch Anm. 8.

Kinder verstorbener Eltern haben die ursprüngliche Heimat in derjenigen Gemeinde, in welcher die Eltern zur Zeit ihres Todes heimatberechtigt waren.

7. Gleichgiltig erscheint bezüglich der Heimatfolge, in welcher Weise die Heimat der Eltern begründet ist, d. h. die im Familienverbande befindlichen Kinder folgen dem elterlichen Heimatrechte in jedem Falle, mag dasselbe ein ursprüngliches oder erworbenes sein; die Heimatrecherchen haben sich

daher unter Umständen auch auf die Heimat der Großeltern u. s. w. auszudehnen. Hiebei kommen diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche im Zeitpunkte der Entstehung eines in Frage befindlichen Heimatrechtes in den in Rede stehenden Gemeinden maßgebend waren. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. VI S. 258. Näheres über die früheren Rechtsverhältnisse enthalten die §§ 1—11 der Einleitung.

Ist die ursprüngliche Heimat eines Kindes streitig, dessen Vater noch lebt, so ist zunächst die Heimat des Vaters beschlußmäßig — im Urtheilssatze, nicht nebenbei in den Entscheidungsgründen des über die abgeleitete Heimat des Kindes ergehenden Beschlusses — festzustellen. Entsch. des Verw.GH. Bd. VII S. 287. Das Gleiche gilt bei Heimatfeststellungen für uneheliche Kinder (Abs. II des Art. 1) von der Heimat der Mutter.

8. Die Schlußworte des ersten Absatzes „oder zuletzt heimatberechtigt waren" beziehen sich sowohl auf den Fall, daß die Eltern (bezw. nach der näheren Bestimmung des Abs. II Vater oder Mutter) verstorben sind — siehe oben Note 6 —, als auch auf jene Fälle, in welchen dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit und damit ipso jure die Heimat in Bayern — vergl. Art. 14 und Note 3 daselbst — verloren haben, ohne daß dieser Verlust sich auf das Kind erstreckte. Nach §§ 19 und 21 Abs. II des Reichsgesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 werden großjährige eheliche Kinder sowie minderjährige, welche nicht mehr der väterlichen Gewalt unterworfen sind, von der Entlassung des Vaters aus dem Staatsverbande bezw. von dem Verluste der Staatsangehörigkeit in Folge zehnjährigen Aufenthalts desselben im Auslande nicht mit erfaßt und nach § 13 Ziff. 4 jenes Gesetzes folgen uneheliche Kinder bei Verehelichung ihrer Mutter mit einem Nichtbayern derselben in den neu erworbenen Staatsverband nur dann nach, wenn sie durch die Verehelichung legitimirt werden. Vergl. Verw.GH. Bd. XII S. 230. Im Uebrigen sind uneheliche, bei der Mutter befindliche Kinder hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit in der Regel nach den gleichen Gesichtspunkten zu behandeln wie die ehelichen; Verw.GH. Bd. IV S. 483. — Für das frühere bayerische Indigenatsrecht ist zu bemerken, daß zurückgebliebene Kinder Ausgewanderter ebenfalls in jener Gemeinde heimatberechtigt geblieben sind, in welcher die Eltern unmittelbar vor ihrer Auswanderung die Heimat hatten, — daß aber die Frage, inwieweit die Auswanderung der Eltern auf das Indigenat und somit auch auf die Heimat ihrer Kinder Wirkungen hatte, davon abhing, ob sich das von den Eltern neu erworbene Indigenat nach den Gesetzen des betreffenden Staates auch auf die Kinder erstreckte; vergl. die Minist.Entschl. vom 2. Februar 1868, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr. (Weber, GVS. Bd. VII S. 188.) Die Legitimation durch nachfolgende Ehe konnte auch unter der Herrschaft des Indigenatsedikts vom 26. Mai 1818 wie den Erwerb so auch den Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit bewirken; Verw.GH. Bd. XVII S. 129. — Nach der österreichischen Gesetzgebung ist für die Staatsangehörigkeit unehelicher Kinder die Staatsbürgerschaft der unehelichen Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes entscheidend; ein späterer Erwerb der Staatsbürgerschaft seitens der Mutter berührt die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Kindes nicht mit.

Zur Legitimation unehelicher Kinder wird in Oesterreich der Beweis, daß sie von dem Ehegatten der Mutter erzeugt wurden, für nothwendig erachtet. Dieser Beweis ist — außer dem Falle eines auf die Vaterschaft erfolgten richterlichen Ausspruches — nur dann als hergestellt anzusehen, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich als solcher bei der Taufe oder später in das Tauf- oder Geburtsbuch schriftlich eintragen läßt, unter welcher Voraussetzung das Geburtsbuch den Beweis der Vaterschaft macht. Vergl. Verw.GH. Bd. XVII S. 132/133 und die dort erwähnten Belegstellen. Die Adoption eines Nichtösterreichers durch einen Oesterreicher begründet für den Adoptirten die Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes nicht.

Nach dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 (wovon Abdruck im Anhange) werden eheliche Kinder in denjenigen Fällen, in welchen die Uebernahme des Vaters nach dessen Unterthanenverhältniß stattfinden muß, nach den Verhältnissen des Vaters beurtheilt, wenn sie im Zeitpunkte des Uebernahmeantrages noch nicht 21 Jahre alt sind, oder noch kein eigenes Indigenat erlangt haben. Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder sind den ehelich geborenen gleich zu achten. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthanenverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse zugetragen hat. Es sollen jedoch weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, auch wenn sie einem anderen Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern bezw. Eltern getrennt werden; vergl. Art. 16 Note 3.

9. a) Unter ehelichen Kindern werden alle verstanden, welche aus einer nach den einschlägigen Civilrechten (für das Deutsche Reich zur Zeit nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875, vom 1. Januar 1900 ab nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, insbesondere dessen §§ 1303—1352) giltigen Ehe stammen. Bis zum Inkrafttreten der Novelle vom 17. März 1892 war die Rechtsgiltigkeit einer Ehe, abgesehen von den civilrechtlichen Voraussetzungen, auch von der Ausstellung des im Art. 33 geforderten distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses abhängig; Kinder aus Ehen, welche ohne dieses Zeugniß geschlossen wurden, galten als unehelich. Dies ist fortan nicht mehr der Fall; indessen enthält Art. 33 in seiner nunmehrigen Fassung die ausdrückliche Bestimmung, daß solche Ehen auch in Zukunft solange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Heimat haben sollen. Die Ehefrau behält daher in derartigen Fällen, solange als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen, obschon sie fortan als ehelich gelten, der Heimat der Mutter. Der Grundsatz des Art. 1 Abs. II erfährt hiedurch eine wesentliche Modifikation. Vergl. unten Anm. 13 wie auch die Note 7 zu Art. 3.

b) Die Ehescheidung hat nur dann Einfluß auf die Heimat der Kinder, wenn die Ehe von Anfang nichtig und überdieß keine putative (Anm. 12) gewesen ist; in allen übrigen Fällen folgen die Kinder der Heimat des Vaters, auch wenn derselbe als schuldiger Theil erklärt worden ist.

c) Die Bestimmung des Heimatgesetzes von 1825 § 3 Ziff. 2, wonach bei ehelichen ꝛc. Kindern, bei denen die Heimat des Vaters nicht zu ermitteln ist, die Heimat der Mutter einzutreten hat, wurde in das geltende Gesetz nicht aufgenommen, und kommt daher nur noch dann zur Anwendung, wenn es sich um die Entstehung eines Heimatrechtes während der Periode 1825 bis 1868 handelt; vergl. AB. II S. 283. In Fällen, welche ausschließend nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen sind, muß für eheliche Kinder, deren väterliche (bezw. großväterliche ꝛc.) Heimat nicht zu ermitteln ist, eine vorläufige Heimat bestimmt werden, auch wenn die ursprüngliche Heimat der Mutter bekannt ist. Uebrigens wird in einem solchen Falle auch die Mutter als heimatlos zu behandeln sein, da sie ihre ursprüngliche Heimat durch die Verehelichung verloren hat; vergl. AB. II S. 288.

10. Das vom Vater anerkannte außereheliche Kind erlangt fortan auch in der Pfalz nur dann die Heimat des Vaters, wenn es durch nachfolgende Ehe legitimirt wurde; vergl. Einleitung S. 51 Note 1.

Der Grundsatz, daß außereheliche Kinder der Heimat der Mutter folgen, gilt auch dann, wenn letztere eine angewiesene Heimat besitzt; Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 419.

Eine Frauensperson, welche durch Verehelichung mit einem Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit verloren hat, diese aber durch Wiederverehelichung mit einem Bayern neuerdings erwirbt, überträgt die durch die Wiederverehelichung erlangte Heimat nicht auch auf ihr uneheliches Kind, wenn dasselbe bei der Verehelichung der Mutter mit dem Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit und die von der Mutter damals innegehabte Heimat beibehielt und durch die Wiederverehelichung der Mutter nicht legitimirt wird. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. V S. 316.

11. a) Die Bedeutung der Ausdrücke „legitimirt, voll adoptirt, arrogirt und durch Einkindschaft angenommen“ bemißt sich nach den in den verschiedenen Landestheilen jeweils geltenden Civilrechten, woraus sich von selbst ergibt, daß die einzelnen Bestimmungen des Art. 1 Abs. III nur da Anwendung finden, wo die betreffenden Rechtsinstitute bestehen. Von dem Heimaterwerbe durch Einkindschaftung kann z. B. in der Pfalz, im Gebiete des Bayerischen Landrechts, soweit nicht die Oberpfälzer Punkte gelten — Verw.GH. Bd. XIV S. 334, XVI S. 284 —, im Gebiete des Bamberger Landrechts — Verw.GH. Bd. XIII S. 500 — nicht die Rede sein.

b) Es werden nunmehr alle legitimirten Kinder, und zwar ohne Unterschied, ob die Legitimation durch nachfolgende Ehe oder per rescriptum principis stattgefunden hat, den ehelichen gleichgeachtet. Nach dem Heimatgesetze vom Jahre 1825 war diese Frage controvers; vergl. Bl. f. adm. Praxis Bd. I S. 309.

c) Da die adoptio minus plena auf die Heimatverhältnisse keinen Einfluß äußern soll — vergl. auch Entsch. des Verw.GH. Bd. VII S. 167 —, so wurde der Ausdruck „voll adoptirt“ gewählt; AB. I S. 57 u. 197.

d) Grundtheilungen nach Würzburger Landrecht äußern keinen Einfluß auf die Heimatverhältnisse; Entsch. des Verw.GH. Bd. IX S. 57.

12. Nach civilrechtlichen Bestimmungen sind nicht bloß die in einer giltigen Ehe geborenen Kinder, sondern auch unter Umständen die aus einer

ungiltigen oder nichtigen Ehe entsprossenen als eheliche zu erachten. So unterscheidet z. B. das Bayerische Landrecht Th. I Cap. VI § 44 drei Fälle, nämlich: ob bei einer ungiltigen Verehelichung „1. entweder von beiden Eheleuten, oder 2. nur von einem allein, oder 3. von keinem in gutem Glauben und in redlicher Meinung, daß dieselbe giltig und rechtsbeständig sei, kontrahirt worden", und bestimmt hienach ausdrücklich, daß die Kinder nur im dritten Falle für unehelich zu halten seien. Aehnliche Grundsätze finden sich in Art. 201 und 202 des Code civ. und anderen Provinzialrechten; vergl. auch § 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Um die Bestimmungen des Heimatgesetzes mit denjenigen der Civilrechte in Einklang zu setzen, wurden die Worte „die in einer putativen Ehe (d. h. einer Ehe, welche von beiden Theilen oder wenigstens von einem derselben in dem guten Glauben, daß sie giltig sei, abgeschlossen wurde) erzeugten Kinder" eingeschaltet; vergl. AB. II S. 429.

13. Abs. IV des Art. 1 ist durch die Novelle vom 17. März 1892 in Wegfall gekommen. Dieselbe hat dem Art. 33 Abs. II eine völlig neue Gestalt gegeben und den bisher an den Mangel des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses geknüpften Einfluß auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe beseitigt. In Consequenz dessen bestimmt Art. 1 der Novelle: „Der Absatz IV des Art. 1 wird gestrichen." Vergl. hiezu § 12 II lit. C der Einleitung (S. 62 ff.). In materieller Beziehung hat die Heimatbestimmung für Kinder aus Ehen, welche ohne Verehelichungszeugniß geschlossen werden, durch den Wegfall des Abs. IV keine Veränderung erfahren. Die Kinder aus solchen Ehen folgen auch in Zukunft der Heimat der Mutter. Vergl. die vorstehende Note 9a und Art. 33 Abs. II neuer Fassung.

14. In dem Regierungsentwurfe und den Beschlüssen der Abgeordnetenkammer zum Gesetze vom 16. April 1868 war dem Art. 1 noch folgender Absatz beigefügt:

„Die von einer Frau in die Ehe gebrachten Kinder, auf welche nicht der Abs. III gegenwärtigen Artikels anzuwenden ist, behalten ihre bisherige Heimat."

Dieser Absatz wurde jedoch durch die Kammer der Reichsräthe beseitigt, da man die unehelichen Kinder nicht von der Mutter trennen wollte, und aus gleichem Grunde wurden in den Jahren 1884, 1892 und 1896 wiederholt eingebrachte und von der Kammer der Abgeordneten zum Beschlusse erhobene Vorschläge auf nachträgliche Aufnahme der erwähnten Bestimmung von der Reichsrathskammer abgelehnt. Vergl. hiezu die Schlußsätze im § 12 II lit. D der Einleitung (S. 68). Demgemäß erlangen uneheliche Kinder die neue Heimat, welche die Mutter durch Verehelichung erwirbt — und zwar selbst dann, wenn die nach Art. 36 einspruchsberechtigte Gemeinde über das Vorhandensein des unehelichen Kindes in Unwissenheit oder Irrtum war (Entsch. des Verw.GH. Bd. VIII S. 40) —; dagegen behalten die Kinder aus einer früheren Ehe im Hinblick auf Art. 1 Abs. II die Heimat, welche der Vater bei seinem Tode hatte, auch dann, wenn die Mutter sich wieder verheirathet und anderwärts heimatberechtigt wird. Uebrigens kann für uneheliche Kinder auch in Zukunft die frühere Heimat durch Vertrag vorbehalten werden (Art. 8).

Erworbene Heimat.[1–4])

Art. 2.[5])

I. Definitiv[6]) angestellte Beamte und Diener des Staates,[7]) der Kirche,[8]) der Gemeinde,[9]) einer öffentlichen Corporation oder Stiftung[10]) erwerben[11]) die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung,[12]) Schullehrer[13]) in der Gemeinde des Schulsitzes,[14]) Offiziere, Aerzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung[15]) in der Gemeinde ihrer Garnison[16]) oder ihres Amtssitzes.[17–19])

II. Zu den definitiv angestellten Beamten des Staates zählen auch die Notare.[20])

III. Ist die Gemeinde der Anstellung, der Garnison oder des Amtssitzes nicht in Bayern gelegen,[21]) so behalten diejenigen Angestellten, welche eine Heimat bereits besitzen, diese bei und erwerben solche Angestellte, welche eine Heimat noch nicht besitzen, dieselbe in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere, in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat. Ist ersteren Falls die Heimat des Angestellten noch seine ursprüngliche Heimat, so erwirbt er dieselbe durch die im Sinne des Abs. I erfolgte Anstellung als selbstständige Heimat.[22])

1. Diese Ueberschrift ist an die Stelle des Art. 2 der Regierungsvorschläge (AV. I Beilage K S. 245) getreten und bezieht sich auf die Art. 2—10 des Gesetzes. Ueber die Anwendbarkeit dieser Artikel in der Pfalz siehe Art. 28 und 29.

2. Die erworbene Heimat unterscheidet sich nur insoferne von der ursprünglichen, als ihre Entstehung durch einen bestimmten Rechtsakt bedingt ist, welcher entweder ausdrücklich zum Zwecke der Begründung einer Heimat vorgenommen wird oder diese mittelbar zur gesetzlichen Folge hat. Das letztere ist der Fall bei dem Heimaterwerbe durch Anstellung (Art. 2), durch Verheirathung (Art. 3 und 4) und durch Gewinnung des Bürgerrechts (Art. 5); unmittelbar wird dagegen die Heimat durch den Akt der Aufnahme begründet, welche entweder auf Grund eines von dem Betheiligten oder von dessen bisheriger Heimatgemeinde geltend gemachten Rechtsanspruches (Art. 6, 7 und 7a) oder im Wege besonderer Uebereinkunft (Art. 8) erfolgt.

Die Heimat wird nicht auf eine im Voraus bestimmte Zeit, sondern präsumtiv für immer erworben; AV. II S. 128.

3. Die in § 1, Ziff. 2, 3 und 4 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 aufgeführten Heimattitel, nämlich die Ansässigkeit, die obrigkeit-

liche Heirathserlaubniß, und die in einer Gemeinde geleistete Nothhilfe sind weggefallen, und ebenso ist der Spezialtitel für Ausländer, welcher sich auf die Vollendung einer doppelten Capitulationszeit gründete (§ 7 Abs. 2 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825), aufgehoben.

4. An die Stelle der früheren Bestimmungen über Ansässigmachung sind die Art. 5—7 getreten. Hienach erscheinen sowohl die allgemeinen als die besonderen Voraussetzungen, welche den Heimaterwerb in einer fremden Gemeinde bedingen, sowie die Formalitäten der Aufnahme wesentlich verändert:

a) Was zunächst die allgemeinen Vorbedingungen betrifft, so ist der Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes nicht mehr davon abhängig, daß der Bewerber den Bestimmungen über die Wehrpflicht (Militärconscription) genügt und „nicht nur den vorschriftsmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit besucht habe" (§ 1 Ziff. 1 und 3 des Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834). Auch ist keine einzelne Einwohnerklasse durch besondere Ausnahmegesetze an dem Heimaterwerbe gehindert, und es sind namentlich die älteren Bestimmungen über die Niederlassung der Juden aufgehoben. Desgleichen hat die Vorschrift des Ansässigmachungsgesetzes (§ 1 Ziff. 1), wonach dem Bewerber keine civilrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen dürfen, ihre Bedeutung verloren, denn das geltende Gesetz kennt principiell keine civilrechtlichen Beschränkungen des Heimaterwerbes, wenn es auch in einzelnen Fällen die Vollendung des 21. Lebensjahres als Vorbedingung aufstellt, und im Uebrigen von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgeht, daß die betheiligte Person speciell zur Vornahme derjenigen Handlungen, an welche die Erwerbung der Heimat geknüpft ist, rechtlich befähigt sein muß. Endlich wird die Vorlage eines Leumundszeugnisses (§ 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834) nicht mehr erfordert.

b) Die besonderen Vorbedingungen für den Anspruch auf Verleihung der Heimat bestehen nicht mehr wie früher in dem Vorhandensein eines gesetzlichen Ansässigkeitstitels oder dem ausdrücklichen Nachweise eines gesicherten Nahrungsstandes, sondern das Gesetz geht statt dessen einfach von der Vermuthung aus, daß jede Person, welche sich eine gewisse Zeit hindurch, ohne die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, in einer Gemeinde ernährte, auch später ihren Unterhalt ohne Hilfe der Gemeinde zu erwerben vermöge. Die vorschriftsmäßige Vollendung jener Aufenthaltsdauer bildet sohin die Hauptgrundlage für den Anspruch auf Verleihung der Heimat. Durch längeren Aufenthalt wird übrigens regelmäßig nur ein Anspruch auf Verleihung der Heimat erworben; die Heimat selbst entsteht in diesen Fällen (von der Ausnahme des Art. 10 abgesehen) erst dann, wenn sie von der Gemeinde ausdrücklich verliehen worden ist.

c) Die Aufnahme einer Person in den Verband einer Gemeinde gehört zum Wirkungskreise der Gemeindebehörden; hienach ist die im Ansässigmachungsgesetze vom 1. Juli 1834 vorgeschriebene obrigkeitliche Constatirung und Bewilligung der Aufnahme hinweggefallen und die Staatsbehörden haben in der Regel erst dann in Thätigkeit zu treten, wenn die Angelegenheit streitig wird.

5. Art. 2 des Heimatgesetzes enthielt bis zum Inkrafttreten der Novelle vom 17. März 1892 lediglich die Bestimmungen des nunmehrigen ersten Absatzes; vergl. hiezu AB. I S. 44, 48, 53, 57, 196, 245, 273, 305; AB. II S. 95, 283 ff., 429. Die Abs. II und III sind durch die erwähnte Novelle neu angefügt worden; nähere Ausführungen hierüber, sowie über eine im ersten Absatze gleichzeitig vorgenommene redaktionelle Aenderung siehe in den folgenden Noten 13, 18 und 19.

6. Für den kraft des Gesetzes eintretenden Heimaterwerb der im Art. 2 genannten Beamten und Bediensteten (s. Note 7 ff.) ist als einzige Voraussetzung die definitive Anstellung erforderlich. Was als definitive Anstellung zu erachten sei, war lange streitig. Nach der Auffassung der Staatsregierung (siehe Ministerial-Entschl. vom 17. August 1871 Nr. 6780, Weber, GBS. IX S. 114) — womit die Darlegungen in der fünften Auflage dieses Werkes (vergl. die Erklärung von Riedel's in der Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern, Jahrg. 1868 S. 381) übereinstimmten, — erscheinen von den Beamten und Dienern des Staates als definitiv angestellt diejenigen, welche unmittelbar nach den Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage oder auf Grund besonderer gesetzlicher bezw. verordnungsmäßiger Bestimmungen oder auf Grund von einschlägigen Regulativen und Dienstverträgen pragmatische Rechte in dem Sinne erworben haben, daß sie ihrer Stelle bezw. ihres Titels und Standesgehaltes nur durch strafrichterliches oder disciplinäres Erkenntniß enthoben bezw. verlustig erklärt werden können. Hienach sind außer den Notaren insbesondere auch die Gerichtsvollzieher, welche nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870 ernannt wurden, als definitiv angestellte Beamte zu betrachten.

Dagegen hatte der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen (vergl. Bd. III S. 310, IV S. 501) als Voraussetzung der definitiven Anstellung im Sinne des Art. 2 neben der Unabsetzbarkeit des Beamten auch das in der IX. Verfassungsbeilage garantirte Recht auf Besoldung und Pension erklärt und demgemäß ausgesprochen, daß die auf Grund der Verordnung vom 15. Mai 1870 angestellten Gerichtsvollzieher wie auch die Notare nicht zu den definitiv angestellten Beamten zählen. Dem ist entgegenzuhalten (vergl. Notariatszeitung von 1884 S. 277 ff., von Seydel, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II S. 61, 1. Aufl. Bd. III S. 113 und Bl. f. adm. Pr. Bd. 36 S. 269 ff.), daß die Pensionsberechtigung wohl, insoweit sie pragmatischer Natur ist, als Kriterium der definitiven Anstellung in Betracht kommen, aber nicht als ein Erforderniß des Heimaterwerbes erscheinen kann. Letzteres wird insbesondere auch noch durch die ausdrückliche Erwähnung einzelner Kategorien, welche in der Regel keine Pensionsansprüche besitzen, wie z. B. der im Dienste der Kirche angestellten Personen, außer Zweifel gesetzt.

Nunmehr ist die Streitfrage gesetzlich entschieden. Die authentische Interpretation, welche Art. 2 des Gesetzes hinsichtlich der Heimat der Notare durch die Novelle vom 17. März 1892 erfahren hat, erklärt in aller Form und endgiltig die Auffassung der Saatsregierung als die dem Gesetze entsprechende. Vergl. Abs. II des gegenwärtigen Artikels und Note 20 hiezu, dann KB. 1891/92 Beil. 635 S. 5, Sten. Ber. S. 328.

Der definitiven Anstellung steht gegenüber die provisorische und widerrufliche Anstellung, sowie die bloß funktionsweise Verwendung. Nicht als definitiv angestellt erscheinen hienach alle Verwaltungsbeamten, welche das Dienstesprovisorium noch nicht vollendet haben (bezüglich des Provisoriums der während der Dauer einer Regentschaft angestellten Beamten vergl. das zur authentischen Interpretation der Verfassungsurkunde Tit. II § 18 erlassene Gesetz vom 26. Oktober 1887), — die funktionsweise Verwendeten, Assistenten ꝛc., — die Beamten, welche in Anwendung des § 3 der IX. Verfassungsbeilage als Verweser auf eine neue Stelle versetzt worden sind, solange sie lediglich als Verweser fungiren (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. IV, S. 25 ff.), — endlich alle öffentlichen Diener, welche zwar förmlich angestellt sind, aber jederzeit durch administrative Verfügung des Dienstes und der Bezüge verlustig erklärt werden können, oder denen hiebei nur für den Fall des Wohlverhaltens Pensionen und Sustentationen in Aussicht gestellt sind. Zu der letzteren Kategorie gehören die Gerichtsvollzieher nach der neuen Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879, vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI S. 269. Sie werden zwar vom Könige ernannt, können aber jederzeit aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen entlassen werden. Bezüglich der Gerichtsvollzieher nach der Verordnung vom 15. Mai 1870 ist dagegen deren Eigenschaft als definitiv angestellte Staatsdiener (siehe oben) nunmehr auch — entgegen dem vor der Novelle von 1892 eingenommenen Standpunkte — vom Verw.GH. (Samml. Bd. XVI S. 161) anerkannt.

7. Eine Aufzählung der für Art. 2 in Betracht kommenden Beamtenkategorien ist in den Bl. f. adm. Praxis Bd. 35 S. 209 ff. enhalten und ebenda Bd. 39 S. 353 ff., Bd. 44 S. 1 ff. ergänzt. Vergl. insbesondere die Bemerkungen im Bd. 35 bezüglich der Forstbeamten vor und nach der Organisation vom Jahre 1885, dann bezüglich der Beamten und Bediensteten der Generaldirektion der Verkehrsanstalten.

Forstwarte und Förster älterer Ordnung, welche nach 15- bezw. 10jähriger Dienstzeit die Stabilität erlangt haben, sind auch durch Entsch. des Verw.GH. (Bd. XV S. 167) als Staatsdiener mit definitiver Anstellung erklärt worden.

Beamte und Diener des k. Hofes (Bl. f. adm. Pr. Bd. XV S. 281), dann Advokaten (Rechtsanwälte) fallen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, da diese Kategorien kein Staatsamt bekleiden und sohin nicht als Staatsdiener zu erachten sind.

8. Unter dem Ausdrucke „Kirche" sind zweifellos nur die nach Abschnitt II Cap. 1 der II. Verfassungsbeilage vom Staate anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften verstanden, denn nur die Diener dieser Kirchengesellschaften bekleiden eine öffentliche Funktion. Welche Beamte und Diener der Kirche als definitiv angestellt zu erachten sind, bemißt sich nach den staatlich anerkannten Satzungen der betreffenden Kirchengesellschaft, in keinem Falle kann aber eine bloß auf bestimmte Zeit oder auf Ruf und Widerruf erfolgte Anstellung als eine definitive gelten (vergl. Bl. f. adm. Praxis Bd. IV S. 25).

9. Hieher gehören zunächst die rechtskundigen Gemeindebeamten, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung durch Wiederwahl das Dienstes-

definitivum erlangt haben; sodann alle sonstigen durch besonderen Dienstvertrag definitiv angestellten Gemeindebediensteten und zwar auch solche, welche bei einer (unter der Gemeindebehörde stehenden) besonders dotirten oder verwalteten Kasse oder Anstalt verwendet sind, z. B. die Bediensteten der Armenpflege oder einer örtlichen Stiftung. Zum Begriffe der definitiven Anstellung genügt jedoch nicht der bloße Besitz von Pensionsansprüchen, sondern es muß dem Betreffenden Stabilität gleich den nach der IX. Verfassungsbeilage definitiv angestellten Beamten im Dienstvertrage ausdrücklich eingeräumt sein.

10. Die Worte „einer öffentlichen Corporation oder Stiftung" sollen jeden Zweifel darüber beseitigen, daß auch die unter staatlicher Mitwirkung angestellten Beamten und Diener der Distrikts- und Kreisgemeinden, der Universitäten und Stiftungen, also z. B. die Beamten einer Kreisirrenanstalt, die Universitäts-Professoren, die Stiftungsadministratoren u. s. w. die Heimat kraft der definitiven Anstellung erlangen. Vergl. hiezu von Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II S. 169, 1. Aufl. Bd. III S. 299.

Da das Gesetz nur von öffentlichen Corporationen und Stiftungen spricht, so ist der vorliegende Artikel auf Personen, welche sich im Privatdienste befinden, auch wenn deren Dienstverhältniß in einer dem Staatsdienste analogen Weise geordnet ist, z. B. auf die Beamten einer Eisenbahngesellschaft, eines Privatbankinstitutes und dergl. (vergl. AB. I S. 48, AB. II S. 133) nicht anwendbar.

11. Der Zeitpunkt, in welchem die Heimat erworben wird, bemißt sich, abgesehen von den Fällen, in denen das Dienstesdefinitivum später eintritt, nach dem Tage, welcher im Anstellungsdekrete als Anfangstermin der Anstellung bezeichnet ist; hat eine solche Bezeichnung nicht stattgefunden, so entscheidet das Datum der Anstellungsurkunde. Dieß ergibt sich zunächst aus der Natur des in Rede stehenden Heimaterwerbes, welcher als Ausfluß des Anstellungsaktes erscheint, außerdem aber auch aus der Fassung des Art. 2a der neu redigirten Regierungsvorschläge (Beilage K, AB. I S. 245), worin die Worte „kraft der Anstellungsurkunde" ausdrücklich enthalten waren. Der Tag des thatsächlichen Dienstantrittes (der Installation) ist hienach für den Zeitpunkt des Heimaterwerbes nicht entscheidend. Vergl. die Min.Entschl. vom 4. Februar 1869 Nr. 1117 (Weber, GVS. Bd. VII S. 584). Auch darauf kommt es nicht an, ob die verliehene Stelle thatsächlich angetreten wurde, wenn nur die Verleihung (Ernennung, Versetzung, Beförderung) rechtswirksam erfolgt ist. Stirbt der Angestellte bevor ihm die Anstellung rechtsförmlich bekannt oder bevor der dekretmäßige Anfangstermin derselben erreicht war, oder schlägt er die Anstellung aus, so ist letztere überhaupt nicht existent geworden, und auch von einem Heimaterwerbe nicht die Rede. Vergl. Verw.GH. Bd. XIII S. 530 und Bl. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 11 ff. In allen Fällen, in denen die Anstellung erst nach einer gewissen Zeit definitiv wird, fällt der Heimaterwerb mit dem Eintritt des Definitivums zusammen.

12. a) Der Ausdruck „Gemeinde ihrer Anstellung" ist gleichbedeutend mit „Amtssitz"; wenn daher zufällig ein Beamter außerhalb seines Amtssitzes zu wohnen hat oder sonst auf kürzere oder längere Dauer zur Funktion an

einen anderen Ort berufen ist, so erlangt und behält er doch die Heimat in derjenigen Gemeinde, auf welche die Anstellung lautet.

Eine Verlegung des Amtssitzes in eine andere Gemeinde zieht unzweifelhaft auch die Verlegung des Heimatrechtes in die Gemeinde des neuen Amtssitzes nach sich. Befindet sich der Amtssitz außerhalb Bayerns, so werden die im Abs. III des Art. 2 gegebenen Bestimmungen wirksam.

Jede Versetzung und Beförderung, womit eine definitive Anstellung verbunden ist, wird einer neuen Anstellung gleichgeachtet, und gewährt sohin die Heimat am neuen Anstellungsorte (AB. I S. 48; Bl. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 10 ff.).

b) Dem Beamten ꝛc. ist es unbenommen, durch Vertrag die Heimat in einer anderen Gemeinde zu erwerben (siehe Art. 8 und Note 9 zu Art. 3). Mit der Heimatverleihung erlischt in solchen Fällen gemäß Art. 14 das auf Art. 2 beruhende Heimatrecht in der Gemeinde der Anstellung. Wird aber der Beamte später am gleichen oder einem andern Orte befördert oder (unter Fortdauer der Eigenschaft eines definitiven Staatsdieners) versetzt, so bewirkt diese neue „Anstellung“ wiederum kraft des Gesetzes den Erwerb der Heimat in der Anstellungsgemeinde und damit den Verlust der vertragsmäßig begründeten Heimat.

13. a) Unter dem Ausdrucke „Schullehrer“ sind nur die Lehrer an Volksschulen, d. h. an gemeindlichen Elementarschulen im Sinne des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., und der Verordnung vom 26. August 1883 über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung von Schulsprengeln verstanden. Die Verhältnisse der übrigen öffentlichen Lehrer bemessen sich nach den Bestimmungen über den Heimaterwerb der Beamten des Staates oder öffentlicher Corporationen; AB. II S. 429. Dabei ist es ohne Belang, wenn solchen Lehrern hinsichtlich des Gehaltsbezuges und der Stabilität der Anstellung analoge Behandlung nach den Verhältnissen der Volksschullehrer zugesichert ist; sie erwerben vielmehr die Heimat auf Grund des Art. 2 nur dann, wenn sie als Beamte oder öffentliche Diener im Sinne dieses Artikels angestellt sind und zwar mit einem Rechte auf ihr Amt, das nur durch strafrichterliches oder disciplinäres Erkenntniß entzogen werden kann. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XVIII S. 21, wodurch einem Lehrer der kgl. Centralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München die Eigenschaft eines definitiv angestellten Staatsdieners abgesprochen wurde.

Hinsichtlich der Lehrer an den älteren Gewerbschulen vergl. die gen. Ministerial-Entschl. vom 3. Oktober 1873 Nr. 12333 (welche denselben gleichfalls den Besitz pragmatischer Rechte aberkannte) und die Darlegung des k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten KB. 1873/75 Sten. Ber. II S. 257; die Verhältnisse änderten sich durch die Verordnung vom 7. Januar 1875, die dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an den Gewerb- (nun Real-) und Landwirthschaftsschulen betr. Den Studienlehrern an den isolirten Lateinschulen verlieh eine Verordnung vom 8. Januar 1875 gleichfalls pragmatische Rechte. Die zweiten und weiteren Seminarlehrer an den Schullehrerseminarien hatten die Rechte der Staatsdiener durch eine die dienstliche Stellung und Besoldung der betreffenden Lehrer regelnde Verordnung vom 1. August 1874 erhalten. Dagegen hat

die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. Februar 1874 (Ministerialblatt S. 100, Weber, GVS. Bd. X S. 206), welche „die dienstliche Stellung der zweiten und dritten Lehrer an den Präparandenschulen" unter Abänderung des Normatives über die Bildung der Schullehrer vom 29. Semptember 1866 regelt, die Bestimmung des Art. 2 des Heimatgesetzes in keiner Weise berührt. — Einschlägige Fragen sind auch in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 25 S. 251 ff. besprochen.

b) Den Schullehrern gewährt das Gesetz (da sie ein Dienstesdefinitivum im Sinne der IX. Verfassungsbeilage nicht erreichen) mit Rücksicht auf die engen Beziehungen, in denen sie zur Gemeinde stehen, die Heimat sofort mit der Anstellung (vergl. die vorstehenden Noten 11 und 12); die Vollendung einer gewissen Dienstzeit ist zum Heimaterwerbe nicht erforderlich. In allen Fällen ist jedoch eine wirkliche Anstellung vorausgesetzt; Schulverweser oder Schulgehilfen fallen sohin, auch wenn sie die Heirathserlaubniß erlangen, nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels. Vergl. hiezu auch die auf die älteren Heimatrechtsverhältnisse der Pfalz bezügliche Entscheidungen des Verw.GH. Bd. IV S. 512.

14. Als „Schulsitz" erscheint diejenige politische Gemeinde, in welcher sich die Schule befindet; gleichgiltig ist, ob der Schullehrer gerade in dieser Gemeinde wohnt oder nicht. Die „Schulgemeinde" als solche ist nach Art. 13 zur Unterstützung eines etwa verarmten Schullehrers und seiner Angehörigen verbunden, die Heimat kann aber immer nur in der betreffenden politischen Gemeinde begründet sein.

15. a) Die Fassung „Offiziere, Aerzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung" ist durch die Novelle vom 17. März 1892 an die Stelle der früheren Bezeichnung „Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte" gesetzt worden. Diese Aenderung bringt keine materielle Verschiedenheit gegenüber der vorherigen Bestimmung mit sich, vielmehr ist sie nur redaktioneller Natur und durch die jetzige Formation und Eintheilung des Heeres veranlaßt, indem einerseits die Aerzte im Offiziersrange nicht mehr, wie früher, zu den Militärbeamten zählen, anderseits die früheren Militärbeamten im Offiziersrange sich nunmehr in obere Militärbeamte und obere Civilbeamte der Militärverwaltung scheiden. Vergl. Formationsverordnung vom 13. Februar 1872 Beil. III Ziff. XII und XIV, Kr.MVBl. S. 39, Verordnung vom 23. September 1872, Kr.MVBl. S. 357 und Rangklasseneintheilung vom 5. November 1882, Kr.MVBl. S. 495. Ueber die Zweifel, welche die frühere Fassung zuließ, vergl. Entsch. d. Verw.GH. Bd. XII S. 444.

b) Der Zeitpunkt des Heimaterwerbes richtet sich, da auch die Offiziere kein Dienstesdefinitivum im Sinne der IX. Verfassungsbeilage erreichen, nach der Ernennungsurkunde; vergl. die Noten 11 und 12.

Durch die Enthebung eines Offiziers von seiner Stellung wird das nach Art. 2 begründete Heimatrecht nicht aufgehoben; über den Zeitpunkt, in welchem die Enthebung gegebenen Falles als eingetreten zu betrachten ist, vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. IX S. 132.

Hinsichtlich der Offiziere à la suite (neuer Ordnung) ist in den Motiven zur Heimatgesetznovelle vom 17. März 1892 bemerkt: „Die nun-

mehrige à la suite-Stellung ist von der früheren verschieden (vergl. Ziff. I der Beil. zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 20. April 1875, Kr.MVBl. S. 159); sie erfolgt häufig für Offiziere des Friedensstandes ohne Ausscheiden aus dem aktiven Dienste und ist in vielen Fällen mit der Berufung auf eine andere Friedensstelle, einer Versetzung verbunden. In solchen Fällen wird der à la suite gestellte Offizier eine neue Heimat in der Gemeinde dieser ihm übertragenen Stelle erwerben. Dagegen wird die Verwendung von Offizieren zur Disposition auf einer etatsmäßigen Friedensstelle eine Aenderung in den Heimatverhältnissen nicht bewirken, nachdem diese Offiziere auch während solcher Verwendung Pensionsempfänger bleiben und letztere einer wirklichen Wiederanstellung nicht gleichsteht". Anderer Ansicht Bl. f. adm. Praxis Bd. 39 S. 367, Bd. 44 S. 19.

16. Was unter dem „Garnisonsort" zu verstehen sei, bemißt sich nach den jeweils bestehenden Ministerialvorschriften. Zur Zeit ist die mit einer früheren Entschließung vom 15. Dezember 1862 (vergl. die V. Aufl. dieses Werkes, Note 13a S. 85) im Wesentlichen übereinstimmende Ministerial-Entschließung vom 28. Januar 1873 (Weber, GVS. Bd. IX S. 693) maßgebend, wonach „alle Abtheilungen, welche mit jährlicher oder kürzerer Ablösungszeit von ihrem Regimentsstabe getrennt stehen, zur Garnison desjenigen Truppenkörpers einzurechnen sind, aus welchem sie entsendet wurden, während sämmtliche übrige Abtheilungen zur Garnison ihres Standortes gezählt werden sollen".

Ueber die Verhältnisse in jenen Garnisonen, welche außerhalb Bayerns gelegen sind, siehe unten Note 21 zum III. Abs. des Art. 2.

17. Da der Art. 2 auch für die Pfalz gilt, so sind die Heimatverhältnisse der im Art. 2 bezeichneten Kategorien, namentlich der Schullehrer und Offiziere, auch dort nach den Bestimmungen dieses Artikels zu beurtheilen.

18. Die Entlassung oder der freiwillige Austritt eines Beamten ꝛc. aus dem Dienste bewirken in den Heimatverhältnissen keine Veränderung (vergl. Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes und oben Note 15 b).

19. Auf Frauenspersonen, welche eine Anstellung im öffentlichen Dienste erlangen, wird der gegenwärtige Artikel keine Anwendung finden, da derselbe, abgesehen davon, daß der Wortlaut zunächst von Männern spricht, vorwiegend nur die Bestimmungen des § 4 des Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 reproduzirt, nach welchen die formale Ansässigmachung einer Frauensperson überhaupt nicht statthaft war. Die Frage ist übrigens nicht zweifellos; der hier niedergelegten Auffassung widerspricht ausdrücklich von Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 61 Note 53, 45, 1. Aufl. Bd. III S. 114 Note 4 und Text hiezu. Vergl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 35 S. 209 Anm., Bd. 44 S. 177.

20. Wie schon oben in Note 6 erwähnt, herrschte bei Anwendung des Heimatgesetzes früher Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Notare zu den definitiv angestellten Beamten im Sinne des Art. 2 gehören. Während die Staatsregierung, an ihrer von der staatsrechtlichen Literatur gebilligten Auslegung des Begriffs „definitive Anstellung" festhaltend, die Notare bezüglich des Erwerbes einer selbständigen Heimat als unter Art. 2 fallend behandelte, ließ der Verwaltungsgerichtshof, von der entgegengesetzten Rechtsanschauung

ausgehend, die Notare durch ihre Anstellung eine selbständige Heimat nicht erwerben (Samml. v. Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 310, IV S. 501, dann Erkenntniß vom 27. Juni 1884 in der Sache, betreffend die Heimat der Notarswittwe E. M. in Bamberg).

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, schlug die Staatsregierung eine authentische Interpretation des Art. 2 vor, welche durch die Novelle vom 17. März 1892 als Abs. II dieses Artikels Aufnahme in das Gesetz gefunden hat. Die Staatsregierung griff dabei auf die in Note 6 erwähnte, von ihr seit dem Inkrafttreten des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 vertretene Anschauung zurück, welche der in diesem Gesetze und bezüglich der Pfalz der in dem Gesetze vom 25. Ventose XI normirten Stellung der Notare als vom Staatsoberhaupte auf Lebenszeit ernannter, mit der selbstständigen Ausübung eines großen und wichtigen Theiles der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauter Beamter entspricht. Hiebei konnte der Umstand, daß die Notare keine Pensionsansprüche besitzen, umsoweniger in Betracht gezogen werden, als solche Ansprüche auch anderen im Art. 2 aufgeführten Kategorien, z. B. den Officieren vor Zurücklegung einer zehnjährigen Dienstzeit, nicht zustehen.

Als authentische Interpretation hat Abs. II nicht bloß auf die fortan zur Anstellung gelangenden, sondern auch auf die bei Erlaß der Novelle vom Jahre 1892 schon angestellten Notare Anwendung zu finden; die Feststellung der Heimat von Wittwen und Kindern bereits verstorbener Notare hat davon auszugehen, daß der verstorbene Ehemann oder Vater die Heimat in der Gemeinde seiner Anstellung erworben hatte. Vergl. Beil. 635 zu den Verh. der Abg.Kammer 1891/92 S. 6 f. und Sten. Ber. S. 23, 328. — Im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde angeregt, den Wittwen und Kindern von Notaren, welche vor dem Inkrafttreten der Novelle verstorben sind, innerhalb bestimmter Frist für ihren Heimatanspruch ein Wahlrecht gegenüber der Anstellungsgemeinde des Verstorbenen und der bisherigen Heimatgemeinde einzuräumen. Dieser Antrag fand jedoch mit Rücksicht auf den Charakter der neuen Bestimmung als authentische Gesetzesinterpretation keine Annahme; daß dieser Charakter dem Abs. II des Art. 2 thatsächlich zukomme, wurde nicht nur in den Verhandlungen anerkannt, sondern auch durch die Ueberschrift des Gesetzes vom 17. März 1892 (Gesetz, die Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betreffend) deutlich zum Ausdrucke gebracht.

Hinsichtlich der Regelung der eventuellen Unterstützungspflicht für Notare und deren Relikten im Falle der Verarmung vergl. Art. 13 und Note 13 daselbst.)

21. Abs. III ist durch die Novelle vom 17. März 1892 neu geschaffen. Die frühere Fassung des Art. 2 hatte über den Heimaterwerb der Beamten, Officiere 2c. keine Bestimmung für den Fall vorgesehen, wenn der Ort der Anstellung, die Garnison 2c. außerhalb Bayerns gelegen ist. Da dieser Fall bei Beamten im diplomatischen Dienst, bei Eisenbahn- und Zollbeamten, bei Forstbeamten, bei Officieren 2c. 2c. häufig eintritt, suchte die Staatsregierung schon in dem Entwurf eines Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, welcher dem Landtag in der Session 1866/69 vorgelegt

wurde, Abhilfe zu schaffen, indem sie in Art. 2 Abs. 2 vorschlug, für solche Bedienstete, welche in Folge ihres Berufes außerhalb des Königreiches zu wohnen haben, der Staatsregierung die Bestimmung derjenigen inländischen Gemeinde zu überlassen, welche als deren Amtssitz oder Garnisonsort mit der Wirkung der Heimat zu betrachten sei. Dieser Vorschlag fand jedoch nicht die Zustimmung des Landtages, indem er für überflüssig erachtet wurde; wenn ein Beamter oder Officier in's Ausland entsendet werde, sei es nicht nöthig, ihm deßhalb eine neue Heimat anzuweisen und die bisherige zu nehmen. (AB. I S. 44, II S. 96—100.)

Es blieb hienach der Verwaltungspraxis überlassen, sich mit den bestehenden Verhältnissen abzufinden. Nach einigen Schwankungen (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 29 S. 273 ff., Bd. 35 S. 270 und in der fünften Auflage dieses Kommentars Note 13a S. 86) wurde zunächst als Grundsatz anerkannt, daß die Anstellung oder Versetzung eines Beamten oder Officiers nach einem außerhalb des Königreiches gelegenen Amtssitze oder Garnisonsorte keine Veränderung in dessen bisherigem Heimatverhältnisse herbeiführe. Diese Praxis wird durch die einleitende Bestimmung des neuen III. Abs. legalisirt; sie entspricht dem Art. 14 des Gesetzes, wonach die Heimat nur durch den Erwerb einer neuen Heimat oder durch den Verlust des Indigenats verloren geht.

Besondere Schwierigkeiten verblieben nun noch für jenen Fall, wenn — wie es insbesondere seit der Vermehrung der bayerischen Truppentheile in Elsaß-Lothringen in Folge der militärischen Freizügigkeit unter den deutschen Kontingenten häufiger vorkommt — ein Nichtbayer seine erste Anstellung als bayerischer Beamter oder Officier in einem außerhalb Bayerns gelegenen Amtssitze oder Garnisonsorte erhält. In diesem Falle erwirbt derselbe gemäß § 9 des Reichsgesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit, dagegen konnte von einem Heimaterwerbe nach Art. 2 früherer Fassung nicht die Rede sein. Durch den nunmehrigen Abs. III wird den im bezeichneten Falle befindlichen Angestellten die Heimat in derjenigen Gemeinde gewährt, in welcher die nächsthöhere in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat. Das Gesetz schließt sich hiebei an die Bestimmung an, welche das k. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium auf Grund des Art. 15 lit. c des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich des Ortes der Besteuerung für die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden bayerischen Truppentheile getroffen hat. (Vergl. Finanz-MBl. 1891 S. 22.)

22. Die Schlußbestimmung des Abs. III, daß Beamte und Officiere, welche zur Zeit ihrer Anstellung in einem außerhalb Bayerns gelegenen Amtssitze oder Garnisonsorte noch die ursprüngliche Heimat (Art. 1) besitzen, letztere mit der definitiven Anstellung bezw. mit der Anstellung als Officiere als selbständige Heimat erwerben, schafft für die Angestellten innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen gleiches Recht. Da Officiere, welche ihre erste Anstellung in den Reichslanden erlangen, häufig eine Reihe von Jahren, möglicherweise bis zur Verabschiedung in einer Garnison außerhalb Bayerns bleiben, wäre es sicherlich nicht gerechtfertigt, dieselben unter Umständen über-

haupt von dem mit der Anstellung sonst verbundenen Erwerb einer selbständigen Heimat auszuschließen.

Art. 3.[1])

I. Männer,[2]) welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche[3]) Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene[4]) Heimat als selbständige Heimat.

II. Frauenspersonen[5]) erwerben durch Schließung[6]) einer giltigen Ehe[7]) die Heimat des Mannes.[8])[9])

1. Vergl. AV. I S. 57, 197 und 205, 246, 273, 305; AV. II S. 129, 132, 283, 429.

2. a) Nach Beseitigung des Instituts der Ansässigmachung (vergl. S. 53 der Einleitung) wären auch Männer, welche sich, ohne Bürger zu werden oder eine eigene Heimat zu erwerben, verheiratheten, kraft des Art. 1 in der Heimatgemeinschaft der Eltern geblieben, und es hätte sohin jede Veränderung der Heimat der Eltern auch eine Veränderung in den Heimatverhältnissen der verheiratheten Söhne und Enkel u. s. w. nach sich gezogen. Um diesem Mißstande zu begegnen, wurde die Bestimmung des Art. 3 Abs. I getroffen. Hienach erlangt ein Mann, welcher noch keine eigene Heimat nach Art. 5—8 erworben hat, mit dem Zeitpunkte der Verheirathung die ursprüngliche Heimat als selbständige, d. h. er tritt aus dem elterlichen Heimatverbande aus, so daß eine in den Heimatverhältnissen der Eltern etwa später eintretende Veränderung keinen Einfluß mehr auf die Heimat des verheiratheten Sohnes äußert. Diese Umwandlung des ursprünglichen Heimatrechtes in ein selbständiges erfolgt kraft des Gesetzes mit der Verheirathung und ist somit von der Mitwirkung der Gemeinde unabhängig. Die Gemeinden in den Landestheilen r. d. Rh. sind zwar nach Art. 11 berechtigt, bei diesem Anlasse von dem Betreffenden eine Heimatgebühr zu erheben, und sie können die Entrichtung oder Hinterlegung dieser Gebühr vor Ausstellung des Verehelichungszeugnisses fordern, somit eventuell auch die Eheschließung hindern; der Heimaterwerb selbst ist aber von der Gebühren-Entrichtung unabhängig und tritt mit der Eheschließung ein, gleichviel ob die Gebühr früher oder später bezahlt wird oder nicht (vergl. Note 4 zu Art. 11 S. 145 und die dort erwähnte Entsch. des Verw.GH. Bd. XVIII S. 131). In der Pfalz können Heimatgebühren beim Heimaterwerb durch Eheschließung nach Art. 30 nicht erhoben werden.

b) Natürlich ist es den eheschließenden Männern unbenommen, anläßlich der Verheirathung das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde als in jener ihrer ursprünglichen Heimat durch Vertrag zu erwerben. Da nun die selbständigen und steuerzahlenden Einwohner gemäß Art. 17 und 20 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung nach fünfjährigem Aufenthalte zur Bezahlung der Bürgeraufnahmsgebühren verpflichtet werden können und die bezahlten Heimatgebühren hievon abgerechnet werden dürfen (Art. 23 Abs. II a. a. O.), so liegt es regelmäßig im Interesse derjenigen, welche ihren bleibenden Wohnsitz außerhalb ihrer ursprünglichen Heimatgemeinde aufgeschlagen haben oder auf-

schlagen wollen, sofort bei der Verheirathung auch das Bürger- oder Heimatrecht in der Wohngemeinde zu erwerben, weil sie dadurch von der Bezahlung einer Heimatgebühr an die bisherige Heimatgemeinde befreit werden. Zweckmäßiger wäre es wohl allerdings gewesen, wenn im Art. 3 allgemein bestimmt worden wäre, daß Männer durch Abschluß einer Ehe die Heimat am Orte des ersten ehelichen Wohnsitzes — statt in der Gemeinde ihrer ursprünglichen Heimat — erwerben; vergl. die Bemerkungen und Vorschläge von Seydel's in Bl. f. adm. Pr. Bd. 46 S. 113 ff.

3. Als „ursprüngliche" Heimat im Sinne des Art. 3 gilt auch die bei Heimatverleihungen an Nichtbayern auf deren Kinder gemäß Art. 9 Abs. II erstreckte Heimat. Dagegen wird die „angewiesene" Heimat durch Eheschließung nicht zur selbständigen. Damit stimmt überein, daß nach Art. 36 Abs. III bei Verehelichung von Männern mit angewiesener Heimat die Einspruchserhebung nicht der angewiesenen Heimatgemeinde, sondern dem Fiskalate des treffenden Regierungsbezirkes zusteht. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 491.

4. Wenn eine Gemeinde sich bei Ausstellung des Verehelichungszeugnisses irrthümlich als Heimatgemeinde gerirte und der Verehelichung ihre Zustimmung ertheilte, so wird dadurch nicht die Heimat in dieser Gemeinde begründet. Die von den Gemeinden nach Art. 36 abzugebende Erklärung steht mit dem Heimaterwerbe in keinem Zusammenhang. In gleichem Sinne äußert sich von Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl., Bd. II S. 60 Note 39, 1. Aufl. Bd. III S. 112 (gegenüber einer in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 30 S. 54 mitgetheilten Regierungsentscheidung). Vergl. auch Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 166.

5. Die Bestimmung des Abs. II erstreckt sich auch auf fremde Frauenspersonen, welche einen Angehörigen des bayerischen Staates heirathen, da eine Nichtbayerin durch Verehelichung mit einem Bayern die bayerische Staatsangehörigkeit erwirbt (vergl. für die frühere Zeit § 3 lit. a der I. Beilage zur Verfassungsurkunde, für die Jetztzeit § 2 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870) und in Folge dessen alle jene Vortheile und Rechte erlangt, welche durch die bayerische Gesetzgebung den Inländern eingeräumt sind, sonach im gegenwärtigen Falle das Heimatrecht (vergl. AB. II S. 132). Hiebei war es, solange Art. 34 Ziff. 4 noch in Geltung war, gleichgiltig, ob die Nichtbayerin die dort erwähnte Auswanderungsbewilligung beigebracht hatte oder nicht, denn der Mangel dieser Bewilligung bildete zwar einen Grund für die Verweigerung des Verehelichungszeugnisses, er machte aber, wenn das letztere gleichwohl ausgestellt wurde, weder die Ehe ungiltig, noch verhinderte er den Erwerb des Indigenats als Folge der Eheschließung.

6. Der Heimaterwerb wird nur durch die „vollendete Thatsache einer giltig vollzogenen Ehe" vermittelt (AB. I S. 57); der nach § 1 Ziff. 3 des Heimatgesetzes von 1825 durch die „Erlaubniß der zuständigen Obrigkeit zur Verheirathung in der Gemeinde" gegebene Erwerbstitel der Heimat trifft nicht mehr zu.

7. a) Der Grundsatz des Art. 3 Abs. II hat durch das Gesetz vom 17. März 1892, die Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatgesetzes betr., eine wesentliche Einschränkung erlitten.

Bis zum Inkraftreten dieser Novelle zählten nämlich zu den im Sinne des Art. 3 Abs. II ungiltigen Ehen auch solche, die von rechtsrheinischen

Bayern ohne Erwirkung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses abgeschlossen wurden. Die Novelle vom Jahre 1892 hat dagegen durch die neue Fassung des Art. 33 Abs. II den vorher mit dem Mangel des Zeugnisses verknüpften Einfluß auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe beseitigt, jedoch dabei ausdrücklich vorgesehen, daß die Ehe „solange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe" haben solle. Die Ehefrau erwirbt in solchen Fällen, obschon die Ehe giltig ist, nicht die Heimat des Mannes, sondern sie behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes. Vergl. auch die Bemerkungen in Note 9a und 13 zu Art. 1 (S. 89, 91).

b) Die Giltigkeit einer Ehe bemißt sich nunmehr lediglich nach den bestehenden civilrechtlichen Bestimmungen. Vergl. hierüber Note 4 zu Art. 34.

Bezüglich der Giltigkeit von Eheschließungen rechtsrheinischer Bayern in der Pfalz vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. X S. 47.

Vergl. ferner § 3 des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (wovon Abdruck im Anhange). Hienach ist die Frage, ob eine Ehe vorhanden und giltig sei, in denjenigen Fällen, in denen es sich um Uebernahme einer Person handelt, welche Unterthan des übernahmepflichtigen Staates ist oder war, nach den Gesetzen des letzteren zu beurtheilen, während bei der Eheschließung heimat- resp. vaterlandsloser Personen die Gesetze desjenigen Staates entscheiden, in welchem die Eheschließung erfolgte. Die Frage, ob in Fällen des Gothaer Vertrages über die Rechtsbeständigkeit einer Ehe auszuweisender Personen die zur schiedsrichterlichen Entscheidung berufene Staatsregierung oder der betreffende Eherichter zu entscheiden habe, wurde zunächst der Würdigung der betreffenden, den Schiedsspruch schöpfenden Regierung überlassen (vergl. Conferenzprotokoll vom 19. Juli 1854; Müller, Die Uebereinkunft deutscher Bundesstaaten d. d. Gotha 15. Juli 1851 ꝛc., Stuttgart 1861 S. 14 Ziff. 3).

8. Wenn der Ehemann nur eine angewiesene Heimat besitzt, so ververliert die Ehefrau durch die Verehelichung ihre frühere wirkliche Heimat und folgt der angewiesenen Heimat des Mannes; vergl. Art. 17 Abs. I und AB. II S. 288.

9. Die Frage, ob eine Ehefrau durch Vertrag eine besondere Heimat erwerben könne, ist zu bejahen, nachdem im Art. 8 ganz allgemein bestimmt ist, daß die Gemeindeverwaltung jedem Staatsangehörigen auf Ansuchen das Heimatrecht verleihen kann. Vergl. AB. II S. 125, dann Note 12b zu Art. 2 und Note 2 zu Art. 4.

Art. 4.[1])

I. Die Ehefrau folgt[2]) der Heimat des Mannes, dessen letzte[3]) Heimat sie auch als Wittwe behält.[4])

II. Einer geschiedenen[5]) Ehefrau bleibt[6]) die Heimat, welche der Mann zur Zeit[7]) der Scheidung hatte; die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett[8]) wird hiebei der Scheidung gleich geachtet.

III. Wird eine Ehe als nichtig erklärt,[9]) oder ist sie bürgerlich ungiltig,[10]) so hat die Frau ihre Heimat da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte; war die nichtige Ehe von Seite der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.[11])

1. Vergl. AV. I S. 57, 196, 197, 246, 252, 305; AV. II S. 129, 284; KV. 1868 Stenogr. Ber. Bd. III S. 27.

2. Jede Veränderung in den Heimatverhältnissen des Ehemannes erstreckt sich von Rechtswegen auch auf die Heimat der Ehefrau. Hienach geht auch das vertragsmäßige Heimatrecht, welches einer Ehefrau etwa zusteht, verloren, wenn der Ehemann später eine neue Heimat erwirbt (Art. 14 Ziff. 1).

3. D. h. die Heimat, welche der Ehemann zur Zeit seines Todes gehabt hat.

4. Durch den Ausdruck „behält" ist natürlich die Möglichkeit eines späteren selbständigen Heimaterwerbs nicht ausgeschlossen.

5. Es wird hier die vollständige, durch richterliches Erkenntniß ausgesprochene Auflösung einer an sich giltigen Ehe vorausgesetzt. Die Bestimmung in § 1 Ziff. 3 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825, wonach die geschiedene Frau, welche als schuldiger Theil erkannt worden ist, ihre frühere Heimat wieder erlangen soll, wurde in das gegenwärtige Gesetz nicht mehr aufgenommen; es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Bestimmung in allen denjenigen Fällen zu beachten ist, in welchen die Scheidung noch vor dem Inslebentreten des vorliegenden Gesetzes stattgefunden hat.

6. Wenn der Ehemann nach erfolgter Scheidung eine neue Heimat erwirbt, so folgt die geschiedene Ehefrau demselben nicht mehr nach.

7. Hier ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ehescheidungserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, da erst mit diesem Momente eine rechtsgiltige Auflösung des Ehebandes eingetreten ist; auf die Zeit, in welcher sich die Eheleute etwa thatsächlich getrennt haben, kommt es sohin bei der Beurtheilung der Heimatverhältnisse nicht an.

Kinder, welche nach der Ehescheidung geboren werden, folgen der Heimat der geschiedenen Ehefrau, insoferne sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Conception als eheliche d. h. als Kinder des geschiedenen Mannes zu erachten sind. Vergl. auch Art. 1 Note 7.

8. Nach den Kammerverhandlungen vom Jahre 1825 sollte der in § 1 Ziff. 3 des Heimatgesetzes von 1825 bereits enthaltene Ausdruck „Scheidung" auch die nach katholischem Eherechte stattfindende dauernde Trennung

in sich begreifen; zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wurde in dem Heimatgesetze von 1868 ausdrücklich bestimmt, daß eine solche Trennung, welche die Lebensgemeinschaft der Ehegatten aufhebt, hinsichtlich der Wirkungen auf die Heimat der Ehefrau einer vollständigen Scheidung gleichzuachten sei. Zur Zeit ist nach § 77 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in allen Fällen, wenn nach dem früheren Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. Dagegen läßt das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich in den §§ 1575, 1586 (RGBl. 1896 S. 464, 466) die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wieder zu.

9. Wird eine Ehe aus civilrechtlichen Gründen als nichtig erklärt, so äußert sie auf die Heimatverhältnisse der betheiligten Frauensperson überhaupt keinen Einfluß. Diese ist daher, im Falle sie bereits durch eine frühere Ehe oder selbständig eine Heimat erworben oder angewiesen erhalten hatte, in derjenigen Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie zur Zeit der Eheschließung jene erworbene oder angewiesene Heimat besaß; außerdem aber sind die Heimatverhältnisse der betreffenden Frau ganz nach den Grundsätzen über die ursprüngliche Heimat zu beurtheilen, und es entscheidet demnach lediglich die letzte Heimat der Eltern. Wenn also z. B. die Eltern zur Zeit, als die Tochter jene nichtige Ehe einging, in der Gemeinde A heimatberechtigt waren, später aber in der Gemeinde B die Heimat erlangten, so ist die Tochter in der Gemeinde B heimatberechtigt, da die fragliche Ehe als gar nicht abgeschlossen erachtet wird. — Eine Nichtbayerin erwirbt durch eine derartige Ehe weder die Staatsangehörigkeit noch die Heimat in Bayern. Bezüglich der Heimat der aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 35 S. 64.

10. Die Worte „oder ist sie bürgerlich ungiltig" wurden in Consequenz der zu Art. 33 Abs. II erfolgten grundlegenden Aenderung durch Art. 3 der Novelle vom 17. März 1892 gestrichen. Die Vorschrift, daß bei Eingehung einer Ehe ohne distriktspolizeiliches Verehelichungszeugniß die Frau da die Heimat anzusprechen habe, wo sie ihr zukäme, wenn sie die Ehe nicht geschlossen hätte, ist durch diese Streichung übrigens nicht beseitigt, sondern nunmehr in Art. 33 Abs. II neuer Fassung zum Ausdrucke gebracht. Vergl. Note 7 zu Art. 3, Note 13 zu Art. 1, sowie die Bemerkungen zu Art. 33 Abs. II.

11. Der Schlußsatz des Art. 4 bestimmt, als Ausnahme von der unmittelbar vorhergehenden Regel, die heimatrechtlichen Folgen einer Putativehe (s. Note 12 zu Art. 1 S. 90 f.) in Hinsicht auf die im guten Glauben befindliche Ehefrau; diese erlangt bei Nichtigerklärung der Putativehe nicht ihre frühere Heimat wieder, sondern behält die letzte Heimat des Ehemannes bei. Der eingetretene Verlust der früheren Heimat in Bayern besteht für die gutgläubige Ehefrau (obschon das unter Umständen als eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte erscheinen mag) selbst in solchen Fällen fort, wenn der Ehemann als Ausländer keine Heimat in Bayern besitzt; vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XII S. 1.

Art. 5.[1])

I. Mit dem Bürgerrechte[2]) wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.[3])

II. Wer das Bürgerrecht[4]) in einer andern Gemeinde[5]) nur in Folge Hausbesitzes[6]) oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts[7]) erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht,[8]) in welcher er zuletzt Bürger wird.[9])[10])

1. Vergl. AB. I S, 4, 28, 44 (Art. 4), 49, 199 u. 200 (Art. 15), 245 (Art. 2b), 252 (Art. 6), 273, 305; AB. II S. 102, 103, 114 bis 117, 237 ff., 285, 286, 451 ff.; Verhdlg. der K. d. Reichsr. 1868. Bd. IV Prot.Nr. 38 S. 375 ff. Hinsichtlich der Pfalz siehe Art. 28 sowie die folgenden Noten 3 und 4.

2. a) Der Begriff „Bürgerrecht" bemißt sich ausschließend nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung; Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes hat daher in den Landestheilen diesseits des Rheines erst dann praktische Geltung erlangt, als die Gemeindeordnung ins Leben trat (1. Juli 1869).

b) Wer in einer Gemeinde Bürger wird, erlangt die Heimat daselbst von Rechtswegen, wenn nicht eine Ausnahme auf Grund des Art. 5 Abs. II stattfindet; vergl. Art. 19 Abs. I der rechtsrh. Gemeindeordnung.

3. In der Pfalz wurde das Heimatrecht schon vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Bürgerrechte erworben; diese Praxis fand durch Art. 5 Abs. I ihre gesetzliche Bestätigung.

4. Da das Gesetz an dem Grundsatze festhält, daß man nur in einer Gemeinde heimatberechtigt sein könne, so würde der Erwerb eines neuen Bürgerrechts in Anwendung des Art. 5 Abs. I und des Art. 14 Ziff. 1 gegenwärtigen Gesetzes stets den Verlust des früheren Heimatrechtes nach sich ziehen. Dieß würde im rechtsrheinischen Bayern in vielen Fällen zu Inconvenienzen führen, indem hier Jemand in verschiedenen Gemeinden gleichzeitig das Bürgerrecht besitzen kann, und den Gemeinden überdieß das Recht eingeräumt ist, den Besitzer eines in ihrem Bezirke befindlichen Wohnhauses auch dann, wenn er anderwärts wohnt und heimatberechtigt ist, zum Erwerbe des Bürgerrechtes zu nöthigen. Um solche Inconvenienzen ferne zu halten, wurde der Abs. II eingeschaltet, welcher eine Ausnahme von der im Abs. I enthaltenen Regel bildet.

Diese Ausnahme erstreckt sich übrigens nur auf die unten in Note 6 und 7 bezeichneten Kategorien und findet in der Pfalz keine Anwendung, weil das dortige Recht nur denjenigen, welche sich in der Gemeinde wirklich niederlassen, das Bürgerrecht gewährt und deßhalb den gleichzeitigen Besitz mehrerer Bürgerrechte überhaupt nicht kennt (vergl. Art. 28).

5. Hierunter ist jede Gemeinde verstanden, in welcher der Betreffende nicht heimatberechtigt ist.

6. Wer „nur in Folge Hausbesitzes" Bürger einer fremden Gemeinde wird, erlangt das Heimatrecht nur dann, wenn er es unter Beachtung der im Art. 5 Abs. II vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausdrücklich in Anspruch nimmt; gleichgiltig ist hiebei, ob der Betreffende bereits ein Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde besitzt oder nicht (vergl. RB. 1868 S. 375 bis 379). Der im Ausschußprotokolle XX, AB. II S. 285, enthaltene Satz, „daß derjenige, welcher erstmals ein Bürgerrecht erwerbe, das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde sich nicht vorbehalten könne", ist daher bezüglich der Hausbesitzer nicht zutreffend. — Unter dem bloßen Hausbesitze als Grund des Bürgerrechtserwerbes im Sinne des gegenwärtigen Artikels ist der Besitz eines besteuerten Wohnhauses nach Art. 15 Abs. 1 der Gem.Ordn. ohne die nach Art. 11 a. a. O. erforderliche Befähigung, d. h. insbesondere ohne Wohnsitz in der Gemeinde zu verstehen. Vergl. Verw.GH. Bd. IX S. 188, Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 12, Bd. 31 S. 133 und v. Kahr, Gemeindeordnung S. 192, Note 1 f. Dabei sind für die Anwendbarkeit des Art. 5 Abs. II diejenigen Verhältnisse und Eigenschaften als gleichgiltig zu erachten, welche auch für die Befähigung zum Bürgerrechte gleichgiltig sind; es mag also Jemand neben seinem Wohnhause noch Grundstücke und Realrechte besitzen oder persönliche Gewerbe treiben oder versteuern, so ist doch immer der Hausbesitz sein einziger Titel, auf Grund dessen er das Bürgerrecht ansprechen kann und der zweite Absatz des Art. 5 wird praktisch, solange nicht Volljährigkeit, Selbständigkeit und Domizil dazu kommen, oder solange nicht der Steuerbetrag eines der drei höchstbesteuerten Einwohner (Art. 15 Abs. 1 der Gem.Ordn.) erreicht ist. Vergl. unten Note 10.

7. Jedes Bürgerrecht, für dessen Besitz der Aufenthalt in der Gemeinde eine wesentliche Vorbedingung bildet (Art. 11 der Gem.Ordn.) geht mit dem Wechsel des Aufenthaltes ipso jure verloren; der gleichzeitige Besitz zweier Bürgerrechte ist daher nur möglich, wenn sich beide, oder wenigstens eines derselben, entweder auf den Besitz eines Wohnhauses oder darauf gründen, daß der Betreffende in der Gemeinde „mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt ist" (Art. 15). Daß gerade das zuletzt erworbene Bürgerrecht sich auf einen jener beiden Titel, nämlich auf die Bestimmungen des Art. 15 der Gem.-Ordn. f. die Landesth. diess. des Rheins gründen müsse, ist in Art. 5 Abs. II nicht ausdrücklich gesagt, allein man hatte bei den Ausschußberathungen in der That nur solche Fälle im Auge (AB. II S. 85), auch würde eine gegentheilige Auslegung dem Systeme der Gemeindeordnung, sowie den Principien des Art. 5 Abs. I, wonach die Ausübung des Bürgerrechtes in der Regel nur den Heimatberechtigten zukommen soll, widersprechen; vergl. AB. I S. 27 u. 28, AB. II S. 285 u. 286. Wenn also Jemand in der Gemeinde A in Folge Hausbesitzes Bürger ist, dann in die Gemeinde B übersiedelt und dort nur auf Grund seines Aufenthaltes das Bürgerrecht erwirbt, so wird er sich die Heimat in der Gemeinde A nicht vorbehalten können, dagegen verbleibt ihm selbstverständlich das Bürgerrecht in der Gemeinde A, so lange er das besteuerte Wohnhaus dort inne hat, da der Erwerb des zweiten Bürgerrechts den Verlust des ersten nicht ipso jure nach sich zieht.

Anderer Ans. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 373 ff. und v. Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl. Bd. II S. 62, 1. Aufl. Bd. III S. 115.

8. Das Gesetz bestimmt keinen Zeitpunkt, innerhalb dessen das neue Heimatrecht in Anspruch genommen, und der Verzicht auf das frühere erklärt werden muß; es wird daher anzunehmen sein, daß diese Erklärungen jederzeit, d. h. so lange überhaupt das zuletzt erworbene Bürgerrecht währt, abgegeben werden können. Im VIII. Ausschußprotokolle finden sich zwar einige Aeußerungen (AB. II S. 103), woraus gefolgert werden könnte, daß jene Erklärungsabgabe gleichzeitig mit dem neuen Bürgerrechtserwerbe stattfinden müsse, allein die damalige Fassung des Art. 5 (AB. I S. 199 Art. 15) wurde später gerade zu Gunsten der betreffenden Personen verändert (AB. II S. 285 und 286). Wenn nun erwogen wird, daß ein Mann, welcher in einer Gemeinde ein Wohnhaus besitzt oder so viel Steuern als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner zahlt, jedenfalls in sehr engen und realen Beziehungen zur Gemeinde steht, ferner, daß die Bürgeraufnahmsgebühr zugleich die Heimatgebühr und somit einen dauernden Anspruch auf unentgeltliche Verleihung der Heimat in sich schließt, und wenn endlich berücksichtigt wird, daß der Abs. II des Art. 5 lediglich den betreffenden Personen, nicht aber der Gemeinde ein Recht und eine Vergünstigung einräumen will, so wird denselben auch die Befugniß, jederzeit auf dieses beneficium zu verzichten, kaum zu bestreiten sein. Der Wortlaut des Abs. II dürfte dieser Auffassung nicht entgegenstehen. Anderer Ansicht v. Seydel an den in Note 7 erwähnten Stellen. Vergl. auch Bl. f. adm. Pr. XXI S. 192, dann S. 326 Anm. 3, XLI S. 361.

9. Dadurch, daß Jemand das Bürgerrecht in der ersten Gemeinde, in welcher er das Heimatrecht beibehalten hatte, verliert, wird an den Heimatverhältnissen nichts geändert, d. h. er bleibt gleichwohl in jener Gemeinde heimatberechtigt, wenn er auch in der zweiten das Bürgerrecht noch besitzt, da die Heimat nur dann verloren geht, wenn mit dem zweiten Bürgerrechte zugleich eine neue Heimat erworben wurde.

10. Nach Art. 201 Abs. I der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines erwerben „jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besitzen, daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen". Die Aufnahme dieser transitorischen Bestimmung, welche der Regierungsentwurf nicht enthielt, wurde zunächst dadurch veranlaßt, daß sich die Kammern — entgegen dem in Art. 9 des Regierungsentwurfes ausgedrückten Gedanken — für das Prinzip der ausdrücklichen Verleihung des Bürgerrechtes (Art. 10 der Gemeindeordnung) entschieden und in Folge dessen eine die Rechte der bisherigen Gemeindeglieder sichernde Bestimmung treffen wollten.

Im Anschlusse an die Bemerkungen oben in Note 6 tritt nun die Frage hervor, inwieferne die Bestimmungen des Art. 5 Abs. II auf den Bürgerrechtserwerb nach Art. 201 Abs. I der Gemeindeordnung Anwendung finden. Nach derjenigen Auffassung, welche der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen (vergl. Samml. Bd. I S. 435, II S. 408, IX S. 188) anerkannte, hat Art. 201 Abs. I der Gemeindeordnung unter den

hier in Betracht kommenden Erwerbstiteln des Bürgerrechtes die Unterscheidung getroffen, daß einerseits der Besitz besteuerter Gründe und der Wohnsitz in der Gemeinde, anderseits der Besitz eines Wohnhauses ohne Wohnsitz in der Gemeinde als entscheidender Rechtsgrund für den Bürgerrechtserwerb aufgestellt ist; im ersteren Falle wird das Heimatrecht mit dem Bürgerrechte kraft des Gesetzes erworben, während im letzteren Falle Abs. II des Art. 5 Anwendung findet. Den Motiven der ersten vom Verw.GH. in dieser schwierigen Frage veröffentlichten Entscheidung, Samml. Bd. I S. 435, ist zu entnehmen: Art. 201 Abs. 1 der Gemeindeordnung gewährt das Bürgerrecht in einer Gemeinde kraft des Gesetzes jenen Personen, welche nicht nur 1) am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes daselbst besaßen, sondern auch zugleich 2) die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechtes nach den Anforderungen des Art. 11 oder des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung erfüllt haben. — Wird zunächst der erstere Punkt berücksichtigt, so können unter den in den §§ 11 und 12 des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 aufgezählten Gruppen wirklicher Gemeindeglieder nach den Verhältnissen des vorliegenden Falles nur nachstehende beide Kategorien in Betracht kommen, nämlich a) der Wohnsitz mit besteuerten Grundstücken, oder b) der Besitz eines besteuerten Wohnhauses. — Was dagegen die oben unter Ziff. 2 bemerkten Erfordernisse betrifft, so treffen die unter a bemerkten Bedingungen mit den im Art. 11 der Gemeindeordnung bezeichneten realen Voraussetzungen — Besteuerung und Wohnsitz — zusammen. — Ebenso ist in dem unter b bezeichneten Falle die reale Voraussetzung für den Erwerb der Gemeindeglied-Eigenschaft (abgesehen von dem Falle der Höchstbesteuerung) vollständig die gleiche, wie im Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Erlangung des Bürgerrechtes. — Die weiteren Anforderungen, welche Art. 201 der Gemeindeordnung mit Bezug auf Art. 11 und 15 erhebt, erstrecken sich demnach nur auf den Hinzutritt der persönlichen Eigenschaften, welche in den vorgedachten Gesetzesstellen verlangt sind. — Die unterscheidenden Merkmale, welche in Bezug auf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in den oben unter a und b bemerkten Fällen festgestellt sind und in gleicher Weise nicht nur in der älteren Gesetzgebung, nämlich in den §§ 3—5 des Ediktes über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 hervortreten, sondern auch in den Art. 9 des Regierungs-Entwurfes zur Gemeindeordnung übergingen, sind hienach in Art. 201 der Gemeindeordnung wiederholt zum Ausdruck gekommen und es ist dortselbst unter den für den gegenwärtigen Fall in Betracht kommenden Titeln für den Erwerb des Bürgerrechtes dahin Unterscheidung getroffen, daß in dem einen Falle der Besitz besteuerter Grundstücke und der Wohnsitz in der Gemeinde, in dem andern Falle der bloße Hausbesitz (d. h. der Besitz eines Wohnhauses ohne Wohnsitz; das Vorhandensein weiteren Immobiliarbesitzes ist gleichgiltig, Samml. Bd. IX S. 188; vergl. auch Anm. 6) als der entscheidende Rechtsgrund für den Bürgerrechts-Erwerb aufgestellt ist. . . . Nachdem nun weiter der Art. 5 Abs. II des oben angeführten Heimatgesetzes den bloßen Hausbesitz ebenfalls und zwar in sehr präciser Weise von den anderweitigen Titeln für den Bürgerrechts-Erwerb absondert, und ausschließlich für den Fall, daß sich dieser Erwerb nur auf Hausbesitz gründet, die Abtrennung des Heimatrechtes von dem Bürgerrechte zuläßt, muß angenommen werden, daß diese Ausnahme nicht Platz greifen

kann, wenn der Erwerb des Bürgerrechtes auf Realbesitz und den Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde gegründet ist." Vergl. hiezu v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 62, 1. Aufl. Bd. III S. 115 Anm. 4 und Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 14, 15.

Früher war die Praxis einer anderen, durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. April 1871 Nr. 11513 (Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 119) gebilligten Anschauung gefolgt, welche gegen Ende einer sie umfassend begründenden Darlegung (Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 321 ff.) dahin zusammengefaßt war: „daß von den Gemeindegliedern, welche auf Grund des Art. 201 der Gem.Ordn. Bürger geworden sind, a) diejenigen, welche die Gemeindegliedeigenschaft nur in Einer Gemeinde und nur in Folge ihres Gewerbsbetriebs besaßen, in ihren Heimatverhältnissen überhaupt nicht alterirt wurden, — b) diejenigen, welche die Gemeindegliedeigenschaft nur in Einer Gemeinde und nur in Folge des Besitzes besteuerter Gründe hatten, mit dem Bürgerrechte die Heimat kraft des Gesetzes in dieser Gemeinde erworben haben, während — c) die Besitzer von häuslichen Anwesen oder bloßen Wohnhäusern sowie diejenigen, welche in mehreren Gemeinden Gemeindeglieder waren, in ihren Heimatverhältnissen kraft des Gesetzes keine Veränderung erlitten, sondern lediglich das Recht erlangten, mit dem Bürgerrechte am 1. Juli 1869 die Heimat gemäß Art. 5 Abs. II des Heimatgesetzes zu beanspruchen".

Art. 6.[1])

I. Anspruch[2]) auf Verleihung[3]) des Heimatrechtes[4]) in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates,[5]) welche[6]) im Alter der Volljährigkeit[7]) ununterbrochen[8]) vier[9]) Jahre lang freiwillig[10]) und selbständig[11]) in der Gemeinde[12]) sich aufgehalten,[13]) während dieser Zeit[14]) direkte Steuern[15]) an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen[16]) gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung[17]) aber weder beansprucht noch erhalten haben.

II. Der in Abs. I bezeichnete Aufenthalt[18]) muß bis zur Geltendmachung[19]) des Anspruches fortdauern; der letztere wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen[20]) daß die sonstigen Voraussetzungen des Abs. I nicht mehr gegeben sind.[21])

III. Stirbt der Ehemann nach Anmeldung des Anspruches, so geht letzterer auf die Wittwe und auf die ehelichen, noch keine selbständige Heimat besitzenden Kinder über.[22])

IV. Als Unterbrechung[23]) des Aufenthaltes gilt nicht eine vorübergehende Entfernung, bei welcher aus den begleitenden Umständen erhellt, daß nicht beabsichtigt war, den Aufenthalt aufzugeben; bei Beurtheilung der Freiwilligkeit[24]) des Aufenthaltes ist die Verbüßung geringfügiger Freiheitsstrafen, sowie solcher Freiheitsstrafen, welche an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen getreten sind, nicht in Betracht zu ziehen.

V. Als selbständig[25]) sind nicht zu erachten:

1. entmündigte Personen;[26])
2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Kinder,[27]) welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und[28]) keine eigene Wohnung[29]) haben.

VI. Steuern[30]) der Ehefrau und der minderjährigen, im elterlichen Brode stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.[31])[32])

1. Vergl. AV. I S. 201, 204, 253, 273, 305; AV. II S. 103, 110, 285, 429; — dann zu den durch die Novelle von 1896 neu eingefügten Abs. II—IV und VI die Verh. der K. d. Abg. 1895/96 Beil.Bd. VIII S. 742, Sten. Ber. Bd. VIII S. 132, 271.

Für die Anwendung des Art. 6 im rechtsrheinischen Bayern ist es gleichgiltig, ob jemand den Landestheilen rechts des Rheins oder der Pfalz angehört.

In der Pfalz findet dagen Art. 6 nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht (Art. 28).

2. a) Wer den sämmtlichen Voraussetzungen des gegenwärtigen Artikels genügt und die in der Gemeinde etwa bestehenden Heimatgebühren bezahlt hat, erwirbt das gesetzlich gewährleistete Recht des Anspruches auf Verleihung der Heimat. Die Heimat selbst entsteht jedoch erst mit dem Verleihungsakte d. h. dann, wenn der Anspruch wirklich erhoben und von der betheiligten Gemeinde oder von der zuständigen Staatsbehörde für begründet erkannt wurde. Bis zum Eintritte des Verleihungsaktes ist der Betheiligte berechtigt, die Geltendmachung des Anspruchs zu unterlassen, bezw. den bereits erhobenen Anspruch wieder zurückzunehmen; dagegen kann aus einem früher erklärten Verzicht auf den Heimatanspruch die betreffende Gemeinde bei späterer Geltendmachung des Anspruchs keinen Versagungsgrund ableiten; Entsch. des Verw.GH. Bd. XI S. 74. Ein Verzicht auf das wirklich erworbene Heimatrecht ist selbstverständlich unzulässig. — An Stelle des Anspruchberechtigten und unter Umständen selbst gegen seinen Willen kann der durch Art. 6 begründete Anspruch nunmehr gemäß Art. 7a auch durch

dessen bisherige Heimatgemeinde bezw. durch den Fiskus erhoben werden. (Die Ausführungen über die persönliche Natur des Anspruchsrechtes in der sonst zu dieser Note einschlägigen Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 452 treffen daher nur noch theilweise zu.)

b) Die anspruchsberechtigte Person muß, um den Anspruch geltend machen zu können, zur Willensäußerung rechtlich befähigt sein. Vergl. Note 3 zu Art. 7.

3. Der Ausdruck „Verleihung des Heimatrechtes" — gleichbedeutend mit dem in der Regierungsvorlage (Beilage K Art. 2b, AB. I S. 245) gebrauchten Ausdrucke „Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde" — bezeichnet lediglich den formellen Akt, durch welchen konstatirt wird, daß einerseits die Vorbedingungen des Art. 6 erfüllt sind und der Anspruch, die Heimat zu erwerben, gehörig geltend gemacht ist, und daß andrerseits der Gemeinde ein begründeter Einwand gegen den Heimaterwerb nicht zusteht. Es steht keineswegs im Belieben der Gemeindebehörde, die Heimat zu ertheilen oder zu versagen; vielmehr ist die Gemeinde bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen zur Ertheilung des Heimatrechtes verpflichtet und kann und muß im Weigerungsfalle auf Beschwerde hiezu genöthigt werden. Hieraus ergiebt sich ferner, daß die Gemeinden nicht befugt sind, die Verleihung der Heimat in den Fällen des Art. 6 von anderen, als den gesetzlichen Vorbedingungen abhängig zu machen. Vergl. Verw.GH. Bd. X S. 68, 212, sowie Art. 14 Note 2.

Zur Verleihung der Heimat ist nach Art. 22 die Gemeindeverwaltung (in der Pfalz der Gemeinderath) derjenigen Gemeinde zuständig, in welcher die Heimat erworben werden will; eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist zur Giltigkeit des betreffenden Beschlusses nicht erforderlich und ebensowenig ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nothwendig.

Sind die Voraussetzungen des gegenwärtigen Artikels nicht sämmtlich erfüllt, so hat die Gemeindeverwaltung, wenn sie gleichwohl die Heimat verleihen will, nach Art. 8 zu verfahren. Vergl. auch unten Note 32. Befand sich die Gemeindebehörde bei Verleihung der Heimat auf Grund des Art. 6 im Irrthum über einen die Person oder Familienangehörige des Heimtbewerbers betreffenden wesentlichen Thatumstand oder war ein solcher Thatumstand mangels unzureichender Ermittlungen der Gemeindebehörde unbekannt, so kann um deßwillen die Heimatverleihung nicht nachträglich angefochten werden. Entsch. d. Verm.GH. Bd. X S. 208, XI S. 115.

4. a) Das Heimatrecht wird bei zustimmenden Beschlüssen der Gemeindebehörde im Moment der Publikation, bezw. der Ausfertigung und Hinausgabe des Beschlusses rechtswirksam erworben. Vergl. Verw.GH. Entsch. Bd. X S. 208 ff. Hat die Gemeindebehörde die Zustimmung verweigert, so tritt der Heimaterwerb erst dann ein, wenn das abändernde Erkenntniß der zuständigen höheren Behörde verkündet bezw. rechtskräftig geworden ist.

b) Die betheiligte Person ist berechtigt, eine Urkunde über die erfolgte Ertheilung des Heimatrechtes zu verlangen. Vergl. Ziff. 1 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (abgedr. im Anhange, Ziff. I).

5. a) Die Ansprüche, welche der gegenwärtige Artikel gewährt, können auch von Frauenspersonen erworben werden, was gegenüber den früheren

Bestimmungen, wonach Frauen von dem Rechte der Ansässigmachung ausgeschlossen waren, als Fortschritt erscheint.

b) Nichtbayern, welchen eine vorläufige Heimat in Bayern deßhalb angewiesen worden ist, weil deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich war, werden in Gemäßheit des Art. 9 wie Inländer behandelt.

6. Der Relativsatz, worin die einzelnen Voraussetzungen des Heimatanspruchs aufgezählt werden, hat durch die Novelle vom 17. Juni 1896 eine wichtige Veränderung erfahren. Früher lautete der Anfang des Satzes:

„welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbständig ꝛc.“

Die gesperrt gedruckten Worte sind durch die Novelle beseitigt und theils durch die an der gleichen Stelle eingefügten Worte „vier Jahre lang“, theils durch den neuen Abs. II ersetzt, wonach fortan nur das Erforderniß des im Abs. I bezeichneten Aufenthaltes, nicht auch die übrigen Voraussetzungen jenes Absatzes im Moment der Anspruchserhebung noch gegeben sein („der Bewerbung unmittelbar vorhergehen“) müssen.

Außerdem wurden die Ausdrücke „ununterbrochen“, „freiwillig“ und „selbständig“, sowie das Erforderniß der „Steuerzahlung“ durch die neuen Abs. IV und VI und den redaktionell geänderten Abs. V erläutert.

In der Hauptsache bezweckten diese Aenderungen, den Heimaterwerb auf Grund der Art. 6 und 7, von denen bisher ein verhältnißmäßig beschränkter Gebrauch gemacht worden war, zu erleichtern. Vergl. § 12 II lit. D der Einleitung (S. 65 ff.). Im Uebrigen siehe über die Bedeutung der einzelnen Aenderungen die folgenden Noten.

7. Für minderjährige Personen können Heimatansprüche auf Grund des Art. 6 überhaupt nicht erhoben werden; vergl. Entsch. des Verw.G.H. Bd. XVIII S. 136, 144. Für Volljährige beginnt der Lauf der gesetzlichen (nunmehr vierjährigen) Frist mit dem Tage, an welchem sie ihren Aufenthalt in der Gemeinde genommen haben. Die Zeit, während deren sich ein Minderjähriger in der Gemeinde aufgehalten hat, wird in die Frist nicht eingerechnet. Die Frist beginnt vielmehr frühestens mit dem Momente, in welchem der Heimatbewerber volljährig geworden ist, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet hat (Reichsges. vom 17. Februar 1875, Bürgerl. Gesetzbuch § 2).

Eine Großjährigkeitserklärung kann den Anfangstermin der in Rede stehenden Frist nicht auf einen früheren Zeitpunkt verlegen, da die Ertheilung der venia aetatis den Minderjährigen keineswegs in allen Beziehungen den großjährigen Personen gleichstellt und überhaupt ein rein civilrechtliches Institut ist, dessen Wirkungen sich nicht auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes erstrecken; vgl. Cod. Justin. II Tit. 45 Const. 2 u. 4, Cod. civil. bav. Max. Th. I Cap. VII § 36 und Kreittmayrs Anmerkungen hiezu § 36 Ziff. 7, Arndt's Pandektenlehrbuch § 36, Dr. Pözl's Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes § 25.

8. a) Der Ausdruck „ununterbrochen“ bezieht sich nicht allein auf die vierjährige Dauer des Aufenthaltes, sondern auch auf dessen Freiwilligkeit und Selbständigkeit (s. die Noten 10 und 25), und nicht minder müssen die nach den Worten „während dieser Zeit“ bezeichneten Voraussetzungen

während einer ununterbrochenen vierjährigen Frist gegeben sein. Während aber jede Unterbrechung des Aufenthaltes bewirkt, daß die bis dahin zurückgelegte Frist nicht mehr zur Anrechnung kommt, ist dem Umstande, daß Jemand im Laufe der vier Jahre irgend einmal seine Steuern zur Verfallzeit nicht pünktlich entrichtete oder eine Verpflichtung gegen die Gemeinde- oder Armenkasse versäumte, nicht die gleiche Wirkung beizumessen. Es genügt, wenn die Steuer- und Umlagenpflicht vier Jahre hindurch ununterbrochen bestanden hat und am Schlusse dieser Frist dem Bewerber keine Rückstände zur Last fallen (s. die Note 14).

b) Einen weiteren Unterschied zwischen beiden Gruppen von Voraussetzungen schafft Abs. II. Während bisher die Jahre, für welche das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen des Heimaterwerbs nachzuweisen war, der Bewerbung „unmittelbar vorausgehen", also sämmtliche Voraussetzungen des Abs. I im Augenblicke der Bewerbung gegeben sein mußten (s. Note 6), verlangt der neue Abs. II lediglich, daß der nach Maßgabe des Gesetzes beschaffene Aufenthalt in der Gemeinde bis zum Zeitpunkte der Bewerbung fortdauere; dagegen soll der spätere Wegfall der sonstigen Voraussetzungen des Heimatanspruches — Steuer- und Umlagenentrichtung, Nichtbeanspruchung und beziehungsweise Nichtempfang von Armenunterstützung — dem einmal erworbenen Anspruche nicht schaden. Vergl. Note 18.

c) Eine „Unterbrechung" des Aufenthalts wird nicht durch jede vorübergehende Abwesenheit, wie z. B. durch Geschäfts- oder Erholungs-Reisen, sondern nur durch solche Entfernungen bewirkt, mit welchen nach der eigenen Erklärung des Betheiligten oder nach den thatsächlichen Umständen die Aufenthaltsbeziehungen desselben gegenüber der Gemeinde vollkommen gelöst erscheinen. Vergl. AB. I S. 201. Konnte hierüber bisher Zweifel bestehen — s. die Note 7 in den früheren Auflagen dieses Buches — so ist durch den neuen Abs. IV nunmehr die Auslegung des Begriffs „ununterbrochen" im vorerwähnten Sinne sichergestellt. Es ist hiedurch die vom Verwaltungsgerichtshofe festgehaltene Auffassung (Entsch. Bd. III S. 192, IX S. 262) gesetzlich anerkannt und damit Schwierigkeiten und Härten vorgebeugt, zu denen die apodiktische Stellung des Ausdruckes „ununterbrochen" vordem führen konnte. Vergl. auch Note 9 zu Art. 7.

9. Bis zum Inkrafttreten der Novelle vom 17. Juni 1896 forderte Art. 6 eine fünfjährige Dauer des Aufenthaltes, und zwar mußte dieser, wie sich aus dem in Note 6 erwähnten Wortlaute ergiebt, mit allen sonstigen Erfordernissen des Abs. I der Heimatbewerbung unmittelbar vorhergehen. Vergl. auch Note 8b und wegen der Berechnung der Frist bei einem vor 1896 begonnenen Aufenthalte Note 21a und b.

10. Nicht „freiwillig" ist der Aufenthalt derjenigen Personen, welche den Aufenthaltsort nicht selbst gewählt haben und ihn gemäß gesetzlicher Bestimmung nicht verlassen dürfen; dieß ist z. B der Fall bei Soldaten während der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht.

Das Gleiche gilt im Allgemeinen für Gefangene; denn auch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe im bisherigen Aufenthaltsbezirke unterbricht die Freiwilligkeit des Aufenthaltes. Die Novelle vom 17. Juni 1896 hat jedoch, um die in diesen Beziehungen aufgetretenen Zweifel — vergl. von Seydel Bd. II S. 63, Verw.GH. Bd. VII S. 176 — zu entscheiden — im

Sinne der milderen Auffassung durch den neuen Abs. IV ausdrücklich angeordnet, daß die Verbüßung geringfügiger Freiheitsstrafen sowie solcher, welche an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen getreten sind, bei Beurtheilung der Freiwilligkeit des Aufenthalts nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Die Erstehung derartiger geringer Strafen gilt also nicht als Aufenthaltsunterbrechung, und zwar gleichviel, ob die Strafe in der Aufenthaltsgemeinde oder anderwärts erstanden wird. Unter geringfügigen Freiheitsstrafen sind, wie aus den Kammerverhandlungen hervorgeht, im Allgemeinen solche zu verstehen, deren Dauer eine Woche nicht übersteigt, doch sollte der Entscheidung von Fall zu Fall nicht vorgegriffen werden. Namentlich im Bereich der Fahrlässigkeits-Delikte kommen häufig Fälle vor, welche zur Strafe führen, ohne auf den Charakter des Delinquenten einen Flecken zu werfen; in derartigen Fällen und bei manchen anderen Reaten (z. B. Beleidigungen, Preßdelikten) wird unter Umständen auch eine höhere als einwöchige Freiheitsstrafe für die vorliegende Frage als „geringfügig" betrachtet werden dürfen. Anderseits wird bei wiederholter Bestrafung wegen Diebstahls, Betrugs, Bettels u. a. m. an die Beurtheilung der einzelnen Strafen ein strengerer Maaßstab anzulegen sein.

„Freiwillig" ist der Aufenthalt der Beamten, da diese rechtlich stets in der Lage sind, auf ihre dienstliche Stellung zu verzichten und sich hiedurch von der Nothwendigkeit des Aufenthalts in der Gemeinde ihrer Anstellung zu befreien (AB. II S. 285). Ebenso muß der Aufenthalt der Dienstboten u. dergl., wenn auch das bestehende Vertragsverhältniß nicht jederzeit willkürlich gelöst werden kann, als freiwilliger gelten, da der Eintritt in den Dienst ein freiwilliger war. Auch der Aufenthalt in der angewiesenen Heimatgemeinde ist ein freiwilliger, da die Anweisung einer Heimat für die betreffende Person keine Nöthigung involvirt, sich in der Heimatgemeinde aufzuhalten. — Dagegen ist die Frage, ob der Aufenthalt einer Ehefrau, während sie sich bei ihrem Ehemann befindet, als freiwilliger zu erachten und später, wenn sie als Wittwe das Heimachtrecht beansprucht, in Anrechnung zu bringen sei, zu verneinen. Für die Bejahung der Frage, und zwar auch in Bezug auf die Vorbedingungen der Selbständigkeit und der Steuerzahlung, scheint allerdings die Intention des Gesetzes, den Heimaterwerb zu erleichtern, sowie die Natur des Ehebandes zu sprechen, welches freiwillig eingegangen ist und eine Gemeinschaft der Rechte vermittelt. Die verneinende Auffassung, für die sich auch der Verwaltungsgerichtshof wiederholt (Samml. Bd. III S. 545, XVIII S. 136, 137) entschieden hat, ist zutreffend in der Entschließung einer Kreisregierung aus dem Jahre 1877 entwickelt: „Wenn auch die Eingehung der Ehe stets freiwillig ist, so wird doch mit der Eheschließung die Ehefrau der eheherrlichen Gewalt des Ehemanns unterworfen, als deren nächste Konsequenz gemeinrechtlich sowohl, als insbesondere nach dem Bayer. Landrecht Th. I Cap. 6 § 12 Nr. 6 die Verpflichtung erscheint, sein Domicil zu theilen; es kann daher der Aufenthalt, dessen Begriff im Sinne des Gesetzes regelmäßig mit dem Wohnsitze in der civilrechtlichen Bedeutung dieses Wortes zusammenfällt, in Ansehung der Ehefrau als freiwilliger nicht erachtet werden. Was die weitere Voraussetzung der Selbständigkeit anlange, so muß diese Frage, wie jene des freiwilligen Aufenthaltes, mit Rücksicht auf das hier wie dort entscheidende Gewaltsverhältniß ebenfalls

verneinend beantwortet werden. . . . . Das Princip der Familieneinheit und der durch das Eheband vermittelten Gemeinschaft der Rechte muß allerdings bei dem accessorischen Heimaterwerb volle Beachtung finden; dagegen wird dasselbe hier, wo es sich um den selbständigen Erwerb einer Heimat auf Grund individueller andauernder Beziehungen zu einer Gemeinde handelt, nicht als zutreffend anerkannt werden können. Die Unselbständigkeit der Ehefrau hat auch in mehreren neueren, die Staats- und Gemeindeangehörigkeit berührenden Gesetzen Ausdruck gefunden, so insbesondere in § 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 sowie in §§ 11 und 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit." Vergl. v. Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl. Bd. II S. 63. Die gleichen Grundsätze gelten auch gegenüber den in Bayern wohnhaften Ausländern; Entsch. des Verw.GH. Bd. XVIII S. 136.

Von Freiwilligkeit des Aufenthalts kann ferner da nicht gesprochen werden, wo die Willensfähigkeit in Bezug auf die Bestimmung des Aufenthalts mangelt; dieß wird in der Regel bei Geisteskranken der Fall sein. Vergl. v. Seydel in den Annalen des Deutschen Reichs 1877 S. 576 Anm. 3, Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 176. Ein freiwilliger Aufenthalt im Sinne des Art. 6 ist ferner auch dann nicht vorhanden, wenn Jemand, in gesetzmäßiger Weise aus der Aufenthaltsgemeinde ausgewiesen, der Ausweisung ungeachtet den Aufenthalt fortsetzt. Entsch. des Verw.GH. Bd. V S. 320.

In dem Schlußprotokolle vom 15. Juli 1851 zu dem Gothaer Vertrage vom selben Tage war angenommen, daß ein unfreiwilliger Aufenthalt nicht als Unterbrechung anzusehen, sondern daß der Aufenthalt nur als ruhend zu betrachten sei. Vergl. überhaupt die Konferenzprotokolle dd. Gotha 10. Juli 1851; 22. Juli 1854 und 22. Juli 1858 (Müller, Die Uebereinkunft deutscher Bundesstaaten vom 15. Juli 1851).

11. Bezüglich des Begriffes „selbständig" s. Abs. V und Note 25 hiezu.

12. In den Fällen einer Gemeindeumbildung (vergl. Note 5 zu Art. 1) gehen die Verbindlichkeiten, welche die frühere Gemeinde gegen die überwiesenen Personen hatte, ipso jure auf die neue Gemeinde über; bei Berechnung der Aufenthaltsfrist kommt sonach auch derjenige Aufenthalt, welchen eine überwiesene Person in der früheren Gemeinde zurückgelegt hat, in Anschlag.

13. Man hat den Ausdruck „Wohnsitz" oder „Domicil" absichtlich vermieden, um nicht die Kontroversen des Civilrechtes auch auf das vorwürfige Gebiet zu übertragen; der Aufenthalt im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ist jedoch derart qualificirt, daß er in der Regel als Wohnsitz in der civilrechtlichen Bedeutung dieses Wortes erscheint; vgl. AB. II S. 451, Entsch. des Verw.GH. Bd. XIII S. 94, v. Kahr, Gemeindeordnung S. 163 Note 6, dann Note 13 zu Art. 11.

14. Vergl. oben die Note 8a. Uebereinstimmend mit der dort vertretenen Auffassung hat der Verw.GH. durch die (seit der Novelle von 1896 nur noch theilweise zutreffende) Entscheidung vom 24. November 1882, Samml. Bd. IV S. 234 ausgesprochen: „Zur Begründung des Anspruchs auf Verleihung der Heimat nach Art. 6 ist es nicht erforderlich, daß der Bewerber während jedes einzelnen der seiner Bewerbung vorausgehenden (fünf) Jahre

die Steuern und Abgaben zur Verfallzeit pünktlich entrichtet hat, sondern es genügt, wenn während dieses Zeitraumes die Steuerpflicht ohne Unterbrechung fortgedauert hat und der Bewerber . . . . sich mit Steuern und Umlagen aus jenem Zeitraume nicht mehr im Rückstande befindet."

15. Die Bezahlung indirekter Steuern ist nicht genügend.

Die Steuerzahlung muß, um den Heimatanspruch begründen zu können, in der Aufenthaltsgemeinde erfolgt sein; die Thatsache der Steuerzahlung allein, gleichviel in welcher Gemeinde der Bewerber veranlagt war, ist im Sinne des Gesetzes nicht als genügend anzuerkennen (Verw.HG. XIII S. 516).

Bezüglich der Anrechnung von Steuern, welche die Ehefrau oder minderjährige, im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, s. Abs. VI und Note 30 hiezu.

16. a) Es ist hier nur von solchen Verpflichtungen die Rede, welche aus dem Gemeindeverbande erwachsen, da das Gesetz in das Gebiet des Civilrechtes nicht übergreifen wollte; der Umstand, daß Jemand mit einer in civilrechtlichen Verhältnissen begründeten Leistung gegen die Gemeinde, z. B. mit Zinsen aus einem Darlehen oder mit einem Kaufschillinge, sich im Rückstande befindet, kann sonach die Geltendmachung des Anspruches auf die Ertheilung der Heimat nicht hindern. Für diese Anschauung spricht auch eine gelegentliche Bemerkung des Ausschußreferenten (AB. I S. 254), welcher zu Art. 7 besonders hervorhob, daß hier die Vorbedingung der Umlagenentrichtung nicht erfordert werde.

Im gleichen Sinne entschied der Verw.GH., Samml. Bd. II S. 622; das fragliche Erkenntniß betraf einen Fall, in welchem die Frau des Heimatbewerbers drei Jahre vor Erlaß des erstinstanziellen Beschlusses eine konscribirte Arme im Streite zu Boden geschlagen und dadurch einen Beinbruch veranlaßt hatte, für dessen Behandlung und Heilung der Armenkasse eine größere, von dem Heimatbewerber nur zu geringem Theile ersetzte Ausgabe erwachsen war. Vergl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 183.

b) Wenn in einer Gemeinde Beiträge zur Gemeinde- oder Armenkasse überhaupt nicht erhoben werden, so cessirt natürlich die in Rede stehende Vorbedingung. Dasselbe ist der Fall, wenn für den Heimatbewerber zwar im Allgemeinen eine gesetzliche Umlagenpflicht bestand, die Aufenthaltsgemeinde aber von ihrem Rechte zur Heranziehung desselben zur Umlage niemals Gebrauch gemacht und somit seine individuelle Theilnahmepflicht nicht in erkennbarer Weise in Anspruch genommen hat. Entsch. d. Verw.GH. Bd. XI S. 114.

17. a) Wer Armenunterstützung nachsucht oder empfängt, von dem wird gesetzlich vermuthet, daß er auch in Zukunft nicht im Stande sei, sich selbst zu ernähren (vergl. AB. I S. 202). Den Gemeinden wurde daher das Recht eingeräumt, solchen Personen die Ertheilung der Heimat zu verweigern; diese Verweigerung ist schon dann zulässig, wenn die betreffende Person ein, obgleich erfolgloses, Unterstützungsgesuch gestellt hat; auch ist es gleichgiltig, ob die Unterstützung in der Aufenthaltsgemeinde oder an einem anderen Orte nachgesucht oder empfangen wurde. Als eine die Versagung des Heimatrechtes begründende Beanspruchung öffentlicher Armenunterstützung sind auch solche Gesuche zu erachten, deren thatsächliche Unterlage die Gemeinde keineswegs

zum Eingreifen verpflichten, soferne nur Unterstützung für einen Zweck erbeten wird, der an sich in den Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Armenpflege fällt; Verw.GH. Bd. XVII S. 273.

Daß das Gesuch um eine Armenunterstützung oder der Empfang einer solchen während der vier der Heimatbewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre stattgefunden habe, wird seit der Novelle vom 17. Juni 1896 nicht mehr vorausgesetzt; siehe die Noten 8a und 18.

b) Der Begriff „Armenunterstützung" bemißt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege (vergl. Art. 7 Note 14). Hienach ist eine Armenunterstützung nicht vorhanden, wenn ein Dienstbote oder Arbeiter u. s. w., welcher zur Leistung von Krankenkassebeiträgen verpflichtet ist, lediglich die auf die gesetzliche Zeitdauer eingeschränkte Krankenhilfe erhielt. Ebensowenig ist eine außerordentliche Nothhilfe als Armenunterstützung zu betrachten, insoferne nicht der Kostenersatz von einer öffentlichen Armenpflege oder unterstützungspflichtigen öffentlichen Kasse zu erfolgen hat; denn wenn auch die in Art. 2b Ziff. 4 des Regierungsentwurfes (AB. I S. 245) enthaltenen Worte „den Fall eines außerordentlichen Unglückes ausgenommen" nicht in das Gesetz übergingen, so vermag dieß doch der Hilfe, welche in Folge eines außerordentlichen Unglückfalles von der Armenpflege einem an sich Bemittelten geleistet werden mußte, nicht den Charakter einer Armenunterstützung aufzuprägen, und es wird daher z. B. einem Manne, der seine Habe durch ein Brandunglück verlor und deßhalb von der Armenpflege, jedoch gegen Rückersatz, Mittel nachsuchte und empfing, die Verleihung des Heimatrechtes nicht versagt werden können.

Vergl. die zu Ziff. 5 des Art. 36 angeführten Entscheidungen des Verw.GH. und außerdem Samml. Bd. XI S. 114, wonach in der Schulgeldzahlung für Kinder des Heimatbewerbers aus einer Stiftung, deren Renten stiftungsgemäß nicht zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege zu verwenden sind, keine Armenunterstützung erblickt werden kann. Auch der Reichstag sprach sich anläßlich der Legitimationsprüfungen dahin aus, daß die geringfügige unentgeltliche Gewährung von Lehrmitteln aus öffentlichen Mitteln an schulpflichtige Kinder als eine den Vätern gereichte Armenunterstützung nicht aufzufassen sei. (Verh. d. Deutschen Reichstages 1874 Drucks. Nr. 170, Sten.Ber. S. 1262; Amtsbl. des StM. des Innern 1874 S. 335).

18. Abs. II des Art. 6 ist neu; s. Note 1 und 6. Er fordert, daß der Aufenthalt bis zur Geltendmachung des Heimatanspruchs fortdauere und zwar, wie sich aus den Worten „der in Abs. I bezeichnete Aufenthalt" ergiebt und bei den Ausschußverhandlungen ausdrücklich als Absicht des Gesetzes konstatiert wurde, mit den Merkmalen der Freiwilligkeit, Selbständigkeit und des ununterbrochenen Bestandes. Bezüglich der sonstigen Voraussetzungen (Steuer- und Umlagenentrichtung, Nichtbeanspruchung und Nichtempfang einer Armenunterstützung) genügt es, wenn sie nur überhaupt vier Jahre hindurch in Verbindung mit den eben bezeichneten Aufenthaltsmerkmalen vorhanden waren; der Heimatanspruch wird dadurch existent und bleibt auch bei ganzem oder theilweisem Wegfall jener Voraussetzungen solange fortbestehen, als der ununterbrochene, freiwillige und selbständige Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde fortdauert.

Im Gegensatze hiezu war durch die bisherige Fassung des Abs. I verlangt, daß sämmtliche gesetzlichen Voraussetzungen des Heimaterwerbs „während der fünf der Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre" gegeben seien. (Vergl. zu dieser älteren Bestimmung Entsch. d. Verw.GH. Bd. III S. 151.) In Folge dessen wurden häufig Ansprüche, die längst erworben waren, dadurch hinfällig, daß sie erst im Augenblicke der bereits eingetretenen Hilfsbedürftigkeit erhoben wurden. Die Absicht des Gesetzgebers war offenbar, nach mehrjährigem Aufenthalte Heimatanspruch zu gewähren, gleichviel ob später Hilfsbedürftigkeit eintrete oder nicht; diese Absicht war aber dadurch vereitelt, daß die Erwartung des Gesetzgebers, der Anspruch werde in der Regel alsbald nach Zurücklegung der vorgeschriebenen Aufenthaltszeit erfolgen, durch Gleichgiltigkeit, Saumsal oder Unverstand der Betheiligten sehr vielfach nicht eintraf. Der neue Abs. II schafft hier Abhilfe und erleichtert den Heimaterwerb; er stellt gleichzeitig für die eingeborenen Landeskinder in diesem Punkte die gleiche Rechtslage her, welche für eingewanderte heimatlose Deutsche im Jahre 1872 geschaffen wurde, indem man diese gemäß Art. 10 nach mehrjährigem Aufenthalte von Rechtswegen die Heimat erwerben ließ, ohne daß eine später beanspruchte oder empfangene Armenunterstützung oder der Wegfall der Steuer- und Umlagenentrichtung ihnen zum Nachtheile gereicht.

19. Das Gesetz sagt ausdrücklich „bis zur Geltendmachung". Ist die Voraussetzung des gesetzlich bezeichneten Aufenthalts im Momente der Anspruchserhebung gegeben, so können Vorgänge, welche in der Zeit zwischen der Geltendmachung und der Befriedigung des Anspruchs eintreten, dem Heimatbewerber nicht mehr schaden. Es kann also, wenn er die Gemeinde nach Erhebung des Anspruchs verläßt, daraus ein Abweisungsgrund nicht hergeleitet werden. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 151.

20. Eine Anregung, für die Geltendmachung des Anspruchs eine Zeitgrenze festzusetzen, damit nicht der einmal erworbene Anspruch in infinitum fortlebe, fand im Ausschusse der Abgeordnetenkammer keinen Anklang. Man sagte sich, daß allerdings nach längerem Zeitablaufe die maßgebenden Verhältnisse sich schwerer feststellen lassen; dieß kann aber nur für den Anspruchberechtigten selbst Anlaß zur baldthunlichsten Anspruchserhebung sein, da es ja Sache des Anspruchерhebenden, nicht der Gemeinde ist, die Voraussetzungen für den Anspruch nachzuweisen (vergl. Note 31).

21. a) Die Frage, ob der Bestimmung des Abs. II eine rückwirkende Kraft zukomme, ist zu verneinen. Der Bericht des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Beil.Bd. VIII S. 719 ff.) enthält über die Besprechung dieser Frage folgende Mittheilungen:

„Der Referent äußerte sich dahin, daß, was erloschen ist, nicht mehr zum Leben gebracht werden kann und daß daher, wenn Jemand unter der alten Gesetzgebung einen Anspruch erworben und wieder verloren hat, derselbe auch unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung erloschen bleibt und eben wieder neu erworben werden muß.

Im gleichen Sinne äußerte sich auch der k. Staatsminister des Innern: Gesetze haben nur dann eine rückwirkende Kraft, wenn ihnen solche ausdrücklich verliehen worden ist; die Regel ist, daß das Gesetz nur auf die unter seiner Herrschaft entstandenen Thatsachen Anwendung findet.

Die Tragweite und gesetzliche Folge von Handlungen und Ereignissen sind stets nach dem Inhalte jenes Gesetzes zu beurtheilen, welches zur Zeit der Vornahme der Handlung und beziehungsweise des Eintritts des Ereignisses in Geltung stand.

Wenn also beispielsweise Jemand unter der Herrschaft des gegenwärtigen Art. 6 den Anspruch auf Heimatverleihung in fünfjährigem Aufenthalte erworben und vor Geltendmachung desselben im sechsten Jahre etwa durch Empfang einer Armenunterstützung wieder verloren hat, so kann er, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt, keineswegs daraus die Folge ableiten, daß nun sein erloschener Anspruch wieder aufleben müsse.

In dieser Auffassung fanden sich die Mitglieder des Ausschusses vollständig einig zusammen."

Eine Petition des Stadtmagistrates München, im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, daß Ansprüche auf Verleihung des Heimatrechtes, welche auf Grund der Art. 6 und 7 bisheriger Fassung erworben und wieder verloren wurden, erloschen bleiben, wurde vom Ausschusse unter Bezugnahme auf die ebenerwähnten Erörterungen als „erledigt" erklärt; vergl. Beil.Bd. VIII S. 740.

Diese Auffassung muß als zutreffend erachtet werden. Nach unbestrittener Rechtsregel hat ein Gesetz nur dann rückwirkende Kraft, wenn es sich dieselbe ausdrücklich beilegt — wie dieß z. B. durch die Novelle vom 17. März 1892 hinsichtlich des geänderten Art. 33 Abs. II geschah —. Wird dem Gesetze rückwirkende Kraft nicht ausdrücklich verliehen, so ist für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossenen Verhältnisse das frühere Recht maßgebend. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ergiebt sich, wie dieß der Ausschußbericht annimmt, daß Ansprüche auf Verleihung des Heimatrechtes, welche auf Grund des Art. 6 bisheriger Fassung erworben, aber nicht geltend gemacht und in Folge des Wegfalls einer Voraussetzung des früheren Rechtes (s. Note 8b) noch unter dessen Herrschaft, d. h. vor dem Inkrafttreten der Novelle, wieder verloren wurden, bei der Anwendung des neuen Gesetzes überhaupt nicht mehr in Betracht kommen können. Im gleichen Sinne entschied der Verwaltungsgerichtshof in dem unter b zu erwähnenden Erkenntnisse (Bd. XVIII S. 135; s. auch ebenda S. 193).

b) Eine andere Frage ist es, ob die kürzere Aufenthaltsfrist des neuen Rechtes auch zu Gunsten solcher Heimatansprüche geltend gemacht werden könne, die sich auf einen noch vor dem Inkrafttreten der Novelle von 1896 begonnenen, aber bis zu diesem Zeitpunkte oder darüber hinaus fortdauernden Aufenthalt stützen. Wollte man in solchen Fällen die Vollendung der fünfjährigen Aufenthaltsfrist nach Maßgabe des älteren Rechtes oder den Beginn eines neuen vierjährigen Aufenthaltes nach Maßgabe der Novelle fordern, so würde dies die Wirksamkeit des neuen Rechtes auf Jahre hinaus zurückhalten und dadurch gegen die allgemeine Absicht des Gesetzgebers verstoßen, den Heimaterwerb zu erleichtern. In den Motiven zur 1896er Novelle (KB. 1896 Bd. VIII S. 58/59) und in dem Ausschußberichte (a. a. O. S. 740) ist überdieß deutlich zum Ausdrucke gebracht, daß für die Berechnung der Aufenthaltsfrist, soferne sie unter der

Herrschaft der früheren Gesetzgebung begonnen und unter der neuen Gesetzgebung fortgesetzt wurde, „nicht der längere Zeitraum des alten Gesetzes, sondern der kürzere Zeitraum des neuen Gesetzes entscheidet", bezw. daß bei Anwendung der Art. 6, 7 und 10 neuer Fassung „auch die vor dem Inkrafttreten der Novelle zurückgelegte Aufenthaltszeit in Berechnung zu ziehen ist". Vergl. die Ausführungen in Nr. 71 der Augsburger Abendzeitung, Jahrgang 1896, die bei den Ausschußberathungen verlesen wurden, ohne einem Widerspruch zu begegnen.

In Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungs-Materialien hat der Verw.-GH. Bd. XVIII S. 135 die gestellte Frage bejaht und unter eingehender Begründung ausgesprochen: „Bei Anwendung der Art. 6 und 7 in der Fassung der Novelle vom 17. Juni 1896 ist für den dort normirten vier- bezw. siebenjährigen Aufenthalt auch die unter der Herrschaft des früheren Rechtes bereits zurückgelegte Aufenthaltszeit in Anrechnung zu bringen. Personen, welche bei dem Inkrafttreten der Novelle einen vier- bezw. siebenjährigen Aufenthalt mit den sonstigen Erfordernissen des Art. 6 bezw. Art. 7 älterer Fassung bereits zurückgelegt hatten, haben hienach, soferne dieser Aufenthalt bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauert, Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde."

Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß die Erfordernisse des früheren Rechtes sämmtlich bis zum Inkrafttreten der Novelle mit dem Aufenthalte verbunden waren, da beim Wegfall auch nur eines solchen Erfordernisses der Anspruch nach dem bisherigen Rechte erlosch und eine Rückwirkung des neuen Rechts, die solche erloschene Ansprüche wieder aufleben ließe, nach den Darlegungen unter a nicht stattfindet.

Der Heimatanspruch, der in der vorerwähnten Entscheidung des Verw.-GH. behandelt ist, war noch unter dem früheren Rechte erhoben und in zwei Instanzen beschieden worden; über die dadurch hervorgerufene prozessuale Frage, ob für die Beurtheilung des Anspruchs in höherer Instanz gleichwohl das neue Recht zu Grunde gelegt werden dürfe, vergl. Entsch. Bd. XVIII S. 136 und 142 f.

22. Abs. III, durch die Novelle vom 17. Juni 1896 neu geschaffen, beseitigt Härten, die sich beim Vollzug des bisherigen Gesetzes ergeben hatten. Wie in Note 2 bemerkt, tritt der Heimaterwerb in den Fällen des Art. 6 nicht ohne Weiteres kraft des Gesetzes, sondern erst mit dem Akte der Verleihung ein; der Anspruch aus Art. 6 geht nicht unmittelbar auf Eintritt des Heimatrechts, sondern darauf, daß dessen Verleihung nicht versagt werden kann. Der Anspruch muß also geltend gemacht und von der zuständigen Behörde anerkannt sein. Solange dieß nicht der Fall, findet ein Heimaterwerb nicht statt und es konnte deßhalb bisher insolange — mangels einer ausdrücklichen anderweiten Bestimmung — auch von einer gesetzlichen Rechtsfolge der Wittwe oder der Kinder beim Tode des anspruchsberechtigten Vaters nicht die Rede sein. Eine Ausnahme bestand nur dann, wenn der Heimatanspruch des Verstorbenen noch zu dessen Lebzeiten im verwaltungsrechtlichen Verfahren anhängig geworden war; nur in diesem Falle konnte der Anspruch — in Folge der Rechtshängigkeit — von der Wittwe oder

den Kindern weiter verfolgt werden. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. X S. 62, XVII S. 75.

Durch den neuen Abs. III ist nunmehr die weitere Verfolgung des Anspruchs der Wittwe und Kinder auch dann ermöglicht, wenn der Anspruch zur Zeit des Ablebens des Ehemannes lediglich bei der Gemeindebehörde angemeldet war. Mit der „Anmeldung" hat der Berechtigte das Erforderliche zur Verwirklichung des Anspruchs gethan; damit soll er nach der Absicht der Novelle wie sich selbst so auch seinen Hinterbliebenen die Erfüllung des Anspruchs gesichert haben. Erfolgt dagegen solche Anmeldung zu Lebzeiten des Berechtigten nicht, so geht auch künftighin der bloße Anspruch auf Wittwe und Kinder nicht über.

Den „ehelichen" Kindern sind auch hier wie nach Art. 1 Abs. III die legitimirten, voll adoptirten, arrogirten, durch Einkindschaft angenommenen und die in putativer Ehe erzeugten Kinder gleich zu achten.

23. Vergl. oben Note 8c (S. 115).

24. Vergl. oben Note 10 (S. 115 ff.).

25. Abs. V entspricht dem früheren Abs. II. — Bei Berathung des Heimatgesetzentwurfes vom Jahre 1868 war vom Sozialgesetzgebungs-Ausschusse zu Art. 6 zunächst eine Fassung beschlossen, welche den Besitz eines „eigenen Hausstandes" als Vorbedingung des Heimaterwerbes aufstellte (AB. I S. 273). Da sich jedoch Zweifel ergaben, ob unter Personen „mit eigenem Hausstande" nur solche zu verstehen seien, die einen eigenen Herd haben, oder auch solche, die eine selbständige Stellung haben, aber in einem fremden Haushalte leben, so hat man den Ausdruck „selbstständig" gewählt und diejenigen Personen, welche im Sinne des Gesetzes *nicht als selbständig* zu erachten sind, ausdrücklich bezeichnet (AB. II S. 451). Durch die im Abs. I des Art. 6 enthaltene Forderung der Volljährigkeit und der Veranlagung mit einer direkten Steuer wurde der Begriff „Selbständigkeit" außerdem entsprechend ergänzt. Als selbständig erscheinen sohin alle volljährigen dispositionsfähigen Personen, welche direkte Steuern entrichten und der häuslichen Gewalt eines andern nicht unmittelbar unterworfen sind. Vergl. v. Kahr, Gemeindeordnung S. 165 f. Note 8.

26. Der Ausdruck „entmündigte Personen" wurde durch die Novelle vom 17. Juni 1896 an Stelle der Worte „Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen" gesetzt. Die Aenderung schafft Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauch der einschlägigen civil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen.

27. a) Bis zur Novelle von 1896 war in Ziff. 2 (ebenso wie im Art. 11 der Gemeindeordnung) gesagt: „Dienstboten, Gewerbsgehilfen und *Haussöhne*". An die Stelle des letzten Wortes ist nunmehr der allgemeinere Ausdruck „Kinder" gesetzt, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Bestimmung des Abs. V sich gleichmäßig auf beide Geschlechter bezieht.

b) Für die Auslegung des Ausdruckes „Gewerbsgehilfen" ist der dem Gewerbe- und Gewerbesteuer-Gesetze zu Grunde liegende Begriff des Gewerbes maßgebend (AB. II S. 389). Vergl. v. Kahr, Gemeindeordnung S. 166 Note 8d, v. Seydel, Gewerbepolizeirecht, in den Annalen des Deutschen Reichs 1881 S. 585 und v. Landmann, Comm. zur Reichs-Gewerbeordnung, 2. Aufl. S. 678 ff., dann Entsch. des Verw.GH. Bd. XII S. 165, XIII S. 366.

28. In Ziff. 2 sind zwei Kriterien aufgestellt; das eine besteht darin, daß Jemand im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes steht, und das andere darin, daß der Betreffende keine eigene Wohnung hat; diese beiden Momente müssen conjunktiv aufgefaßt werden, d. h. nur wenn beide Momente zugleich vorhanden sind, ist eine Person nicht als selbständig zu betrachten. Wenn also z. B. ein Dienstbote oder Gewerbsgehilfe zwar von dem Dienstherrn die Kost empfängt, aber außer dem Hause desselben wohnt, so ist er selbständig; das Nämliche ist der Fall, wenn der Dienstbote oder Gewerbsgehilfe zwar im Hause des Dienstherrn wohnt, aber für seine Beköstigung außer dem Hause selbst zu sorgen hat (AB. II S. 452).

29. Unter den Begriff „eigene Wohnung" fällt jeder zur Schlafstätte taugliche Wohnraum, welchen Jemand für eigene Rechnung gemiethet hat; es wird also weder das Eigenthumsrecht vorausgesetzt, noch ist erforderlich, daß die Wohnung zur Führung eines förmlichen Haushaltes tauglich, also mit eigenem Herde versehen sei.

In einem besonderen Falle, in welchem ein Gewerbsgehilfe Kost und Wohnung bei seinem Gewerbsmeister bezog, gleichzeitig jedoch in einer anderen Gemeinde ein von seiner Familie bewohntes Haus besaß, wohin er sich an Sonn- und Feiertagen regelmäßig begab, entschied der Verw.GH. (Samml. Bd. X S. 108) auf Grund des mit Art. 6 Abs. V übereinstimmenden Art. 11 Abs. II der Gemeindeordnung, daß auch dieser Gewerbsgehilfe im Sinne des Gesetzes als „nicht selbständig" zu erachten sei.

30. Abs. VI ist neu. Eine Bestimmung gleichen Inhalts ist im Art. 11 Abs. III der rechtsrheinischen und im Art. 10 Abs. III der pfälzischen Gemeindeordnung enthalten. Vergl. von Kahr, Gemeindeordnung S. 168 f. Note 9 und im Uebrigen hinsichtlich der Voraussetzung der Steuerentrichtung oben die Noten 14 und 15 (S. 117, 118).

31. Wer einen Anspruch auf Grund des Art. 6 erhebt, hat auf Verlangen der Gemeinde die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachzuweisen. Wird von Seite der Gemeinde eine Unterbrechung des Aufenthaltes behauptet, so hat der Betheiligte für den Zeitraum, während dessen die Unterbrechung stattgefunden haben soll, einen besonderen Nachweis über die Fortdauer des Aufenthaltes zu liefern. Anders verhält es sich, wenn die Gemeinde behauptet, daß der Betheiligte Armenunterstützung nachgesucht oder erhalten habe; hier liegt der Gemeinde die Beweislast ob, da der Betheiligte den Nachweis, daß er nirgends Armenunterstützung genossen oder beansprucht habe, unmöglich liefern könnte. Uebrigens ist die Gemeindebehörde verpflichtet, den Sachverhalt zunächst von Amtswegen und aus den ihr zu Gebot stehenden amtlichen Behelfen (Aufenthalts- und Miethanzeigen, Steuer- und Umlagenregistern, Armenlisten) festzustellen; auch ist für Dinge, welche der Behörde ohnedies bekannt sind, kein weiterer Beweis zu verlangen. Zur Abschneidung von Weitläufigkeiten hat die instruirende Behörde den Bewerber sofort in der ersten Verhandlung über alle wesentlichen Punkte zu vernehmen und denselben zur Erklärung darüber zu veranlassen, mit welchen Beweismitteln er die etwa noch bestehenden Zweifel zu beseitigen im Stande sei; der Beweis ist auf dem einfachsten und kürzesten Wege zu erheben, und die Verleihung sobald als möglich auszusprechen. Gemeindebehörden, welche sich eine ungerechtfertigte Verzögerung oder Chikane zu Schulden kommen lassen, können

disciplinär bestraft werden; andrerseits sind aber auch die Gemeindebehörden befugt, die Sachinstruktion und Beschlußfassung auszusetzen, wenn der Betheiligte gerechtfertigten Anordnungen bezüglich der Sachinstruktion oder Beweisvorlage keine Folge leistet. Vergl. Ziff. 1 der Vollzugsinstruktion zum Heimatgesetze vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I).

32. Die einmal erfolgte Verleihung des Heimatrechtes ist auch dann giltig, wenn ein Nachweis über die vollständige Erfüllung der sämmtlichen Erfordernisse des Art. 6 nicht erbracht wurde, da die Zustimmung der Gemeinde in einem solchen Falle entweder als Zugeständniß aufzufassen, oder nach Art. 8 gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen ist, wonach der Gemeinde freisteht, jedem Bewerber die Heimat nach Belieben zu verleihen. Vergl. Note 3 oben.

Art. 7.[1][2])

I. Anspruch[3]) auf Verleihung[4]) des Heimatrechtes[5]) in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates,[6]) welche[7]) im Alter der Volljährigkeit[8]) ununterbrochen[9]) sieben[10]) Jahre lang freiwillig[11]) in der Gemeinde[12]) sich aufgehalten[13]) und während dieser Zeit Armenunterstützung[14]) weder beansprucht noch erhalten haben.

II. Der in Abs. I bezeichnete Aufenthalt muß bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauern; der letztere wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Berechtigte nach Ablauf der siebenjährigen Frist Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat.[15])

III. Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. III und IV[16]) finden hier gleichmäßige Anwendung.[17])

1. Vergl. AV. I S. 245, 253, 273, 305; AV. II S. 101, 119 bis 122, 430; bezüglich der durch die Novelle von 1896 herbeigeführten Aenderungen und Zusätze siehe die in Note 1 zu Art. 6 (S. 112) erwähnten Stellen und außerdem Verh. d. K. d. Abg. 1895/96 Beil.Bd. VIII S. 743, Sten. Ber. Bd. VIII S. 136 ff.

Bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 7 in der Pfalz siehe Art. 28.

2. Art. 7 hat den Zweck, auch solchen Personen, welche die Voraussetzungen des Art. 6 nicht erfüllen können, den Anspruch auf die Ertheilung der Heimat in der Aufenthaltsgemeinde zu ermöglichen.

Um den Anspruch nach Art. 7 zu erlangen, ist nicht nöthig, daß Jemand die Selbständigkeit im Sinne des Art. 6 besitzt, direkte Staatssteuern entrichtet und Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt hat, sondern es genügt vorbehaltlich des mit Art. 6 Abs. II übereinstimmenden Abs. II, wenn sich die treffende Person im Alter der Volljährigkeit sieben (früher — s. Note 7 — zehn) Jahre lang ununterbrochen und freiwillig in der Gemeinde aufgehalten, und während dieser Zeit Armenunterstützung weder

beansprucht noch bezogen hat. Der Art. 7 unterscheidet sich sohin dadurch von Art. 6, daß er einerseits den Heimaterwerb durch Verminderung der Vorbedingungen erleichtert, andererseits aber statt des vierjährigen Aufenthaltes einen siebenjährigen voraussetzt.

Zweifellos steht aber auch bei solchen Personen, welche nicht nur den Vorbedingungen des Art. 7, sondern auch denjenigen des Art. 6 genügt haben, das Recht zu, die Ertheilung der Heimat nach Art. 7 zu beanspruchen und sich hiedurch möglicher Weise die im Art. 11 einzelnen Klassen eingeräumte Befreiung von den Heimatgebühren zu sichern. Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 174.

3. Wer die Voraussetzungen des Art. 7 erfüllt hat, erlangt das Recht, wie in den Fällen des Art. 6, die Ertheilung der Heimat in der Aufenthaltsgemeinde zu verlangen; die Heimat selbst wird jedoch gleichfalls erst dann erworben, wenn der Verleihungsakt wirklich stattgefunden hat. Vergl. Art. 6 Note 2 (S. 112).

Der für einen Geisteskranken bestellte Kurator ist (vorbehaltlich der etwa nach dem einschlägigen Civilrechte erforderlichen obervormundschaftlichen Genehmigung) berechtigt, den Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 7 für seinen Mündel geltend zu machen. Entsch. des Verw.G.H. Bd. IX Seite 262.

4. Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „Verleihung" siehe Art. 6 Note 3 (S. 113).

5. Ueber die Entstehungszeit des Heimatrechts und die Heimaturkunden siehe Note 4 zu Art. 6 (S. 113).

6. Vergl. Note 5 zu Art. 6 (S. 113 f.).

7. Der Relativsatz begann früher mit den Worten: „welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig ꝛc.". Die Novelle vom 17. Juni 1896 hat an Stelle des gesperrt gedruckten Satztheils die Worte „sieben Jahre lang" gesetzt und den Abs. II neu eingeschaltet. Dadurch ist entsprechend den im Art. 6 geschaffenen Erleichterungen des Heimaterwerbs die Frist von 10 auf 7 Jahre abgekürzt und als genügend erklärt, wenn darüber hinaus nur der Aufenthalt (mit dem Merkmale der Freiwilligkeit) bis zur Geltendmachung des Anspruchs fortdauert, während früher auch die Bedingung, daß Armenunterstützung weder begehrt noch erlangt sein dürfe, bis zum Zeitpunkte der Bewerbung fortdauerte. Vergl. Art. 6 Note 6, 8b und 18 (S. 114, 115, 119 f.).

8. Die siebenjährige Frist wird vom Tage der Aufenthaltsnahme an berechnet, soferne der Anspruchsberechtigte an diesem Tage bereits großjährig war; andernfalls kann der Lauf der Frist erst von dem Zeitpunkte an berechnet werden, in welchem derselbe das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ueber die Wirkungen der Großjährigkeitserklärung siehe Art. 6 Note 6 (S. 114).

9. Der Ausdruck „ununterbrochen" ist hier im nämlichen Sinne wie bei Art. 6 gebraucht und auch hier durch den im Abs. III ausdrücklich als anwendbar erklärten Abs. IV des Art. 6 dahin erläutert, daß eine Aufenthaltsunterbrechung nicht anzunehmen sei, wenn sich aus den thatsächlichen Umständen ergiebt, daß der Heimatbewerber seine bisherige Aufenthaltsgemeinde nicht dauernd, sondern nur vorübergehend verlassen wollte.

Vergl. Art. 6 Note 8c. Der Aufenthalt ist jedenfalls unterbrochen, wenn ein Handwerksgeselle, der längere Zeit in der Gemeinde gearbeitet hat, aus dem Dienstverhältnisse ausgetreten ist und sich wieder auf die Wanderschaft begeben hat, auch wenn die Rückkehr schon nach verhältnißmäßig kurzer Zeit stattfindet; ebenso ist eine Unterbrechung dann vorhanden, wenn ein Dienstbote in einer anderen Gemeinde einen ständigen Dienst erhält. Dagegen ist eine Unterbrechung nicht anzunehmen, wenn ein Dienstbote seiner Herrschaft, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde beibehält, auf einer Reise oder zu einem Landaufenthalte u. dgl. folgt, und dann mit der Dienstherrschaft wieder zurückkehrt (ebenso Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 116); oder wenn ein Gewerbsgehilfe, ohne Auflösung seines ständigen Arbeitsverhältnisses, sich zur Ausführung einer bestimmten Arbeit in eine andere Gemeinde begiebt, z. B. ein Werkführer zur Beaufsichtigung eines Baues u. dergl.

Vergl. auch die Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 192 und Bd. IX S. 262. In dem die ersterwähnte Entscheidung veranlassenden Falle hatte der Heimatbewerber sich kurz vor Anmeldung des Heimatanspruchs nach Art. 7 von seinem bisherigen Aufenthaltsorte entfernt, um seine gestörte Gesundheit bei seinem anderwärts wohnhaften Bruder einige Zeit zu pflegen, wobei ihm von seinem Brodherrn die Wiederaufnahme nach zurückerlangter Arbeitsfähigkeit ausdrücklich vorbehalten wurde und auch seine Habseligkeiten größtentheils bei dem Arbeitgeber zurückblieben. Der zweiten Entscheidung, welche die Heimatverleihung an einen zeitweise in einer Irrenanstalt außerhalb seines sonstigen Aufenthaltsortes untergebrachten Geisteskranken betraf, lagen im übrigen ähnliche Thatsachen zu Grunde. In beiden Fällen fand der Verwaltungsgerichtshof eine Unterbrechung des Aufenthaltes nicht für gegeben.

10. Vergl. Note 7 und bezüglich der Frage der Rückwirkung der Novelle von 1896 sowie der Anrechnung eines früheren Aufenthalts die Note 21 zu Art. 6 (S. 120 ff.).

11. Darüber, welcher Aufenthalt als freiwilliger zu erachten sei, vergl. Note 10 zu Art. 6 (S. 115 f.). Durch die Novelle von 1896 ist im Abs. IV des Art. 6 die Erläuterung aufgenommen, daß bei Beurtheilung der Freiwilligkeit des Aufenthaltes die Verbüßung geringfügiger Freiheitsstrafen sowie solcher Freiheitsstrafen, welche an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen traten, nicht in Betracht gezogen werden solle; diese Erläuterung wird durch Abs. III des gegenwärtigen Artikels ausdrücklich auch für letzteren als zutreffend erklärt.

12. Ueber den Einfluß von Aenderungen der Gemeindebezirke s. Note 12 zu Art. 6, — über die Frage, welche Gemeinde bei Verschiedenheit der Wohn- und Arbeitsgemeinde als „Aufenthaltsgemeinde" zu betrachten sei, Art. 11 Note 23 (S. 150).

13. Vergl. Art. 6 Note 13 (S. 117).

14. Vergl. hiezu Art. 6 Note 17. Auch dann, wenn Jemand ohne Ansuchen Armenunterstützung erhielt, verliert er den Anspruch auf Ertheilung des Heimatrechtes, es müssen jedoch stets die gesetzlichen Merkmale der Armenunterstützung vorhanden sein. Wenn also z. B. eine Armenpflege bei Vertheilung einer Summe, welche von einem Wohlthäter zum Besten der Minderbemittelten ausgesetzt wurde, derart verfährt, daß auch unbemittelte, aber als

arm im Sinne des Gesetzes nicht zu erachtende Personen eine Gabe erhalten, so kann aus dem Empfange nicht wohl der Verlust des Heimatanspruches gefolgert werden; ebenso ist die nur gegen Bezahlung stattfindende Benützung einer öffentlichen Anstalt, deren Zweck darin besteht, den unbemittelten Klassen im Allgemeinen die Bestreitung der Lebensbedürfnisse zu erleichtern, z. B. der Bezug einer Holzquantität aus einem städtischen Holzmagazine, nicht als eine Armenunterstützung im Sinne der Art. 6 u. 7 des gegenwärtigen Gesetzes anzusehen.

15. Zu Abs. II s. oben Note 7, sowie die Noten 8b, 18—21 zu Art. 6 (S. 115, 119 ff.). Hat Jemand durch Vollendung der im Abs. I vorgeschriebenen siebenjährigen Aufenthaltsfrist den Heimatanspruch erworben, so bleibt ihm derselbe solange gesichert, als der freiwillige Aufenthalt ununterbrochen fortdauert, und es wird die spätere Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr dadurch gehindert, wenn nach Ablauf der sieben Jahre Armenunterstützung beansprucht oder empfangen wurde. Rückwirkende Kraft ist dem Abs. II nicht beigelegt.

16. Vergl. oben die Noten 9 u. 11, dann bezüglich des Abs. III des Art. 6 die Note 22 (S. 122 f.). Hienach gehen fortan auch Ansprüche in Fällen des Art. 7 auf die Wittwe und die ehelichen, noch keine selbständige Heimat besitzenden Kinder über, wenn die Anmeldung des Anspruchs noch vor dem Ableben des Ehemannes erfolgt ist.

17. Ueber die Sachinstruktion und Beweislast vergl. Art. 6 Note 31 und 32 (S. 124 f.).

Art. 7a.[1][2]

I. Der in Art. 6 und 7 bezeichnete Anspruch kann auch von der bisherigen Heimatgemeinde[3]) des Berechtigten und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom k. Fiskus[4]) erhoben werden.[5])

II. Hiegegen[6]) kann der Berechtigte Einspruch erheben; seinem Einspruche muß stattgegeben werden,[7]) wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches nicht vorliegen oder wenn die Heimatänderung für ihn mit erheblichen Nachtheilen[8]) verbunden wäre.

III. Von der erfolgten Erhebung des Anspruches hat die Aufenthaltsgemeinde den Berechtigten zu benachrichtigen und ihm zur Geltendmachung des Einspruches eine ausschließende Frist von vierzehn Tagen vorzusetzen.[9])

IV. Wird Einspruch erhoben, so ist die Heimatgemeinde beziehungsweise der k. Fiskus hievon in

Kenntniß zu setzen;[10]) wird der Anspruch aufrecht erhalten, so hat darüber[11]) die Gemeindeverwaltung der Aufenthaltsgemeinde Beschluß zu fassen.

V. Gegen den Beschluß der Aufenthaltsgemeinde kann binnen vierzehn Tagen nach der Eröffnung desselben die Entscheidung im Verwaltungsrechtswege (Art. 23 ff.) beantragt werden.[12])

1. Vergl. zu Art. 7a, der durch die Novelle vom 17. Juni 1896 neu eingefügt wurde, § 12 lit. D der Einleitung (S. 65 ff.) und KV. 1895/1896 Sten. Ber. Bd. VIII S. 137, Beil.Bd. VIII S. 55 ff., 743, dann auch die KV. 1893/94. Eine Bestimmung ähnlichen Inhalts war schon in dem Regierungsentwurfe zu dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom Jahre 1867 vorgesehen, von der Subkommission aber trotz der Befürwortung durch Brater, Edel und v. Schlör gestrichen worden; AV. I S. 44, II S. 118, 480.

2. In der Pfalz findet Art. 7a (gleich den Art. 6 u. 7) nach Art. 28 nur dann Anwendung, wenn von einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile oder für denselben von seiner Heimatgemeinde bezw. vom k. Fiskus die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht wird. Die pfälzischen Gemeinden können hienach gegen einander einen Anspruch nach Art. 7a nicht erheben. Dagegen kann sowohl eine pfälzische Gemeinde gegenüber einer dießrheinischen Gemeinde, als auch eine dießrheinische Gemeinde gegenüber einer pfälzischen Gemeinde den Anspruch geltend machen. Vergl. die KV. 1893/94 Sten. Ber. Bd. IV S. 167.

Ausländische Gemeinden und solche anderer deutscher Bundesstaaten sind zur Antragstellung im Sinne des Abs. I nicht befugt; der Ausdruck „Heimatgemeinde" ist, wo er sich im bayerischen Heimatgesetz findet, nur von bayerischen Gemeinden zu verstehen. Nichtbayern können übrigens den Heimatanspruch in bayerischen Gemeinden auf Grund der Art. 6 und 7 nach näherer Maßgabe des Art. 9 erwerben.

3. Macht der Anspruchsberechtigte von dem nach Art. 6 und 7 ermöglichten Heimaterwerbe am Aufenthaltsorte aus Gleichgiltigkeit oder anderen Gründen keinen Gebrauch, so ermächtigt Art. 7a die bisherige Heimatgemeinde, den Anspruch an Stelle des Berechtigten zu erheben und auf diese Weise die rechtliche Verbindung mit Personen zu lösen, welche ihr thatsächlich fremd sind und Anspruch auf Heimaterwerb in einer anderen Gemeinde haben.

Die Erhebung des Anspruchs durch die bisherige Heimatgemeinde ist lediglich davon abhängig, daß der Berechtigte die sämmtlichen Voraussetzungen des Art. 6 bezw. des Art. 7 in Bezug auf Art und Dauer des Aufenthaltes, Steuerentrichtung u. s. w. erfüllt und den Heimatanspruch nicht selbst geltend gemacht habe. Auch hier ist ein schon vor dem Juli 1896 begonnener Aufenthalt, wenn er den Voraussetzungen des früheren Rechtes entsprach, in die Aufenthaltsfrist der Art. 6 und 7 einzurechnen, während ein bereits erloschener Anspruch von der Heimatgemeinde nicht mehr mit Erfolg aufgegriffen werden kann. Nicht erforderlich zur Antragstellung ist die Zustimmung oder vor-

herige Befragung des Berechtigten; seine Interessen sind durch die im Abs. III der Aufenthaltsgemeinde auferlegte Benachrichtigung und das ihm zustehende Einspruchsrecht (Abs. II—V) soweit als möglich gewahrt.

4. In Bezug auf diejenigen Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen (Art. 15 des Ges.), stehen dem k. Fiskus im Allgemeinen die Rechte und Pflichten der Heimatgemeinde zu; vergl. z. B. Art. 18, Art. 36 Abs. III. Diesem Prinzipe gemäß räumt Art. 7a das den Gemeinden neu verliehene Antragsrecht auch dem Fiskus für den Kreis jener Personen ein. Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 47 S. 235. Die auf der früheren Gesetzgebung beruhende Entscheidung des Verw.GH. Bd. III S. 452, welche dem Fiskus die Befugniß zur Vertretung der Heimatrechtsansprüche der fraglichen Personen absprach, ist nunmehr in dieser Beziehung gegenstandslos.

5. Der Antrag auf Verleihung des Heimatrechtes ist (soweit nicht der Fiskus zum Antrage befugt ist) von der Verwaltung der bisherigen Heimatgemeinde zu stellen und ebenso, wie wenn der Anspruch von dem Berechtigten selbst erhoben worden wäre, an die Gemeindeverwaltung des Aufenthaltsortes zu richten. Letztere ist beim Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen zur Ertheilung des Heimatrechtes verpflichtet und kann und muß im Weigerungsfall auf Anrufen der bisherigen Heimatgemeinde hiezu angehalten werden; vergl. die folgenden Noten 7 und 12b.

6. Abs. II des Art. 7a bildete bei den Landtagsverhandlungen den Gegenstand besonders lebhafter Erörterungen. Nach dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom 10. Mai 1894, welcher zum Entwurf der 1896er Novelle den Anstoß gab, sollte der Berechtigte zwar gegenüber dem Antrage der bisherigen Heimatgemeinde sowohl Erinnerungen, welche die Existenz des Heimatanspruchs negiren, als auch solche Erinnerungen, welche den Heimatwechsel für ihn nicht erwünscht erscheinen lassen, vorbringen können; die Abweisung des Antrages der Heimatgemeinde sollte aber nur dann zulässig sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches nicht vorliegen. Die auf persönlichen Verhältnissen beruhenden Einwendungen konnten also nur dazu dienen, die Heimatgemeinde zu einer neuerlichen Erwägung zu veranlassen, ob sie auf ihrem Antrage bestehen wolle. Diese Bestimmung wurde von der Kammer der Reichsräthe beanstandet, weil sie keine Rücksicht auf Verhältnisse nimmt, welche die Ausübung eines Zwangs in Bezug auf den Heimatwechsel als ungerechtfertigte Härte erscheinen lassen. Um auch solchen Verhältnissen Rechnung zu tragen, schlug der Regierungsentwurf den in das Gesetz übergegangenen Abs. II vor. Eine von der zweiten Kammer beschlossene Modifikation dahin, daß nicht bei „erheblichen Nachtheilen" schlechtweg, sondern nur bei einem „gegenwärtigen erheblichen Nachtheile" dem Einspruch stattgegeben werden solle, wurde im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes wieder fallen gelassen.

7. Dem Einspruche des Berechtigten muß stattgegeben werden, wenn die gesetzlichen Vorbedingungen des Anspruchs nicht vorliegen oder wenn die Heimatänderung für den Berechtigten mit erheblichen Nachtheilen verbunden wäre. In solchen Fällen ist also, sofern die Heimatgemeinde nicht auf die Bekanntgabe des Einspruchs hin (Abs. IV) ihren Antrag fallen läßt, durch Beschluß der Aufenthaltsgemeinde dessen Abweisung auszusprechen. Wird dagegen der Einspruch auf Gründe der Billigkeit gestützt, welche die Belassung

der bisherigen Heimat als wünschenswerth erscheinen lassen, ohne daß mit deren Verlust erhebliche Nachtheile verbunden sein würden, so ist auch dieser Einspruch der Heimatgemeinde gemäß Abs. IV mitzutheilen und letztere hat zu erwägen, ob sie den Anspruch aufrecht erhalten will oder nicht. Bleibt sie auf ihrem Antrage bestehen, so darf in solchen Fällen der Einspruch von der Aufenthaltsgemeinde nicht berücksichtigt werden, vielmehr ist die Heimatverleihung, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen des Anspruchs vorliegen, beschlußmäßig auszusprechen. Die Fassung der Abs. II und IV bringt dieß zwar nicht bestimmt zum Ausdrucke, aber es ist zweifellos die ratio legis.

8. Der Begriff der „erheblichen Nachteile" ist im Gesetzestexte nicht festgestellt. Aus den Verhandlungen und insbesondere aus der Ablehnung der in Note 6 erwähnten Fassung „mit einem gegenwärtigen erheblichen Nachtheil" geht zunächst hervor, daß der Einspruch nicht bloß dann als berechtigt erkannt werden sollte, wenn ein Nachtheil sofort mit der Heimatänderung eintreten würde (z. B. der Verlust eines Stiftungsgenusses oder eines Stipendiums, in dessen Bezug ein Familienangehöriger bereits steht), sondern auch dann, wenn die Heimatänderung einen künftigen Nachtheil zur Folge haben würde. Doch wird es sich dabei immer um bestimmte Nachtheile handeln müssen. Allgemeine Möglichkeiten, die vielleicht in ferner Zeit eintreten könnten, sowie der Verlust ungewisser Hoffnungen, die auf keinen Rechtsanspruch gestützt sind, werden nicht zureichen, einen Einspruch im Sinne des Abs. II zu begründen. Vergl. in dieser Beziehung die ohne Widerspruch gebliebenen Aeußerungen des Referenten der Abgeordnetenkammer in der Sitzung vom 8. Juni 1896, Sten. Ber. Bd. VIII S. 912 f.

Als erheblich wurden in der gleichen Sitzung solche Nachtheile erklärt, welche im Stande sind, die Existenz der Familie in empfindlicher Weise zu berühren.

Der Plural „erhebliche Nachtheile" ist ohne rechtliche Bedeutung; bei den Kammerverhandlungen wurde ohne Widerspruch konstatirt, daß auch ein Nachtheil erheblicher Art genüge, um den Einspruch zu begründen.

9. Zu der im Abs. III angeordneten Vorsetzung einer ausschließenden Frist von 14 Tagen vergl. Art. 37 Abs. I und die Noten 3 und 4 hiezu. Ueber die Form der Benachrichtigung bestehen keine Bestimmungen; schriftliche Benachrichtigung ist wegen der Erbringung des Nachweises über die Fristeinhaltung unter allen Umständen zu empfehlen. — Ueber die Abhilfe, falls die Benachrichtigung unterblieb und die Heimat von der Aufenthaltsgemeinde nach Antrag der bisherigen Heimatgemeinde verliehen wurde, ohne daß dem Berechtigten Gelegenheit zur Einspruchserhebung gegeben war, vergl. Note 10b.

10. a) Wird Einspruch erhoben und der Antrag der Heimatgemeinde daraufhin zurückgezogen, so ist damit die Angelegenheit erledigt. Wird jedoch der Antrag trotz des Einspruchs aufrecht erhalten, so hat nach Abs. IV die Gemeindeverwaltung der Aufenthaltsgemeinde Beschluß zu fassen; vergl. Note 7 und 11. Die strittigen Verhältnisse sind dabei, wie späterhin im Verwaltungsrechtsverfahren, von Amts wegen festzustellen; eine Beweislast im Sinne der Civilprozeßordnung obliegt weder dem Berechtigten noch der antragstellenden Gemeinde. Vergl. Note 31 zu Art. 6 (S. 124). Gegen den Beschluß der Aufenthaltsgemeinde kann verwaltungsrechtliche Entscheidung beantragt werden; s. Note 12a und b.

b) Wird kein Einspruch erhoben, so hat gleichfalls die Gemeindeverwaltung der Aufenthaltsgemeinde Beschluß zu fassen. Vergl. Note 3 zu Art. 6. Erkennt dieser Beschluß die Voraussetzungen des Anspruches als gegeben an, so daß die Heimatverleihung erklärt wird, so kann ein Beschwerderecht der bisherigen Heimatgemeinde nicht in Frage kommen, da ihrem Antrage stattgegeben ist. Aber auch der Berechtigte kann im Hinblick auf Abs. III des Art. 7a zur Abwehr der Heimatänderung in solchem Falle nur dann nach Abs. V den Verwaltungsrechtsweg anrufen, wenn unterlassen worden war, ihn von der Anspruchserhebung behufs Geltendmachung seines Einspruchsrechtes zu benachrichtigen. Andernfalls kann er, da die Einspruchsfrist des Abs. III als „ausschließend" erklärt ist, nach deren ungenütztem Ablauf einen Einspruch gegen die Heimatänderung auch im Verwaltungsrechtsweg nicht mehr geltend machen.

Lehnt dagegen die Aufenthaltsgemeinde die Heimatverleihung beschlußmäßig ab, weil die Voraussetzungen der Art. 6 oder 7 nicht erfüllt erscheinen, so kann die bisherige Heimatgemeinde ebenso, wie wenn einem Einspruch des Berechtigten stattgegeben wurde, nach Art. 23 auf verwaltungsrechtliche Entscheidung antragen. Macht sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so hat es bei den seitherigen Heimatverhältnissen sein Bewenden. Dabei kann jedoch in Frage kommen, ob der Berechtigte selbst bezw., falls er nach Erhebung des Anspruchs starb, Wittwe und Kinder befugt sind, nunmehr den von der Heimatgemeinde erhobenen Anspruch ihrerseits weiter zu verfolgen. Insbesondere erhebt sich die Frage: Geht auch der nach Art. 7a erhobene Anspruch im Sinne des Art. 6 Abs. III auf die Wittwe und die ehelichen Kinder des Berechtigten über, wenn dieser nach Erhebung des Anspruchs starb? Und sichert anderseits den Berechtigten die Anspruchserhebung durch die bisherige Heimatgemeinde vor den Folgen späteren Wegzugs im Sinne des Abs. II a. a. O. auch für den Fall, wenn er selbst den geltend gemachten Anspruch weiter betreiben will? Zur Beantwortung dieser Frage muß man sich vergegenwärtigen, daß es sich auch im Art. 7a immer nur um Ansprüche aus Art. 6 und 7 handelt, auf die alles, was in diesen Artikeln bestimmt ist, Anwendung findet. Der nach Art. 7a erhobene Anspruch ist überhaupt nicht ein selbständiger Anspruch der Gemeinde, sondern stets nur der Anspruch des aus Art. 6 oder 7 Berechtigten; soweit der Berechtigte gegen die Geltendmachung durch die Heimatgemeinde keine Einwendungen erhebt, kann demnach der Anspruch als für ihn erhoben gelten. Man wird demnach die gestellten Fragen bejahen dürfen.

11. Die Gemeindeverwaltung der Aufenthaltsgemeinde hat regelmäßig über den „Anspruch", den die bisherige Heimatgemeinde geltend machte, nicht lediglich über den „Einspruch" des Berechtigten Beschluß zu fassen. Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 47 S. 237 ff.

12. a) Abs. V stattet das Einspruchsrecht des Heimatberechtigten mit den Garantien des richterlichen Schutzes aus. Wird rechtzeitig Entscheidung im Verwaltungsrechtswege beantragt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Art. 23 ff. bezw. nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. August 1878. Die Frist von 14 Tagen ist unerstrecklich; vergl. Art. 22 des ebenerwähnten Gesetzes und Bl. f. adm. Pr. Bd. 47 S. 239 ff.

Gegen die Zulassung des Verwaltungsrechtsweges wurden Bedenken geltend gemacht, da durch Abs. II der Verwaltungsrichter mit der „Ermessensfrage" befaßt werde, ob die Heimatänderung für den Berechtigten mit erheblichen Nachtheilen verbunden sei. Indessen handelt es sich hier nicht um eine Frage administrativen Ermessens, in welcher die Behörden nach Zweckmäßigkeitsrücksichten „verfügen" können (vergl. Art. 13 Ziff. 3 des Verw.GHGes.); vielmehr steht den Betheiligten ein Recht auf eine bestimmte Entscheidung zu: es muß dem Einspruche stattgegeben werden, wenn erhebliche Nachtheile nachgewiesen werden, und es darf ihm nicht stattgegeben werden, wenn solche Nachtheile nicht anzunehmen sind. Der Verwaltungsrichter hat also nur die Thatsache des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Nachtheilen im Sinne des Gesetzes festzustellen. Bei dieser Feststellung kommt allerdings dem richterlichen Ermessen ein gewisser Spielraum zu; das ist aber nicht nur bei civilrechtlichen, sondern auch bei verwaltungsrechtlichen Entscheidungen über Thatfragen vielfach der Fall. Man denke nur an die Feststellung des Begriffs „Distriktsstraße" nach Art. 48 des Ges. vom 8. August 1878, an die Würdigung der persönlichen Eigenschaften des Bewerbers um eine Wirthschaftskonzession (Beil.Bd. V des Ges.- u. Verordn.Bl. 1880 und zahlreiche Entsch. des Verw.GH.) u. A. m.

b) Das Recht der bisherigen Heimatgemeinde, für den Fall der Ablehnung des erhobenen Anspruchs auf verwaltungsrechtliche Entscheidung anzutragen, wird nicht durch Abs. V geregelt. Der Wortlaut des Gesetzes vermöchte zwar zu der Annahme führen, daß Abs. V gleichmäßig für alle Betheiligten gelte; die Gesetzgebungsmaterialien und innere Gründe stehen jedoch dieser Auslegung entgegen. Demgemäß hat der Verwaltungsgerichtshof in einer (in der amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlichten) Entsch. vom 5. November 1897, betr. den Anspruch der Stadtgemeinde M. auf Verleihung des Heimatrechtes in der Stadt K. an die ledige Näherin L. aus M., zu Recht erkannt: daß die Bestimmungen des Abs. V und insbesondere die dort vorgesetzte Frist von vierzehn Tagen nur für die Antragstellung des Berechtigten, welcher gegen die Zuweisung einer neuen Heimat Einspruch erhoben hat, nicht aber auch für die Antragstellung der bisherigen Heimatgemeinde auf verwaltungsrechtliche Entscheidung zu gelten hat.

Der Anspruch der Heimatgemeinde unterliegt dem gleichen Verfahren, wie wenn der Heimatberechtigte selbst auf Grund von Art. 6 oder 7 den Heimatanspruch erhoben hätte (vergl. die Bemerkungen am Schlusse der Note 10b). Die Gemeinde kann daher, wenn sie den abgelehnten Anspruch im Verwaltungsrechtsweg weiter verfolgen will, Antrag hierauf gemäß Art. 23 ff. stellen, ohne daß sie hiebei durch die Fristbestimmung des Art. 7 Abs. V beschränkt ist.

Art. 8.[1][2])

I. Die Gemeindeverwaltung[3]) kann jedem Angehörigen[4]) des bayerischen Staates das Heimatrecht[5]) auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen[6]) verleihen[7]) und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen[8]) vereinbaren,

von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechtes abhängig gemacht wird.

II. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

1. Vergl. AV. I S. 57, 202 (Art. 17), 246 (Art. 2a), 252 (Art. 7), 273, 305; AV. II S. 128 u. 129, 430.

2. Die Bestimmungen des Art. 8 betreffen diejenigen Fälle, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf die Ertheilung der Heimat überhaupt nicht besteht, und eröffnen einerseits jeder Person die Möglichkeit, sich im Wege freier Vereinbarung eine Heimat zu verschaffen, während sie andererseits jeder Gemeinde das Recht einräumen, jedem Staatsangehörigen die Heimat auf Ansuchen zu verleihen (vergl. AV. I S. 202).

Art. 8 Abs. I gilt auch in der Pfalz; Gemeinden „mit städtischer Verfassung" (Abs. II) kennt die pfälzische Gemeindeordnung nicht.

3. Zuständig ist die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Heimat erworben werden will, und zwar: in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat, welcher jedoch an die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten gebunden ist, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, in den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderath. Die Außerachtlassung gesetzlicher Formvorschriften bei der Beschlußfassung über Heimatverleihung berechtigt die Gemeinde nicht, hinterher die Rechtsgiltigkeit des Gemeindeverwaltungsbeschlusses anzufechten (Entsch. des Verw.GH. Bd. XI S. 123). Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist zu den Gemeindeverwaltungsbeschlüssen über Heimatverleihung in keinem Falle erforderlich (AV. I S. 57).

4. Der Heimaterwerb auf Grund des gegenwärtigen Artikels steht jedem rechtsfähigen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und der äußeren Lebensstellung zu; auch Ehefrauen und Kinder, welche sich noch in Familiengemeinschaft mit den Eltern befinden, können eine selbständige Heimat durch Vertrag erlangen (AV. II S. 128). Dasselbe Recht wird auch den Beamten und Officieren, und überhaupt den öffentlichen Dienern zugestanden werden müssen. Vergl. die Note 12b zu Art. 2 und Note 9 zu Art. 3 (S. 97, 104).

Ob die einzelne Person zur Abgabe der nach dem vorstehenden Artikel erforderlichen Willenserklärung rechtlich befähigt erscheint, ist nach den geltenden civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen (AV. I S. 203); übrigens unterliegt es im Hinblick auf die Motive zu Art. 1 und 4 des Gesetzentwurfes über die Heimat und den Aufenthalt (AV. I S. 57) keinem Zweifel, daß die Eltern und Vormünder berechtigt sind, für minderjährige Kinder einen Heimatvertrag abzuschließen.

5. Das vertragsmäßige Heimatrecht hat ganz die nämlichen Wirkungen wie jedes andere Heimatrecht und erstreckt sich, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bedungen ist, nach Maßgabe der Art. 1, 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf die Familienangehörigen; es schließt die spätere

Erwerbung einer neuen Heimat nicht aus, und geht, im Falle eine solche wirklich erlangt wird, kraft des Gesetzes verloren.

6. Die Ertheilung der Heimat nach Art. 8 kann nur auf Ansuchen der betreffenden Person selbst oder ihres gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreters stattfinden. Eine Heimatverleihung auf „Ansuchen" der bisherigen Heimatgemeinde ist unzulässig; vergl. die Noten 3 und 7 zu Art. 7a.

7. Bezüglich des Ausdruckes „auf Ansuchen verleihen" äußerte der Abgeordnete Prof. Dr. Edel (AV. II S. 128): „der regelmäßige Fall werde sein, daß Jemand, der keinen Anspruch auf Verleihung der Heimat habe, sich im Wege des Gesuches an die betreffende Gemeinde wende, sich bereit erkläre, die Gebühren zu bezahlen, und die Gemeinde ihm die Heimat bewillige. . . . Es könne aber auch Fälle geben, wo eine besondere Uebereinkunft stattfinde, wo ein Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Erwerber der Heimat abgeschlossen wird, daß insbesondere Jemand für besondere Vortheile, welche er der Gemeinde gewähre, sich die Verleihung der Heimat zusichern lasse. Diese beiden Fälle habe man miteinander greifen wollen." Vergl. hiezu Entsch. des Verw.GH. Bd. XI S. 124.

Ueber die Form des fraglichen Uebereinkommens bestehen keine besonderen Vorschriften; dasselbe bedarf, da es sich lediglich auf einen Gegenstand des öffentlichen Rechts bezieht, keiner notariellen Beurkundung, sondern ist als rechtsgiltig abgeschlossen zu erachten, wenn die Person, welche die Heimat erwerben will, ihren hierauf gerichteten Willen gegenüber der treffenden Gemeindeverwaltung genügend erklärt, und diese ihrerseits, und zwar in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, durch förmlichen Beschluß die Ertheilung der Heimat an den Bewerber ausgesprochen hat, so daß hinsichtlich der Willensübereinstimmung der Kontrahenten kein Zweifel obwaltet (AV. I Motive S. 57). Das Heimatrecht entsteht in demjenigen Zeitpunkte, in welchem die Gemeindeverwaltung dem Bewerber ihre zustimmende Erklärung bekannt gegeben hat. Ueber die Verleihung des Heimatrechtes hat die Gemeindeverwaltung dem Bewerber eine Urkunde auszufertigen. Vergl. AV. I S. 203 und Ziff. 1 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I).

Aus der Thatsache, daß eine Gemeinde, welche sich irrtümlich für die Heimatgemeinde eines Mannes hielt, zur Verehelichung des letzteren ihre Zustimmung erklärt hat, kann für diesen der Heimaterwerb in jener Gemeinde (eine stillschweigende Verleihung) ebensowenig abgeleitet werden, als aus dem Umstande, daß besagte Gemeinde von dem betreffenden Manne die Heimatgebühr bezahlt erhalten hat. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 166.

8. Da es in den Fällen des Art. 8 ganz im Belieben der Gemeinde steht, einer Person das Heimatrecht zu verleihen oder zu verweigern, so ist die Gemeinde ebensowohl berechtigt, die Heimat ohne alle Gegenleistungen zu gewähren, als auch beliebige Gegenleistungen für die Ertheilung des Heimatrechtes, insbesondere etwa die Bestellung einer Kaution oder die Bezahlung einer höheren Heimatrechtsgebühr, als die in Art. 11 festgesetzte, zu verlangen; AV. II S. 430. Die in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 250 (vergl. dagegen ebenda S. 522) vertretene Ansicht, daß keine die Maximalgrenze

der Gemeindeordnung für die Bürgeraufnahmsgebühr übersteigende Heimatgebühr gefordert werden könne, ist nicht haltbar, da der Gesetzgeber die Schranke eben nur in der Gemeindeordnung, aber nicht auch im Heimatgesetze gezogen hat. Die einmal bestellte Kaution kann nicht zurückgefordert werden, wenn die betreffende Person später in Verhältnisse kommt, auf Grund deren ihr die Verleihung der Heimat nicht versagt werden könnte; dagegen muß die Kaution zurückgegeben werden, wenn der treffende Heimatverband überhaupt aufgelöst wird.

Im Falle einer bedingten Verleihung des Heimatrechtes wird dasselbe erst nach Erfüllung der Bedingung rechtswirksam; eine Uebereinkunft, in welcher eine thatsächlich oder rechtlich unmögliche Bedingung aufgestellt ist, kann sohin keine Wirkung äußern. Als rechtlich unmöglich gelten insbesondere alle diejenigen Bedingungen, welche der rechtlichen Natur der Heimat zuwiderlaufen. Wenn also z. B. der Vorbehalt der bisherigen Heimat ausbedungen würde, oder wenn sich die betreffende Person verpflichten sollte, keine Armenunterstützung von der neuen Heimatgemeinde zu verlangen, so wäre die Uebereinkunft nichtig, da das Gesetz weder den gleichzeitigen Besitz mehrerer Heimatrechte noch die Erwerbung einer theilweisen Heimat zuläßt.

Eine Entscheidung des Verw.GH., Samml. Bd. V S. 194, erklärt alle Bedingungen für unzulässig, welche „mit Leistungen des Bewerbers nicht zusammenhängen", namentlich aber „Festsetzungen, welche dem Eintritte des gesetzlichen Heimatüberganges unter gewissen, in ihrer Erfüllung ganz unsicheren Voraussetzungen die Wirkung benehmen und zu ganz unbestimmbarem Zeitpunkte eine Aenderung des Heimatbesitzes bezwecken sollen." Solche Vereinbarungen widersprechen ebenfalls den Hauptgrundsätzen der Heimatgesetzgebung, wonach ein Heimatrecht nicht mit Zeitbeschränkung erworben werden kann, sondern solange fortdauert, bis auf Grund eines neuen Titels eine andere Heimat erlangt wird.

Verträge, durch welche ein Familienhaupt allein, d. h. mit Ausschluß der Familienangehörigen die Heimat erwirbt, sind zwar nicht absolut unzulässig (vergl. die Note 4 und 5), allein ein derartiger Vertrag wird nicht rechtswirksam, solange nicht die bisherige Heimatgemeinde dem Vorbehalte für die Familienangehörigen zugestimmt hat oder sonst über die Heimat der Kinder eine besondere Vereinbarung getroffen ist (vergl. Art. 14 Note 2 lit. g u. h). Im Hinblick auf das vorerwähnte Erkenntniß des Verw.GH. erachtet von Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. II S. 66 Note 103, 1. Aufl. Bd. III S. 122 Note 3, die Bedingung, daß die Familienangehörigen vom Heimaterwerbe ausgeschlossen sein sollen, für unzulässig.

Art. 9.[1])

I. Nichtbayern[2]) können[3]) auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7[4]) den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen;[5]) desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimat nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 8 einem Nichtbayern zu verleihen;[6]) die Verleihung der Heimat wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam,

wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.[7])

II. Die Erwerbung des Heimatrechtes erstreckt sich[8]) auch auf die Ehefrau[9]) und auf die noch unselbständigen[10]) — ehelichen oder denselben nach Artikel 1 Absatz III des Gesetzes[11]) gleichgeachteten — Kinder,[12]) wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.[13])

III. Die Kinder[14]) einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

IV. Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechtes dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.[15])

1. Die Fassung dieses Artikels beruht auf Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1872; vergl. hiezu KV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 506, 529, 561, Sten.Ber. Bd. I S. 149; RV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 121 bis 122; Pr.Bd. I S. 127/128. Durch das Gesetz vom 16. April 1868 waren bereits die Nichtbayern bezüglich des Heimaterwerbes prinzipiell den bayerischen Staatsangehörigen gleichgestellt und damit die früheren Beschränkungen der Einwanderung ausländischer Juden hinweggefallen.

Die jetzige Fassung des Art. 9 gibt den früheren gesetzgeberischen Gedanken im Hinblicke auf den inzwischen erfolgten Anschluß Bayerns an das Deutsche Reich und die in Folge dessen in Kraft getretene Reichsgesetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit klarer wieder. Vergl. § 12 Abschn. II A der Einleitung (S. 56 ff.).

2. Unter „Nichtbayern" werden alle Personen verstanden, welche die bayerische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ob dieselben nun Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten oder nicht zum Deutschen Reiche gehöriger Staaten sind. Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 381. Auch vormals bayerische Staatsangehörige, welche nach erfolgter Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande ausgewandert sind, können bei späterer Niederlassung in Bayern die Heimat daselbst nur vorbehaltlich des Neuerwerbes der bayerischen Staatsangehörigkeit erlangen. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. I S. 237.

3. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Art. 6 und 7 genügt, um den gleichen Anspruch, wie ihn hienach bayerische Staatsangehörige erlangen, auch den Nichtbayern zu gewähren; das Recht, auf welches der Anspruch gerichtet ist, kann aber erst dann entstehen, wenn der betreffende Nichtbayer

die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat. In letzterer Beziehung s. das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. X S. 236.

4. Es stehen hier nur die Voraussetzungen der Art. 6 und 7 in Frage. Eine Heimatverleihung auf Grund des neuen Art. 7a kann an Nichtbayern nicht erfolgen, da nichtbayerische Gemeinden niemals als „Heimatgemeinden" im Sinne des bayerischen Gesetzes zu betrachten sind. Vergl. Note 2 zu Art. 7a (S. 129). Ueber Art. 8, auf welchen sich Art. 9 auch erstreckt, s. unten Note 6. Der Heimaterwerb durch Anstellung, Verehelichung oder Erlangung des Bürgerrechts ist besonders geregelt. Im Einzelnen kommt hiezu zu bemerken:

a) Anstellung. Nach § 6 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 vertritt eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Stelle der Naturalisations-Urkunde, bezw. Aufnahme-Urkunde, soferne nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Es wird daher auch sofort die Heimat nach Art. 2 des Heimatgesetzes erworben, wenn es sich um eine definitive Anstellung im Sinne des Art. 2 handelt. Andernfalls kann der Heimaterwerb seitens des Angestellten nur nach den für Bayern geltenden allgemeinen Grundsätzen — Art. 5, 6—7, 8, 10 — erfolgen. Ueber die vorläufige Heimat vergl. Art. 15 Abs. IV; erfolgt nach Ablauf des Dienstesprovisoriums der Eintritt in das Dienstesdefinitivum, so wird die einstweilen angewiesene Heimat zur erworbenen.

b) Verehelichung. Vergl. Art. 3 und Note 5 hiezu.

c) Bürgerrecht. Vergl. Art. 5; auch die Verleihung des Bürgerrechtes an einen Nichtbayern ist nunmehr in ihrer Wirksamkeit an den Zeitpunkt gebunden, in welchem derselbe die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat (Art. 14 der Gemeindeordnung f. d. rechtsrh. Landesth.).

5. Vergl. oben Note 3.

6. Art. 8 des Gesetzes ist hienach auf Nichtbayern ebenso anwendbar, wie auf Bayern; nur wird bei ersteren die Verleihung der Heimat erst dann wirksam, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

7. Vergl. oben Note 3 und 6.

8. Mit dem Akte, durch welchen dem Nichtbayern das Heimatrecht ertheilt wurde, erlangen auch die im Abs. II bezeichneten Familienangehörigen die Heimat. Während früher diese Erlangung des Heimatrechtes zugleich jene des Indigenates in sich schloß, tritt nunmehr die Erstreckung des Heimatrechtes auf die Familienangehörigen nur dann ein, wenn letztere die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben. Vergl. §§ 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 und die spätere Note 13.

Der Heimaterwerb der Familienangehörigen erfolgt nach Abs. II kraft des Gesetzes, während dem Familienhaupte im Abs. I nur ein auf seine Person beschränkter Anspruch auf Heimatverleihung eröffnet ist. Strei-

tigkeiten aus Abs. I sind daher nach Art. 23 ff., solche aus Abs. II nach Art. 19 zu behandeln; daraus ergibt sich, daß mit der Verhandlung und Entscheidung über einen Anspruch auf Heimatverleihung nach Abs. I nicht zugleich die Verhandlung und Entscheidung über die gemäß Abs. II aus dem eventuellen Heimaterwerb des Heimatsuchers unter den dort bezeichneten Voraussetzungen abzuleitende Heimatfolge der Familienangehörigen verbunden werden kann. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XVIII S. 328.

9. Auch hier wird eine giltige Ehe vorausgesetzt; die Giltigkeit ist jedoch nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen, in welchem die Ehe abgeschlossen wurde.

10. Darauf, ob die Kinder minderjährig oder großjährig sind, kommt es nicht an, sondern es sollen nur solche Kinder, welche bereits aus dem engeren Familienverbande ausgeschieden sind und einen eigenen Hausstand haben, d. h. für sich und auf eigene Rechnung leben, von der Heimatfolge ausgeschlossen sein; so folgt z. B. ein Sohn, der bereits ein eigenes Geschäft begonnen hat, der Heimat der Eltern nicht mehr, dagegen erlangt eine großjährige Tochter, welche noch im elterlichen Brode steht, zweifellos auf Grund des gegenwärtigen Artikels die elterliche Heimat. So eng wie nach Art. 6 Abs. II (s. Note 16 oben S. 117) ist der Begriff „unselbständig" hier nicht zu fassen. Vergl. auch v. Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. II S. 59, 1. Aufl. Bd. III S. 111.

11. Art. 1 Abs. III des Gesetzes erachtet den ehelichen Kindern gleich die „legitimirten, die volladoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder"; vergl. Art. 1 Note 11 und 12. Nach Art. 9 Abs. III alter Fassung war die Heimatfolge absichtlich und ausdrücklich auf die ehelichen und die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder beschränkt gewesen.

12. Art. 9 Abs. III alter Fassung hatte hier formulirt: „Kinder des Ausländers" und handelte sonach nur von Männern; erwarb eine Wittwe, welche eheliche Kinder hatte, die Staatsangehörigkeit und Heimat in Bayern, so behielten diese Kinder im Hinblick auf Art. 1 Abs. II das Indigenat ihres verstorbenen Vaters; ebensowenig folgten die unehelichen Kinder einer Nichtbayerin, welche selbständig die Staatsangehörigkeit und die Heimat in Bayern erlangte, der Mutter. Der letztere Satz gilt — vergl. auch Abs. IV — auch heute noch; dagegen ist in ersterer Beziehung entscheidend, ob die der Wittwe verliehene Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder sich miterstreckt bezw. auf sie ausdrücklich ausgedehnt wurde.

13. Damit der Heimatrechtserwerb sich auf die Kinder erstrecke, müssen sie in dem Momente, in welchem sich die Erwerbung des Heimatrechtes seitens des Familienhauptes vollzieht, schon im Besitze der bayerischen Staatsangehörigkeit sein. Erwerben die Kinder diese Staatsangehörigkeit erst später, so theilen sie allerdings auch die Heimat ihres Bayer gewordenen Vaters auf Grund des Art. 1 des Gesetzes, dagegen sind die Kinder einer Wittwe, welche die bayerische Staatsangehörigkeit erwarb, in solchem Falle ohne Heimat in Bayern, so daß ihnen, solange für sie nicht eine wirkliche Heimat besonders erworben wurde, nach Art. 15 Abs. III in der Gemeinde der Niederlassung eine Heimat angewiesen werden muß.

14. Ob die Kinder aus einer früheren Ehe stammen oder unehelich

sind, ist gleichgiltig (vergl. Motive zu § 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870). Vergl. hieher auch Entsch. des Verw.GH. Bd. V S. 316.

15. Abs. IV entspricht dem Art. 10 alter Fassung, der fast genau gleichlautend war und nur im Eingange die Worte „Bestehen in einem anderen Staate" enthielt, die durch die 1872er Novelle mit Rücksicht auf die Bündnißverträge und die Reichsverfassung geändert wurden in: „Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate".

Die Bestimmung des Abs. IV soll der Staatsregierung ein Mittel bieten, um den bayerischen Staatsangehörigen auch in fremden, d. h. außerdeutschen Staaten die Freiheit der Niederlassung und des Heimaterwerbes zu sichern. Nur wenn die Staatsregierung von dem Mittel der Retorsion Gebrauch gemacht und demgemäß eine Verordnung erlassen hat, können die Gemeinden ihrerseits den Heimaterwerb der betreffenden Ausländer den in der Verordnung zugelassenen Beschränkungen unterwerfen; besteht eine derartige Verordnung nicht, so haben die Gemeinden nach den Vorschriften des Art. 9 zu verfahren, ungeachtet bayerische Unterthanen in dem Heimatlande des betreffenden Ausländers ungünstiger behandelt werden. — Die k. Staatsregierung hat bisher keine Veranlassung gehabt, von der hier eröffneten Verordnungsbefugniß Gebrauch zu machen.

Art. 10.[1])

I. Heimatlose[2]) Angehörige des bayerischen Staates,[3]) welche sich im Alter der Volljährigkeit vier[4]) Jahre ununterbrochen freiwillig und selbständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

II. Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen sieben[4]) Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.[5])

III. Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. IV, V und VI finden hier gleichmäßige Anwendung.[6])

IV. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. III des Gesetzes gleich-

geachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

V. Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimat erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.[7])

VI. Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde-Nutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen.[8])

1. a) Art. 10 wurde durch Art. 2 der Novelle vom 23. Februar 1872 geschaffen. Vergl. KV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 506, 507, 529, 561; Sten.Ber. Bd. I S. 149, 150, — RV. Beil.Bd. I S. 123—126, 134 ff.; Pr.Bd. I S. 129, 130. — Die Novelle vom 17. Juni 1896 hat im Abs. I und II an Stelle fünf- bezw. zehnjährigen Aufenthalts in gleicher Weise wie in den Art. 6 und 7 vier- und siebenjährigen Aufenthalt als genügend erklärt und außerdem den Abs. III neu eingefügt.

b) Ueber die Veranlassung und prinzipielle Tragweite des Artikels sprechen sich die Motive folgendermaßen aus: „Nach § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 haben Bundesangehörige unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen ein Recht, die Aufnahme in einem Bundesstaate zu verlangen, und es kann die letztere insbesondere nicht von der vorherigen Erwerbung einer Heimat abhängig gemacht werden. Da nun das bayerische Heimatgesetz die Erwerbung einer Heimat in der Regel von dem freien Willen der Betheiligten abhängig macht, so würden voraussichtlich viele der Neuaufgenommenen heimatlos bleiben, was außer sonstigen Inkonvenienzen im Laufe der Zeit eine erhebliche Belastung der Staatskasse zur Folge hätte. In Art. 2 des Entwurfes wird daher ein Vorschlag zur Abhilfe gemacht. Derselbe schließt sich an die Bestimmungen in Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes an und unterscheidet sich von diesen nur dadurch, daß nicht bloß der Anspruch auf Verleihung, sondern die Heimat selbst kraft des Gesetzes nach (fünf- resp. zehn-) jährigem Aufenthalte erworben werden soll. Da hienach die Heimat lediglich als Folge des Aufenthaltes erscheint, so wird die Erhebung von Heimatgebühren in diesen Fällen mit Rücksicht auf § 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit nicht Platz greifen können; jedoch erscheint es billig, daß die betreffenden Personen, wenn sie sich nicht freiwillig zur Bezahlung der Heimatgebühr verstehen, von dem mit dem Heimatrechte unmittelbar verbundenen Genusse des örtlichen Stiftungs- und Gemeindevermögens ausgeschlossen werden können."

2. Als „heimatlos" im Sinne des Art. 10 sind — nach einem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1889, Bd. XI S. 590 — „bayerische Staatsangehörige nur dann anzuerkennen, wenn sie entweder schon bei ihrer Aufnahme in den bayerischen Staatsverband durch das Gesetz selbst oder abgesehen hievon durch Verfügung der zuständigen

Verwaltungsbehörde aus dem Grunde einer Gemeinde nur vorläufig zugewiesen wurden, weil bei dem Feststehen ihrer bayerischen Staatsangehörigkeit ihre wirkliche Heimat nicht ermittelt werden konnte.

Abgesehen von anderweitigen Fällen — vergl. § 9 und § 21 Abs. 5 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 mit Art. 15 Abs. IV und Art. 16 des Heimatgesetzes — ist hienach die Heimatlosigkeit als rechtlicher Zustand im dargelegten Sinne regelmäßig bei denjenigen Personen gegeben, welche die Aufnahme in den bayerischen Staatsverband als Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates gemäß § 2 Ziff. 6 mit § 7 des angeführten Reichsgesetzes erlangt haben. Denn hinsichtlich dieser Klasse von bayerischen Staatsangehörigen ist in Art. 15 Abs. III die Bestimmung getroffen, daß sie bis zur Erwerbung der wirklichen Heimat vorerst die vorläufige Heimat in derjenigen bayerischen Gemeinde besitzen, wo sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme in Bayern niedergelassen hatten.

Ferner sind als heimatlose bayerische Staatsangehörige diejenigen Personen zu erachten, welche nach Maßgabe der vor dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 in Geltung gewesenen landesgesetzlichen Bestimmungen das bayerische Indigenat erworben haben, soferne denselben auf Grund der betreffenden heimatrechtlichen Bestimmungen in einer bayerischen Gemeinde die provisorische Heimat angewiesen wurde.

Endlich sind den heimatlosen bayerischen Staatsangehörigen solche Personen gleichzuachten, welchen nach Maßgabe der heimatgesetzlichen Vorschriften die provisorische Heimat in einer bayerischen Gemeinde deßhalb angewiesen wurde, weil entweder ihre Staatsangehörigkeit überhaupt nicht ermittelt werden konnte oder ihre Zurückweisung in das Ausland nicht möglich war."

Die gleiche Auffassung im letzterwähnten Punkte hat der Verwaltungsgerichtshof schon in einem früheren Erkenntnisse (Samml. Bd. X S. 198) vertreten und zur Begründung auf Art. 9 Abs. V des Heimatgesetzes nach der Fassung vor der Novelle von 1872 Bezug genommen, wonach Ausländer, welchen wegen Unthunlichkeit ihrer Wegweisung aus dem Staatsgebiete eine vorläufige Heimat in Bayern angewiesen worden ist, bezüglich des Heimaterwerbes in einer bayerischen Gemeinde prinzipiell den bayerischen Staatsangehörigen gleichgestellt wurden; vergl. hiezu v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 67 Note 112.

Die Frage, ob auch solche Personen, welche die bayerische Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen, unter die „Heimatlosen" im Sinne des Art. 10 zu rechnen sind, wenn ihnen in Folge der Unmöglichkeit, ihre wirkliche Heimat zu ermitteln, eine vorsorgliche Heimat nach Art. 15 Abs. I und II angewiesen werden mußte, war lange streitig. Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 136, XXXVIII S. 377, 381 ff., XXXIX S. 404 ff. Der Verwaltungsgerichtshof (Samml. Bd. IV S. 491 und insbesondere Bd. XIII S. 92) hat die Frage bejaht und dabei zutreffend bemerkt, daß es „der Billigkeit kaum entsprechen würde, solche Heimatlose, welche bisher schon dem bayerischen Staate angehörten, mit strengerem Maße zu messen, als Neuaufgenommene, d. i. jenen den Erwerb einer wirklichen Heimat mehr zu erschweren, als diesen."

3. Angehöriger des bayerischen Staates (in dem nach vorstehenden Ausführungen umgrenzten Sinne) muß der Heimatlose, damit die Voraus-

setzungen des Art. 10 erfüllt seien, während der ganzen Dauer des hier geforderten Aufenthaltes gewesen sein; Entsch. des Verw.GH. Bd. XI S. 126. — Selbstverständlich ist, daß Art. 10 sich, wie auch der Ausdruck „heimatlose Angehörige" ergibt, nicht allein auf Männer, sondern auch auf weibliche Personen bezieht.

4. Im Abs. I war bis zur Novelle vom 17. Juni 1896 ein fünfjähriger, im Abs. II ein zehnjähriger Aufenthalt gefordert. Vergl. die Noten 1a und 5 sowie die einschlägigen Bemerkungen zu Art. 6.

5. Da, wie schon in Note 1b angeführt, im Gegensatz zu den Art. 6 und 7, die lediglich einen Anspruch auf Verleihung geben, Art. 10 den Heimaterwerb kraft des Gesetzes eintreten läßt, ist im Falle des Art. 10 zur Geltendmachung des von einem Heimatlosen erworbenen Heimatrechtes nicht erforderlich, daß derselbe zur Zeit der Geltendmachung noch in der betreffenden Gemeinde seinen Aufenthalt hat; vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 491. — Hinsichtlich der Voraussetzungen, welche Art. 10 mit den Art. 6 und 7 gemeint hat, ist auf die zu letzteren Artikeln gegebenen Erläuterungen zu verweisen; speziell über das Erforderniß einer „Wohnung" zum Begriffe des „Aufenthaltes" im Sinne des Art. 10 vergl. Entsch. d. Verw.-GH. Bd. XIII S. 92. Durch den neuen Abs. III ist jedem Zweifel entrückt, daß auch die näheren Festsetzungen, die Art. 6 in seiner jetzigen Fassung zu den Begriffen „ununterbrochen, freiwillig, selbständig" sowie in Bezug auf die Steuerpflicht trifft, auf Art. 10 Anwendung finden.

Die Frage, ob in die vier- oder siebenjährige Frist auch ein Aufenthalt eingerechnet werden könne, welcher vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Februar 1872 liegt, ist zu verneinen; vergl. Art. 53 Abs. V, Entsch. d. Verw.GH. Bd. IX S. 152 und Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 131. Anders liegt die Frage der Berechnung der durch die Novelle von 1896 abgekürzten Fristen von 4 und 7 Jahren; s. hierüber die Note 21b zu Art. 6 (S. 121).

6. S. die Noten 1 und 5.

7. Die Abs. IV und V finden, wie auch die Motive aussprechen, in den Bestimmungen des Art. 1 und des Art. 4 Abs. I des Gesetzes ihre Begründung.

8. Vergl. die in Note 1b wiedergegebene Stelle der Motive. Nur der auf dem Heimatrechte ruhende Genuß des örtlichen Stiftungs- und Gemeindevermögens kann von Bezahlung der Heimatgebühr abhängig gemacht werden, nicht der Heimaterwerb; denn dieser tritt kraft des Gesetzes, also ohne gemeindliche Mitwirkung ein.

Heimatgebühr.

Art. 11.[1][2][3]

I. Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. I,[4]) Art. 6, 7 und 7a[5])[6]) berechtigt,[7]) die Erwerbung des Heimatrechts von Bezahlung einer Gebühr[8]) abhängig zu machen,[9]) welche im Falle des Art. 3 Abs. I[10])

in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen[11]) 80 ℳ,[12])
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 60 ℳ,
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 40 ℳ,
in kleineren Gemeinden . . . . . . 20 ℳ,

in den Fällen der Art. 6, 7 und 7a die Hälfte dieser Beträge[13]) nicht übersteigen,[14]) für Ausländer[15]) aber,[16]) soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

II. Im Falle des Art. 7a ist diese Gebühr, wenn nicht die Voraussetzungen des nachfolgenden Abs. IV vorliegen, von der bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus zu entrichten.[17])

III. Wer in einer Gemeinde, an welche er selbst oder im Falle des Abs. II seine frühere Heimatgemeinde beziehungsweise der k. Fiskus[18]) die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.[19])

IV.[20]) Angehörige des bayerischen Staates,[21]) welche auf Grund des Art. 7 oder Art. 7 mit 7a[22]) das Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde[23]) erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während des dort bezeichneten Zeitraumes von sieben Jahren[24]) ununterbrochen[25]) in dieser[26]) Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter[27]) oder Lohnarbeiter[28]) sich ernährt[29]) haben und zu einer Freiheitsstrafe[30]) richterlich nicht verurtheilt worden sind.[31])

1. Vergl. AV. I S. 4 (Art. 12 u. 14), 200 (Art. 16), 201, 255, 274 (Art. 11), 306; AV. II S. 99 ff., 117, 118, 287, 431, und den Vortrag des Reichsrathsreferenten, ferner KV. 1866/68 Sten.Ber. Bd. III S. 374, RV. Prot. 38 S. 382 ff., dann bezüglich der durch die Novelle vom 17. Juni 1896 bewirkten Aenderungen KV. 1895/96 Beil.Bd. VIII S. 744, Sten. Ber. Bd. VIII S. 140 ff.

Nach der älteren Gesetzgebung waren die Gemeinden diesseits des Rheines berechtigt, von jeder Person, welche die Gemeindeglied-Eigenschaft oder die Ansässigkeit erlangte, eine Aufnahmsgebühr zu erheben; an die Stelle der letzteren sind durch die Gesetzgebung der Jahre 1868/69 zweierlei Arten von Gebühren, nämlich die Bürgeraufnahmsgebühr und die Heimatgebühr getreten.

In der Pfalz kommen an Stelle des Art. 11 die Bestimmungen des Art. 30 zur Anwendung.

2. Art. 11 berechtigt die Gemeinden, Heimatgebühren einzuführen, begründet aber keineswegs eine Verpflichtung hiezu. Die Gemeinden können von der Erhebung von Gebühren ganz Umgang nehmen oder solche nur für Fälle des Art. 3 Abs. I oder nur für Fälle der Art. 6, 7 und 7a einführen (wegen der Fälle der Art. 2, 3 Abs. II und 8 s. Note 4); sie können ferner innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Gebührensätze nach freiem Ermessen abstufen.

Im Allgemeinen ist den Gemeinden in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Heimatbewerber bezw. der Heirathenden zu empfehlen, die Heimatgebühren, wenn sie nicht ganz davon absehen wollen, in einer Weise zu regeln, daß sie dem Pflichtigen nicht zu beschwerlich fallen und den Heimaterwerb nicht hindern. Vergl. in dieser Beziehung die Ausführungen S. 133 bis 134 der 6. Auflage dieses Kommentars, dann AV. II S. 111 f., KV. 1895/96 Bd. VIII S. 744. Bei der gesetzlichen Aufstellung der Höchstgebühren hat man insbesondere vorausgesetzt, daß die Gemeinden von minderbemittelten Personen keine oder geringere Gebühren fordern werden; vergl. AV. II S. 432.

3. Durch die Novelle vom 17. Juni 1896 hat Art. 11 mehrfache Veränderungen erfahren. Der Ausschußbericht der Kammer der Abgeordneten faßt diese Aenderungen mit folgenden Worten zusammen:

a) Die Maximalsätze der Heimatgebühr sind — ziemlich annähernd an die bisherigen Sätze — aus der Guldenwährung in die Markwährung umgewandelt.

b) Für diejenigen Bayern, welche auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs nach Art. 6 oder 7 entweder aus freiem Antrieb oder auf Antrag ihrer Heimatgemeinde bezw. des k. Fiskus die Heimat in der Aufenthaltsgemeinde erwerben, soll mit der Heimatgebühr nicht über die Hälfte des Maximalsatzes hinausgegangen werden dürfen (Abs. I).

c) Stellt die bisherige Heimatgemeinde oder der k. Fiskus den Antrag auf Heimatverleihung, so hat — im Falle nicht gemäß des letzten Absatzes Gebührenfreiheit Platz greift — die antragende Gemeinde bezw. der antragende k. Fiskus auch die Heimatgebühr zu bezahlen (Abs. II ganz neu).

d) Bei späterem Erwerb des Bürgerrechts darf der Einzelne die bezahlte Heimatgebühr nicht allein dann, wenn er sie selbst erlegt hat, sondern auch dann, wenn die frühere Heimatgemeinde oder der k. Fiskus sie für ihn bezahlt hat, von der Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen (Abs. III, bisher Abs. II).

e) Die Aufenthalts- und Beschäftigungsdauer, nach deren Absolvirung Dienstboten, Gehilfen und Arbeiter in der Aufenthalts- und Arbeitsgemeinde einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche Heimatverleihung haben sollen, wird konform mit der neuen Fassung des Art. 7 von zehn auf sieben Jahre reduzirt; die Heimatgebührenfreiheit wird durch Einschaltung des Citats „7a" auch für die Fälle, wenn die bisherige Heimatgemeinde oder der k. Fiskus den Anspruch auf Heimatverleihung erhebt, außer Frage gestellt und das Erforderniß, daß Aufenthalts-

und Beschäftigungsgemeinde zusammenfallen — identisch sein — müssen, wird gegenüber dem bisherigen Text prägnanter dadurch zum Ausdruck gebracht, daß statt der Worte „in der Gemeinde" die Worte „in dieser Gemeinde" gewählt werden (Abs. IV bisher Abs. III).

4. In den Fällen des Art. 3 wird nicht eine neue Heimat erworben, sondern die bisher ursprüngliche Heimat in eine selbständige umgewandelt. Diese Umwandlung kann nach dem Wortlaute des Art. 11 Abs. I „von Bezahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden". Nach Art. 3 tritt dagegen die Umwandlung kraft des Gesetzes mit dem Abschluß der Ehe ein. Der scheinbare Widerspruch, der hienach im Gesetze besteht (vergl. Entsch. des Verw.GH.Bd. 18 S. 131), wird dahin zu lösen sein, daß zwar

a) in allen Fällen, in welchen die Verehelichung einer in der Gemeinde ursprünglich beheimateten Person erfolgt, ohne daß die Heimatgebühr gezahlt wurde, die Heimat auf Grund des Art. 3 sich in eine selbständige verwandelt und für die Gemeinde nur ein Forderungsrecht auf die Gebühr bestehen bleibt,

b) wohl aber in den meisten Fällen des Art. 3 Abs. I die Gemeinden thatsächlich den Heimaterwerb von der Gebührenzahlung insoferne abhängig machen können, als sie Vorauszahlung der Gebühr fordern, und solange diese nicht erlegt wurde, im Hinblick auf Art. 36 Ziff. 6 des Gesetzes darauf antragen, daß das Verehelichungszeugniß dem Heimatbewerber vorenthalten werde.

Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 422, VI S. 264 und Note 2a zu Art. 3, auch die Note 9 zu gegenwärtigem Artikel.

Beamte und Offiziere, welche nach dem Schlußsatze des neuen Abs. III zu Art. 2 (S. 92) ihre ursprüngliche Heimat durch Anstellung außerhalb Bayerns als selbständige Heimat erwerben, fallen nicht unter Art. 3 Abs. I und haben daher im Falle der Verehelichung keine Heimatgebühr zu entrichten. Vergl. Note 22 zu Art. 2 (S. 101). — Dagegen gilt als ursprüngliche Heimat im Sinne des Art. 3 auch die beim Heimaterwerb eines Nichtbayern gemäß Art. 9 auf die Kinder erstreckte Heimat, sofern nicht für letztere ein besonderer Verleihungsakt vorliegt. Die Heimaterstreckung ist in solchen Fällen durch Abs. II des Art. 9 davon abhängig gemacht, daß auch die Kinder die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben; im Uebrigen wiederholt Art. 9 Abs. II lediglich den Grundsatz des Art. 1, wonach die Kinder der Heimat der Eltern folgen. Es handelt sich also auch hier um eine abgeleitete, nicht um eine selbständige Heimat und daraus folgt für den Fall der Verehelichung der Anspruch der Heimatgemeinde auf Zahlung der Heimatgebühr. Vergl. Note 1 zu Art. 1 und die folgende Note 10.

5. Der Zusatz „und 7a" erfolgte durch die Novelle vom 17. Juni 1896, durch die Art. 7a neu geschaffen wurde. Vergl. die Noten 3 und 10.

6. In Fällen des Art. 2 und des Art. 3 Abs. II ist die Erhebung einer Heimatgebühr überhaupt unzulässig; in den Fällen des Art. 8 aber sind die Gemeinden an die im Art. 11 bestimmten Gebührensätze nicht gebunden, vergl. Art. 8 Note 8; die Gebühren für den Heimaterwerb durch das Bürgerrecht (Art. 5) endlich bemessen sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. — Nichtbayern, welche die Heimat nach Art. 9 im Zusammenhalte mit Art. 6 und 7 erwerben, müssen selbstverständlich die Gebühren zahlen.

Im Falle des Art. 10 kann dagegen nur der Genuß des örtlichen Stiftungs- und Gemeindevermögens, nicht der Heimaterwerb von Bezahlung einer Heimatgebühr abhängig gemacht werden.

7. Vergl. Note 2. Zu Beschlüssen, durch welche die Erhebung von Heimatgebühren eingeführt oder abgeschafft wird, ebenso wie zu Aenderungen des Gebührensatzes ist eine Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden nicht erforderlich. Wenn jedoch eine Gemeinde die im Art. 11 zugelassene Höchstgebühr überschreitet, so hat die Aufsichtsbehörde nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten, sondern von Amtswegen den wahrgenommenen Mißbrauch abzustellen. — Im Hinblick auf die Gemeindeordnung und nach der Natur der Sache dürfen die Gemeinden im einzelnen Falle nur dann Gebühren erheben, wenn sie deren Einführung im Allgemeinen giltig beschlossen und einen entsprechenden Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht haben. Vergl. Ziff. 6 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I) und Entsch. des Verw.GH. Bd. 18 S. 133.

8. Die Gebühr darf nur einfach d. h. nur von dem Familienhaupte und nicht auch von denjenigen Familiengliedern, welche der Heimat desselben nach Maßgabe der Art. 1, 3, 4, 9 Abs. II und III folgen, erhoben werden. Vergl. AB. II S. 287.

9. Die Gemeinden können die Verleihung des Heimatrechtes, auch wenn die sonstigen Vorbedingungen sämmtlich erfüllt sind, solange verweigern, bis die schuldige Heimatgebühr bezahlt wurde. Entstehen Streitigkeiten über die Zahlungspflicht des Bewerbers, so kann sich derselbe jedenfalls gegen eine Verzögerung der Heimatverleihung 2c. dadurch schützen, daß er die Heimatgebühr vorbehaltlich der gesonderten Austragung der obwaltenden Differenzen bei der Gemeindebehörde hinterlegt. Denn die Vorauszahlung der Heimatgebühr ist nur deßhalb angeordnet, um die Gemeinden bezüglich ihrer Forderungen sicher zu stellen und dieser Zweck ist zweifellos durch die einstweilige Deponirung erreicht. Vergl. hiezu Note 4 oben.

10. Vor der Novelle vom 17. Juni 1896 waren die zulässigen Gebührensätze für die Fälle der Art. 3 Abs. I, 6 und 7 gleich hoch normirt. Die Novelle hat den Höchstbetrag der Gebühr für die Fälle des Art. 3 Abs. I unverändert gelassen, dagegen den Höchstsatz in den Fällen der Art. 6 und 7, wie in Note 3 bemerkt, auf die Hälfte des Maximalbetrages ermäßigt, um den aus Art. 6 und 7 Ansprüche herleitenden Personen den Heimaterwerb zu erleichtern.

Dies hat zur Folge, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes die schon in der Gemeinde beheimateten Personen bei Umwandlung der ursprünglichen Heimat in eine selbständige schlechter gestellt sind als jene, welche auf Grund der Art. 6 oder 7 die Heimat in der Gemeinde erst erwerben. Thatsächlich werden indeß die ursprünglich heimatberechtigten Personen in der Regel nicht zum zulässigen Höchstbetrage mit Gebühren belastet, sondern durch die statutarischen Bestimmungen günstiger behandelt werden als die Gemeindefremden. Um schon die Möglichkeit ungleichmäßiger Behandlung zu beseitigen und um zu vermeiden, daß Personen ein Benefizium erhalten, welche dessen in keiner Weise bedürftig sind, schlug der Ausschußreferent der Kammer der Abgeordneten (Landmann) vor: in Anlehnung an die Bestimmungen der Art. 17 und 23 der dießrheinischen Gemeindeordnung sowohl bezüglich der

„ursprünglich" Heimatberechtigten, als auch bezüglich der nach Art. 6 oder 7 die Heimat erwerbenden Personen die Höchstgebühr auf die Hälfte des Maximalsatzes dann festzusetzen, wenn die treffende Person nicht mehr als 6 ℳ Steuer entrichtet. Diesem Antrage gegenüber vertrat die k. Staatsregierung den (zum Gesetze gewordenen) Entwurf hauptsächlich mit der Begründung, daß eine Ermäßigung der Heimatgebühren für die nach Art. 6 und 7 mit 7a die Heimat erwerbenden Personen geboten erscheine, nachdem gerade die Höhe der Heimatgebühren vielfach ein Hinderniß für den Heimatwechsel biete, daß die k. Staatsregierung aber im Interesse der Wahrung der freien Bewegung der Gemeinden nicht weiter, als es der Zweck der gegenwärtigen Novelle erheischt, in die Heimatgebührenfrage habe eingreifen wollen. Was den Antrag des Referenten anlange, so würden, wie er selbst zugab, einerseits die Gemeinden wohl aus eigenem Antrieb die bereits heimatberechtigten Personen nicht schlechter wie fremde behandeln, andererseits unter den nach Art. 6 oder 7 die Heimat Erwerbenden sich wohl selten Personen, welche mehr als 6 ℳ Steuer entrichten, finden; die vorgeschlagene Aenderung habe daher wohl kaum einen praktischen Werth und eine höhere Veranlagung der über 6 ℳ Steuer zahlenden Personen würde den Heimatwechsel wieder etwas erschweren. Wollte man einen Unterschied in der Höhe der Gebühr machen, je nachdem die Heimat auf Grund des Art. 6 oder auf Grund des Art. 7 mit 7a erworben wird, so würden eben die Einzelnen vielfach noch drei Jahre mit dem Antrag auf Heimatverleihung warten und es würde dadurch der Heimatwechsel verzögert; schränke man bezüglich der Heimatgebühr der „ursprünglich" Heimatberechtigten die bisherige freie Bewegung der Gemeinden ein und bereite man ihnen so einen Ausfall, so werde man bei vielen Gemeinden Unzufriedenheit erregen und man trage dann etwas in das Gesetz hinein, was mit dem Zweck des Entwurfs in gar keinem Zusammenhang steht. Vergl. hiezu wie zu den sonstigen Anregungen und Anträgen auf anderweite Regelung der Gebührenfrage den Bericht des Ausschuß-Referenten der Abg.K. (Beil.Bd. VIII S. 744 ff.) und die Sten. Ber. Bd. VIII S. 140 ff.

11. Unter „Seelen" sind selbstverständlich die Einwohner (und zwar die ortsanwesende Bevölkerung) nach der jeweilig letzten amtlich festgestellten Volkszählung zu verstehen; vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 191.

12. Die Höchstbeträge der Heimatgebühr waren früher in Gulden ausgedrückt und betrugen 48 bezw. 36, 24 und 12 fl. (= 82.29, 61.71, 41.14, 20.57 ℳ). Die Novelle vom Jahre 1896 hat die nach unten abgerundeten, den früheren Sätzen aber sonst entsprechenden Markbeträge eingefügt.

13. Vergl. Note 10.

14. Vergl. die Noten 2 und 7.

15. Unter „Ausländer" sind hier wie allenthalben im Heimatgesetze nur Angehörige eines nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staates zu verstehen. Die hievon abweichende Meinung in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 142, wonach auch nichtbayerische Deutsche die höhere Heimatgebühr zu entrichten schuldig seien, beruht auf einer zu weiten Interpretation des Ausdruckes „Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband" und ignorirt die Erklärung der k. Staatsregierung zu Art. 5 der Novelle vom 23. Februar 1872 (KV. 1871/72, Sten. Ber. Bd. I S. 153).

16. Der Entwurf zur 1896er Novelle hatte die Fassung enthalten: „und für Ausländer, soweit ꝛc.“. Die Streichung des Wortes „und“ in Verbindung mit der Einfügung eines „aber“ nach den Worten „für Ausländer“ soll möglichst deutlich erkennen lassen, daß für Ausländer das Doppelte des Maximums, nicht etwa nur das Doppelte der Maximumshälfte als Heimatgebühr berechnet werden darf.

17. Abs. II ist durch die Novelle vom 17. Juni 1896 neu geschaffen (vergl. Note 3). Er bestimmt zum Vollzuge des Art. 7a, daß in jenen Fällen, wo die Heimatänderung nicht auf Antrag des Betheiligten, sondern im Interesse und auf Antrag seiner bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise des k. Fiskus erfolgt, diesen letzteren die Verpflichtung zur Bezahlung der Heimatgebühr obliege, soferne nicht nach Abs. IV Gebührenfreiheit eintritt.

18. Abs. III entspricht im Allgemeinen dem früheren Abs. II. Die Worte „selbst oder im Falle des Abs. II seine frühere Heimatgemeinde bezw. der k. Fiskus“ sind durch die Novelle vom 17. Juni 1896 neu eingefügt, und zwar als eine Konsequenz des neuen Abs. II. Demnach ist beim Bürgerrechtserwerbe die in Fällen des Art. 7a von der früheren Heimatgemeinde oder dem k. Fiskus gezahlte Heimatgebühr dem Erwerber gutzurechnen. Thatsächlich kam auch bisher schon in jenen Fällen, in denen eine Gemeinde einem verarmenden Angehörigen zum Erwerb der Heimat in einer anderen Gemeinde durch ganze oder theilweise Zahlung der Heimatgebühr verhalf, diese Leistung der früheren Heimatgemeinde bei Berechnung der Bürgeraufnahmsgebühr dem Bewerber zu Gute.

19. Durch die Bestimmung des Abs. III ist anerkannt, daß die Bürgeraufnahmsgebühr zugleich eine Vergütung für die mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile der Heimat in sich schließt, und daß die Gemeinden eine doppelte Vergütung jener Vortheile nicht beanspruchen können. Es liegt daher der Schluß nahe,

a) daß ein Mann (z. B. ein Hausbesitzer), welcher zuerst das Bürgerrecht ohne die Heimat erworben und hiewegen die Bürgeraufnahmsgebühr bezahlt hat, später, wenn er das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde erlangt, keine Heimatgebühr mehr entrichten muß, und

b) daß eine Person, welche bereits für die Verleihung der Heimat an eine Gemeinde Gebühren bezahlt und sodann das Heimatrecht wieder verloren hat, später bei einer wiederholten Erwerbung des letzteren die früher bezahlten Gebühren in Aufrechnung bringen kann.

Dagegen können Personen, welche die Heimat nach Art. 2 oder Art. 11 Abs. IV unentgeltlich erlangten, bei späterem Erwerbe des Bürgerrechts keinen entsprechenden Abzug von der Bürgeraufnahmsgebühr beanspruchen, da die Gemeinde in solchen Fällen noch keine direkte Vergütung für die Heimatvortheile empfangen hat und also auch von einer Doppelzahlung nicht die Rede ist. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. X S. 263.

20. Abs. IV entspricht im Allgemeinen dem früheren Abs. III. Ueber die durch die 1896er Novelle vorgenommenen Aenderungen siehe Note 3 lit. d, dann die folgenden Noten 22, 23 und 24.

21. a) Abs. IV fordert nicht bloß, daß der Heimatbewerber Bayer sei, sondern auch, daß er sich in dieser Eigenschaft sieben (früher zehn)

Jahr ununterbrochen als Dienstbote ꝛc. in der Gemeinde aufgehalten habe. Vergl. Entsch. des Verw.G.H. Bd. X S. 36.

b) Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen bemittelten und unbemittelten Heimatbewerbern, sondern es will außer der Begünstigung der ärmeren Klassen jeden, der sieben Jahre lang ein Dienst- oder Arbeitsverhältniß entsprechend fortgesetzt hat, mit der Prämie der Gebührenfreiheit belohnen, es können daher selbst vermögliche Bewerber hierauf Anspruch machen; die Gemeinden werden sich jedoch solchen Personen gegenüber in der Regel dadurch schadlos halten können, daß sie dieselben früher oder später zur Bezahlung der Bürgeraufnahmsgebühren, auf welche sich die Bestimmung des Art. 11 Abs. IV nicht erstreckt, nöthigen.

c) Auch darauf kommt es nicht an, ob der Bewerber verheirathet ist oder nicht; bei Verheiratheten erstreckt sich die unentgeltliche Heimatverleihung auch auf die in demselben Heimatverbande befindlichen Familienangehörigen. Ebensowenig wird im Abs. IV zwischen männlichen und weiblichen Dienstboten ꝛc. unterschieden; auch letztere können also Gebührenbefreiung beanspruchen.

22. Nachdem die Novelle vom 17. Juni 1896 durch Aufnahme des neuen Art. 7a die bisherige Heimatgemeinde und den k. Fiskus ermächtigt hatte, Heimatansprüche an Stelle des Berechtigten geltend zu machen, sollte durch die Erwähnung dieses neuen Art. 7a im Abs. IV des Art. 11 außer Frage gestellt werden, daß auch in diesen Fällen des Heimaterwerbs Gebührenbefreiung eintrete, sofern die Voraussetzungen des Abs. IV vorliegen.

23. Die Worte „in der Aufenthaltsgemeinde“ wurden durch die Novelle vom 17. Juni 1896 neu eingeschoben und im Zusammenhange damit nach dem Worte „ununterbrochen“ statt, wie bisher, „in der Gemeinde“ gesagt „in dieser Gemeinde“. Damit ist eine lang umstrittene Frage im Gesetze selbst zur Entscheidung gebracht.

Diese Frage war: Welche Gemeinde kommt für den letzten Absatz des Art. 11 in Betracht, wenn die Wohngemeinde nicht zugleich die Arbeitsgemeinde ist? Gilt als die Aufenthaltsgemeinde, gegen die sich der gebührenfreie Heimatanspruch richtet, in solchem Falle die Gemeinde des Wohnortes oder jene der Arbeitstätte?

Ein Theil der älteren Praxis hatte sich — in Uebereinstimmung mit der auf Art. 11 Abs. I des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege gestützten gen. Ministerial-Entschließung vom 24. Mai 1879 Nr. 6790, deren Gründe in der 6. Auflage dieses Buches S. 137 f. wörtlich mitgetheilt sind, — für die Arbeitsgemeinde ausgesprochen. Von anderer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß die Schlußworte des Art. 11 „wenn sie in der Gemeinde ꝛc. sich ernährt haben“ lediglich die Kategorie der hier in Frage kommenden Personen nach der Art ihres Erwerbszweiges näher bezeichnen, für die Frage aber, welche Gemeinde in Betracht komme, gänzlich irrelevant seien und daß nach dem somit allein maßgebenden Art. 7 unter der Aufenthaltsgemeinde nur die Wohngemeinde verstanden werden könne.

Beiden Auffassungen war der Verwaltungsgerichtshof entgegengetreten. Seine Interpretation geht dahin, daß unter der „Gemeinde“ des Art. 11 Abs. III (jetzt IV) die Aufenthaltsgemeinde des Art. 7, d. i. die Wohngemeinde, zu denken sei und daß der

Arbeiter, um von Entrichtung der Heimatgebühr befreit zu bleiben, in dieser Gemeinde während der gesetzlichen Frist in Arbeit gestanden haben müsse. Wohn- und Arbeitsgemeinde müssen hienach identisch sein; fallen sie nicht zusammen, so kann der letzte Absatz des Art. 11 nicht Anwendung finden. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 201 (auch XIII S. 92), dann III S. 657 und hiezu v. Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl. Bd. II S. 70 Anm. 141, 1. Aufl. Bd. III S. 128.

Diese strengere Auffassung will die 1896er Novelle durch die erwähnte Fassungsänderung zum Ausdruck bringen. Vergl. die Motive, KV. 1895/96 Beil.Bd. VIII S. 61 und Entsch. des Verw.GH. Bd. XVIII S. 145.

Die authentische Regelung der Streitfrage in diesem strengeren Sinn soll vor Allem die Vororte industriereicher Städte und die Nachbargemeinden größerer Fabrikorte vor ungebührlicher Belastung schützen. In dieser Beziehung wurde bei den Ausschußverhandlungen bemerkt: Es handle sich darum, zu verhüten, daß einzelne Gemeinden in ihrer Existenz bedroht werden; es komme vor, daß das Fabriketablissement auf dem Lande, die Wohnung der Arbeiter in einer benachbarten Stadt liege, in anderen wohl häufigeren Fällen liege aber das Fabriketablissement in der Stadt und die Wohnung der Arbeiter auf dem Lande; gerade in letzteren Fällen stehe bei Streichung der Worte „in dieser Gemeinde" der Ruin mancher Landgemeinde in Aussicht. So z. B. habe Lechhausen 12000 Einwohner, die ihre Beschäftigung zum großen Theil in Augsburg haben; Lechhausen wäre ruinirt, wenn es alle seine Bewohner in die Heimat aufnehmen müsse.

24. a) Die Worte „während des dort bezeichneten Zeitraumes von sieben Jahren" wurden durch die Novelle vom 17. Juni 1896 an Stelle der früheren Fassung „während voller zehn Jahre" gesetzt.

Dadurch ist die zum Anspruche der Gebührenfreiheit berechtigende Dauer des Aufenthalts in Gemäßheit der zu Art. 7 vorgenommenen Aenderung von zehn auf sieben Jahre ermäßigt. Diese kürzere Frist kann der Bewerber jedoch nicht geltend machen, wenn die Gebührenbefreiung aus einer Arbeitsthätigkeit hergeleitet wird, welche noch vor Erlaß der 1896er Novelle ihr Ende gefunden hat; in solchem Falle muß vielmehr die Arbeitsthätigkeit zehn Jahre gewährt haben. Vergl. Note 21 zu Art. 6 (S. 120 ff.) und Verw.-GH. Bd. XVIII S. 146.

b) Im übrigen sollte durch die Fassungsänderung lediglich der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß aus den Worten „während voller . . . Jahre ununterbrochen" eine strengere Interpretation des Begriffes „ununterbrochen" gefolgert werde als sie für Art. 7 nach dessen Abs. III bezw. nach Abs. IV des Art. 6 zulässig ist; vergl. Note 25. Eine weitergehende Bedeutung kommt der Fassung „während des dort bezeichneten Zeitraumes" nicht zu.

Insbesondere ist daraus nicht zu schließen, daß der siebenjährige Zeitraum, auf welchen die Gebührenbefreiung begründet wird, der gleiche oder mit den gleichen Erfordernissen versehen sein müsse, wie derjenige, auf welchen nach Art. 7 der Heimatanspruch gegründet wird. So ist für Art. 11 Abs. IV nicht erforderlich, daß das Arbeitsverhältniß im Momente der Heimatverleihung noch fortbestehe oder daß der Aufenthalt in der Gemeinde ein frei-

williger war. Wer z. B. sieben (oder vor 1896 zehn) Jahre Gewerbsgehilfe war, dann ein eigenes Geschäft eröffnete und erst im zwölften Aufenthaltsjahre das Heimatrecht erwirbt, kann gleichwohl Anspruch auf Gebührenfreiheit haben; ebenso kann einer Frauensperson, die sich auf eine sieben- (bezw. zehn-)jährige Erwerbsthätigkeit als Fabrikarbeiterin beruft, der Anspruch auf Gebührenfreiheit nicht um deswillen streitig gemacht werden, weil sie während eines Theiles dieser Zeit verheirathet, ihr Aufenthalt in der Wohn- und Arbeitsgemeinde also unfreiwillig war. Dies war nach der älteren Fassung anerkannter Rechtssatz — vergl. die Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 192, XVIII S. 145, v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II S. 69 Anm. 139 —; durch die Novelle von 1896 sollte hieran nichts geändert werden.

25. Bezüglich des Begriffs „ununterbrochen" vergl. im Allgemeinen Anm. 9 zu Art. 7 (S. 126) und die vorstehende Note 24. Der Ausdruck „ununterbrochen" bezieht sich übrigens nicht bloß auf die Dauer des Aufenthaltes, sondern auch auf das Verhältniß, welches den Grund der Gebührenbefreiung bildet, d. h. der Bewerber muß sieben Jahre lang ununterbrochen Dienstbote, Gewerbsgehilfe 2c. in der Gemeinde gewesen sein. Wenn ein Dienstbote im Laufe der Frist zeitweise außer Dienst war, oder wenn ein Gewerbsgehilfe zeitweise ein Gewerbe auf eigene Rechnung betrieben hat, so ist das Verhältniß, auf Grund dessen die Gebührenfreiheit beansprucht werden könnte, unterbrochen. Dabei darf indessen nicht jede zeitliche Aussetzung der Thätigkeit in einem der vom Gesetze begünstigten Arbeitsverhältnisse ohne Weiteres als Unterbrechung des letzteren aufgefaßt werden; so ist insbesondere eine Unterbrechung dann nicht anzunehmen, wenn ein um die Befreiung von der Heimatgebühr nachsuchender Gewerbsgehilfe oder Fabrikarbeiter 2c. wegen des üblichen Schlusses der Betriebssaison, jedoch mit der bestimmten Aussicht auf Wiederaufnahme bei dem Wiederbeginne derselben, entlassen und dadurch zum Uebergange zu einer nur zeitweisen anderen, vom Gesetze nicht begünstigten Beschäftigung veranlaßt wurde. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XI S. 145. Keine Unterbrechung liegt ferner vor, wenn der Bewerber sich während der sieben Jahre theils als Dienstbote und theils als Gewerbsgehilfe oder Taglöhner 2c. ernährte, da die sämmtlichen in Abs. IV aufgeführten Kategorien einander völlig gleichgestellt sind, und sohin der Uebertritt von der einen zur andern nur als Fortsetzung des mit dem Beneficium ausgestatteten Verhältnisses erscheint.

Bei einem Lohnarbeiter, dessen Arbeitsthätigkeit sich nach der Art seiner Beschäftigung dauernd auf mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so daß er in beständigem Wechsel bald im Bezirke, seiner Wohngemeinde bald im Bezirke einer Nachbargemeinde — je nachdem gerade Arbeit anfällt — beschäftigt ist, kann ein ununterbrochenes Arbeitsverhältniß in der Wohngemeinde im Sinne des Art. 11 Abs. IV nur dann angenommen werden, wenn wenigstens der Mittel- und Schwerpunkt der gesammten Arbeitsthätigkeit in dieser Gemeinde liegt. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XVIII S. 76.

26. Siehe die obige Note 23.

27. Ueber den Ausdruck „Gewerbsgehilfen" siehe Note 27b zu Art. 6 (S. 123); über den Begriff „Fabrikarbeiter" vergl. die generellen

Feststellungen im Erkenntnisse des Verw.GH. Bd. XII S. 163. Danach sind insbesondere Personen, welche Dienste leisten, die ihrer Beschaffenheit nach in den Bereich der den Unternehmern zukommenden Betriebsleitung fallen, nicht zu den Fabrikarbeitern im Sinne des Art. 11 zu zählen.

28. Der Ausdruck „Lohnarbeiter" wurde in das Gesetz aufgenommen, damit auch diejenigen Kategorien, die sich durch einfache Handarbeit ernähren, insbesondere die bei der Landwirthschaft beschäftigten Taglöhner (dazu gehören auch die „Viehhüter", Entsch. des Verw.GH. Bd. XII S. 171), dann die Holzhauer, Ausgeher, Packträger, Straßenarbeiter und Handlanger, überhaupt alle jene Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch ihre körperliche Arbeitskraft erzielen, ohne daß es zu ihren Leistungen irgend einer besonderen Ausbildung und technischer Kenntnisse bedürfte, der Gebührenfreiheit theilhaftig werden. Auf eine Beziehung zu bestimmten Arbeitgebern bezw. auf ein ständiges Arbeitsverhältniß kommt es hier im Gegensatze zu Art. 11 Abs. I des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege nach einer Entsch. des Verw.GH. Bd. IX S. 267 nicht an.

Hilfsbremser, welche als solche bei der Staatseisenbahnverwaltung in widerruflicher Weise gegen Taglohn, ohne Anspruch auf Sustentation nach dem Wegfalle der Arbeitsleistung, aufgestellt sind, erscheinen als Lohnarbeiter im Sinne des Art. 11, auch wenn sie dienstlich verpflichtet sind und nicht täglich sondern in mehrwöchentlichen Raten abgelohnt werden. Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 77. Dagegen zählen Aufseher und Werkaufseher in den staatlichen Strafanstalten nach einer Entsch. Bd. IX S. 214 weder zu den Lohnarbeitern noch zu den Gewerbsgehilfen.

Näherinnen (Büglerinnen ꝛc.), welche zu ihren jeweiligen Kunden in die Häuser gehen und dort sogenannte Sterarbeit verrichten, zählen nicht zu den vom Gesetze begünstigten Kategorien soweit sie fragliche Erwerbsart selbständig auf eigene Rechnung betreiben; vergl. Entsch. d. Verw.GH. Bd. IV S. 319.

29. Der Ausdruck „ernähren" bezieht sich, wie der Verw.GH. in einer Entsch. Bd. I S. 211 ff. (vergl. auch Bd. III S. 657) bemerkt, auf die Subsistenzbegründung durch fortgesetzte persönliche Arbeitsleistung und kann demnach keine weitergehende Bedeutung haben, als daß der Heimatbewerber seine Lebsucht während bestimmter Zeitfrist ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit, sohin aus eigenen Kräften, bestritten habe. Nur von demjenigen, welcher Armenunterstützung empfängt, wird gesetzlich vermuthet, daß er sich nicht ernähren könne. In dem Nachlasse von Krankenkassenbeiträgen ist eine derartige Unterstützung und ein Nachweis, daß sich der Bewerber nicht im gesetzlichen Sinne ernährt habe, nicht zu erblicken; solche Beiträge fallen nicht in den Bereich des Aufwandes, welcher zur Bestreitung der Lebsucht und zur Ernährung einer Familie nach der Natur der Sache gehört, sie sind vielmehr örtliche Abgaben und hier nicht in Betracht zu ziehen. Vergl. auch Anm. 17 zu Art. 6 oben S. 118.

30. a) Es kommt nicht darauf an, ob die Freiheitsstrafe wegen einer im Strafgesetzbuche verpönten Handlung oder wegen einer Polizeiübertretung ausgesprochen wurde; dagegen ist der Umstand, daß der Richter auf eine Freiheitsstrafe erkannte, wesentlich, da man den Geldstrafen keine derartige Wirkung beilegen wollte. In dieser Beziehung kommt es lediglich auf den

eigentlichen Strafausspruch an; eine Aenderung des Strafvollzugs, wenn etwa in Folge von Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Umwandlung in eine Freiheitsstrafe nach § 28 des Reichsstrafgesetzbuches stattfindet, ist für die Anwendung des Art. 11 Abs. IV nicht maßgebend. Vergl. Entsch. des Verw.-GH. Bd. VI S. 53.

b) Anderseits begründet schon die Thatsache der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe den Ausschluß von dem Privilegium der Gebührenfreiheit; darauf ob die Strafe wirklich erstanden, oder im Gnadenwege erlassen wurde, kommt es nicht an. Auch eine Unterscheidung zwischen größeren und geringeren Strafen findet hier (im Gegensatze zu Art. 6, vergl. Note 10 S. 115 f.) nicht statt. Endlich ist es gleichgiltig, ob die strafbare Handlung oder die Verurtheilung im Gemeindebezirke oder anderwärts stattgefunden hat, soferne nur die Verurtheilung während der Aufenthaltszeit erfolgte, auf welche sich der Anspruch gründet. Vergl. in letzterer Beziehung Entsch. des Verw.GH. Bd. XVII S. 321.

c) Die im Laufe der kritischen Aufenthaltszeit erlittene Bestrafung wirkt bezüglich der Gebührenfreiheit wie eine Unterbrechung des Aufenthaltes.

31. Wer die Gebührenfreiheit beansprucht, hat den Nachweis zu liefern, daß er den Vorbedingungen des Art. 11 Abs. IV genügt habe; bezüglich der Sachinstruktion vergl. Art. 6 Note 31 (S. 125).

Tax- und Stempel-Pflicht.[1])

Art. 12.[2])

Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7[3]) sind frei von der Tax- und Stempel-Pflicht;[4]) für die das Heimatrecht verleihende Urkunde[5]) kann jedoch eine Taxe von 36 kr.[6]) zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

1. An Stelle der früheren Taxen und Stempel sind nun die „Gebühren" nach dem Gesetze über das Gebührenwesen vom 18. August 1879, in neuer Redaktion veröffentlicht am 6. Juli 1892 (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 489 ff.), getreten.

2. Vergl. AV. I S. 45 (Art. 16), 203, 245 (Art. 2d), 255 (Art. 12 Abs. IV), 274; AV. II S. 123. Art. 12 ist durch die Novelle vom Jahre 1896 in seinem Wortlaute nicht geändert worden; im Hinblick auf den neuen Art. 7a gab jedoch der Ausschußreferent in der öffentlichen Sitzung vom 30. April 1896 (Sten. Ber. S. 143) die Erklärung ab: der Ausschuß und die k. Staatsregierung seien darüber einig, daß, wenn auch im Art. 12 des Gesetzes keine ausdrückliche Erwähnung davon geschieht, immerhin auch alle jene Verhandlungen, welche der Vollzug des Art. 7a mit sich bringt, als gebührenfrei zu behandeln sind. Eine redaktionelle Aenderung unterblieb lediglich, um nicht den ganzen Artikel (vergl. Note 1 und 6) neu fassen zu müssen.

3. Der Art. 12 bezieht sich ausschließend auf diejenigen Instruktionsverhandlungen, welche zum Vollzuge der Art. 6, 7 und 7a entweder bei der betreffenden Gemeindebehörde unmittelbar gepflogen oder von derselben zur Ermittlung des Sachverhaltes sonst veranlaßt werden. Dagegen fallen diejenigen

Akte welche der Betheiligte zur Geltendmachung seines Anspruches entweder vor Beginn oder nach Beendigung der Instruktionsverhandlung bei einer anderen als der instruirenden Behörde veranlaßt hat, z. B. die Ausstellung eines standesamtlichen Zeugnisses oder Auszuges zum Nachweise der Volljährigkeit, dann die Erlasse der entscheidenden Beschwerdeinstanz nicht unter die Bestimmung des Art. 12. Dies ergiebt sich zunächst aus der ursprünglichen, lediglich aus redaktionellen Gründen veränderten Fassung des gegenwärtigen Artikels, welche im Regierungsentwurfe (Beilage K Art. 2d, AV. I S. 245) ausdrücklich die Worte „die von den Gemeindebehörden gepflogenen Verhandlungen" enthielt, sodann aus den Ausschußverhandlungen (Prot. IX, AV. II S. 123), welche ersehen lassen, daß man hier nur die Instruktionsverhandlungen der Gemeindebehörden im Auge hatte, und endlich aus der Stellung des ganzen Artikels, welcher offenbar unter die allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren (Art. 19—27) hätte aufgenommen werden müssen, wenn ihm eine weitere Ausdehnung zugedacht worden wäre.

Die zum Vollzuge des Art. 8 gepflogenen Verhandlungen fallen nicht unter Art. 12, sondern unterliegen den allgemeinen Normen über Gebührenpflicht; vergl. auch § 3 Ziff. 1 der Verordnung vom 20. September 1879, die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden betr. (Ges. u. VBl. S. 1187). Dagegen hat der Vollzug des Art. 11 Abs. V gleichfalls gebührenfrei zu geschehen, da dieser Absatz einen integrirenden Bestandtheil des Art. 7 bildet. Inwieferne für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz Gebührenfreiheit eintreten kann, bemißt sich nach Art. 194 (vormals 192) Ziff. 6 des Gesetzes über das Gebührenwesen (siehe Note 1).

Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. I S. 211 und Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 351.

4. Vergl. Art. 3 Ziff. 3 des Gesetzes über das Gebührenwesen.

5. Die Urkunde über die Verleihung des Heimatrechtes unterliegt der Gebühr, während ein abweisender Beschluß gebührenfrei ist.

6. Nach Art. 175 Ziff. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen wird nunmehr eine Gebühr von zwei Mark erhoben, welche gemäß Art. 189 des gleichen Gesetzes in die Gemeindekasse fließt.

Wirkungen der Heimat.[1]

Art. 13.[2]

I. Die Heimat in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht, im Gemeindebezirke sich aufzuhalten,[3]

b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung[4]) durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

II. Definitiv angestellte[5]) Beamte und Diener des Staates, der Kirche[6]) oder der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation

oder Stiftung,[7]) Offiziere, Aerzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung[8]) sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben,[9]) bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern[10]) nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege[11]) aus derjenigen Kasse[12]) zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten. Notare, welche ihre dienstliche Stellung durch freiwilligen Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sind gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern bei eintretender Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus der Staatskasse zu unterstützen.[13])

III. Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Diensteverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

IV. Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimat besteht, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde,[14]) in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

V. Verehelicht sich ein Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Diensteverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde,[15]) in welcher der Mann heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

1. Der Art. 13 beschränkt sich nach dem Vorgange des § 5 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 auf die Angabe der beiden nächstliegenden Wirkungen des Heimatrechtes; hiemit ist jedoch der Inhalt der Heimat keineswegs erschöpft. Vergl. §§ 1 ff. der Einleitung, dann die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung, insbes. deren Art. 13, ferner Art. 36 des Heimatgesetzes.

2. Vergl. AB. I S. 53 (Art. 5 und 6), 58, 197 (Art. 3), 246 (Art. 5 und 6), 256, 274, 306; AB. II S. 133, 134, 288, 432. Bezüglich der Aenderungen, welche Abs. II durch die Novelle vom 17. März 1892 erfahren hat, vergl. die Noten 8 und 13.

3. a) Das Recht, sich in jeder Gemeinde des Königreichs aufzuhalten,

ist zwar prinzipiell allen Staatsangehörigen und selbst den Ausländern eingeräumt, der Heimatberechtigte ist jedoch insoferne bevorzugt, als er aus der Heimatgemeinde in keinem Falle aus rein polizeilichen Gründen ausgewiesen werden kann.

Uebrigens ist auch das Aufenthaltsrecht in der Heimatgemeinde kein gänzlich unbeschränktes, sondern kann unter Umständen auf Grund besonderer Gesetzesbestimmungen gleichfalls entzogen werden; so z. B. in allen Fällen gesetzlicher Inhaftirung, ferner in den Fällen, in denen sich Jemand zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht an einem bestimmten Orte aufhalten muß, namentlich bei Erfüllung der Militärpflicht, sodann in denjenigen Fällen, in denen eine unter der Familiengewalt befindliche Person dem Familienhaupte zu folgen hat, wie die Ehefrau dem Ehemanne, die minderjährigen Kinder dem Vater (vergl. Bayer. Landrecht Th. I Cap. VI § 12 Ziff. 6 und § 40 Ziff. 2), endlich in den Fällen des Art. 106 Abs. IV des Polizeistrafgesetzbuches, wonach der Polizeibehörde die Befugniß zusteht, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft zwangsweise vorzuführen; vergl. Art. 43 Note 5 und 8. In allen diesen Fällen würde sich die betreffende Person vergeblich auf das im Heimatgesetze gewährleistete Aufenthaltsrecht berufen.

b) Aus dem Aufenthaltsrechte folgt keineswegs eine Verpflichtung der Heimatgemeinde, dem Heimatberechtigten eine Wohnung zu verschaffen, „dafür hat vielmehr die einzelne Person, solange sie sich nicht im Zustande absoluter Hilflosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit befindet, selbst zu sorgen“ (AV. I S. 197).

4. Der Ausdruck „Anspruch auf Unterstützung“ bedeutet lediglich, daß sich die betreffende Person bei eintretender Hilfsbedürftigkeit mit einem Unterstützungsgesuche an die Heimatgemeinde wenden, und daß diese letztere nöthigenfalls zur Gewährung einer Unterstützung angehalten werden könne. Von einem civilrechtlich klagbaren Rechte auf Armenunterstützung ist sohin nicht die Rede (vergl. AV. I S. 58, dann die Protokolle X und XX, AV. II S. 134 u. 288). Die Frage, ob im einzelnen Falle überhaupt Anlaß zu einer öffentlichen Armenunterstützung gegeben, in welchem Umfange und auf welche Art dieselbe zu verabreichen sei, bemißt sich ganz nach den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege. In denjenigen Fällen, in denen hienach die Unterstützungspflicht gesetzlich der Aufenthaltsgemeinde zugewiesen ist (vergl. Art. 11 bis 13 des Ges. über öffentl. Armen- und Krankenpflege), kann der im Art. 13 Abs. I lit. b statuirte Anspruch gegen die Heimatgemeinde nicht erhoben werden.

5. a) Der zweite Absatz des Art. 13 steht im Zusammenhange mit Art. 2 gegenwärtigen Gesetzes, der die Gemeinden verpflichtet, die dort genannten Kategorien ohne die sonst vorgeschriebenen besonderen Garantien und Gegenleistungen in den Heimatverband aufzunehmen. Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, daß sich die Motive (zum Ansässigmachungsgesetze, AV. I Art. 6 S. 58) ausdrücklich gegen jede Ausdehnung der seitherigen Belastung der Staatskasse erklärten. Es ergibt sich sohin der allgemeine Satz, daß nur die Fälle des Art. 2 hier in Frage stehen; aus diesem Satze folgt sodann weiter, daß definitiv angestellte öffentliche Diener (oder deren Relikten), welche später auf Grund der Art. 5, 6, 7 oder 8 eine Heimat erwerben, im Ver-

armungsfalle nicht nach der in Art. 13 Abs. II enthaltenen Bestimmung, sondern nach Art. 13 Abs. I lit. b zu behandeln, d. h. von der treffenden Heimatgemeinde zu unterstützen sind. Uebrigens gilt auch bezüglich der unter Art. 2 fallenden Kategorien von Heimatangehörigen die im Art. 13 Abs. I lit. b aufgestellte Regel, nach welcher für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit gegen die Heimatgemeinde Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege besteht. Die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde erleidet durch die Pensions- und anderweitigen Unterstützungsansprüche der Staatsdiener und ihrer Relikten keine Ausnahme, sondern nur eine, je nach der Größe dieser Ansprüche mehr oder minder weitgehende, thatsächliche Beschränkung, welche das im Heimatgesetze begründete Rechtsverhältniß an sich nicht berührt. Für die amtliche Feststellung des letzteren erscheint vielmehr der Anspruch auf Staatsunterstützung oder Pension ebenso gleichgiltig, wie der Bezug irgendwelchen anderen Einkommens. Vergl. die generalisirte Min.-Entschl. vom 2. Juni 1871 Nr. 4147 und im Uebrigen Note 9.

b) Die im Art. 13 Abs. II vorgesehene ausnahmsweise Verpflichtung der Staatskasse bestand bisher nur zu Gunsten der Heimatgemeinde; in Folge des durch die Novelle von 1896 dem Art. 15 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege gegebenen Zusatzes ist fürderhin aber auch der Aufenthaltsgemeinde für die Hilfeleistung, die ihr bisher nach Art. 13 Abs. IV desselben Gesetzes ohne Ersatzanspruch oblag, von der Staatskasse Ersatz zu gewähren. Vergl. Note 3 zu Art. 18.

6. Da die **definitiv** angestellten Diener der **Kirche** in der Regel keine Pensionsrechte erlangen, so wird auch die vorwürfige Ausnahmebestimmung nur in den seltensten Fällen auf diese Kategorie Anwendung finden können. Vergl. Ziff. 5 der Vollzugsinstruktion vom 29. Januar 1837: „Ferner begründet der in der katholischen Kirche eingeführte Tischtitel nur eine Verbindlichkeit des Tischtitelgebers gegen die Kirche auf die Dauer der kirchlichen Eigenschaft des Titulanten, und die Verbindlichkeiten des protestantischen Pfarrwittwen- und Waisenfondes erstrecken sich lediglich auf die Relikten von Geistlichen. Es kann sonach von einem seiner kirchlichen Eigenschaft entkleideten Geistlichen, und, soferne der betreffende Geistliche aus der protestantischen Kirche ausgetreten, auch von seinen Relikten, aus der kirchlichen Anstellung weder ein Alimentationsanspruch an den Staat, noch eine Anforderung an den Tischtitelgeber oder an den protestantischen Wittwen- und Waisenfond abgeleitet werden."

7. Nachdem die definitiv angestellten Beamten und Diener der öffentlichen Corporationen und Stiftungen gleichfalls kraft des Gesetzes die Heimat am Anstellungsorte erhalten, so sind die Gemeinden von der eventuellen Unterstützungsverbindlichkeit solcher Personen in demselben Maaße wie bezüglich der Staatsbeamten befreit. Dieselben fallen daher, wenn sie ihres Pensionsanspruches verlustig werden und verarmen, derjenigen Corporation oder Stiftung, von welcher sie ihre Pension zu beziehen gehabt hätten, zur Last. Hiemit ist eine in früheren Jahren öfter vorgekommene Streitfrage beseitigt (vergl. Minist.E. vom 24. November 1832, Döll. VS. XII S. 39).

8. Vergl. bezüglich der veränderten Fassung (bis zur Novelle vom 17. März 1892 hieß es: „Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte") Note 15a zu Art. 2, oben S. 98.

9. Nur bezüglich der mit Pensionsrechten Angestellten — (und der Notare, worüber Note 13 zu vergl.) — cessirt die Unterstützungsverbindlichkeit der Gemeinden; diese Einschränkung ist besonders wichtig bezüglich der Verhältnisse der Geistlichen (vergl. oben Note 6).

Die im Art. 13 Abs. II bestimmte besondere Unterstützungsverbindlichkeit besteht ferner nur dann, wenn der Hilfsbedürftige den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf die dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren hat. Wenn daher öffentliche Diener (oder Offiziere), welche sich noch im Amte befinden oder Pension beziehen, einer Armenunterstützung bedürfen, so ist diese von der Heimatgemeinde zu leisten; das nämliche ist der Fall bezüglich der Relikten eines öffentlichen Dieners oder Offiziers, welcher des Pensionsrechtes nicht verlustig geworden ist. Diese Auslegung, welche die ausgetretenen oder zur Strafe entlassenen öffentlichen Diener gewissermaßen in nähere Beziehung zum Staate setzt, als die pensionsberechtigten, ergiebt sich ebensowohl aus den Kammerverhandlungen vom Jahre 1825 (vergl. Bd. XII S. 406 ff.), denen die gegenwärtige Ausnahmsbestimmung ihren Ursprung verdankt, als aus den Motiven zum Entwurfe des geltenden Heimatgesetzes, Art. 6 (AB. I S. 58); sie entspricht aber auch der Natur der Sache, da der öffentliche Diener zu allen Gemeindelasten, und namentlich auch zu den Ausgaben für Armenzwecke beizutragen hat, und demnach, wie sich ein Redner im Jahre 1825 (Bd. XII S. 407) ausdrückte, für den Fall, daß die „Pension wider Vermuthen nicht genügen sollte", auch in der Lage sein muß, „aus der Heimat Vortheile zu ziehen".

10. Von den Kindern kommen nur jene in Betracht, welche sich in dem Heimatverbande der Eltern befinden. Wenn die Wittwe oder die Kinder später eine selbständige Heimat erwerben, so hat nach dem in Note 5 näher entwickelten Grundsatze die allgemeine Regel des Art. 13 Abs. I lit. b zur Anwendung zu kommen (vergl. Prot. XX, AB. II S. 287).

11. Die Voraussetzungen und der Umfang der von der Staatskasse oder einer öffentlichen Corporation oder Stiftung zu leistenden Armenunterstützung bemessen sich nach dem Gesetze über die öffentliche Armenpflege. Hiernach tritt die hilfeleistende Kasse auch in alle Rechte, welche der gemeindlichen Armenpflege gegenüber den unterstützten Personen zustehen (vergl. insbesondere Art. 5 ff. des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege).

12. Beamte und Diener, welche im Dienste einer Gemeinde oder einer öffentlichen Corporation oder Stiftung angestellt waren, sind sohin nicht aus der Staatskasse, sondern aus den Mitteln jener juristischen Personen zu unterstützen.

13. Der letzte Satz des Abs. II ist durch die Novelle vom 17. März 1892 neu eingefügt worden. Seine Aufnahme erfolgte in Consequenz der zu Art. 2 ausgesprochenen Gesetzesinterpretation, wonach die Notare zu den definitiv angestellten Beamten des Staates im Sinne des genannten Artikels zählen (vergl. Note 20 S. 99). Die frühere Fassung des Art. 13 Abs. II („aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten") würde dessen Anwendung auf die Notare nicht zugelassen haben. Daraus ergiebt sich, daß die neue Zusatzbestimmung im Gegensatze zu dem nunmehrigen Abs. II des Art. 2 nicht als Auslegung bestehenden Rechtes aufzufassen ist, sondern neues Recht schafft und demgemäß keine rückwirkende Kraft besitzt.

14. Der Schullehrer hat zwar die nach Art. 2 begründete Heimat nur in derjenigen politischen Gemeinde, in welcher sich die Schule befindet (Gemeinde des Schulsitzes), zur Bestreitung der etwa nothwendigen Armenunterstützungskosten ist aber der ganze Schulsprengel (die Schulgemeinde) verpflichtet. In Fällen des Abs. IV ergreift also der für die Schullehrer und deren Hinterbliebene begründete Unterstützungsanspruch gleichmäßig alle zu dem Schulsprengel vereinigten Gemeinden und Ortschaften und er überdauert solchermaßen auch allenfallsige Veränderungen im Bestande des Schulbezirkes (Verw.GH. Bd. XIV S. 258).

Der Anspruch gegen die Schulgemeinde besteht nach der ausdrücklichen Bestimmung des Abs. IV nur solange, als die nach Art. 2 begründete Heimat besteht. Gegenüber einem Schullehrersohne, der die von seinem Vater abgeleitete Heimat in der Gemeinde des Schulsitzes später als selbständige Heimat erwirbt, hört damit die Unterstützungspflicht der Schulgemeinde auf und tritt die Unterstützungspflicht der Schulsitzgemeinde als Heimatgemeinde ein (Verw. GH. Bd. XVII S. 282).

Bezüglich des Beschwerderechts der Schulgemeinden vergl. Note 3b zu Art. 27 und die dort erwähnte Entsch. des Verw.GH. Bd. V S. 294.

15. D. h. die Gemeinde des Schulsitzes, vergl. oben Art. 2 Note 14.

Verlust der Heimat.

Art. 14.[1])

Die Heimat geht verloren:

1. durch Erwerbung der Heimat in einer anderen bayerischen Gemeinde;[2])
2. mit dem Verluste des bayerischen Indigenates.[3])[4])

1. Vergl AB. I S. 53 (Art. 7), 58, 198 (Art. 4), 246 (Art. 7), 256 (Art. 14), 274 (Art. 14); AB. II S. 92, 134, 288.

2. a) Die Bestimmung der Ziff. 1 ruht auf dem Grundsatze, daß kein Bayer ohne Heimat sein und bleiben darf und daß anderseits Niemand in zwei oder mehreren Gemeinden gleichzeitig heimatberechtigt sein kann. Der mit letzterem Grundsatze unvereinbare Inhalt des § 2 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 (Einleitung S. 32) ist aufgehoben. Daselbst war bestimmt, daß eine früher erworbene Heimat durch die später erworbene in der Regel aufgehoben werde, wenn nicht durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen worden ist, dann daß das Heimatverhältniß solcher Personen, welche zu gleicher Zeit an mehreren Orten einen gesetzlichen Titel der Heimat für sich haben, ebenfalls nach ausdrücklicher Erklärung und Uebereinkunft sich richtet. Hinsichtlich der in diesem § 2 gedachten Heimatvorbehalte (zu denen auch die sogenannten Rückatteste zählten, welche den Kindern der Braut ausgestellt wurden, um der letzteren die Zulassung und Aufnahme in einer anderen Gemeinde zu erleichtern) ist in zwei generalisirten Ministerialentschließungen vom 23. Januar 1863 und 1. Juli 1863 ausgeführt, daß solche Vorbehalte in Stadtgemeinden jenen Gemeindeangelegenheiten beizuzählen sind, bei welchen der Magistrat gemäß § 82

Abs. 1 des revidirten Gemeinde-Ediktes verpflichtet war, die Gemeindebevollmächtigten zu Rathe zu ziehen und daß in Landgemeinden derartige Uebereinkünfte nach den §§ 93, 101 und 102 des revidirten Gemeinde-Ediktes dem Gemeindeausschusse zustehen. Beide Entschließungen stimmen darin überein, daß die Rechtsgiltigkeit eines Heimatvorbehaltes nicht als bedingt durch die kuratelamtliche Genehmigung erachtet werden könne.

b) Die neue Heimat muß wirklich erlangt worden sein; der Umstand, daß Jemand bloß einen Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer anderen Gemeinde erworben hat (vergl. unten lit. i), führt den Verlust des bestehenden Heimatrechtes nicht herbei.

c) Gleichgiltig ist, ob die neue Heimat mit oder ohne ausdrückliches Zuthun der betreffenden Person erworben wurde; die frühere Heimat geht insbesondere auch für Kinder oder Ehefrauen verloren, wenn die Eltern oder der Ehemann eine neue Heimat erlangt haben (vergl. unten lit. h); ferner wird die frühere Heimat verloren in Folge einer Veränderung des Gemeindebezirkes (vergl. Art. 1 Note 5) oder des Amtssitzes (vergl. Art. 2 Note 12).

d) Der Verlust der Dienstesstelle oder des Bürgerrechtes zieht den Verlust der Heimat nur dann nach sich, wenn in Folge der eingetretenen Veränderungen eine neue Heimat erworben wurde (vergl. AB. II S. 134). Gleiches gilt beim Wechsel der Dienstesstelle; vergl. Art. 2 Noten 11a, 13b und 14.

e) Die faktische Ansässigmachung außerhalb der Heimatgemeinde hat (seit Beseitigung des Rechtsinstitutes der Ansässigkeit) den Verlust der Heimat nicht zur Folge.

f) Ein Verzicht auf die Heimat ohne gleichzeitigen Erwerb einer neuen Heimat ist aus dem unter a erwähnten Prinzipe unstatthaft.

g) Wenn Jemand in der Absicht, mehrere Heimatrechte zu besitzen, mit verschiedenen Gemeinden Verträge schließt, so gilt doch nur diejenige Gemeinde, in welcher die Heimat zuletzt wirklich erworben wurde, als gesetzliche Heimat, d. h. die im Administrativwege festzustellenden und zu erzwingenden Wirkungen der Heimat bestehen nur gegenüber dieser einen Gemeinde. Es würde also z. B. eine Person, welche die Heimat in der Gemeinde A wirklich erworben, gleichwohl aber sich in der Gemeinde B das Heimatrecht vorbehalten hat, aus der Gemeinde B polizeilich ausgewiesen werden können, und es wäre andererseits ein administrativer Zwang zur Armenunterstützung nur gegen die Gemeinde A, nicht aber gegen die Gemeinde B statthaft.

h) Die frühere Heimat geht nur verloren, wenn die neue Heimat unbedingt und vollständig erworben ist, da das Gesetz den Besitz eines bedingten oder theilweisen Heimatrechtes ebensowenig kennt, wie den gleichzeitigen Besitz mehrerer Heimatrechte.

Verleiht eine Gemeinde das Heimatrecht nur unter der Bedingung, daß die betreffende Person ihre frühere Heimat beibehält, so ist eine solche Verleihung in den Fällen des Art. 8 nichtig, da vertragsmäßige Verfügungen, welche von der Erfüllung einer faktisch oder rechtlich unmöglichen Bedingung abhängig gemacht werden, keine Wirkung äußern (vergl. Arndts Lehrbuch der Pandekten § 72); in Fällen, in welchen eine Gemeinde ohnehin zur Verleihung

der Heimat rechtlich verpflichtet ist (Art. 6 und 7) würde dagegen eine solche Bedingung einfach als nicht beigefügt zu erachten sein.

Die vertragsmäßige Ertheilung des Heimatrechtes an einen Familienvater, wobei die Heimatfolge der in demselben Heimatverbande befindlichen Familienglieder ausgeschlossen werden will, ist — da die Familienglieder bis zum Erwerbe einer eigenen Heimat nach Art. 1, 3 und 4 kraft des Gesetzes dem Familienhaupte folgen — nur dann wirksam, wenn die Familienglieder entweder mit Zustimmung der bisherigen Heimatgemeinde ihre frühere Heimat beibehalten, oder anderwärts eine selbständige Heimat erlangt haben. Vergl. Note 8 zu Art. 8 (S. 136).

i) Der Verlust der Heimat tritt erst in demjenigen Zeitpunkte ein, in welchem die neue Heimat definitiv erworben wurde; da der Heimaterwerb immer durch einen positiven Rechtsakt bedingt ist, so geht die frühere Heimat durch bloße, wenn auch noch so lange dauernde Abwesenheit aus der Heimatgemeinde nicht verloren (vergl. oben lit. b).

3. Die wirkliche Heimat in einer bayerischen Gemeinde kommt nur denjenigen zu, welche die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen; der Verlust der letzteren zieht daher auch den Verlust der Heimat ipso jure nach sich. Hiezu ist im Hinblick auf den Wechsel der Indigenatsgesetzgebung Nachstehendes zu bemerken:

A. Das bayerische Indigenat nach Maßgabe der früher giltigen verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Das Indigenat ging nach § 6 der I. Verfassungsbeilage verloren:

„1. durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenates ohne besondere königliche Bewilligung;"

„2. durch Auswanderung;"

„3. durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer."

I. In dem vorstehend unter 1 erwähnten Falle ging die Heimat zweifellos in demjenigen Zeitpunkte, in welchem das fremde Indigenat erworben wurde, verloren. Hiebei war gleichgiltig, ob der Indigenatserwerb mit oder ohne Erlaubniß der bayerischen Regierung, ferner ob er direkt oder indirekt, d. h. durch Annahme eines Amtes, womit das fremde Indigenat verbunden ist, erfolgte; der Verlust der Heimat war nur ausgeschlossen, wenn die betreffende Person die königliche Erlaubniß zur Beibehaltung des bayerischen Indigenates erlangte. Hatte Jemand ohne solche Bewilligung ein fremdes Indigenat bei Erwerbung des bayerischen beibehalten, so war der Erwerb des bayerischen von Anfang an ungiltig (Dr. Pözl's Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes § 25).

II. Die Frage, in wie weit der bayerische Staatsangehörige zur Auswanderung berechtigt sei, und wie die Auswanderung beschaffen sein müsse, um den Verlust des bayerischen Indigenats herbeizuführen, war bisher vielfach controvers; vgl. hierüber Dr. Pözl's Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes § 25 und § 32, Bl. f. adm. Pr. Bd. III S. 177, Bd. IV S. 85, Bd. V S. 44 ff.; Bd. VI S. 373, 385, 401 u. 409.

a) Ueber das Recht der Auswanderung bestimmte Tit. IV § 14 der Verfassungsurkunde:

„Es ist den Bayern gestattet, in einen anderen Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben

zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben." Hiedurch war also jedenfalls das Recht, nach Erfüllung gewisser Bedingungen in einen Staat, welcher zum deutschen Bundesgebiete gehörte, auszuwandern, außer Zweifel gestellt. Was die Auswanderung in außerdeutsche Staaten betrifft, so war solche nach dem älteren bayerischen Staatsrechte, insbesondere nach dem Patente vom 28. Februar 1764 und dem Rescripte vom 4. Juni 1804 verboten; dieses Verbot wurde zwar niemals direkt aufgehoben, allein es war auch unter die Beschränkungen, welche die Verfassungsurkunde der persönlichen Freiheit auferlegt, nicht aufgenommen (vergl. hiezu Bl. f. adm. Pr. Bd. III S. 177); auch sind die Strafen, welche nach dem Edikte vom 29. August 1808 auf eigenmächtige Auswanderungen gesetzt waren, in die neuere Strafgesetzgebung nicht mehr übergegangen, und es fand insbesondere keine Confiscation des Vermögens heimlich Ausgewanderter mehr statt. Die Auswanderung in außerdeutsche Staaten war daher bei Erlaß des Heimatgesetzes principiell nur den nämlichen Bedingungen, wie diejenige in deutsche Staaten unterworfen, d. h. sie war nur davon abhängig, daß der Auswanderer seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegen den bayerischen Staat genügt habe. In dieser Hinsicht kam zunächst das Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868, welches den Angehörigen der aktiven Armee einschließlich der betreffenden Ersatzmannschaften die Auswanderung nur mit militärdienstlicher Bewilligung gestattete, in Betracht; außerdem sollte die Auswanderungserlaubniß nach dem Ministerialrescripte vom 2 Februar 1868 nur dann ertheilt werden, wenn der Auswanderer sich weder mit öffentlichen Abgaben noch mit privatrechtlichen Verbindlichkeiten im Rückstande befindet, noch einer strafrechtlichen Untersuchung oder einem Strafvollzuge unterliegt.

b) Die Frage, wie die Auswanderung beschaffen sein müsse, um den Verlust des bayerischen Indigenats herbeizuführen, wurde von verschiedenen Seiten dahin beantwortet, daß der Wortlaut der Ziff. 2 in § 6 der I. Verfassungsbeilage keinen Unterschied zwischen heimlicher und erlaubter Auswanderung kenne, und daß daher das Indigenatsverhältniß als aufgelöst betrachtet werden müsse, „sobald das fragliche Individuum unter Umständen, aus welchen die Absicht, den Staatsverband zu quittiren, entnommen werden kann, das Land wirklich verlassen hat" (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. III S. 342). — Allein die praktische Durchführung dieser Theorie wäre eine äußerst mißliche, denn abgesehen von der hieraus entstehenden Ungewißheit der Indigenatsverhältnisse, ist der bayerische Staat durch internationale Rücksichten genöthigt, frühere Unterthanen, welche noch kein fremdes Indigenat erworben haben, wieder aufzunehmen (vergl. die Gothaer Uebereinkunft), und überdieß wäre der Umgehung des Heimatgesetzes Thür und Thor geöffnet, da eine Gemeinde, um die Armenlast auf die Staatskasse überzuwälzen, einen Heimatangehörigen nur zu veranlassen gehabt hätte, mit der Erklärung, daß er die Staatsangehörigkeit aufgeben wolle, auf kurze Zeit aus dem Staatsgebiete zu gehen.

Abgesehen von diesen für die Lösung der Rechtsfrage allerdings nicht durchschlagenden Erwägungen, dürfte sich die obige Theorie aber auch kaum mit den einschlägigen Verfassungsbestimmungen in Einklang bringen lassen; aus Tit. IV § 14, wonach der Auswanderer die Aufnahme in den fremden Unterthanenverband erweisen soll, geht nämlich hervor, daß man sich im Jahre 1818 die Auswanderung nicht ohne den Erwerb des fremden Indigenats gedacht hat, und die Fassung der §§ 3 u. 12 des Indigenatsedikts läßt entnehmen, daß der Ausdruck „bleibende persönliche Ansässigkeit" nichts anderes als „Erwerbung des Indigenats" bedeutet. Die eingangs aufgeworfene Frage war deßhalb dahin zu beantworten, daß das bayerische Indigenat und das Heimatrecht in Folge einer Auswanderung nur dann verloren wurde, wenn der Auswanderer sich anderwärts bleibend ansässig gemacht, d. h. ein fremdes Indigenat erworben hat. Gleichgiltig ist hiebei, ob die Auswanderung mit oder ohne förmliche Bewilligung erfolgte; auch die formelle Entlassung aus dem Unterthanenverbande wurde erst dann, wenn der Auswanderer ein fremdes Indigenat erlangte, vollkommen wirksam.

Vergl. Entsch. des Verw.G.H. Bd. VIII S. 161: „Eigenmächtige Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika hatte vor dem 13. Mai 1871 für sich allein keinen Einfluß auf die Heimatberechtigung."

c) Die früheren Formalitäten bei Auswanderungen hatten bei Erlaß des Heimatgesetzes im Hinblick auf die vorstehend unter a und b hervorgehobenen Gesichtspunkte und auf die Möglichkeit, ohne irgend ein Reisepapier das Land zu verlassen, offenbar an Bedeutung verloren; es konnte auch in allen Fällen, in denen das Recht zur Auswanderung feststand, von keiner eigentlichen Auswanderungserlaubniß mehr die Rede sein, so daß in der Regel nur eine Entlassungsurkunde auszufertigen war, welche sich als eine Bescheinigung darüber darstellte, daß der bayerische Staat den Unterthanenverband entweder definitiv oder unter der Voraussetzung, der Auswanderer werde sich anderwärts niederlassen und ein fremdes Indigenat erwerben, als gelöst betrachtete. Vergl. die Minist.Entschl. vom 2. Februar 1868, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr. (Weber, GVS. Bd. VII S. 188).

III. a) Frauenspersonen verloren das bayerische Indigenat und sohin auch die Heimat in dem Momente, in welchem sie eine giltige Ehe mit einem Ausländer abschlossen; nichtige Ehen bewirkten keine Veränderung in den Indigenats- und Heimatverhältnissen; die Scheidung einer an sich giltigen Ehe hatte das Wiederaufleben der einmal verlorenen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge.

Für die Frage der Rechtsgiltigkeit der mit einem Ausländer geschlossenen Ehe sind die Gesetze des Staates, welchem der Ehemann angehörte, als maßgebend zu erachten (vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. VIII S. 132). Angehörige des bayerischen Staates bedurften zur Verehelichung mit einem Ausländer weder einer obrigkeitlichen Bewilligung noch einer förmlichen Entlassung aus dem Unterthanenverbande; die Distriktsverwaltungsbehörden konnten daher in Fällen, in denen ein fremder Staat einen besonderen Ausweis bezüglich jener Verhältnisse forderte, nur ein Zeugniß darüber ausstellen, daß der Eheschließung von Seite des bayerischen Staates kein Hinderniß entgegenstehe, und daß die betreffende Person in Folge der Eheschließung kraft des Gesetzes das bayerische Indigenat verliere.

b) Ehefrauen, deren Ehemänner das bayerische Indigenat verloren, wurden desselben ipso jure verlustig.

IV. Zur Strafe, durch Landesverweisung, konnte das bayerische Indigenat nicht verloren gehen; ebensowenig war der bayerische Staat berechtigt (abgesehen von den Fällen des § 6 des Indigenatsedikts), einem bayerischen Unterthan das Indigenat auf sonstige Weise einseitig zu entziehen; vergl. Dr. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes, § 25.

Andrerseits konnte aber auch der bayerische Unterthan ohne gleichzeitigen Erwerb eines fremden Indigenats auf die Staatsangehörigkeit nicht einseitig verzichten.

V. Ohne Zuthun der betheiligten Person ging das Indigenat nach § 5 der I. Verfassungsbeilage verloren, wenn das Gebiet, in welchem die betreffende Person ihr „Domicil“ hatte, an einen fremden Staat abgetreten wurde. Ob der Ausdruck „Domicil“ hier gleichbedeutend mit Heimat sei, d. h. ob eine Person, welche in dem abgetretenen Gebiete zwar heimatberechtigt war, aber anderwärts wohnte, das Indigenat verlor, und umgekehrt, ob Jemand, der in dem abgetretenen Bezirke seinen Wohnsitz, aber in einer anderen Gemeinde seine Heimat hatte, das Indigenat behielt, — diese Frage war zunächst Sache der ausdrücklichen Regelung in dem Abtretungsvertrage; in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung dürfte angenommen werden, daß die I. Verfassungsbeilage nur diejenigen Personen gemeint habe, welche in dem abgetretenen Gebietstheile wirklich heimatberechtigt sind, da die Ausdrücke „Domicil“ und „Heimat“ in der älteren bayerischen Gesetzessprache bezüglich der hier in Rede stehenden Verhältnisse gleichbedeutend sind; vergl. oben §§ 5 u. 7 der Einleitung und namentlich die Verordnung vom 12. Juli 1808 Ziff. 13.

Im Schlußprotokolle der Eisenacher Conferenz vom 25. Juli 1854 hatten sich die kontrahirenden Staaten über folgenden Grundsatz geeinigt: „Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereinsstaaten an den anderen abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle eine Uebernahmspflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.“

B. **Die bayerische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.**

Nach § 13 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 geht die Staatsangehörigkeit verloren:

„1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);

2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);

3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);

4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;

5. bei einer Deutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines Bundesstaates oder mit einem Ausländer."

Diese Aufzählung der Gründe, aus welchen die Staatsangehörigkeit verloren geht, ist eine erschöpfende; da sich darunter der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit nicht befindet, so ist nunmehr der gleichzeitige Besitz der Staatsangehörigkeit in mehreren Staaten zulässig (Ausnahmen s. unter Ziff. IV und Ziff. V). Vergl. hiezu Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 582 ff.

Im Einzelnen ist zu obigen Verlustgründen zu bemerken:

I. Entlassung auf Antrag. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt; als höhere Verwaltungsbehörde ist in Bayern die jeweilige Kreisregierung, K. d. J., erklärt. Die Entlassung wird vor Allem ohne Weiteres jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In allen übrigen Fällen findet aus Anlaß des Antrages eine Prüfung wenigstens gewisser Verhältnisse statt, deren etwaige Lage die Ertheilung der Entlassung ausschließen würde. Diese darf nämlich — selbstverständlich nur dann, wenn nicht der Nachweis der erfolgten Erwerbung der Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates vorliegt, — nicht ertheilt werden: 1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen; — 2. Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und der Landwehr, sowie Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind bezw. die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben; — 3. den zur Reserve und zur Landwehr ersten Aufgebots sowie den zur Ersatzreserve gehörigen Mannschaften, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind. Diese Gründe, aus welchen die Entlassung versagt werden muß, sind aber zugleich die einzigen, aus welchen sie in Friedenszeiten verweigert werden kann; für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium die Erlassung besonderer Anordnung vorbehalten. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit; die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes ver-

legt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährige Kinder.

II. Ausspruch der Behörde. Ein solcher ist in zwei Fällen zugelassen: 1. Ein Deutscher, welcher sich im Auslande aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Centralbehörde seines Heimatstaates (in Bayern des k. Staatsministeriums des Innern) verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet. 2. Tritt ein Deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung (d. h. für Bayern nach Maßgabe der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde ohne „Königliche ausdrückliche Erlaubniß") in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimatstaates (in Bayern das k. Staatsministerium des Innern) denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

III. Zehnjähriger Aufenthalt im Auslande. Ein Deutscher, welcher das Bundesgebiet verläßt und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhält, verliert dadurch seine Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufes dieser Papiere an gerechnet. Die zum Zweck des Aufenthaltes im Auslande ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise werden nunmehr gemäß Bundesrathsbeschluß vom Jahre 1881 unter dem Namen „Heimatschein" nach einheitlichem Formular ausgestellt; ihre Giltigkeitsdauer darf auf keinen längeren Zeitraum als fünf Jahre bemessen werden. Vergl. die sammt Formularen im Anhang mitgetheilte Min.Entschl. vom 1. April 1881 (Amtsbl. des Staatsm. des Innern S. 105). Auch die Giltigkeit der Reisepässe ist in keinem Falle auf mehr als fünf Jahre auszudehnen; Minist.Bekanntm. vom 21. November 1881 (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 1316). — Die zehnjährige Aufenthaltsfrist wird fernerhin unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulates; ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage (vergl. §§ 12 ff. des Gesetzes vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc.). Auch der hienach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne bezw. Vater befinden. — In Folge der Staatsverträge, welche sowohl der Norddeutsche Bund als Bayern mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen hat, ist für diese Staaten die zehnjährige Frist auf eine fünfjährige vermindert, und zwar ohne Unterschied, ob der Betreffende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet oder nicht. — Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen. —

Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Reichsgebiet zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde (in Bayern von derjenigen Kreisregierung, K. d. J., in deren Bezirk die Betreffenden zuletzt heimatberechtigt waren,) ausgefertigte Aufnahmsurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

IV. Legitimation unehelicher Kinder, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter. Die Legitimation begründet nach §§ 3 und 4 des Gesetzes die Erwerbung der Staatsangehörigkeit; in diesem Falle sollen nicht zwei Staatsangehörigkeiten in zwei Bundesstaaten gleichzeitig nebeneinander bestehen, vielmehr soll die frühere durch die neuerworbene beendet werden. Die Frage, was als Legitimation zu erachten sei, richtet sich nach dem einschlägigen Civilrechte.

V. Verheirathung einer Angehörigen eines Bundesstaates mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer. Daß die Verheirathung für den weiblichen Theil die Erwerbung der Staatsangehörigkeit des männlichen Theiles zur Folge hat, ist ein allgemein in der Gesetzgebung anerkannter Grundsatz, welcher speziell für das Deutsche Reichsgebiet in § 2 Ziff. 3 und § 5 des Gesetzes ausgesprochen ist. Auch hier wird die frühere Staatsangehörigkeit durch die neuerworbene aufgehoben, sozusagen absorbirt. Der hienach eingetretene Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit bleibt auch dann wirksam, wenn später durch richterliches Urtheil die Ehe als nichtig erklärt wird; Entsch. des Verw.-GH. Bd. XII S. 1. Eine nichtige Ehe mit einem Ausländer bewirkt somit auch den dauernden Verlust der bisherigen Heimat der Ehefrau, während bei Erklärung der Nichtigkeit einer mit einem Bayern geschlossenen Ehe nach Art. 4 Abs. III die Ehefrau ihre frühere Heimat — im Falle der Putativehe die Heimat des Mannes zur Zeit der Eheschließung — beibehält.

4. Wird bei einem Heimatstreite auch die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person bestritten, so kann letztere Frage als Inzidentpunkt des Heimatstreites in und mit dem verwaltungsrechtlichen Verfahren über die Heimatfeststellung verhandelt und entschieden werden (Entsch. des Verw.GH. Bd. VIII S. 131).

Vergl. hiezu Bd. IX S. 95, X S. 100, woselbst wiederholt betont wird, daß in Fällen, in welchen die Heimatzuständigkeit einer Person in einer bayerischen Gemeinde lediglich wegen angeblichen Verlustes der bayerischen Staatsangehörigkeit bestritten wird, die Heimat dieser Person den eigentlichen Streitgegenstand, deren Staatsangehörigkeit hingegen einen Inzidentpunkt bilde.

Angewiesene Heimat.[1])

Art. 15.[2])

I. Kann die Heimat[3]) einer in Bayern[4]) betretenen Person[5]) nicht ermittelt[6]) werden, so ist diese Person durch die zuständige[7]) Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen[8])

welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt[9]) oder eine neue erworben worden ist.[10])

II. Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder[11]) sollen ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;

b) [12]) andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt[13]) mindestens sechs Monate[14]) freiwillig[15]) und ununterbrochen aufgehalten haben;[16])

c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes,[17]) in welchem das Kind gefunden oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen.[18])

III. [19]) Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.[20])

IV. Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, solange sie nicht eine wirkliche Heimat[21]) erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung[22]) und,[23]) wenn der Ort der Anstellung nicht in Bayern gelegen ist, in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat.

1. Von dem wiederholt erwähnten Grundsatze aus, daß jede in Bayern sich aufhaltende Person, welche entweder die bayerische Staatsangehörigkeit besitzt oder sonst aus dem Staatsgebiete nicht weggewiesen werden kann, eine Heimat haben müsse, verfügt das Gesetz, daß solchen Personen, für welche eine Heimat nicht zu ermitteln oder nicht gegeben ist, durch obrigkeitliche Verfügung eine Gemeinde als Heimatort anzuweisen sei.

Die speciellen Vorschriften über die Anweisung (Art. 15 Abs. I u. II) schließen sich im Allgemeinen an die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom

11. September 1825 an, doch sind die letzteren in mehrfacher Beziehung verändert und ergänzt; so ist insbesondere z. B. die Bedeutung des Erziehungsortes (§ 4 Ziff. 2 des Gesetzes vom 11. September 1825) beseitigt.

Die angewiesene Heimat unterscheidet sich von der wirklichen einerseits durch die Art ihrer Begründung und andererseits durch ihre Wirkungen. Da die Begründung lediglich im Staatsinteresse und durch obrigkeitliche Verfügung erfolgt, so besteht weder ein Rechtsanspruch des Individuums auf Anweisung einer Heimat (vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XVI S. 154) noch ein Recht der Gemeinde zur Verleihung oder Versagung einer angewiesenen Heimat; eben deßhalb sind aber auch mit der angewiesenen Heimat weder Unterstützungsansprüche an die Gemeinde noch die sonstigen aus der engeren Gemeindeangehörigkeit fließenden Rechte verbunden. Die Wirkungen der angewiesenen Heimat bestehen vielmehr nur darin, daß der Heimatlose in der betreffenden Gemeinde ungestört sich aufhalten kann und in polizeilicher Hinsicht als dort zu Hause gilt. In diesem eingeschränkten Maaße erscheint die einmal begründete „angewiesene" Heimat gerade so wie die „wirkliche" Heimat als ein definitives Rechtsverhältniß, das weder von den Staatsbehörden noch von der Gemeinde einseitig verändert werden kann, und das die Gemeinde insbesondere verpflichtet, den Heimatlosen in ihrem Bezirke zu dulden (vergl. AB. II S. 134).

Die Terminologie des Gesetzes, wodurch die nach Abs. III und IV des Art. 15 unmittelbar kraft des Gesetzes eintretende „vorläufige" Heimat ebenso wie die nach Abs. I und II von der Behörde zugewiesene Heimat als „angewiesen" bezeichnet wird, ist nicht präcis.

2. Vergl. AB. I S. 53 (Art. 8), 58, 198 (Art. 5), 246, 256, 274, 306; AB. II S. 134, 288; KB. von 1868, Sten. Ber. Bd. III S. 23 ff. Hinsichtlich der Absätze III und IV s. Note 19.

3. Es ist gleichgiltig, ob die betreffende Person eine wirkliche oder angewiesene Heimat besitzt, denn auch im letzteren Falle ist die Anweisung einer neuen Heimat ausgeschlossen.

4. Nur wenn die angeblich heimatlose Person im Gebiete des bayerischen Staates sich aufhält, ist Veranlassung für die Bestellung einer angewiesenen Heimat gegeben; der Aufenthalt in Bayern bildet sohin eine wesentliche Vorbedingung für die Einleitung des fraglichen Anweisungsverfahrens.

5. Bei Erlaß des Heimatgesetzes hatte Art. 15 zunächst Inländer, d. h. Bayern im Auge; bei Personen, welche das bayerische Indigenat nicht besaßen, sollte lediglich der Umstand entscheiden, daß sie nicht aus dem Staatsgebiete entfernt werden können, in welchem Falle die Anweisung einer Heimat selbst dann als erforderlich gedacht war, wenn die Heimat oder die dieser entsprechende Zuständigkeit des Ausländers d. h. Nichtbayern an sich feststand. (Vergl. Art. 16.) — Dieser Grundgedanke des Art. 15 ist auch heute noch festgehalten. Die Reichsverfassung und bezw. die Reichsgesetzgebung hat aber, abgesehen von den allgemeinen Einwirkungen auf das Verhältniß der Bundesangehörigen, auch Klassen von bayerischen Staatsangehörigen geschaffen, welche zwar diese Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in Bayern besitzen. Vergl. hiezu unten Note 19.

6. Die Ermittelung hat sich auf alle Arten der Heimat zu erstrecken, und es ist daher zu untersuchen, ob die betreffende Person nicht bereits eine erworbene, oder ursprüngliche, oder angewiesene Heimat besitze. Bei Feststellung der ursprünglichen Heimat ist zunächst auf die Heimatverhältnisse der Eltern, und wenn sich auch hier kein Resultat ergiebt, auf diejenigen der Großeltern u. s. w. zurückzugehen, und es kommen sodann jene Gesetze zur Anwendung, welche im Zeitpunkte der Entstehung der letzten Heimat der Eltern, resp. der Großeltern u. s. w. in dem fraglichen Landestheile gegolten haben, also in den Landestheilen diess. d. Rh. für die Periode von 1825—1868 das Heimatgesetz vom 11. September 1825 und für die frühere Zeit die in den §§ 5, 6 und 7 der Einleitung dargestellten Normen, in der Pfalz aber für die Periode von 1816—1868 die in § 11 Ziff. II der Einleitung entwickelten Grundsätze.

Ergiebt sich, daß der Heimatlose zwar eine Heimat in Bayern besessen, aber sodann unzweifelhaft verloren hat, wie z. B. eine Frau, welche sich mit einem heimatlosen Manne verheirathete, oder ein Auswanderer, der das bayerische Indigenat verloren hat, so kann gleichwohl auf die ehemalige Heimat nicht zurückgegriffen werden. In dieser Hinsicht äußerte der Abgeordnete Dr. Brater in der XX. Ausschußsitzung (AB. II S. 288): „Bei der Besprechung des Art. 15 sei es in der Subkommission als unzweifelhaft betrachtet worden, daß im Eingange des Abs. I nur die letzte Heimat gemeint sei, daß also die Anweisung einer Heimat immer erfolgen müsse, wenn sich die letzte Heimat nicht habe ermitteln lassen; auf eine frühere, somit nach Art. 14 erloschene Heimat dürfe nie mehr zurückgegriffen werden. Bei einer verheiratheten Frau z. B. könne es sich nur um Ermittelung der Heimat des Ehemannes handeln, die nach dem Gesetze auch die ihrige geworden sei; auf die Heimat, welche sie früher vor der Verehelichung gehabt, komme es nicht mehr an. Die Subkommission habe diese Auslegung für die einzig richtige gehalten, und es könne nützlich sein, wenn der Ausschuß ihre Auffassung theile, dieß zu constatiren." Hiemit erklärte sich der Ausschuß einverstanden.

7. Die Zuständigkeit bemißt sich nach Art. 19 gegenwärtigen Gesetzes.

8. Ueber die Wirkungen der angewiesenen Heimat vergleiche oben Note 1; dieselben beginnen mit dem Momente, in welchem der anweisende Beschluß die Rechtskraft beschritten hat; bis zu diesem Zeitpunkte findet die Vorschrift des Art. 21 Anwendung, wonach der Heimatlose während des Laufes der Heimatrecherchen aus seinem Aufenthaltsorte nicht weggewiesen werden kann (vergl. hiezu AB. II S. 134).

9. Dieser Ausdruck bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, in denen später, d. h. in Folge der Wiederaufnahme der Heimatrecherchen eine wirkliche Heimat ermittelt wird, denn die erstmalige Anweisung einer Heimat hätte nicht erfolgen können, wenn die ersten Heimatrecherchen zu einem entsprechenden Ergebnisse geführt hätten. Hieraus folgt weiter, daß jede Behörde von Amtswegen die Heimatrecherchen wieder aufzunehmen hat, wenn Thatsachen, welche für die Ermittelung der wirklichen Heimat von entscheidender Wichtigkeit sind, zu ihrer Kenntniß gelangen.

10. Wie bereits oben in Note 1 bemerkt, trägt auch die angewiesene Heimat den Charakter eines Definitivums an sich; das Gesetz hat daher die

Gründe, aus welchen sie verloren wird, ausdrücklich angeführt. Als solche sind genannt:

a) die spätere Ermittelung einer wirklichen Heimat,

b) der Erwerb einer neuen Heimat.

In beiden Fällen ist eine formelle Aufhebung des früheren Anweisungsbeschlusses nicht vorgeschrieben, die angewiesene Heimat wird vielmehr ipso jure mit dem Eintritte der neuen entscheidenden Thatsache verloren. Ergiebt sich also z. B. später, daß ein Findelkind von einer in Bayern heimatberechtigten Person abstammt, so erhält dasselbe kraft des Gesetzes die Heimat der Eltern; ebenso zieht der Erwerb einer eigenen Heimat von selbst den Verlust der angewiesenen Heimat nach sich, und zwar auch dann, wenn die neue Heimat selbst nur eine angewiesene ist, was in Fällen der Verheirathung einer Frau mit einem heimatlosen Manne vorkommen kann. Ueber den Erwerb einer wirklichen Heimat durch Heimatlose im Falle des Art. 10 vergl. insbesondere die Note 2 S. 141.

Durch Verzicht erlischt die angewiesene Heimat ebensowenig wie die wirkliche Heimat, vergl. Note 2f zu Art. 14 (S. 161).

Eine Veränderung im Gemeindebezirke hat dieselben Wirkungen auf die angewiesene Heimat wie auf die wirkliche; vergl. hiezu Art. 1 Note 5 a—d, dann Art. 14 Note 2c und Note 3 lit. A Ziff. V.

Ein weiterer Erlöschungsgrund ist im Art. 16 aufgeführt, indem hienach die angewiesene Heimat nur so lange dauert, bis der Nichtbayer aus dem Staatsgebiete weggewiesen werden kann (vergl. hiezu AB. II S. 288).

Da die Bestimmung des Art. 14 Ziff. 2 im Art. 15 nicht wiederholt ist, so entsteht die Frage, ob der Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit einen Erlöschungsgrund für die angewiesene Heimat bilde. Diese — in v. Seydel's Bayer. Staatsr., 2. Aufl. Bd. II S. 73 bejahte — Frage dürfte übrigens kaum besondere praktische Bedeutung gewinnen, weil Personen, welche nach Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit nach Bayern zurückkehren, auf Grund des Art. 16 Abs. II ohnehin jener Gemeinde zuzuweisen sind, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten.

11. Der Ausdruck „Findelkind" ist aus dem Heimatgesetze von 1825 herübergenommen; da letzteres die angewiesene Heimat anderer Kinder nach dem Erziehungsorte bestimmen ließ, so ist klar, daß unter Findelkindern nur solche Kinder zu verstehen sind, bei denen von einem Erziehungsorte noch nicht die Rede sein kann. Für herumziehende Kinder, deren Heimat nicht zu ermitteln ist, hat sohin die zuständige Behörde eine Heimat auf Grund der lit. b oder c des Art. 15 anzuweisen.

12. Das Gesetz will auch bei Feststellung der angewiesenen Heimat dem Aufenthalte eine besondere Rücksicht zugewendet wissen, beschränkt jedoch die bezüglichen Recherchen auf die letzten fünf dem Beginne der Heimatstreitigkeiten vorhergehenden Jahre, nachdem der Vollzug des § 7 des Heimatgesetzes von 1825, wonach der Ort des längsten Aufenthaltes, auf unbestimmte Zeit zurückgerechnet, maßgebend sein sollte, in manchen Fällen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet war.

13. Wie in der vorhergehenden Note erwähnt, haben nur diejenigen Gemeinden in Betracht zu kommen, in denen sich die betreffende Person während der letzten fünf Jahre aufgehalten hat; dauert der Aufenthalt

während dieses Zeitraums in keiner Gemeinde mindestens 6 Monate, so findet die lit. b des Art. 15 überhaupt keine Anwendung, da nicht der letzte Aufenthalt an sich, sondern nur derjenige, welcher mindestens 6 Monate gedauert hat, entscheidet; hat sich dagegen der Heimatlose in mehreren Gemeinden je sechs Monate aufgehalten, so ist derselbe jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher er seinen letzten sechsmonatlichen Aufenthalt gehabt hat, und zwar auch dann, wenn der frühere Aufenthalt in einer anderen Gemeinde etwa länger gedauert hat. Es ist also z. B. ein Heimatloser, welcher sich zuerst in der Gemeinde A 3 Jahre, dann in der Gemeinde B 1 Jahr und zuletzt in der Gemeind C 7 Monate aufgehalten hat, der Gemeinde C zuzuweisen; ferner muß ein Heimatloser, welcher sich zuerst in der Gemeinde A 6 Monate, dann aber später in den Gemeinden B und C nur 5 Monate aufhielt, in der Gemeinde A die angewiesene Heimat erhalten.

14. Der sechsmonatliche Aufenthalt muß an demjenigen Tage, an welchem die Heimat der betreffenden Person von der Behörde als zweifelhaft erkannt wurde, bereits vollendet sein. Ein während der Heimatrecherchen zurückgelegter Aufenthalt kommt sohin nicht in Betracht, da die Gemeinde nach Beginn der Heimatrecherchen im Hinblick auf Art. 21 nicht mehr in der Lage ist, die Wegweisung des Heimatlosen zu erwirken, und da es sich überhaupt von selbst versteht, daß nur diejenigen Thatsachen, welche bei Beginn der Streitigkeiten bereits vollendet waren, der Entscheidung zu Grunde gelegt werden können.

15. Der Aufenthalt muß ein freiwilliger gewesen sein; über die Begriffe „freiwillig" und „ununterbrochen" vergl. die Bemerkungen zu Art. 6.

16. Es ist nur der thatsächliche Aufenthalt und nicht ein förmlicher Wohnsitz vorausgesetzt; vergl. die Note 13 zu Art. 6 (S. 117).

17. Der Ausdruck „Verwaltungsbezirk" bedeutet so viel als Distriktspolizeibezirk, worunter selbstverständlich auch die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte begriffen sind.

18. Wenn das Findelkind außerhalb einer Gemeindemarkung gefunden wurde, oder wenn die Voraussetzung eines sechsmonatlichen Aufenthaltes nicht gegeben ist, so bleibt es ganz dem Ermessen der Distriktsverwaltungsbehörde überlassen, den Heimatlosen derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welche für dessen Unterkunft und Aufenthalt am geeignetsten scheint; hiebei ist namentlich bei Kindern auf die Gelegenheit zu entsprechender Erziehung, bei sonstigen Heimatlosen auf die Möglichkeit besseren Erwerbes und dergl. zu sehen.

Die Gemeinde, welche als angewiesene Heimat bestimmt werden soll, ist jedenfalls vor der Beschlußfassung mit ihren Erinnerungen zu hören, und es steht ihr namentlich frei, das Vorhandensein der in lit. a und b des II. Absatzes erwähnten Voraussetzungen nachzuweisen. Ueber das Verfahren in solchem Falle vergl. Art. 6 Note 31 (S. 124).

19. Die Abs. III und IV sind durch Art. 3 der Novelle vom 23. Februar 1872 geschaffen und durch Art. 5 der Novelle vom 17. März 1892 ergänzt worden. Vordem hatte der letzte (III.) Absatz gelautet:

„Von der k. Staatsregierung aus dem Auslande berufene Beamte und öffentliche Diener besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung."

Vergl. zu dieser früheren Fassung: KV. 1868 Stenogr. Ber. Bd. III S. 24—26 und S. 30 und 31; zur späteren Fassung: KV. 1871/72 Beil.-Bd. I S. 507, Sten. Ber. Bd. I S. 150, 436; RV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 126; Pr.Bd. I S. 130. Wie die Motive zu dem Gesetze von 1872 bemerkten, ruhen die Abs. III und IV auf demselben Grundgedanken wie die Bestimmung in dem früheren letzten Absatze des Art. 15; die Fassungsänderung bezweckte hauptsächlich eine Geschäftsvereinfachung.

Die Novelle von 1892 hat dem im Jahre 1872 geschaffenen Abs. IV die Bestimmung angefügt: „... und, wenn der Ort der Anstellung nicht in Bayern gelegen ist, in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat". Dieser Zusatz zieht lediglich aus der im Abs. III des Art. 2 neu getroffenen Bestimmung die entsprechende Folgerung für diejenigen außer Landes Angestellten, welche ein Dienstesprovisorium durchzumachen haben oder eine wirkliche Heimat nach Art. 2 gemäß ihrer Dienstesstellung überhaupt nicht erwerben; vergl. die Note 21 zu Art. 2 (S. 100). Außerdem hat die Novelle vom 17. März 1892 die vorher im Abs. IV in dem Zwischensatze „solange sie nicht eine wirkliche Heimat .. erworben haben" enthaltenen Worte: „nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868" als nicht mehr genau zutreffend und wohl entbehrlich beseitigt; der Sinn der Gesetzesstelle ist dadurch nicht verändert.

20. Der Nachweis der „Niederlassung" ist nach § 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 Voraussetzung der Aufnahme. Unter „Niederlassung" ist im Hinblicke auf § 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 nichts anderes zu verstehen, als der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens in der betreffenden Gemeinde in Verbindung mit der erklärten Absicht, dauernden Aufenthalt daselbst zu nehmen (vergl. die Sten. Ber. des Reichstages 1870 S. 260); dagegen ist der Besitz eines eigenen Haushaltes oder Geschäftes zur Erfüllung des Begriffes „Niederlassung" im Sinne des § 7 nicht erforderlich.

21. Ueber die Streichung der Worte „nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868" vergl. Note 19.

22. Vergl. Art. 9 Note 4 (S. 138).

23. Zu der folgenden Bestimmung vergl. Note 19.

Art. **16.**[1])

I. Die Bestimmungen des Abs. I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern[2]) Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.[3])[4])

II. Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren,[5]) sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten.[6])

1. Vergl. AV. I S. 53 (Art. 9), 58, 59, 198 (Art. 6), 247, 256, 274, 306; AV. II S. 134, 288; — dann KV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 507, Sten. Ber. Bd. I S. 151; RV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 126, Pr.Bd. I S. 131.

— Durch die Novelle vom 23. Februar 1872 ist Art. 16 redaktionell insofern geändert worden, als statt von „Ausländern“ nunmehr von „Nichtbayern“ die Rede ist und daß statt des ganzen Art. 15 nunmehr zutreffend lediglich dessen Abs. I und II als auch auf Nichtbayern anwendbar erklärt wurden.

2. „Nichtbayern“ — also ohne Unterschied, ob die Betreffenden einem anderen deutschen Bundesstaate oder einem fremden Staate angehören oder ob überhaupt der Besitz einer Staatsangehörigkeit gar nicht gegeben ist oder nicht nachgewiesen bezw. ermittelt werden kann.

3. Nur solche Nichtbayern, deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete in Folge eines Staatsvertrages oder aus sonstigen Gründen (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 418) nicht möglich ist, erhalten eine angewiesene Heimat.

Die angewiesene Heimat des Nichtbayern erlischt, sobald die Ausweisung desselben möglich wird; vergl. AB. II S. 288.

Von besonderer Wichtigkeit für die Anwendung des gegenwärtigen Artikels ist die unter sämmtlichen Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes (mit Ausnahme von Oesterreich und Liechtenstein) unterm 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossene und durch die Schlußprotokolle vom 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ergänzte und erläuterte Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen, wovon Abdruck im Anhange; vergl. außerdem Döll., VSamml. Bd. XXVI S. 392, Weber, GVS. Bd. IV S. 268 und die schon mehrfach erwähnte Sammlung der einschlägigen Aktenstücke von Müller (Stuttgart 1861).

In der Gothaer Uebereinkunft haben die contrahirenden Staaten die Bedingungen festgestellt, unter denen sie sich verpflichtet erachten, einen Heimatlosen entweder in ihrem Gebiete zu dulden oder von einem anderen Staate zu übernehmen. So oft es sich daher um Anweisung einer vorläufigen Heimat handelt, hat die zuständige Behörde als Vorfrage zu prüfen, ob der bayerische Staat nach Maßgabe jener Uebereinkunft verpflichtet ist, den Heimatlosen zu behalten.

I. Die Gothaer Uebereinkunft unterscheidet drei Klassen von Personen:

1. diejenigen, welche noch Unterthanen eines Conventionsstaates sind (§ 1 lit. a der Uebereinkunft);

2. diejenigen, welche zwar in keinem Conventionsstaate mehr das Indigenat besitzen, dasselbe aber früher in einem oder mehreren dieser Staaten besessen haben (§ 1 lit. b ibid.);

3. diejenigen, welche niemals einem der Conventionsstaaten angehörten (§ 2).

Die beiden erstgenannten Klassen können aus dem Gebiete desjenigen Staates, dem sie noch angehören, oder früher angehörten, nicht verwiesen werden und sind auf Antrag eines anderen Conventionsstaates in dasselbe aufzunehmen (§ 1 der Uebereinkunft). Hat jedoch der Heimatlose in mehreren Staaten nacheinander das Indigenat besessen, so ist derjenige Staat, dessen Angehöriger er zuletzt gewesen ist, zur Aufnahme verpflichtet (Schlußprotokoll von 1851); bei gleichzeitigem Besitze oder Verluste mehrerer Indigenate bleibt dem ausweisenden Staate die Wahl, welchen Staat er in Anspruch nehmen will.

„Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen, so ist derjenige Staat zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre — ununterbrochen und freiwillig — aufgehalten hat, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend." (§ 2 der Uebereinkunft).

„Ist keiner der vorstehend (in § 2 der Uebereinkunft) gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten." (§ 6 Abs. 1 der Uebereinkunft.) Wo die Uebereinkunft von Aufenthalt spricht, ist hiemit immer nur der thatsächliche Aufenthalt, nicht aber ein förmlicher Wohnsitz gemeint; die in dieser Hinsicht in der Ministerialentschließung vom 22. März 1835 (Döll. XII S. 61) gegebene Auslegung der älteren Verträge findet sohin keine Anwendung mehr.

II. In den Fällen der §§ 1 und 2 der Uebereinkunft folgt die Ehefrau stets dem Ehemanne, insoferne eine giltige Ehe vorliegt; die Giltigkeit der Ehe wird im Falle des § 1 der Uebereinkunft (siehe oben I Ziff. 1 und 2) nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört, im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt (§ 3 Abs. 1 und 3 der Uebereinkunft). Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist das Verhältniß des Ehemannes nur „bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung" maßgebend (§ 3 Abs. 2 der Uebereinkunft); wenn sich also z. B. die Wittwe eines Heimatlosen, den Bayern behalten mußte, fünf Jahre in einem anderen Conventionsstaate aufhielt oder daselbst verheirathete, so kann sie dorthin verwiesen werden.

Die Ehefrau eines Heimatlosen, der nach § 6 Abs. 1 der Uebereinkunft, d. h. wegen zufälligen Aufenthaltes von einem Staate behalten werden mußte, kann zwar im Hinblick auf § 6 Abs. 2 von ihrem Ehemanne nicht getrennt werden, auch wenn sie nach § 1 oder 2 der Uebereinkunft einem anderen Staate zugehören würde; der letztere muß sie aber jedenfalls übernehmen, sobald die Ehe aufgelöst ist, oder wenn die Ehefrau die Uebernahme selbst beantragt (vergl. hiezu Ziff. 5 des Schlußprotokolls von 1851, ferner Ziff. 2 des Schlußprotokolls von 1858).

III. Eheliche und durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder sind in den Fällen der §§ 1 und 2 der Uebereinkunft nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen, wenn sie zur Zeit der Uebernahme das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 4 der Uebereinkunft); das in solcher Weise einmal begründete Angehörigkeitsverhältniß wird nicht aufgelöst, wenn die Kinder 21 Jahre alt geworden sind; dagegen sind alle diejenigen Kinder, welche schon vor der Uebernahme 21 Jahre alt waren oder selbständig ein Unterthanenverhältniß begründet hatten, nach §§ 1, 2 und 6 der Uebereinkunft zu beurtheilen (Ziff. 3 des Schlußprotokolls von 1854).

Muß der Vater lediglich auf Grund des § 6 Abs. 1 (siehe oben Ziff. I u. Ziff. II am Schlusse) im Staatsgebiete geduldet werden, so hat der treffende Staat auch die ehelichen Kinder unter 16 Jahren aufzunehmen, selbst wenn sie auf Grund des § 1 oder 2 einem anderen Staate zugehören würden; der letztere kann sich jedoch der Uebernahme nicht entschlagen, sobald der Vater stirbt oder die Kinder das 16. Lebensjahr überschritten haben, vergl. Ziff. 5 des Schlußprotokolls von 1851.

IV. „Uneheliche Kinder sind (ohne Rücksicht auf das Alter) nach demjenigen Unterthanenverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat."

„Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des § 2 der Uebereinkunft."

„Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung" (§ 5 der Uebereinkunft). In letzterer Hinsicht gilt sonach das oben unter Ziff. III am Schlusse Gesagte auch bezüglich der unehelichen Kinder.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn ein uneheliches Kind entweder mit der Mutter oder selbständig ein neues Unterthanenrecht erworben hat (Schiedsspruch der k. sächsischen Regierung vom 11. Juli 1859).

Nach § 5 Abs. 2 der Gothaer Uebereinkunft im Zusammenhalte mit Art. 9 Abs. IV gegenwärtigen Gesetzes erlangt das uneheliche Kind einer Ausländerin, welche einen Bayern heirathet, zwar nicht das bayerische Indigenat, der bayerische Staat ist jedoch verpflichtet, jenes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre bei der Mutter zu dulden und es wird daher in einem solchen Falle für das Kind eine vorläufige Heimat anzuweisen sein.

V. Wenn mehrere Staaten zur Uebernahme einer heimatlosen Person verpflichtet sind, so hat sich der ausweisende Staat an die in erster Reihe verpflichtete Regierung zu wenden; verweigert diese die Uebernahme, so kann der hienächst verpflichtete Staat, welchem alsdann der Regreß vorbehalten bleibt, in Anspruch genommen werden (§ 7).

VI. Ein Heimatloser darf einem fremden Staate in der Regel nur dann zugeführt werden, wenn sich die Behörde des letzteren zur Uebernahme bereit erklärt hat; ausnahmsweise kann die Zuführung sogleich erfolgen:

a) wenn die treffende Person einen von der Behörde ihres Wohnortes aufgestellten Paß (Wanderbuch, Paßkarte) besitzt, seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen ist, oder

b) wenn der Auszuweisende einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate angehört (§ 8 der Uebereinkunft).

Ein Paß (oder Wanderbuch), der (oder das) auf keine bestimmte Zeit ausgefertigt ist, wird als fortdauernd giltig betrachtet (Ziff. 6 des Schlußprotokolls von 1854).

Wenn es sich um einen Durchtransport handelt, so hat die ausweisende Regierung darzuthun, daß der rückwärts liegende Staat entweder zur Uebernahme bereit oder auf Grund vorliegender Legitimationspapiere (§ 8 lit. a) verpflichtet ist (Ziff. 5 des Schlußprotokolls von 1854). Wird das Individuum von dem letzteren Staate gleichwohl nicht angenommen, so kann es in den ausweisenden Staat, und zwar auf dessen Kosten zurücktransportiert werden (§ 9 der Uebereinkunft). Auf Transporte, welche ein Staat in einen anderen Theil seines Gebietes, oder in einem der Uebereinkunft nicht beigetretenen Staat vornehmen läßt, findet die Gothaer Uebereinkunft überhaupt keine Anwendung (Ziff. 7 des Schlußprotokolls von 1854); die z. B. für den Transport einer Person aus den Landestheilen diess. d. Rh. in die Pfalz entstehenden Kosten sind daher ausschließend von Bayern zu tragen, vergl. Ministerialentschl. vom 20. Juni 1853, Döll. Bd. XXVI S. 395, Weber, GVS. Bd. IV S. 280 Note 25.

VII. Die Ueberweisung eines Heimatlosen an einen anderen Staat hat in der Regel durch Transport zu geschehen, womit zugleich die bezüglichen Papiere zu übersenden sind; nur ausnahmsweise ist die Anwendung eines Zwangspasses zuläßig, in welchem Falle sodann die Behörde, welcher die heimatlose Person zugewiesen wird, besonders zu benachrichtigen ist (§ 10 der Uebereinkunft, Ziff. 8 des Schlußprotokolls von 1854).

Ueber die Ausweisungspässe (Zwangspässe) vergleiche das Separatprotokoll vom 29. Juli 1858, welches die näheren Vorschriften über das in dieser Hinsicht zu beobachtende Verfahren enthält, und den bayerischen Behörden durch Ministerialentschl. vom 11. Mai 1859 zur Darnachachtung mitgetheilt ist.

VIII. Die Kosten des Transportes innerhalb des eigenen Staatsgebietes trägt der ausweisende Staat (§ 11 der Uebereinkunft).

Die Kosten des Durchtransportes sollen zwar nach § 11 zur Hälfte von dem ausweisenden Staate gedeckt werden, nach besonderer Uebereinkunft werden sie jedoch ganz von demjenigen Staate, durch welchen der Transport erfolgte, getragen. — Dagegen muß der ausweisende Staat die sämmtlichen Kosten des Rücktransportes vergüten, wenn die Uebernahme des Heimatlosen verweigert wurde (§ 11 der Uebereinkunft). Unter den Kosten sind übrigens immer nur die Baarauslagen zu verstehen (Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 Ziff. 5). Vergl. nunmehr auch die Ministerialentschließungen vom 15. April 1873 und vom 21. Oktober 1875 (Amtsbl. d. k. St.M. d. J. 18⁷²/₇₃ S. 402 und 1875 S. 551).

IX. Streitigkeiten unter den Vereinsstaaten werden durch Schiedsspruch einer Conventionsregierung erledigt, deren Wahl demjenigen Staate zusteht, welcher den Heimatlosen übernehmen soll (§ 12).

X. Die älteren Verträge sind durch die Gothaer Uebereinkunft sämmtlich aufgehoben (§ 13 der Uebereinkunft).

XI. Wie aus dem Vorstehenden zu ersehen, schützt die Gothaer Uebereinkunft vor Allem die Heimatlosen vor Ausweisung aus dem übernahmepflichtigen Staate und gewährt ihnen sonach wenigstens einen sicheren Aufenthaltsort; hiedurch erlangt jedoch die betreffende Person noch kein förmliches Indigenat. Die für einen Staat aus der Gothaer Uebereinkunft fließende Verbindlichkeit erreicht daher von selbst ihr Ende, wenn das wirkliche Unterthanenverhältniß des Heimatlosen später ermittelt wird, oder wenn derselbe ein Indigenat erwirbt, oder zu einem anderen Staate in Beziehungen tritt, auf Grund deren der letztere nach § 2 der Uebereinkunft verpflichtet wird, den Heimatlosen zu behalten. Abgesehen von diesen Fällen trägt das Verhältniß, welches durch die festgestellte Uebernahmepflicht zwischen dem betreffenden Staate und dem Heimatlosen entsteht, immerhin den Charakter eines Definitivums an sich.

XII. Um der Gothaer Uebereinkunft einen gedeihlichen Vollzug zu sichern, sind die Conventionsstaaten insbesondere noch über folgende Punkte übereingekommen:

a) in denjenigen Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, soll die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher ertheilt werden, als bis die Aufnahme in den letzteren zugesichert worden ist;

b) von der wirklich erfolgten Aufnahme als Unterthan soll die betreffende Behörde des Heimatstaates in Kenntniß gesetzt werden (Ziff. 1 des Schlußprotokolls von 1854);

c) jeder Staat hat Vorsorge zu treffen, daß in seinem Gebiete keine Verheirathung Angehöriger eines andern Conventionsstaates ohne Consens der treffenden Heimatbehörde stattfindet. Wenn in einem Staate keine förmlichen Eheconsense bestehen, so hat die Person, welche sich auswärts verehelichen will, ein Zeugniß ihrer zuständigen Heimatbehörde darüber beizubringen, daß nach der Gesetzgebung des Heimatstaates eine Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe. Die preußischen Commissäre erklärten dießfalls im Schlußprotokolle von 1854 Ziff. 13 ausdrücklich, „daß solche Atteste bezüglich der Anerkennung der Giltigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.“ Bezüglich der Verheirathung bayerischer Unterthanen außer Landes sind die Bestimmungen in Tit. II gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

d) Jeder Vereinsstaat hat den übrigen mitzutheilen:

aa) die allgemeinen Grundsätze, nach denen das Indigenat in seinem Gebiete erworben oder verloren wird (Schlußprotokoll von 1851);

bb) welche Anordnungen er getroffen hat, um unbefugte Verehelichungen von Unterthanen anderer Vereinsstaaten in seinem Gebiete zu verhindern (Schlußprotokoll von 1854);

cc) welche Behörden zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthaneneigenschaft, oder von Zusicherungen der Wiederaufnahme solcher Personen, die, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines anderen Staates aufgenommen werden müssen, competent sind, und welche Behörden die Eheconsense oder die sonst auf die Verehelichung im Auslande erforderlichen Atteste auszustellen haben (Schlußprotokoll von 1851, 1854 und 1858).

e) Jeder Staat verpflichtet sich, denjenigen Personen, welche er auf Grund der Gothaer Uebereinkunft behalten oder von einem anderen Staate übernehmen muß, einen sogenannten Heimat- oder Uebernahmeschein auszustellen. Diese Scheine ermöglichen, wenn sie in gehöriger Form ausgestellt sind, dem betreffenden Individuum den Zutritt in jedem Vereinsstaate; sie haben zu diesem Zwecke lediglich die Constatirung des Unterthanen- oder Uebernahmeverhältnisses zu enthalten, und können deßhalb die Stelle der Reisepässe oder Wanderbücher ꝛc. nicht vertreten (vergl. Ministerialentschl. vom 18. August 1853, die Ausfertigung von Heimatscheinen betr., Döll., VS. Bd. XXVI S. 400, Weber, GVS. Bd. IV S. 587, dann Ziff. 11 Abs. IV der Vollz.Vorschr. zum Heimatgesetze vom 29. Juni 1868, abgedruckt in Ziff. I des Anhanges). Die Giltigkeit der Heimatscheine ist nicht auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränken; wenn jedoch eine Person in ein neues Unterthanenverhältniß tritt, so ist derselben der ältere nunmehr ungiltige Heimatschein abzunehmen und an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

Der Inhalt der Heimat- und Uebernahmescheine ist verschieden, je nachdem die betreffende Person unter eine der oben sub I angeführten Klassen gehört: Wirklichen Unter-

thanen wird bescheinigt, daß sie die Eigenschaft eines Unterthanen besitzen (das Formular hiezu ist wiederholt geändert worden; vergl nunmehr Ministerialentschl. vom 26. Mai 1883, Amtsbl. S. 195 f., sowie Ziff. I des Anhangs zu diesem Buche). Bei vormaligen Unterthanen, welche nach dem Gothaer Vertrage behalten werden müssen, lautet die Bescheinigung dahin, daß sie die Unterthaneneigenschaft besessen haben und vom Staate wieder übernommen werden; den sonstigen Heimatlosen endlich wird ein Zeugniß ausgestellt, daß der Staat sie später auch dann übernehmen werde, wenn sie sich in einem andern Conventionsstaate fünf Jahre hindurch aufgehalten haben; zugleich ist jedoch beizufügen, daß sich ein solcher Uebernahmeschein auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande nicht beziehe; das für diese Fälle festgesetzte Formular ist bekanntgegeben mit den Vollzugsvorschriften zum Heimatgesetze vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I).

Der Gothaer Vertrag hat im Bereiche des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 seine Geltung verloren; da dieses Gesetz im ganzen Reichsgebiete mit Ausnahme des Königreiches Bayern und des Reichslandes Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit ist, so ist die Anwendbarkeit des genannten Vertrages auf den Verkehr zwischen Bayern und Elsaß-Lothringen unter sich und auf den Verkehr Bayerns und Elsaß-Lothringens mit anderen Gebietstheilen des Deutschen Reiches beschränkt. Die Geltung des Gothaer Vertrages in Elsaß-Lothringen beruht auf § 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, dessen Wirksamkeit durch Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 auf die Reichslande ausgedehnt wurde.

Inhaltlich ist der Gothaer Vertrag durch § 7 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes geändert, indem dortselbst bestimmt wurde, daß ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, vorbehaltlich besonderer Verabredungen, nur insoweit stattfindet, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat. Die drei Monate berechnen sich von dem Eintreffen des ersten Uebernahme-Ansinnens bei der betreffenden Behörde des für übernahmepflichtig erachteten anderen Staates. Wird die Uebernahmepflicht vor Ablauf der drei Monate festgestellt, so kann natürlich die Heimlieferung sofort erfolgen.

4. Auch mit außerdeutschen Staaten bestehen Uebereinkommen:

a) Zwischen Oesterreich und Bayern war schon nach einer Minist.-Entschl. vom 29. Mai 1853 (Döll., VS. Bd. XXVI S. 386) ein Uebereinkommen dahin geschaffen, in Fällen der Ausweisung von dem Grundsatze auszugehen, „daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigener innerer Gesetzgebung angehörig geworden sind.“ An die Stelle dieses Uebereinkommens ist seit 1875 eine zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener getreten (Amtsbl. des St.M. des Innern 1875 S. 480). Hienach hat sich jeder der vertragenden Theile verpflichtet, „auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind“. Vergl. hiezu die Minist.Entschl. vom 16. Oktober 1879 und vom 13. Juni 1883 (Amtsbl. des St.M. des Innern 1879 S. 535, 1883 S. 224), dann vom 2. März und 23. Juni 1890 (Amtsbl. S. 79, 245).

b) Die zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossene Uebereinkunft vom 8. August 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger, Uebernahme Auszuweisender und Beseitigung des Paßzwanges (Amtsbl. des k. St.M. des Innern 1872/73 S. 617) enthält in Art. IV die gleiche Bestimmung, wie das oben unter a angeführte Uebereinkommen zwischen Deutschland und Oesterreich, und fügt in Art. V hinzu: „Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen ausgewiesen worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses Letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, beziehungsweise nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Theile an dessen Grenze wieder übernommen werden."

c) Ebenso bestimmt die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger und Uebernahme von Ausgewiesenen in Art. 4: „Ein jeder Theil verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theils, seine eigenen jetzigen, sowie früheren Unterthanen zu übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Theiles aufhalten, ohne daselbst Heimatrechte erworben zu haben." (Amtsbl. des k. St.M. des Innern 1874 S. 82.) Siehe auch die Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 (Amtsbl. S. 358) und die Minist.-Entschl. vom 19. Dezember 1883 und 2. August 1884 (Amtsbl. 1883 S. 399, 1884 S. 213).

d) Zwischen Deutschland und Belgien besteht in Bezug auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen eine Declaration vom 7. Juli 1877 (Amtsbl. des k. St.M. des Innern S. 320); dieselbe sagt in Art. 4: „Der Antrag auf Uebernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hilfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat. — Ebensowenig kann die Uebernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimatlandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimatlande verweigert werden."

e) Mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde im Jahre 1876 ein Niederlassungsvertrag geschlossen, an dessen Stelle nunmehr der Vertrag vom 31. Mai 1890 (Reichsgesetzbl. S. 131) getreten ist. Art. 8 desselben lautet: „Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Art. 4 (d. h. in Folge gerichtlichen Urtheils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei) weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden. — Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen. — Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, soferne nicht das Heimatrecht des Zuzuweisenden durch eine noch giltige unverdächtige Heimaturkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden,

bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist. — Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen." Siehe hiezu das Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 (Amtsbl. des St.M. des Innern 1882 S. 21), welches auch dem neuen Vertrage gegenüber in Kraft geblieben ist. Vergl. die Minist.Entschl. vom 27. Juli 1890 und vom 16. Oktober 1890 bezw. 16. August 1892 (Amtsbl. 1890 S. 352, 418; 1892 S. 367).

f) Zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wurden im Jahre 1894 (siehe Amtsbl. des St.M. des Innern 1894 S. 159) die Grundsätze über die Wieder-Uebernahme beiderseitiger früherer Angehöriger vereinbart. Durch Art. 1 dieses Uebereinkommens verpflichten sich beide Theile „diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Diese Uebernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben". Die Ausführungsbestimmungen hiezu wurden durch Minist.Entschl. vom 30. Juli 1894 (Amtsbl. des k. St.M. des Innern 1894 S. 279) bekanntgegeben.

5. Ehemals bayerische Unterthanen, welche die bayerische Staatsangehörigkeit und somit auch das Heimatrecht verloren haben, erhalten eine angewiesene Heimat in derjenigen bayerischen Gemeinde, in der sie früher heimatberechtigt waren. Selbstverständlich darf auch in diesen Fällen die Anweisung einer vorläufigen Heimat nur erfolgen, wenn constatiert ist, daß die betreffende Person das bayerische Indigenat wirklich verloren habe und aus dem Staatsgebiete nicht weggewiesen werden könne. Wie unter der Herrschaft des früheren bayerischen Rechtes Ausgewanderte, welche vor dem Erwerbe eines fremden Indigenates nach Bayern zurückkehrten, einfach ihre frühere wirkliche Heimat wieder erlangten, so wird jetzt die nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 ertheilte Entlassung einfach unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt; bei derartiger Unwirksamkeit der Entlassung lebt selbstverständlich die frühere wirkliche Heimat gleichfalls wieder auf.

6. Unter der letzten Heimat ist diejenige verstanden, welche der Nichtbayer unmittelbar vor Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit besessen hat; wenn also ein Nichtbayer, welcher lediglich eine ursprüngliche Heimat in Bayern hatte, zurückkehrt, so ist er derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher die Eltern zur Zeit seines Indigenatsverlustes heimatberechtigt waren, auch wenn diese später eine andere Heimat erlangten.

Art. 17.[1])[2])

I. Der auf Grund vorstehender Art. 15 und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau.[3])

II. Kinder,[4]) die noch keinen eigenen Hausstand[5]) haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimat.

1. Vergl. AB. I S. 53 (Art. 10), 58, 59, 189 (Art. 7), 247, 256, 274; AB. II S. 134, 288.

2. Nach den Motiven zu Art. 10 des Reggs.Entw. (AB. I S. 59) sollen die Rücksichten auf den Familienverband auch bei der Anweisung einer vorläufigen Heimat zur Geltung gelangen, oder mit anderen Worten, es soll der in Art. 1 und 4 gegenwärtigen Gesetzes ausgeprägte Grundsatz, wonach die Zersplitterung der Familien in Bezug auf die Heimat möglichst fernzuhalten ist, in denjenigen Fällen, in denen die Anweisung einer vorläufigen Heimat für eine Familie in Frage steht, gleichfalls angewendet werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend bestimmt Art. 17, daß die Ehefrau und die im engeren Familienverbande befindlichen Kinder der Heimat des Ehemannes bezw. der Eltern zu folgen haben.

3. Bezüglich der Ehefrau ergiebt sich nach dem in der vorstehenden Note Bemerkten insbesondere:

a) Der Art. 17 Abs. I findet nur dann Anwendung, wenn eine giltige Ehe vorliegt; wird die Ehe als nichtig erklärt, so behält die Frau ihre frühere Heimat, eventuell ist die angewiesene Heimat für die Frau nach Art. 15 und 16 eigens zu bestimmen; das nämliche ist der Fall, wenn die Ehe zur Zeit der Anweisung einer vorläufigen Heimat bereits geschieden war. Besondere Bestimmungen gelten im Falle des Art. 33 Abs. II; vergl. die jetzige Fassung dieser Gesetzesstelle (S. 224) und die Erläuterungen hiezu.

b) Die Wittwe behält die angewiesene Heimat des Ehemannes und ebenso verbleibt einer geschiedenen Ehefrau die angewiesene Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Scheidung hatte; der Umstand, daß der geschiedene Ehemann später eine wirkliche Heimat erwirbt, äußert auf die Heimatverhältnisse der geschiedenen Ehefrau keine Wirkung.

c) Wenn sich eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau später abermals mit einem heimatlosen Manne verheirathet, so theilt sie dessen angewiesene Heimat und verliert die frühere.

d) Die angewiesene Heimat geht ferner verloren, wenn die Wittwe oder geschiedene Ehefrau später eine wirkliche Heimat erwirbt, oder wenn es sich nachträglich herausstellt, daß der Ehemann im Momente des Todes oder der Ehescheidung eine wirkliche Heimat besessen hat, in welch' letzterem Falle sodann einfach die Bestimmungen des Art. 4 Anwendung finden.

4. Unter dem Ausdrucke „Kinder" sind alle in Art. 1 Abs. II und III genannten Kategorien begriffen; der Ausdruck „Eltern" bezieht sich sowohl auf den ehelichen Vater, als auf die verwittwete oder außereheliche Mutter; der Sinn des Gesetzes ist demnach der, daß die ehelichen Kinder die angewiesene Heimat des Vaters oder, wenn dieser verstorben ist, der Mutter erhalten, die außerehelichen Kinder aber der Mutter folgen sollen. — Die den Eltern angewiesene Heimat erstreckt sich ipso jure auch auf die Kinder und verbleibt denselben nach dem Tode der Eltern. So oft daher die Heimat einer Person, welche noch keinen eigenen Hausstand hat (siehe Note 5), zweifelhaft wird, hat die zuständige Behörde auch zu ermitteln, ob nicht etwa die Eltern eine angewiesene Heimat besitzen oder zur Zeit ihres Todes besessen

haben. Ist eine dieser beiden Voraussetzungen gegeben, so erhält das Kind einfach die angewiesene Heimat der Eltern; sind dagegen die noch lebenden Eltern gleichfalls ohne angewiesene Heimat, so ist zunächst die letztere zu bestimmen; hienach ist also für eine Person, welche noch keinen eigenen Hausstand hat, nur dann eine Heimat nach Maßgabe der Art. 15 und 16 eigens anzuweisen, wenn die Eltern entweder unbekannt oder im Zustande absoluter Heimatlosigkeit verstorben sind.

5. Eine Ausnahme von der in Note 4 entwickelten Regel findet bezüglich derjenigen Kinder statt, welche zur Zeit, in der die Anweisung einer vorläufigen Heimat für die Eltern nothwendig wird, bereits einen eigenen Hausstand haben. Für solche Kinder ist die angewiesene Heimat unabhängig von derjenigen der Eltern nach Art. 15 und 16 eigens zu bestimmen (vergl. AB. II S. 288); es versteht sich von selbst, daß auch hier die besondere Anweisung einer vorläufigen Heimat zu unterbleiben hat, wenn sich ergibt, daß die Eltern bereits zu derjenigen Zeit, in welcher jene Kinder noch keinen eigenen Hausstand hatten, eine angewiesene Heimat besessen haben. Unter Kindern mit eigenem Hausstande sind diejenigen gemeint, welche aus der engeren Familiengemeinschaft der Eltern bereits ausgeschieden sind, und in der Art selbständig und auf eigene Rechnung leben, daß sie eine besondere Familie repräsentiren. Auf das Alter der Kinder hat es bei Anwendung des Art. 17 nicht anzukommen, es folgen daher auch großjährige Kinder, welche bei ihren Eltern und auf deren Kosten leben, ferner Gewerbsgehilfen u. s. w., die sich im Hause und Brode des Principals befinden, dann gebrödete Diener, welche kein eigenes Hauswesen besitzen, der angewiesenen Heimat der Eltern, da der Grundgedanke des Art. 17, wonach die Familienangehörigen bezüglich der Heimatverhältnisse nicht willkürlich getrennt werden sollen, sich nur auf jene Personen anwenden läßt, welche bereits thatsächlich aus dem engeren Familienverbande ausgetreten sind.

Art. 18.[1]

I. Unterstützungen,[2] welche den in Art. 15—17 erwähnten Personen nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange[3] zur Last, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde[4] zu tragen wären.[5]

II. Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt,[6] solche Personen auch außerhalb der angewiesenen Heimatgemeinde unterzubringen.

1. Vergl. AB. I S. 53 (Art. 11), 58, 59, 198 (Art. 8), 247, 256, 274; AB. II S. 135.

2. a) Ein Hauptunterschied zwischen der wirklichen und angewiesenen Heimat besteht darin, daß der Heimatlose im Verarmungsfalle nicht von der Gemeinde, in welcher ihm eine Heimat angewiesen wurde, sondern vom Staate zu unterstützen ist. In den Landestheilen diesseits des Rheins war dieser Grundsatz schon vor dem Gesetze vom 16. April 1868 geltend; aber auch in

der Pfalz ist mit der Einführung dieses Gesetzes die Last der Unterhaltungskosten für Heimatlose auf den Staat übergegangen. Hiedurch ist jedoch an dem Bestande der dortigen Kreisanstalten, insoweit solche zur Erleichterung der Gemeinde dienen, nichts verändert, da die Verbindlichkeiten der Kreisgemeinden (Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten betr.) nach dem Gesetze über die öffentliche Armenpflege auch für die Folge aufrecht blieben.

b) Daß die Unterstützungsverbindlichkeit des Staates keine weitergehende ist als die der Gemeinden, und daß insbesondere auch hier die allgemeinen Grundsätze des Armengesetzes maßgebend sind, erscheint unzweifelhaft, nachdem im Art. 18 ausdrücklich auf jenes Gesetz Bezug genommen ist.

c) Die Verpflichtung des Staates erlischt, sobald die heimatlose Person auf irgend eine Art eine wirkliche Heimat erlangt hat, vergl. Prot. X S. 135.

3. Art. 18 geht von dem Grundsatze aus, daß der Staat in Beziehung auf den Umfang der Unterstützungspflicht den Heimatgemeinden gleichgestellt sein solle. Dieser Grundsatz ist durch § 10 des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen des Heimat- und des Armengesetzes betr., vom 17. Juni 1896 durchbrochen. Es wurde nemlich im Art. 13 Abs. IV des Armengesetzes durch die erwähnte Novelle der Ersatzanspruch, welchen die Aufenthaltsgemeinde für Leistung der ihr nach Art. 12 obliegenden unverschieblichen Unterstützung gemeindefremder Personen gegen die Heimatgemeinde erheben kann, in denjenigen Fällen eingeschränkt, in welchen die Unterstützten sich vorher mindestens sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hatten. In solchen Fällen tritt (sofern es sich nicht um Geisteskranke handelt) ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein „wenn und soweit die Hilfeleistung über vier Wochen (früher vierzehn Tage) fortgesetzt worden ist". Diese Einschränkung würde nach dem bisherigen Wortlaut der folgenden Art. 14 und 15 des Armengesetzes auch der Staatskasse zu Gute kommen. Durch einen Zusatz zu Art. 15 hat indessen die Novelle ausdrücklich bestimmt, daß in den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels (d. i. gegenüber der Staatskasse und anderen öffentlichen Kassen) die im Art. 13 Abs. IV bestimmte Einschränkung des Ersatzanspruchs nicht Platz greifen solle, so daß also die Staatskasse unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen fortan der Aufenthaltsgemeinde in allen Fällen schon vom Beginne der Hilfeleistung an Ersatz der von ihr aufgewendeten Unterstützungskosten zu leisten hat.

Eine Anerkennung und Erneuerung hat dagegen der eingangs erwähnte Grundsatz in der Novelle von 1896 dadurch gefunden, daß das im Art. 7a des Heimatgesetzes den Heimatgemeinden neu eingeräumte Antragsrecht gleichzeitig in Beziehung auf Personen mit vorläufiger Heimat dem k. Fiskus gewährt wurde. Vergl. Note 4 zu Art. 7a (S. 130).

4. a) Der Staat ist nur in denjenigen Fällen zur Unterstützung der Heimatlosen verpflichtet, in welchen die Heimatgemeinde ihre Heimatangehörigen zu unterstützen hat; so oft dagegen die Aufenthaltsgemeinde als solche zur Gewährung der öffentlichen Unterstützung ohne Anspruch auf Rückersatz verbunden ist, cessirt, von der in Note 3 erwähnten Ausnahme abgesehen,

auch die Verpflichtung des Staates (vergl. Prot. X S. 135). Wenn also z. B. ein heimatloser Dienstbote in der Gemeinde seiner angewiesenen Heimat erkrankt, so hat diese in ihrer Eigenschaft als Aufenthaltsgemeinde nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege die nöthige Krankenhilfe bis zum Ablaufe der neunzigtägigen Frist zu leisten.

b) Ergiebt sich in Folge späterer Wiederaufnahme des Verfahrens, daß der angeblich Heimatlose eine wirkliche Heimat in Bayern hatte, so wird der Staat, insoferne der betreffenden Gemeinde kein Verschulden zur Last fällt, den Rückersatz der von ihm aufgewendeten Armenunterstützungskosten kaum beanspruchen können, da das Verhältniß, welches durch den Anweisungsbeschluß geschaffen wurde, den Charakter eines Definitivums an sich trägt, und da die betreffende Gemeinde überdieß während desselben nicht in der Lage war, ihre Interessen bezüglich der Armenpflege entsprechend wahrzunehmen. (AV. II S. 137; siehe dagegen die Minist.Entschl. vom 4. Dezember 1829 Ziff. 2 lit. b, Döll. VS. Bd. XII S. 42, worin dem Kreisfond der Anspruch auf Rückersatz in derartigen Fällen ausdrücklich vorbehalten ist.)

5. a) Die Verfügung darüber, ob und in welchem Maße der hilfsbedürftige Heimatlose Armenunterstützung zu erhalten habe, steht den Behörden der inneren Verwaltung, und zwar zunächst denjenigen Distriktsverwaltungsbehörden zu, in deren Bezirk der Heimatlose seine angewiesene Heimat besitzt; die Beschaffung des für die Unterstützung nöthigen Aufwandes ist dagegen Sache der Finanzbehörden, denen auch das Recht der Beschwerde zukommt, wenn sie das Interesse des Aerars verletzt erachten.

b) Da dem Staate zunächst nur die Last der Unterstützung, nicht aber die unmittelbare Armenpflege obliegt, so kann die letztere dem betreffenden Armenpflegschaftsrathe übertragen werden, welcher alsdann die erforderlichen Gutachten u. s. w. über die hilfsbedürftige Person zu erstatten und die für dieselben bestimmten Spenden zu vermitteln hat.

c) Die geschäftliche Behandlung regelt sich hienach in der Weise, daß die Distriktsverwaltungsbehörden unter Mitwirkung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes einen Jahresvoranschlag über das zur Unterstützung Heimatloser Nöthige fertigen und nebst den vollständigen Belegen der vorgesetzten Kreisregierung einsenden, welche sodann die erforderliche Summe definitiv festsetzt und in Anwendung des § 85 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 zur Zahlung anweist. Vergl. Ziff. 9 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I).

6. Damit die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Staatsunterstützung auf möglichst wohlfeile und zweckmäßige Weise einzurichten, wurde ihnen die Befugniß eingeräumt, die Hilfsbedürftigen auch außerhalb der angewiesenen Heimatgemeinde unterzubringen (vergl. Motive, AV. I S. 59). Das Recht der Gemeinden, bei dem Vorhandensein gesetzlicher Gründe die Ausweisung eines auf solche Art untergebrachten fremden Heimatlosen zu beantragen, sollte durch die Bestimmung des Art. 18 Abs. II nicht geschmälert werden.

Zuständigkeit und Verfahren.[1][2])

Art. 19.[3])

I. Die Ausmittlung[4]) der Heimat, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat[5]) ist Amtssache.[6])[7])

II. Zuständig[8]) ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde und, wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Heimat angesprochen wird;[9]) in München ist die k. Polizeidirektion zuständig.

III. Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten[10]) zu erlassen.[11])

1. Alle den Vollzug des Heimatgesetzes betreffenden Fragen gehören als Gegenstände des öffentlichen Rechtes vor die Verwaltungsbehörden; von einer Competenz der Civilgerichte in Heimatsachen ist, abweichend von § 8 des Heimatgesetzes vom 11. September 1815, im gegenwärtigen Gesetze nicht mehr die Rede. Die Verwaltungsbehörden haben daher auch privatrechtliche Incidentpunkte, welche bei der Feststellung streitiger Heimatverhältnisse in Betracht kommen, zu untersuchen und zu würdigen; so z. B. die Frage, ob eine Person als eheliches Kind zu erachten oder ob etwa die aus dem Bestande einer giltigen Ehe entstehende Vermuthung der ehelichen Erzeugung der Kinder nach der Beschaffenheit des Falles als beseitigt anzusehen, ob in einem bestimmten Rechtsgebiete die Vereinkindschaftung unehelicher Kinder zulässig sei und dergl. mehr; dabei sind jedoch selbstverständlich die etwa vorhandenen civilrichterlichen Entscheidungen vor Allem maßgebend. Vergl. Entsch. des Verw.G.H. Bd. IX S. 123.

2. Für die spezielle Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeitsverhältnisse wurden zwei Kategorien von Fällen unterschieden. Die eine Kategorie (Art. 19 und 20) umfaßt diejenigen Fälle, in welchen die Heimat einer Person zweifelhaft und deßhalb im öffentlichen Interesse festzustellen ist; unter die zweite Kategorie (Art. 23 und 24) fallen dagegen alle Streitigkeiten über Ansprüche, welche aus dem Heimatgesetze abgeleitet werden, also die Streitigkeiten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruches auf Ertheilung des Heimatrechtes, dann die Streitigkeiten über die Wirkungen der Heimat.

Nach Art. 8 Ziff. 26 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. vom 8. August 1878 zählen alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf Heimatrechte zu den Verwaltungsrechtssachen. Das Wort „Heimatrecht" begreift hiebei (nach den Motiven S. 17) „die Fragen des Erwerbes, Besitzes und Verlustes des Heimatrechtes einschließlich der angewiesenen Heimat" in sich; ob die das Recht begründenden

oder verwirkenden Thatsachen unter die Herrschaft des gegenwärtigen Heimatgesetzes oder unter die Herrschaft älterer Rechtsquellen fallen, ist selbstverständlich gleichgiltig. Als Verwaltungsrechtssachen erscheinen demgemäß ebensowohl die Ausmittelung der Heimat und die Anweisung einer vorläufigen Heimat nach Art. 19 als die Streitigkeiten in Bezug auf Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 23 Ziff. 1. Bezüglich des Art. 20 siehe die Erläuterungen S. 189 f.; hinsichtlich des Art. 23 Ziff. 2 kommt vorbehaltlich der weiteren Ausführungen hiezu schon hier zu bemerken, daß die in dieser Gesetzesstelle berührten Ansprüche durch Art. 8 Ziff. 26 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes nicht getroffen worden sind. Vergl. die Anmerkungen zu Art. 8 Ziff. 26 in den Commentaren von v. Kahr und v. Krais.

Bei Streitigkeiten in Betreff der Anweisung einer vorläufigen Heimat ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere dann gegeben, wenn von einer Gemeinde gegen die Zuweisung eines Heimatlosen Einspruch unter der Behauptung erhoben wird, daß nach Gestalt der Sache die Anweisung einer vorläufigen Heimat nicht zu erfolgen hatte oder daß die Gemeinde als solche nicht bestimmt werden durfte. Vergl. Entsch. d. Verw.GH. Bd. XIII S. 435. Dagegen steht dem Heimatlosen ein Rechtsanspruch auf Anweisung einer vorläufigen Heimat nicht zu. Die Heimatanweisung erfolgt ausschließlich im Interesse des Staates, durch obrigkeitliche Verfügung; Anträge auf Anweisung einer Heimat sind demgemäß im Verwaltungs-, nicht im Verwaltungsrechts-Verfahren zu erledigen. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XVI S. 154.

3. Vergl. AV. I S. 53, 59, 199, 247, 257, 275, 307; AV. II S. 136, 140, 288, dann bezüglich des im Abs. I durch die Novelle vom 17. März 1892 neu eingeschalteten Passus die Note 6a.

4. Ein rechtskräftiger Bescheid, welcher feststellt, daß eine Person von einem bestimmten Zeitpunkte an die Heimat in einer Gemeinde erworben hat, besitzt nicht einen konstitutiven, sondern einen deklaratorischen Charakter. Die betreffende Person hat daher die Heimat nicht erst in Folge jenes Beschlusses erworben, sondern dieser Heimaterwerb wird als von einem bestimmten Zeitpunkte an bereits erfolgt konstatirt, und es muß sonach einem solchen Heimatbeschlusse hinsichtlich der an ihn sich knüpfenden Consequenzen rückwirkende Kraft bis zu jenem Zeitpunkte zurück beigemessen werden. Plenarentscheidung des Verw.GH. Bd. IX S. 371.

5. Vergl. Note 2 Abs. III.

6. a) So oft sich Zweifel über die Heimat einer Person ergeben, ist die zuständige Behörde (siehe Note 8 und 9) nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die fraglichen Heimatverhältnisse näher zu untersuchen und festzustellen, sowie nöthigen Falls eine angewiesene Heimat zu bestimmen, vergl. Art. 1 Note 7 (S. 87) und Art. 15 Note 6 (S. 170). Gleichgiltig ist hiebei, ob jene Zweifel in Folge amtlicher Wahrnehmungen, z. B. gelegentlich einer Revision der Legitimationspapiere, entstanden sind, oder ob sie von einem Betheiligten, z. B. von der Aufenthaltsgemeinde oder von der betreffenden Person selbst, angeregt wurden (vergl. Note 3a zu Art. 23); auch im letzteren Falle sind die Heimatrecherchen von Amtswegen einzuleiten und durchzuführen (Prot. XI, AV. II S. 140 und 148).

Von den Anträgen der Betheiligten ist die Behörde bei Ausmittlung

der Heimat keineswegs abhängig; es muß vielmehr auch im Verfahren über Heimatansprüche auf Grund der Art. 6, 7 oder 7a, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, wonach der Bewerber die Heimat in der betreffenden Gemeinde bereits kraft des Gesetzes besitzt, die Feststellung hierüber von Amtswegen, der Bescheidung des Antrages auf Heimatverleihung vorausgehend, getroffen werden. Vergl. insbesondere Entsch. des Verw.G.H. Bd. II S. 408.

b) Vergl. noch folgende Entscheidungen des Verw.G.H.:

aa) Bd. VIII S. 61: „Im Falle der Bestreitung der Heimatberechtigung einer Ehefrau kann bei Ungewißheit darüber, ob ihr Ehemann sich noch am Leben befindet, die Verhandlung und Entscheidung auf Feststellung der Heimat der ersteren beschränkt werden."

bb) Bd. VII S. 287: „Bei Streitigkeiten über die ursprüngliche Heimat eines ehelichen Kindes, dessen Vater noch lebt, ist zunächst die Heimat des Vaters, wenn sie streitig ist, beschlußmäßig (und zwar im Urtheilssatze) festzustellen."

cc) Bd. V S. 234: „Wenn bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armenunterstützung und Krankenhilfe Zweifel über die Heimat der unterstützten Person erhoben werden, so ist die streitige Heimatangelegenheit vorerst verwaltungsrechtlich selbständig zu bescheiden und kann nicht nebenbei in den Entscheidungsgründen des im Verfahren über die Ersatzpflicht gefaßten Beschlusses als Inzidentpunkt miterledigt werden."

dd) Bd. XVI S. 222: „Das verwaltungsrechtliche Verfahren bei Heimatstreitigkeiten hat sich, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, auf sämtliche Personen zu erstrecken, über deren Heimat sich im Zusammenhang mit der zunächst anhängig gewordenen Streitsache Zweifel ergeben."

7. Nachdem die Heimatrecherchen als Amtssache erklärt und die Behörden demgemäß verpflichtet sind, alle zur Ermittlung des Sachverhaltes dienenden Behelfe ex officio zu sammeln und zu erheben, so sind die betreffenden Verhandlungen gebührenfrei, und zwar auch dann, wenn sie auf Betreiben eines Betheiligten stattgefunden haben (vergl. Prot. XI S. 141, Entsch. des Verw.G.H. Bd. III S. 112, 117, dann das Gesetz über das Gebührenwesen, Ges.- u. Verordn.Bl. 1892 S. 489 ff.). Hiedurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Baarauslagen, welche durch ungeeignete Anträge einer Partei erwachsen sind, auf diese überbürdet werden. Ist ein Verfahren nach freier Ueberzeugung der Behörde durch offenbar unbegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden veranlaßt worden, so hat die Behörde überdieß von Amtswegen die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Gebührengesetzes zu beschließen; hinsichtlich der Kosten der Parteivertretung hat Art. 87 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich analoge Anwendung zu finden.

8. Zur Feststellung einer zweifelhaften oder Anweisung einer vorläufigen Heimat sind die Bezirksämter, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten (mit Ausnahme von München) die Magistrate competent. Der Umstand, daß die betreffende Stadt in dem Heimatstreite betheiligt ist, bildet keinen genügenden Grund zur Ablehnung des Magistrates, denn dieser handelt und entscheidet in solchen Fällen nicht in seiner Eigenschaft als Gemeindevertretung, sondern als Distriktspolizeibehörde; auch findet die Vorschrift der Gemeindeordnung, wonach in Fällen, in denen die Mitglieder einer Heimatbehörde betheiligt sind, eine andere unbetheiligte Behörde mit

der Sachverhandlung beauftragt werden soll, hier keine Anwendung, da nur die Gemeinden als solche, nicht aber die Mitglieder der Gemeindebehörde ein unmittelbares Interesse an dem Resultate der Heimatrecherchen haben, vergl. Döll., VS. Bd. XII S. 74. Folgerichtig geht übrigens die Vertretung der Gemeinde bei Streitigkeiten, welche der distriktspolizeilichen Competenz des Magistrates unterliegen, an die Gemeindebevollmächtigten über, was auch im Schlußabsatze des Art. 27 ausdrücklich bestimmt ist; vergl. Prot. XI, AB. II S. 136.

9. a) Nach dem Regierungsentwurfe sollte, wie bis zum Jahre 1868, diejenige Distriktspolizeibehörde, bei welcher sich zuerst Zweifel über die Heimatverhältnisse einer Person ergeben haben, zur Durchführung der Heimatrecherchen zuständig sein. Statt dessen ist nach der Fassung des Gesetzes zunächst diejenige Behörde zuständig, in deren Bezirk der Heimatlose seinen Wohnsitz hat; besitzt der Heimatlose kein festes Domicil, so ist die Heimatrecherche entweder von der Behörde des regelmäßigen Aufenthaltsortes oder von derjenigen Behörde, in deren Bezirk der Heimatlose gefunden oder zuletzt, d. h. im Momente, in welchem die Heimat zweifelhaft geworden, betreten wurde, durchzuführen; vergl. die Bemerkungen des Abgeordneten Dr. Edel, Prot. XI, AB. II S. 140.

In dieser gesetzlichen Competenzregulirung bestand insofern eine Lücke, als es wiederholt nöthig wurde, die Heimat eines außer Landes befindlichen Staatsangehörigen festzustellen. Die Praxis hat sich in solchen Fällen dadurch geholfen, daß sie die Distriktspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes im Lande oder, wenn ein Aufenthalt innerhalb Bayerns überhaupt nicht stattgefunden hat, diejenige Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk die Heimat angesprochen wird, als zuständig erachtete. Art. 6 der Novelle vom 17. März 1892 hat nunmehr auch für diese Fälle durch den neuen Passus: „und wenn keine . . . angesprochen wird" die Zuständigkeit ausdrücklich festgestellt.

b) Durch die Competenzregulirung ist übrigens die Verbindlichkeit der Behörden zur sofortigen Einleitung einer Heimatrecherche nicht alterirt; sie werden sich jedoch gleich bei Beginn der Verhandlungen über ihre Zuständigkeit nach Maßgabe des Art. 19 Abs. II schlüssig zu machen, und nöthigen Falls die Akten nebst allen Behelfen an die zur weiteren Durchführung zuständige Behörde abzugeben haben.

c) Die nach Vorstehendem begründete Zuständigkeit ist auch dann wirksam, wenn die betheiligten Gemeinden oder eine derselben außerhalb des Amtsbezirkes der entscheidenden Behörde gelegen sind, vergl. Verordnung vom 31. Oktober 1826 Ziff. 1 (Döll., VS. Bd. XII S. 66). In Anwendung dieses Grundsatzes und nachdem das gegenwärtige Gesetz auch für die Pfalz gilt, sind die Behörden der Landestheile diess. d. Rh. in die Lage versetzt worden, unter Umständen auch darüber zu entscheiden, ob ein Individuum in einer pfälzischen Gemeinde Heimatrechte anzusprechen habe, und umgekehrt. Vergl. Ziff. 10 der Vollzugsinstruktion zum Heimatgesetze (Anhang Ziff. I).

d) Ist mit der Heimatfrage eine andere Streitfrage verbunden, so ist die in der Hauptsache zuständige Behörde auch zur Entscheidung des Präjudizialpunktes kompetent; vergl. Note 1.

10. Die Betheiligten, deren Einvernehmung Abs. III anordnet, sind im Art. 27 besonders aufgeführt.

11. Da die Ausmittelung der Heimat nach Art. 8 Ziff. 26 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 eine Verwaltungsrechtssache im Sinne dieses Gesetzes ist, so hat sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Abschnittes II des genannten Gesetzes und nach Abschnitt I der Vollzugsvorschriften hiezu vom 1. September 1879 zu richten. — Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, mit derselben ist ein Beschluß über den Kostenpunkt zu verbinden (vergl. oben Note 7). Die Entscheidung ist den Betheiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Art. 21 des Gesetzes und § 6 der Vollzugsvorschriften).

Art. 20.

Dieser Artikel[1]) hatte im Gesetze vom 16. April 1868 gelautet:

„Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auf Grund neuer wesentlicher Thatsachen bei jener Behörde stattfinden, welche früher in erster Instanz über Zuerkennung oder vorläufige Anweisung der Heimat Beschluß gefaßt hatte."

Abweichend hievon[2]) bestimmt das Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 in Art. 26 hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens, was folgt:

I. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens[3]) kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid[4]) erlassen hat, beschlossen werden,[5]) wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache[6]) vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.[7])

II. Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig.[8])[9])

1. Vergl. A.B. I S. 54, 59, 199, 247, 257, 275, 307; A.B. II S. 137, 139.

2. Die Hauptabweichung besteht darin, daß Art. 20 des Heimatgesetzes diejenige Behörde eingreifen ließ, welche früher in erster Instanz beschlossen hatte, während Art. 26 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes die Verfügung derjenigen Behörde überweist, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat. Da nun nach Art. 16 Abs. I u. II des Verwaltungsgerichtshofgesetzes für das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zunächst die Bestimmungen letzteren Gesetzes in Betracht kommen und die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften nur noch insoweit Anwendung zu finden haben, als sie mit den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes nicht in Widerspruch stehen, so ist dem Art. 20 des Heimatgesetzes derogirt und an dessen Stelle Art. 26 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes getreten.

3. Die Wiederaufnahme des Verfahrens setzt ein durch rechtskräftigen Endbescheid geschlossenes Verfahren voraus. Kommt eine neue wesentliche Thatsache in der Beschwerdeinstanz zu Tage, so kann dieß je nach Umständen zur Abänderung des vorinstanziellen Beschlusses oder zu dessen Aufhebung wegen ungenügender Sachbehandlung führen. Dagegen kann von einer Wiederaufnahme des Verfahrens hier keine Rede sein (v. Kahr a. a. O. Note 1a zu Art. 26). — Die Gemeinden können aus Art. 26 kein Recht ableiten, in zuständiger Weise beschlossene Heimatverleihungen einseitig zurückzunehmen, denn die gemeindlichen Heimatverleihungsbeschlüsse sind keine behördlichen instanziellen Entscheidungen. Verw.G.H. Bd. VI S. 28.

4. Nicht gegen Zwischenbescheide, dieselben mögen appellabel sein oder nicht, — sondern nur gegen Endbescheide ist die Wiederaufnahme zulässig. Der letzte Endbescheid ist für die Zuständigkeit maßgebend; welcher Art dieser letzte Endbescheid, wenn er in einer Beschwerdeinstanz ergieng, war — ob abändernd oder bestätigend —, ist natürlich gleichgiltig.

Auch gegen Endbescheide, durch welche nur eine vorläufige Heimat angewiesen wurde, findet Wiederaufnahme des Verfahrens statt; Entsch. des Verw.-G.H. Bd. XI S. 298.

5. Der Beschluß kann auf Ansuchen oder auch von Amtswegen erfolgen, und zwar Letzteres hier deßhalb, weil die Ausmittelung des wahren Sachverhaltes und der hierauf gegründeten Heimatverhältnisse in Art. 19 Abs. I ausdrücklich als Amtssache erklärt ist. Das Ansuchen eines Betheiligten sowie die Aufgreifung der Sache von Amtswegen ist zu jeder Zeit statthaft, sobald die materiellen Voraussetzungen zu einer Wiederaufnahme hervortreten; Fristbeschränkungen sind weder im Gesetze vorgesehen, noch aus der Civilprozeßordnung abzuleiten. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. VII S. 180. Der im Art. 26 gemeinte Beschluß ist auf den Ausspruch darüber beschränkt, ob die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen sei oder nicht; ist die Wiederaufnahme rechtskräftig beschlossen, so findet die neuerliche Verhandlung und Beschlußfassung in Ansehung der Sache selbst im gewöhnlichen Instanzenzuge statt (Kahr a. a. O. Note 1c, Krais II. Nachtrag S. 435 f.).

6. Nur wenn die Behörde von der Thatsache, auf Grund deren die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgen soll, nicht oder wenigstens nicht hinreichend Kenntniß gehabt hat, darf Art. 26 Anwendung finden; hiebei ist der Ausdruck „Thatsache" (nach den Motiven S. 24) im weiteren Sinne aufzufassen und begreift auch die Beweismittel in sich. Vergl. auch die oben zu Anm. 4 erwähnte Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes.

7. Ob „glaubhaft dargethan" sei, daß die nachträgliche Berücksichtigung der betreffenden Thatsache „zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist," unterliegt der verwaltungsrechtlichen Würdigung nach freier Ueberzeugung. Der desfallsige Ausspruch der über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme erkennenden Behörde bindet selbstverständlich die im Falle der Wiederaufnahme zur Sache selbst zuständige Behörde nicht; letztere kann dagegen von den früheren materiellen Entscheidungen natürlich nur insoweit abweichen, als die Consequenzen der neu hervorgetretenen bezw. genauer bekannt gewordenen Thatsachen solches nothwendig erscheinen lassen.

8. Der Beschluß über die Wiederaufnahme unterliegt der Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge. — Eine mehrmalige Wiederaufnahme

einer und derselben Sache ist nicht ausgeschlossen; die Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die neuerliche Wiederaufnahme bemißt sich nach dem Umstande, welche Behörde nach der letzten Wiederaufnahme in letzter Instanz entschieden hat (v. Kahr a. a. O. Note 1b Abs. 2). — Wenn die Wiederaufnahme bei dem Verwaltungsgerichtshofe anzubringen ist, so ist dessen Ausspruch natürlich ein endgiltiger; im Uebrigen bemißt sich der regelmäßige Instanzenzug nach Art. 7 und 9 des Gesetzes vom 8. August 1878.

9. Hinsichtlich der Wiederaufnahme bei solchen Gegenständen, welche vor dem 1. Oktober 1879 nach den bisherigen Vorschriften ihre endgiltige Erledigung gefunden haben, bestimmt Art. 52 Abs. I des Verwaltungsgerichtshofgesetzes maßgebend:

„Gegenstände, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nach den bisherigen Vorschriften ihre endgiltige Erledigung gefunden haben, können, soferne nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens werden in solchen Fällen von derjenigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entschieden, welche hienach zur erstinstanziellen Bescheidung in der Hauptsache zuständig wäre."

Hiedurch ist nur die über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidende Behörde aus naheliegender praktischer Erwägung anders bestimmt als im Art. 26; dagegen ist dieser Artikel auch hier ebensowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme als hinsichtlich der Beschwerdeführung gegen den Ausspruch über diese Zulässigkeit maßgebend.

Art. 21.[1])

I. Keine Polizeibehörde darf[2]) Personen, deren Heimat zweifelhaft[3]) oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen,[4]) ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde.

II. Ebenso wenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

III. Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

1. Vergl. A.B. I S. 54 (Art. 15), 59, 199 (Art. 11), 247, 275 (Art. 21), 307; A.B. II S. 137, 288.

2. Die Bestimmungen des Art. 21 haben lediglich den Zweck, das für die betreffenden Personen lästige und für das Aerar nachtheilige Hin- und Hertransportiren der Heimatlosen ferne zu halten. Eine Befugniß der Polizeibehörden, Jemanden bloß deßhalb, weil er heimatlos ist, aus

dem Polizeibezirke wegzuweisen oder gar auf den Schub zu bringen, kann sohin aus Art. 21 nie abgeleitet werden (vergl. Prot. XX S. 288); die Frage, ob die Wegweisung oder Verschiebung einer Person gegebenen Falles veranlaßt und zulässig erscheine, ist vielmehr ausschließend nach den gesetzlichen Normen über die Versagung des Aufenthaltes und über die Anwendung des polizeilichen Zwangsmittels der Verschiebung zu beurtheilen. Hienach ist aber die bloße Thatsache der Heimatlosigkeit bei Inländern weder in der einen noch in der anderen Beziehung entscheidend; auch das in Art. 45 Ziff. 1 zugelassene Aufenthaltsverbot erfolgt nicht wegen Mangels der Heimatberechtigung überhaupt, sondern nur deßhalb, weil die betreffende Person das zum Nachweise ihrer Heimatverhältnisse Erforderliche beizubringen unterläßt. Ueber die Heimweisung eines Ausländers vergl. weiterhin Art. 43 Note 8.

3. Der Umstand, daß eine Person keine genügenden Legitimationspapiere bei sich trägt, reicht nicht hin, um die Heimat sofort als zweifelhaft zu erachten, da die dessfallsige Ungewißheit auch auf andere Art und selbst durch glaubwürdige Angaben der betreffenden Person gehoben werden kann.

4. Die Wegweisung darf selbst in denjenigen Fällen, in denen sie außerdem gesetzlich gerechtfertigt wäre, nicht früher erfolgen, als bis die wirkliche Heimat ermittelt oder eine angewiesene Heimat festgestellt ist. — Andererseits erscheint aber auch keine Polizeibehörde berechtigt, eine Person bloß deßhalb, weil deren Heimat zweifelhaft ist, am Aufenthaltsorte festzuhalten; auch in dieser Hinsicht sind lediglich die allgemeinen Normen über die Zulässigkeit einer Aufenthaltsbeschränkung maßgebend. Ueber die Detention heimatloser Landstreicher, welche durch unwahre Angaben oder durch Verweigerung der geforderten Aufschlüsse den Erfolg der über die Heimat anzustellenden Nachforschungen geflissentlich vereiteln, siehe die Minist.-Entschl. vom 28. Februar 1829 (Döll. XII S. 82).

Art. 22.[1]

I. Die Verleihung von Heimatrechten[2] nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimatscheine,[3] insofern nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.

II. Die Ausstellung der Heimatscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

III. Die Form der Heimatscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.[4]

1. Vergl. AV. I S. 54 (Art. 14), 59, 199 (Art. 14), 247, 257, 275; AV. II S. 136; ferner den Vortrag des Reichsrathsreferenten zu Art. 22.

2. Ueber die Zuständigkeit der Gemeindebehörden zur Verleihung des Heimatrechtes vergl. Art. 2 Note 4, Art. 6 Note 3, Art. 7 Note 4, Art. 7a Note 4 und 10, Art. 8 Note 3, dann auch Art. 20 Note 3.

3. Die Heimatscheine sind Urkunden oder Zeugnisse darüber, daß Jemand in einer bestimmten Gemeinde heimatberechtigt ist. Die Verleihung des Heimatrechtes selbst hängt dagegen durchaus nicht von der Ausstellung des Heimatscheines ab; auch ist, da die Ausstellung einseitig durch den Bürgermeister vollzogen wird, der Beweis zulässig, daß der ausgestellte Schein mit den wirklichen Heimatrechtsverhältnissen in Widerspruch steht. Da indessen regelmäßig die Vorlage eines entsprechenden Heimatscheines als genügender Nachweis der Heimatberechtigung erachtet wird, so ist der Besitzer eines Heimatscheines bis zur eventuellen Führung des Gegenbeweises gegen jede Beanstandung seines Aufenthaltes, welche aus dem Mangel des Heimatnachweises erhoben werden kann, geschützt. Die Heimatscheine sind jedoch nicht geeignet, die Stelle von Arbeitsbüchern, Arbeitskarten, Dienstbotenbüchern oder besonders vorgeschriebenen Legitimationsurkunden irgendwelcher Art zu ersetzen.

Als „Heimatschein" im Sinne des § 21 Abs. I des Reichsgesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 können die nach Art. 22 des gegenwärtigen Gesetzes von den Gemeindebehörden ausgestellten Zeugnisse nicht gelten. Die ersteren Urkunden, von deren Besitz und Giltigkeitsdauer die Berechnung der vom Reichsgesetze als Verlusttitel für die Staatsangehörigkeit normirten 10jährigen Aufenthaltsfrist im Auslande abhängt, haben nicht den Zweck, die Heimat in einer bestimmten Gemeinde zu bescheinigen, sie sind vielmehr Ausweise über die Heimatlandes-Angehörigkeit, sohin Staatsangehörigkeits-Zeugnisse. Sie werden nach Ziff. 9 der bayer. Vollzugsvorschriften (Minist.Entschl. vom 9. Mai 1871, vergl. Anhang) von den Distriktspolizeibehörden ausgefertigt, und zwar in zwei verschiedenen Fassungen, je nachdem sie zum Zwecke des Aufenthaltes außerhalb des Reichsgebietes oder zur Benützung in den übrigen deutschen Bundesstaaten gebraucht werden. Die Heimatscheine im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes dienen im Gegensatze zu jenen als Gemeindeangehörigkeits-Zeugnisse zum Gebrauche innerhalb des Königreiches. Vergl. hiezu die Minist.-Entschl. vom 1. April 1881 und 26. Mai 1883, abgedruckt im Anhange, und Entsch. des Verw.GH. Bd. X S. 368.

4. Ueber die Form der Heimatscheine vergl. die in der Note 3 erwähnten Minist.Entschl. vom 1. April 1881 und 26. Mai 1883, dann wegen Beschaffung der Formulare die Min.Entschl. vom 19. Februar 1885 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 56), wegen der Portofreiheit für Einsendung der Gebühren für Heimatschein-Formularien die Minist.Entschl. vom 18. Dezember 1885 (Amtsbl. 1886 S. 1). — Die Gebühr für Heimatscheine (gleichwie für Staatsangehörigkeits-Ausweise) beträgt nach Art. 173 Ziff. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen (Ges.- u. Verordn.Bl. 1892 S. 489 ff.) eine Mark; vergl. auch Art. 189 des gleichen Gesetzes.

Art. 23.[1][2]

Streitigkeiten

1. über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechtes,[3]

2. über das Vorhandensein[4]) eines im gegenwärtigen Gesetze[5]) begründeten Anspruchs gegen die Heimatgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armen-Unterstützungspflicht vertretende Kasse

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten[6]) durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

1. Vergl. A.B. I S. 53 (Art. 13), 59, 199 (Art. 10), 247, 258, 275; A.B. II S. 139 (Art. 17) ff. Durch die Novelle vom 17. Juni 1896 hat Art. 23 eine Aenderung nicht erfahren. Im Abs. V des neuen Art. 7a ist jedoch auf die Art. 23 ff. des Gesetzes Bezug genommen; vergl. hiezu Note 12 zu Art. 7a (S. 133).

2. Während sich die Art. 19 u. 20 ausschließend mit der Regelung der Heimatrecherchen, d. h. mit denjenigen Fällen, in denen die Heimat einer Person unbekannt oder zweifelhaft und deßhalb im öffentlichen Interesse festzustellen ist, befassen, werden in Art. 23 und 24 Streitigkeiten über den Vollzug des Heimatgesetzes, welche vorwiegend Partei-Interessen betreffen, behandelt, nämlich

a) die Streitigkeiten über die in Art. 6 ff. gewährleisteten Ansprüche auf Verleihung des Heimatrechtes, und

b) die Streitigkeiten über Ansprüche oder Verbindlichkeiten, welche aus einem unzweifelhaft bestehenden Heimatrechte resp. aus den Specialbestimmungen der Art. 13 und 18 abgeleitet werden.

In den Fällen des Art. 23 werden die Staatsbehörden in der Regel zunächst auf Anrufen der Betheiligten thätig, wogegen sie in den Fällen des Art. 19 stets von Amtswegen zu handeln haben; abgesehen hievon ist jene Ausscheidung für die Zuständigkeitsverhältnisse der unmittelbaren Magistrate von Bedeutung, indem die letzteren in den Fällen des Art. 19 in ihrer Eigenschaft als Distriktspolizeibehörden zuständig sind, in den Fällen des Art. 23 aber lediglich als Gemeindevertreter und deßhalb auch nicht als eine erstinstanziell entscheidende Behörde zu handeln haben. Vergl. Note 4 zu Art. 24.

3. a) Die Ziff. 1 des Art. 23 betrifft ausschließend die Streitigkeiten über Ansprüche auf Verleihung des Heimatrechtes; wenn es sich dagegen um Anerkennung eines angeblich bereits verliehenen oder sonst begründeten Heimatrechtes handelt, so ist nach Art. 19 zu verfahren (vergl. Prot. XI, A.B. II S. 148). Die nach Art. 23 zu bemessende Zuständigkeit wird daher in der Regel nur bei Streitigkeiten über die in Art. 6, 7 und 7a, dann Art. 9 (insoweit hier die Art. 6 und 7 in Betracht zu ziehen sind) und Art. 29 Abs. IV u. V begründeten Ansprüche vorkommen, — dagegen nicht in den Fällen des Art. 10 und für die Pfalz in den Fällen des Art. 29 Abs. I—III bezw. 30 Abs. X (vergl. Entsch. des Verw.G.H. XVIII S. 191), weil es sich hier um die Anerkennung einer angeblich bereits begründeten Heimat

handelt, und in den Fällen des Art. 8 höchstens dann, wenn die Uebereinkunft dahin lautet, daß die betreffende Person die Verleihung der Heimat erst nach Erfüllung gewisser Bedingungen oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit beanspruchen könne; denn es ist klar, daß in allen Fällen, in denen von der einen Seite die Existenz einer vertragsmäßigen Heimat behauptet, von der anderen aber widersprochen wird, das Heimatrecht selbst streitig und daher nach Art. 19 festzustellen ist.

b) Die Streitigkeiten über Heimatgebühren sind in Art. 23 nicht ausdrücklich erwähnt; nachdem jedoch die Gemeinden berechtigt sind, die Verleihung der Heimat von der vorgängigen Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen, so sind die fraglichen Streitigkeiten accessorischer Natur und deßhalb von den in der Hauptsache zuständigen Behörden zu entscheiden; vergl. AV. II Prot. XI S. 143. Bezüglich der Differenzen in ausschließlichen Gebührenfragen s. Art. 8 Ziff. 27 und Art. 9 des Gesetzes über Errichtung eines Verw.GH. ꝛc. vom 8. August 1878. Vgl. hiezu Entsch. des Verw.GH. Bd. I S. 307.

c) Die Streitigkeiten der Ziff. 1 des Art. 23 sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878 (Art. 8 Ziff. 26).

4. a) Die Ziffer 2 des Art. 23 bezieht sich nur auf jene Ansprüche, welche aus einem an sich unbestrittenen Heimatverhältnisse auf Grund des Art. 13 oder 18 gegenw. Gesetzes gegen die Heimatgemeinde oder eine deren Stelle vertretende Kasse, also den Staat, eine öffentliche Stiftung oder Corporation oder die Schulgemeinde, erhoben werden; die Rolle des Beklagten kann sohin immer nur einer Heimatgemeinde oder öffentlichen Kasse zufallen, dagegen kann das Klagrecht ebensowohl einer Privatperson als einer Gemeinde oder dem Vertreter einer öffentlichen Kasse zukommen.

b) Der Anspruch auf Unterstützung für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit fällt nicht unter das Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc.; vergl. die Kommentare von Kahr Note 1a zu Art. 10 Ziff. 5—7, Krais II. Nachtrag Note a zu Art. 8 Ziff. 26. Das Recht des Aufenthaltes erscheint dagegen als eine Verwaltungsrechtssache im Sinne jenes Gesetzes; vergl. Art. 8 Ziff. 3 desselben.

5. Es ist hier nur von den im Heimatgesetze speciell begründeten Verbindlichkeiten die Rede. Wenn also die Verbindlichkeit zu einer Leistung, soweit solche im Heimatgesetze ruht, anerkannt ist und nur das Maß jener Leistung bestritten wird, z. B. wenn über die Höhe einer Armenunterstützung Beschwerde geführt wird, so findet die Ziff. 2 des Art. 23 keine Anwendung, die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Quale und Quantum der Armenunterstützung bemißt sich vielmehr nach den Bestimmungen des Armengesetzes; vergl. AV. II S. 147 u. 148 und Art. 42 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege.

6. Soweit es sich um Verwaltungsrechtssachen (und um Fragen im Sinne des Art. 31 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes) handelt, sind hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen des Abschnittes II des Gesetzes vom 8. August 1878 und des Abschnittes I der Vollzugsinstruktion hiezu zu beachten.

Art. 24.[1])

Zuständig[2]) in erster Instanz ist:

1. die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch anerkannt oder[3]) zurückgewiesen hat;[4])
2. außerdem im Falle des Art. 23 Ziff. 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde,[5]) im Falle des Art. 23 Ziff. 2[6]) die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimat hat.

1. Vergl. AV. I S. 54 (Art. 13 Abs. II), 59, 199, 244, 258, 275, 307; AV. II S. 139 (Art. 17a), 141—148, 289. Durch § 6 der Novelle vom 17. Juni 1896 wurden im Abs. I die Worte „anerkannt oder" eingeschaltet; s. hierüber Note 3.

2. Der Art. 24 regelt die Zuständigkeit nur bezüglich der in Art. 23 Ziff. 1 u. 2 ausdrücklich benannten Fälle, und kommt daher nur bei Streitigkeiten über einen Anspruch auf Verleihung der Heimat oder über eine aus Art. 13 oder 18 abgeleitete Verbindlichkeit zur Anwendung; so oft es sich dagegen um die Frage handelt, ob und welche Heimat Jemand besitzt, ist die Zuständigkeit nach Art. 19 Abs. II gegenw. Gesetzes zu bemessen (AV. II S. 144).

3. Auf Grund des neuen Art. 7a kann sich der Fall ergeben, daß derjenige, um dessen Heimatwechsel es sich handelt, mit dem Heimatwechsel nicht einverstanden ist, das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen bestreitet oder einen gegenwärtigen erheblichen Nachtheil behauptet, die Aufenthaltsgemeinde aber dennoch auf Andrängen der bisherigen Heimatgemeinde unter Zurückweisung des Einspruchs die Heimatverleihung ausspricht und der Einsprecher also zur Beschwerdeführung veranlaßt ist. Um in solchen Fällen die Zuständigkeit für Beschwerden gegen die antragsgemäß beschlossene Heimatverleihung zu regeln, wurden die Worte „anerkannt oder" in Ziff. 1 durch die Novelle vom 17. Juni 1896 eingeschaltet. In Ziff. 2 war eine Aenderung nicht nöthig, da ihre derzeitige Fassung auch diese Fälle mit eingeschlossen erscheinen läßt. Vergl. auch die Noten 10 und 12 zu Art. 7a (S. 131, 133).

4. Da die Magistrate unmittelbarer Städte gleichzeitig Distriktspolizeibehörden und Vertreter der Gemeinde sind, so hätten sie sich über einen gegen die betreffende Stadt gerichteten Anspruch in jener doppelten Eigenschaft auszusprechen, d. h. sie müßten über einen Anspruch, welchen sie zuerst als Gemeindevertreter anerkannt oder zurückgewiesen haben, nochmals in ihrer Eigenschaft als Distriktspolizeibehörden ein Urtheil erlassen. Um hier eine naheliegende Collision der Pflichten ferne zu halten, ist in Ziff. 1 bestimmt, daß in allen Streitfällen, in denen ein unmittelbarer Magistrat über einen gegen

die Stadt erhobenen Anspruch in der Eigenschaft als Gemeindevertreter zu befinden hatte, in erster Instanz die Kreisregierungen, Kammern des Innern, entscheiden; vgl. AB. II S. 144, auch Entsch. des Verw.GH. Bd. I S. 211. — Diese Kompetenzregulierung ist als Ausnahme von der regelmäßigen Zuständigkeit der unmittelbaren Magistrate (vergl. Note 8 zu Art. 19) strengstens zu interpretiren. Im Einzelnen kommt zu bemerken:

a) Die Kreisregierung hat allerdings den erstinstanziellen Endbescheid zu erlassen; die Durchführung der Sachinstruktion trifft aber den Magistrat (Art. 31 Abs. I des Gesetzes vom 8. August 1878).

b) Ist das Heimatverhältniß, auf welches ein Anspruch begründet wird, selbst zweifelhaft, so ist der Magistrat, insoferne die sonstigen Voraussetzungen seiner Zuständigkeit nach Art. 19 gegeben sind, befugt, zunächst die Heimatrecherchen einzuleiten und zu bescheiden.

c) Die Zuständigkeit der unmittelbaren Magistrate ist nur dann aufgehoben, wenn der Anspruch unmittelbar auf die Bestimmungen des Heimatgesetzes gestützt ist; dagegen findet die Ziff. 1 des Art. 24 keine Anwendung, wenn jener Anspruch aus einem anderen Gesetze, z. B. dem Armengesetze, abgeleitet wird.

d) Der Magistrat ist ferner in allen Fällen zuständig, in denen die Stadt nicht unmittelbar betheiligt ist; wenn also z. B. Streitigkeiten darüber entstehen, von welcher öffentlichen Kasse eine in der Stadt zwar heimatberechtigte, aber nach Art. 13 einer öffentlichen Kasse zur Last fallende Person zu unterstützen sei, so hat der Magistrat als erste Instanz zu entscheiden.

Andererseits folgt aus der in Art. 24 Ziff. 1 getroffenen Competenzregulirung, daß die Magistrate (nicht die Gemeindebevollmächtigten) in allen Fällen, in denen eine Kreisregierung in erster Instanz zu entscheiden hat, zur Vertretung der Gemeinde und sohin auch zur Beschwerdeführung berechtigt sind.

Bei Streitigkeiten über Ansprüche, welche von dem Magistrate München als Gemeindevertreter anerkannt oder zurückgewiesen wurden, hat gleichfalls die Kreisregierung das erstinstanzielle Erkenntniß zu erlassen, da sich die Zuständigkeit der kgl. Polizeidirektion auf die Fälle des Art. 19 beschränkt; aus dem letzteren Grunde ist auch der Magistrat München in den vorstehend unter lit. c u. d berührten Fällen competent.

5. So oft ein Anspruch auf Verleihung der Heimat von einer der Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinde anerkannt oder zurückgewiesen wird, entscheidet auf Anrufen des Betheiligten das jener Gemeinde vorgesetzte Bezirksamt.

6. Die in Art. 23 Ziff. 2 benannten Ansprüche können entweder gegen die Heimatgemeinde, oder gegen eine öffentliche Kasse gerichtet sein; im ersteren Falle ergibt sich die Competenz der der Heimatgemeinde vorgesetzten Behörde von selbst, aber auch für den zweiten Fall ist zur Vermeidung sonstiger weitläufiger Competenzvorschriften bestimmt, daß die vorgesetzte Behörde derjenigen Gemeinde zu entscheiden habe, in welcher die Person, bezüglich deren der beklagte Theil eine Verbindlichkeit übernehmen soll, ihre wirkliche oder angewiesene Heimat besitzt. Wenn es sich also z. B. um die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines entlassenen Beamten handelt, so hat der kgl. Fiskus bei

der vorgesetzten Behörde jener Gemeinde, in welcher der Beamte die Heimat auf Grund des Art. 2 besitzt, Recht zu nehmen. Ist diese Gemeinde eine unmittelbare Stadt, so ist, wie oben in Note 3d erwähnt, der Magistrat zuständig.

Ergiebt sich bei der Verfolgung eines in Art. 23 Ziffer 2 benannten Anspruches ein Streit über das Heimatrecht der betreffenden Person, so ist die zur Entscheidung der Hauptsache competente Behörde auch zur Feststellung des Präjudicialpunktes zuständig.

Bei Streitigkeiten endlich darüber, ob ein Anspruch auf Unterstützung oder Ersatzleistung nach Maßgabe des Armengesetzes begründet ist, finden die Bestimmungen jenes Gesetzes Anwendung; und zwar ist nach Art. 42 a. a. O. bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die derselben vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, bei Ansprüchen gegen eine sonstige — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt, zuständig. Vergl. Note 5 zu Art. 23.

Art. 25.[1])

Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Betheiligte binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Dieser Artikel hat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 zwar noch insoweit Geltung, als die darunter fallenden Streitigkeiten **nicht** Verwaltungsrechtssachen sind (vergl. Note 3c und 4b zu Art. 23); dagegen erscheint, **insoweit es sich um Verwaltungsrechtssachen handelt** (Art. 19 und Art. 23 Ziff. 1), nur die Bestimmung als fortdauernd, daß gegen eine instanzielle Entscheidung[2]) von jedem Betheiligten[3]) Beschwerde ergriffen werden kann; hiebei wird aber der Instanzenzug,[4]) — die Nothfrist von vierzehn Tagen,[5]) — die Bestimmung der Behörde, bei welcher die Beschwerde, sowie der Form und des Inhaltes, in welcher und mit welchem sie anzubringen ist,[6]) nicht mehr durch das Heimatgesetz, sondern durch das Verwaltungsgerichtshofgesetz vorgezeichnet.

1. Vergl. AB. I S. 54 (Art. 17), 59, 199, 247, 258, 275; AB. II S. 149 (Art. 17b), 148.

2. a) Die Entscheidung muß eine instanzielle sein; wenn also ein unmittelbarer Magistrat in seiner Eigenschaft als Gemeindevertreter einen Anspruch zurückgewiesen hat, so zählt dieser Beschluß nicht zu den hier gemeinten Entscheidungen. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. I S. 211.

b. Der Art. 25 bezog sich bei seiner Erlassung auf alle Fälle, in denen eine instanzielle Entscheidung nach Maßgabe der Artikel 19, 20 und 23 mit 24 ergangen war. Nunmehr sind die Entscheidungen auf Grund des Art. 20 hier in Wegfall gekommen, da das Verwaltungsgerichtshof-Gesetz den Art. 20 des Heimatgesetzes beseitigt und das ganze Wiederaufnahmeverfahren in seinem Art. 26 bezw. 52 Abs. I einschließlich des Instanzenverhältnisses und der Beschwerdeführung neu geregelt hat.

3. Nur die im Art. 27 ausdrücklich aufgeführten Betheiligten sind zur Beschwerdeführung berechtigt.

4. Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen (Art. 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes). Bei Streitigkeiten über Heimatgebühren (Art. 8 Ziff. 27 a. a. O.) geht die Berufung gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof; bei Streitigkeiten über Heimatrechte dagegen (Art. 8 Ziff. 26) kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., erhoben werden (Art. 9).

5. Die Berechnung der Nothfrist geschieht nach Maßgabe des Art. 22 Abs. V und VI des Gesetzes vom 8. August 1878: „Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, sie ist unerstrecklich." „Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen und bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung." Einschlägig sind die §§ 198 Abs. 1, 199, 200, 202 Abs. 3, dann §§ 210, 211 Abs. 1, 212, 214 Abs. 1 (jedoch mit der den Grundsätzen über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, insbesondere auch dem Art. 22 Abs. 2 „entsprechenden" Modifikation, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung auch protokollarisch angebracht werden kann), § 215, § 216 (mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2) der Civilprozeßordnung; vergl. v. Kahr a. a. O. Note 8 zu Art. 22.

6. S. Art. 22 Abs. II und III a. a. O.: Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben." „Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen." Vergl. § 15 der Einleitung S. 72 ff. und Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 221.

Art. 26.[1])

Entscheidungen, welche ein Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde oder welche eine Kreisregierung im Vollzuge vorstehender Bestimmungen erläßt, haben sich auf collegiale Berathung zu gründen.[2])

1. Vergl. AB. I S. 53 (Art. 12 Abs. II), 199, 247, 258, 275; AB. II S. 139 (Art. 17c), 148.

2. Art. 26 ist gleichfalls durch das Gesetz vom 8. August 1878 wesentlich berührt, indem dieses für die Kreisregierungen, K. d. J., und den Verwaltungsgerichtshof das öffentlich-mündliche Verfahren mit Berathung und Beschlußfassung in Senaten einführt; vergl. § 15 der Einleitung, insbesondere S. 73. Bezüglich der Fälle, in welchen auch bei den Distriktsverwaltungsbehörden eine mündliche und öffentliche Verhandlung stattfindet, s. Art. 27 und 28 des Ges. vom 8. August 1878. Ueber das Verfahren bei den Magistraten bestimmt Art. 30 des gleichen Gesetzes: „Die für die Beschlußfassung der Magistrate erforderlichen vorbereitenden Verhandlungen sind, soweit thunlich, durch ein rechtskundiges Magistratsmitglied zu pflegen. Bei der Beschlußfassung hat, soweit thunlich, ein rechtskundiges Magistratsmitglied Vortrag zu erstatten. Dieselbe kann in Senaten erfolgen, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen haben."

Art. 27.[1]

I. Als Betheiligte[2]) im Sinne der Art. 19 Abs. III, Art. 23 und 25 erscheinen:

1. die Gemeinden,[3]) welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgelegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist, sowie diejenigen Gemeinden, welche den in Art. 7a bezeichneten Anspruch erhoben haben;[4])
2. der k. Fiskus,[5]) wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimat, um einen von ihm gestellten Antrag im Sinne des Art. 7a[6]) oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;
3. die Vertreter der in Art. 13 Abs. II erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;
4. jene Personen, deren Heimat in Frage[7]) oder welchen eine vorläufige Heimat anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetz begründeten Ansprüche versagt wird.

II. Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeindeverwaltungen vertreten,[8]) hat jedoch auf Grund des Art. 19 Abs. II der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar

untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeindebevollmächtigten zu.[9])

1. Vergl. AV. I S. 54 (Art. 17), 59, 199, 247, 259, 275; AV. II S. 139 u. 140 (Art. 17d), 143, 149, 432. Bezüglich der durch die 1896er Novelle in Ziff. 1 und 2 bewirkten Einschaltungen vergl. die Noten 4 und 6.

2. Die Aufzählung in Art. 27 ist eine ausschließende; es sind daher nur die in Ziff. 1—4 ausdrücklich genannten Betheiligten in den Fällen der Art. 19, 23 u. 25 zu vernehmen und zur Beschwerdeführung zuzulassen.

3. a) Ziff. 1 des Regierungsentwurfs (Art. 17, AV. I S. 54), lautete: „diejenige Gemeinde, welche als wirkliche oder angewiesene Heimat einer Person erklärt oder nach gegenwärtigem Gesetze zu einer Leistung angehalten wird". Durch die Redaktionsänderung sollte, wie im Ausschusse ausdrücklich konstatirt wurde, der Regierungsvorschlag nur verallgemeinert werden; es besteht daher kein Zweifel, daß auch diejenige Gemeinde, welche als angewiesene Heimat einer Person erklärt wurde, zur Beschwerdeführung berechtigt ist; dasselbe ist der Fall, wenn einer Gemeinde durch Urtheil der entscheidenden Behörde die Verpflichtung, einer Person das Heimatrecht zu verleihen, auferlegt wird.

b) Ueber das Beschwerderecht der Schulgemeinden bemerkte der Ausschußreferent (AV. II S. 432): „Nach Ansicht der Subcommission sei es nicht nothwendig gewesen, die Schulgemeinde besonders zu benennen, obwohl sie nach der jetzigen Fassung des Art. 13 unter Umständen an Stelle der Heimatgemeinde als unterstützungspflichtig in Anspruch genommen werden könne. Der Grund, weßhalb die besondere Aufführung der Schulgemeinde in Art. 27 nicht als nothwendig erachtet wurde, sei einfach der gewesen, daß sub Ziff. 1 dieses Artikels ganz allgemein von „Gemeinden" gesprochen wird, womit auch die Schulgemeinden getroffen seien." — Zur Beschwerdeführung namens der Schulgemeinde sind nur die Schulsprengelvertretungen, nicht auch die Ausschüsse der im Schulsprengel vereinigten politischen Gemeinden berechtigt. Vergl. Entsch. d. Verw.GH. Bd. V S. 294.

4. Die in Ziff. 1 und 2 gesperrt gedruckten Worte wurden durch die Novelle vom 17. Juni 1896 eingefügt, um den durch Art. 7a zum Antrag auf Heimatverleihung berechtigt erklärten bisherigen Heimatgemeinden sowie dem k. Fiskus das Recht der Beschwerde und des Anspruchs auf Einvernehmung als Betheiligte zu sichern.

5. Die Vertretung des Fiskus kommt dem Fiskalate desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die wirkliche oder angewiesene Heimat der betreffenden Person sich befindet oder bestimmt werden soll. — Bezüglich des dem Fiskus gegen Entscheidungen über die Staatsangehörigkeit einer Person zustehenden Beschwerderechtes, wenn die Möglichkeit der Anweisung einer provisorischen Heimat in Frage kommt, vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. X S. 100. —

6. Bis zur Novelle vom Jahre 1896 hatte ein Recht des Fiskus, bei Vorhandensein der Voraussetzungen für Erwerbung einer Heimat auf Grund der Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes die der fraglichen Person zustehenden, von derselben aber nicht geltend gemachten Heimatansprüche an ihrer Stelle zu vertreten, nicht bestanden. Vergl. die in Note 2a zu Art. 6

(S. 113) und in Note 4 zu Art. 7a (S. 130) erwähnte Entsch. des Verw.GH. Der neue Art. 7a hat dem Fiskus dagegen ebenso wie den Gemeinden ein selbständiges Antragsrecht für solche Fälle eingeräumt; in Consequenz dessen wurde durch die gesperrt gedruckten Worte das Beschwerderecht des Fiskus erweitert; vergl. Note 4.

7. Die Ausmittelung der Heimat der Eltern ist zwar auch für die Heimatverhältnisse ihrer Kinder bestimmend, sofern nicht für letztere ein selbstständiger Heimaterwerb gegeben ist; gleichwohl ist es, da in solchen Fällen die für die Heimatzuerkennung ausschlaggebenden Momente nicht in den bezüglichen thatsächlichen Verhältnissen der Kinder, sondern lediglich in jenen der Eltern zu suchen sind, nicht als geboten zu erachten, auch die einer selbstständigen Heimat nicht theilhaftigen Kinder als Betheiligte heranzuziehen. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 508. —

8. Zur Vertretung der Gemeinden in Heimatsachen sind die Gemeindeverwaltungen, in Gemeinden mit städtischer Verfassung also die Magistrate allein berufen; eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann statt, wenn ein unmittelbarer Magistrat in seiner Eigenschaft als Distriktspolizeibehörde (in den Fällen des Art. 19) zu entscheiden hat und die Stadt selbst als betheiligt erscheint; hier geht die Vertretung an die Gemeindebevollmächtigten über; dieselben sind wie jede andere Partei bei der Sachinstruktion mit ihren Erinnerungen zu vernehmen, von der getroffenen Entscheidung formell in Kenntniß zu setzen, und zur Einlegung der Beschwerde sowie zum Verzichte auf dieselbe berechtigt. — Das den Gemeindebevollmächtigten hier eingeräumte Recht umfaßt auch die Befugniß zur Aufstellung eines Vertreters, welcher den Instruktionsverhandlungen anzuwohnen und überhaupt die Interessen der Gemeinde zu wahren hat (AB. II S. 149). Wenn die Entscheidung eines Heimatstreites, bei welchem eine unmittelbare Stadt betheiligt ist, nicht dem Magistrate, sondern einer anderen Behörde zusteht, so wird die Gemeinde lediglich durch den Magistrat vertreten; in München, wo die Fälle des Art. 19 zur Zuständigkeit der Polizeidirektion gehören, kann daher das Collegium der Gemeindebevollmächtigten nicht in die Lage kommen, von der im letzten Absatze des Art. 27 den Gemeindebevollmächtigten eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen. — Die Armenpflegschaftsräthe sind zur Vertretung der Gemeinden in streitigen Heimatsachen nicht berechtigt, auch in solchen Fällen nicht, in welchen sämmtliche Gemeindeausschußmitglieder gleichzeitig dem Armenpflegschaftsrathe angehören. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 197. — Bezüglich der Vertretung der Schulgemeinden s. Note 3b.

9. Für die Gebührenpflicht ist das Gesetz vom 18. August 1879 (nach der 1892er Redaktion, Ges.- u. Verordn.Bl. 1892 S. 489 ff.) maßgebend; vergl. oben Art. 19 Note 7 (S. 187). Bezüglich des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz s. insbesondere auch Art. 194 (vorm. 192) Ziff. 6 des Gebührengesetzes und die Note 3 zu Art. 12 (S. 155).

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.[1])

Art. 28.[2])

Der Art. 5 Abs. II[3]) ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6, 7[4]) und 7a[5]) finden in der Pfalz nur dann

Anwendung, wenn von einem Angehörigen[6]) der rechtsrheinischen Landestheile oder für denselben von seiner Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht wird.[7])

1. I. Die Pfalz entbehrte bis zum Erlasse des Gesetzes vom 16. April 1868, wie in § 11 der Einleitung (S. 44 ff.) näher entwickelt ist, nicht bloß einer systematisch geordneten und abgeschlossenen Heimatgesetzgebung, sondern es war auch die Freizügigkeit daselbst durch die bestehenden beträchtlichen Bürgereinzugsgelder nicht unerheblich geschmälert. Um hier Abhilfe zu schaffen, und zugleich den wiederholten Wünschen der Pfälzer Bevölkerung in Bezug auf eine freiere, auf den Prinzipien des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden ruhende Gemeindeverfassung entgegenzukommen, beabsichtigte die Staatsregierung die neuen Socialgesetze in ihrem vollen Umfange auch in der Pfalz einzuführen. Eine derartige Einführung hätte jedoch unzweifelhaft eine Beeinträchtigung der in der Pfalz seit mehr als sechs Decennien bestehenden vollen Freiheit der Verehelichung, sowie eine Vermehrung der Formalitäten hinsichtlich des Heimaterwerbes zur Folge gehabt, sie begegnete daher einem tiefgehenden und nahezu einmüthigen Widerspruche der Pfälzer Bevölkerung; vergl. hierüber insbesondere die AV. II S. 275. — In Berücksichtigung dieses Widerspruches und nachdem andrerseits das Bedürfniß einer allen Theilen des Königreichs gemeinsamen Heimat- und Armengesetzgebung unbestritten war, entschloß man sich, von der Einführung der administrativen Förmlichkeiten und Beschränkungen hinsichtlich der Verehelichung für die Pfalz gänzlich abzusehen, und überdieß die in Art. 28—30 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf das Heimatwesen der Pfalz einzuschalten. Hiedurch wurde die Einführungsfrage in einer Weise gelöst, welche sowohl den allgemeinen Landesinteressen als den speciellen Verhältnissen der Pfalz entspricht, indem die Hauptgrundlagen des Heimatgesetzes in allen Landestheilen gleichmäßige Geltung erlangten, die in der Pfalz bestehenden der Freizügigkeit günstigen Einrichtungen aber nicht bloß erhalten und gesetzlich bestätigt, sondern auch weiter entwickelt wurden.

II. Was die gemeinsamen Punkte betrifft, so ist insbesondere hervorzuheben:

a) Die Heimat bildet auch in der Pfalz die Basis der Gemeindeangehörigkeit, sowie den Ausgangspunkt für die Regelung des Aufenthaltsrechtes und der öffentlichen Armenunterstützungspflicht.

b) Das Prinzip, daß jeder Staatsangehörige in einer Gemeinde heimatberechtigt sein müsse, und daß Niemand mehrere Heimatrechte gleichzeitig besitzen könne, ist auch in der Pfalz anerkannt.

c) Die Bestimmungen über ursprüngliche Heimat, sowie über den Heimaterwerb durch Anstellung, Verehelichung und Gewinnung des Bürgerrechts gelten auch in der Pfalz; zugleich wurde auch dort der Grundsatz adoptirt, daß der Heimaterwerb im übrigen von einem formellen Akte abhängig sei.

d) Der Heimaterwerb der Nichtbayern erfolgt in der Pfalz nach den nämlichen Regeln wie in den Landestheilen diesseits des Rheins.

e) Das Institut der angewiesenen Heimat ist auch in der Pfalz eingeführt.

f) Endlich bestehen auch dort dieselben Normen für das Verfahren in Heimatsachen wie diesseits, so daß also jede Administrativbehörde befugt ist, Heimatrecherchen im Gesammtgebiete des Königreichs anzustellen und hierüber bindende Beschlüsse zu fassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betheiligte Gemeinde in den Landestheilen diesseits oder jenseits des Rheines sich befindet.

III. Hiernach bestehen für die Pfalz nur wenige Eigenthümlichkeiten, welche sich durchgängig an die dortigen Institutionen anschließen und, abgesehen von den Heimatgebühren, nur den Heimaterwerb eines Pfälzers in einer pfälzischen Gemeinde betreffen. Als wesentliche Neuerungen gegenüber dem früher in der Pfalz in Geltung gewesenen Rechte erscheinen:

a) Die durchgreifende Regelung der Materie der ursprünglichen Heimat, woraus sich insbesondere ergiebt, daß auch dort uneheliche (nicht legitimirte) Kinder stets der Heimat der Mutter folgen, auch wenn sie vom Vater anerkannt sind; vergl. Bl. für adm. Pr. Bd. II S. 299;

b) die definitive Ordnung der Heimatverhältnisse der in Art. 2 genannten Kategorien;

c) die Herstellung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen den Landestheilen diesseits und jenseits des Rheins, in Folge dessen namentlich die Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheins hinsichtlich des Heimaterwerbs in der Pfalz nicht mehr wie Ausländer zu behandeln sind; vergl. Note 2 S. 47, ferner Bl. f. adm. Pr. Bd. II S. 298, Ebel. I S. 244;

d) die Einführung des Grundsatzes, daß der Heimaterwerb in der Regel von Erfüllung einer bestimmten Förmlichkeit — Erstattung der Anzeige bei den Bürgermeisterämtern oder Beschluß des Gemeinderathes — abhängig sei;

e) die im bejahenden Sinn erfolgte Lösung der Frage, ob auch selbstständige Frauen die Heimat erwerben können, vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. II S. 302;

f) das Recht der Gemeinden, die nach Art. 29 erworbene Heimat unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufzuheben;

g) die Berechtigung der Gemeinden, jedem Staatsangehörigen die Heimat im Wege freier Uebereinkunft zu ertheilen (Art. 8);

h) die Bestimmungen über den Heimaterwerb der Nichtbayern, woraus sich insbesondere ergiebt, daß Nichtbayern, welche das bayerische Indigenat erlangt haben, sofort, und nicht wie vorher erst nach sechs Jahren, hinsichtlich der Freizügigkeit wie Inländer zu behandeln sind, vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. II S. 297, Ebel. I S. 243, Amtsbl. d. Pf. 1833 S. 29;

i) die Vorschriften über die „angewiesene Heimat" und namentlich die Entlastung der pfälzischen Kreisgemeinde hinsichtlich der Armenpflegekosten heimatloser Personen;

k) die Regelung des Verfahrens, insoferne hienach die pfälzischen Behörden auch in Fällen, in denen es sich um die Heimat in einer Gemeinde der Landestheile rechts des Rheines handelt, Entscheidungen treffen können;

l) die Herabsetzung der Bürgeraufnahmsgebühren und die gänzliche Befreiung der im letzten Absatze des Art. 30 genannten Kategorien von Bezahlung der Heimatgebühren.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß Streitigkeiten über Heimatrechte, welche unter der Herrschaft des früheren Rechtes entstanden sind, nur nach diesem und nicht nach dem neuen Gesetze zu entscheiden sind (Art. 53 Abs. VI).

2. Bis zum Jahre 1896 hatte Art. 28 folgenden Wortlaut:

Der Art. 5 Abs. II ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6 und 7 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Vergl. hiezu AB. I S. 48, 55, 56, 308; AB. II S. 231—237, 275, 353, 433 ff.

Nachdem die Novelle vom 17. Juni 1896 durch den neuen Art. 7a die Gemeinden ermächtigt hatte, die nach Art. 6 und 7 begründeten Heimatansprüche an Stelle der Berechtigten geltend zu machen, sollte den rechtsrheinischen Gemeinden und dem k. Fiskus die Möglichkeit geschaffen werden, das im Art. 7a konstituirte Antragsrecht auch gegenüber einer pfälzischen Gemeinde auszuüben. Es wurde deshalb im Art. 28 der Art. 7a ebenfalls erwähnt und der Konditionalsatz in das Passivum umgewandelt, um die Konsequenz aus dem Art. 7a sprachlich richtig wiedergeben zu können.

3. Vergl. Art. 5 Note 4 (S. 107).

4. Da der Art. 9 in seinem vollen Umfange auch in der Pfalz gilt, und da in diesem Artikel ausdrücklich auf die Bestimmungen der Art. 6 u. 7 Bezug genommen ist, so finden diese natürlich dann Anwendung, wenn ein Nichtbayer in einer pfälzischen Gemeinde die Heimat erwerben will.

5. Bezüglich der neuen Einschaltungen s. Note 2. Der Rechtszustand in Hinsicht auf Art. 7a ist, wie schon in Note 2 (S. 129) erwähnt, nun folgender: Die pfälzischen Gemeinden können gegen einander einen Anspruch nach Art. 7a nicht erheben. Dagegen kann sowohl eine pfälzische Gemeinde gegenüber einer dießrheinischen Gemeinde, als auch eine dießrheinische Gemeinde gegenüber einer pfälzischen Gemeinde den Anspruch geltend machen.

6. Unter „Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile" werden alle Personen verstanden, welche in einer Gemeinde dieser Landestheile die wirkliche oder angewiesene Heimat besitzen; vergl. hiezu Art. 1 Note 3 (S. 84).

7. Es bedarf kaum der besonderen Bemerkung, daß die pfälzischen Gemeinden berechtigt sind, auch solchen Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile, welche den Voraussetzungen der Art. 6 und 7 nicht vollständig genügt haben, jederzeit die Heimat zu verleihen (Art. 8); in allen Fällen muß aber der Gemeinderath einen rechtsgiltigen Beschluß über die Verleihung der Heimat fassen, da die Entstehung der Heimat von Erfüllung dieser Formalität unbedingt abhängig ist, vergl. die Noten 2, 31 u. 32 zu Art. 6 (S. 112 u. 124 f.).

Art. 29.[1]

I. Jeder[2]) selbständige[3]) volljährige Angehörige der Pfalz[4]) ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen[5]) hat, die Heimat zu erwerben.

II. Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung [6]) bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimatgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und soferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde. [7])

III. Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat [8]) kraft des Gesetzes ein. [9])

IV. Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes [10]) kann durch den Gemeinderath [11]) der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimatangehörige während jener Frist [12]) öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat. [13])

V. Gegen einen solchen Beschluß steht sowohl der betreffenden Person, als auch der früheren Heimatgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. [14]) Mit dem Tage, [15]) an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimatrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimatgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

1. Vergl. AB. I S. 318; AB. II S. 432 ff., 439.

2. Auch selbständige volljährige Frauenspersonen sind berechtigt, die Heimat nach Art. 29 zu erwerben.

3. Ueber den Begriff „selbständig" vergl. Art. 6 Note 25 bis 29 (S. 123 f.); unselbständige Personen haben kein Recht auf den Heimaterwerb nach Art. 29, sie können die Heimat in einer Gemeinde nur auf Grund des Art. 8, d. h. durch förmlichen Beschluß des Gemeinderathes erwerben.

4. Wer in einer pfälzischen Gemeinde die wirkliche oder angewiesene Heimat besitzt, wird als Angehöriger der Pfalz betrachtet; nur Pfälzer sind in der Lage, die Heimat durch bloße Anzeige bei den betreffenden Bürgermeisterämtern zu erwerben, für alle übrigen Staatsangehörigen ist der Heimaterwerb durch einen Beschluß des Gemeinderathes bedingt.

5. Die Ausübung des in Art. 29 den Pfälzern eingeräumten Rechtes ist, abgesehen von dem Besitze der Volljährigkeit und Selbständigkeit, davon abhängig, daß sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen,

d. h. ihren ständigen Aufenthalt daselbst genommen hat. Daß dieser Aufenthalt die sämmtlichen Merkmale des civilrechtlichen Domicils (Code civ. Art. 102 ff.) an sich trage oder bereits längere Zeit gedauert habe, wird nicht erfordert, vergl. Art. 6 Note 13 (S. 117); auch ist nicht nothwendig, daß die betreffende Person einen eigenen Haushalt oder Herd besitzt oder mit einer direkten Steuer in der Gemeinde angelegt ist. Ueber den Begriff der „Niederlassung" vergleiche nunmehr auch § 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 und § 7 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

6. a) Da der Heimaterwerb von weittragenden Folgen für die Gemeinde sein kann, so hat sich das Bürgermeisteramt jedenfalls Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die betreffende Person auch wirklich zum Heimaterwerbe nach Art. 29 berechtigt ist, d. h. ob die in den vorstehenden Noten 3—5 besprochenen Voraussetzungen gegeben sind. Ferner ist klar, daß der Bürgermeister befugt und verpflichtet ist, Unberechtigte zurückzuweisen oder, wenn Zweifel über die Berechtigung obwalten, vor Annahme der Heimatgebühren die Beschlußfassung des Gemeinderathes zu erholen. Gegen zurückweisende Beschlüsse steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde zu; vergl. Art. 27 Ziff. 4. Für Streitigkeiten über Erwerbung der Heimat gemäß Art. 29 Abs. I—III hat sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach Art. 19 zu bemessen; vergl. Note 3a zu Art. 22 und Entsch. des Verw.GH. Bd. XVIII S. 191.

b) Die Erklärung kann schriftlich oder mündlich erfolgen, in welchem letzteren Falle jedoch stets eine Urkunde von dem Bürgermeisteramte aufzunehmen ist; zugleich wird der Bürgermeister der neuen Heimatgemeinde zu constatiren haben, ob die vorgeschriebene Erklärung auch bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen Heimatgemeinde stattgefunden hat.

c) Es ist selbstverständlich, daß die Erklärungen, welche ein im Interesse der Gemeinde wie des Betheiligten gleich wichtiges Beweismaterial bilden, sorgfältig aufbewahrt werden müssen; daneben wird aber auch von den Bürgermeistern ein genaues Register über sämtliche Heimaterwerbungen, welche in der Gemeinde stattfinden, zu führen sein. Vergl. Ziff. 14 der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I).

7. Hat der Gemeinderath eine Fristenzahlung gestattet, so wird das Heimatrecht mit der Bezahlung der ersten Rate erworben; Art. 30 Abs. VIII. — Wenn bei dem Erwerbe der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde durch einen Angehörigen der Pfalz zugleich der Nachlaß der Heimatgebühr in Anspruch genommen und von der Gemeinde bestritten wird, so bildet dieser Anspruch eine Vorfrage für die Entscheidung über den Heimaterwerb; es liegt daher nicht eine bloße Heimatgebühren-, sondern eine Heimatrechtsfrage vor und hat hierüber in II. Instanz nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern die Kreisregierung, K. d. J., zu entscheiden. Vergl. die Entsch. des Verw.GH. Bd. I S. 307, XVIII S. 191.

8. Die neue Heimat des Familienhauptes erstreckt sich nach Maßgabe der Art. 1, 3 und 4 auch auf die Familienangehörigen.

9. Der Ausdruck „kraft des Gesetzes" bedeutet, daß es in den Fällen des Art. 29 keines besonderen Aufnahme- oder Anerkennungsaktes bedarf, sondern daß die Erwerbung der neuen Heimat von Rechtswegen eintritt, wenn die bezüglichen Erklärungen unter Entrichtung der Heimatgebühr ab-

gegeben und ohne Beanstandung angenommen worden sind. Da der Tag des Heimaterwerbes für die Anwendung des Art. 29 Abs. IV von besonderer Wichtigkeit ist, so wird das Bürgermeisteramt dafür zu sorgen haben, daß der kritische Zeitpunkt, an welchem die letzte der in Abs. II vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurde, aus den Akten klar hervorgeht.

10. Es ist nicht erforderlich, daß der Wiederaufhebungsbeschluß innerhalb der kritischen Frist auch die Rechtskraft beschritten habe; sondern die Frist erscheint gewahrt, wenn jener Beschluß überhaupt gefaßt wurde, ehe ein Jahr seit dem Eintritt des Heimaterwerbes verflossen ist.

11. Für den Bürgermeister ergiebt sich hieraus die Verpflichtung, den Gemeinderath rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, wenn etwa die betreffende Person Armenunterstützung nachgesucht oder empfangen hat.

12. Der Umstand, daß eine Person unmittelbar vor Erwerbung der neuen Heimat Armenunterstützung empfangen hat, bildet keinen genügenden Grund zur Versagung oder Wiederaufhebung des Heimatrechtes.

13. Vergl. Art. 6 Note 17 (S. 118) und Art. 7 Note 14 (S. 127).

14. Es handelt sich hiebei um eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878 (Art. 8 Ziff. 26); vergl. die Erläuterungen zu den Art. 23, 24 und 25.

15. Bis zu diesem Tage fallen sämmtliche Armenunterstützungskosten, welche für die betreffende Person oder die im Heimatverbande mit derselben stehenden Familienangehörigen erwachsen sind, der neuen Heimatgemeinde zur Last.

Art. 30.[1])

I. Anstatt des Art. 11[2]) gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen:

II.[3]) Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt,[4])[5])

1. von Personen, welche auf Grund des Art. 5 Abs. I[6]) oder des Art. 29[7]) eine neue Heimat selbständig[8]) erwerben,[9])
2. von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind,[10]) eine Heimatgebühr bis zum Höchstbetrage von 170 ℳ[11]) und
3. von Personen, welche auf Grund der Art. 6, 7 oder 7a eine neue Heimat selbständig erwerben, eine Heimatgebühr im Höchstbetrage von 85 ℳ zu erheben.[12])

III. Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimatgebühr [13]) nach den durchschnittlichen [14]) Jahreserträgnissen [15]) des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke [16]) oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, [17]) in der Art berechnet, [18]) daß die Heimatgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien [19]) ergiebt.

IV. Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden. [20])

V. Die Erhebung einer Heimatgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif [21]) festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

VI. Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde [22]) erforderlich ist.

VII. Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen, [23]) welche eine nachhaltige Minderung [24]) der Heimatgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

VIII. Dem Gemeinderathe steht es frei, [25]) die tarifmäßigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimatrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

IX. Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnißmäßiger [26]) Theil der Heimatgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen.

X. [27]) Angehörige des bayerischen Staates, [28]) welche nach siebenjährigem Aufenthalte [29]) in der Gemeinde das Heimatrecht erwerben, sind von der Entrichtung der Heimatgebühr befreit, [30]) wenn sie während des bezeichneten Zeitraumes [31]) ununterbrochen [32]) in dieser Gemeinde als Dienst-

boten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter[33]) sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.[34])

XI. Im Falle des Art. 7a ist die Heimatgebühr, wenn nicht die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. X vorliegen, von der bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus zu entrichten.[35])

1. Vergl. Art. I S. 308, AB. II S. 434, 439. Bezüglich der durch die 1896er Novelle getroffenen Aenderungen siehe die Noten 3, 27 und 35.

2. Der Artikel 11 findet in der Pfalz überhaupt keine Anwendung, also auch dann nicht, wenn Angehörige der Landestheile diess. ds. Rhs. in einer pfälzischen Gemeinde die Heimat erwerben. Dieß erklärt sich daraus, daß die diesseitigen Gemeinden außer der Heimatgebühr noch eine besondere Bürgeraufnahmsgebühr und Gemeinderechtsgebühr erheben können, während man in einer pfälzischen Gemeinde mit dem Heimatrechte und der Bezahlung der Heimatgebühr zugleich den Anspruch auf den unentgeltlichen Eintritt in das Bürgerrecht und den Genuß der hieraus fließenden Nutzungen erlangt, da die pfälzischen Gemeinden von ihren Heimatangehörigen weder Bürgeraufnahms- noch sonstige Nutzungsgebühren erheben dürfen.

3. Absatz II hatte bis zum Jahre 1896, auf zwei Ziffern beschränkt, folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt, eine Heimatgebühr bis zum Maximalbetrage von 100 fl. zu erheben:

1. von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. I Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimat selbständig erwerben,
2. von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind."

Im Anschlusse an die zu Art. 11 getroffenen Aenderungen (siehe die Noten 3 und 10 S. 145, 147) hat die Novelle vom 17. Juni 1896 durch die nunmehr geltende Fassung

a) den Höchstbetrag der Gebühr in der Markwährung ausgedrückt und von 100 fl. auf 170 ℳ abgerundet,

b) für die Personen, welche auf Grund der Art. 6, 7 und 7a eine neue Heimat erwerben, nur die Hälfte des sonstigen Höchstbetrages als zulässige Höchstgebühr erklärt.

Im Falle der Anwendung des Art. 7a ist nach dem neuen Abs. XI (übereinstimmend mit Art. 11 Abs. II) die Heimatgebühr, sofern nicht Anspruch auf Gebührenfreiheit vorliegt, von der bisherigen Heimatgemeinde bezw. vom k. Fiskus zu entrichten.

Bei den Ausschußverhandlungen der Kammer der Abgeordneten war zu Abs. II Ziff. 1 beantragt, auch in den Fällen des Art. 10 Abs. I — beim Heimaterwerb heimatloser Bayern auf Grund vierjährigen Aufenthalts — eine Heimatgebühr bis zu 170 ℳ zuzulassen. Diesem Antrag, der auf die große Zahl der in der Pfalz aus den umliegenden Bundesstaaten zuziehenden Personen und auf den Mangel einer Bürgeraufnahmsgebühr gegründet war, wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes und die Auslegung, welche diese Bestimmungen bei Erlaß der Heimatnovelle vom Jahre 1872 gefunden hatten, keine Folge gegeben. Vergl. KV. 1895/96 Beil.Bd. 8 S. 733 f., Sten. Ber. Bd. 8 S. 145 und § 12 II lit. A der Einleitung (S. 56 ff.).

4. a) Die Gemeinden sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Heimatgebühr bis zu den im Art. 30 festgestellten Höchstbeträgen zu erheben; sie können daher von Einführung solcher Gebühren ganz absehen, oder geringere Beträge als die gesetzlich zulässigen beschließen; vergl. Art. 11 Note 2 und 7 (S. 145, 147).

b) Die Heimatgebühren fließen in die Gemeindekasse, soweit nicht die Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten (nach Abs. IX des Art. 30) hieran participiren. Ueber die Erhebung und Verrechnung der Heimatgebühren, dann über die Hebgebühren der Gemeinde- und Stiftungsrechner vergleiche Chelius I S. 235, Geib, Handb. Bd. I S. 284 ff.

5. Die Heimatgebühr trat an die Stelle des vormaligen Bürgereinzugsgeldes und unterscheidet sich von diesem nicht bloß durch die Reduktion des Maximalbetrages, sondern auch dadurch, daß das in der Verordnung vom 9. August 1816 Art. 6 (Amtsbl. S. 313) fixirte einfache Bürgereinzugsgeld durch eine wandelbare, nach dem für öffentliche Zwecke verfügbaren Gemeindevermögen bemessene Größe ersetzt ist. Diese beiden Abänderungen sind auf Antrag der pfälzischen Abgeordneten erfolgt, von deren Seite besonderes Gewicht auf die Einheit der Gebühr gelegt wurde, so daß auch diejenigen, welche die Heimat erwerben, ohne in den Genuß der besonderen Nutzungen zu treten, z. B. Personen, welche keinen eigenen Herd besitzen, die volle Heimatgebühr, also auch die Vergütung für den Nutzungsanspruch, bezahlen müssen. Motivirt ist diese Bestimmung damit, daß auch solche Personen wenigstens indirekt eine Antheilberechtigung an dem Gemeindevermögen erlangen, indem sie oder ihre Kinder später, wenn sie die speciellen Voraussetzungen für den Bezug jener Nutzungen erfüllen, also z. B. wenn sie mit eigenem Herde ansässig werden, ohne Entgelt in den Genuß derselben eintreten können. Vergl. unten Note 19a.

6. Aus der Allegation des Art. 5 Abs. I im Zusammenhalte mit Art. 31 ergiebt sich, daß in keinem nach Einführung des gegenwärtigen Gesetzes entstandenen Falle mehr das vormalige Bürgereinzugsgeld erhoben werden darf, also namentlich auch dann nicht, wenn Jemand mit der Heimat sogleich das volle Gemeindebürgerrecht erwirbt, was bei allen volljährigen selbständigen Männern, welche sich in der Gemeinde niederlassen und daselbst direkte Staatssteuern entrichten, der Fall ist (Art. 10 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869). — Eine andere Frage ist es, ob die Bestimmungen des Art. 30 rückwirkende Kraft der Art haben, daß mit dem Eintritte ihrer Wirksamkeit die that-

sächlichen Verhältnisse, kraft deren bis zum 1. September 1868 für die Gemeinden Ansprüche auf die Entrichtung von Bürgereinzugsgeldern begründet worden sind, gänzlich wirkungslos wurden (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 358). Die Praxis kam zur Verneinung dieser Frage und nahm an, daß sich die Wirkungen jener thatsächlichen Verhältnisse in Rücksicht auf die bis zum 1. September 1868 begründeten und bis zu diesem Tage nicht zur Geltung gekommenen gemeindlichen Ansprüche auf Entrichtung der Bürgereinzugsgelder nur den Bestimmungen des Art. 30 des Heimatgesetzes entsprechend umzugestalten haben. Den Gemeinden der Pfalz war unverwehrt, von Denjenigen, welche sich in der Zeit vom 1. September 1868 bis zum 1. Juli 1869, dem Tage, an welchem die Gemeindeordnung für die Pfalz in Wirksamkeit getreten ist, im Gemeindebezirke dauernd niedergelassen haben, die Entrichtung des durch Art. 30 des Heimatgesetzes modificirten Bürgereinzugsgeldes, nämlich die Heimatgebühr, in Anspruch zu nehmen. Ebenso muß es den Gemeinden freistehen, nachträglich noch die Bezahlung der Heimatgebühr von Denjenigen zu verlangen, welche zu ihnen bereits vor dem 1. September 1868 in Beziehungen gekommen waren, wie solche in Art. 30 des Heimatgesetzes für die Begründung des Anspruches auf die Bezahlung der Heimatgebühr vorausgesetzt werden. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 629.

7. a) Von Personen, welche durch Verehelichung die ursprüngliche Heimat als selbständige erwerben (Art. 3 Abs. I), sowie von solchen, welche nach Maßgabe des Art. 10 der Gemeindeordnung in der ursprünglichen Heimatgemeinde das Bürgerrecht erwerben, darf nach der Bestimmung des Abs. II keine Heimatgebühr erhoben werden. Das Gleiche gilt — in diesem Falle übereinstimmend mit den Normen für das rechtsrh. Bayern — für solche Personen, welche auf Grund des Art. 10 Abs. I eine neue Heimat erwerben (vergl. Note 3).

b) In Fällen des Art. 8 sind die Gemeinden berechtigt, beliebige Gegenleistungen und sohin auch höhere Heimatgebühren als die in Art. 30 festgestellten zu verlangen; vergl. Art. 8 Note 8 (S. 135).

c) Bezüglich der Ausländer siehe Abs. IV. Unterbleibt die Festsetzung einer besonderen Gebühr für die Ausländer, so sind dieselben zur Entrichtung der nach Abs. II eingeführten Gebühr verpflichtet, denn auch die Ausländer erwerben die Heimat gleichfalls nur auf Grund der Art. 5 Abs. I, 6, 7 oder 8.

8. Die Gebühr kann nur einfach und nur von dem Familienhaupte, nicht aber auch von den Familiengliedern, welche der Heimat desselben nach Art. 1, 3 und 4 folgen, erhoben werden (AB. II S. 287).

9. Das gegenwärtige Gesetz kennt keinen Zwang zum selbständigen Heimaterwerbe; die Heimatgebühr kann daher nur erhoben werden, wenn die betreffende Person ihren Willen, die Heimat zu erwerben, nach Maßgabe der Art. 6, 7 oder 29 entsprechend kundgegeben hat.

Eine Ausnahme bildet die Bestimmung im Art. 13 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869: „Volljährige selbständige in einer anderen bayerischen Gemeinde heimatberechtigte Männer, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und daselbst mit Grund-, Haus- oder Gewerbe-Steuer im Gesammtbetrage von mindestens drei Gulden angelegt sind, können durch Beschluß des Gemeinderathes zur Erwerbung des Bürgerrechtes

und Bezahlung der Heimatgebühr angehalten werden." Ueber das Verhältniß dieser Gesetzesstelle und des § 13 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich kommt zu bemerken, daß zwar die Bestimmung der Gemeindeordnung, wonach volljährige selbständige Männer, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer der bezeichneten Steuern im Betrage von mindestens drei Gulden angelegt sind, zur Erwerbung des Bürgerrechtes angehalten werden können, durch die Gewerbeordnung unberührt blieb, daß aber gemäß § 13 Abs. II der letzteren derjenige, welcher ausschließlich auf Grund der Veranlagung zur Gewerbesteuer zufolge Beschlusses des Gemeinderathes gegen seinen Willen das Bürgerrecht erwirbt, von der sonst mit der Erwerbung dieses Rechtes verbundenen Abgabe (Heimatgebühr) freizulassen ist. Vergl. v. Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. II S. 87. Im Uebrigen ist hinsichtlich der aus der Gemeindeordnung hervorgehenden Nöthigung zur Zahlung der Heimatgebühr vor Allem auf das Verhältniß hinzuweisen, in welchem Bürgerrecht und Heimatrecht in der Pfalz stehen. Nach Art. 9 der Gemeindeordnung giebt es zwei Klassen von Gemeindeangehörigen, nämlich Gemeindebürger und Heimatberechtigte ohne Bürgerrecht. Das Bürgerrecht ist die höhere, das einfache Heimatrecht die niederere Stufe der Gemeindeangehörigkeit. Im Bürgerrechte ist das Heimatrecht mit inbegriffen nach Art. 5 Abs. I des Heimatgesetzes, und das Heimatrecht wird unter gewissen Voraussetzungen von selbst zum Bürgerrechte nach Art. 10 der Gemeindeordnung (vergl. Medicus, Die Gemeindeordnung für die Pfalz, Note I zu Art. 9). Die Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung geben nun aber auch Männern, welche in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landestheile heimatberechtigt sind, bezw. auch Nichtbayern unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes in einer Gemeinde der Pfalz; diese Verleihung erfolgt nur gegen Entrichtung der sie treffenden Heimatgebühr. Im Gegenhalte zum rechtsrheinischen Bayern, woselbst zwischen Heimatgebühr und Aufnahmegebühr unterschieden wird, schließt die Heimatgebühr der Pfalz zugleich die Gebühr für Erwerbung des Bürgerrechtes in einer fremden Gemeinde in sich (Medicus a. a. O. Note II zu Art. 10). Vergl. zu Art. 13 der Gemeindeordnung auch die in der folgenden Note erwähnte Entsch. des Verw.G.H. Bd. XII S. 245 ff.

10. Die Bestimmung in Ziff. 2 trifft im Wesentlichen mit Art. 3 der Verordnung vom 9. Aug. 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr., zusammen, befreit jedoch nicht bloß die „vom Könige ernannten Beamten ꝛc.", sondern auch die Schullehrer, die Offiziere u. s. w. von der Heimatgebühr. Soweit nach Art. 30 Ziff. 2 eine Berechtigung zur Erhebung von Heimatgebühren gegenüber Beamten ꝛc. gegeben erscheint, ist dieselbe durch den in Note 9 erwähnten Art. 13 der pfälzischen Gemeindeordnung nicht aufgehoben worden; vergl. Entsch. des Verw.G.H. Bd. XII S. 245.

11. Vergl. Note 3.

12. Vergl. Note 3 und Abs. X, auch die Note 10 zu Art. 11 (S. 147).

13. Die Höhe der Heimatgebühr ist in zweifacher Weise beschränkt, denn sie darf zunächst in keinem Falle, — auch nicht bei den reichsten Gemeinden, — die Summe von 170 ℳ übersteigen, und überdieß darf bei ihrer Berechnung der auf eine Familie durchschnittlich treffende Jahresvortheil nur im zehnfachen Betrage in Ansatz gebracht werden.

Innerhalb dieser Grenzen berechnet sich die Heimatgebühr

a) nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen desjenigen Gemeindevermögens, dessen Renten unmittelbar für öffentliche Zwecke verwendet werden, und

b) nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen jenes Gemeinde- und Stiftungsvermögens, welches direkt zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen dient, und vordem schon (nach dem Landtagsabschiede von 1837) in Anschlag kam.

Eine Gemeinde, welche überhaupt kein rentirendes Gemeinde- und Stiftungsvermögen besitzt, ist auch nicht zur Erhebung einer Heimatgebühr berechtigt.

14. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, wie viele oder welche Jahrgänge der Durchschnittsberechnung zu Grunde zu legen seien, allein es versteht sich von selbst, daß mindestens zwei Jahrgänge in Berücksichtigung gezogen werden müssen, da von einer Durchschnittsberechnung auf der Grundlage eines einzigen Jahrganges nicht die Rede sein kann; ferner versteht sich von selbst, daß man nicht auf beliebige frühere Jahrgänge zurückgreifen darf, sondern daß immer nur die der Tarifaufstellung unmittelbar vorhergehenden Jahre zu nehmen sind.

15. Da das Gesetz nur von „Erträgnissen, Renten und Nutzungen“ spricht, so kann nur das wirklich ertragsfähige Vermögen, und zwar nur der Reinertrag desselben in Betracht kommen.

16. Hinsichtlich des für öffentliche Zwecke unmittelbar bestimmten Vermögens (Note 13 lit. a) geht das Gesetz von dem Gedanken aus, daß der Neueinziehende hauptsächlich deßhalb zu einer Heimatgebühr verpflichtet werden solle, weil die Gemeindeumlagen sich mindern oder gänzlich vermieden werden, wenn die Gemeindeausgaben aus den Renten des Gemeindevermögens gedeckt werden können. Hienach haben

a) die unrentirlichen Vermögensbestandtheile, also namentlich diejenigen, welche unmittelbar und unentgeltlich dem öffentlichen Gebrauche gewidmet sind, z. B. öffentliche Anlagen, Plätze, Wege und Brunnen, ferner die Feuerlösch- und Beleuchtungsanstalten, und die Geräthschaften und Mobilien, z. B. Bibliotheken, Bureaueinrichtungen u. s. w. außer Ansatz zu bleiben. Das nämliche ist der Fall mit den Einnahmen aus dem Octroi, den Umlagen, den Heimatgebühren, den Gebühren für Auszüge aus den Civilstandsregistern, den Belustigungsgeldern, Hundevisitationsgebühren und sonstigen direkten oder indirekten örtlichen Auflagen, da hier nicht von Erträgnissen des Gemeindevermögens die Rede sein kann; endlich dürfen weder außerordentliche Einnahmen noch heimgezahlte Kapitalien oder Erlöse für Immobiliarverkäufe 2c. in Berechnung gezogen werden.

b) Dagegen eignen sich unbedingt zur Einstellung: die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, abgelösten Grundzinskapitalien und Gütersteigpreisen, die Güterpachte, „die Auflagen auf in Genuß gegebene Feldgüter“, die Grundzinsen, der Ertrag der Stein- und Torfbrüche, Sand- und Lehmgruben, der Erlös aus versteigertem Gras u. dgl., sowie aus den für die Gemeindekasse veräußerten Walderträgnissen (Nutzholz, Lohrinden 2c.), die Einnahmen aus Fischereirechten und aus den besonderen Abgaben für die Benützung einzelner Gemeindeanstalten, z. B. die Miethzinsen von Markt-

plätzen, die Marktstandgelder und die Abgaben für Benützung von Brunnen und Wasserleitungen.

c) Zweifelhaft erscheint die Frage, ob auch ein Miethanschlag für die Rath-, Schul- und Armenhäuser in Berechnung gezogen werden dürfe; dafür spricht der Umstand, daß die Gemeinden, wenn sie solche Gebäude nicht besäßen, besondere Ausgaben für Miethlokale zu machen hätten, dagegen aber spricht die Erwägung, daß jene Gebäude unmittelbar dem öffentlichen Gebrauche gewidmet sind, und daß hier überhaupt nicht von bestimmten „Renten oder Nutzungen" gesprochen werden kann; auch ist zu berücksichtigen, daß die ganze Tendenz des Gesetzes dahin geht, die Heimatgebühren eher zu vermindern als zu erhöhen. — Zweifel entstehen ferner bezüglich der Schafweide- und Jagdpachterträgnisse; hier ist zu unterscheiden, ob diese Erträgnisse direkt der Gemeinde zukommen und regelmäßig in die Gemeindekasse fließen, oder ob sie den einzelnen Grundbesitzern bei ihrer Umlagenschuld 2c. zu Gute gerechnet werden; ist das letztere der Fall, so eignen sich jene Erträgnisse nicht zur Berechnung bei Normirung der Heimatgebühren. Was endlich die Schlachthaus- und Marktgebühren betrifft, so kommt es darauf an, ob dieselben lediglich als örtliche Auflagen erscheinen, oder den Charakter einer Vergütung für die Benützung der im Gemeindeeigenthum befindlichen Schlachthäuser und Markthallen 2c. an sich tragen; nur wenn und insoweit das letztere der Fall ist, können jene Gebühren bei Aufstellung des Heimatgebührentarifs in Betracht kommen.

d) Bei allen vorstehend sub. lit. b und c aufgeführten Einnahmen dürfen übrigens, wie bereits oben bemerkt, nur die Reinerträgnisse angesetzt werden, und es sind daher die durchschnittlichen Produktionskosten und namentlich die Auslagen für die Erhaltung und Bewirthschaftung der Gemeindegebäude, Grundstücke und Anstalten, die Einhebungskosten, die Steuern und sonstigen besonderen Lasten von dem Bruttoerträgnisse abzuziehen; außerdem müssen aber auch die Ausgaben für die Verzinsung der auf dem Gemeindevermögen ruhenden Gemeindeschulden von den Reinerträgnissen abgezogen werden.

e) Der Ausdruck „Gemeindevermögen" ist im weitesten Sinne genommen, es fällt also auch der Lokalarmenfond, insoweit er nicht speziell aus Stiftungen besteht, darunter.

17. Unter Renten und Nutzungen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, welche zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, sind diejenigen verstanden, welche nach dem Landtagsabschiede von 1837 bisher schon bei Berechnung des Bürgereinzugsgeldes in Betracht kamen, also die Nutzungen aus Brandholz, Pfründen und Almenden, Bau- und Lesholzberechtigungen, Weide und Streuwerk, sowie die eventuellen Ansprüche an Spitäler und besondere Stiftungen.

Daß auch hier von dem Bruttoertrage alle Lasten abzuziehen sind, war bereits in der Instruktion vom 2. März 1838 (Amtsbl. S. 104) bestimmt; Chel. I S. 229.

18. Die Berechnung findet auf folgende Art statt: Zunächst wird die Summe der zum Ansatz geeigneten durchschnittlichen reinen Jahreserträgnisse ermittelt, sodann wird diese Summe durch die Zahl der theilnahmeberechtigten Familien getheilt, und hierauf wird dieses Resultat mit 10 multiplizirt; das

Ergebniß dieser Multiplikation bildet den Betrag der Heimatgebühr, würde dieselbe jedoch 170 ℳ übersteigen, so ist der Ueberschuß einfach wegzulassen. Wenn also z. B. die Summe der reinen Jahreserträgnisse 600 ℳ und die Zahl der Familien 100 beträgt, so entziffert sich ein einfacher Jahresvortheil von 6 ℳ und eine Heimatgebühr von 60 ℳ. Vergl. übrigens Note 4a.

19. a) Unter die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien wird in der Regel jeder selbständige Einwohner, welcher eine eigene, d. h. vom elterlichen Heimatverbande unabhängige Heimat in der Gemeinde besitzt, zu rechnen sein. Dieß wird auch in Beziehung auf die besonderen Nutzungen, deren Inanspruchnahme nur den mit eigenem Herde angesessenen Personen zusteht, der Fall sein, da die Gebühr eine einheitliche ist und auch von solchen bezahlt werden muß, welche nicht sofort in den Genuß jener Nutzungen treten; vergl. oben Note 5. Der Ausdruck „zur Antheilnahme berechtigt" ist sohin im weitesten Sinne zu nehmen, oder mit anderen Worten, es ist jede in der Gemeinde heimatberechtigte Familie, welche, wenn sie neu einziehen würde, die volle Heimatgebühr entrichten müßte, unter die Zahl aufzunehmen; dagegen bleiben die Familien der von der Heimatgebühr befreiten öffentlichen Beamten und Diener ꝛc., sowie die auswärts wohnenden Heimatberechtigten, dann die in der Gemeinde befindlichen Fremden selbstverständlich außer Ansatz.

b) Besteht eine politische Gemeinde (ein Heimatbezirk) aus mehreren Ortschaften, von denen einzelne ein gesondertes, nur den Ortsbewohnern zu Gute kommendes Vermögen besitzen, so kann solches bei Berechnung der Heimatgebühr nur für diejenigen, welche speziell in die betreffende Ortschaft einziehen, in Ansatz kommen. In derartigen Gemeinden ist daher zunächst die Heimatgebühr für die Gesammtgemeinde nach Maßgabe der unmittelbar zum Besten der Gesammtgemeinde dienenden Vermögenserträgnisse festzustellen, und sodann der für einzelne Ortschaften veranlaßte Zuschlag gesondert zu berechnen; es versteht sich jedoch von selbst, daß auch in solchen Fällen die Heimatgebühr nebst den Zuschlägen die Summe von 170 ℳ nicht übersteigen dürfe.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß diejenigen, die in einen Theil der Gemeinde einziehen, welcher keine besonderen Gemeindenutzungen gewährt, nur die für die Gesammtgemeinde berechnete Heimatgebühr zu bezahlen haben, daß sie aber, wenn sie in den andern mit Gemeindenutzungen dotirten Theil der Gemeinde übersiedeln, zur Nachbezahlung des dort bestehenden Zuschlages verpflichtet sind; Ebel. I S. 241.

20. Unter „Ausländern" sind hier in Consequenz des Art. 3 der Reichs-Verfassung Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates nicht mehr begriffen.

21. Die Tarife müssen insbesondere folgende Hauptrubriken enthalten:

A. Durchschnittliche Jahreserträgnisse (Reinertrag) des für öffentliche Zwecke verwendeten Gemeindevermögens, mit den entsprechenden Unterabtheilungen, aus denen die in Ansatz gebrachten einzelnen Einnahmen ersichtlich sind; vergl. Note 13a, 15 und 16a—e.

B. Durchschnittliche Jahreserträgnisse (Reinertrag) aus dem Gemeindevermögen und aus Berechtigungen, welche unmittelbar zum Privatvortheile

der Gemeindeangehörigen dienen, nebst einer Spezialübersicht über die zur Berechnung gelangten einzelnen Nutzungen; vergl. Note 13b, 15 und 17.

C. Nutzungen aus Stiftungs- und Wohlthätigkeitsfonds, die von der Gemeindekasse getrennt sind, ausgeschieden nach „Spitälern“ und nach „sonstigen Stiftungen“; vergl. Note 13b, 15 und 17.

D. Gesammtsumme der zum Ansatze geeigneten Jahreserträgnisse.

E. Zahl der theilnahmeberechtigten Familien; vergl. Note 19.

F. Betrag der sich hienach berechnenden Gebühr; vergl. Note 18.

G. Betrag der beschlossenen Heimatgebühr (für Inländer und Ausländer).

In den Fällen der Note 19b sind natürlich verschiedene Tarife aufzustellen.

Damit die Behörden in der Lage sind, die Richtigkeit der Tarife zu prüfen, haben die Gemeinden in dem Protokolle, welches die Grundlage des Tarifs bildet, bei jedem in Ansatz gebrachten Posten nicht nur das Reinerträgniß, sondern auch die Faktoren, aus denen sich dasselbe entziffert, nämlich die Brutto-Einnahmen und die hievon abzuziehenden Lasten genau anzugeben. Vergl. Note 16d und Note 17, dann Ziff. 3, 4 und 5 der Reg.Entschl. vom 8. Juni 1868.

Bei Aufstellung der Tabellen haben die Gemeinden, wie schon die Instruktion vom 2. März 1838 (Chel. I S. 231) vorschreibt, „alle übertriebenen oder gar unrichtigen Angaben strengstens zu vermeiden und nur solche Nutzungen einzustellen, welche wirklich flüssig sind“.

22. a) Ueber die Aufgabe der Bezirksämter enthielt die Instruktion vom 2. März 1838 in Art. 10 folgende, prinzipiell auch für die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes maßgebende Stelle: „Die k. Landcommissariate werden die Angaben und Aufstellungen der Gemeinden einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; zu dem Ende haben dieselben nicht allein die Tabellen und Protokolle den betreffenden k. Forstämtern wegen Prüfung der Waldnutzungen mitzutheilen, sondern auch auf den Grund der früheren Gemeinde- und Stiftungsrechnungen die Angaben zu revidiren und die einzelnen Positionen richtig zu stellen.“

b) Daß die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden sowohl von Seite der Gemeinden als der betheiligten Privatpersonen im Beschwerdewege angefochten werden können, unterliegt keinem Zweifel.

c) Die Kreisregierungen haben regelmäßig nur als Rekursinstanz thätig zu werden, sind aber selbstverständlich befugt, die Beschlüsse der Unterbehörden von Amtswegen einer Revision zu unterziehen und erforderlichen Falls zu berichtigen.

23. Solche Aenderungen ergeben sich entweder durch den Wegfall bedeutender Gemeinde- oder Stiftungseinnahmen, oder durch eine wesentliche Zunahme der antheilsberechtigten Familien.

24. Nur wenn eine nachhaltige Minderung der Heimatgebühren angezeigt ist, kann die vorgesetzte Behörde (Bezirksamt oder Regierung) eine Revision des Tarifs anordnen. Dagegen ist eine etwa zuläßige Erhöhung jener Gebühren ausschließlich dem freien Ermessen und der Initiative der Gemeinden zu überlassen; es dürfen daher einzelne etwa zu niedrig angesetzte Tarifspositionen in keinem Falle von Amtswegen erhöht werden.

25. Der Gemeinderath kann sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens vollkommen frei bewegen; er kann daher von Einführung oder Erhebung der Heimatgebühren überhaupt oder bei einzelnen Personen oder Kategorien ganz oder theilweise Umgang nehmen, und er ist insbesondere auch befugt, die Tarifsätze je nach dem Vermögen der Neuanziehenden abzustufen, was sich im Interesse der minderbemittelten Klassen empfiehlt. Vergl. Note 4.

Die in Ausübung dieses Rechtes gefaßten Beschlüsse des Gemeinderathes, dessen Zuständigkeit sich auch auf die Antheile der Stiftungen erstreckt, bedürfen keiner Genehmigung der vorgesetzten Behörde, und können von dieser auch nicht von Amtswegen abgeändert werden, wenn nicht eine Ueberschreitung der Maximalbeträge (Note 13) oder ein Ansatz ungeeigneter Einnahmen vorliegt.

26. In Fällen, in denen die Heimatgebühr mehr als 170 ℳ betragen würde und daher reduzirt werden muß, ist die abgestrichene Summe auf die Hauptrubriken zu vertheilen, und zwar nach den Regeln der einfachen Gesellschaftsrechnung; wenn also z. B. der zehnfache Betrag der auf eine Familie aus dem Gemeindevermögen treffenden Jahresvortheile in 240 ℳ, der zehnfache Betrag der aus dem Stiftungsvermögen fließenden Jahresvortheile in 60 ℳ besteht, so empfängt die Gemeindekasse 136 ℳ und die Stiftungskasse 34 ℳ

27. Die Novelle vom 17. Juni 1896 hat im Abs. X entsprechend den zu Art. 6, 7 und 11 vorgenommenen Aenderungen an Stelle der früher vorgesehenen zehnjährigen Aufenthaltsdauer eine solche von sieben Jahren für genügend erklärt und statt der Worte „während voller zehn Jahre“ die Fassung „während des bezeichneten Zeitraums“ eingeführt. Vergl. hiezu die Noten 24a und b zu Art. 11 (S. 151).

28. Auf die Gebührenfreiheit haben alle Angehörigen des bayerischen Staates und sohin auch diejenigen der Landestheile diesseits des Rheines Anspruch; Angehörige der Pfalz können diesen Anspruch erst dann erheben, wenn sie selbständig geworden sind, da der Besitz der Selbständigkeit eine wesentliche Vorbedingung des Heimaterwerbes nach Art. 29 bildet. Im Uebrigen vergl. Note 21 zu Art. 11 (S. 149).

29. Vergl. oben Note 27.

30. a) Durch die Aufforderung des Gemeinderathes zur Erwerbung des Bürgerrechts und Zahlung der Heimatgebühr wird die Geltendmachung des Anspruchs auf unentgeltliche Verleihung des Heimatrechtes nicht ausgeschlossen. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XIII S. 364.

b) Der Anspruch auf Befreiung von der Heimatgebühr ist eine Vorfrage für die Entscheidung über den Erwerb einer neuen Heimat. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XVIII S. 191 und Art. 29 Note 7 (S. 207).

31. Vergl. über die Fassungsänderung Note 27 oben und die dort erwähnte Note 24b zu Art. 11 (S. 151).

32. Vergl. zu dem Ausdrucke „ununterbrochen“ Art. 11 Note 25 (S. 152).

33. Vergl. die Noten 27 und 28 zu Art. 11 (S. 152 f.). Die Zugführer der pfälzischen Eisenbahnen sind nicht als Gewerbsgehilfen im Sinne des Art. 30 Abs. X anzusehen. Entsch. des Verw.GH. Bd. XIII S. 364.

34. Vergl. Art. 11 Note 30 und 31 (S. 153 f.), sowie die Anm. auf S. 321 der Entsch. des Verw.GH. Bd. XVII.

35. Vergl. zu diesem neuen Absatz Note 3 oben und außerdem die Note 17 zu Art. 11 (S. 149).

Art. 31.[1])

Der aus dem Heimatrechte in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch[2]) auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und localen Stiftungs-Vermögens bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen.[3])

1. Vergl. AB. I S. 308; AB. II S. 436, 439 (Art. 13).

2. Der Artikel 31 wurde hauptsächlich aufgenommen, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß der Heimaterwerb auch den Anspruch auf das Bürgerrecht nach sich ziehe, und daß das letztere ipso jure und unentgeltlich erworben werde, wenn die betreffende Person die für den Besitz des Bürgerrechts erforderlichen besonderen Voraussetzungen erfüllt hat; vergl. Ehel. I S. 244.

3. Der Vorbehalt des Herkommens, den Art. 31 ausspricht, ist durch Art. 25 der pfälzischen Gemeindeordnung, welche dem Herkommen im Gebiete der Gemeindenutzungen einen Platz als Rechtsquelle nicht mehr eingeräumt hat, als beseitigt anzusehen. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XIV S. 353 und v. Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl., Bd. II S. 638 Note 103.

Titel II.

Von der Verehelichung.

Vorbemerkungen: 1. Das System der Gesetzgebung über Ansässigmachung und Verehelichung von 18$^{25}/_{34}$, welches das Verehelichungswesen mit allen Schranken der gemeindlichen und behördlichen Bevormundung des Einzelnen umgab, hatte sich während eines Zeitraums von mehr als 30 Jahren unzulänglich und schädlich erwiesen, denn es vermochte ungeachtet der empfindlichsten Eingriffe in die persönliche Freiheit die Gemeinden vor Armenausgaben nicht zu schützen, und entzog andererseits dem Lande zahlreiche tüchtige Arbeitskräfte, beförderte das unsittliche Zusammenleben, veranlaßte eine Mehrung der unehelichen Kinder und gab viele derselben dadurch, daß es die Eltern an der Eheschließung und damit an der gemeinschaftlichen Kindererziehung und Pflege hinderte, der Ver-

kommenheit Preis. Vergl. hierüber die Motive (AV. I S. 46 ff.), dann die Anmerkung 1 zu § 10 der Einleitung (S. 41 f.), ferner das Prot. XI, AV. II S. 151 ff.

Die Gesetzgebung des Jahres 1868 ging dagegen im Prinzipe von dem Gedanken aus, die Eheschließung dem freien Ermessen der Betheiligten möglichst zu überlassen; nur zur Sicherstellung bestimmter Staats- und Gemeindeinteressen wurden einzelne Beschränkungen beibehalten.

Das Recht der Verehelichung ist als ein allen Staatsangehörigen zustehendes anerkannt. Ein Verehelichungszeugniß wird zwar noch gefordert, dasselbe ist aber jetzt kein obrigkeitlicher Erlaubnißschein mehr, sondern nur ein Beleg dafür, daß keine Hindernisse gegen die Ehe obwalten.

Dieses Zeugniß darf nur aus den im Gesetze speciell enthaltenen Gründen, welche jedes administrative Ermessen ausschließen, versagt werden. Die Möglichkeit der Verweigerung auf Grund außerordentlicher Polizeirücksichten oder wegen Mangels eines Ansässigkeitstitels wie auch das frühere weitgehende Veto der Gemeinden sind weggefallen; dagegen steht den letzteren ein Einspruchsrecht in den im Art. 36 bezeichneten besonderen Fällen auch ferner zu.

2. Da in der Pfalz längst volle Verehelichungsfreiheit besteht und die dortige Bevölkerung sich für die ungeschmälerte Erhaltung dieser Institution ausgesprochen hat (vergl. oben Art. 28 Note 1), so wurden die Bestimmungen der Art. 32—37 auf die Eheschließung der in den Landestheilen diesseits des Rheines heimatberechtigten Männer beschränkt; die übrigen Artikel dieses Titels gelten auch in der Pfalz und enthalten für dieselbe einige Neuerungen.

3. Die Novellen zum Heimatgesetze vom 23. Februar 1872, 21. April 1884 und 17. März 1892 (vergl. § 12 II lit. A, B und C der Einleitung) haben für den vorliegenden Titel II vielfache, zum Theile tief eingreifende Veränderungen gebracht. Art. 33 Abs. II, der im Jahre 1872 bereits eine neue Fassung erhalten hatte, ist durch die jüngste Novelle vom Jahre 1892 wesentlich umgestaltet worden. Ziff. 4 des Art. 34 wurde durch die Novelle von 1872 gestrichen; Abs. IV des Art. 35 erhielt im Jahre 1872 veränderte Fassung, die Novelle von 1892 fügte diesem Artikel einen neuen

Absatz bei. Die Einspruchsfälle des Art. 36 wurden durch die königliche Deklaration vom 21. April 1884 vermehrt und auf die Verhältnisse der Braut (welche nach der Gesetzgebung des Jahres 1868 vom Standpunkte der Staats- und Gemeindeinteressen in keinem Falle ein Hinderniß der Eheschließung begründen sollten) ausgedehnt. Art. 39 Abs. I wurde im Jahre 1892 theilweise geändert; Art. 41 erfuhr 1872 eine Fassungsänderung, Art. 42 wurde gleichzeitig durch eine anderweite Bestimmung als ersetzt erklärt. Im Einzelnen wird von diesen Neuerungen bei den einschlägigen Stellen des Gesetzes die Rede sein.

4. An Reichsgesetzen ist erstlich das durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 in Bayern eingeführte Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870, — dann das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zu verzeichnen.

a) Das Gesetz vom 4. Mai 1870 hat die administrativrechtlichen Vorschriften Bayerns über die Verehelichung intakt gelassen, indem es in § 3 anordnet, daß vor Beginn des (sich nach § 4 bemessenden) Aufgebotes durch den diplomatischen Vertreter „die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat des Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen" seien. Hierunter fällt für Angehörige des rechtsrheinischen Bayern die Beibringung des Verehelichungszeugnisses nach Maßgabe der Art. 33 ff. des bayerischen Heimatgesetzes. Allerdings ist in dem hierauf gerichteten Verfahren auch die Erlassung eines gemeindlichen Aufgebotes enthalten; das letztere kann aber hier nicht so bemessen werden, daß dadurch das weitere nach Erwirkung des Verehelichungszeugnisses folgende Aufgebot, welches durch den diplomatischen Vertreter am Amtssitze zu bethätigen ist, entbehrlich gemacht werden könnte; vielmehr hat in diesen Fällen die nach Art. 35 Abs. IV erforderte Bekanntmachung in Wegfall zu kommen. Vergl. Min.Entschl. vom 6. Dezember 1879 (Amtsbl. des k. St.M. des Innern S. 600). Hinsichtlich des Gesetzes vom 4. Mai 1870 darf nicht außer Acht gelassen werden, daß dasselbe nur eine facultative Art der Eheschließung eröffnet.

b) Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 hat, wie schon oben in der Einleitung (§ 14) erörtert, die administrativ-polizeilichen Vorschriften des bayerischen Heimatgesetzes nicht berührt. § 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes bestimmt ausdrücklich:

„Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots."

Durch diese Gesetzesbestimmung ist die gemeindliche Proklamation des Ehevorhabens (Art. 35 des bayer. Gesetzes) vollständig aufrecht erhalten; dieselbe erfolgt in den Gemeinden, in welchen die Brautleute ihren Aufenthalt haben; der öffentliche Anschlag in diesen Orten geht der Ausfertigung des Verehelichungszeugnisses voraus. Vergl. die Min.Entschl. vom 8. Januar 1891 (Amtsbl. des k. St.M. des Innern S. 23). Ist das Zeugniß ausgestellt, so ist das Aufgebot rite vollzogen und hat kein Standesbeamter mehr eine Veranlassung, ein solches erst zu erlassen. Dieser Standpunkt macht sich bei Ehen, bei denen der männliche Theil den Landestheilen diesseits des Rheins angehört, geltend, gleichviel ob diese Ehen innerhalb Bayerns oder in einem anderen deutschen Bundesstaate geschlossen werden sollen. Aber nicht bloß ein vom Reichsgesetze als genügend anerkanntes Aufgebot ist erlassen, wenn das Verehelichungszeugniß für einen dem rechtsrheinischen Bayern angehörigen Bräutigam vorliegt; vielmehr giebt das Zeugniß, wenn es auch den Standesbeamten nicht jeder weiteren Prüfung überhebt, in der Regel Gewähr dafür, daß auch den übrigen Voraussetzungen einer giltigen Eheschließung genügt ist.

Gemäß Art. 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird § 74 Abs. II des Personenstandsgesetzes auch nach dem 1. Januar 1900 in Kraft bleiben.

5. Das übrige Reichsgebiet hat das obenerwähnte Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 mit Bayern gemein; die hier weiterhin gegebene administrativ-polizeiliche Regelung des Verehelichungswesens ist aber dort, soweit solche in einzelnen Staaten noch bestanden hatte, durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes über die Aufhebung der

polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 beseitigt worden. Dieses Gesetz gelangte auch in Baden, Württemberg und Südhessen zur Einführung; Elsaß-Lothringen hatte ohnedieß, wie die bayerische Pfalz, auf Grund des französischen Rechtes volle Verehelichungsfreiheit. Das Großherzogthum Baden hatte schon durch Gesetz vom 5. Mai 1870 die polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben.

Voraussetzungen der Verehelichung.[1]

Art. 32.[2]

Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins[3]) hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht,[4]) sich zu verehelichen.[5])

1. Das Recht der Verehelichung ist zwar als ein allgemeines und allen Staatsangehörigen zustehendes anerkannt, allein die Geltendmachung desselben im einzelnen Falle ist an bestimmte, theils privat- theils öffentlich-rechtliche Voraussetzungen gebunden. Die ersteren bemessen sich nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875. Die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen sind dagegen im gegenwärtigen Gesetze erschöpfend aufgezählt; die Verehelichung darf daher vom Standpunkte des öffentlichen Rechts nur dann gehindert werden, wenn ein im vorliegenden Titel ausdrücklich benanntes Hinderniß besteht. Hienach ist das Recht der Eheschließung weder von der Ansässigkeit noch von dem Besitze einer wirklichen Heimat abhängig, und es sind daher auch Personen, welche bloß eine angewiesene Heimat haben, zur Verehelichung berechtigt (vergl. hiezu AV. II S. 155, 156); auch kommt weder die Confession noch das Alter vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus in Betracht.

2. Vergl. A.V. I S. 45, 47, 50, 51, 204, 247, 259, 275; A.V. II S. 150 (Art. a), 151—158.

3. Unter Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheins sind alle Personen verstanden, welche in einer Gemeinde dieser Landestheile die wirkliche oder angewiesene Heimat haben. Nur auf die Eheschließungen solcher Personen finden die Bestimmungen der Art. 32—37 Anwendung. Gleichgiltig ist hiebei, ob die Verehelichung in den Landestheilen diesseits des Rheins oder in der Pfalz oder außerhalb Bayern erfolgt.

Die Verehelichung eines Mannes, welcher in der Pfalz seine wirkliche oder angewiesene Heimat besitzt, bemißt sich, vorbehaltlich des Art. 38, nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, in dessen § 38 übrigens die landesrechtlichen Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten (und der Ausländer) von einer Erlaubniß abhängig machen, ausdrücklich gewahrt sind. Wenn eine Frauensperson einen in der Pfalz heimatberechtigten Mann oder einen Nichtbayern heirathet, so ist die Einleitung des im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens

nicht veranlaßt, da Frauenspersonen für sich keines Verehelichungszeugnisses bedürfen.

4. Wer den Voraussetzungen der Art. 33 ff. Genüge geleistet hat, ist berechtigt, das Verehelichungszeugniß zu verlangen, oder mit anderen Worten: die Ausstellung des letzteren ist keine Vergünstigung, sondern es darf der Verehelichung nach Erfüllung jener Voraussetzungen vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Ob aber innerhalb des Reichsgebietes der Standesbeamte im einzelnen Falle genöthigt werden kann, nach Vorlage des Verehelichungszeugnisses die Ehe zu schließen, erledigt sich auf dem durch § 11 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgezeichneten Wege; inwieweit außerhalb des Reichsgebietes eine gleiche Nöthigung herbeigeführt werden kann, bemißt sich nach dem einschlägigen Landesrechte.

5. Es versteht sich von selbst, daß das Recht der Verehelichung, soweit es durch das gegenwärtige Gesetz geregelt ist, auch die Fälle der Wiederverehelichung in sich schließt.

Art. 33.[1][2])

I. Die Verehelichung[3]) darf nur erfolgen auf Grund[4]) eines von der zuständigen Behörde[5]) ausgestellten Zeugnisses,[6]) daß gegen die beabsichtigte[7]) Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetze[8]) begründetes Hinderniß bestehe.

II.[9]) Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß;[10]) die Ehe[11]) hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde,[12]) für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe.[13]) Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes.[14]) Auf Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimat nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, findet Art. 18 Anwendung.

III. Vorstehende Bestimmungen[15]) sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter[16]) auch auf diejenigen Ehen anzuwenden,[17]) welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 33

Abs. II oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften[18]) als ungiltig[19]) zu behandeln waren.

IV. Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses[20]) ist die Distriktsverwaltungsbehörde[21]) jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat.[22])

1. Vergl. AB. I S. 45 (Art. 10), 50, 51, 204 (Art. 20), 247 (Art. 17a), 260, 275; AB. II S. 150 (Art. b), 155 ff., 171—173, 175, 289. Art. 33 enthielt ursprünglich drei Absätze, wovon der erste und der letzte in der geltenden Fassung als Abs. I und IV verblieben sind. Bezüglich der an Stelle des bisherigen zweiten Absatzes durch die Novelle vom 17. März 1892 gestellten Abs. II und III siehe die Noten 9 ff.

2. Die Bestimmungen des Art. 33 gelten für alle in den Landestheilen rechts des Rheines heimatberechtigten Männer ohne Unterschied des Standes; auch Beamte, welche früher von der Erholung eines besonderen polizeilichen Zeugnisses befreit waren, haben das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß, welches übrigens nach Art. 34 Ziff. 3 nur auf Grund der dienstlichen Bewilligung ausgestellt werden darf, zu erholen. Vergl. AB. I S. 260 und Entsch. d. Verw.GH. Bd. II S. 401.

3. Bezüglich der Fälle der Wiederverehelichung vergl. Note 5 zu Art. 32.

4. Kein Angehöriger der Landestheile r. d. Rhs. darf ohne das vorgeschriebene Zeugniß eine Ehe abschließen, und zwar weder im Inlande noch im Auslande. Hieran wurde auch durch die Novelle vom 17. März 1892 nichts geändert; vergl. die folgenden Noten 9, 10c und 11, dann Anm. 1 zu S. 71 der Einleitung.

5. Vergl. Abs. IV gegenwärtigen Artikels, sowie die Anmerkungen 21 und 22.

6. a) „Ausgestellt" ist das Verehelichungszeugniß erst dann, wenn es dem Antragsteller zum entsprechenden Gebrauche zugestellt oder dem Standesbeamten zum Zwecke der Vornahme der Eheschließung übermittelt worden ist. Vergl. Min.Entschl. vom 5. Dezember 1875 Ziffer III A, 4, 5, wovon Abdruck im Anhange (Ziff. VI). Wegen seines formalen Charakters kann das Zeugniß weder durch eine unmittelbare Benachrichtigung des Gesuchstellers, daß das Verehelichungszeugniß ertheilt werde oder ertheilt worden sei, noch durch die im gleichen Sinne erfolgte Verständigung eines Standesbeamten ersetzt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn jene Benachrichtigung des Gesuchstellers etwa als die Zustellung eines förmlichen verwaltungsrechtlichen Bescheides über die Ertheilung des Zeugnisses erscheint. Entsch. d. Verw.GH. Bd. VI S. 264, 265. —

b) Ein Verehelichungszeugniß verliert seine Giltigkeit, wenn noch vor Abschluß der Ehe eine wesentliche Aenderung in denjenigen Verhältnissen, auf Grund deren das Zeugniß ausgestellt wurde, eintritt. Wenn also z. B. der Bräutigam seine Heimat in der Gemeinde A, welche bei Ausstellung des Verehelichungszeugnisses vernommen wurde, aufgibt und die Heimat in der Gemeinde B erwirbt, so darf die Verehelichung nur auf Grund eines neuen Zeugnisses erfolgen; ebensowenig darf natürlich das zur Verehelichung

mit einer bestimmten Frauensperson ertheilte Zeugniß zum Abschlusse einer Ehe mit einer anderen Frauensperson benützt werden.

Treten erst nach Ausstellung des Zeugnisses, jedoch noch vor dem Abschlusse der Ehe Thatsachen ein, welche einen Einspruch gegen die letztere begründen, z. B. der Bezug einer öffentlichen Armenunterstützung, so wird das einmal ausgestellte Zeugniß zwar nicht ipso jure ungiltig, allein dasselbe kann zweifellos auf Antrag des Einspruchberechtigten annullirt werden. Es muß hierbei unterschieden werden zwischen dem Falle, wenn der Ausstellung des Zeugnisses schon ein Einspruchsverfahren und eine dasselbe in rechtskräftiger Weise erledigende distriktspolizeiliche Beschlußfassung im Sinne des Art. 37 Abs. IV des Heimatgesetzes vorangegangen ist und dem weiter möglichen Falle, wenn von der Gemeinde ein Einspruch gar nicht erhoben wurde und die Verehelichungsbewilligung nicht auf einem erstinstanziellen Bescheide, sondern lediglich auf einer die Ausfertigung des Zeugnisses anordnenden Verfügung zu den Akten beruht. Im ersterwähnten Falle kann ein nachträglicher Einspruch beim Vorhandensein der im Art. 26 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. vom 8. August 1878 statuirten Voraussetzungen zweifellos auf dem Wege eines Wiederaufnahmegesuches geltend gemacht werden. Dagegen kann im zweiten Falle zwar von einem förmlichen Wiederaufnahmeverfahren keine Rede sein, gleichwohl muß auch hier aus dem gleichen inneren Grunde und sogar, da hier die Rechtskraft eines instanziellen Beschlusses überhaupt nicht entgegensteht, noch in höherem Maße eine nachträgliche Einspruchserhebung nach Analogie des Wiederaufnahmeverfahrens gestattet sein. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. VII S. 282 und dazu die Ausführungen bei v. Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl., Bd. III, S. 111, 112, dann auch die Note 4b zu Art. 37.

Durch bloßen Zeitablauf verliert das Verehelichungszeugniß seine Giltigkeit nicht, da das Gesetz keine positive Bestimmung in dieser Hinsicht enthält; das Gegentheil kann insbesondere auch nicht aus § 51 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 abgeleitet werden. Vergl. v. Sicherer, Personenstandsgesetz S. 443 ff., v. Seydel's Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. III S. 105, 1. Aufl. Bd. V 1. Abth. S. 188.

c) Das für Verehelichungszeugnisse zu benützende **Formular** ist nunmehr durch die Ministerial-Entschließung vom 18. Dezember 1880, das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in den Landestheilen r. d. Rhs., dann den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend (abgedruckt unter Ziff. VII des Anhangs), bestimmt. Hienach wird durch das Zeugniß bestätigt, „daß der Verehelichung . . . kein im Gesetze vom 16. April 1868 / 23. Febr. 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht. Zugleich wird bescheinigt, daß das Aufgebot nach Art. 34 Ziffer 2 und Art. 35 des angeführten Gesetzes durch Aushang an den Rathhäusern zu . . . vom . . . bis . . . und zu . . . vom . . . bis . . . erfolgt ist, welches Aufgebot gemäß § 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe-

schließung die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes vertritt, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.“ Ist das Verehelichungszeugniß zum Gebrauche in der Schweiz bestimmt, so ist dem allgemeinen Formulare gemäß Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1878 (Amtsbl. S. 53) der Schlußsatz beizufügen: „daß insbesondere auch die Schließung der besagten Ehe in der Schweiz statthaft ist und daß die daselbst unter Beobachtung der dort geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgende Eheschließung dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie in Bayern stattfinden würde.“ Vergl. auch das mit Minist.Entschl. vom 24. August 1886 (Amtsbl. d. St.M. des Innern S. 250) mitgetheilte Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Wegfalls der Trauererlaubnißscheine vom 4. Juni 1886.

Mit der Ausstellung der Verehelichungszeugnisse befassen sich außerdem die Ministerial-Entschließungen vom 5. Dezember 1875 — s. Anhang Ziff. VII — 26. Juli 1876, 17. Mai 1877 (Amtsbl. d. St.M. d. Innern 1875 S. 675, 1876 S. 306, 1877 S. 209), dann vom 23. November 1883 und 21. November 1887 (Amtsbl. 1883 S. 371, 1887 S. 413).

d) Die Verehelichungszeugnisse unterliegen dem allgemeinen Gebührensatze (2 Mark) des Art. 165 (vormals 163) Ziff. 2 lit. a des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 bezw. 6. Juli 1892; insoferne sie von unmittelbaren Magistraten ausgestellt werden, fließt die Gebühr gemäß Art. 189 (187) des erwähnten Gesetzes in die Gemeindekasse.

7. Das Verehelichungszeugniß bezieht sich nur auf die speciell beabsichtigte Eheschließung, d. h. auf diejenigen Voraussetzungen derselben, welche durch den Gesuchsteller oder sonst zur Kenntniß der Behörde gelangt sind, es berechtigt aber nicht zum Abschlusse einer Ehe, welche auf anderen Voraussetzungen beruht; vergl. hierüber die vorstehende Note 6 lit. b.

8. Vergl. Art. 32 Note 1, dann die Bemerkungen zu Art. 34.

9. Absatz II lautete nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 16. April 1868: „Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist solange bürgerlich ungiltig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde.“

Um die mit dieser Vorschrift bei Eheschließungen außer Landes verbundenen Härten und die vielfach eingetretenen Kollisionen mit den Gesetzen anderer Staaten (vergl. Anm. 2 auf S. 63 der Einleitung) zu beseitigen, schlug die Staatsregierung im Jahre 1871 vor, den Zusatz anzureihen: „es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Bayerns seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu erachten ist.“ — Dieser Vorschlag fand jedoch von Seite des Landtages nur insoweit Annahme, als Eheschließungen rechtsrheinischer Staatsangehöriger in überseeischen Ländern in Frage kommen; statt der vorstehend gesperrt gedruckten Worte „außerhalb Bayerns“ gingen deßhalb in das Gesetz vom 23. Februar 1872 die den Regierungsvorschlag wesentlich einschränkenden Worte „außerhalb Europas“ über. Demgemäß erhielt Absatz II des Art. 33 folgenden Wortlaut:

„Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich

erwirkt wurde, bürgerlich ungiltig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europa's seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu erachten ist."

Vergl. hiezu KV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 505, 507, 529, 561; Sten. Ber. Bd. I S. 100, 151 ff.; RV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 127, 137; Prot. Bd. I S. 132 ff.; dann Note 12—15 in der fünften Auflage dieses Commentars (S. 188, 189). Ueber die Wirkung der durch das Gesetz vom 23. Februar 1872 statuirten Vergünstigung auf bereits früher geschlossene Ehen s. auch Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 173.

Art. 7 der Novelle vom 17. März 1892 hat nunmehr den vormaligen Abs. II völlig beseitigt und an dessen Stelle die inhaltlich neuen Absätze II und III gesetzt. Vergl. hiezu § 12 II lit. C der Einleitung (S. 62 ff.) und KV. 1891/92 Beil. 635 S. 3, 7 ff., Sten. Ber. Bd. VII S. 21 ff., 310 ff., 329 ff., 343 ff., RV. Prot. XXXIII S. 273 ff. Eine Unterscheidung der Voraussetzungen, je nachdem die Ehe „innerhalb oder außerhalb Europas" geschlossen wurde, findet nach der geltenden Fassung des Art. 33 nicht mehr statt.

10. a) Nach bisherigem Rechte waren, wie aus Note 9 zu ersehen, Ehen, welche innerhalb Europas (bezüglich der außerhalb Europas geschlossenen Ehen vergl. Note 9 und 11 b) im Widerspruch mit Art. 33 Abs. I eingegangen wurden, „bürgerlich ungiltig". Durch diese Bestimmung waren derartige Verbindungen sowohl im Gebiete des öffentlichen Rechtes (z. B. hinsichtlich der Heimatverhältnisse der Frau und der Kinder, vergl. u. a. Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 401, X S. 290) wie auch in privatrechtlicher Beziehung (z. B. in Ansehung des Familienstandes und des Erbrechtes für Frau und Kinder) der rechtlichen Wirkungen einer giltigen Ehe entkleidet. Die letztere Folge wurde bei Erlaß des Gesetzes vom 16. April 1868 in den Motiven (AV. I S. 51) und bei den Ausschußberathungen (AV. II S. 156, 157 und 171 ff., vergl. auch S. 62 f. der Einleitung) ausdrücklich betont. Durch das Erscheinen des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 war hieran nichts geändert worden; vielmehr blieben mit der Vorschrift des bayerischen Gesetzes über die Nothwendigkeit des Verehelichungszeugnisses auch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wirkungen, welche der Mangel des Zeugnisses nach sich ziehen soll, in Kraft; vergl. von Sicherer a. a. O. S. 335, von Seydel, Bayer. Staatsr. 1. Aufl. Bd. V, 1. Abth. S. 186, 191, 2. Aufl. Bd. III S. 105.

Streitig ist dagegen, ob eine durch das bisherige Recht als „bürgerlich ungiltig" erklärte Ehe kraft des Gesetzes „nichtig" oder als „relativ ungiltig" zu behandeln war, oder genauer: ob der Mangel des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses gleich der Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift (z. B. der Vorschrift des Eheabschlusses vor dem Standesbeamten) die Wirkung erzeugte, wie wenn die Ehe von Anfang an gar nicht abgeschlossen wäre, oder ob jener Mangel (ähnlich einem nicht privilegirten Ehehindernisse) zwar die Wiederaufhebung der Ehe zuließ, im Uebrigen aber die Rechtsverbindlichkeit der abgeschlossenen Ehe für die Ehegatten nicht aufhob (so daß dieselben sich durch Verletzung der ehelichen Treue des Ehebruches bezw. der Bigamie schuldig machen konnten), vielmehr

der Ehe nur nach außen hin die Wirkungen benahm, welche der Abschluß einer giltigen Ehe nach bürgerlichem und öffentlichem Rechte mit sich führt. Im ersteren Sinne (für absolute Nichtigkeit der Ehe) sprach sich die V. Auflage dieses Commentars, Note 11c S. 187 aus und ebenso v. Sicherer, Personenstandsges. S. 338 ff.; die gleiche Ansicht ist in oberstrichterlichen Erkenntnissen bayerischer Gerichtshöfe zur Anerkennung gelangt (vergl. Samml. wichtiger Entsch. des bayer. Cassationshofes Bd. III S. 403 und Entsch. des bayer. obersten Landesgerichts in Civilsachen Bd. XII S. 438). Dagegen hat — übereinstimmend mit von Seydel in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 40 S. 113 ff. (auch Bayer. Staatsr. 1. Aufl. Bd. V, 1. Abth. S. 189, 2. Aufl. Bd. III S. 106) und einem Urtheile des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 12. April 1886 (Reger, Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden ꝛc. Bd. VII S. 52) — der Verwaltungsgerichtshof, Bd. XIII S. 404, die Auffassung vertreten: „daß die bürgerliche Ungiltigkeit der Ehe im Sinne des Art. 33 des Heimatgesetzes in ihren Wirkungen mit der auf Formmängeln beruhenden Nichtigkeit keineswegs zusammentreffe, indem die ohne Erwirkung des vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses abgeschlossene Ehe nach der richtigen Auslegung des Gesetzes, welche im Wortlaute desselben eine genügende Stütze finde, keineswegs als nicht existent zu betrachten sei, und vielmehr nur die privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Wirkung des Eheabschlusses wegen Mangels der neben Beobachtung der vorgeschriebenen Eheschließungsform noch außerdem geforderten besonderen Voraussetzung bis zur nachträglichen Erfüllung dieser Verpflichtung suspendirt sei."

Das in Rede stehende Erkenntniß (vom 25. Januar 1892) betraf einen Beschluß des Stadtmagistrats München, wodurch das Verehelichungsgesuch des Beschwerdeführers im Hinblick auf eine von diesem in London ohne distriktspolizeiliches Zeugniß abgeschlossene, weder durch Tod der Frau noch durch richterliches Urtheil aufgelöste Ehe abgewiesen worden war. Der Verwaltungsgerichtshof verwarf, von dem vorerwähnten Standpunkte ausgehend, die erhobene Beschwerde und bestätigte den Beschluß des Magistrats dahin, „daß dem Beschwerdeführer das erbetene Verehelichungszeugniß bis zur Beibringung des in Art. 35 Abs. VI des Heimatgesetzes geforderten Nachweises über das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des Eheverbotes des § 34 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zu verweigern sei." Vergl. hiezu aus den Kammerverhandlungen 1891/92 insbesondere Sten. Ber. Bd. VII S. 351.

b) Durch die neue Fassung des Abs. II ist nunmehr dem Mangel des Zeugnisses jeder Einfluß auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe genommen und auch aus dem sonstigen Texte des Gesetzes ist der Begriff der „bürgerlichen Ungiltigkeit" durch die Novelle vom 17. März 1892 vollständig beseitigt (vergl. Note 13 zu Art. 1 und Note 10 zu Art. 4). Diese wesentliche Aenderung erstreckt sich in Folge der im Abs. III getroffenen Bestimmungen rückwirkend auch auf die schon vor dem Jahre 1892 geschlossenen, also bisher als ungiltig behandelten Ehen; s. hiewegen die späteren Noten 15 bis 19.

Die Fassung, daß „auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe der Mangel des Verehelichungszeugnisses ohne Einfluß" sein soll, ist dem § 150 Abs. 2 des Reichs-Militärstrafgesetzes vom 20. Juni 1872 und dem § 38 des Personen-

standsgesetzes vom 6. Februar 1875 nachgebildet. Hienach soll die Ehe trotz des Mangels rechtsgiltig sein, wenn nicht ein in anderen Gesetzen begründeter Nichtigkeitsgrund vorliegt (Motive S. 9). Andererseits versteht es sich von selbst, daß eine aus civilrechtlichen Gründen nichtige Ehe nichtig bleibt, wiewohl sie auf Grund eines vorschriftsmäßigen Verehelichungszeugnisses abgeschlossen wurde. Vergl. Note 4b zu Art. 35.

c) Der Abschluß einer Ehe ohne Einholung des Verehelichungszeugnisses, dem bisher durch die gesetzliche Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe vorgebeugt werden sollte, bleibt übrigens auch in Zukunft, abgesehen von den im Abs. II neuer Fassung hinsichtlich der Heimatberechtigung der Ehefrau und der Kinder ausgesprochenen Nachtheilen (vergl. die folgende Note 11) von den Strafbestimmungen in Art. 41 gegenwärtigen Gesetzes und Art. 15 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (s. die Erläuterungen zu Art. 42) bedroht.

Hinsichtlich der Verständigung der übrigen Regierungen von der fortdauernden Nothwendigkeit des in Art. 33 vorgeschriebenen Zeugnisses bei Eheschließungen bayerischer Staatsangehöriger vergl. Note 1 S. 71 der Einleitung.

11. a) Nachdem durch die Aufhebung des bisherigen Abs. II des Art. 33 die bürgerliche Ungiltigkeit der Ehe als zu weit gehende Folge des Zeugnißmangels beseitigt war, erwies es sich als nöthig, dem wesentlichen Zwecke jener Bestimmung, die Heimatgemeinde des Mannes vor neuen, aus Eheschließungen unmoralischer oder subsistenzloser Leute entstehenden Lasten zu schützen (vergl. S. 63 f. der Einleitung und Art. 36 des Gesetzes), durch eine entsprechende neue Vorschrift Rechnung zu tragen. In dieser Absicht wurde die Anordnung getroffen, daß fortan beim Mangel des Verehelichungs-Zeugnisses ungeachtet der privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Giltigkeit der Ehe **in Bezug auf den Heimaterwerb für die Ehefrau und deren Kinder** die Wirkungen einer giltigen Ehe versagt bleiben sollen. Vergl. Art. 3 Abs. II und Note 7a hiezu (S. 103).

Diese Rechtsfolge tritt in allen Fällen ein, in welchen das Verehelichungszeugniß bei Abschluß der Ehe nicht vorlag, gleichviel ob die Ausstellung des Zeugnisses von den Eheschließenden überhaupt nicht beantragt oder von der zuständigen Behörde auf Grund der Art. 34 ff. verweigert wurde. Außerdem aber findet die vorbezeichnete Rechtsfolge insbesondere auch dann statt, wenn das vorgelegte Zeugniß im Momente der Eheschließung bereits annullirt war, ferner dann, wenn dasselbe nicht von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und endlich wenn der Inhalt des Zeugnisses sich nicht auf die speciell beabsichtigte Ehe bezogen hat; vergleiche die Noten 6, 7 und 22b. — Ist dagegen die Eheschließung auf Grund eines an sich rite ausgestellten und den speciellen Fall betreffenden Zeugnisses erfolgt, so kann dem Umstande, daß die Behörde bei der Ausstellung des Zeugnisses eines der im Art. 34 Ziff. 1, 3 und 5 aufgezählten Hindernisse unberücksichtigt gelassen hat, kein Einfluß auf die Giltigkeit des Zeugnisses und somit auf den Heimaterwerb der Ehefrau und der Kinder zuerkannt werden (vergl. AB. II S. 173). Es folgt also z. B. bei der unter Beobachtung des Art. 33 Abs. I vollzogenen Verehelichung eines Militärdienstpflichtigen oder eines öffentlichen Dieners die Frau auch dann der Heimat des Mannes, wenn das Verehelichungszeugniß ohne vorherige Beibringung der dienstlichen Heirathsbewilligung ausgestellt worden ist (vergl. § 38 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom

6. Februar 1875); ebenso verhält es sich, wenn begründete Einsprüche einer Heimatgemeinde bei der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses keine Beachtung gefunden haben, oder wenn die Heimatgemeinde überhaupt nicht oder an ihrer Stelle irrtümlich eine andere Gemeinde gehört wurde (vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 369), oder wenn die im Art. 35 vorgeschriebene Proklamation nicht vorgenommen wurde (vergl. hierüber das Ausschußreferat zu dem früheren Art. 30, AB. I S. 260, ferner AB. II S. 156, 157, 171 bis 173). In allen diesen Fällen ist jedoch der Beamte für jeden durch die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften etwa verursachten Schaden haftbar; denn wenn auch die hieher bezügliche Vorschrift des § 9 Ziff. 4 des rev. Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 in dem geltenden Gesetze nicht ausdrücklich wiederholt wurde, so bleiben doch die allgemeinen Rechtsregeln über die Haftungspflicht der Beamten auch bei dem Vollzuge dieses Gesetzes anwendbar. Hiebei ist übrigens zu beachten, daß eine Gemeinde, welche bei der Instruktion eines Verehelichungsgesuches nicht vernommen wurde, nur dann als beschädigt erscheint, wenn sie wirklich begründete Einspruchsrechte gegen die Eheschließung hätte geltend machen können.

b) Ehen, die außerhalb Europas geschlossen wurden, sind nach der geltenden Fassung nicht mehr — vergl. Note 9 — privilegirt. Auch zu solchen Eheschließungen ist daher fortan das Verehelichungszeugniß zu erholen, widrigenfalls die unter a erörterte Rechtsfolge bezüglich der Heimat der Ehefrau und der Kinder eintritt. Vergl. auch Note 19b.

12. a) Die in Note 11 bezeichneten Rechtsnachtheile können durch nachträgliche Ausstellung des Verehelichungszeugnisses behoben werden. Die frühere Fassung des Abs. II (s. Note 9) hatte ebenfalls vorgesehen, daß der Mangel, welcher den vorschriftswidrig abgeschlossenen Ehen anhaftete, durch nachträgliche Erholung des Verehelichungszeugnisses behoben werden könne. Ueber die Controverse, ob solchen Falles die Ehe erst im Momente der Zeugniß-Ausstellung oder mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung bürgerliche Giltigkeit erlangte, vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. VI S. 260. Nach jetzigem Rechte ändert sich mit der nachträglichen Ausstellung des Zeugnisses lediglich die Heimat der Frau und der Kinder; diese Aenderung wirkt indessen nicht auf den Anbeginn der Ehe zurück, sie tritt vielmehr erst vom Momente der Zeugnißausstellung ab in Kraft. Vergl. auch die unter c erwähnte Entscheidung des Verw.GH. Für Leistungen, welche vor diesem Momente die bisherige Heimatgemeinde der Frau oder (auf Grund des Art. 18) der Staat aufzuwenden hatte, wird daher von der Heimatgemeinde des Mannes als der nunmehrigen Heimatgemeinde der Frau und der Kinder in der Regel kein Ersatz beansprucht werden können.

b) Die nachträgliche Ausstellung des Verehelichungszeugnisses kann mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung nur erwirkt werden, solange die Ehe besteht. Die im Abs. II bestimmten heimatrechtlichen Wirkungen des Zeugnißmangels können daher an und für sich nach dem Tode eines der Ehegatten nicht mehr beseitigt werden; damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Wittwe sich eine selbständige Heimat oder durch neue Eheschließung (mit Verehelichungszeugniß) die Heimat dieses Mannes erwerben kann und in beiden Fällen auch die Heimat der Kinder sich entsprechend ändert, bezw. daß letztere für sich eine eigene Heimat begründen. Bezüglich des früheren

Rechtes vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 400 und Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 180.

c) Auch die nachträgliche Ausstellung des Verehelichungszeugnisses unterliegt natürlich dem gleichen Verfahren, welches Tit. II des Gesetzes für die Ertheilung dieser Zeugnisse überhaupt vorschreibt; die Heimatgemeinde des Mannes kann in Folge dessen gegen die nachträgliche Ausstellung nach Maßgabe des Art. 36 Einspruch erheben.

Ein solcher Einspruch kann, wie die Entsch. des Verw.GH. Bd. XVI S. 191 bestätigt, nur auf Thatsachen gegründet werden, welche in der Gegenwart gegeben sind; Verhältnisse, welche zur Zeit der Eheschließung obgewaltet haben, zur Zeit der Zeugnißausstellung aber nicht mehr bestehen, haben außer Betracht zu bleiben.

13. Nur in Bezug auf den Heimaterwerb und nur für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder sollen die Wirkungen einer giltigen Ehe ausgeschlossen sein, also nicht auch in Bezug auf andere Rechtsverhältnisse und nicht auch für den Mann, dessen ursprüngliche Heimat trotz des mangelnden Verehelichungszeugnisses gemäß Art. 3 Abs. 1 des Heimatgesetzes zur selbständigen wird.

14. War die Frau schon vor der Verehelichung bayerische Staatsangehörige, so verbleibt ihr die bisherige Heimat und die Kinder folgen ihr darin, wie dieß bisher schon gemäß Art. 1 Abs. IV und Art. 4 Abs. III des Heimatgesetzes (vergl. Note 13 S. 91 und Note 10 S. 106) Rechtens war.

Besaß die Ehefrau, wie es in der Regel der Fall ist, zur Zeit der Eheschließung noch die ursprüngliche Heimat, so erwirbt sie diese im Falle des Art. 33 Abs. II nicht als selbständige; die ursprüngliche Heimat verbleibt ihr vielmehr als solche. Demgemäß folgt die Heimat der Ehefrau (und mit ihr jene der Kinder), solange das Verehelichungszeugniß nicht erholt ist, allen Veränderungen, welche in den Heimatverhältnissen ihres Vaters bezw., bei außerehelicher Geburt, der Mutter vor sich gehen. Hatte die Frau zur Zeit der Eheschließung bereits eine selbständige Heimat erworben, so bleibt diese natürlich unverändert. Vergl. KV. 1891/92 Sten. Ber. VIII. Bd. S. 336.

War die Frau bis zur Eheschließung eine fremde Staatsangehörige, so begründet die ohne das vorgeschriebene Zeugniß eingegangene Ehe, da sie nach jetzigem Rechte giltig ist, für die Frau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder gemäß § 2 Nr. 1 bis 3, §§ 3 bis 5 des Reichsgesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit. In Folge dessen müssen dieselben auch eine Heimat in Bayern besitzen; sie erhalten deßhalb kraft des Gesetzes die Heimat des Mannes als vorläufige Heimat, bis sie nach Maßgabe des Heimatgesetzes eine wirkliche Heimat erwerben.

15. Um die Unzuträglichkeiten des bisherigen Rechtszustandes (vergl. oben Note 10 und § 13, II lit. C der Einleitung, dann insbesondere KV. 1891/92 Bd. VII S. 352, 353) vollkommen zu beseitigen, ist im Abs. III den neuen Bestimmungen des II. Absatzes rückwirkende Kraft für alle diejenigen Ehen beigelegt worden, welche unter der früheren Gesetzgebung ohne Verehelichungszeugniß, bezw. vor 1868 ohne Verehelichungsbewilligung ge-

schlossen wurden und deßhalb als ungiltig zu behandeln waren. Die vor dem Inslebentreten der Novelle von 1892 abgeschlossenen Ehen sollen so beurtheilt werden, als wenn zur Zeit ihrer Schließung die Novelle bereits Geltung gehabt hätte, also schon damals der Mangel des Verehelichungszeugnisses bezw. der polizeilichen Bewilligung ohne Einfluß auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe gewesen wäre, und auch die Heimatverhältnisse sollen bis zurück zum Zeitpunkte der Eheschließung nach den Bestimmungen der Novelle bemessen werden. Hiebei begründet es, wie in den Motiven ausdrücklich anerkannt wurde (vergl. auch Bd. VII der Sten. Ber. S. 330), keinen Unterschied, ob die Ehe noch besteht, oder ob sie durch Tod oder sonstwie gelöst ist. Ebensowenig hängt die Rückwirkung auf die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder davon ab, daß diese noch leben; auch auf die Rechtsverhältnisse bereits verstorbener Gatten und Kinder will das Gesetz zurückwirken. In Bezug auf Ehen jedoch, die durch richterliches Urtheil gelöst sind, bleibt der allgemeine Rechtssatz in Kraft, daß das Urtheil unter den Betheiligten Recht schafft und deßhalb Rechtsverhältnisse, welche durch Urtheil ihre endgiltige Feststellung gefunden haben, von späteren Gesetzen auch dann nicht ergriffen werden, wenn letztere sich als authentische Interpretationen des früheren Gesetzes darstellen oder sich im Allgemeinen rückwirkende Kraft beilegen; vergl. die Lehrbücher des Pandektenrechtes von Windscheid, 7. Aufl. Bd. I S. 76, Dernburg, 4. Aufl. Bd. I S. 101, 381. Auf Ehen, welche wegen Mangels des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses (bezw. der polizeilichen Bewilligung) durch rechtskräftiges Urtheil gelöst wurden, kann daher die Bestimmung des Art. 33 Abs. III keine Anwendung finden. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XVIII S. 250.

16. a) Erworbene Rechte Dritter sollen durch die rückwirkende Kraft des Gesetzes nicht beeinträchtigt werden. Als „erworbene Rechte" (jura quaesita) können nur solche anerkannt werden, deren gesetzlicher Thatbestand vor Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1892 bereits eingetreten war.

Der k. Staatsminister der Justiz gab bezüglich des Begriffs und der Bedeutung der erworbenen Rechte in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 27. November 1891 (Sten. Ber. S. 355, vergl. auch RR. Prot. Bd. V S. 277) folgende Erklärung ab:

„Der Ausdruck „erworbene Rechte" ist in diesem Entwurfe in dem Sinne gebraucht, welcher der Wissenschaft, der älteren und der modernen deutschen Gesetzgebung geläufig ist. Hienach gilt ein Recht dann als erworben, wenn die Voraussetzungen sich erfüllt haben, an deren Dasein das Gesetz den Erwerb des Rechtes geknüpft hat. Als „erworbene Rechte" gelten auch die Rechte auf angefallene Erbschaften. Wann nun diese Voraussetzungen sich erfüllt haben, wann eine Erbschaft anfällt, ist lediglich nach dem einschlägigen Civilrecht zu entscheiden, also in einzelnen Fällen unter Umständen für die verschiedenen Landestheile verschieden. Die Lösung wird wohl, abgesehen von dem Falle der Doppelehe, in den seltensten Fällen Schwierigkeiten bereiten, wenn der Richter den leitenden Grundsatz stets vor Augen hält, daß das Recht eines Dritten, wenn es zur Zeit des Infrafttretens des Gesetzes bestand, dem Dritten nicht entzogen werden kann und darf. Auch darüber wird wohl der Richter nicht im Zweifel sein können, daß nicht nur die Forderungsrechte und

die dinglichen Rechte, sondern daß auch die Rechte auf Erbschaften, welche Dritten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angefallen waren, diesen nicht entzogen werden dürfen. Gerade deßhalb, weil der Entwurf den Vorbehalt der „wohlerworbenen Rechte", mithin auch die Erbrechte unberührt läßt, glaube ich, daß die Befürchtung, das neue Gesetz könne Schädigungen und Vermögensverluste Dritter herbeiführen, nicht wohl gerechtfertigt sei." Vergl. hiezu Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 18 S. 161 ff., 177 ff.

b) Bezüglich der erbrechtlichen Verhältnisse, für welche der Vorbehalt erworbener Rechte Dritter von besonderer Bedeutung ist, vergl. die vorstehende Erklärung des k. Justizministers und außerdem KV. 1891 Sten. Ber. Bd. VII S. 331, 336. Bei den Ausschußverhandlungen war vorgeschlagen worden, hiefür eine ausdrückliche Bestimmung mit folgender Fassung in das Gesetz aufzunehmen: „Erworbene Rechte Dritter bleiben unberührt; erbrechtliche Verhältnisse sind, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, nach den bisher geltenden Gesetzen zu beurtheilen". Die Anregung wurde jedoch fallen gelassen, da sich gegen jede derartige Spezialbestimmung Bedenken erhoben.

c) Nur auf erworbene Rechte Dritter erstreckt sich der Vorbehalt des Abs. III. Die Ehegatten selbst und die aus einer nach bisherigem Rechte ungiltigen Ehe entsprossenen oder durch dieselbe (in Folge der rückwirkenden Kraft der neuen Bestimmungen) legitimirten Kinder können sich daher keinen Falls gegen die Wirkungen der nachträglichen Giltigkeit der Ehe auf erworbene Rechte berufen.

17. Besondere Schwierigkeiten wurden aus der rückwirkenden Kraft der neuen Bestimmungen bei Erlaß der Novelle von 1892 für die Fälle befürchtet, wenn Jemand, der in einer bürgerlich ungiltigen Ehe lebte, sich vor Erlaß der Novelle wieder verheirathet hat. Dabei ist nicht an jene Wiederverehelichungen zu denken, welche nach gerichtlicher Auflösung der ersten Ehe stattgefunden haben; denn die Aufhebung der „bürgerlichen Ungiltigkeit" vorschriftswidriger Eheschließungen kann, wie in Note 15 dargelegt wurde, nicht die Folge haben, daß richterlich gelöste Ehen nachträglich als fortbestehend erachtet werden. Es können hier vielmehr nur solche Fälle in Betracht kommen, in welchen thatsächlich Doppelehen geschlossen wurden, d. h. in welchen die zweite Ehe eingegangen wurde, ohne daß die frühere Ehe dem Bande nach aufgehoben war.

Wenn in solchen Fällen über die Rechtsgiltigkeit der ersten oder zweiten Ehe künftighin auf Grund des Abs. III Zweifel angeregt werden, bleibt die Entscheidung den Gerichten überlassen. Soweit hiebei von dem oben (in Note 10a) erwähnten Standpunkte des Reichsgerichtes und des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ausgegangen werden kann, wird die Entscheidung zu Gunsten der ersten Ehe ausfallen. Bei den Kammerverhandlungen wurde vom gleichen Standpunkte aus beantragt, im Gesetze ausdrücklich vorzusehen, daß dann, wenn eine weitere, auf Grund der bisherigen Bestimmungen des Art. 33 als bürgerlich giltig abgeschlossene Ehe durch richterlichen Spruch als nichtig erklärt werden sollte, die durch die Verheirathung erworbenen Rechte der Ehefrau und der Kinder dieser zweiten Ehe in Bezug auf Namensführung und Heimatrecht unberührt bleiben sollen. Im Gegensatze hiezu führte die Auffassung, daß die zweite Ehe als giltig erachtet werden müsse, zu dem An-

trage, im Art. 33 auszusprechen: „Hat vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einer der Ehegatten, welche eine nach den bisherigen Gesetzen bürgerlich ungiltige Ehe geschlossen hatten, bei Leben beider Ehegatten mit einer anderen Person eine bürgerlich giltige Ehe eingegangen, so wird von der letzteren Eheschließung an die erstbezeichnete eheliche Verbindung einer durch richterliches Urtheil getrennten Ehe bürgerlich gleichgeachtet." Keiner der beiden Anträge fand jedoch Zustimmung, da man annahm, daß eine derartige Casuistik immer nur einen Theil der denkbaren Fälle decke, während je nach Lage der Sache in dem einen Falle die erste, im anderen die zweite Ehe größeren Schutz beanspruchen könne, und daß deßhalb von der Aufnahme eines bindenden Grundsatzes in das Gesetz abgesehen werden solle. Man könne es um so unbedenklicher dem Richter überlassen, je nach der Sachlage Entscheidung zu treffen, als voraussichtlich die Zahl der Entscheidung fordernden Fälle, wenn überhaupt solche zum gerichtlichen Austrage gelangen, nur eine ganz minimale sein wird.

Allseits herrschte dabei jedoch darüber Einverständniß, daß die rückwirkende Kraft des Gesetzes mit Rücksicht auf das reichsrechtliche Verbot der Bigamie (vergl. § 34 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 und § 171 des Strafgesetzbuches) niemals zwei Ehen gleichzeitig als giltig erscheinen lassen kann.

18. Unter den „bisherigen Fassungen des Art. 33 Abs. II" sind diejenigen der Gesetze vom 16. April 1868 und vom 23. Februar 1872 (siehe oben Note 9) zu verstehen; die „entsprechenden älteren Vorschriften" sind in Ziff. 16 und 17 der Verordnung vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Heurathen auf dem Lande betr., und in § 8 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 (vergl. die §§ 7 und 8 B der Einleitung S. 24, 33 ff.) enthalten.

19. a) Als „ungiltig" zu behandeln waren nach den bisherigen Fassungen des Art. 33 Abs. II die ohne Verehelichungszeugniß, nach den entsprechenden älteren Vorschriften die ohne Verehelichungsbewilligung abgeschlossenen Ehen. Vergl. hiezu gegenüber unzutreffenden Ausführungen von H. Rehm im Archiv für öffentl. Recht Bd. VIII S. 93 die Bemerkungen von Seydel's in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 45 S. 45, auch dessen Bayer. Staatsr., 2. Aufl., Bd. III S. 107 Note 50.

b) Keine Rückwirkung übt das Gesetz auf solche Ehen, welche nach früherem Rechte voll „giltig" waren, nach der jetzigen Fassung des Art. 33 Abs. II aber der Wirkungen einer giltigen Ehe in Bezug auf die Heimatverhältnisse der Ehefrau und der Kinder entbehren, nämlich auf die ohne Verehelichungszeugniß „außerhalb Europas" geschlossenen Ehen. Vergl. Note 9 und 11 b. Soweit solche Ehen vor der 1892er Novelle eingegangen wurden, müssen sie auch jetzt noch als vollgiltig in dem Sinne behandelt werden, daß sie auch für Frau und Kind die Heimat des Mannes oder Vaters gemäß Art. 1, 3 und 4 begründen. Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 45 S. 100 ff.

20. Wegen der Formulare für die Verehelichungszeugnisse vergl. Note 6 c.

21. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, und zwar auch in München, sind die Magistrate zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zuständig, außerdem die Bezirksämter (AB. II S. 289).

Die Zuständigkeit bemißt sich übrigens in allen Fällen nur nach der Heimat und nicht nach dem Aufenthalte oder Domizile des Bräutigams.

22. a) Da nur die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Bräutigam die wirkliche oder angewiesene Heimat besitzt, zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zuständig und jedes Zeugniß einer anderen Behörde ungiltig ist (s. unter c), so erscheint eine sorgfältige Constatirung der Heimatverhältnisse des Bräutigams nothwendig. Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 395, XXV S. 151. Hat der Bewerber um ein Verehelichungszeugniß nur eine von seinem Vater hergeleitete Heimat, so kann nicht ein die Ausstellung jenes Zeugnisses verhinderndes streitiges Heimatverhältniß aus der Thatsache gefolgert werden, daß ein von dem Vater erhobener Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde noch nicht endgiltig verbeschieden ist. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. VII S. 43 und Art. 3 Abs. I.

b) Für die Beurtheilung der Zuständigkeitsfrage können Verhältnisse, welche sich in Bezug auf die Heimat des Mannes erst nach vollzogener Eheschließung ergeben haben, nicht maßgebend sein, vielmehr entscheiden jene Umstände, welche zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses bestanden haben. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Verwaltungsgerichtshof in einem die bürgerliche Giltigkeit der Ehe eines Gerichtsvollziehers (vergl. Note 6 zu Art. 2) berührenden Erkenntnisse ausgesprochen, daß für die Beurtheilung der Frage nach der Zuständigkeit einer Distriktspolizeibehörde zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses die zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses herrschende, letztinstanziell gebilligte Rechtsanschauung auch dann noch maßgebend bleibe, wenn letztere mittlerweile als irrthümlich erklärt und verlassen worden ist. (Entsch. des Verw.GH. Bd. V S. 183.) Der gleiche Standpunkt ist hinsichtlich der bei Ausstellung des Zeugnisses aktenmäßig vorhandenen thatsächlichen Verhältnisse anerkannt und begründet in Entscheidungen des Verw.GH. vom 9. Dezember 1889 und 3. März 1890 (Bd. XI S. 595, 596).

c) Wird das Verehelichungszeugniß von einer unzuständigen Behörde ausgestellt, so ist dasselbe ungiltig. Ein solches Zeugniß war daher nach bisherigem Rechte nicht geeignet, eine bürgerlich giltige Ehe zu begründen; vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. V S. 187, XI S. 595 und dagegen v. Seydel's Ausführungen in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXIX S. 273 ff. Fortan kann die Unzuständigkeit der das Zeugniß ertheilenden Behörde nur noch auf die Heimatfolge der Ehefrau und der Kinder einwirken. Siehe oben Note 11.

Art. 34.[1])

I. Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:[2])

1. durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;[3])
2. durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;[4])
3. durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften

erforderlichen dienstlichen Bewilligung,[5]) falls der Mann eine im Dienste des Staates,[6]) der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung[7]) verwendete Person ist, deren Anstellung[8]) dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;

4. — — — — — — — — — — — — — — — — —[9])

5. durch das Nichtbestehen eines in Art. 36 begründeten Einspruchs.[10])

II. Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse[11]) zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder[12]) beizubringen.

1. Vergl. AB. I S. 45 (Art. 10), 51, 206, 247, 260, 276, 309; AB. II S. 150 (Art. c), 156 ff., 167, 172, 173, 177, 180, 181, 289.

2. Steht der Verehelichung eines der im Art. 34 bezeichneten Hindernisse entgegen, so sind die Behörden zur Verweigerung des Zeugnisses verpflichtet (über den Unterschied der früheren und gegenwärtigen Ehebeschränkungen vergl. die Ziff. 1 der Vorbemerkungen zu dem gegenwärtigen Titel). Die in Art. 34 Ziff. 1 und 3 erwähnten Hindernisse sind von Amtswegen, die nach Ziff. 5 den Gemeinden zustehenden Einsprüche aber nur auf Antrag der betheiligten Heimatgemeinde zu berücksichtigen; die Ermittlung der in Ziff. 2 des Art. 34 erwähnten Hindernisse erfolgt — abgesehen von der von Amtswegen zu bethätigenden Prüfung der civilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (vergl. unten Note 4) — nach der Vorschrift des Art. 35; die hiebei etwa entstehenden Streitigkeiten sind von den Gerichten zu entscheiden, während die definitive Feststellung aller in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fallenden Hindernisse und Einsprüche den Verwaltungsbehörden allein zukommt.

3. Die Ziff. 1 des gegenwärtigen Artikels bezieht sich auf die Wehrpflicht im Allgemeinen, während die Fälle der dienstlichen Bewilligung bei völlig militärischer Berufsstellung unter die Ziff. 3 zu subsumiren sind. Die Frage, ob kein militärisches Verhältniß vorliegt, welches die freie Verehelichung hindert, ist nach dem Reichsmilitärgesetze vom 2. Mai 1874 zu beantworten. Nach § 40 bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten und ebenso bedürfen nach § 60 Ziff. 4 von dem Beurlaubtenstande die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde; im Uebrigen sind nach § 61 die Personen des Beurlaubtenstandes rücksichtlich ihrer Verheirathung Beschränkungen nicht unterworfen. Ueber die Frage, wer zu den Militärpersonen des Friedensstandes, bezw. zum Beurlaubtenstande gehört, vergl. die Zusammenstellung in § 109 Ziff. 2 und 4 der Wehrordnung. Die Zuständigkeit zur Ertheilung der Heirathsbewilligungen bei Militärpersonen richtet sich selbstverständlich nach den deßfalls jeweilig bestehenden militärdienstlichen Vorschriften.

Für die noch nicht in das militärpflichtige Alter eingetretenen Jünglinge, sowie für jene Militärpflichtigen, welche noch keine endgiltige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erlangt haben, ist eine militärdienstliche Verehelichungsbewilligung nicht erforderlich. Dieselben sind jedoch, da sehr häufig Reklamationsgesuche auf die durch die Verehelichung des Reklamirten geschaffenen Familienverhältnisse gestützt werden, durch die Distriktsverwaltungsbehörden vor Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darauf hinzuweisen, daß nach § 22 Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes durch die Verheirathung eines Militärpflichtigen Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden können. Vergl. ME. vom 30. Januar 1895 (Amtsbl. des k. St.M. des Innern S. 59).

4. a) Für die Beurtheilung der Frage, ob der beabsichtigten Eheschließung civilrechtliche Hindernisse entgegenstehen, ist bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 maßgebend. Das letztere Gesetz stellt Eigenschaften fest, welche auf Seite der Brautleute gegeben sein müssen, wenn von einer Eheschließung überhaupt die Rede sein soll; es zählt sodann — unter Aufhebung der früher in Geltung gewesenen weiteren civilrechtlichen Ehehindernisse — Eigenschaften und Verhältnisse auf, deren Vorhandensein den Abschluß einer Ehe entweder überhaupt oder wenigstens zeitweise verhindert, und eröffnet für einzelne rechtliche Erfordernisse bezw. Hindernisse die Möglichkeit der Dispensation. Im Einzelnen ist hiezu Nachstehendes zu bemerken:

I. Das Reichsgesetz fordert zwei positive Eigenschaften, nämlich a) die Einwilligung der Eheschließenden und b) die Ehemündigkeit derselben (§ 28). Das erstere Erforderniß schließt in sich — einmal, daß der Wille der Eheschließenden nicht durch den Willen ihrer etwaigen Gewalthaber ersetzt werden kann, — dann, daß Leute, die überhaupt nicht willensfähig sind, und solche, welche zur Zeit der beabsichtigten Eheschließung (also auch nur vorübergehend) sich in einem willensunfähigen Zustande befinden, zur Eheschließung nicht zugelassen werden dürfen, — sowie endlich, daß die Rechtsbeständigkeit einer Ehe in Frage kommt, wenn sich späterhin ergibt, daß bei ihrem Abschlusse Zwang, Irrthum oder Betrug gewaltet habe. — Das zweite Erforderniß, das der Ehemündigkeit, ist im Gesetze selbst (§ 28 Abs. 2) dahin angegeben, daß sie bei dem männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und bei dem weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten 16. Lebensjahre eintritt. Ein jüngerer Bräutigam oder eine jüngere Braut kann nur dann zur Verehelichung zugelassen werden, wenn die betreffende Person sich über erfolgte staatliche Dispensation ausweist. Eheliche Kinder bedürfen, solange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters bezw. der Mutter und theilweise auch des Vormunds, bezw. der Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes, dann uneheliche Kinder bis zu gleichem Alter der Einwilligung der Mutter und unter Umständen auch des Vormunds &c., endlich angenommene Kinder bis zu gleichem Alter der Einwilligung desjenigen, welcher sie an Kindesstatt angenommen hat. Das Genauere hierüber ist in den §§ 29—31 des Gesetzes enthalten; großjährige Kinder können bei Versagung jener Einwilligung auf gerichtliche Ergänzung derselben klagen (§ 32 des Gesetzes). Vergl. hiezu Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 427 und Abs. VI des Art. 35.

II. Die Ehe ist verboten in 4 Fällen, von denen 3 indispensabel sind und 1 dispensabel ist. Die drei indispensablen Fälle betreffen das Verbot der Ehe:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht.

Hiezu kommt dann noch — als dispensabler Fall —:

4. das Verbot der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. (Vergl. § 33 des Reichsges. Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 und 5 und § 33 Abs. 2).

Die Fälle, in welchen das Gesetz zeitweilig den Abschluß einer Ehe verbietet, sind nachstehende:

1. Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, dürfen sich nicht heirathen, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht (vergl. § 33 Abs. 1 Ziff. 4 d. Ges.).
2. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist (vergl. § 34 d. Ges.).
3. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats nach Beendigung der früheren Ehe eine weitere schließen (vergl. § 35 Abs. 1 d. Ges.).
4. Ein Pflegebefohlener darf mit seinem Vormunde oder dessen Kindern eine Ehe nicht schließen, so lange die Vormundschaft dauert (vergl. § 37 Abs. 1 d. Ges.).

Rücksichtlich dieser 4 Fälle ist Dispensation nur in dem an dritter Stelle erwähnten (Verehelichung einer Wittwe vor Ablauf der zehnmonatlichen Wartezeit) möglich (vergl. § 35 Abs. 2 des Ges.).

III. Wie aus dem unter I und II Dargelegten hervorgeht, kann eine Dispensation nur erfolgen:

a) hinsichtlich der positiven Eigenschaften der Brautleute: in Bezug auf die Ehemündigkeit,
b) hinsichtlich der Eheverbote des § 33: in Bezug auf die Heirath zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen,
c) hinsichtlich der zeitweiligen oder aufschiebenden Ehehindernisse: in Bezug auf die zehnmonatliche Wartezeit der sich wieder verehelichenden Witfrauen.

Die Dispensation kann in allen Fällen nur durch den Staat erfolgen; vergl. § 40 des Gesetzes, dann die k. Verordnung vom 15. Dezember 1875, die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote betr., und die Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr., vom 24. Dezember 1875.

Vom 1. Januar 1900 an werden die §§ 28—40 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 außer Kraft treten; an ihrer Stelle sind alsdann die §§ 1303 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend, deren Bestimmungen von denen des Personenstandsgesetzes vielfach abweichen. Vergl. Art. 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

b) Die Verpflichtungen, welche sich aus der Reichsgesetzgebung im Zusammenhalte mit Art. 34 Abs. I Ziffer 2 und Abs. II des bayerischen Heimatgesetzes für die Distriktsverwaltungsbehörden ergeben, faßt die Min.Entschl. vom 5. Dezember 1875 (Amtsblatt des k. St.M. des Innern S. 682) in folgende Sätze zusammen: „Die Behörden haben demnach zwar auch ferner keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, gleichwohl aber ist es veranlaßt, daß wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung geprüft werde. — Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich daher

a) zum Nachweise der Ehemündigkeit (§ 28 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875) die in § 45 bezeichneten Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation,

b) bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormundes und bezw. der Vormundschaftsbehörde bedürfen (§§ 29—31 a. a. O.), die zustimmende Erklärung derselben, bezw. das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntniß (§ 32 a. a. O.) oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden vorlegen zu lassen.

c) Die Distriktspolizeibehörden haben ferner feststellen zu lassen, daß die Brautleute in keinem der in § 33 Ziffer 1 mit 4 und § 37 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen.

d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, ist der Nachweis des erfolgten Ablebens des anderen Ehetheils oder der stattgehabten Ehetrennung und gegebenen Falles der Auseinandersetzung und Sicherstellung des Vermögens (§§ 34 u. 38 Abs. 2 a. a. O.), ferner

e) bei Wittwen oder geschiedenen Frauen (§ 35) veranlaßten Falles der Nachweis erlangter Dispensation erforderlich."

Zu Entscheidungen in eigener Zuständigkeit über das Bestehen civilrechtlicher Eheverbote sind die Distriktsverwaltungsbehörden nicht befugt; vergl. Note 11 und 12 zu Art. 35 sowie die dort erwähnte Entsch. des Verw.GH. Bd. XIII S. 404.

5. a) Wie bereits oben in Note 2 zu Art. 33 bemerkt, sind nunmehr auch die Beamten und öffentlichen Diener verpflichtet, das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß zu erholen. Dieses darf jedoch nur ausgestellt werden, wenn die nach den Dienstesvorschriften erforderliche *dienstliche* Verehelichungsbewilligung vorliegt. — Wird das distriktspolizeiliche Zeugniß ausgestellt, ohne daß diesem Erfordernisse Genüge geleistet wurde, so übt dieser Mangel zwar auf die Giltigkeit der Ehe keinen Einfluß (vergl. § 38 Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875); allein es ist klar, daß die betreffenden Beamten disciplinäre Einschreitung zu gewärtigen haben. Abgesehen hievon wird bezüglich einer derartigen Ehe die Bestimmung der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 § 23 lit. b zur Anwendung kommen, welche lautet: „Ein Pensionsanspruch fällt hinweg: bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heiraths-Anzeige und Bewilligung sich verehelicht haben." Die Rücksicht auf diese verfassungsmäßig bestätigte Vorschrift, welche gelegentlich der Socialgesetzgebung nicht wohl zu ändern war, gab insbesondere den Ausschlag für die Beibehaltung der in Art. 34 Ziff. 3 enthaltenen Bestimmung.

b) Die Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung ist dem Ermessen der zuständigen Organe anheimgegeben; die Staatsverwaltung ist in dieser Beziehung durch das Gesetz nicht beschränkt. Nach den Intentionen der Gesetzgebungsfaktoren soll jene Bewilligung übrigens nur aus dienstlichen Gründen versagt werden; auch hat der Socialgesetzgebungsausschuß ausdrücklich betont, daß er es nicht für gerechtfertigt erachte, wenn die dienstliche Heirathserlaubniß aus rein fiskalischen Gründen, also namentlich deßhalb, weil man den baldigen Eintritt einer Pensionslast befürchtet, verweigert werden würde, vergl. AB. II S. 165 ff. und S. 289.

6. Der Ausdruck „im Dienste des Staates" ist hier generell genommen; es sind daher insbesondere auch Offiziere, Militärärzte und Beamte der Militärverwaltung darunter verstanden. An Stelle der früher geforderten Kautionsleistung ist bei bestimmten Kategorien jetzt der Nachweis gewisser Renten getreten. Vergl. die Verordnung vom 14. Februar 1872, Verehelichung der Militärpersonen betr. (Militärverordn.Bl. S. 531), dann speziell hinsichtlich der Offiziere und Militärärzte die Minist.Entschl. vom 27. Januar 1883 (Amtsbl. d. St.M. des Innern S. 55), hinsichtlich der Beamten der Militärverwaltung die Verordnung vom 16. Dezember 1890 (Militärverordn.-Bl. S. 561).

Die im unmittelbaren Dienste des k. Hofes angestellten Personen fallen nicht unter die Vorschrift des Art. 34 Ziffer 3 gegenwärtigen Gesetzes; ebensowenig die Advokaten und praktischen Aerzte; dagegen bedürfen die Notare der dienstlichen Bewilligung, sowie auch die Gerichtsvollzieher (vergl. Justiz-Ministerialblatt 1880 S. 335).

7. Hienach haben namentlich die Beamten und öffentlichen Diener, welche aus Kreismitteln besoldet werden, dann die Universitäts-Professoren und die Beamten der Universitäten die dienstliche Bewilligung beizubringen. — Gemeindebeamte haben dagegen eine derartige Bewilligung nicht nachzuweisen, da sie nicht vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde angestellt sind; vergl. auch die folgende Note.

8. Es wird zwar keine definitive Anstellung, aber immerhin ein dauerndes Dienstverhältniß vorausgesetzt. Personen, welche nur auf Ruf und Widerruf im öffentlichen Dienste verwendet sind, z. B. Funktionäre und Diurnisten, dann Staatsdienstadspiranten, können die Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses auch ohne Vorlage der dienstlichen Bewilligung verlangen. Der Staat ist zwar auch ferner befugt, solchen Personen während der Zeit, in welcher sie sich in seinem Dienste befinden, oder mit Rücksicht auf die spätere Anstellung die Erholung einer dienstlichen Heirathserlaubniß oder die Erstattung einer vorherigen Anzeige aufzuerlegen, allein die Nichtbeachtung der bezüglichen Dienstesvorschriften zieht nur die in denselben besonders angedrohten Nachtheile, z. B. die Dienstesentlassung oder die Streichung aus der Staatsdienst-Adspirantenliste nach sich, berechtigt aber die Distriktsverwaltungsbehörde nicht zur Verweigerung des Verehelichungszeugnisses. Uebrigens erscheint es angemessen, daß die Distriktsverwaltungsbehörde den betreffenden Gesuchsteller auf die etwaigen Nachtheile aufmerksam macht, und andererseits an dessen vorgesetzte Dienstbehörde Anzeige erstattet. Vergl. Ziff. 19 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I). — Was hier von den widerruflich im Staatsdienste verwendeten

Personen gesagt ist, gilt auch bezüglich der Gemeindebediensteten. Es bleibt einer Gemeinde unbenommen, den von ihr angestellten und besoldeten Bediensteten, z. B. den Polizeisoldaten, für diejenige Zeit, in welcher sie sich im Gemeindedienste befinden, durch Dienstvertrag das Heirathen gänzlich zu untersagen oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten, allein die Distriktsverwaltungsbehörde ist nicht berechtigt, die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses von dem Nachweise der Erfüllung derartiger Bedingungen abhängig zu machen.

9. Die Ziffer 4, welche lautete:

„durch Beibringung der Auswanderungsbewilligung, falls die Braut eine Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist"

kam durch Art. 12 der Novelle vom 23. Februar 1872 in Wegfall.

10. Das Verehelichungszeugniß darf nur dann verweigert werden, wenn ein Einspruch wirklich erhoben und begründet ist. Die Geltendmachung der Einsprüche ist lediglich den betheiligten Gemeinden zu überlassen; die Distriktsverwaltungsbehörde darf also einen zwar bestehenden, aber entweder gar nicht oder zu spät geltend gemachten Einspruchsgrund keineswegs von Amtswegen berücksichtigen; auch ist sie nicht berechtigt, einer Gemeindeverwaltung die Geltendmachung eines Einspruches aufzutragen, sondern sie hat sich lediglich auf das in Art. 37 vorgezeichnete Verfahren zu beschränken, d. h. der Gemeinde eine 14tägige Frist zur Erhebung eines etwaigen Einspruchs vorzustecken.

11. Die zu ertheilenden Aufschlüsse haben sich vor Allem auf die Identität und Heimat des Bewerbers, sowie auf dessen Fähigkeit zur Eingehung der Ehe zu erstrecken. Derselbe hat daher insbesondere seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Stand, seine Herkunft und seinen Wohn- und Heimatort anzugeben; außerdem sind die seitherigen Familienverhältnisse des Bewerbers und dessen verwandtschaftliche Beziehungen zur Braut zu constatiren u. dgl. (s. oben Note 4), und endlich sind die in Art. 36 Ziff. 1—7 angeführten Punkte ins Auge zu fassen. Was die letzteren betrifft, so hat zwar zunächst die Gemeinde den Einspruch, welchen sie erheben will, zu begründen, allein es wird der instruirenden Behörde das Recht, auch in dieser Hinsicht unmittelbar von dem Bewerber Aufschlüsse zu verlangen, nicht bestritten werden können; derartige Aufschlüsse dienen alsdann zur Information der betheiligten Gemeinde und sind namentlich angezeigt, wenn sich der Bewerber bereits längere Zeit außerhalb der Heimatgemeinde aufgehalten hat (AB. II S. 179). Die Behörde kann die Ausstellung des Zeugnisses so lange verweigern, bis die Ertheilung der nöthigen Aufschlüsse erfolgt ist; andererseits ergibt sich aber aus der Wahl des Ausdruckes „Aufschlüsse", daß das Gesetz hier möglichst einfache Formen beabsichtigte. Die Behörde wird sich daher in der Regel, soweit nicht durch Gesetz und durch die besondere Lage des Falles ein anderes Verfahren vorgezeichnet ist, mit den glaubwürdigen Angaben des Bewerbers begnügen können; förmliche Nachweise über alle einzelnen Punkte, welche möglicherweise die Heimatgemeinde zum Einspruch berechtigen könnten, dürfen dem Bewerber nicht zur Auflage gemacht werden. Vergl. Entsch. d. Verw.GH. Bd. XIII S. 216, auch die Entsch. Bd. VII S. 273, worin anerkannt ist, daß die Unmöglichkeit der

Beibringung von Geburtszeugnissen Brautleuten, deren Identität im Uebrigen feststeht, den Anspruch auf Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht entziehen kann. — Die Nothwendigkeit eines Schul-, Religions- oder Impfscheines ist weggefallen, und die etwa erforderlichen Leumundszeugnisse haben sich nur auf die in Art. 36 Ziff. 1—4 genannten Punkte zu erstrecken.

12. Es erscheint ebenso im Interesse der betheiligten Personen wie der betreffenden Gemeinden gelegen, daß die Heimat der von der Frau in die Ehe gebrachten Kinder mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 1 sofort bei Ausstellung des Verehelichungszeugnisses constatirt werde. Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes ist nur der Nachweis über Alter, Stand und Heimat der „etwa vorhandenen" vorehelichen Kinder beizubringen; dieser Wortlaut schließt Recherchen und Constatirungen aus, welche das sittliche Gefühl verletzen. Vergl. Minist.Entschl. vom 24. Oktober 1879 Nr. 13992 (Weber, GVS. Bd. XIV S. 229).

Einspruchsrechte.[1]

Art. 35.[2]

I. Wird die Schließung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag[3]) mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß jene Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen[4]) bei der Gemeindeverwaltung oder bei der nach Art. 33 zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen haben.

II. Diese Bekanntmachung[5]) ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften:

1. von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben;
2. wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben.[6])[7])

III. Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, daß letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

IV. Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns[8]) zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

V.[9]) Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch[10]) erhebt und binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheides des zuständigen Gerichts die legale Beseitigung[11]) des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird.

VI. Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich[12]) daß gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen,[13]) daß durch Bestätigung des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz[14]) hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde, und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß zu verweigern.[15])

VII. Ist eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde auch ohne vorgängige Bekanntmachung des Ehevorhabens das Zeugniß ausstellen.[16])

1. Die Ueberschrift bezieht sich nicht nur auf diejenigen Einsprüche, welche wegen civilrechtlicher Ehehindernisse erhoben werden können (Art. 35), sondern auch auf die Einspruchsrechte der Gemeinden (Art. 36 u. 37).

2. Vergl. AV. I S. 45 (Art. 15), 51, 205 (Art. 22), 248, 261, 276, 309; AV. II S. 161 ff., 177, 179, 180, 289; RV. 1868 Prot. Nr. 38 S. 409—417. — Wegen des durch die Novelle vom 17. März 1892 eingefügten letzten Absatzes s. die Noten 3a und 16.

Es wurde schon in den Vorbemerkungen zum Titel II unter Ziffer 4b (S. 222) ausgeführt, daß die gemeindliche Proklamation des Ehevorhabens nach Maßgabe des Art. 35 des bayerischen Gesetzes durch § 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vollständig unverändert aufrecht erhalten worden ist und auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches aufrecht erhalten bleiben wird. Vergl. hiezu von Sicherer (a. a. O. S. 136 ff.): „Das Aufgebot, welches durch die Gemeindeverwaltungen „voll-

zogen" wird, „vertritt" in denjenigen Fällen, in welchen dasselbe nach der bayerischen Gesetzgebung erforderlich ist, „die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes". Mit anderen Worten: Die §§ 44 bis 51 des vorliegenden Reichsgesetzes werden in diesen Fällen durch Art. 35 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ersetzt. Das Aufgebot des bayerischen Gesetzes unterliegt in jeder Beziehung den Vorschriften der bayerischen Gesetzgebung, in keiner Beziehung den Vorschriften des Reichsgesetzes."

Auch die im § 51 des Reichsgesetzes getroffene Bestimmung, daß das Aufgebot seine Kraft verliere, wenn nicht binnen 6 Monaten nach seiner Vollziehung die Ehe geschlossen wurde, ist für die Verehelichungsbekanntmachung nach Art. 35 nicht anwendbar. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XIII S. 216 und die dort erwähnte Literatur.

3. a) Der Regierungsentwurf hatte ein gerichtliches Zeugniß über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse gefordert. Die Proklamation durch die Gemeindebehörden wurde auf Antrag des Ausschusses zu dem Zwecke vorgesehen, um den Abschluß civilrechtlich ungiltiger Ehen thunlichst zu verhüten und den Betheiligten die rechtzeitige Wahrung ihrer Interessen und Rechte zu ermöglichen.

Eine Dispensation vom gemeindlichen Aufgebote war früher nicht zugelassen, da die Vorschrift in § 50 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 sich nur auf das von den Standesbeamten anzuordnende Aufgebot bezieht und nicht zur Dispensation von einer Vorschrift der bayerischen Gesetzgebung ermächtigen konnte (vergl. v. Sicherer a. a. O. S. 441 ff., v. Seydel, Bayer. Staatsr. 1. Aufl. Bd. V, 1. Abth. S. 195 Note 5). Durch die Novelle von 1892 wurde jedoch die im § 50 Abs. 2 des Reichsgesetzes enthaltene Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz als Abs. VII des Art. 35 aufgenommen und dadurch in bestimmten Fällen der Nachlaß des Aufgebotes vorgesehen. Vergl. unten Note 16.

b) Das Verehelichungszeugniß darf nur dann ausgestellt werden, wenn die Proklamation in der gesetzlichen Form und von der zuständigen Gemeindebehörde vorgenommen worden ist. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift benimmt jedoch weder dem Eheschlusse noch auch dem Verehelichungszeugnisse (vergl. Note 11 zu Art. 33) seine Giltigkeit; die gemeindliche Proklamation bildet lediglich einen Bestandteil des Verfahrens, welches der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses vorauszugehen hat, keineswegs aber eine wesentliche Förmlichkeit des Trauungsaktes; vergl. § 44 Abs. 1 des RG. vom 6. Febr. 1875. Andererseits ist klar, daß ein Beamter, welcher das Verehelichungszeugniß ausstellt, bevor die Proklamation erfolgte, eine Pflichtverletzung begeht, und deßhalb nicht bloß disciplinär bestraft werden kann, sondern auch den etwa beschädigten Privatpersonen gegenüber haftbar ist.

4. a) „Zehn Tage" hat auch der öffentliche Anschlag, wie Abs. II noch ausdrücklich bestimmt, angeheftet zu sein (im Gegenhalte zu § 46 Abs. 3 des Reichsgesetzes).

b) Die zehntägige Frist ist insoferne eine ausschließende, als die Administrativbehörde wenigstens gegenüber den Einspruchberechtigten nicht verpflichtet erscheint, Einsprüche, welche nach Ablauf der 10tägigen Frist erhoben werden, zu berücksichtigen.

Dagegen wird die Administrativbehörde immerhin einem verspätet angebrachten Einspruche, den sie als begründet erachtet, nach Maßgabe des Abs. VI des Art. 35 Beachtung zu gewähren haben (AV. I S. 261). Ein wirklich begründeter civilrechtlicher Einspruch kann auch unmittelbar bei dem zuständigen Gerichte erhoben werden, und dieses ist in solchem Falle befugt, den Vollzug der Eheschließung selbst dann noch zu untersagen, wenn das administrative Verehelichungszeugniß bereits ausgestellt ist, wie denn überhaupt eine aus civilrechtlichen Gründen ungiltige Ehe dadurch, daß sie auf Grund eines administrativen Verehelichungszeugnisses abgeschlossen wurde, keineswegs Giltigkeit erlangt; vergl. das Ausschußreferat zu dem früheren Art. 22 (AV. I S. 207). Der gerichtliche Ausspruch zur Sache kann im Besonderen auch auf dem in § 11 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgesehenen Wege herbeigeführt werden.

c) Für die Berechnung der im Abs. I statuirten zehntägigen Frist zur Geltendmachung eines Einspruches haben die hinsichtlich der Präclusivfristen bestehenden allgemeinen Prozeßregeln zur Geltung zu kommen; dagegen ist die Vorschrift des zehntägigen Anschlages nach Absatz II als erfüllt zu erachten, wenn die Bekanntmachungsurkunde genau zehnmal vierundzwanzig Stunden öffentlich angeheftet war (generalisirte Min.Entschl. vom 20. Januar 1869 Nr. 708, Weber, GVS. Bd. VII S. 578).

5. Das für die Bekanntmachung zu benützende Formular ist durch die Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr., festgesetzt und mit dieser Entschließung im Anhang abgedruckt. -- Vergl. außerdem oben Note 4a und c.

6. a. Die Instruktion des Gesuches um das Verehelichungszeugniß hat bei der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde des Gesuchstellers zu erfolgen (vergl. AV. II S. 161—164). Der Gesuchsteller ist jedoch in der Lage, die Proklamation unmittelbar bei der Gemeindebehörde bezw. bei den Gemeindebehörden zu veranlassen; diesem Gesuche ist zu entsprechen, ohne daß es vorher eines besonderen Auftrages der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde bedürfte (vergl. AV. I S. 251). — Die von der Gemeindebehörde erlassenen Bekanntmachungen unterliegen der im Art. 165 Ziff. 2a des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 bezw. 12. Juli 1892 bezeichneten Gebühr nach Maßgabe des Art. 188 Abs. I des gleichen Gesetzes; vergl. auch § 3 Ziff. 2 der Verordnung vom 20. September 1879, die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden betr. (Ges.= u. Verordn.Bl. S. 1187).

b. Wenn die Brautleute sich nicht in ihrer Heimat aufhalten, so bedarf es keiner Bekanntmachung in der Heimatgemeinde.

7. a) Das Aufgebot ist nur in denjenigen Gemeinden bekannt zu machen, in welchen die Verlobten ihren Aufenthalt haben, nicht auch, wie das Aufgebot des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, in denjenigen Gemeinden, in welchen die Verlobten einen von dem gewöhnlichen Aufenthalt verschiedenen Wohnsitz haben oder in welchen sie innerhalb der letzten sechs Monate vor dem gegenwärtigen einen früheren Wohnsitz gehabt haben (v. Sicherer a. a. O. S. 437).

b) Der Ausdruck „Aufenthalt" ist zwar nicht identisch mit „Domicil", allein es ist klar, daß das Gesetz ein ständiges Aufenthaltsverhältniß im Auge hat.

8. a) Die Worte „außerhalb Bayerns" sind gemäß Art. 6 der Novelle vom 23. Februar 1872 an Stelle der Worte „des Auslandes" getreten; es wurde lediglich der nicht mehr zutreffende Ausdruck „Ausland" beseitigt. Vergl. KV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 505, 507, 529, 562; Sten. Ber. Bd. I S. 157—159; — RV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 128, 138; Pr.Bd. I S. 135.

b) Eine Proklamation außerhalb Bayerns ist selbstverständlich nur dann veranlaßt, wenn sich die betreffende Person nicht in Bayern aufhält. — Auch in den Fällen des Abs. IV hat übrigens die Bekanntmachung der vorhablichen Eheschließung nicht nach §§ 44 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 sondern nach Maßgabe des Art. 35 gegenwärtigen Gesetzes zu erfolgen. Verweigert eine ausländische Behörde die Proklamation, oder ist die Erholung der letzteren aus sonstigen Gründen unmöglich, so kann die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erfolgen, ohne daß der betreffenden Vorbedingung genügt ist (AV. II S. 181). Vergleiche hierüber wie wegen des in den Fällen des Abs. IV einzuhaltenden Verfahrens die Min.Entschl. vom 6. Dezember 1879 und vom 8. Januar 1891 (Amtsbl. des St.M. des Innern 1879 S. 600, 1891 S. 22). —

9. Abs. V hat gegenüber den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (vergl. insbesondere dessen § 39) nunmehr wesentlich an Bedeutung verloren; Anwendung findet derselbe insbesondere noch auf solche Einsprüche, welche sich auf die Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens beziehen. Vergl. § 38 Abs. II des Reichsges. und Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 52.

10. Der Einspruch muß sich auf civilrechtliche Bestimmungen gründen, d. h. es müssen Thatsachen behauptet sein, welche geeignet sind, nach Maßgabe der einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen den Abschluß der Ehe zu verhindern; ist dieses der Fall, und der Einspruch nachweislich bei Gericht geltend gemacht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Ausstellung des Zeugnisses bis zum Vorhandensein eines gerichtlichen Bescheides auszusetzen. Wenn dagegen der Einspruch überhaupt nicht rechtlich fundirt ist, oder mit anderen Worten, wenn der Thatsache, auf welche der Einspruch begründet werden will, vom Gesetze eine das Recht der Eheschließung beschränkende Wirkung offensichtlich nicht beigemessen wird (vergl. oben Note 4 zu Art. 34) so ist die Distriktsverwaltungsbehörde zweifellos berechtigt, den erhobenen Einspruch ohne Weiteres unberücksichtigt zu lassen. Wenn z. B. Jemand deßhalb gegen eine Ehe Einspruch erheben wollte, weil ihm der Bräutigam Geld schuldig ist, oder weil ein Verlöbniß (§ 39 des RG. vom 6. Februar 1875 und § 1297 des Bürgerlichen Gesetzbuches) vorliegt, so wäre ein derartiger Einspruch einfach zurückzuweisen. Vergl. AV. II S. 180, 181 und Entsch. des Verw.GH. Bd. XV S. 60. Anderseits ist die Distriktsverwaltungsbehörde nicht in der Lage, Urtheilen der zuständigen Civilgerichte hinsichtlich der hiedurch entschiedenen civilrechtlichen Fragen die Anerkennung für das öffentlichrechtliche Gebiet zu versagen; sie kann also z. B. einem bayerischen Staatsangehörigen das Verehelichungszeugniß nicht mit der Begründung verweigern, daß die durch Urtheil eines inländischen

Gerichts geschiedene frühere Ehe der Braut nach dem Rechte ihres nichtdeutschen Heimatstaates noch fortbestehe; vergl. Entsch. d. Verw.GH. Bd. XI S. 403.

11. Der erhobene Einspruch ist legal beseitigt, wenn er durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß für unbegründet erklärt wurde. Die Vorlage eines gerichtlichen Bescheides ist natürlich nicht nothwendig, wenn der Einspruch durch ausdrückliche Erklärung vor der Verwaltungsbehörde zurückgenommen worden ist. In eigener Zuständigkeit über das Bestehen civilrechtlicher Ehehindernisse zu entscheiden, sind die Verwaltungsbehörden nicht befugt; vergl. die zu Abs. VI des Art. 35 (s. Note 12) getroffene Entsch. des Verw.GH. Bd. XIII S. 404 und hinsichtlich der Unzuständigkeit des Verw.-GH. in Fällen des Abs. V die Entsch. Bd. IV S. 133.

12. Vergl. Art. 34 Note 4. Nur wenn ein Einspruch auf Grund gegenwärtigen Artikels bereits vorliegt, oder wenn der Behörde das Bestehen civilrechtlicher Hindernisse amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich ist, erscheint die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses von einem weiteren Verfahren abhängig. — Dieses Verfahren besteht in denjenigen Fällen, welche Absatz VI des Art. 35 im Auge hat, darin, daß die Administrativbehörde dem Betheiligten anheimstellt, die obwaltenden Zweifel entweder durch unmittelbare Vorlage der erforderlichen Behelfe oder durch die Beibringung eines gerichtlichen Bescheides zu beseitigen. Zum Erlasse der treffenden Anordnungen ist übrigens die Behörde nicht nur berechtigt, sondern im Interesse der Aufrechthaltung bestehender Eheverbote auch verpflichtet. Beachtenswerth sind hieher die in Bd. II S. 82 und S. 427, dann in Bd. XVI S. 194 der Entsch. des Verw.GH. mitgetheilten Erkenntnisse, von denen das erste die Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehetheiles im Geltungsbereiche der Nürnberger Ehescheidungsordnung vom 25. November 1803, das dritte die vermögensrechtliche Sicherstellung der Kinder aus früherer Ehe im Geltungsbereiche des Würzburger Rechtes, endlich jenes im Bd. II S. 427 den Mangel der gesetzlich erforderlichen väterlichen Einwilligung zur Eheschließung behandelt. Vergl. ferner die in Note 10a zu Art. 33 besprochene Entsch. Bd. XIII S. 404 (Eheverbot die Bigamie). Erscheint der Administrativbehörde nach den ihr unmittelbar vorgelegten Behelfen das Vorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse nicht mehr als wahrscheinlich, so ist sie zur sofortigen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses befugt. Andernfalls hat sie das letztere bis zur Vorlage der gerichtlichen Bestätigung zu versagen, da die definitive Entscheidung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse lediglich den Gerichten, nicht den Verwaltungsbehörden zusteht. Vergl. die eben erwähnte Entsch. des Verw.GH. Bd. XIII S. 404.

13. Die Vorschrift, daß die Vorlage der etwa erforderlichen gerichtlichen Bestätigung binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen sei, soll zur Beschleunigung des Verfahrens dienen; es ist übrigens selbstverständlich, daß die Behörde im Interesse der Betheiligten schon früher, also z. B. schon bei der Aufnahme des Gesuches, eine derartige Verfügung treffen kann.

14. Der Ausdruck „Wohnsitz" ist hier im civilprocessualen Sinne gebraucht; das Gesetz hat ferner mit der Bezeichnung „Stadt- oder Landgericht"

nur die bayerischen Gerichte im Auge; hat der Betheiligte seinen Wohnsitz außerhalb Bayerns, so bemißt sich die Competenz selbstverständlich nach den einschlägigen dortigen Gesetzen. An die Stelle des „Stadt- oder Landgerichts" ist bekanntlich nunmehr das „Amtsgericht" getreten.

15. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf auch ohne die bereits verfügte Vorlage der gerichtlichen Bestätigung erfolgen, wenn die Zweifel der Administrativbehörde inzwischen auf anderem Wege beseitigt worden sind; also z. B. wenn der Mangel der elterlichen oder vormundschaftlichen rc. Einwilligung dadurch gehoben wird, daß die Betreffenden unmittelbar bei der Administrativbehörde die zustimmenden Erklärungen übergeben. Vergl. Note 12, dann Ziff. 26 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I), wie auch Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 429.

16. Abs. VII ist durch Art. 8 der Novelle vom 17. März 1892 der bisherigen Fassung des Art. 35 neu zugefügt worden: vergl. oben Note 3a. Er ermöglicht in Fällen lebensgefährlicher Krankheit, in welchen es von großer Wichtigkeit sein kann, der Braut oder deren Kindern die Rechte der Ehelichkeit zu sichern, die Vornahme der Eheschließung ohne vorgängige Proklamation. Zu beachten ist dabei, daß nur von der Proklamation des Ehevorhabens, nicht auch von anderen Voraussetzungen der Eheschließung, insbesondere nicht von der Einvernehmung der Gemeinden über das ihnen nach Art. 36 zustehende Einspruchsrecht, dispensirt werden kann und daß die Dispensation nur bei ärztlich bescheinigter Lebensgefährlichkeit der Krankheit, nicht auch in anderen dringlichen Fällen ertheilt werden darf. Vergl. Sten. Ber. der Abg.Kammer 1891/92 Bd. VII S. 358, 359, sowie die übereinstimmende Vorschrift in § 50 des Personenstandgesetzes bezw. im § 1316 des Bürgerl. Gesetzbuches und Art. 46 des Einführungsgesetzes hiezu. Soweit übrigens schon nach bisherigem Rechte von der Bekanntmachung des Ehevorhabens abgesehen werden konnte (vergl. Note 8b), wird durch die neue Bestimmung des Abs. VII nichts geändert.

Art. 36.[1])

I. Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat,[2]) kann gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses[3]) Einspruch erheben:[4])

1. wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;[5])
2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;[6])
3. wenn[7]) der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen[8]) oder innerhalb der unmittelbar

vorhergehenden drei Jahre mindestens drei Mal[9]) wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels[10]) verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe[11]) drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;[12])
5. wenn der Mann[13])[14]) innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre[15]) öffentliche Armenunterstützung[16]) beansprucht oder erhalten hat;[17])
6. wenn und solange der Mann oder die Braut[18]) sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde[19]) gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;[20])
7. wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt,[21]) oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.[22])

II. Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll.[23])

III. Hat der Mann eine angewiesene Heimat, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiskalate[24]) jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimatgemeinde liegt.

1. Die gegenwärtige Fassung des ersten Absatzes des Art. 36 beruht auf der königlichen Deklaration vom 21. April 1884, wodurch die Einspruchsfälle von fünf auf sieben vermehrt und in der Mehrzahl der Fälle die Verhältnisse der Braut gleich denen des Mannes als einspruchbegründend anerkannt wurden (vergl. § 13 II lit. B der Einleitung). — Bezüglich der früheren Fassung vergleiche AV. I S. 45 (Art. 11), 51, 206 ff. (Art. 22),

248, 262, 276, 309; AB. II S. 150 (Art. d), 167—171, 181—183, 290; — bezüglich der geltenden Fassung KB. 1883/84 Beil.Bd. I S. 13, II S. 247, 346, 503, 543, 554, Sten.Ber. Bd. II S. 472 ff., 491 ff., 506 ff., 513 ff., Bd. III S. 456 ff.; RB. 1883/84 Prot.Bd. II S. 1002 ff., 1052 ff., 1068.

2. Nur die Heimatgemeinde des Bräutigams ist einspruchsberechtigt; da ein Angehöriger des bayerischen Staates nur in Einer politischen Gemeinde, nicht gleichzeitig in mehreren, die Heimat besitzen kann, ist somit nur Eine Gemeinde berechtigt, als Heimatgemeinde des die Eheschließung beabsichtigenden Mannes gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch zu erheben, und nur die dieser Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ist zuständig, über die Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs zu entscheiden und eventuell das Verehelichungszeugniß auszustellen. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 392. — Der Umstand, daß bei Instruktion eines Gesuches um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses anstatt der Heimatgemeinde des Gesuchstellers eine andere irrthümlich hiefür gehaltene Gemeinde mit der Erklärung nach Art. 36 einvernommen worden ist, vermag indessen die Wirksamkeit der abgeschlossenen Ehe (vergl. nunmehr die Noten 11 und 21 zu Art. 33) nicht zu beeinträchtigen, wenn nur die Ausstellung des Zeugnisses von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde erfolgt ist, in welcher der Mann seine Heimat hat; Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 369. — Anderseits kann aus der Thatsache, daß eine Gemeinde, welche sich irrthümlich für die Heimatgemeinde eines Mannes hält, zur Verehelichung desselben ihre Zustimmung erklärt hat, der Heimaterwerb in jener Gemeinde nicht abgeleitet werden; vergl. Anm. 7 zu Art. 8 (S. 135) und Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 166, IV S. 369.

3. Im Verfahren wegen nachträglicher Ausstellung des Verehelichungszeugnisses kann ein Einspruch nur auf solche Thatsachen gestützt werden, welche in der Gegenwart begründet sind. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XVI S. 191 und Note 12c zu Art. 33 (S. 232).

4. a) Dieses Einspruchsrecht ist ein absolutes, d. h. die Staatsbehörden sind zur Verweigerung des Verehelichungszeugnisses verpflichtet, wenn der Einspruch thatsächlich begründet ist und rechtzeitig erhoben wurde. Andererseits ist die Geltendmachung jenes Rechtes ganz dem Ermessen der Gemeindevertreter anheimgegeben und kann denselben sohin von Aufsichtswegen nicht aufgetragen werden. Aus der Natur des gemeindlichen Einspruchsrechtes folgt weiter, daß die Gemeinden den Verzicht auf das ihnen im einzelnen Falle zustehende Einspruchsrecht von bestimmten Bedingungen z. B. von der Stellung einer Caution abhängig machen können.

b) Die Erhebung sogenannter Hochzeitsgebühren ist, insoferne sich dieselben als Vergütung für die gemeindliche Heirathsbewilligung darstellen, fernerhin nicht mehr zuläßig, da eine derartige Bewilligung (mit Ausnahme etwa der im Art. 36 Ziff. 1—7 angeführten Fälle) nach dem Systeme des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt nicht mehr erforderlich ist. Dagegen können gewisse herkömmliche Gebühren, welche aus Anlaß der Hochzeitsfeierlichkeiten eingeführt sind, nach Art. 18 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege zu Gunsten der Armenkasse auch in Zukunft erhoben werden; vergl. AB. II S. 168.

5. Ziffer 1 des Art. 36 gegenwärtiger Fassung entspricht der früheren Ziffer 2, wonach Einspruch stattfinden konnte, „wenn und solange sich der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet.“ Neu ist somit die Ausdehnung der Einspruchsberechtigung auf den Fall, daß die Braut eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt ist, und die Ersetzung des Ausdruckes „sich in Untersuchung befindet“ durch die Worte: „öffentliche Klage erhoben ist“. Letztere Aenderung sollte die Bestimmung der Ziffer 1 den Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung anpassen, nach welchen das Gericht mit einer Strafsache erst befaßt wird, wenn der Staatsanwalt öffentliche Klage erhoben hat, und die öffentliche Klage nicht bloß durch Antrag an den Untersuchungsrichter auf Eröffnung einer Voruntersuchung, sondern auch durch Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens bei dem Gerichte selbst erhoben werden kann. Die nunmehrige präcisere Fassung hat zugleich die bei der Auslegung der früheren Ziff. 2 (vergl. hiezu Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 325) möglichen Zweifel beseitigt.

Zeitlich währt die Einspruchsberechtigung auf Grund der Ziffer 1 von der Erhebung der öffentlichen Klage an solange, bis entweder Einstellung des Strafverfahrens bezw. rechtskräftige Freisprechung oder eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; im Falle der Verurtheilung greift der Einspruchsgrund der Ziffer 2, eventuell auch der Ziffer 3 Platz. Wird ein Einspruch unter Berufung auf Ziff. 1 angebracht, ehe öffentliche Klage gegen den Mann oder die Braut erhoben ist, erfüllt sich jedoch diese Voraussetzung noch im Laufe des Einspruchverfahrens, so muß dem Einspruche stattgegeben werden; vergl. Entsch. d. Verw.GH. Bd. IV S. 420, VII S. 286.

6. Ziffer 2 des Art. 36 enthält unter Ausdehnung auf die Braut den nach der früheren Fassung in Ziffer 1 gegebenen Einspruchsgrund. Als Strafen im Sinne dieser Ziffer erscheinen Geldstrafen (vorausgesetzt, daß sie nicht wegen bloßer „Uebertretungen“ verhängt wurden) ebensowohl als Freiheitsstrafen, dagegen nicht die sog. Nebenstrafen oder Straffolgen, insbesondere die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte; vergl. die eingehend motivirte Entsch. des Verw.GH. Bd. I S. 45. Ausländische Strafurtheile begründen in der Regel einen gemeindlichen Einspruch ebenso wie die von bayerischen oder deutschen Gerichten erlassenen Urtheile; Entsch. d. Verw.GH. Bd. VI S. 204.

Der Wegfall der Strafe durch gnadenweisen Erlaß ist in den Ziff. 2 bis 4 hinsichtlich seiner Wirkungen der völligen Verbüßung der Strafe gleichgestellt. Der vorläufigen Entlassung gemäß Art. 23 des RStGB. kommt dagegen, auch wenn sie nicht widerrufen wurde, die Bedeutung eines Strafnachlasses nicht zu. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XVIII S. 50.

7. Der Einspruchsfall der Ziff. 3 ist durch die Novelle von 1884 neu hinzugekommen. Hienach sollen Personen, welche wegen Verbrechens oder solcher Vergehen, die im Allgemeinen als entehrend gelten, verurtheilt wurden, und außerdem alle Vagabunden und Gewohnheitsbettler nach Verbüßung der ihnen gerichtlich auferlegten Strafe noch einer dreijährigen Probezeit unterstellt werden, ehe sie Anspruch auf Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erheben dürfen. Eine ähnliche Bestimmung (mit zweijähriger Carenzfrist) war schon in dem Regierungsentwurfe zu einem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung

enthalten, der in den Jahren 1867 und 1868 dem Socialgesetzgebungs-ausschusse zur Berathung vorlag; der Ausschuß beseitigte jedoch den fraglichen Vorschlag und weder das Plenum der Abgeordnetenkammer noch der Reichsrath griff darauf zurück. Als Vorbild zur gegenwärtigen Redaktion der Ziffer 3 hat Art. 45 Ziff. 5 (in der Fassung der Novelle vom 23. Februar 1872) gedient.

8. Die Forderung, daß die Freiheitsstrafe, wegen deren Einspruch erhoben wird, mindestens 4 Wochen betragen habe, bezieht sich nicht allein auf die zuletzt genannten Delikte des Diebstahls u. s. w., sondern auch auf die vorher erwähnten Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Dieß ergibt sich schon aus der redaktionellen Anordnung der Ziffer 3 und wird überdieß durch deren Entstehungsgeschichte bestätigt. Die Abgeordnetenkammer hatte nämlich Ziffer 3 in einer Fassung genehmigt, welche das gemeindliche Einspruchsrecht auf alle Verurtheilungen wegen der dort genannten Delikte ohne jede Beschränkung erstreckte und erst die Reichsrathskammer fügte die Worte „zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen" ein, um — wie dabei ausdrücklich ausgesprochen wurde — zu verhüten, daß die Verhängung einer bloßen Geldstrafe, wie sie bei einzelnen Sittlichkeitsvergehen zuläßig ist (vergl. §§ 183, 184 des RStGB.) oder eine Verurtheilung wegen eines ganz geringfügigen Diebstahlsreates u. dergl. dreijährige Ausschließung von dem Rechte der Verehelichung nach sich ziehe.

Zur Begründung des Einspruchsrechtes nach Ziff. 3 genügt es nicht, wenn die Summe der Einzelstrafen, welche der Mann oder die Braut in Folge mehrfacher zeitlich gesonderten Verurtheilungen wegen Diebstahls, Unterschlagung 2c. innerhalb der letzten drei Jahre erlitten hat, wenigstens vier Wochen beträgt, vielmehr muß in einem einzelnen Falle eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Wochen erfolgt sein. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XIV S. 337.

9. Die Berechnung der „unmittelbar vorhergehenden drei Jahre" hat von dem Zeitpunkte auszugehen, in welchem der Antrag auf Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an die Distriktsverwaltungsbehörde gelangte. — Die Worte „mindestens dreimal" setzte die Reichsrathskammer an Stelle des von der Kammer der Abgeordneten angenommenen Ausdruckes „wiederholt", wonach schon zweimalige Bestrafung zum Einspruche genügt haben würde.

10. Vergl. bezüglich der Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit §§ 171—184, 235—238, hinsichtlich des Diebstahls §§ 242—245, 247, der Unterschlagung §§ 246, 247, 350, des Betrugs §§ 263—265, der Hehlerei §§ 258—261, der Fälschung §§ 92, 108, 146 ff., 267 ff., 348, 349, 355 des RSt.GB., wegen Gaukelei Art. 54 des bayer. PolizeiSt.GB., dann bezüglich der Arbeitsscheue, Landstreicherei und des Bettels § 361, Ziff. 3, 4, 7 und wohl auch Ziff. 5 und 8 des RSt.GB.

11. Im Falle der Festsetzung einer Gesammtstrafe nach § 74 des RSt.GB. ist für die Festsetzung des Zeitraums, innerhalb dessen der gemeindliche Einspruch zuläßig ist, nur jene Freiheitsstrafe, welche auf eine der in Ziff. 3 aufgeführten strafbaren Handlungen trifft, und die sich an die zu ihrer Verbüßung erforderliche Strafzeit unmittelbar anschließende dreijährige Frist maßgebend. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. VII S. 142.

Bezüglich der Nebenstrafen und der im Auslande ergangenen Strafurtheile vergl. Note 6 zu Ziff. 2 dieses Artikels.

12. Auch der Einspruchsfall der Ziff. 4 ist durch die Novelle vom 21. April 1884 neu geschaffen worden. — Vergl. § 361 Ziff. 6 des RSt.GB. und bezüglich der polizeilichen Prostitutionsaufsicht § 5 der Komp.Verordn. vom 4. Januar 1872 (Reg.Bl. S. 25), dann die autogr. Minist.Entschl. vom 4. Februar 1872 Nr. 216 und 13. Juli 1876 Nr. 6922 (Weber, GVS. Bd. XI S. 572).

13. Der Einspruchsgrund wegen öffentlicher Armenunterstützung war schon in Ziff. 3 des ursprünglichen Gesetzestextes gegeben. Die bei Berathung der Novelle vom Jahre 1884 und wiederholt bei den Kammerverhandlungen des Jahres 1896 angeregte Erstreckung des Einspruchsfalles auf die Braut wurde abgelehnt, um nicht die Versorgung von Mädchen verhindern zu lassen, denen kein anderer Vorwurf gemacht werden kann, als daß sie, durch die Noth ihrer Familie gezwungen, Armenunterstützung erhalten haben.

14. Bezüglich der Frage, inwieweit dem „Manne" Armenunterstützungen solcher Personen, zu deren Alimentation er verpflichtet ist, mit der Folge des Art. 36 Ziff. 5 anzurechnen sind, hat der Verwaltungsgerichtshof folgende Entscheidungen getroffen:

a) Bd. I S. 41: Eine Armenunterstützung, welche einem nicht mehr im elterlichen Unterhalte stehenden, sondern einen eigenen Haushalt besitzenden Sohne gewährt wurde, ist nicht als Unterstützung des Vaters anzusehen.

b) Bd. I S. 199, IV S. 285: Die einem Hilfsbedürftigen, zu dessen Alimentation oder Unterstützung der Mann verpflichtet war — (in den konkreten Fällen beider Entscheidungen: der verstorbenen ersten Ehefrau des Bräutigams) — geleistete Armenhilfe ist demselben in ihrer rechtlichen Wirkung dann zuzurechnen, wenn erwiesenermaßen die Hilfe mit seinem Wissen und Willen beansprucht oder gewährt wurde. Letztere Voraussetzung ist indessen nur dann als erfüllt anzunehmen, wenn der Mann von dem nothwendig gewordenen Eingreifen der Armenpflege amtlich in Kenntniß gesetzt wurde und sich gleichwohl unthätig verhielt.

c) Bd. I S. 361: Die einem Unterstützungsbedürftigen gewährte Armenunterstützung kann dem zur Alimentation desselben verpflichteten Manne in der Regel nur dann zugerechnet werden, wenn dieser zu dem Unterstützten in dem Verhältnisse des Familienoberhauptes steht.

d) Bd. III S. 577: Die einem außerehelichen, wenn auch vom Vater anerkannten, Kinde gewährte öffentliche Armenunterstützung kann dem alimentationspflichtigen Vater nicht angerechnet werden und bildet somit keinen Einspruchsgrund im Sinne der Ziff. 5.

e) Bezüglich solcher Unterstützungen, welche eingekindschafteten Kindern nach Auflösung der Ehe durch Ehescheidung gewährt wurden, vergl. Bd. III S. 291.

15. Die dreijährige Frist, mit deren Ablauf das gemeindliche Einspruchsrecht gemäß Ziff. 5 erlischt, nimmt, wenn die Armenunterstützung in Gewährung von Krankenhilfe bestand, mit der Beendigung der Krankenhilfe und nicht erst mit der Bezahlung der hierauf erwachsenen Kosten seitens der Armenpflege (der Heimatgemeinde) ihren Anfang. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 621 und damit übereinstimmend Bd. VII S. 253. — Nach

Ablauf von drei Jahren kann der Empfang einer öffentlichen Armenunterstützung in keiner Weise mehr als Einspruchsgrund geltend gemacht und demnach ein gemeindlicher Einspruch — sofern nicht die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. I des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege gegeben sind — auch nicht darauf gestützt werden, daß der Gesuchsteller sich mit dem Ersatz einer vor mehr als drei Jahren empfangenen Armenunterstützung im Rückstande befinde; Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 273.

16. Ueber den Begriff der öffentlichen Armenunterstützung vergl. Art. 6 Note 17b (S. 119).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Abgrenzung des Begriffs der öffentlichen Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 (bezw. der Ziff. 3 früherer Fassung) folgende Entscheidungen getroffen:

a) Die von einer Gemeinde auf Grund des Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege geleistete Hilfe ist, abgesehen von den Fällen der Art. 11 und 13 Abs. III dieses Gesetzes, als öffentliche Armenunterstützung zu erachten, sofern sich nicht aus den Umständen ergiebt, daß die fragliche Hilfe nur in Folge eines besonderen Nothstandes gewährt wurde und der Unterstützte sich im Uebrigen aus eigenen Mitteln und Kräften das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen vermag. (Bd. II S. 261.)

b) Leistungen aus der Armenkasse für einen Heimatangehörigen, mögen dieselben auch ursprünglich ohne Wissen und Willen des Unterstützten geschehen sein, gewinnen den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Armengesetzes jedenfalls dann, wenn der Unterstützte auch nach amtlich erlangter Kenntniß von der für ihn geleisteten Zahlung sich noch unthätig verhält und zum Rückersatze keine Anstalt macht. (Bd. X S. 332.)

Dagegen sind als öffentliche Armenunterstützung **nicht** zu erachten:

c) freiwillige Leistungen einer Gemeinde, welche nicht auf dem Armengesetze vom 29. April 1869, sondern auf irgend einer anderen Rücksicht beruhen — (Bd. IV S. 325) —; insbesondere also

d) die freiwillige Gewährung einer Aussteuer von Seite der Heimatgemeinde (Bd. I S. 41);

e) die Befriedigung von Gläubigern durch die Heimatgemeinde des Schuldners (Bd. IV S. 258);

f) die Beitragleistung zu den Kosten einer beabsichtigten Auswanderung (Bd. IX S. 342).

g) Leistungen der Armenpflege zur Anschaffung von Gewerbelegitimationen und Wanderbüchern für minderbemittelte Gewerbetreibende zählen ebenfalls nicht zu den in Art. 10 Ziff. 2 des Armengesetzes aufgeführten Fällen der gemeindlichen Unterstützungspflicht und können daher, obschon sie den Zweck haben, der Verarmung entgegenzuwirken (Art. 1 Ziff. 2 des Armengesetzes) nicht als Armenunterstützungen im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes gelten. (Bd. V S. 312.)

h) Für das den Dienstboten, deren Dienstesantritt bei der Gemeindebehörde angezeigt ist, nach Art. 20 Abs. IV des Armengesetzes gegenüber der Dienstgemeinde zustehende Recht auf Krankenhilfe ist es ohne Belang, ob in der Gemeinde Krankenkassebeiträge eingeführt sind oder nicht; die gewährte

Krankenhilfe erscheint daher auch dann, wenn Krankenhausbeiträge in der Gemeinde nicht eingeführt sind, nach Abs. VII desselben Artikels nicht als Armenunterstützung und kann also auch nicht nach Art. 36 des Heimatgesetzes als Einspruchsgrund verwerthet werden. (Bd. V S. 326.)

i) Ein zur Abhilfe gegen einen augenblicklichen Nothstand aus einer Armenkasse bewilligter, zwar unverzinslicher, aber doch in bestimmter Frist rückzahlbarer Vorschuß kann als öffentliche Armenunterstützung nicht erachtet werden. (Bd. III S. 274, siehe auch oben lit. a.)

k) Eine öffentliche Armenunterstützung liegt nicht vor, wenn ein Kind des um das Verehelichungszeugniß nachsuchenden Mannes kostenfrei in einem Waisenhause untergebracht ist, ohne daß hiezu von der Armenkasse der Heimatgemeinde des Mannes oder von einer anderen Armenkasse etwas beigetragen wird. (Bd. I S. 209; vgl. auch Bd. V S. 239.)

l) Die (auf besonderen Verhältnissen beruhende) Thatsache des unentgeltlichen Wohnungsgenusses im Armenhause rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme einer öffentlichen Armenunterstützung, wenn nicht zugleich die Absicht, hiemit Armenunterstützung zu gewähren, durch einen rechtsförmlichen Beschluß des betreffenden Armenpflegschaftsrathes bekundet ist. (Bd. I S. 241, III S. 274.)

17. Das Einspruchsrecht der Gemeinden ist im Falle der Ziff. 5 an die Beanspruchung bezw. an den Empfang einer Armenunterstützung geknüpft; die Rückerstattung der gewährten Unterstützung vermag daher die gesetzliche Folge des Empfanges derselben nicht mehr zu beheben. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 263 und 541.

18. Die geltende Fassung der Ziff. 6 hat den nach dem früheren Gesetzestexte (Ziff. 4) auf Seite des Mannes bereits gegebenen Einspruchsgrund auf die Person der Braut ausgedehnt.

19. Unter der „Heimatgemeinde" im Sinne der Ziff. 6 ist nicht nur die — zum Einspruch berechtigte — Heimatgemeinde des Mannes, sondern hinsichtlich der Braut auch deren Heimatgemeinde zu verstehen; vergl. Entsch. des Verw.GH. XV S. 105.

20. Vergl. hiezu die Note 16 zu Art. 6 (S. 118). Wird die rückständige Leistung nachträglich erfüllt, so verliert damit der erhobene Einspruch von selbst seine Wirksamkeit; vergl. auch Note 9 zu Art. 11 (S. 147).

Zur Begründung des Einspruchs erscheinen nur Rückstände bezüglich öffentlich-rechtlicher Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse geeignet, nicht auch Rückstände hinsichtlich civilrechtlicher Verpflichtungen. Demgemäß begründet z. B. der Ersatzanspruch, welcher einer Armenkasse für gewährte Unterstützungen auf Grund der Art. 4 und 5 Abs. II und III des Armengesetzes gegen die zur Alimentation des Hilfsbedürftigen rechtlich verpflichtete Person zusteht, keinen Einspruch auf Grund der Ziff. 6; Entsch. des Verw.-GH. Bd. I S. 361, vergl. auch Bd. III S. 291, V S. 239. — Rückständige Leistungen zur Kirchenkasse fallen nicht unter Ziff. 6; Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 255. — Bezüglich des Rückersatzes von Armenunterstützungen, welche vor mehr als drei Jahren gewährt wurden, vergl. oben Note 15. — Hinsichtlich der Zahlung der Heimatgebühr anläßlich der Umwandlung des ursprünglichen Heimatrechtes in ein selbständiges durch Ehe-

schließung vergl. Note 2a zu Art. 3 und Note 4 zu Art. 11 (S. 102, 146). Wegen der Feststellung des Sachverhaltes bei Einsprüchen auf Grund gegenwärtiger Ziffer vergl. Art. 20 und 27 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. vom 8. August 1878 und Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 619.

21. Ziff. 7 der jetzt geltenden Fassung entspricht in ihrem ersten Theile der früheren Ziff. 5: „wenn und solange derselbe (d. h. der Mann) unter Curatel steht". Doch unterscheidet sich der Einspruchsfall der jetzigen Fassung von jenem der älteren formell, insofern als die Ausdrucksweise nunmehr der inzwischen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens ergangenen Gesetzgebung angepaßt ist, und materiell, insofern als nun (entgegen dem früheren Rechte) auch dann, wenn bei Beanspruchung des Verehelichungszeugnisses der Gesuchsteller noch nicht unter Vormundschaft steht, von Seite der Gemeinde noch die Entmündigung beantragt werden kann und alsdann die Ausstellung des Zeugnisses solange nicht erfolgen darf, bis über den Entmündigungsantrag rechtskräftiger Gerichtsbeschluß vorliegt. — Das Einspruchsrecht der Gemeinden besteht nur gegenüber der Person des Mannes, mit dieser Beschränkung aber gegenüber jeder Art der Vormundschaft, mag sie wegen Minderjährigkeit, geistiger Unfähigkeit oder Verschwendung eingetreten sein. Minderjährigen Männern dagegen, welche noch in väterlicher Gewalt und deßhalb nicht unter Curatel stehen, kann die Gemeinde keinen Einspruch entgegenstellen.

22. Der im zweiten Theile der Ziff. 7 gegebene Einspruchsgrund schwebenden Konkursverfahrens ist durch die Novelle vom Jahre 1884 neu eingeführt. Vergl. §§ 94 ff. der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

23. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Frage, ob ein Einspruch zu erheben sei oder nicht, zunächst vom Magistrate zu würdigen. Findet dieser auf Grund der Notorietät oder der besonders gepflogenen Erhebungen, daß kein Einspruchsrecht der Gemeinde vorliege, so ist er berechtigt, den Einspruch einfach zu unterlassen, oder dem Gesuchsteller die schriftliche Erklärung darüber, daß kein Einspruchsrecht vorhanden sei, zu ertheilen. Wenn dagegen ein Einspruchsgrund vorliegt, oder wenn die Sache wenigstens zweifelhaft erscheint, so sind die Gemeindebevollmächtigten zu vernehmen, deren Beschlüsse alsdann maßgebend sind. Die wirkliche Erhebung des Einspruches ist sohin lediglich in die Hand der Gemeindebevollmächtigten gelegt; beschließen diese, daß der Einspruch nicht erhoben werden soll, so kann der Magistrat denselben nicht in eigener Competenz einlegen; umgekehrt kann aber der Magistrat auch auf die Geltendmachung eines wirklich begründeten Einspruchs nicht verzichten. Dieses Verfahren ist in zweifacher Beziehung anormal, zunächst deßhalb, weil die Geltendmachung der wirklich begründeten Einspruchsrechte den Gemeindebevollmächtigten allein übertragen ist, während nach dem Systeme der Gemeindeordnung in Fällen, in denen die Gemeindebevollmächtigten zu hören sind, eine nach Außen wirksame Willenserklärung der Gemeinden mit städtischer Verfassung in der Regel nur dann vorliegt, wenn beide Gemeindecollegien übereinstimmen, — und dann, weil die Vertretung der Gemeinde in allen Fällen, welche der Magistrat nicht für zweifelhaft erachtet,

dem letzteren allein übertragen ist. (Vergl. AB. II S. 181 ff.). Der Magistrat ist dadurch zu doppelter Sorgfalt verpflichtet und der Gemeinde gegenüber verantwortlich, wenn er in wirklich zweifelhaften Fällen die Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten unterläßt; andererseits würde aber eine jedesmalige Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten, also auch in Fällen, in denen notorisch kein Einspruch begründet ist, der auf Geschäftsvereinfachung gerichteten Intention des Gesetzes zuwiderlaufen. — Was die Sachinstruktion betrifft, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das Gesuch stets dem Magistrate und nicht unmittelbar den Gemeindebevollmächtigten mitzutheilen; andererseits darf sie selbstverständlich nur denjenigen Einsprüchen Berücksichtigung zuwenden, welche von den Gemeindebevollmächtigten beschlossen worden sind.

24. Wenn der Bräutigam nur eine angewiesene Heimat besitzt, so hat das Kreisfiskalat alle diejenigen Einspruchsrechte, welche sonst den Heimatgemeinden zukommen, dasselbe ist daher von dem treffenden Verehelichungsgesuche in Kenntniß zu setzen. Die angewiesene Heimatgemeinde ist dagegen nicht einspruchsberechtigt. (AB. I S. 262.)

Art. 37.[1])

I. Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung[2]) sofort nachweist, daß ein im Art. 36 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen unter der Aufforderung,[3]) einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von 14 Tagen[4]) zu erheben.[5])

II. Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde[6]) und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. II begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

III. Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiskalat[7]) wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimat hat.

IV. Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs[8]) entscheidet[9]) die Distriktsverwaltungsbehörde.

V. Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten Kenntniß zu geben.[10])

VI. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen,[11]) wenn der Beschluß, welcher einen auf Grund

von Art. 36 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.[12])

1. Vergl. AB. I S. 45 (Art. 13 u. 15), 51, 206, 248, 262, 276, 311; AB. II S. 150 (Art. e), 178, 183.

2. a) Die sofortige Vorlage der schriftlichen Erklärung, daß kein Einspruch bestehe oder erhoben werden wolle, dient wesentlich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und sohin dem Interesse des Betheiligten; der letztere kann jedoch nicht zur Vorlage genöthigt werden, sowie andererseits auch die Gemeindeverwaltungen zur Abgabe einer derartigen Erklärung nicht verpflichtet sind.

b) Für die auf Ansuchen des Bräutigams erfolgte Erklärungsabgabe kann eine Gebühr zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden (vergl. Art. 165, 188 und 189 des Gesetzes über das Gebührenwesen nach der Fassung vom 6. Juli 1892 (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 489 ff.), dann § 2 der k. Verordnung vom 20. September 1879, die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden betreffend).

3. Die Aufforderung hat nur dann zu erfolgen, wenn nicht bereits eine Erklärung der Gemeinde vorliegt. Hiebei ist die Gemeinde einerseits von dem wesentlichen Ergebnisse der Sachverhandlung in Kenntniß zu setzen (— ein förmliches Ermittelungsverfahren über das Bestehen oder Nichtbestehen einspruchbegründender Thatsachen ist dagegen nicht Aufgabe der Distriktsverwaltungsbehörde; vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XI S. 373 —) und andrerseits auf den mit der Fristversäumniß verbundenen Rechtsnachtheil besonders hinzuweisen. Ist letzteres nicht geschehen, so kann der Verlust des Einspruchsrechtes im Falle unbenützter Verstreichung der vierzehntägigen Frist nach prozessualen Rechtsgrundsätzen nicht ausgesprochen werden; vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. VII S. 273.

4. a) Die Frist berechnet sich für Gemeinden mit städtischer Verfassung, welche einem Bezirksamte untergeordnet sind, nach dem Tage, an welchem die Aufforderung dem Magistrate zugestellt wurde. In unmittelbaren Städten ist die Aufforderung an die Gemeindebevollmächtigten zu richten und von da an die Frist zu berechnen.

b) Ein nach Ablauf der vierzehntägigen Frist erhobener Einspruch darf, vorausgesetzt, daß auf den ausschließenden Charakter bei Vorsteckung der Frist von der Distriktsverwaltungsbehörde hingewiesen worden war (vergl. Schluß der vorhergehenden Note 3), regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden. Hinsichtlich der nachträglichen Geltendmachung neuer oder bisher unbekannter Thatsachen sind jedoch die gleichen Gesichtspunkte anzuerkennen, welche in Note 6 b zu Art. 33 (S. 225 f.) bezüglich der Einspruchserhebung nach Ausstellung des Verehelichungszeugnisses dargelegt wurden. Es kann deßhalb auch nach Ablauf der Einspruchsfrist die Distriktsverwaltungsbehörde, ohne daß es eines förmlichen Verfahrens wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedürfte, einen gemeindlichen Einspruch gegen Ausstellung des Zeugnisses entgegennehmen, wenn die Gemeinde glaubhaft darzuthun vermag, daß ihr die Thatsachen, auf welche der

Einspruch gestützt wird, erst innerhalb 14 Tagen vor dessen Erhebung bekannt geworden sind. Vergl. Entsch. d. Verw.GH. Bd. XV S. 55.

c) Ein rechtzeitig erhobener Einspruch kann bis zur letztinstanziellen Entscheidung hierüber durch Anführung neuer Thatsachen begründet werden, ohne daß es hiezu einer Restitution gegen den Ablauf der Einspruchsfrist bedarf. Vergl. v. Kahr, Commentar zum Gesetze vom 8. August 1878 S. 213 Note 1a und Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 420, auch Bd. VII S. 286; dagegen v. Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl., Bd. III S. 111 Text zur Note 97, 1. Aufl. Bd. V, 1. Abth. S. 197.

d) Für die Frage, ob die Einspruchsfrist eingehalten sei, ist nicht der Zeitpunkt der Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung maßgebend, sondern der Tag, an welchem deren Einspruch bei der Distriktsverwaltungsbehörde eingelaufen ist. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XV S. 57.

5. Erachtet die Gemeinde keinen Einspruch veranlaßt, so ist eine besondere Erklärungsabgabe unnöthig und daher, insoferne sie nicht auf ausdrücklichen Antrag des Betheiligten erfolgt (siehe oben Note 2b), gebührenfrei.

Die Gemeinden sind nicht befugt, für Erklärungen, womit sie Einspruch erheben, sowie für die zum Zwecke der Begründung des Einspruchs gepflogenen Ermittelungen von dem Gesuchsteller Gebühren zu fordern, da jene Verhandlungen lediglich im Interesse der Gemeinden stattfinden.

6. Da die Magistrate nach Art. 36 befugt sind, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsrechte anzuerkennen, so sind die Magistrate der unmittelbaren Städte in der Lage, in allen Fällen, in denen sie keinen Einspruch veranlaßt erachten, das Verehelichungszeugniß sofort und ohne Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten auszustellen, dagegen müssen die letzteren unter Vorsteckung einer vierzehntägigen Frist gehört werden, wenn ein Einspruchsgrund vorliegt oder wenn der Fall wenigstens zweifelhaft erscheint. Den Gemeindebevollmächtigten gebührt alsdann die alleinige Vertretung der Gemeinde und sie sind insbesondere auch zur Beschwerdeführung berechtigt; vergl. hierüber Art. 36 Note 23 und Art. 40 Ziff. 2. Die Gemeindebevollmächtigten sind zweifellos befugt, die Verfolgung ihrer deßfallsigen Rechte in einzelnen Fällen einem mit Vollmacht versehenen Vertreter zu übertragen. Vergl. Art. 27 Note 8 und Ziff. 28 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I).

7. Dem Kreisfiskalate kommen bezüglich derjenigen Personen, welche nur eine angewiesene (bezw. eine vorläufige) Heimat haben, die den Heimatgemeinden eingeräumten Befugnisse zu.

8. Die Gemeinde (bezw. das Kreisfiskalat) kann ein Einspruchsrecht nur unter Angabe der konkreten Thatsachen, auf welche der Einspruch sich stützt, geltend machen; deren Feststellung hat dann erforderlichen Falles durch die Distriktsverwaltungsbehörde von Amtswegen zu erfolgen. Dagegen ist letztere nicht verpflichtet, das zur Prüfung der Frage, ob ein Einspruchsgrund vorliege, dienliche thatsächliche Material durch ein umständliches Ermittlungsverfahren zu beschaffen. Eine Einspruchserhebung unter der allgemeinen Formulirung: „insolange bis nachgewiesen sein werde, daß keiner der gesetzlichen Einspruchsgründe vorliege," ist somit, wie sich insbesondere aus der Fassung des Abs. I in Verbindung mit Abs. IV ergiebt, absolut unzu-

lässig. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XI S. 373, 376 und die in Note 11 zu Art. 34 Abs. II erwähnte Entscheidung Bd. XIII S. 216.

9. Hinsichtlich der Rechtskraft der gemäß Abs. IV von der Verwaltungsbehörde erlassenen, dem Einspruche stattgebenden Entscheidung vergl. das auf einen Einspruchsfall nach Art. 36 Ziff. 5 bezügliche Erkenntniß des Verw.GH. Bd. XIV S. 376.

10. Eine Benachrichtigung der Gemeinde ist gesetzlich nur dann nothwendig, wenn eine Entscheidung getroffen d. h. wenn wirklich ein Einspruch erhoben und beschieden worden ist. In Fällen, in denen ein unmittelbarer Magistrat entschieden hat, ist selbstverständlich dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten die nöthige Eröffnung zu machen.

Bei der Beschlußpublikation, welche zu Protokoll oder schriftlich erfolgen kann, sind die Betheiligten auf die Berufungsfrist und die Folgen der Fristversäumniß aufmerksam zu machen.

11. Die Ausstellung des Zeugnisses darf natürlich sofort stattfinden, wenn die einspruchsberechtigte Gemeinde auf die weitere Verfolgung des Einspruchs ausdrücklich verzichtet hat. — Die Ausstellung des Zeugnisses vor eingetretener Rechtskraft des Beschlusses macht übrigens das Zeugniß nicht ungiltig; vergl. Note 11 zu Art. 33 (S. 230 f.).

12. Die Verhandlungen über ein Verehelichungsgesuch, sowie die Verehelichungszeugnisse sind gebührenpflichtig; vergl. Prot. XII, AB. II S. 175 und 176, dann Art. 165, 188, 189 des Gesetzes über das Gebührenwesen — siehe oben Note 2b — und die Note 6d zu Art. 33 (S. 227).

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.[1])

Art. 38.[2])

I. Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimatberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schließen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht ist.[3])

II. Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe.[4])

III. Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:[5])

1. durch die Beibringung der in Art. 34 Abs. I Ziff. 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34 Abs. II geforderten Aufschlüsse;

2. durch den Nachweis, daß die im Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, daß in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgiltig beseitigt worden und daß seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;

3. durch den Nachweis, daß bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen der Art. 144–164 des genannten Civilgesetzbuches nicht zuwidergehandelt wird.

IV. Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet,[6]) so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.[7])

1. Da die Art. 32—37 nur die Eheschließung eines Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile zum Gegenstande haben, so sind im Art. 38 hinsichtlich der Pfalz einige besondere Bestimmungen getroffen; außer diesen finden auch die Art. 39 und 40 in der Pfalz Anwendung. Art. 38 betrifft nur die zwei Fälle, wenn ein rechtsrheinischer Bayer in der Pfalz oder ein Pfälzer im rechtsrheinischen Bayern sich verehelichen will. Will ein Pfälzer in der Pfalz oder außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, so bedarf er hiezu eines administrativen Verehelichungszeugnisses nicht. Vergl. hiezu bezüglich der Eheschließung von Pfälzern im Auslande (insbesondere in Ungarn) die Minist.Bekanntmachung vom 19. März 1896 (Amtsbl. des k. St.M. des Innern S. 122).

2. Vergl. AB. I S. 310; AB. II S. 429, 436, 446, 449.

3. Der erste Absatz des Art. 38 sichert in Verbindung mit der einschlägigen Strafbestimmung (vergl. die Bemerkungen zu Art. 42) die Durchführung des im Art. 33 enthaltenen Grundsatzes auch für diejenigen Fälle, in denen ein Angehöriger der Landestheile diess. d. Rhs. eine Ehe in der Pfalz abschließen will; hiebei findet übrigens kein Verfahren vor einer pfälzischen Administrativbehörde statt, sondern der Standesbeamte hat lediglich die Trauung so lange zu verweigern, bis das von der rechtsrheinischen Behörde auszustellende Verehelichungszeugniß beigebracht ist.

Selbstverständlich findet der erste Absatz des Art. 38 keine Anwendung, wenn der Bräutigam noch vor der Eheschließung die Heimat in einer pfälzischen Gemeinde erworben hat, da er alsdann kein Angehöriger der Landestheile diess. d. Rh. im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes mehr ist.

Frauenspersonen, welche in einer Gemeinde rechts d. Rh. heimatberechtigt sind, bedürfen zur Verehelichung mit einem Pfälzer keines Zeugnisses einer dießrheinischen Verwaltungsbehörde.

4. Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in den Landestheilen diess. d. Rh. eine Ehe schließen, so erscheint es im Interesse der dießrheinischen Gemeinden nothwendig, zu ermitteln, ob die beabsichtigte Ehe auch nach der pfälzischen Gesetzgebung giltig sei und ob die einschlägigen besonderen Bestimmungen, z. B. in Bezug auf öffentliche Diener,

Beachtung gefunden haben. Dieß soll durch die Bestimmung in Art. 38 Abs. II erreicht werden. Hienach hat sich der Bräutigam ein Zeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde, sohin des betreffenden pfälzischen Bezirksamtes, darüber zu verschaffen, daß der Eheschließung in den angedeuteten Beziehungen nichts im Wege stehe; erst wenn dieses Zeugniß vorliegt, darf die Eheschließung in den Landestheilen diess. d. Rhs. erfolgen. Der Mangel des Zeugnisses ist übrigens mit keinem Rechtsnachtheil für die ohne Zeugniß abgeschlossene Ehe bedroht, sondern zieht lediglich die Bestrafung des öffentlichen Dieners, welcher die Eheschließung vorgenommen hat, nach sich.

Bezüglich des Formulars für das nach Art. 38 Abs. II erforderliche Zeugniß vergl. die unter Ziff. VI des Anhanges abgedruckte Ministerialentschließung vom 18. Dezember 1880.

5. In den Erfordernissen, von welchen die Ausstellung des Zeugnisses bedingt erscheint, haben sich durch die Novelle vom 23. Februar 1872 und durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 mehrere Aenderungen ergeben:

a) Die Ziff. 4 des Art. 34 Abs. I ist außer Wirksamkeit getreten.

b) An Stelle des Aufgebots nach Art. 63 des Code civ. ist jetzt das reichsgesetzliche Aufgebot (§§ 44 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) in Frage; dieses Aufgebot verliert (nach § 51 des Reichsgesetzes) seine Kraft, wenn seit seiner Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

c) Nach dem Reichsgesetze (§§ 28 ff.) bestimmen sich auch die civilrechtlichen (positiven und negativen) Voraussetzungen der Eheschließung.

6. Das in Art. 38 Abs. II—IV geforderte Verehelichungszeugniß ist nur Voraussetzung für den Akt der Eheschließung selbst, nicht für das Aufgebot. Es hat daher (gemäß Ministerial-Entschließung vom 31. März 1884, Amtsblatt des Staatsm. des Innern S. 77) der dießrheinische Standesbeamte, in dessen Amtsbezirk ein Pfälzer die Ehe eingehen will, in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen der Eheschließung in positiver und negativer Richtung zu prüfen und daraufhin das Aufgebot entsprechend den Vorschriften des Reichsgesetzes zu erlassen. Erst wenn dieß geschehen ist, hat sich mit der Ausfertigung des Zeugnisses das einschlägige pfälzische Bezirksamt zu befassen. Zu diesem Behufe werden demselben von dem Standesbeamten die seither erlaufenen Verhandlungen, insbesondere die vorgelegten, auf den Personenstand der Verlobten, ihrer Eltern u. s. w. bezüglichen Urkunden sowie die Aufgebote übersendet. Die letzteren bleiben bei den bezirksamtlichen Akten, während die übrigen Urkunden und Protokolle wieder zurückzugeben sind.

7. Gegen Verweigerung des Verehelichungszeugnisses ist Beschwerde nach Maßgabe des Art. 40 Ziff. 1 zulässig.

Verehelichung von Ausländern.

Art. 39.[1])

I. Ausländer,[2]) welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen

Sitz hat,[3]) den Nachweis[4]) vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

II. Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß[5]) auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe.[6])

1. Vergl. AB. I S. 209 (Art. 29), 264, 277, 310; AB. II S. 175, 290. — Bezüglich der im Jahre 1892 erfolgten Aenderung des ersten Absatzes s. Note 3.

Der Art. 39 gilt auch dann, wenn ein Ausländer in der Pfalz eine Ehe abschließen will.

2. Zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes vom 16. April 1868 waren unter „Ausländern" alle Nichtbayern zu verstehen. Insbesondere der Hinblick auf die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 (vergl. Art. 16 Note 3 und Ziff. I des Anhanges) war die Veranlassung für das Entstehen und die Fassung des Art. 39. — Jetzt sind unter „Ausländern" nur Angehörige eines nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staates zu verstehen. Vergl. S. 60 der Einleitung, Text zu den Noten 1 und 2, und die Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern beider Abtheilungen vom 17. August 1872 (Reggsbl. S. 2033). In letzterer Bekanntmachung war distriktspolizeiliche Bestätigung darüber vorgesehen, daß der nichtbayerische Reichsangehörige den Besitz des deutschen Indigenates sowie das Nichtobwalten militärdienstlicher Hindernisse nachzuweisen habe. Eine solche Bestätigung hat seit Erlaß des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 keinen Raum mehr; vielmehr liegt die Feststellung der bezüglichen Verhältnisse, ebenso wie die Prüfung der übrigen (positiven und negativen) Voraussetzungen der Eheschließung — soweit erforderlich — dem Standesbeamten ob (vergl. die Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875, abgedruckt unter Ziff. VI des Anhanges).

Die Eheschließung von Ausländern kann nach § 38 des Reichsgesetzes allgemein durch Landesgesetz von einer Erlaubniß abhängig gemacht werden. Dadurch wurde die Frage angeregt, ob wegen der besonderen Rechtsverhältnisse Bayerns etwa der Angehörige des Königreiches Bayern rechts des Rheins im übrigen Reichsgebiete und, umgekehrt, ein nichtbayerischer Reichsangehöriger in den bayerischen Landestheilen rechts des Rheins als „Ausländer" zu betrachten und zu behandeln sei; diese Frage ist in der einen wie in der anderen Richtung unbedingt zu verneinen. (Vergl. v. Sicherer a. a. O. S. 270 ff.) — Das Recht der Bundesstaaten, durch Landesgesetz für die Eheschließung von Ausländern eine Erlaubniß oder ein Zeugniß zu fordern, wird auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1315) aufrecht erhalten. Vergl. Keidel, Eheschließung von Ausländern in Bayern, in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 47 S. 269.

3. Nach der früheren Fassung war der im Abs. I geforderte Nachweis der Distriktsverwaltungsbehörde desjenigen Ortes vorzulegen, an welchem

die Eheschließung erfolgen sollte, und diese Behörde hatte das im Abs. II erwähnte Zeugniß auszustellen. In Fällen, in welchen die Eheschließung anderswo als am Aufenthaltsorte des Bräutigams oder der Braut erfolgte, entstanden durch diese Bestimmung belästigende Weiterungen. Um diesen vorzubeugen, gab die Novelle vom 17. März 1892 dem Relativsatze die Fassung „an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat". Vergl. Sten. Ber. der Abg.Kammer 1891/92 Bd. VII S. 310. — Für die Anordnung des Aufgebotes ist nach §§ 42 Abs. I und 44 Abs. II des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (und für die Zukunft gemäß Art. 46 des Einf.Ges. zum Bürgerl. Gesetzbuch bezw. dem hienach geänderten § 44 des Personenstandsgesetzes) der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält; unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes darf die Eheschließung nur auf Grund schriftlicher Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten erfolgen; das Aufgebot hat jedoch auch in diesem Falle der letztere, nicht der zur Eheschließung ermächtigte Standesbeamte, anzuordnen.

4. Bei dem Nachweis, den Art. 39 fordert, handelt es sich weder um eine Erklärung von Staat zu Staat, noch in jedem Falle um eine förmliche Bescheinigung der ausländischen Verehelichungsbehörde. Der Nachweis kann vielmehr durch jede, öffentlichen Glauben in Anspruch nehmende Bescheinigung eines öffentlichen Beamten — insbesondere auch der Konsularbeamten — erbracht werden, sofern nur dadurch für die prüfende bayerische Behörde die Ueberzeugung begründet wird, daß der Eheschließung des Ausländers die Gesetze seiner Heimat nicht entgegenstehen. Ausnahmsweise wird der Nachweis auch durch Notorietät zu liefern sein, insoferne die Behörde durch unmittelbare Einsicht der bezüglichen ausländischen Gesetzgebung die Ueberzeugung schöpfen kann, daß die beabsichtigte Eheschließung zulässig ist.

Die Beibringung von Nachweisen, daß die Ehe nach *öffentlichem Rechte* zulässig sei, ist fernerhin entbehrlich, wenn in amtlicher Weise, durch ministerielle Erklärungen oder durch Veröffentlichung völkerrechtlicher Vereinbarungen bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung haben, wie wenn die Ehe im ausländischen Heimatstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre. Derartige Erklärungen sind ergangen hinsichtlich

a) der *Niederländischen* Staatsangehörigen (Min.Entschl. vom 19. März 1871 Nr. 1905, Weber, GVS. Bd. VIII S. 735),
b) der *Schwedisch-Norwegischen* Staatsangehörigen (Min.-Entschl. vom 3. Juli 1874, Amtsblatt des k. St.M. des Innern 1874 S. 349),
c) der *Italiener* (Min.Entschl. vom 3. Dezember 1874, Amtsbl. des k. St.M. des Innern 1875 S. 478),
d) der *Belgier* (Min.Entschl. vom 8. Oktober 1875, Amtsblatt des k. St.M. des Innern 1875 S. 645),
e) der *Schweizer* (Min.Entschl. vom 4. August 1886, Amtsblatt des k. St.M. des Innern 1886 S. 250),
f) der *Franzosen* (Min.Entschl. vom 5. Dezember 1875 Ziff. III, zu C, e, Amtsbl. des k. St.M. des Innern 1875 S. 685, vergl. ebenda 1891 S. 21).

Bei diesen Staatsangehörigen hat sonach nur noch der Nachweis, daß die Ehe nach der bürgerlichen Gesetzgebung des auswärtigen Staates zulässig sei, — durch Attest oder ebenfalls durch Notorietät — der Ausstellung des distriktspolizeilichen Zeugnisses vorauszugehen (vergl. v. Sicherer, a. a. O. S. 278 ff.). In Italien sind derartige Bescheinigungen für italienische Staatsangehörige von den Civilstandsbeamten auszustellen; für diese Beamten ist, um das fragliche Attest mit Sicherheit ertheilen zu können, der durch die Gesetzgebung (Art. 70 ff., 100 des ital. Civilgesetzbuches) vorgezeichnete Weg die für die Giltigkeit der Ehe überdieß nothwendige Vornahme der gesetzmäßigen Eheverkündigung. Im Hinblick hierauf ist der Nachweis der Zulässigkeit der Ehe nach der bürgerlichen Gesetzgebung Italiens durch den Nachweis über das nach Maßgabe des Art. 70 ff. des ital. Civilgesetzbuches erfolgte Aufgebot regelmäßig, d. h. wenn nicht aus besonderen Verhältnissen die Vermuthung eines gleichwohl vorhandenen Ehehindernisses sich ergiebt, als erbracht anzusehen. Vergl. Min.Entschl. vom 18. März 1885, Amtsbl. des St.M. des Innern S. 81.

In Oesterreich werden nur in den Kronländern Tyrol, Vorarlberg und Salzburg politische Eheconsense ertheilt und gefordert; aus den übrigen Kronländern ist lediglich eine Bescheinigung der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung zu erholen. Das österreichische Staatsministerium des Innern hat, um Beanstandungen im Verkehre mit den bayerischen Behörden zu begegnen, durch Erlaß vom 28. Oktober 1879 den Inhalt der über die persönliche Fähigkeit österreichischer Staatsangehöriger zur Eheschließung auszustellenden Zeugnisse genau festgesetzt und die k. k. Bezirkshauptmannschaften insbesondere angewiesen, alle wesentlichen gesetzlichen Folgen einer von einem Oesterreicher im Auslande unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen abgeschlossenen Ehe in das Zeugniß aufzunehmen, soweit dieß möglich ist, ohne der Entscheidung der ausschließlich zum Ausspruche über die Rechtsgiltigkeit einer Ehe im Einzelfalle zuständigen k. k. Gerichte vorzugreifen. Nachdem die österreichischen Verwaltungsbehörden angesichts der dortigen Gesetzgebung nicht in der Lage sind, eine weitergehende Bestätigung zu ertheilen, so sind derartige Zeugnisse als dem Art. 39 genügend zu erachten, dessen Absichten ihr materieller Inhalt entspricht. Vergl. die Min.Entschl. vom 3. September 1880 (Weber, GVS. Bd. XIV S. 574) und 20. April 1896 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 124). Die letztere Entschließung macht neuerlich darauf aufmerksam, daß in Oesterreich die Ehe zwischen Christen und Juden verboten ist und demgemäß das im Art. 39 vorgeschriebene Zeugniß zur Verehelichung eines Oesterreichers trotz beigebrachten Certifikats über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung verweigert werden muß, wenn das erwähnte Verhältniß hinsichtlich der Confession der Brautleute gegeben ist.

Ungarische Staatsangehörige bedürfen, um den Bestimmungen des Art. 39 unseres Heimatgesetzes zu genügen, gleichfalls nur eines Zeugnisses über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung, das vom ungarischen Justizministerium (nicht mehr, wie früher, vom Ministerium für Cultus und Unterricht) auf Grund einer Bescheinigung des ungarischen Civilstandsbeamten über das in Ungarn vorschriftsmäßig vollzogene Eheaufgebot bezw. auf Grund der erfolgten Dispens hievon ausgestellt wird. Ein Verbot der Eheschließung zwischen Juden und Christen enthalten die nunmehr (am 1. Oktober 1896)

in Ungarn in Kraft getretenen Ehegesetze nicht mehr. Vergl. die vorerwähnte Min.Entschl. vom 20. April 1896 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 124).

In Rußland und in Griechenland wird eine im Auslande von einem russischen bezw. griechischen Unterthanen eingegangene Ehe nur dann als giltig anerkannt, wenn sie von einem der Konfession des Betreffenden zugehörigen Geistlichen eingesegnet ist; die Abschließung der Ehe durch einen Civilstandsbeamten genügt nach der Gesetzgebung beider Staaten nicht. Durch Min.Entschl. vom 13. April 1890 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 113) wurde mit Rücksicht hierauf ausdrücklich angeordnet, daß russischen und griechischen Staatsangehörigen das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß nach Art. 39 nur dann ertheilt werden dürfe, wenn sichere Gewähr gegeben ist, daß dieselben Willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen ihrer Heimatgesetzgebung entsprechenden Weise unmittelbar nachfolgen zu lassen. — Die sonstigen nach russischen Gesetzen bestehenden Eheverbote sind durch Minist.-Entschl. vom 19. Februar 1880 (Amtsbl. d. St.M. des Innern S. 97) bekannt gegeben worden. Vergl. auch die Verhandlungen des Stadtmagistrats München vom 1. August 1882 (Münchener Gemeindezeitung S. 770).

Britischen Unterthanen, welche auf bayerischem Gebiete eine Ehe schließen wollen, wird seitens der k. großbritannischen Gesandtschaft in München zur Beibringung der in Art. 39 Abs. I geforderten Nachweise ein Zeugniß ertheilt, dessen Formular durch Min.Entschl. vom 2. November 1879 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 554) bekanntgegeben ist.

5. Eine Eheschließung trotz mangelnden Zeugnisses zieht für den betreffenden Standesbeamten Bestrafung nach sich.

6. Wegen unbegründeter Verweigerung des Zeugnisses ist nach Maßgabe des Art. 40 Abs. I und Abs. II Ziff. 1 Beschwerde zulässig; unter die Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes vom 8. August 1878 (vergl. Note 2 zu Art. 40) wurde die Zeugnißverweigerung im Falle des gegenwärtigen Artikels nicht aufgenommen.

Beschwerderecht.

Art. 40.[1])

I. Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird.[2])

II. Als Betheiligte[3]) sind zu erachten:

1. derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2. die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden[4]) oder des Fiskus,

wenn ein auf Grund des Art. 36 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;

3. diejenigen Privatpersonen,[5]) deren auf Grund des Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.

1. Vergl. AB. I S. 45 (Art. 13, 15 u. 17), 51, 208, 248, 263, 277, 310; AB. II S. 184.

2. Unter den Beschlüssen der Distriktsverwaltungsbehörden sind die in Anwendung der Art. 34, 35, 36, 37, 38 und 39 gefaßten Beschlüsse verstanden. Nur ein Theil dieser Beschlüsse behandelt Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. vom 8. August 1878; Art. 8 Ziffer 5 des letzteren führt nämlich lediglich auf: „Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch.“ In solchen Verwaltungsrechtssachen richtet sich bei der den Betheiligten zustehenden Beschwerdeführung der Instanzenzug, die Nothfrist von 14 Tagen, die Bestimmung der Behörde, bei welcher die Beschwerde, sowie der Form und des Inhaltes, in welcher und mit welchem sie anzubringen ist, nach dem Gesetze vom 8. August 1878 (vergl. die Noten 4—6 zu Art. 25); die Berufung gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden geht hier unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 9 Abs. 1 des Verw.GGes.).

Insoweit nicht Beschlüsse in Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878 in Rede stehen, ist Absatz I des Art. 40 des Heimatgesetzes maßgebend geblieben. Vergl. auch Entsch. des Verw.GH. Bd. IV S. 133.

3. Nur die im Art. 40 Ziff. 1—3 ausdrücklich als Betheiligte angeführten Personen sind zur Beschwerdeführung gegen die betreffenden Beschlüsse berechtigt; daran ist auch durch das Gesetz vom 8. August 1878 nichts geändert worden.

4. Da die Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung nach Art. 36 Abs. II und Art. 37 Abs. II allein zu beschließen haben, ob ein Einspruch erhoben werden soll, so steht ihnen auch allein das Beschwerderecht zu; die von einem Magistrate eingebrachte Beschwerde ist daher nur dann zuzulassen, wenn sie nachweislich auf einem Beschlusse der Gemeindebevollmächtigten beruht. Die Beschwerdefrist läuft für die Gemeindebevollmächtigten in einem solchen Falle erst von dem Tage an, an welchem der betreffende distriktspolizeiliche Beschluß diesem Kollegium selbst ordnungsgemäß eröffnet bezw. zugestellt worden ist. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. X S. 290.

5. Das den Privatpersonen, deren Einspruch zurückgewiesen wurde, eingeräumte Recht der Beschwerde an die Kreisregierung bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, in denen die Verwaltungsbehörde einen nach Maßgabe des Art. 35 erhobenen Einspruch sofort, d. h. ohne Mitwirkung des Gerichts oder ohne Beachtung des gerichtlichen Zeugnisses zurückgewiesen hat. Wurde dagegen die Prüfung des Einspruchs dem zuständigen Gerichte überwiesen und fühlt sich der Contradicent durch den hierauf ergangenen Bescheid des

Gerichts beschwert, so kann die zu erhebende Beschwerde offenbar nur an die höhere richterliche Instanz und nicht an die Kreisregierung ergriffen werden. Da die Normen über die an das höhere Gericht zu ergreifenden Beschwerden in die Gerichtsordnung gehören, so war in dieser Beziehung im gegenwärtigen Gesetze keine Bestimmung zu treffen; keinesfalls kann aber aus dem Schweigen des letzteren der Schluß gezogen werden, daß überhaupt keine derartige Beschwerde zulässig sei.

Strafbestimmungen.

Art. 41.[1])

I. Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile[2]) werden, wenn sie außerhalb Bayerns[3]) eine Ehe schließen, ohne vorher das im Art. 33 vorgeschriebene[4]) Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen gestraft.

II. Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

III. Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

1. Die obige Fassung ist durch Art. 7 der Novelle vom 23. Februar 1872 geschaffen worden. Im Gesetze vom 16. April 1868 hatte Art. 41 gelautet:

„Angehörige der diesrheinischen Landestheile werden, wenn sie im Auslande eine Ehe schließen, ohne vorher das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft."

Neben Art. 41 des Heimatgesetzes kamen damals noch die Absätze II und III des Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 in Betracht. Die letzteren Bestimmungen sind nunmehr in den Art. 41 des Heimatgesetzes als Abs. II und III herübergenommen; dabei wurde als weiterer Grund für die Ausschließung der Strafverfolgung die Erwirkung des Verehelichungszeugnisses vor Eröffnung eines Verfahrens aufgenommen.

Zur früheren Fassung vergl. AB. I S. 46 (Art. 18), 52, 208, 248, 263 (Art. 36), 277, 310; AB. II S. 173, 174; — zur jetzigen Fassung vergl. KB. 1871/72 Beil.Bd. I S. 505, 507, 529, 562; Sten. Ber. Bd. I S. 159; RB. 1871/72 Beil.Bd. I S. 129, 138; Pr. Bd. I S. 135.

2. a) Auf Angehörige der Pfalz findet die Strafbestimmung keine Anwendung, da sie des in Art. 33 vorgeschriebenen Zeugnisses überhaupt nicht bedürfen.

b) Ebensowenig unterliegt eine bayerische Frau, welche einen Ausländer im Auslande heirathet, der Strafbestimmung des Art. 41.

c) Zweifelhaft erscheint, ob in den Fällen des Art. 41 gegen beide Eheleute oder nur gegen den Mann eine Strafe zulässig ist. Gegen die

Bestrafung der Ehefrau spricht die Erwägung, daß den Frauenspersonen nirgends die Erholung des Verehelichungszeugnisses zur Pflicht gemacht ist; für die Bestrafung der Ehefrau aber spricht nicht bloß die generelle Fassung des vorliegenden Art. 41, sondern auch der Umstand, daß die Frauenspersonen, insoferne sie das bayerische Indigenat besitzen, gleichfalls zur Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes verbunden sind. Eine Nichtbayerin, welche mit einem Bayern eine verbotswidrige Ehe eingegangen hat, wird jedoch keinesfalls zu bestrafen sein, da sie im Momente der Eheschließung dem bayerischen Unterthanenverbande noch nicht angehörte.

3. Bei Ehen, welche Angehörige der bayerischen Landestheile rechts des Rheins ohne distriktspolizeiliches Verehelichungszeugniß etwa innerhalb Bayerns schließen sollten, ist eine Bestrafung der betreffenden Eheschließenden nicht vorgesehen, wohl aber eine Bestrafung des Standesbeamten (vergl. die Erläuterungen zu dem folgenden Art. 42).

4. Die durch die Novelle vom 17. März 1892 bewirkte Aenderung des Art. 33 Abs. II hat die Strafbestimmung des Art. 41 nicht berührt; vergl. Note 10c S. 230.

Art. 42.[1][2])

„I. Auf Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den Landestheilen diesseits des Rheins finden, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das in Art. 33, in Art. 38 Abs. II oder im Art. 39 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht war, die Bestimmungen der Art. 390 und 392 des Strafgesetzbuches Anwendung.

II. Civilstandsbeamte in der Pfalz unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 391 und 392 des Strafgesetzbuches:

1. wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen, welcher seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, als geschlossen erklären, bevor die im Gesetze vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betr., Art. 30 Abs. I vorgeschriebene Erlaubniß der Militärbehörde beigebracht war;
2. wenn sie eine Ehe, auf welche die Bestimmungen des Art. 38 Abs. I oder des Art. 39 anwendbar sind, als geschlossen erklären, bevor das daselbst vorgeschriebene Zeugniß beigebracht war."

1. Zu Art. 42 des Gesetzes vom 16. April 1868 (vergl. AB. I S. 46, 52, 209, 248, 263, 277, 310; AB. II S. 174, 175, 437) kam noch hinsichtlich der sogenannten Dissidentenehen Art. 24 des einschlägigen Gesetzes vom 2. Mai 1868 (Ges.- u. Verordn.Bl. 1866/69 S. 405).

An Stelle dieser Gesetzesbestimmungen trat, wie in Bezug auf das Heimatgesetz späterhin Art. 8 der Novelle vom 23. Februar 1872 wiederholt constatirte, vom 1. Januar 1872 ab der Art. 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.; Art. 19 des gleichen Gesetzes setzte neue Strafbestimmungen an Stelle der in einzelnen Artikeln des Code civ. gegebenen Vorschriften. Beide Artikel sind ihrerseits wieder durch Art. 2 Ziff. 6 des unter 2c erwähnten Gesetzes vom 18. August 1879 außer Wirksamkeit gesetzt worden.

2. Das geltende Recht ist folgendes:

a) Das Reichsstrafgesetzbuch gibt im § 338 den Strafrahmen für Religionsdiener und Personenstandsbeamte, welche, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließen.

b) Aus dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 sind als hieher einschlägig anzuführen:

§ 67: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft."

§ 69: „Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft."

§ 11 Abs. 2 desselben Gesetzes sieht Ordnungsstrafen gegen Standesbeamte vor.

Durch das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch wird § 11 des Personenstandsgesetzes nicht berührt; § 67 erhält einen Zusatz, wonach eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, „wenn der Geistliche oder Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet"; im § 69 wird nach den Worten „in diesem Gesetze" eingeschaltet: „und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche".

c) Die Fälle, welche dem Landesstrafrechte vorbehalten blieben, sind durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung zusammengefaßt, welcher lautet:

I. An Geld bis zu sechshundert Mark werden Standesbeamte bestraft, wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht ist.

II. Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Vergl. J. Wagner, Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung (Erlangen, Palm und Enke) S. 62.

Titel III.

Vom Aufenthalte.

Vorbemerkungen. 1. Der Titel III des Gesetzes vom 16. April 1868 hatte sich zur Aufgabe gemacht, im Gegensatze zu Art. 13 lit. a das Recht zum Aufenthalt außerhalb der Heimatgemeinde — die Freizügigkeit — zu behandeln. Es wurde hiebei von dem Grundgedanken ausgegangen, daß dieses Recht

zwar unter Umständen polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden könne, prinzipiell aber nicht bloß allen Staatsangehörigen einzuräumen, sondern auch mit den möglichsten Garantien zu umgeben sei. Demgemäß wurde die Bestimmung des § 6 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825, „wonach es jedem Staatsangehörigen freisteht, auch außerhalb der Heimat sich allenthalben im Königreiche aufzuhalten", an die Spitze gestellt und zugleich durch eingehende Präcisirung der polizeilichen Zuständigkeit Vorsorge gegen willkürliche Schmälerung jenes wesentlichen Freiheitsrechtes getroffen. Eine Ausweisung sollte fortan nie mehr bloß aus allgemeinen polizeilichen Gründen, sondern nur dann verfügt werden können, wenn im gegebenen Falle eine der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Diese Voraussetzungen sind theils nach den Sonderinteressen der Aufenthaltsgemeinde (Art. 45 Ziff. 1—3), theils nach allgemeinen Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit bemessen worden (Art. 45 Ziff. 4—10), und man hat in letzterer Beziehung insbesondere daran festgehalten, daß sich eine Ausweisung regelmäßig nur gegen Personen, welche durch das Gesetz als gefährlich oder bescholten erklärt sind, und überdieß nur dann rechtfertigen lasse, wenn der Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde nach den jeweils obwaltenden speziellen Verhältnissen eine rechtlich anzuerkennende naheliegende Gefährdung des Gemeinwohles in sich schließt. Dem Gesetze blieb daher das System der Confinirung (Internirung) ferne und ebensowenig betrachtete dasselbe die Ausweisung als allgemeine und unmittelbare Straffolge, wenn auch die erlittene Bestrafung in vielen Fällen einen Hauptfaktor bei der gesetzlichen Qualifikation der in Frage kommenden Personen bildet. Ferner sollte die Versagung des Aufenthaltes auf Grund des Gesetzes immer nur dann, wenn die betreffende Person bereits in gewisse Aufenthaltsbeziehungen zu der fraglichen Gemeinde getreten ist und nur von der der letzteren vorgesetzten Distriktspolizeibehörde verfügt werden dürfen, woraus sich die prinzipielle Verschiedenheit der Bestimmungen von jenen über die Polizeiaufsicht von selbst ergiebt, welche letzteren dem unter Polizeiaufsicht Gestellten das Betreten gewisser Bezirke ꝛc. schon im Voraus und von der Distriktspolizeibehörde der Heimatgemeinde untersagen lassen. Vergl. Note 6 zu Art. 45.

Außer dem Aufenthaltsrechte der Bayern (Art. 43 bis 49) regelt das Gesetz auch das Aufenthaltsrecht der Nichtbayern (Art. 50), und zwar in der Art, daß auch diese gegen willkürliche Ausweisung geschützt wurden.

2. Wenn man den voraufgeführten Grundlagen des Tit. III des Gesetzes vom 16. April 1868 das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gegenüberhält, so ist unverkennbar, daß beide Gesetzgebungswerke von der Basis möglichst vollständiger Aufenthaltsfreiheit ausgehen und die Aufenthaltsbeschränkungen nach den nämlichen Gesichtspunkten regeln. Zwar finden sich einzelne Ziffern des Art. 45 in dem Freizügigkeitsgesetze nicht, dagegen giebt aber auch dieses wieder einschränkende Bestimmungen (§ 1 Ziff. 1, § 2 und § 4), welche der Tit. III des bayerischen Gesetzes nicht enthielt.

Die Einführung des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 in Bayern konnte daher auf den Tit. III des bayerischen Heimatgesetzes in der Hauptsache nur die Wirkung üben,

einerseits daß die beiden Abtheilungen dieses Titels — „Aufenthaltsrecht der Inländer" (Art. 43—49) und „Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer" (Art. 50) — sich nicht mehr auf Bayern und Nichtbayern, sondern auf Reichsangehörige und Nichtreichsangehörige bezogen, und

andererseits daß gewisse Ziffern des Art. 45 auf bayerische Unterthanen und auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten nicht mehr anwendbar waren.

Von diesem Standpunkte ging der Entwurf der Novelle vom 23. Februar 1872 (KB. 1871/72 Beil.Bd. I S. 505 und 507) aus. Denn von den beiden Artikeln (9 und 10), welche derselbe auf Tit. III des Heimatgesetzes einschlägig beantragte, war nach den Motiven der eine nicht aus dem Grunde veranlaßt, als ob durch das Freizügigkeitsgesetz die Anwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen zweifelhaft geworden wäre, vielmehr aus dem Grunde, um die Verschiedenheit der Terminologie in dem vormaligen bayerischen Strafgesetzbuche und dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zu begleichen; der andere Artikel sollte aber lediglich eine im Vollzuge

des Art. 50 alter Fassung hervorgetretene Beschränkung der Gesichtspunkte durch entsprechende Erweiterung heben.

In dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe trat gegen die prinzipiell zwar richtige Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Reichsgesetze und dem bayerischen Gesetze in Bezug auf die gerade vorliegende Revision des letzteren das Bedenken hervor, ob nicht zu große Schwierigkeiten für die Vollzugsbeamten entstehen, wenn das Gesetz über die Ausweisung Angehöriger anderer Bundesstaaten vollkommen schweige (RV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 138/139). Die k. Staatsregierung kam diesem Bedenken entgegen und legte dem genannten Ausschusse einen den Tit. III weiter ergreifenden Vorschlag vor, welcher die Zustimmung dieses Ausschusses und späterhin auch der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten fand. Hienach verschwanden die Aufschriften vor den Art. 43 und Art. 50 und stellten sich diese Artikel in ihrer Gesammtheit als „vom Aufenthalte" handelnd dar; damit war die Veranlassung entfallen, den oben (Ziff. 1) erwähnten Grundsatz freien Aufenthaltsrechtes bayerischer Unterthanen im Königreiche außerhalb der Heimatgemeinde ausdrücklich voranzustellen.

Im Uebrigen behandelt die neuere wie die ältere Fassung des Tit. III nur den Aufenthalt im Lande und bleiben nach wie vor natürlich auch die in der Strafgesetzgebung und in einzelnen Spezialbestimmungen begründeten Aufenthaltsbeschränkungen aufrecht; vergl. Art. 43 Note 9 und Art. 50 Note 4.

Art. 43.[1])

I. Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen deutschen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Abs. I des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 [2]) nur [3]) nach Maßgabe des Art. 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann Art. 46—49 [4]) zulässig.

II. Auch Ausländern [5]) ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen [6]) der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreiches gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend

ausweisen [7]) und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht. [8])

III. Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln. [9])

1. Art. 43 obiger Fassung beruht auf Art. 9 der Novelle vom 23. Februar 1872; der gleiche Artikel früherer Fassung enthielt den obigen Absatz III als Abs. II und sprach im Abs. I, wie schon in den Vorbemerkungen zum gegenwärtigen Titel angeführt wurde, den Grundsatz aus, daß jeder Staatsangehörige berechtigt ist, sich außerhalb seiner Heimat in jeder Gemeinde des Königreiches aufzuhalten. Zur früheren Fassung vergl. AV. I S. 54 (Art. 18), 59, 210, 249, 264, 277, 311; AV. II S. 197—202, 210; — zur jetzigen Fassung s. RV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 138, 143 ff.; Pr.Bd. I S. 137; K.V. 1871/72 Beil.Bd. II S. 212; Sten. Ber. Bd. I S. 436.

2. § 3 Abs. I des Freizügigkeitsgesetzes lautet: „Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.“ Das Freizügigkeitsgesetz setzt an sich für die Inanspruchnahme der aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse den Nachweis der Bundesangehörigkeit und bei Unselbständigkeit den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt der Betreffende steht, voraus (§ 2 des Ges.). Außer den sicherheitspolizeilichen Gründen der Aufenthaltsbeschränkung (§ 3) kennt das Gesetz auch armenpolizeiliche (§ 4 und § 5).

3. „nur“, d. h. die nachfolgend aufgeführten Gesetzesstellen begründen die Befugniß zur Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 3 Abs. I des Freizügigkeitsgesetzes in ausschließlicher Weise.

4. Ueber den Inhalt dieser Gesetzesstellen s. das Nähere bei den Erläuterungen zu denselben; speziell über die fernere Anwendbarkeit der Ziff. 9 des Art. 45 vergl. die Note 49 S. 294.

5. D. h. Nichtangehörigen eines deutschen Bundesstaates.

6. Bei Ausländern sind alle im Gesetze enthaltenen Beschränkungen anwendbar. Die Vorschriften des Gesetzes, welche die Voraussetzungen für solche Beschränkungen geben, erscheinen nur als Direktiven für die Verwaltungsbehörden und sind nicht geeignet, ein selbständiges klagbares Recht für Ausländer auf den Aufenthalt im Inlande zu begründen. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XIV S. 333, auch v. Kahr, Commentar zum Verwaltungsgerichtshofgesetze, Bem. zu Art. 8 Ziff. 3.

7. Der Umstand, daß neben dem Vorbehalte der in den folgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen noch als besondere Voraussetzung gesetzt wurde: „wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen“, stellt den schon aus allgemeinen Gründen sich ergebenden Satz außer Zweifel, daß die vierwöchige Frist des Art. 45 Ziff. 1 nicht im Sinne eines den Ausländern eröffneten Rechtes aufzufassen ist. Vielmehr können legitimations-

lose Fremde (namentlich Bettler und Vaganten) sofort an der Grenze zurückgewiesen werden. Da überhaupt der längere Aufenthalt eines Heimatlosen für den bayerischen Staat Verbindlichkeiten erzeugen kann, so werden die Behörden in allen Fällen, in denen begründete Zweifel über die Staatsangehörigkeit und Zuständigkeit eines Fremden obwalten, auf die rechtzeitige Lieferung des Ausweises dringen. Zur Beibringung des letzteren wird regelmäßig eine angemessene Frist zu eröffnen sein; hievon ist jedoch dann abzusehen, wenn die Beibringung von vorneherein unmöglich ist oder wenn, wie bereits angedeutet, Gefährdungen staatlicher Interessen, insbesondere sicherheits- oder gesundheitspolizeiliche Erwägungen in Frage kommen. (Vergl. die besondern Entschließungen in Bezug auf Zigeuner, v. Krais, Handbuch ꝛc. 2. Aufl. Bd. II S. 80, Frhr. v. Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis ꝛc. II. Abth. S. 163 ff. und Amtsbl. des St.M. des Innern 1885, 1886, 1889.)

8. A. Unter dem Ausdrucke „gesetzliches Hinderniß" sind hier vor Allem sämmtliche außerhalb des gegenwärtigen Gesetzes gelegenen, nach allgemeinem Rechte begründeten Aufenthaltsbeschränkungen zu verstehen; vergl. die Motive zu Art. 18 u. 19 des Reg.Entw. (AV. I S. 69), ferner die Ausschußprotokolle (AV. II S. 198 ff.). Hiezu zählen insbesondere:

a) Die Aufenthaltsbeschränkungen, welche sich aus dem Vollzuge rechtskräftiger richterlicher Strafurtheile und Verfügungen ergeben.

b) Die Fälle gesetzlicher Inhaftirung (vergl. Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich §§ 112, 113, 120, 125, 205; bayer. Ausführungsgesetz hiezu Art. 102).

c) Die Bestimmungen über die Polizeiaufsicht (vergl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 38, 39), wonach den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden kann; ferner die Bestimmungen über Verwahrung in einem Arbeitshause und über Unterbringung verwahrloster jugendlicher Personen in einer Erziehungsanstalt (vergl. § 362 Abs. 2 und § 56 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich).

d) Die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel, welche übrigens selbstverständlich keine förmliche Ausweisung involviren können, z. B. die Zwangsvorführungen vor Gericht (vergl. Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich §§ 50, 134 Abs. 1, 229, 235, 427); dann die zwangsweise Vorführung von entlaufenen Dienstboten ꝛc. (vergl. PSt.GB. Art. 106), die Unterbringung von Personen in Irrenanstalten u. s. w. (vergl. PSt.GB. Art. 80 Abs. II).

e) Die aus einem öffentlichen Dienstverhältnisse sich ergebenden Aufenthaltsbeschränkungen, in welcher Hinsicht insbesondere zu erwähnen sind: die Disciplinarvorschriften für öffentliche Diener, dann die auf Erfüllung der Wehrpflicht bezüglichen Vorschriften und endlich die Bestimmung in Art. XII lit. d des Concordates (I. Anhang zur Verfassungsurkunde), wonach die kirchlichen Oberhirten berechtigt sind, zur Aufrechthaltung der Disciplin Geistliche in Seminarien oder andere hiezu bestimmte Häuser zu versetzen.

f) Die gesetzlichen Bestimmungen über das Versammlungsrecht (vergl. Ges. vom 26. Februar 1850 Art. 3, 9 u. 10).

g) Die auf Grund der Civil- und Civilprozeßgesetze zulässigen Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit, so die Fälle der Unterordnung der Ehefrauen und der Kinder unter die Gewalt des Familienhauptes. Bemerkens-

werth ist hier insbesondere Th. I Cap. VI § 12 Ziff. 6 des bayerischen Landrechtes, worin vorgeschrieben ist: „Falls der Mann sein Domicilium verändert, so soll ihm die Frau folgen, es sey dann, daß jener eines Verbrechens halber zu solcher Veränderung bemüßiget ist, oder sich erst nach angetretenem Ehestande auf das Vagantenleben verlegt"; ferner soll nach § 40 Ziff. 2 ibid. „keine Ehescheidung eigenmächtiger Weise geschehen, sondern dergleichen sich selbst von einander trennende Eheleute wiederum zusammengeschafft werden, so lange sie nicht von der geistlichen Obrigkeit Toleranz-Brief und sogenannte Permittimus beybringen, oder wirklich in dem Separationsprozeß gegen einander stehen". Vergl. auch § 1354 Abs. I des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuches: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung".

Ausdrücklich vorbehalten sind ferner

h) die Vorschriften über Fremdenpolizei (AB. I S. 60, 210). Hierunter fallen beispielsweise die als Controlmaßregeln sich darstellenden Vorschriften über Dienstbotenbücher (PSt.GB. Art. 107, 108), über Legitimation der Eisenbahnarbeiter (PSt.GB. Art. 44), dann die Sperrmaßregeln bei Epidemien und Epizootien; vergl. v. Krais, Handbuch rc. 2. Aufl. II S. 135 ff., 173, Frhr. v. Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis, II. Abth. S. 62 ff. — Das Paßgesetz vom 12. Oktober 1867 hat an die Stelle der Pflicht zur Erholung und Führung einer Reiselegitimation das Recht auf Erlangung einer solchen gesetzt; durch Anordnung des Bundespräsidiums kann jedoch dann, wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes vorübergehend eingeführt werden. Die Aufhebung des früheren Paßzwanges hat die Verpflichtung der Bundesangehörigen wie der Ausländer, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen, nicht alterirt. Ebensowenig hat das Paßgesetz die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über Controle neu anziehender Personen und der Fremden am Aufenthaltsorte berührt; nur dürfen zu letzterem Zwecke keine Aufenthaltskarten mehr eingeführt oder beibehalten werden. — Neben dem Paßgesetze sind die Paßkonventionen insoweit in Geltung geblieben, als sie mit den Hauptprinzipien des Gesetzes sich nicht in Widerspruch befinden. — Von den früheren bayerisch-rechtlichen Vorschriften sind die Mehrzahl der §§ der Verordnung vom 9. Dezember 1865 in Geltung geblieben; zum Vollzuge des Paßgesetzes ist die unter Ziff. V des Anhanges abgedruckte Min.Entschl. vom 9. Mai 1871 Nr. 4536 ergangen (vergl. v. Riedel, Reichsverfassungsurkunde rc. S. 195 ff., Frhr. v. Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis rc., II. Abth. S. 147, v. Krais, Handbuch rc. 2. Aufl. Bd. II S. 71 ff.).

§ 17 der Verordnung vom 9. Dezember 1865 bestimmt: „Jeder Reisende — Inländer sowohl als Ausländer — ist verpflichtet, auf Anforderu der Orts- oder Distriktspolizeibehörden oder der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und, soweit solches nach den Umständen in einzelnen Fällen nothwendig erscheint, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte

sich genügend auszuweisen. — Personen, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, haben, abgesehen von der allenfalls begründeten Strafeinschreitung, nach Umständen die Hemmung ihrer Weiterreise, die Vorführung an die nächste Distriktspolizeibehörde, die Zurückweisung oder andere gesetzlich zulässige Maßregeln zu gewärtigen." Die beiden Ausdrücke „nach Umständen" und „gesetzlich zulässige Maßregeln" sind nicht näher präcisirt; aus § 18 der Verordnung, welcher die Vollzugsorgane ausdrücklich anweist, „zwar das öffentliche Interesse vollständig zu wahren, zugleich aber jeder unnöthigen Belästigung der Reisenden sich zu enthalten", geht hervor, daß von der Aufforderung, sich zu legitimiren, und von der Anwendung zulässiger Zwangsmittel nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn das öffentliche Interesse es als nothwendig erscheinen läßt. Die Annahme einer derartigen Nothwendigkeit darf keine willkürliche sein, sondern muß sich auf bestimmte thatsächliche und relevante Anhaltspunkte stützen, oder mit anderen Worten: die Vollzugsorgane haben die Vorschriften des § 17 der Verordnung nur dann anzuwenden, wenn nach den gegebenen Verhältnissen mit Grund eine Gefährdung der öffentlichen Rechtsordnung zu besorgen ist. Hienach bemessen sich auch die im einzelnen Falle zu ergreifenden Maßregeln, welche (abgesehen von den Bestimmungen des Art. 102 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung rc.) in der Vorführung vor die Distriktspolizeibehörde, in der Hemmung der Weiterreise, in der Heimweisung mittelst Zwangspasses und in der Anwendung des Schubes bestehen können. Die ersterwähnte Maßregel erscheint einfach als ein Zwangsmittel, das sich nur dann rechtfertigt, wenn überhaupt nach Lage der Sache ein Zwang veranlaßt ist; was die übrigen Maßregeln betrifft, so involviren dieselben unzweifelhaft einen Eingriff in die Aufenthaltsfreiheit und sind daher nur auf Grund einer speciellen gesetzlichen Unterlage zulässig. Diese Unterlage ergiebt sich zunächst für die Hemmung der Weiterreise aus dem Rechte der Polizeibehörden, sich über die Identität einer fremden Person Gewißheit zu verschaffen, ferner aus den besondern Vorschriften über die Legitimationspapiere der Handelsreisenden und der Hausirer, endlich aus der in Art. 20 des Polizeistrafgesetzbuches geregelten Befugniß zur polizeilichen Einschreitung. Eine Hemmung der Weiterreise wird sich in der Regel aus fremdenpolizeilichen Gründen nur rechtfertigen lassen, wenn eine unter verdächtigen Umständen aufgegriffene Person sich weigert oder außer Stande ist, über ihre Identität die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Ueber die weiteren Maßregeln, nämlich die Anordnung einer Zwangsroute und die Verbringung auf dem Schub vergl. Art. 21 ff. der Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., Polizeistrafgesetzbuch Art. 45, Competenzverordnung vom 4. Januar 1872 § 18; s. ferner § 10 des Gothaer Vertrages mit Ziff. 8 des Schlußprotokolles vom 25. Juli 1854 und dem Separatprotokolle vom 29. Juli 1858 rc. Vergl. auch Frhr. v. Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis rc. II. Abth. S. 165 ff., v. Krais, Handbuch rc. 2. Aufl. Bd. II S. 82.

B. Bei Ausländern kommen außer solchen allgemeinen Bestimmungen als gesetzliche Hindernisse namentlich noch in Betracht:

a) Das Erkenntniß auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht hat bei Ausländern die Wirkung, daß sie aus dem Bundesgebiete verwiesen werden können

(§ 39 des RSt.GB.). Diese Verweisung ist ferner statthaft nach erfolgter Verurtheilung wegen gewerbsmäßigen Glückspieles (§ 284 des RSt.GB.) und dann, wenn bei Verurtheilungen nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 des RSt.GB. gegen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist (§ 362 Abs. III). Ueber die Frage, ob die Verweisung aus dem Reichsgebiete in obigen Fällen nur für eine bestimmte, gesetzlich begrenzte Dauer Wirksamkeit hat, s. Amtsbl. des k. St.M. des Innern 1874 S. 98 ff., 1878 S. 297.

b) Ein gesetzliches Aufenthaltshinderniß besteht ferner, wenn für den bayerischen Staat entweder nach dem Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 über Gewährung der Rechtshilfe oder nach besondern Staatsverträgen mit nichtdeutschen Staaten die Verpflichtung besteht, die betreffende Person wegen begangener Reate auszuliefern. Ueber solche Staatsverträge s. v. Krais, Handb. 2c. 2. Aufl. Bd. II S. 46 f., Frhr. v. Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis Bd. I S. 106.

c) Hieher gehören auch die Fälle, in denen ein Schübling durch Bayern transportirt werden soll; die betreffende Grenzbehörde kann natürlich Schüblingen den Eintritt in das Staatsgebiet überhaupt nur dann gestatten, wenn ihre Aufnahme in dem außerhalb Bayerns gelegenen Schubziele oder die Möglichkeit eines sofortigen Rücktransportes außer Zweifel steht und bezüglich der Transportkosten keine Anstände obwalten.

d) Vergl. ferner das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, und die Ausführungs-Bekanntmachungen hiezu vom 20. Mai 1873 und 18. Juli 1894 (RGB. 1873 S. 109, 1894 S. 503).

9. Nur solche Ausländer, welche bereits eine vorläufige Heimat in Bayern besitzen, sind wie Inländer zu behandeln, d. h. das freie Aufenthaltsrecht ist ihnen in gleicher Weise eingeräumt. Da übrigens die vorläufige Heimat eines Ausländers erlischt, wenn die Gründe, welche dessen Wegweisung aus dem Staatsgebiete verhinderten, hinweggefallen sind (vergl. Art. 16), so verliert der Abs. III des Art. 43 in einem solchen Falle von selbst seine Anwendbarkeit.

Art. 44.[1])

I. Wer sich in einer fremden Gemeinde[2]) aufhält, hat binnen acht Tagen[3]) nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde,[4]) in München der k. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.[5])

II. Nichtbeachtung dieser Vorschrift,[6]) welche auf die im Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet,[7]) wird an Geld bis zu 10 fl.[8]) bestraft.

III. Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde taxfreie[9]) Bescheinigung[10]) zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen[11])

erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

IV. Die k. Polizeidirektion München ist verpflichtet, von den nach Abs. I ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.[12])

1. Vergl. AV. I S. 54 (Art. 19), 59, 210, 249, 264, 311; AV. II S. 197—202, 210, 291, 292, 437 und 438.

2. Unter dem Ausdrucke „fremde Gemeinde" ist jede bayerische Gemeinde verstanden, in welcher die betreffende Person weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt, vergl. AV. I S. 265; bis zur Erwerbung dieser Rechte erscheint selbst derjenige, welcher Jahre lang in einer Gemeinde wohnt, als Fremder im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

3. Das Gesetz verpflichtet jeden Fremden, welcher länger als 8 Tage in der Gemeinde anwesend sein will, noch vor Ablauf der achttägigen Frist von seinem Aufenthalte bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten; die Polizei ist jedoch, wie in den Ausschüssen beider Kammern ausdrücklich konstatirt wurde, berechtigt, von jenen Anzeigen ganz abzusehen oder den Termin von 8 Tagen zu verlängern oder einzelne Kategorien, z. B. die in Gasthöfen wohnenden Fremden im Hinblick auf Art. 46 des Polizeistrafgesetzbuches von der Anzeigepflicht zu entbinden, da der fixe Termin von 8 Tagen nur deßhalb in das Gesetz aufgenommen wurde, um der Polizei die Möglichkeit zu benehmen, auch solche Personen, welche sich weniger als 8 Tage in der Gemeinde aufhalten, zur Erstattung einer förmlichen Anzeige zu nöthigen. Vergl. AV. II S. 437 und 438, dann das Protokoll des Reichsrathsausschusses vom 16. März 1868.

Die Organe der Fremdenpolizei sind übrigens nicht gehindert, auch von Fremden, welche nach gegenwärtigem Artikel noch nicht anzeigepflichtig sind, jederzeit eine Legitimirung nach Maßgabe des § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 und der Paßverordnung vom 9. Dezember 1865 §§ 17 u. 18 (vergl. Art. 43 Note 9 A lit. b) zu verlangen; auch kann eine an sich gesetzlich gerechtfertigte Ausweisung zweifellos schon während jener achttägigen Frist stattfinden.

4. Die Ortspolizeibehörden haben nicht bloß die Anzeigen entgegenzunehmen, sondern anderseits auch die im Interesse des Staates, der Gemeinde und des Publikums nothwendigen Einwohnerverzeichnisse zu führen, was um so sorgfältiger zu geschehen hat, als durch längeren Aufenthalt das Recht auf Verleihung der Heimat erworben wird. Vergl. Ziff. 28 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I).

5. Durch die ober- und ortspolizeilichen Vorschriften kann die Anzeigepflicht der einzelnen Kategorien verschieden geregelt werden; hiebei wird es sich empfehlen, alle Durchreisenden, welche von den Gastwirthen oder Herberggebern ohnehin angezeigt werden, von jener Verbindlichkeit möglichst zu befreien. Ferner kann für einzelne Kategorien, z. B. für Dienstboten, Taglöhner, Fabrikarbeiter, Gesellen, Gewerbsgehilfen, beurlaubte Soldaten u. dergl. die persönliche Meldung angeordnet werden, während bei anderen Klassen offenbar eine schriftliche Anzeige genügt. Endlich können Zeit und Ort der Ueber-

gabe, sowie Form und Inhalt der Anzeigen genau vorgezeichnet werden, wobei es insbesondere zulässig erscheint, die Anwendung eines bestimmten Formulars, welches die nöthigen Rubriken (z. B. Namen und Stand des Fremden, seitherigen Aufenthaltsort, Heimatverhältnisse, Zweck und muthmaßliche Dauer des Aufenthaltes, Zeit der Ankunft, Wohnung) enthält und sofort als Einlagebogen benützt werden kann, dann die Ausfüllung und Uebergabe mehrerer solcher Formulare vorzuschreiben. Jede derartige Vorschrift wird übrigens den Intentionen des gegenwärtigen Gesetzes am besten entsprechen, wenn sie sich auf das im öffentlichen Interesse absolut Nothwendige beschränkt und eine Belästigung des reisenden Publikums möglichst vermeidet; vergl. AB. II S. 437.

Ein Fremder kann nicht genöthigt werden, sich während des nämlichen Aufenthaltes, d. h. so lange der Aufenthalt nicht durch Abreise unterbrochen wird, bei der Polizeibehörde in bestimmten Zeiträumen wiederholt zu melden (AB. II S. 199).

6. Unter dem Ausdrucke „Vorschrift" ist der ganze Inhalt des Abs. I des Art. 44 verstanden; es wird sohin nicht bloß die gänzliche Unterlassung der Anzeige, sondern auch die Nichtbeachtung der speciellen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zu bestrafen sein.

7. Diejenigen Personen, welche sich in Folge einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder eines öffentlichen Dienstverhältnisses in einer fremden Gemeinde aufhalten, sind von der Anzeigepflicht gänzlich befreit, sie werden jedoch im eigenen Interesse den Eintrag in die Einwohnerlisten zu veranlassen haben.

8. An Stelle des zulässigen Höchstbetrages von 10 fl. ist nunmehr gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr., der Betrag von 18 Mark getreten.

9. Zur Erhebung irgend welcher Aufenthaltsgebühren sind die Polizeibehörden oder Gemeinden nicht mehr befugt (AB. II S. 292). Vergl. auch § 10 Abs. 4 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867.

Inwieweit diejenigen, welche sich in einer fremden Gemeinde aufhalten, zu den Gemeindelasten beizutragen haben, bemißt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, worin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß alle Personen, welche in einer Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, zur Umlagenconcurrenz beigezogen werden können, und zwar von dem Momente an, wo sie staatssteuerpflichtig werden, und ohne Rücksicht darauf, ob sie das Heimat- und Bürgerrecht besitzen oder nicht.

10. Die Bescheinigung ist geeignet, denjenigen Personen, welche seiner Zeit auf Grund längeren Aufenthaltes die Verleihung des Bürger- oder Heimatrechtes ansprechen, als Beweisbehelf zu dienen.

11. Hierunter fallen Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter, welche in der Gemeinde in einem ständigen Arbeitsverhältnisse sich befinden; vergl. Art. 11 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege, dann Art. 1 und 2 des Ausführungsges. zum Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 28. Februar 1884.

12. Dem Magistrate München ist hiedurch das Recht eingeräumt, die vollständige Mittheilung der bei der Polizeidirektion eingekommenen Anzeigen zu verlangen, es versteht sich jedoch von selbst, daß die nähere Regelung der

treffenden Verhältnisse jederzeit der freien Uebereinkunft vorbehalten bleibt; vergl. AB. II S. 437.

Zulässigkeit der Ausweisung.

Art. 45.[1][2]

Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21[3]) kann durch die zuständige[4]) Polizeibehörde der Aufenthalt[5]) in einer fremden Gemeinde[6]) nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:[7])

1. Personen, welche nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird.[8])
2. Personen, welche von der Gemeinde[9]) Armenunterstützung[10]) beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von drei Jahren[11]) aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie[12]) nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben[13]) und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle sechs Monate verflossen sind.[14])

   Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von drei Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.[15])

   Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hilfe zu leisten,[16]) wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.[17])
3. Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt.[18])

4. Personen,[19]) welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen,[20]) können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist[21]) weder ein ständiges Unterkommen[22]) oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen,[23]) für die Dauer von drei Monaten[24]) weggewiesen werden,[25]) sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.[26])

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Gewerbsbetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.[27])

5.[28]) Personen, welche[29]) wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen[30]) oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren,[31]) desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens,[32]) endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe[33]) verurtheilt worden sind,[34]) können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils[35]) bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges[36]) für die Dauer von zwei Jahren,[37]) in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6.[38]) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung[39]) nach Art. 149 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches[40]) oder nach § 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[41]) oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziff. 14 dieses Strafgesetzbuches,[42]) desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeinde-

bezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches[43]) oder Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend,[44]) verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges[45]) für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.[46])

8. Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war,[47]) so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung[48]) — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst, noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9. Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer

eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.[49])

10. Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wonhnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.[50])

1. Vergl. AB. I S. 54 (Art. 20), 61, 211 (Art. 32), 249, 265 (Art. 41), 311; AB. II S. 202—211, 213—222, 227—231, 292—296, 438, ferner den Vortrag des Ausschußreferenten der Kammer der Reichsräthe. Bezüglich der im Jahre 1872 geänderten Fassung der Ziffern 5 und 6 vergl. die Noten 28 und 38.

2. a) Das Gesetz bezeichnet im Artikel 45 zunächst Voraussetzungen, unter denen eine Ausweisung überhaupt zulässig ist; aber auch wenn eine dieser Voraussetzungen unzweifelhaft gegeben erscheint, ist gleichwohl nicht sofort zur Ausweisung zu schreiten, sondern die Behörde hat außerdem noch in den Fällen der Ziff. 4 ff. des Art. 45 stets auf das Gewissenhafteste zu prüfen, ob besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird, oder mit anderen Worten: ein Aufenthaltsverbot ist erst dann gerechtfertigt, wenn die Ausweisung nicht bloß *zulässig*, sondern auch im öffentlichen Interesse *nothwendig* erscheint. Vergl. hiezu die Ziff. 1 der Vorbemerkungen zu dem gegenwärtigen Titel, dann Art. 49 Abs. II und die Ziff. 41 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I).

b) Schon in den Vorbemerkungen zu dem gegenwärtigen Tit. III des Gesetzes ist auf die Einführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in Bayern sowie darauf Bezug genommen, daß hiedurch mehrere Ziffern des Art. 45 des bayer. Heimatgesetzes die Anwendbarkeit auf bayerische Unterthanen und auf Angehörige anderer deutschen Bundesstaaten verloren haben: es sind dieß die Ziffern 1—4, 7, 8 und 10. Vergl. Abs. I des Art. 43. Ueber den Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes ist eine Entschl. des k. St.M. des Innern vom 4. Mai 1871 Nr. 3974 ergangen, welche unter Ziff. III des Anhanges abgedruckt ist; vergl. hiezu die in Note 4 erwähnte Minist.Entschl. vom 16. September 1879 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 361).

3. Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, dürfen vor Erledigung der Heimatfrage nicht von einem Polizeibezirke in den anderen verwiesen werden, die Anwendbarkeit des Art. 45 ist daher in Beziehung auf

solche Personen suspendirt; vergl. hierüber und namentlich über den Begriff „zweifelhafte Heimat“ die Noten 2, 3 und 4 zu Art. 21 (S. 191 f.).

4. Zuständig zum Erlasse eines Aufenthaltsverbotes sind immer nur die Polizeibehörden (Art. 51), da es sich hier um die Entziehung eines allgemeinen, vom Staate gewährleisteten Rechtes handelt; die Interessen der Gemeinden haben übrigens durch Art. 49, welcher den Gemeindeverwaltungen ein Antrags- und Beschwerderecht einräumt, genügende Berücksichtigung gefunden.

Nach der Vollzugsentschließung vom 4. Mai 1871 waren für die Fälle des § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes die Kreisregierungen, K. d. J., für alle übrigen Ausweisungsfälle dagegen die Distriktspolizeibehörden (Art. 51) in I. Instanz zuständig. Durch die in Note 2 erwähnte Entschl. des k. St.M. des Innern vom 16. September 1879 wurde dagegen bestimmt: „daß vom 1. Oktober 1879 an auch für die nach § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen die Distriktspolizeibehörden, in München die k. Polizeidirektion, in I. Instanz zuständig sind.“ Ueber die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes wurden von den Bundesregierungen Grundsätze vereinbart, die mit ME. vom 27. Juli 1894 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 277) veröffentlicht wurden; vergl. hiezu die ME. vom 9. März 1895 (Amtsbl. 2c. S. 187).

5. Das Gesetz unterschied bei Aufstellung der Ausweisungsgründe nicht zwischen einem dauernden und einem vorübergehenden Aufenthalte. Daß das Gewicht der Ausweisung bei dauernder Niederlassung in einer Gemeinde doppelt schwer fällt, ergiebt sich von selbst; es war daher von Anfang an Aufgabe der Praxis, in solchen Fällen auch mit doppelter Vorsicht zu verfahren. Was Reichsangehörige betrifft, tritt diese Frage nur mehr bei den Ziff. 5 u. 6 hervor; das Freizügigkeitsgesetz (§§ 4, 5) unterscheidet ohnedies zwischen dem Neuanzuge und der folgenden Zeit.

6. a) Ueber den Ausdruck „fremde Gemeinde“ vergl. die Note 2 zu Art. 44; hienach kann auch ein Haus- oder Grundbesitzer oder der Inhaber eines Gewerbes, so lange er in der Gemeinde weder Heimat- noch Bürgerrecht erlangt hat, ausgewiesen werden.

b) Von einer Ausweisung kann selbstverständlich nur gegenüber solchen Personen, welche in der betreffenden Gemeinde wohnen oder daselbst betreten worden sind, die Rede sein; es wäre also z. B. ungerechtfertigt, wenn ein Bezirksamt einer Person, welche wegen Bettels in Einer Gemeinde bestraft wurde, sofort den Aufenthalt in sämmtlichen Gemeinden des Verwaltungsbezirkes untersagen wollte, denn hiemit würde leicht eine Internirung herbeigeführt, welche nach den bestimmten Erklärungen der Staatsregierung (vergl. AV. I S. 60 und AV. II S. 216 und 294) ausdrücklich vermieden werden wollte. Ebenso kann sich das Aufenthaltsverbot, abgesehen von den Fällen des Art. 47 Abs. 1 immer nur auf den Bezirk der bezüglichen Gemeinde erstrecken, d. h. es bleibt den Ausgewiesenen überlassen, sich in jede andere Gemeinde zu begeben.

7. a) Die Aufenthaltsverbote haben stets unter Anführung der einschlägigen Gesetzesstellen mittelst förmlicher, mit Gründen versehener Beschlüsse zu erfolgen (vergl. nunmehr Art. 21 Abs. II des Verwaltungsgerichtshofgesetzes); hiebei ist die Zeit, innerhalb deren sich der Ausgewiesene aus der

Gemeinde zu entfernen hat, sofort zu bezeichnen und bei vorhandenem Anlasse (Art. 52 Abs. III) ausdrücklich zu bemerken, daß eine etwaige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung habe. Vergl. Ziff. 41 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I). Ungehorsame können zweifellos durch Anwendung polizeilicher Zwangsmittel aus dem Gemeindebezirke entfernt werden. Vergl. außerdem § 361 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches.

b) Die Zuständigkeit zum Erlasse eines Aufenthaltsverbotes schließt die Befugniß in sich, dem Ausgewiesenen auch während der kritischen Zeit den vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde zu gestatten, oder das Aufenthaltsverbot gänzlich aufzuheben; die Aufhebung ist jedoch durch die Vernehmung der betheiligten Gemeinde bedingt, wenn die Ausweisung nach Art. 49 Abs. I auf Antrag der Gemeinde verfügt werden mußte oder in Folge einer Beschwerde der Gemeinde von der höheren Instanz verfügt worden ist.

c) Das Aufenthaltsverbot erlischt, wenn der Ausgewiesene in der betreffenden Gemeinde die Heimat erwirbt.

8. a) Die Bestimmung der Ziff. 1 des Art. 45 ist zunächst gegen diejenigen Personen gerichtet, welche der Aufforderung, sich über ihre Heimat auszuweisen, nicht Folge leisten; vergl. AV. II S. 204. Die vierwöchentliche Frist (vergl. Note 7 zu Art. 43, S. 275) sollte von dem Zeitpunkte an laufen, in welchem die Aufforderung zum Nachweise erging. Zum Nachweise ist jede Urkunde als genügend gedacht, aus welcher die Heimatberechtigung unzweifelhaft hervorgeht; vergl. AV. I S. 61 und AV. II S. 204. Der Ausdruck „Heimatberechtigung" bezieht sich ebensowohl auf die wirkliche als auf die angewiesene Heimat; die Erbringung des Nachweises in der einen oder anderen Richtung setzt das Aufenthaltsverbot außer Wirksamkeit. Der Fall der zweifelhaften Heimat ist im Art. 21 getroffen.

b) Auf bayerische Unterthanen und auf Angehörige eines deutschen Bundesstaates ist die Ziffer 1 nicht mehr anwendbar; für diese kommt § 2 des Freizügigkeitsgesetzes in Betracht. Derselbe lautet: „Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen." (Vergl. von Riedel, Reichsverfassungsurkunde rc. S. 228). Bezüglich der Ausländer vergl. Art. 43 Abs. II und Note 8 daselbst.

9. Die Bestimmung der Ziff. 2 wurde in das Gesetz aufgenommen, um den Aufenthaltsgemeinden einen Schutz gegen die Belästigung durch fremde Arme zu gewähren; die Ausweisung wurde daher an die Beanspruchung oder den Empfang einer Armenunterstützung von Seite der Aufenthaltsgemeinde (nicht auch von der Heimatsgemeinde oder von einer öffentlichen Kasse) geknüpft; vergl. AV. II S. 207 und 292.

10. Ueber den Begriff „Armenunterstützung" s. Art. 6 Note 17 b, Art. 7 Note 14, dann die Noten 14 und 16 zu Art. 36, wo insbesondere ausgeführt ist, daß die einem Dienstboten rc. auf die gesetzliche Dauer geleistete Krankenhilfe ebensowenig als die in Folge eines außerordentlichen Nothstandes einem Zahlungsfähigen gegen Rückersatz gewährte Hilfe unter

den Begriff der Armenunterstützung fällt. Auch die Erhebung eines erfolglosen Anspruches auf Armenunterstützung wird in der Regel als genügender Grund zur Wegweisung zu erachten sein, da sie erkennen läßt, daß es dem Gesuchsteller an dem Besitze zureichender Unterhaltsmittel mangelt.

11. Die Distriktspolizeibehörde ist zwar in Bezug auf die Verfügung der Ausweisung an den Antrag der Gemeindeverwaltung gebunden (Art. 49), dagegen nicht in Bezug auf die Bestimmung der Zeitdauer, für welche die Ausweisung wirksam sein soll; vergl. AV. I S. 269. Die Ausweisung wird jedoch stets auf mindestens 6 Monate zu verfügen sein, von dem Tage an gerechnet, an welchem die betreffende Person den Anspruch auf Armenunterstützung erhoben oder solche erhalten hat, da die Gemeindeverwaltung berechtigt wäre, vor Ablauf dieser Frist einen erneuerten Ausweisungsantrag zu stellen. — Die Terminsberechnung kann zu Anständen führen; es ist daher der Tag, an welchem der Ausgewiesene die Gemeinde zu verlassen hat, genau zu bezeichnen, in welchem Falle sodann die Frist von jenem Tage zu laufen beginnt; ist ein solcher Tag nicht bestimmt, oder wird gegen den erstinstanziellen Beschluß Berufung ergriffen, so berechnet sich der Fristenlauf nach demjenigen Tage, an welchem der rechtskräftige Ausweisungsbeschluß dem Betheiligten bekannt gegeben wurde.

12. Wenn ein Ehemann während der letzten 2 Jahre in der Aufenthaltsgemeinde Abgaben für Armenzwecke (Gemeindeumlagen) entrichtet oder Gemeindedienste geleistet hat, wird auch die Ehefrau oder Wittwe, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt bezw. gelebt hat, nicht ausgewiesen werden können.

13. Die Ausdrucksweise des Gesetzes: „während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre rc." läßt eine doppelte Deutung zu: es fragt sich nämlich, ob die betreffende Person in jedem der beiden Jahre Abgaben bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben muß, oder ob es genügt, wenn sie derartige Leistungen in einem der beiden kritischen Jahre gemacht hat. Da der Ausdruck „während dieser Zeit" im Art. 6 unzweifelhaft im Sinne der ersteren Alternative gebraucht ist (vergl. Note 8a und 14 zu Art. 6, Seite 115, 117), so wird er auch hier in der nämlichen Bedeutung aufzufassen sein. Vgl. AV. II S. 206: „Man könne offenbar denjenigen nicht wegweisen, der seit Jahren Beiträge zur Armenkasse bezahlt, überhaupt an den Gemeindelasten mitgetragen habe und nun in Folge eines Mißgeschicks Anspruch an die Armenkasse mache, es wäre dieß in höchster Potenz unbillig." Jedenfalls genügt es, wenn die betreffende Person in einem Jahre Abgaben für Gemeindezwecke bezahlt und in dem anderen bloß Gemeindedienste verrichtet hat.

Die zweijährige Frist berechnet sich rückwärts von demjenigen Tage, an welchem der Anspruch auf Armenunterstützung erhoben wurde.

14. Wenn bereits 6 Monate seit der Stellung des Unterstützungsgesuches verstrichen sind, so kann eine Ausweisung auf Grund dieses Unterstützungsgesuches nicht mehr stattfinden. Diese Frist wird übrigens als gewahrt erscheinen, wenn auch nur der erstinstanzielle Ausweisungsbeschluß im Laufe jener 6 Monate erlassen wurde, da das Gesetz nicht ausdrücklich verlangt, daß der Ausweisungsbeschluß die Rechtskraft beschritten haben müsse. — Selbstverständlich ist, daß die Berechnung des Zeitraumes, innerhalb

dessen eine Ausweisung verfügt werden kann, immer neu zu beginnen hat, so oft ein neuer Ausweisungsgrund sich ergiebt; vergl. AB. I S. 215, 268.

15. Ein Nachweis über den Besitz zureichender Unterhaltsmittel erscheint nicht nothwendig, wenn der Aufenthalt auf weniger als 3 Jahre untersagt war und dieser kürzere Termin bereits abgelaufen ist. — Ueber den Nachweis ist jedenfalls die betheiligte Gemeinde zu hören; ist er geliefert, so kann und darf der betreffenden Person die Rückkehr nicht untersagt werden.

16. So lange die Nothhilfe zu währen hat, kann der Ausweisungsbeschluß nicht vollzogen werden.

17. Auf bayerische Unterthanen und Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten ist die Ziffer 2 nicht mehr anwendbar, vielmehr für diese durch die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes ersetzt. Die bezeichneten Bestimmungen lauten:

„§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung."

„§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden."

18. Ziffer 3 ist auf bayerische Unterthanen und Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten nicht mehr anwendbar; dem Freizügigkeitsgesetze ist eine gleichartige Bestimmung fremd.

In Ziffer 3 sind zunächst nur die aus dem Gemeindeverbande fließenden Abgaben gemeint; da jedoch auch die Distriktsumlagen gemeindeweise vertheilt werden, so sind auch diese hierunter zu subsumiren; vergl. auch Art. 6 Note 16 (S. 118). Die Beifügung eines bestimmten Termins ist bei Aufenthaltsverboten auf Grund der Ziffer 3 von selbst ausgeschlossen, da das Aufenthaltsverbot sofort mit Bezahlung der Rückstände erlischt.

19. Auch die Ziffer 4 ist auf Reichsangehörige nicht mehr anwendbar; das Freizügigkeitsgesetz enthält keine derartige Bestimmung.

Die Vorschrift des Art. 45 Ziff. 4 liegt die Absicht zu Grunde, den aus der Anwesenheit beschäftigungs- und mittelloser Personen, namentlich in größeren Gemeinden, für die öffentliche Sicherheit entstehenden Gefahren vorzubeugen; hiebei hat man insbesondere an bedeutendere Arbeitsstockungen oder Arbeitseinstellungen sowie daran gedacht, daß eine größere Anzahl feiernder Arbeiter in Herbergen sitzt, oder daß sich ein beschäftigungsloser Mensch so lange in der Gemeinde aufhält, bis er schließlich durch die Noth zum Verbrecher wird u. s. w. — Da die Fassung der Ziff. 4 einen ziemlich weiten

Spielraum gewährt, so wird man hier den wiederholt hervorgehobenen Satz, daß eine Ausweisung nur aus dringenden Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit zulässig sei, besonders im Auge behalten müssen, damit nicht der redliche oder mittellose Arbeiter im Aufsuchen einer Erwerbsgelegenheit verhindert oder der Anfänger eines Gewerbes durch Chikane der eingesessenen Concurrenten in seinem Betriebe gestört und auf solche Art die Gewerbefreiheit selbst illusorisch gemacht werde; vergl. AB. II S. 207—210.

20. Die Vorschrift der Ziff. 4 trifft sowohl Männer als Frauen, und zwar nicht bloß Dienstboten, Handwerksgesellen und Lohnarbeiter, sondern alle Personen, welche sich in der Gemeinde aufhalten, um einen Verdienst zu suchen, also z. B. — vorbehaltlich des Abs. II der Ziff. 4 — auch Personen, welche öffentliche Schaustellungen veranstalten u. dgl. (AB. II S. 210). Gleichgiltig ist hiebei, ob die Absicht, Arbeit zu suchen, ausdrücklich erklärt wurde oder aus den äußeren Umständen erhellt; es kann sich daher eine derartige Person mit dem Vorwande, daß sie keine Arbeit suche, um so weniger schützen, als sie außerdem unter die Kategorie der Landstreicher (§ 361 Ziff. 3 des RSt.GB.) fallen würde (AB. II S. 210). Auf Fremde, welche nicht in der Gemeinde einen Arbeitsverdienst suchen, z. B. auf eine Person, welche von einer Rente oder Pension lebt, oder auf einen Schriftsteller, dessen Arbeiten in gar keiner Beziehung zu seinem Aufenthalte in der betreffenden Gemeinde stehen, dann auf Personen, welche bei Eltern oder Verwandten leben oder lediglich ihrer Ausbildung wegen in der Gemeinde anwesend sind, u. s. w. ist die Ziff. 4 nicht anwendbar; sie darf namentlich zu einer etwa aus rein politischen Gründen jeweils wünschenswerthen Ausweisung nicht benützt werden; AB. II S. 208 und 210.

21. Die Frist kann natürlich unter Umständen sehr kurz sein, z. B. wenn die Unmöglichkeit, einen Arbeitsverdienst zu finden, zweifellos ist, oder wenn die betreffende Person sich bereits in verdächtiger Gesellschaft bewegt u. s. w.; in der Regel aber muß die Erwerbsfreiheit auch bei dem Ausmaße der treffenden Frist aufs sorgfältigste berücksichtigt werden; vergl. die Motive, AB. I S. 61.

22. Unter den Ausdruck „ständiges Unterkommen" fällt auch das Arbeitsverhältniß der Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen sowie jedes auf Kündigung eingegangene Dienstverhältniß; im Gegensatze hiezu steht die sonstige „den Unterhalt sichernde Beschäftigung", worunter namentlich die Taglohn- und Fabrikarbeit verstanden ist. Ein Nachweis, daß der Unterhalt auf Monate oder Jahre hinaus gesichert sei, kann nicht verlangt werden, sondern es genügt jede Beschäftigung, welche die momentane Besorgniß einer Sicherheitsstörung u. dergl. ausschließt.

23. Das Gesetz will schützen, nicht belästigen; die Polizeibehörden sollen daher nur in denjenigen Fällen, in denen eine Gefährdung der öffentlichen Interessen naheliegt, einen Ausweis über die in den vorhergehenden Noten behandelten Verhältnisse oder über den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel fordern, aber Niemand grundlos mit einer derartigen Untersuchung behelligen.

24. Ueber die Berechnung der dreimonatlichen Frist vergl. oben Note 11.

25. Es wird in der Regel kein förmlicher Ausweisungsbeschluß nothwendig sein, sondern genügen, wenn man die betreffende Person vorrufen

läßt, und sie darüber belehrt, daß sie nach fruchtlosem Verlaufe einer bestimmten Frist sich anderwärts nach Arbeitsgelegenheit umzusehen habe; AV. II S. 208.

26. Die Frage, ob eine Person noch vor Beendigung der dreimonatlichen Frist zur Rückkehr befugt sei, wird von der Verwaltungsbehörde allein zu beurtheilen sein.

27. Das Erforderniß, daß im Falle des Abs. II der Gewerbebetrieb wirklich begonnen worden sei, wurde eingeschaltet, um einer naheliegenden Umgehung des Gesetzes vorzubeugen; es muß also aus den äußeren Umständen, z. B. aus dem Besitze der nöthigen Gewerbsvorrichtungen ersichtlich sein, daß der Gewerbebetrieb wirklich beabsichtigt, und daß die Anmeldung nicht bloß zum Schein erfolgt ist; vergl. AV. II S. 209.

28. Die Ziff. 5 jetziger Fassung ist durch Art. 10 der Novelle vom 23. Februar 1872 geschaffen worden, — wie schon in der Einleitung zu dem gegenwärtigen Titel III erwähnt wurde, nicht weil die Anwendbarkeit der Vorschrift früherer Fassung zweifelhaft geworden wäre, vielmehr aus dem Grunde, um die Verschiedenheit der Terminologie in dem vormaligen bayerischen Strafgesetzbuche und dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zu begleichen. Vergl. KV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 506, 507, 529, 562; Sten. Ber. Bd. I S. 160; RV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 129, 130, 138; Prot.-Bd. I S. 137—139.

Die Ziffer 5 ist ebensowohl auf Reichsangehörige als auf Ausländer anwendbar.

29. a) Wenn überhaupt die Ausweisung als Mittel zum Schutze der öffentlichen Sicherheit oder des Gemeinwohles für nothwendig erachtet wird, so wäre es das Natürlichste, den Polizeibehörden das Recht einzuräumen, unter Umständen jedem schlecht beleumundeten oder sonst gemeingefährlichen Menschen den Aufenthalt in bestimmten Gemeinden zu verbieten. Eine derartige umfassende Vollmacht würde jedoch leicht mißbraucht werden können. Das Gesetz vermeidet daher vage Begriffsbestimmungen und bezeichnet statt dessen die Kategorien, welche von der Polizei als gefährlich oder schlechtbeleumundet behandelt werden dürfen, oder mit anderen Worten: es beschränkt die Möglichkeit einer polizeilichen Aufenthaltsentziehung auf diejenigen Personen, welche wegen der in Art. 45 Ziff. 5 und 6 besonders benannten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurtheilt worden sind. — *In der Thatsache der Verurtheilung liegt jedoch an und für sich noch kein genügender Grund zur Ausweisung*, sondern eine solche erscheint im Hinblick auf Art. 49 Abs. II immer nur dann zulässig, wenn aus den jeweiligen besonderen Verhältnissen hervorgeht, daß der Aufenthalt eines Verurtheilten in einer bestimmten Gemeinde für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit wirklich gefährlich ist. Eine Polizeibehörde, welche Jemand bloß deßhalb, weil er verurtheilt wurde, auswiese, würde also nicht nur dem Gesetze zuwiderhandeln, sondern auch das Staatsinteresse verletzen, welches dahin geht, auch solchen Personen, die sich verfehlt haben, die Möglichkeit zum Erwerbe des Unterhaltes außerhalb der Heimatgemeinde und damit den Weg zur Besserung offenzuhalten; vergl. die Motive zu Art. 20 des Reg.Entw., AV. I S. 61.

b) Da die Bestimmung in Ziff. 5 des Art. 45 den Begriff des schlechten Leumundes ersetzen soll, so kommt es nicht darauf an, ob die strafbare Handlung an dem betreffenden Aufenthaltsorte oder anderswo begangen wurde; ebendeßhalb ist es zulässig, daß Jemand mit Rücksicht auf ein und dieselbe Verurtheilung, z. B. ein Dieb, welcher nur in einer Gemeinde gestohlen hat, aus verschiedenen Gemeinden ausgewiesen wird.

30. Vergl. hinsichtlich des Diebstahles §§ 242—245, 247, hinsichtlich der Unterschlagung §§ 246, 247, 350 hinsichtlich des Betruges §§ 263—265, hinsichtlich der Hehlerei §§ 258—261, der Fälschung §§ 92, 108, 146 ff., 267, 348, 349, 355 des RStGB. sowie § 14 des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874; hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Sittlichkeit s. §§ 171—184, 235—238 des RStGB. Die Freiheitsstrafe muß mehr als 6 Wochen betragen; sohin kommt die Haftstrafe, deren Höchstbetrag nach § 18 des RSt.GB. 6 Wochen ist, nicht in Betracht.

31. Zuchthaus von mehr als 5 Jahren: — vergl. §§ 83, 84, 85, 88, 89, 91, 92, 94, 96, 98, 105, 118, 122, 146, 147, 153, 154, 169, 176, 177, 178, 207, 212, 214, 215, 217, 219, 220, 221, 225, 226, 229, 234, 235, 236, 243, 244, 245, 249, 250, 251, 252, 260, 264, 265, 268, 269, 270, 272, 273, 281, 282, 306, 307, 308, 312, 313, 315, 321, 322, 323, 324, 349, 351 des RSt.GB.

32. Vergl. RStGB. §§ 292—295, § 368 Ziff. 10 und 11; bayer. PSt.GB. Art. 112 mit 115 und 125; Forstgesetz vom 28. März 1852 in neuer Fassung vom 4. Juli 1896; bayer. Gesetz zur Ausführung der RSt.PO. Art. 11.

33. Vergl. RSt.GB. § 361 Ziff. 3, 4, 5, 6, 7 und 8; bayer. PSt.GB. Art. 54. — Bezüglich der Bestrafungen wegen Bettels vergl. die Entscheidungen des Verw.GH. Bd. II S. 70, wonach die Bestrafung einer Ehefrau wegen Bettels nicht gegen deren Ehemann als Ausweisungsgrund geltend gemacht werden kann, dann Bd. IV S. 477 und VIII S. 288, wonach eine Verurtheilung wegen Anleitens oder Ausschickens von Kindern zum Bettel oder wegen Nichtabhaltens der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Bettel u. s. w. gleich der Verurtheilung wegen eigenen Bettels zur Ausweisung beberechtigt, und hiezu AB. II S. 222. Ueber den Thatbestand der Arbeitsscheu vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XIV S. 330.

34. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ziffer 5 ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurtheilung, und zwar zu Freiheitsstrafen der vorgesehenen Art und Dauer. Wenn bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Ausweisung nach Ziff. 5 eine wegen Zusammentreffens mehrerer Delikte verhängte Gesammtstrafe in Frage kommt, so hat als Strafe für jede einzelne strafbare Handlung diejenige zu gelten, welche im Urtheil als durch dieselbe verwirkt erklärt ist. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. XV S. 42.

35. Die Ausweisung kann sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils und sohin noch vor Beginn des Strafvollzuges verfügt werden.

36. Das Gesetz nimmt auf die Möglichkeit der Besserung des Verurtheilten Rücksicht und bestimmt daher, daß ein Ausweisungsbeschluß nicht mehr gegen ihn gefaßt werden kann, wenn bereits zwei Jahre seit der Beendigung des Strafvollzuges (oder seit dem Eintritte einer Begnadigung) ver-

flossen sind. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfte eine wiederholte Ausweisung statthaft sein, da eine solche nicht ausdrücklich ausgeschlossen, und der Verurtheilte selbst durch das Gesetz für die Dauer von zwei Jahren als gefährlich qualificirt ist.

37. Der Aufenthalt kann höchstens auf die Dauer von 2 Jahren versagt werden; der Beginn dieser Frist berechnet sich im einzelnen Falle stets nach dem Tage der Ausweisung (siehe oben die Note 11). Wenn nun die Ausweisung nicht sofort nach Beendigung des Strafvollzugs, sondern erst später stattfindet, so wirkt das Aufenthaltsverbot über die Zeit, innerhalb deren ein Ausweisungsbeschluß zulässig erscheint, hinaus; so darf z. B. eine Person, welche erst $1^3/_4$ Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges auf 2 Jahre ausgewiesen wurde, vor Ablauf von $3^3/_4$ Jahren, von der Entlassung aus der Strafhaft an gerechnet, in die Gemeinde nicht zurückkehren.

38. Für die Ziff. 6 gilt gleichmäßig das in Note 28 über die Ziff. 5 Gesagte.

39. Vergl. die Note 29a. — Die Vorschrift in Ziff. 6 unterscheidet sich von derjenigen in Ziff. 5 zunächst dadurch, daß sie eine Ausweisung nur zuläßt, wenn die strafbare Handlung im Bezirke der Aufenthaltsgemeinde verübt wurde und sohin ein direkter Mißbrauch des Aufenthaltsrechtes vorliegt; weitere Unterschiede bestehen darin, daß hier allgemein die Thatsache einer erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung (ohne Rücksicht auf Art und Dauer der Strafe) genügt und die Ausweisung nur innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Strafvollzuges stattfinden darf.

40. Art. 149 Abs. I des PSt.GB. betraf das unbefugte Hausiren und hat seine Geltung durch Einführung der Gewerbeordnung des Nordd. Bundes in Bayern verloren. An seine Stelle sind die zur Aufrechterhaltung der §§ 43, 55, 56, 60 und 62 getroffenen Strafbestimmungen in §§ 148 und 149 der Gewerbeordnung getreten; vergl. v. Riedel-Proebst, Commentar zum Polizeistrafgesetzbuch, 5. Aufl. S. 326 ff., 394 f.

41. Die §§ 284 bis 286 des RSt.GB. behandeln Fälle des strafbaren Eigennutzes, und zwar § 284 und § 285 das gewerbsmäßige Glücksspiel, dann § 286 die Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen; vergl. v. Riedel-Proebst a. a. O. S. 149, 151, 152.

42. § 360 Ziff. 14 des RSt.GB. betrifft das unbefugte Halten von Glücksspielen auf öffentlichen Wegen, Straßen, öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten; vergl. v. Riedel-Proebst a. a. O. S. 157 ff.

43. In Art. 106 des PSt.GB. sind Uebertretungen der Dienstboten, in Art. 155 daselbst Uebertretungen der Gewerbsgesellen (Blaumontagmachen) aufgezählt; vergl. v. Riedel-Proebst a. a. O. S. 257 und 335.

44. Art. 10 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., bezog sich auf den Mißbrauch des gewerblichen Coalitionsrechtes und war dem § 153 der deutschen Gewerbeordnung nachgebildet. Gegenwärtig kommt nur mehr letztere Bestimmung in Betracht.

45. Vergl. oben Note 36 und Note 39.

46. Das nach Ziff. 7 zulässige Aufenthaltsverbot, welches übrigens auf bayerische Unterthanen und Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten

nicht mehr anwendbar ist, ist nicht von dem Vorhandensein eines strafrichterlichen Urteils abhängig. Lüderliche Dirnen fremder Staatsangehörigkeit können daher schon dann ausgewiesen werden, wenn sie ihr unzüchtiges Gewerbe offenkundig betreiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsuchen; dieselbe Ausweisungsbefugniß kommt den Polizeibehörden gegenüber denjenigen (nichtdeutschen) Personen zu, welche an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil nehmen, also namentlich gegenüber den regelmäßigen Begleitern lüderlicher Dirnen, den sog. „Louis", und gegenüber den Unterschlupfgebern; vergl. AB. I S. 211—213.

47. Die Ziff. 8 des Art. 45, welche gleichfalls auf bayerische Unterthanen und Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten keine Anwendung mehr findet, soll vorsehen, daß bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die gefährlichen Elemente aus dem Gemeindebezirke weggewiesen werden können, vergl. AB. II S. 219 u. 220. Da jedoch eine derartige Maßregel nur stattfinden soll, wenn die Ruhestörungen größere Dimensionen angenommen haben, so ist die Zulässigkeit der Ausweisung an die Voraussetzung geknüpft, daß zur Unterdrückung der Unruhen das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war. In letzterer Hinsicht findet sich zwar in dem Gesetze vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., keine ausdrückliche Bestimmung, allein es besteht kein Zweifel, daß das Aufgebot der bewaffneten Macht in allen Fällen zulässig ist, in denen die gewöhnliche Sicherheitsmannschaft zur Unterdrückung von Unruhen, welche von einer zusammengerotteten Menge ausgehen, nicht hinreicht; die Bestimmung der Ziffer 8 wird also z. B. auch anwendbar sein, wenn in einer Gemeinde größere Raufereien stattfinden, deren Wiederholung mit Grund zu besorgen ist.

48. Die Ausweisung darf erfolgen, bevor ein Strafurtheil vorliegt; durch das polizeiliche Einschreiten wird jedoch die Strafverfolgung nicht ausgeschlossen. Die thatsächlichen Voraussetzungen des Aufenthaltsverbotes müssen von der Polizeibehörde genau erhoben und konstatirt werden.

49. Die Ziffer 9 ist auf Reichsangehörige ebensowohl wie auf Ausländer anwendbar; vergl. Art. 43 Abs. I. Anderer Ansicht im Hinblick auf § 3 des Freizügigkeitsgesetzes: Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 202, v. Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. III S. 21 Note 89, 1. Aufl. Bd. V S. 36 Note 1. — Da das Gesetz die Ausweisung in Fällen, in denen die Familie des Auszuweisenden ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat, nicht zuläßt, so wird das Aufenthaltsverbot aufzuheben sein, wenn die Familie später ihren Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde nimmt.

50. Durch die Bestimmungen in Ziff. 10, welche jedoch auf bayerische Unterthanen und Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten nicht mehr anzuwenden ist (vergl. für diese § 2 des Freizügigkeitsgesetzes), ist eine vorsorgliche Polizeimaßregel gegenüber entlaufenen Kindern oder gegenüber Geisteskranken, welche sich der nöthigen Obhut entzogen haben, keinesfalls ausgeschlossen; vergl. AB. II S. 221 und 296. Mit der bloßen Ausweisung wird es in Fällen der Ziff. 10 regelmäßig nicht gethan sein, sondern zugleich die Verbringung der betreffenden Person an den bestimmten Ort stattfinden müssen.

Art. 46.[1])

Die Ausweiſung erſtreckt ſich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Perſonen, gegen welche ein geſetzlicher Ausweiſungsgrund vorliegt.[2])

1. Vergl. AV. I S. 54 (Art. 21), 61, 214, 215, 268, 312; AV. II S. 211, 222.

2. a) Der Regierungsentwurf (Art. 21) hatte die Beſtimmung vorgeſchlagen:

„Stehen Perſonen, welchen auf Grund des Art. 20 der Aufenthalt zu verſagen wäre, unter elterlicher Aufſicht, ſo kann, inſoferne ihre alleinige Ausweiſung nicht thunlich iſt, auch den Eltern der Aufenthalt in der Gemeinde verſagt werden. Die Ausweiſung des einen Ehegatten hat die des anderen zur Folge.“

Dieſem Vorſchlage wurde der nunmehrige Art. 46 gegenübergeſtellt, welcher den Grundſatz enthält, daß ſich das Aufenthaltsverbot immer nur auf diejenige Perſon, gegen welche ein geſetzlicher Ausweiſungsgrund vorliegt, beziehen dürfe, und zwar auch dann, wenn dieſe Perſon noch unter elterlicher Gewalt ſteht oder verheirathet iſt. Die in den Civilgeſetzen begründete Gewalt des Familienhauptes wird demnach in denjenigen Fällen, in denen die Ehefrau oder ein Hauskind ausgewieſen wird, indirekt beſchränkt, dagegen kann ein Ehemann oder Vater, welcher ausgewieſen wird, allerdings nach Maßgabe der Civilgeſetze auch ferner verlangen, daß ihm die Ehefrau und die Kinder nach dem neuen Aufenthaltsorte folgen; vergl. AV. II S. 222, ferner oben Art. 43 Note 9 A g (S. 276).

b) Ueber die Zuläſſigkeit der Ausweiſung von Eltern, welche ihre Kinder in der Gemeinde betteln laſſen, vergl. Note 33 zu Art. 45; das Nämliche wird gelten, wenn (nichtdeutſche) Eltern durch ihre Kinder Armenunterſtützung beanſpruchen.

c) Das gegen eine Ehefrau oder gegen ein im elterlichen Heimatverbande ſtehendes Kind erlaſſene Aufenthaltsverbot erliſcht, wenn der Ehemann bezw. die Eltern das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde erwerben und nach Art. 1 und 4 dieſes Geſetzes auf die ausgewieſene Perſon übertragen.

Art. 47.[1])

I. Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke[2]) erſtreckt werden, wenn ohne ſolche Ausdehnung eine Vereitlung des Zweckes der Ausweiſung zu befürchten wäre.[3])[4])

II. Iſt in einem Bezirke das Standrecht[5]) verkündigt, ſo kann die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweiſung einer Perſon, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirkes

Bürgerrecht oder Heimatrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

1. Vergl. AB. I S. 55 (Art. 22), 62, 214, 268, 312; AB. I S. 211, 223.

2. Unter benachbarten Gemeindebezirken sind die an die betreffende Gemeinde angrenzenden verstanden, von welchen aus das Aufenthaltsverbot jederzeit umgangen werden könnte; man hat hier namentlich an jene Landgemeinden gedacht, welche in so unmittelbarer Nähe einer größeren Stadt liegen, daß sie gewissermaßen Vorstädte derselben bilden.

3. Gleichgiltig ist, ob die benachbarten Gemeinden, auf welche das Aufenthaltsverbot erstreckt werden soll, im Amtsbezirke der ausweisenden Distriktspolizeibehörde liegen oder nicht; es ist also möglich, daß eine Distriktspolizeibehörde auch bezüglich der Gemeinden des Amtsbezirkes einer anderen Behörde Verfügungen trifft, jedoch ist die letztere in einem solchen Falle zu benachrichtigen; vergl. AB. II S. 223 und Ziff. 42 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I).

4. Die Frage, ob das polizeiliche Verbot des Aufenthaltes in einer fremden Gemeinde auch auf benachbarte Gemeinden zu erstrecken sei, ist von den Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu entscheiden und somit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (Entsch. d. Verw.GH. Bd. I S. 105 ff.) — Dagegen ist die Frage, ob bestimmte Gemeindebezirke im Sinne des Gesetzes als „benachbart" zu erachten sind, eine Rechtsfrage und demgemäß letztinstanziell vom Verwaltungsgerichtshofe zu entscheiden (a. a. O. Bd. II S. 718). —

5. Vergl. Art. 3 Ziff. 12 des Ausführungsges. vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung.

Art. 48.[1]

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung[2] im Dienste des Staates,[3] der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung,[4] oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht[5] in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht[6] ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.[7]

1. Vergl. AB. I S. 210 (Art. 31), 268, 312; AB. II S. 211, 223 u. 224.

2. Art. 48 setzt zwar keine definitive Anstellung, aber immerhin eine länger dauernde und regelmäßige Verwendung im öffentlichen Dienste voraus; vergl. AB. II S. 224. Personen, welche vom Staate oder einer öffentlichen Corporation bloß für vorübergehende Dienstleistungen und auf Taglohn engagirt sind, fallen also nicht unter die Bestimmungen des Art. 48. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 423, wonach eine „zwar widerrufliche, aber bei gutem Verhalten ständige Verwendung im Staatseisenbahndienste

mit Anspruch auf Sustentation im Erkrankungsfalle und auf Pension im Falle der Dienstunfähigkeit" als Anstellung im Sinne des Art. 48 erachtet wurde.

3. Unzweifelhaft ist unter dem Ausdruck „Anstellung im Dienste des Staates" auch die Ernennung als Offizier oder Militärbeamter begriffen.

4. Vergl. Art. 2 Note 8 bis 10 (S. 95 f.).

5. Hierunter sind außer den Militärpersonen insbesondere die Mitglieder der Landes-, Kreis- und Distriktsvertretung, sowie der Handels- und Gewerbekammern, die Geschwornen, ferner Personen, welche als Zeugen geladen sind, u. s. w. zu subsumiren.

6. Der Begriff „Bürgerrecht" bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April 1869. Das Bürgerrecht muß, wenn die letzte Alternative des Art. 48 Platz greifen soll, bereits erworben und in dem Momente, in welchem die Ausweisung in Frage kommt, noch vorhanden sein. Die Thatsache, daß Jemand einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts besitzt oder auch bereits erhoben hat, schließt für sich allein die Wegweisung aus der Gemeinde nicht aus. Vergl. AB. II S. 223, 224 und Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 270.

7. a) Es versteht sich von selbst, daß der in Art. 48 gewährte besondere Schutz gegen Ausweisung nur so lange dauert, als die speciellen Voraussetzungen desselben bestehen; wenn also der Beamte oder öffentliche Diener außer Aktivität getreten oder wenn die zum Aufenthalte nöthigende gesetzliche Pflicht nicht mehr gegeben ist, so finden die regelmäßigen Bestimmungen über Aufenthaltsverbote Anwendung.

b) Bei der Anwendung des Art. 48 entsteht die Frage, ob sich das Aufenthaltsrecht auch auf die Familienglieder der genannten Kategorien erstrecke oder nicht. Diese Frage ist aus den Materialien der Gesetzgebung (vergl. AB. I S. 312, AB. II S. 224) nicht zu entscheiden.

Um zu einer entsprechenden Lösung zu gelangen, wird man zwischen einem dauernden und vorübergehenden Aufenthalte unterscheiden müssen. Wenn Jemand sich zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nur momentan in der Gemeinde aufzuhalten hat, so ist offenbar kein genügender Grund vorhanden, die im Art. 48 statuirte Ausnahme auch auf die Familienangehörigen auszudehnen; dagegen wird bei Personen, welche in Folge eines öffentlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf den Besitz des Bürgerrechts zum bleibenden Aufenthalte in der Gemeinde veranlaßt sind, unbedenklich angenommen werden können, daß sich das Aufenthaltsrecht des Familienhauptes auch auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, welche sich nicht selbständig zu ernähren vermögen, erstreckt. Uebereinstimmend v. Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. III S. 22, 1. Aufl. Bd. V S. 37.

Art. 49.[1])

I. In den Fällen des Art. 45 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung[2]) erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde[3]) verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

II. In allen übrigen Fällen[4]) kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.[5])

1. Vergl. AV. I S. 54 (Art. 20), 55 (Art. 25), 61, 62, 215 (Art. 37), 268 (Art. 45), 312; AV. II S. 228, 230, 231, 296; ferner das Ausschußreferat d. K. d. RR. Art. 49.

2. a) Selbstverständlich kommt das Antragsrecht nur der Verwaltung der Aufenthaltsgemeinde zu; AV. I S. 269.

b) Wenn der Magistrat einer unmittelbaren Stadt die Ausweisung zu verfügen hat, so ist ein besonderer Ausweisungsantrag nicht nothwendig, da der Magistrat in seiner doppelten Eigenschaft als Gemeindeverwaltung und als Distriktspolizeibehörde handelt; vergl. AV. I S. 269, AV. II S. 228 sowie Ziff. 43 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I).

3. Ueber die Worte „von der Polizeibehörde", welche erst durch die Kammer der Reichsräthe eingeschaltet wurden, bemerkte der Ausschußreferent dieser Kammer: „Die Beifügung der Worte „„von der Polizeibehörde"" scheint mir um deßwillen erforderlich, weil der Antrag der Gemeindeverwaltung denn doch nur für die erste Instanz, nicht aber für die höhere unbedingt maßgebend sein kann, indem außerdem von einem Beschwerderechte gegen die erstinstanziellen Beschlüsse in Bezug auf die Ausweisungen, welche sich auf die Ziff. 2 u. 3 des Art. 45 stützen, nicht die Rede sein könnte." Diese Auffassung wird indessen, obschon von keiner Seite eine Verwahrung dagegen erfolgte, der Auslegung des Abs. I nicht zu Grunde gelegt werden können, da ihr ebensowohl dessen Wortlaut wie die ursprüngliche Intention der zweiten Kammer, welche den Gemeinden in jenen Fällen ein unbedingtes Ausweisungsrecht einräumen wollte, widerspricht. Vergl. hiezu v. Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. III S. 99 Note 30.

4. Zwischen der Bestimmung in Ziffer 1 des Art. 45 und der Vorschrift in Art. 49 Abs. II, wonach eine Ausweisung nur stattfinden darf, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit zu besorgen ist, besteht insofern ein Widerspruch, als der Mangel des Heimatnachweises nach Art. 45 Ziff. 1 einen selbständigen Ausweisungsgrund bildet, bei dem eine Rücksichtnahme auf die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit nach der Natur der Sache ausgeschlossen ist. Dieser Widerspruch erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 49. Nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses war nämlich auch die Ziff. 1 des Art. 45 im ersten Absatze des Art. 49 erwähnt, d. h. die Ausweisung auf Grund der Ziff. 1 war von dem Antrage der Aufenthaltsgemeinde abhängig gemacht, so daß also die Worte „in allen übrigen Fällen" im Abs. II nur auf die Ziff. 4—10 des Art. 45 Bezug hatten. Da nun die Kammer der Reichsräthe auch die Ausweisungen nach Art. 45 Ziff. 1 lediglich dem Ermessen der Polizeibehörden anheimgeben wollte, so beseitigte sie die Allegation der Ziff. 1 aus dem ersten

Absatze des Art. 49; hiebei hat man aber nicht beachtet, daß die Worte „in allen übrigen Fällen" sich nicht bloß auf die Officialthätigkeit der Polizeibehörden beziehen, sondern auch mit dem Schlußsatze des Art. 49 Abs. II im Zusammenhange stehen, und man hat es ebendeßhalb unterlassen, eine entsprechende Redaktionsänderung vorzunehmen, d. h. vor dem Wort „jedoch" die Worte „in den Fällen des Art. 45 Ziff. 4—10" einzuschalten; es liegt sohin ein Redaktionsversehen vor. Nachdem übrigens im Hinblick auf diese Verhältnisse über die wahre Absicht des Gesetzgebers kein Zweifel bestehen kann, so wird die Praxis bei Anwendung des Art. 45 Ziff. 1 auf die Schlußbestimmung des Art. 49 Abs. II keine Rücksicht zu nehmen haben. Anderer Ansicht Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII S. 377 ff., 482, von Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. III S. 23 Note 111, 1. Aufl. Bd. V S. 40 Note 2.

5. a) Was die Intention der Schlußbestimmung des Abs. II betrifft, so ist solche bereits in Ziff. 1 der Vorbemerkungen zu gegenwärtigem Titel, dann in Art. 45 Note 2 und 29 näher dargelegt; außerdem geht dieselbe aus folgender Bemerkung des Ausschußreferenten der Abgeordnetenkammer klar hervor: „Durch diesen zweiten Absatz werde anerkannt, daß keineswegs in allen Fällen, in welchen eine der gesetzlichen Voraussetzungen der Ausweisung (gemäß Art. 45 Ziff. 4—10) gegeben ist, die Polizeibehörde eine Ausweisung auch wirklich verfügen müsse, daß vielmehr immer die Erwägung Platz zu greifen habe, ob mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Aufenthaltsortes und auf die Beziehungen der Person zu diesem Aufenthaltsorte eine Ausweisung als geboten erscheine" (AB. II S. 296). Wenn also z. B. eine wegen Diebstahls bestrafte Person in eine größere Stadt zieht, sich daselbst in Winkelherbergen oder in verdächtiger Gesellschaft herumtreibt, und sich weder über Unterhaltsmittel noch Reisezweck genügend legitimiren kann, so wird für die Polizei hinreichender Anlaß zur Ausweisung gegeben sein; wenn dagegen dieselbe Person sofort in einen Dienst tritt und sich ordentlich aufführt, so würde die Polizeibehörde durch Erlaß eines Aufenthaltsverbotes das Gesetz verletzen; vergl. hierüber das Prot. XV, AB. II S. 216.

b) Die Frage, ob, wenn es sich um Erlassung eines Aufenthaltsverbotes handelt, besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet werde, desgl. die Frage, auf welche Dauer die Ausweisung innerhalb des gesetzlichen Rahmens festgesetzt werden soll, ist keine Rechts-, sondern eine Ermessensfrage; s. die Entsch. des Verw.GH. Bd. I S. 105, II S. 70, 374, 718, III S. 360, IV S. 202, VIII S. 289.

Art. 50.[1])[2])

I. Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer,[3]) dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreiche[4]) zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

II. Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.[5])

III. Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind.[6])

1. Durch Art. 11 der Novelle vom 23. Februar 1872 wurde Art. 50 des Gesetzes vom 16. April 1868 auf obige drei Sätze reduzirt; denselben gingen nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes noch folgende zwei Absätze voraus:

„I. Auch Ausländern ist der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreiches gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und wenn ihrem Aufenthalte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

II. Die Bestimmungen der Art. 44 bis 47 und des Art. 49 finden auch auf Ausländer Anwendung."

Der Abstrich dieser zwei Absätze erklärt sich nach der Umgestaltung, welche der vorwürfige Titel III fand (vergl. Ziff. 2 der Vorbemerkungen, S. 273 f.), von selbst.

2. Vergl. zur früheren Fassung AV. I S. 55 (Art. 24), 62, 215 (Art. 36), 269 (Art. 46), 312 (Art. 50); AV. II S. 224; — zur geltenden Fassung KV. 1871/72 Beil.Bd. I S. 506, 507, 529, 562, St. B. Bd. I S. 160, 437; RV. Beil.Bd. I S. 130 ff., 138, 143, Prot. Bd. I S. 139 ff.

3. Der Referent der Kammer der Abgeordneten hatte beantragt, das Wort „Ausländer" zu ersetzen durch „Nichtangehörige des Deutschen Reiches"; in dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe wurde jedoch hiegegen darauf verwiesen, daß der Ausdruck „Ausländer" auch in anderen Artikeln des Heimatgesetzes in diesem Sinne vorkomme und kein Zweifel über seine Bedeutung obwalte. Vergl. Einleitung S. 60, Text zu Noten 1 und 2, dann Note 15 zu Art. 11 (S. 148), Note 2 zu Art. 39 (S. 264).

4. a) Auf Wegweisung aus dem Staatsgebiete ist selbstverständlich nur dann zu erkennen, wenn dem Vollzuge derselben weder thatsächliche noch in Staatsverträgen begründete Hindernisse im Wege stehen; s. Note 3 u. 4 zu Art. 16 (S. 160 ff.), v. Krais, Handbuch 4. Aufl. Bd. II S. 26, Frhr. v. Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis 2c., 5. Aufl., Abth. II S. 141.

Vergl. (als in der Hauptsache noch giltig) Ziff. 44 ff. der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 (Anhang Ziff. I) und über die Veröffentlichung rechtskräftiger Beschlüsse auf Landesverweisung durch das Centralpolizeiblatt außer der Ziff. 48 a. a. O. noch die Minist.Entschl. vom 10. Jan. 1878 Ziff. I und 1. Juli 1881 Ziff. 7 (Amtsbl. des St.M. des Innern 1878 S. 12, 1881 S. 221).

b) Von der Wegweisung aus dem Königreiche ist verschieden die Ausweisung aus dem Bundesgebiete, vergl. die in Note 9B zu Art. 43 erwähnten §§ 39, 284, 362 Abs. 3 des RSt.GB. sowie das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu. Die auf Grund des RSt.GB. erfolgenden Ausweisungen werden im Centralblatte des Deutschen Reiches veröffentlicht; siehe Minist.Entschl. vom 6. Juni 1873 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 441). Vergl. ferner Weber, Ges.= u. Verordn.S. Bd. X S. 18 und außerdem die im Amtsbl. des St.M. des Innern 1890 S. 570 veröffentlichten Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890 sowie die hiezu getroffene Vollzugsentschließung vom 13. Februar 1891 (Amtsbl. 1891 S. 61).

c) Alle gegen Angehörige des Deutschen Reiches auf Grund der Art. 145 und 43 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und des Art. 15 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 von bayerischen Gerichten ausgesprochenen Landesverweisungen sind vom 1. Februar 1871 an, mit welchem Tage die Reichsverfassung rechtliche Wirksamkeit in Bayern erlangte, außer Kraft getreten; vgl. Min.Entschl. vom 19. Oktober 1871 (Weber, Ges.= u. Verordn.S. Bd. IX S. 121).

5. a) Dieser Absatz hatte im Gesetze vom 16. April 1868 gelautet:

„Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates einen Ausländer aus dem Königreiche wegzuweisen.“

Diese Vorschrift hatte sich, wie die Motive zur Novelle vom 23. Februar 1872 anführen, als nicht ganz ausreichend erwiesen, indem auch noch andere Gründe, aus denen die Ausweisung von Ausländern wünschenswerth erscheint, insbesondere Rücksichten auf die öffentliche Sittlichkeit, hervortreten, indem ferner Zweifel sich ergaben, ob die fragliche Bestimmung nur immer auf einzelne Personen oder auch auf die Ausweisung gewisser Kategorien sicherheitsgefährlicher Ausländer, z. B. von Zigeunerbanden, anwendbar sei, und indem endlich die Fälle, in denen es erforderlich erscheint, solchen Banden den Eintritt in das Königreich zu verbieten, nicht ausdrücklich berücksichtigt waren.

b) Die im Abs. III eröffnete Befugniß wird auch gegen frühere bayerische Staatsangehörige, welche nach Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes nach Bayern zurückkehren und daselbst Aufenthalt nehmen, dann angewendet, wenn von ihnen angenommen werden kann, daß sie seiner Zeit ausgewandert sind, um sich der Militärpflicht zu entziehen. Vergl. die Min.=Entschl. vom 3. August 1886 Nr. 9916 (Zenetti, Wehrordnung S. 495).

c) Ueber zwangsweise Rückweisung subsistenzloser Ausländer beim Eintritt in das Königreich vergl. besonders die Min.Entschl. vom 13. März 1882 Ziff. 4 und 23. Juni 1890 (Amtsbl. des St.M. des Innern 1882 S. 52; 1890 S. 245).

Ueber besondere Anordnungen bezüglich des Aufenthalts und der Wegweisung russischer, amerikanischer und französischer Staatsangehöriger siehe Freih. von Pechmann=Brettreich, Wirkungskreis ꝛc. Abth. II S. 135, bezüglich schwedischer Staatsangehöriger Minist.Entschl. vom 13. Mai 1887 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 192).

6. Die Ausübung des Retorsionsrechtes ist ausdrücklich dem Verordnungswege vorbehalten; so lange eine solche Verordnung nicht existirt, sind die allgemein giltigen Bestimmungen maßgebend.

Zuständigkeit.

Art. 51.[1])

Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50 Abs. III[2]) ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde[3]) jener Gemeinde,[4]) aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die k. Polizeidirektion.[5])

1. Vergl. AV. I S. 55 (Art. 26), 62, 215 (Art. 38), 269 (Art. 47), 312 (Art. 51); AV. II S. 202—204, 225.

2. Nunmehr Art. 50 Abs. I in der Fassung der Novelle vom 23. Februar 1872; vergl. die Note 1 S. 300.

3. In unmittelbaren Städten die Magistrate, bezüglich der übrigen Gemeinden die denselben vorgesetzten Bezirksämter. Die Frage, ob auch den nicht mit distriktspolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Gemeindebehörden eine Competenz zur Ausweisung einzuräumen sei, wurde im Landtagsausschusse eingehend verhandelt und verneint; vergl. AV. II S. 202—204, dann Art. 45 Note 4 und 7b.

4. Vergl. Art. 45 Note 6b.

5. Vergl. Art. 45 Note 4.

Beschwerderecht.

Art. 52.[1])

I. Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird.[2])

II. Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:[3])

1. die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;
2. die Gemeindeverwaltungen,[4]) deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.[5])

III. Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

IV. Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.[6])

V. Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.[7])

1. Vergl. AB. I S. 55 (Art. 27), 62, 215 (Art. 39), 269 (Art. 48), 312; AB. II S. 225.

2. Die Abs. I, III und IV sind durch das Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. vom 8. August 1878, welches in Art. 8 Ziff. 3 alle „bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten" in Bezug auf „Freizügigkeit und Aufenthalt" als Verwaltungsrechtssachen erklärt, wesentlich berührt. Soweit solche Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen, bemißt sich der Instanzenzug, — die Nothfrist von 14 Tagen, — die Bestimmung der Behörde, bei welcher die Beschwerde, sowie der Form und des Inhaltes, in welcher und mit welchem sie einzubringen ist, nach dem Gesetze vom 8. August 1878. Vergl. Art. 25 Note 4 bis 6 und v. Kahr a. a. O. S. 88, 89. Die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof kann hier nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., erhoben werden. Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 erstreckt fernerhin die Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Senate an den Kreisregierungen auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtssachen erklärten Angelegenheiten überhaupt ergeben. — Abgesehen von den Fällen, auf welche sich die hienach aus dem Gesetze vom 8. August 1878 abzuleitenden Veränderungen beziehen, sind die Abs. I, III und IV (unter selbstverständlichem Wegfalle des Vorbehaltes) auch jetzt noch in Geltung, insbesondere also für Ausländer, da diesen ein Rechtsanspruch auf den Aufenthalt im Königreiche überhaupt nicht zusteht (vergl. v. Kahr a. a. O.).

Im Uebrigen vergl. darüber, wie bei Ausweisungen Verwaltungsrechtsfragen und Ermessensfragen sich berühren, die in Note 4 zu Art. 47, Note 5b zu Art. 49 und in der folgenden Anm. 5 zu gegenwärtigem Artikel erwähnten Entscheidungen, dann die systematischen Ausführungen bei von Seydel, Bayer. Staatsr. 2. Aufl. Bd. III S. 24 f., 1. Aufl. Bd. V S. 41 ff.

Fehlt in einem Aufenthaltsstreite die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung der Streitsache oder eines Theiles derselben — wie z. B. bei Ausweisungen nach Art. 45 Ziff. 5 und 6, wenn nicht deren Zulässigkeit, sondern die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verfügung bestritten ist, — so ist derselbe auch zur letztinstanziellen Würdigung eines bezüglichen Wiederaufnahmegesuches nicht zuständig.

3. Die Aufzählung der zur Beschwerdeführung Berechtigten ist eine ausschließende; andere als die unter Ziff. 1 u. 2 genannten Betheiligten haben sohin kein Beschwerderecht, auch wenn sie wesentlich bei der Ausweisung interessirt sind, wie z. B. die Heimatgemeinde bei der Ausweisung eines Heimatangehörigen. Soweit jedoch die höheren Behörden befugt sind, erstinstanzielle Ausweisungsbeschlüsse von Oberaufsichts wegen außer Wirksamkeit zu setzen, ist die Rücksichtnahme auf Vorstellungen jener Interessenten nicht ausgeschlossen. — Die gesetzlichen Vertreter dispositionsunfähiger Personen sind zur Beschwerdeführung im Namen der letzteren zuzulassen; vergl. Entsch. des Verw.-GH. Bd. III S. 360. —

4. D. h. die Gemeindeausschüsse und Magistrate, in den pfälzischen Gemeinden die Gemeinderäthe. Die Bürgermeister können für sich allein keine Beschwerde erheben, sondern dieselbe muß sich stets auf einen giltigen Beschluß der Gemeindeverwaltung gründen. Ebensowenig als die Bürgermeister sind die Gemeindebevollmächtigten in Städten zur Beschwerdeführung berechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn der Magistrat in seiner Eigenschaft als Distriktspolizeibehörde den betreffenden Beschluß gefaßt hat; vergl. Art. 49 Note 2a und b.

5. Nur wenn der Ausweisungsantrag abgelehnt wurde, gewährt das Gesetz den Gemeinden ein Beschwerderecht, dagegen nicht, wenn eine Person gegen den Willen der Gemeindeverwaltung ausgewiesen wurde; AB. I S. 269 u. AB. II S. 225.

In den Fällen des Art. 49 Abs. II sind die Gemeinden nur zur Antragstellung berechtigt; eine Verpflichtung der Polizeibehörde, die beantragte Ausweisung zu verfügen, ist nicht gegeben und es kann deßhalb von einem Rechte der Gemeinden, die Ausweisung zu verlangen (im Gegensatze zu den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes, §§ 4 und 5), nicht die Rede sein. Die den Gemeinden eingeräumte Beschwerdeführung aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl kann daher in solchen Fällen nicht an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet, sondern nur im administrativen Instanzenzuge nach Art. 52 Abs. I verfolgt werden. Das verwaltungsrechtliche Verfahren könnte in Fällen des Art. 49 Abs. II nur unter der Voraussetzung eintreten, wenn die Polizeibehörde die gesetzliche Zulässigkeit der beantragten Ausweisung (gemäß Art. 45) bestreiten würde. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 70, IV S. 202, VIII S. 289.

In Fällen, in denen zwar die Ausweisung verfügt, aber die Dauer des Aufenthaltsverbotes wesentlich kürzer bemessen wurde, als von der Gemeindeverwaltung beantragt war, dürfte das Beschwerderecht der letzteren (im Administrativ-Instanzenzuge) kaum zu beanstanden sein, da hier wenigstens eine theilweise Ablehnung des Ausweisungsantrages vorliegt; vergl. Note 5b zu Art. 49.

Ein gegen eine bestimmte Person gerichteter Ausweisungsantrag einer Gemeinde kann im Beschwerdewege nicht auf andere Personen ausgedehnt werden; Entsch. des Verw.GH. Bd. II S. 70.

6. Zu Abs. III und IV vergl. oben Note 2. Das Gesetz vom 8. August 1878 steht der im Absatz III vorgesehenen Beschränkung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen, indem im Abschnitt II Art. 24 ausdrücklich bestimmt

ist: „Die Beschwerden haben, soferne nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung ꝛc." Demgemäß ist jene Beschränkung der aufschiebenden Wirkung, wie an sich für Fälle, in welchen die Behörden nach ihrem Ermessen zu handeln berufen sind, so auch für Verwaltungsrechtssachen aufrechterhalten. — Die Frage, ob ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, ist von der I. Instanz zu entscheiden; erachtet diese die augenblickliche Ausweisung für nothwendig, so ist solches im Ausweisungsbeschlusse ausdrücklich anzuführen und zu begründen, vergl. Art. 45 Note 7a; selbstverständlich hat das Gericht einen Ungehorsamen in derartigen Fällen auch dann zu strafen, wenn in der Hauptsache noch kein letztinstanzieller Bescheid vorliegt.

7. Vergl. Art. 3 Ziff. 3 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 (Ges.- u. Verordn.Bl. 1892 S. 489 ff.).

Titel IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 53.[1])

I. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit.

II. Mit demselben Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere:[2])

das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimat betreffend;

die Gesetze vom 11. September 1825 und vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betr.;

das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.;

der Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861;

die Verordnung vom 12. Juli 1808, unerlaubte Verehelichung im Auslande betr.;

alle Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf die Einwanderung von Juden.[3])

III. Artikel 41 gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Artikel 52 Absatz I des Polizeistrafgesetzbuches, Artikel 42 Absatz II Ziffer 1 an die Stelle der Ziffer 8 von Artikel 391 des Strafgesetzbuches.[4])

IV. Alle am 1. September 1868 vorliegenden und noch nicht erledigten Gesuche um Erlaubniß zur Ansässigmachung sind als gegenstandslos zu betrachten; Gesuche um Erlaubniß zur Verehelichung oder um Verleihung des Heimatrechts sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.[5])

V. Bei Anwendung der Artikel 6 und 7 wird die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen.[6])

VI. Die an diesem Tage bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen.[7])

VII. Bis zur Einführung der Gemeindeordnung sind die Gemeinden berechtigt, von Personen, welche durch den Besitz eines Wohnhauses die Gemeindegliedeigenschaft erwerben, die nach § 7 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zulässigen Aufnahmsgebühren zu erheben, wovon jedoch die etwa auf Grund des Artikel 11 gegenwärtigen Gesetzes bezahlte Heimatgebühr abgerechnet werden darf.[8])

1. Vergl. AB. I S. 55 (Art. 28), 62, 216 (Art. 40), 270 (Art. 49), 313; AB. II S. 200, 236, 237, 297 ff., 438.

2. Zu den aufgehobenen entgegenstehenden Bestimmungen zählte auch Art. 6 der Verordnung über die Wiedereinführung des Bürgergeldes in der Pfalz vom 9. August 1816 (vergl. hiezu Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 629) und die lit. g des Landtagsabschiedes vom 17. November 1837, die Berechnung des Bürgereinzugsgeldes in pfälzischen Gemeinden betreffend.

3. Nämlich § 11 des Judenedikts vom 10. Juni 1813 und das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808.

4. Absatz III ist durch Art. 12 der Novelle vom 23. Februar 1872 außer Kraft gesetzt worden.

5. Gleichgiltig war es, in welchem Stadium sich die betreffenden Verhandlungen am 1. September 1868 befanden. — Das Institut der Ansässigkeit in einer Gemeinde ruhte auf dem einschlägigen Gesetze von 1825/1834; neben ihr bestand schon damals auf Grund der Verfassungsurkunde eine Ansässigkeit im Königreiche. Letztere ist selbstverständlich durch die Beseitigung des Institutes der gemeindlichen Ansässigkeit nicht berührt worden. Dagegen ist die Frage hervorgetreten, was in Gesetzen, in welchen die Worte „Ansässigkeit" und „ansässig" im allgemeinen Sinne der gemeindlichen Ansässigkeit, jedoch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes von 1825/34 gebraucht sind, nunmehr darunter zu verstehen sei. Diese Frage wird sich dahin beantworten, daß in solchen Fällen der Begriff „Ansässigkeit" fortan nach dem gewöhnlichen Sprach-

gebrauche zu erklären sei, da keine Legaldefinition an die Stelle der früheren gesetzlichen Begriffsbestimmung getreten ist; siehe AB. II S. 84 und 85.

6. Vergl. AB. II S. 297 ff. In Folge dieser Bestimmung sind die Art. 6 und 7 thatsächlich erst 5 bezw. 10 Jahre nach Beginn der Geltung des Gesetzes in Wirksamkeit getreten. Die Novelle vom 17. Juni 1896 enthält für die in den genannten Artikeln neu festgesetzten kürzeren Fristen keine dem Abs. V ähnliche Einschränkung; vergl. Note 21b zu Art. 6 (S. 121).

7. Vergl. Art. 1 Note 7 (S. 87), Art. 15 Note 6 (S. 170), dann die in der Einleitung (§§ 5—11) gegebene Uebersicht über die Entwicklung der Heimatgesetzgebung vom Schlusse des vorigen Jahrhunderts bis zum Jahre 1868.

Mit dem Ausdrucke „Heimatrecht" im gegenwärtigen Abs. VI des Art. 53 kann kein anderer Begriff verbunden sein als in den übrigen Artikeln dieses Gesetzes; es kann also unter „Heimatrecht" auch hier namentlich nur die Heimat in einer politischen Gemeinde, die Gemeindeheimat, nicht etwa eine Distriktsheimat, verstanden sein. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. III S. 395 f.

Als allgemeiner Grundsatz ist bei Ermittlung einer vor dem 1. September 1868 erworbenen Heimat zu beachten, daß die zur Regelung der Heimatverhältnisse erlassenen Gesetze in Ansehung der Beurtheilung der bezüglichen Rechtsverhältnisse nur für jene Gemeinden maßgebend sein können, welche in dem Geltungsbereiche des Gesetzes sich befinden. Vergl. Entsch. des Verw.GH. Bd. VI S. 258.

8. Der Abs. VII des Art. 53 fand nur in den Landestheilen rechts des Rheins Anwendung und zwar nur bis zur Einführung der Gemeindeordnung vom 29. April 1869. — Der Ausdruck „Wohnhaus" ist im weiteren Sinne genommen, es waren daher auch die Besitzer eines häuslichen Anwesens oder eines Fabrikgebäudes, welches Wohnräume enthält, zur Entrichtung der Aufnahmsgebühren verbunden (§ 11 Ziff. 1 und 12 des revidirten Gemeinde-Ediktes). Befreit von den Aufnahmsgebühren waren dagegen alle diejenigen, welche die Gemeindegliedeigenschaft während der Uebergangsperiode nur deßhalb erlangten, weil sie im Gemeindebezirke ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben und daselbst entweder besteuerte Gründe besaßen oder besteuerte Gewerbe ausübten (§ 11 Ziff. 2 ibid.). Diese Ausnahme wurde nicht nur im Hinblick auf die Gemeindeordnung, welche derartigen Personen keinen bevorzugten Anspruch auf das Bürgerrecht mehr einräumt, sondern auch aus dem Grunde getroffen, weil die Gewerbefreiheit in hohem Grade gefährdet gewesen wäre, wenn jeder Besitzer eines besteuerten Gewerbes sofort zur Bezahlung einer Aufnahmsgebühr genöthigt worden wäre. — Die Erhebung der Aufnahmsgebühren konnte natürlich nur stattfinden, wenn solche nach Maßgabe der näheren Vorschriften des revidirten Ansässigmachungsgesetzes von 1834 (§ 7) in der betreffenden Gemeinde eingeführt waren.

Anhang.

Inhaltsübersicht.

A. Vollzugsvorschriften.

I.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.

Zum Vollzuge des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 ergehen im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Vorschriften:

A. Zu Titel I. Von der Heimat.

I. Zu Art. 6, 7[1]) und 8 des Gesetzes.

1. Die Gesuche um Verleihung der Heimat können bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Jedes Gesuch hat eine wahrheitsgetreue Angabe über Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers, sowie derjenigen Familienangehörigen, welche der Heimat desselben folgen sollen, zu enthalten; ferner ist anzuführen, auf welche Thatsachen der Heimaterwerb begründet werden will, und endlich ist dem Gesuche der Betrag der Heimatgebühren, insoferne solche in der Gemeinde bestehen, oder die Bitte um Nachlaß 2c. 2c. beizufügen.

Eignet sich das Gesuch zur sofortigen Bescheidung, so ist dieselbe ungesäumt zu veranlassen, außerdem aber der Sachverhalt von Amtswegen festzustellen, wobei namentlich Thatsachen, welche aus den der Gemeinde vorliegenden Akten und Verzeichnissen, z. B. aus den Einwohner-, Gewerbsgehilfen- oder Dienstbotenlisten oder aus den Steuer-, Umlagen- oder Armen-Registern zu entnehmen sind, keines besonderen Beweises bedürfen.

Ueber die Verleihung oder Versagung des Heimatrechtes beschließt in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat, und zwar in den Fällen des Art. 8 des Gesetzes nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, in

---

[1]) Zum Art. 7a, der durch die Novelle vom 17. Juni 1896 dem Gesetze neu eingefügt wurde, ist eine besondere Vollzugsentschließung nicht ergangen; auf die Stellung und Verbescheidung von Anträgen nach Art. 7a finden die Normen Anwendung, die in Ziff. 1 für die Art. 6 und 7 aufgestellt sind.

den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderath und in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuß.

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen; von abweisenden Beschlüssen, welche stets mit Gründen versehen sein müssen, ist derselbe geeignet in Kenntniß zu setzen.

Die Heimatakten sind sorgfältig aufzubewahren.

2. Die Zuständigkeit der den Gemeinden vorgesetzten Staatsbehörden bemißt sich zunächst nach Art. 23 und 24 des Gesetzes; sie haben jedoch von der Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen Einsicht zu nehmen, und die in formeller Beziehung etwa bestehenden Gebrechen von Amtswegen abzustellen.

II. Zu Art. 9 des Gesetzes.

3. Eine Ausländerin[1]), welche sich mit einem Angehörigen des Bayerischen Staates verehelicht, erwirbt das Indigenat und die Heimat des Ehemannes kraft des Gesetzes (Art. 3),[2]) es bedarf sohin bei dieser Art der Einwanderung, vorbehaltlich der Vorschrift in Art. 34 Ziff. 4,[3]) keines besonderen Verfahrens. Wenn die Ausländerin[1]) Kinder in die Ehe bringt, so sind die Indigenats- und Heimatverhältnisse dieser Kinder sofort zu constatiren.

4. Das auf Grund der Art. 6, 7 oder 8 gestellte Gesuch eines Ausländers[1]) um Verleihung der Heimat wird gleichfalls nach Maßgabe der vorstehend sub Ziff. I getroffenen Anordnung behandelt.

Im Uebrigen hat der Bewerber die Entlassung aus dem fremden Unterthanenverbande oder ein Zeugniß darüber beizubringen, daß seiner Auswanderung nach Bayern kein Hinderniß im Wege stehe. Bei Einwanderungen aus Staaten, welche Urkunden über die Entlassung aus dem Staatsverbande oder Zeugnisse der gedachten Art nicht ausstellen, genügt die bei der instruirenden Gemeindebehörde zu Protokoll erklärte Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht.

Sind diese Voraussetzung nebst den besonderen Vorbedingungen des Heimaterwerbes gegeben, so hat die Gemeindeverwaltung die Verleihung der Heimat durch förmlichen Beschluß auszusprechen und die Akten, insoferne die Gemeinde einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordnet ist, dem vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen. Dieses ist verpflichtet, den Beschluß zu bestätigen, wenn derselbe formell giltig erscheint und den obigen Vorschriften bezüglich der Entlassung oder des Austrittes aus dem fremden Unterthanenverbande genügt ist; ein Nachweis, daß der Einwanderer die Ansässigkeit im Sinne des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 erlangt hat, ist nicht erforderlich; der Einwanderer ist vielmehr in Folge des Heimaterwerbes als ansässig im Königreiche im Sinne des § 3 Ziff. 2 der I. Verfassungsbeilage zu erachten.

---

[1]) Nach Art. 1 der Novelle vom 23. Februar 1872 beziehen sich die Bestimmungen des Art. 9 auf alle Nichtbayern, also auch auf nichtbayerische Reichsangehörige; demgemäß ist in Ziff. 3 und 4 obenstehender Entschließung statt Ausländerin nunmehr „Nichtbayerin" zu lesen.

[2]) Art. 3 des Heimatgesetzes regelt den Erwerb der Heimat; die Erwerbung der Staatsangehörigkeit kann gegenwärtig nicht mehr aus der gleichen Gesetzesstelle abgeleitet werden, sondern gründet sich auf § 2 Ziff. 3 und § 5 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

[3]) Art. 34 Ziff. 4 des Heimatgesetzes ist durch Art. 12 der Novelle vom 23. Februar 1872 außer Kraft gesetzt worden; ein besonderes Verfahren ist daher in keinem Falle mehr gegeben

Die unbedingte Ertheilung der Bestätigung zieht den Erwerb der Heimat und des bayerischen Indigenats nach sich.

In Fällen, in denen nur die bedingte Entlassung aus dem fremden Staatsverbande nachgewiesen ist, darf die Bestätigung nur eventuell unter der Bedingung der nachträglichen Vorlage der förmlichen Entlassungsurkunde ertheilt werden und erlangt erst, nachdem die Erfüllung von der Gemeindebehörde constatirt ist, rechtliche Wirksamkeit.[1])

Bei Gesuchen um die Verleihung der Heimat in einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt beschließt der Magistrat in seiner Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörde zugleich über die Vorbedingungen des Indigenatserwerbes.[2])

Verweigert eine Gemeinde die Ertheilung des Heimatrechtes, so ist zunächst die Vorfrage, ob diese Verweigerung gerechtfertigt sei, im gesetzlichen Instanzenzuge — jedoch nur auf Anregung des Betheiligten festzustellen.[3])

5. So oft sich Indigenat und Heimat des Einwanderers auch auf Familienangehörige desselben erstrecken sollen, sind deren Verhältnisse sowohl bei der Sachinstruktion als in den betreffenden Beschlüssen besonders zu berücksichtigen.[4])

---

[1]) Die Abs. II ff. obiger Ziff. 4 haben inhaltlich der Ziff. 12 der Min.Entschl. vom 9. Mai 1871 (hier abgedruckt als Ziff. IV des Anhanges) die fernere Anwendbarkeit verloren. Die Vorschrift des Abs. II hing mit der früheren Regel der Unzulässigkeit des gleichzeitigen Besitzes mehrere Staatsangehörigkeiten zusammen. Diese Sachlage ist verändert, da jetzt, wenn nicht besondere vertragsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, die Erwerbung des Indigenates in einem deutschen Bundesstaate ohne Verzicht auf die seitherige Staatsangehörigkeit erfolgen kann. Die bayerische Staatsangehörigkeit wird auch nicht mehr, wie früher, durch die Heimat vermittelt; die Staatsangehörigkeit ist jetzt Voraussetzung für den Heimaterwerb, so daß die Verleihung der Heimat an einen Nichtbayern erst wirksam wird, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat. Es ist sonach keine Heimat in Bayern ohne bayerische Staatsangehörigkeit möglich. Dagegen ist der Besitz der Staatsangehörigkeit möglich ohne Heimat und zwar (abgesehen von den Fällen des Art. 33 Abs. II) bei Aufnahme Bundesangehöriger, welche sich nur nach § 7 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bemißt und nicht weitergehend noch von einem Heimaterwerbe abhängig gemacht werden kann. Letzteres Erforderniß besteht aber noch für die Naturalisation von Ausländern; diese müssen nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten; der Nachweis kann nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern erlassen werden. Auch Ausländer haben, wie schon oben angedeutet, regelmäßig eine Entlassung nicht nachzuweisen; eine besondere Uebereinkunft gegentheiligen Inhalts besteht z. B. nur zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich (vergl. Ziff. IV des Anhanges). Die Prüfung dieser Verhältnisse ist nicht mehr unmittelbar mit der Verbescheidung des Heimatgesuches verbunden, sondern bildet einen Bestandtheil des Naturalisationsverfahrens. Die Bescheidung der Aufnahme- und Naturalisationsgesuche fällt in die Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. J.

[2]) Hinsichtlich der Aufnahme oder Naturalisation haben die unmittelbaren Magistrate (wie die k. Bezirksämter) nunmehr lediglich die Sachinstruktion.

[3]) Das „Heimatrecht" zählt unter jene Angelegenheiten, bei welchen alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten Verwaltnngsrechtssachen im Sinne des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 8. August 1878 (Art. 8 Ziff. 26) sind; an den Verwaltungsgerichtshof kann die Berufung in diesen Fällen nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., ergriffen werden (a. a. O. Art. 9 Abs. 2). Vergl. § 15 der Einleitung (S. 72 ff.) und die Erläuterungen zu Art. 23 (S. 194).

[4]) Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit vergl. § 11 des Gesetzes vom 1. Juni 1870: „Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder."

III. Zu Art. 11 des Gesetzes.

6. Die Erhebung einer Heimatgebühr ist im einzelnen Falle nur zulässig, wenn die Einführung der Heimatgebühren in der betreffenden Gemeinde rechtsgiltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zur Beschlußfassung sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse zuständig.[1])

Die Gemeinden können sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens vollkommen frei bewegen, und sind insbesondere befugt, die Heimatgebühren für einzelne Kategorien abzustufen oder gänzlich nachzulassen.

Eine Genehmigung der vorgesetzten Behörden ist weder zur Einführung der Heimatgebühren, noch zur Tarifirung oder Nachlaßbewilligung erforderlich, jedoch haben die Behörden von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Maximalsätze in den Fällen der Art. 3 Abs. I, Art. 6 und 7[2]) nicht überschritten werden.

IV. Zu Art. 13 des Gesetzes.

7. Armenunterstützungskosten, welche nach Maßgabe des Art. 13 von der Staatskassa oder einer sonstigen öffentlichen Kassa bestritten werden müssen, sind bei den Finanzbehörden, beziehungsweise bei der Verwaltung der pflichtigen Kassa unmittelbar nachzusuchen, die betreffenden Armenpflegschaftsräthe und Distriktsverwaltungsbehörden haben jedoch erforderlichen Falles zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Art. 13 geregelte Armenunterstützungspflicht bemißt sich nach Art. 23 und 24 des Gesetzes.

V. Zu Art. 16 des Gesetzes.

8. Bei Anwendung des Artikels 16 sind die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle dd. Eisenach den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen.[3])

VI. Zu Art. 18 des Gesetzes.

9. In Fällen, in denen eine Armenunterstützung für einen Heimatlosen aus Staatsmitteln zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Person ihre angewiesene Heimat oder ihren ständigen Aufenthalt hat, den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und sodann die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen, welche die nöthige Summe festsetzt und in Anwendung des § 85 der Aller-

---

[1]) Vergl. Art. 112 Ziff. 4 und Art. 117 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung.

[2]) Dasselbe gilt hinsichtlich der Fälle des neuen Art. 7a; vergl. den nunmehrigen Wortlaut des Art. 11.

[3]) Vergl. hiezu die Noten 3 und 4 zu Art. 16 des Gesetzes S. 174 ff. und S. 178 ff.

höchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 — die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. — zur Zahlung einweisen wird.[1])

Ist die fragliche Armenunterstützung eine regelmäßig wiederkehrende, so hat die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde alljährlich im Monate November einen Jahresvoranschlag zu fertigen, welcher nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung weiter zu behandeln ist.

Die Behörden sind verpflichtet, die Unterstützungen auf das Maß zu beschränken, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären und in allen Fällen auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

VII. Zu Art. 19 des Gesetzes.

10. So oft sich begründete Zweifel über die Heimat einer Person ergeben, hat die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde die zur Ausmittlung der Heimat wesentlichen Thatsachen von Amtswegen zu erheben und nach Vernehmung der Betheiligten förmlichen Beschluß zu fassen, welcher mit Gründen zu versehen und den Betheiligten unter Belehrung über das Rekursrecht zu eröffnen ist.[2])

Die mit Ministerialentschließung vom 8. Februar 1835 veröffentlichte Entschließung der Kreisregierung, K. d. J., der Pfalz vom 17. Januar 1835 (Döllinger VS. Bd. VII S. 70—72), wonach die Entscheidung der Frage, ob ein Individuum das Heimatrecht in einer pfälzischen Gemeinde anzusprechen habe, ausschließend den pfälzischen Behörden vorbehalten war, tritt für die Folge außer Wirksamkeit, und es sind daher die auf Grund des Art. 19 des Gesetzes erlassenen Beschlüsse der dießrheinischen Behörden auch für die pfälzischen Gemeinden bindend und umgekehrt.

VIII. Zu Art. 22 des Gesetzes.

11. Die Ausstellung eines Heimatscheines hat in der Regel nach dem beiliegenden Formulare Nr. I[3]) von der Verwaltung der Heimatgemeinde des Gesuchstellers zu erfolgen, in einer pfälzischen Gemeinde von dem betreffenden Bürgermeisteramte, welches jedoch verbunden ist, in zweifelhaften Fällen den Gemeinderath zu vernehmen und dessen Beschluß zu berücksichtigen.

Soll ein Heimatschein zum Gebrauche in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten dienen, so ist derselbe unter Anwendung des beifolgenden Formulares Nr. II[3]) von derjenigen

---

[1]) Vergl. die Minist.Enschl. vom 20. August 1874, die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung der Pfalz pro 1872, hier Kosten der Verpflegung und des Transportes nichtbayerischer Staatsangehöriger betr. (Amtsbl. des St.M. des Innern 1874 S. 392).

[2]) Vergl. Note 11 zu Art. 19 des Gesetzes, oben S. 189.

[3]) Die Formulare für Heimatscheine haben eine Neuregelung durch Minist.Entschl. vom 1. April 1881 Nr. 5326 (Amtsbl. d. St.M. des Innern 1881 S. 105 ff., hier abgedruckt als Ziff. VIII des Anhanges) gefunden.

Danach sind drei Formulare zu unterscheiden:

Formular I wird ausgestellt zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande und trägt die Giltigkeitsbeschränkung auf die Dauer von fünf Jahren in sich;

Formular II dient für Heimatscheine, welche nur innerhalb des Königreiches Verwendung finden sollen;

Distriktsverwaltungsbehörde auszustellen, in deren Bezirk die betreffende Person heimatberechtigt ist; die Ausstellung darf jedoch in allen Fällen, in denen der Gesuchsteller sein Heimatrecht nicht sofort durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, nur nach Vernehmung der letzteren erfolgen.

Die Ausstellung der sogenannten Uebernahmescheine für Personen, welche der bayerische Staat auf Grund der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 behalten muß, findet nach dem beiliegenden Formulare Nr. III[1]) auch ferner durch die Distriktsverwaltungsbehörden statt.

Jeder Empfänger eines Heimatscheines ist darüber zu belehren, daß die Heimatscheine nicht geeignet sind, die in einem fremden Staate[2]) besonders vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) zu ersetzen.

IX. Zu Art. 27 des Gesetzes.

12. In allen Fällen, in denen die Gemeindebevollmächtigten einer unmittelbaren Stadt nach Art. 27 Abs. II betheiligt erscheinen, sind dieselben berechtigt, zur Wahrung der Gemeindeinteressen einen Vertreter aufzustellen, welcher den Instruktionsverhandlungen beizuwohnen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann.

X. Tax- und Stempelpflicht.[3])

13. Die auf Grund des Art. 19 und 20 gepflogenen Heimatrecherchen sind, und zwar in beiden Instanzen, tax- und stempelfrei zu behandeln, während die übrigen zum Vollzuge des Titel I des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 12 der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen.

XI. Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

a) Zu Art. 29 des Gesetzes.

14. Das Bürgermeisteramt einer pfälzischen Gemeinde, in welcher Jemand nach Art. 29 des Gesetzes die Heimat erwerben will, ist verpflichtet,

---

Formular III gilt ausschließend für den Gebrauch in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1881 beigetretenen Staaten.

Das letztgenannte Formular hat durch Min.Entschl. vom 26. Mai 1883 (Amtsbl. S. 195, Ziff. IX dieses Anhanges) eine neue Fassung erhalten.

[1]) Das Formular für die Uebernahmescheine hat keine Veränderung erfahren. Dasselbe ist im Anschlusse an gegenwärtige Instruktion abgedruckt.

[2]) D. h. im Auslande; denn in den deutschen Bundesstaaten giebt es keine Paßpflicht mehr, an ihre Stelle wurde das Recht auf Erlangung einer Reiselegitimation gesetzt (vergl. Note 9 A h zu Art. 43, oben S. 277). „Vorübergehend" kann „die Paßpflichtigkeit" überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums eingeführt werden, wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint (§ 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867). Vergl. z. B. die Verordnung, betr. die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin, vom 26. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. 1878 S. 131).

[3]) Nunmehr „Gebührenpflicht" nach Maßgabe des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 bezw. 6. Juli 1892; vgl. oben zu Art. 12 des Gesetzes Note 1 und Note 3—6 (S. 154 f.), dann zu Art. 19 Note 7 (S. 187).

bei Entgegennahme der bezüglichen Erklärung zu prüfen, ob der Bewerber ein volljähriger selbständiger Angehöriger der Pfalz ist und sich in der betreffenden Gemeinde niedergelassen hat; walten über irgend eine dieser Vorbedingungen Zweifel ob, so hat das Bürgermeisteramt zunächst den Beschluß des Gemeinderathes zu erholen und hienach weiter zu verfahren.

Bei jedem Heimaterwerbe nach Art. 29 des Gesetzes hat das Bürgermeisteramt der neuen Heimatgemeinde zu constatiren, ob die vorgeschriebene Anzeige an die Behörde der früheren Heimatgemeinde erstattet wurde.

Die auf den Heimaterwerb bezüglichen Erklärungen sind in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufzubewahren.

b) Zu Art. 30 des Gesetzes.

15. Diejenigen Gemeinden, in denen zur Zeit ein Bürgereinzugsgeld erhoben wird, sind ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die bisherigen Tarife mit dem 1. September ds. Js. ihre Wirksamkeit verlieren, und daß die Erhebung der im Art. 30 zugelassenen Heimatgebühr im einzelnen Falle nur statthaft ist, wenn deren Einführung von dem Gemeinderathe giltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die k. Bezirksämter, denen fortan die Genehmigung der bezüglichen Tarife obliegt, haben die Beschlüsse der Gemeinderäthe ungesäumt zu bescheiden, und hiebei allen übertriebenen und ungerechtfertigten Ansätzen entgegenzutreten.

Der k. Kreisregierung, K. d. J., der Pfalz bleibt anheimgegeben, den Vollzug des Art. 30 durch weitere Vorschriften zu regeln und insbesondere Fürsorge zu treffen, daß die in jenem Artikel festgesetzten Maximalbeträge der Heimatgebühren nicht überschritten werden.[1])

B. Zu Titel II. Von der Verehelichung.[2])

XII. Zu Art. 33 des Gesetzes.

16. Die Gesuche um Ausstellung der Verehelichungszeugnisse können bei den zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden; auch ist den Bewerbern gestattet, ihre Gesuche von der Gemeindebehörde ihres Heimat- oder Aufenthaltsortes aufnehmen und nebst den erforderlichen Belegen an die zuständigen Verwaltungsbehörden einsenden zu lassen.

Bei der Sachinstruktion sind alle unnöthigen Zwischenbescheide und schriftlichen Verhandlungen zu vermeiden: die instruirende Behörde hat daher den Bewerber sofort bei der Entgegennahme des Gesuches darüber zu belehren, welche Nachweise und Aufschlüsse zur Vervollständigung etwa noch beizubringen resp. zu ertheilen sind.

---

[1]) Vergl. die bezügliche Entschließung der k. Regierung der Pfalz vom 8. Juni 1868 Nr. 10262 (Geib's Handbuch, 2. Aufl., I. Thl. S. 365).

[2]) Ueber die Veränderungen, welche durch die Novellen zum Heimatgesetze und durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 in Bezug auf das Verehelichungswesen herbeigeführt worden sind, siehe die §§ 12, II und 13 der Einleitung, dann die Vorbemerkungen zu Titel II des Gesetzes (oben S. 56 ff., 69 ff., 219 ff.). — Die nunmehrigen Obliegenheiten der Distriktsverwaltungsbehörden sind in der Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875 Nr. 13269 zusammengestellt (Amtsbl. d. k. St.M. d. J. 1875 S. 682 und Ziff. VI dieses Anhanges).

17. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, für welches stets das beiliegende Formular Nr. IV anzuwenden ist,[1]) darf nur erfolgen, wenn unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 34—37 des Gesetzes aktenmäßig constatirt ist, daß der beabsichtigten Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hinderniß entgegensteht;[2]) waltet ein solches — nicht zu beseitigendes — Hinderniß ob, so ist der Bewerber durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß — unter Belehrung über das Beschwerderecht — abzuweisen.[3])

XIII. Zu Art. 34 des Gesetzes.

18. Der in Art. 34 Ziff. 1 erwähnte Nachweis ist, im Falle der Bewerber in die active Armee eingereiht oder zur Erfüllung seiner allgemeinen Wehrpflicht im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 7, 8, 9, 10, 12, 14, 36, 62, 66 oder 77 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 — die Wehrfassung betr. — noch nicht beigezogen worden ist, durch Vorlage der in Art. 30 Abs. I dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde, außerdem aber durch eine Urkunde (Militärpaß, Abschied, Freischein, Entlaßschein u. s. w.), aus welcher das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht,[4]) zu liefern.

19. Die instruirenden Behörden sind verpflichtet, sich in allen Fällen, in denen eine dienstliche Verehelichungsbewilligung erforderlich ist, die betreffende Urkunde vorlegen zu lassen.

Staatsdienstadspiranten und Personen, welche nur vorübergehend im öffentlichen Dienste verwendet sind, haben keine dienstliche Bewilligung beizubringen; wenn dieselben jedoch nicht darthun, daß sie den bezüglich der Verehelichung solcher Personen bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben, so ist der betreffenden Disciplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Nachricht zu ertheilen.

20. Der Beibringung einer Auswanderungsbewilligung für die Braut bedarf es nicht, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem dieselbe angehört, die Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem Ausländer auch ohne eine derartige Bewilligung verloren geht.[5])

21. Die den Gemeinden oder dem Kreisfiscalate zukommenden Einsprüche dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig erhoben wurden.

---

[1]) Das obengedachte Formular IV ist durch Ministerialentschließung vom 18. Dezember 1880 abgeändert worden; das jetzige Formular ist unter Ziff. VII dieses Anhanges abgedruckt. Vergl. auch die Min.Entschl. vom 23. November 1883 und 21. November 1887 (Amtsbl. des St.M. des Innern 1883 S. 371, 1887 S. 413).

[2]) Die Min.Entschl. vom 5. Dezember 1875 (vergl. die Note 2 S. 317) fordert außerdem die Constatirung, daß Ehehindernisse (nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind; im Besonderen haben die Distriktspolizeibehörden nunmehr das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung zu prüfen.

[3]) Bei „Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch" liegt eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878 vor; die Berufung gegen die Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden geht hier unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 5 und Art. 9 des Gesetzes vom 8. August 1878).

[4]) Vergl. nunmehr das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 40 mit 38, dann 34, 56 Ziff. 2 und 60 Ziff. 4, sowie § 61.

[5]) Diese Ziffer ist durch die Außerkraftsetzung der Ziff. 4 des Art. 34 in Wegfall gekommen (Art. 12 der Novelle vom 23. Februar 1872).

22. Ueber die nach Art. 34 Abs. II von dem Bewerber zu ertheilenden weiteren Aufschlüsse ist urkundlicher Nachweis in der Regel nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Bewerbers erhebliche Zweifel obwalten.

Alter, Stand und Heimat der Braut sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder sind durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde der Heimatgemeinde nachzuweisen.[1])

XIV. Zu Art. 35 des Gesetzes.

23. Die Behörden haben keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, sondern sich auf das in Art. 35 vorgezeichnete Verfahren zu beschränken.[2])

Hienach müssen die bezüglichen Bekanntmachungen, und zwar unter Anwendung des beiliegenden Formulars Nr. V in allen Fällen erlassen und den Akten einverleibt werden.

Wenn der Bewerber die Bekanntmachungen nicht unmittelbar bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen veranlaßt und seinem Gesuche um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses beigefügt hat, so ist der Erlaß der Bekanntmachungen den Gemeindebehörden aufzutragen.

24. Ueber etwaige Einsprüche, welche bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden, hat diese ein Protokoll aufzunehmen und der zuständigen Distriktsverwaltungsbesörde vorzulegen.

25. Einsprüche, welche sich nicht auf civilrechtliche Bestimmungen gründen, sind von der Distriktsverwaltungsbehörde sofort durch förmlichen Beschluß zurückzuweisen; bezüglich der auf civilrechtliche Bestimmungen gestützten Einsprüche ist nach Art. 35 Abs. V zu verfahren; die letzterwähnten Einsprüche gelten auch dann als legal beseitigt, wenn deren Zurücknahme von den Einsprechenden später bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde erklärt worden ist.

26. In den Fällen des Art. 35 Abs. VI sind die Distriktsverwaltungsbehörden verpflichtet, dem Bewerber den Nachweis der legalen Beseitigung der obwaltenden Hindernisse aufzutragen. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage des in jener Gesetzesstelle erwähnten gerichtlichen Bescheides zu erbringen, insoferne der Bewerber die bestehenden Zweifel nicht von kurzer Hand, und zwar vor förmlichem Erlaß der bezüglichen distriktspolizeilichen Verfügung dadurch beseitigt, daß er die nothwendigen Behelfe, z. B. die Zustimmungserklärungen der Eltern oder Vormünder der Brautleute oder die gerichtlichen Zeugnisse über die Abfindung der erstehelichen Kinder, unmittelbar bei der instruirenden Distriktsverwaltungsbehörde producirt.

XV. Zu Art. 37 des Gesetzes.

27. Die Magistrate der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte haben die in Art. 37 Abs. I vorgeschriebene Aufforderung nur in zweifelhaften Fällen oder bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes an die Gemeindebevollmächtigten zu erlassen, außerdem

---

[1]) Vergl. Note 12 zu Art. 34 (S. 243).

[2]) Die Behörden müssen aber das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung prüfen; vgl. Min.Entschl. vom 5. Dezember 1875 (Ziff. VI dieses Anhanges).

aber das Nichtbestehen von Einspruchsgründen einfach zu den Akten zu constatiren.

28. Ueber die von der Vertretung der Heimatgemeinde oder dem Kreisfiskalate erhobenen Einsprüche ist, insoferne die letzteren nicht sofort durch Urkunden erwiesen sind, summarische Verhandlung zu pflegen; die Gemeindebevollmächtigten der unmittelbaren Städte sind befugt, zu diesen Verhandlungen einen Vertreter abzusenden, welcher die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann; die übrigen Gemeinden werden bei jenen Verhandlungen durch einen Abgeordneten der Gemeindeverwaltung vertreten, an welche auch zunächst die in Art. 37 Abs. I vorgeschriebene Aufforderung zu richten ist.

29. Die Beschlüsse über erhobene Einsprüche sind den Betheiligten schriftlich und unter ausdrücklicher Belehrung über das Beschwerderecht zu eröffnen.

XVI. Tax- und Stempelpflicht.[1])

30. Die zur Bescheidung eines Gesuches um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nothwendigen Verhandlungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

Wird das Gesuch von einer Gemeindebehörde zu Protokoll genommen, so fließt die hiefür zu entrichtende Taxe in die Gemeindekasse.

Die Gemeinden sind berechtigt, für den Erlaß der in Art. 35 vorgeschriebenen Bekanntmachung, zu welcher ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden ist, eine Taxe von 36 kr.[2]) zu erheben. Für die Einsendung der Bekanntmachungsurkunden, welche stets von kurzer Hand zu erfolgen hat, ist keine Taxe zulässig; ebensowenig dürfen die Gemeindebehörden für diejenigen Erklärungen, welche sie auf Grund des Art. 36 zur Wahrung der Gemeindeinteressen abgeben, Taxen zu Gunsten der Gemeindekasse in Ansatz bringen; jedoch ist auch für diese Erklärungen ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden.

C. Zu Titel III. Vom Aufenthalte.[3])

XVII. Zu Art. 43 des Gesetzes.[4])

31. Das Gesetz unterscheidet weder bezüglich der Aufenthaltsfreiheit noch bezüglich der Aufenthaltsbeschränkung zwischen einem dauernden und einem vorübergehenden Aufenthalte.

32. Die in einzelnen Gesetzen, namentlich in der Strafgesetzgebung begründeten Aufenthaltsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

---

[1]) Nunmehr „Gebührenpflicht"; vergl. Art. 33 Note 6d, Art. 35 Note 6a, Art. 37 Note 2b und 12, oben S. 227, 246, 259, 261.

[2]) Vergl. § 3 Ziff. 2 der k. Verordnung vom 20. September 1879, die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden betr. (Ges.- u. Verordn Bl. S. 1190).

[3]) Die Abänderungen, welche sich in Bezug auf Titel III des Gesetzes ergeben haben, siehe oben S. 271 ff.

[4]) Die Ziff. 31 und 32 beziehen sich auf die frühere Fassung des Art. 43; die ausgesprochenen beiden Gedanken sind übrigens in der Allgemeinheit, in der sie gegeben sind, auch heute noch zutreffend.

XVIII. Zu Art. 44 des Gesetzes.

33. Als „fremde Gemeinde" im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gilt jede inländische Gemeinde, in welcher die Person, deren Aufenthalt in Frage ist, weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt.

34. Alle die Aufenthaltskarten und Aufenthaltsgebühren betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. September ds. Js. außer Wirksamkeit; die Art. 82, 85 und 86[1]) des Polizeistrafgesetzbuches bleiben auch ferner aufrecht.

35. In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von der in Art. 44 des Gesetzes erwähnten Verbindlichkeit befreit.

Die Regelung der Anzeigepflicht wird bis auf Weiteres den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Dieselben sind hienach insbesondere befugt, den Termin von 8 Tagen im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien zu verlängern und die Art und Form der Anzeigen, aus denen stets Namen, Stand, Alter, Heimat und Wohnung des Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthalts hervorgehen muß, vorzuschreiben.

Bei der nach Art. 34[2]) des Polizeistrafgesetzbuches vorzunehmenden Prüfung der betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften werden die Kreisregierungen, K. d. J., darauf sehen, daß das reisende Publikum nicht unnöthig belästigt werde.

36. Wenn einzelne Gemeinden es unterlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der nachstehend in Ziff. 38 erwähnten Fremdenverzeichnisse nothwendigen Anordnungen zu treffen, so haben die Kreisregierungen, K. d. J., das Erforderliche durch oberpolizeiliche Vorschriften zu verfügen.

37. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auch dann, wenn Aufenthaltsanzeigen in der Gemeinde nicht vorgeschrieben sind, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen.

38. Es erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Gesetzes sowie aus sonstigen Gründen nothwendig, daß in jeder Gemeinde über alle Fremde, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen bestehen. Die Ortspolizeibehörden haben daher für solche, nicht ohnedem in besonderen Verzeichnissen z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkte Fremde eigene Bögen anzulegen, solche in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Diese Bögen, deren Ausfüllung den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeigen aufgetragen werden kann, müssen stets evident gehalten werden, zu welchem Behufe darauf zu dringen ist, daß die in Art. 82, 85 und 86[3]) des Polizeistrafgesetzbuches erwähnten Anzeigen pünktlich erstattet werden.

---

[1]) Nunmehr Art. 46, 49 und 50 des PSt.GB. vom 26. Dezember 1871. Der weiter einschlägige Art. 157 des letzteren Gesetzes ist durch die Gewerbeordnung aufgehoben worden; vergl. namentlich § 137 der letzteren (in der Fassung nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1883).

[2]) Jetzt Art. 6 des PSt.GB. vom 26. Dezember 1871.

[3]) Vergl. die obige Note 1.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der vorstehend angeordneten Aufzeichnungen und Sammlungen ist von den vorgesetzten Behörden zu überwachen.

39. Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, das bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

40. Bezüglich der Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt München bleibt besondere Entschließung vorbehalten.[1])

XIX. Zu Art. 45 des Gesetzes.[2])

41. Eine polizeiliche Ausweisung darf nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann verfügt werden, wenn eine der in Art. 45 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 45 Ziffer 4 bis 10 überdieß constatirt ist, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird; diese Vorbedingungen sind daher in jedem dieser einzelnen Fälle unter Vernehmung der Betheiligten aktenmäßig festzustellen. Erscheint hienach ein Aufenthaltsverbot veranlaßt, so ist dasselbe in einem förmlichen, mit Gründen versehenen Beschlusse auszusprechen. In dem Beschlusse ist die Person, welche ausgewiesen werden soll, sowie die Zeit, innerhalb deren sich dieselbe aus der Gemeinde zu entfernen hat, und endlich die Dauer des Aufenthaltsverbotes genau zu bezeichnen; aus den Gründen aber müssen sowohl die entscheidenden Beweisresultate als auch die maßgebenden Gesetzesstellen zu entnehmen sein.

Hat eine Gemeinde den Antrag auf Ausweisung gestellt, so ist auch dann, wenn der letztere nicht gerechtfertigt befunden wird, förmlicher Bescheid zu erlassen.

Die Beschlüsse sind den Betheiligten unter Belehrung über das Beschwerderecht und in den Fällen des Art. 52 Abs. III unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, entweder schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen.

XX. Zu Art. 47 des Gesetzes.

42. Befindet sich die benachbarte Gemeinde, auf welche das Aufenthaltsverbot erstreckt wird, in dem Bezirke einer anderen Distriktspolizeibehörde, so ist diese von dem Ausweisungsbeschlusse, sobald derselbe die Rechtskraft beschritten hat, in Kenntniß zu setzen.

XXI. Zu Art. 49 des Gesetzes.

43. Zur Stellung des in Art. 49 Abs. I erwähnten Antrages sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den pfälzischen Gemeinden die Gemeinderäthe und in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse befugt.

---

[1]) Vergl. Eckert, Sammlung der Allerhöchsten Verordnungen ꝛc., (Nördlingen, Beck) S. 60 ff.

[2]) In Bezug auf bayerische Unterthanen und Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten sind die Ziff. 1—4, 7, 8 und 10 des Art. 45 nicht mehr anwendbar, sondern durch die einschlägigen Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ersetzt; vergl. oben S. 273, dann Art. 43 Abs. I, sowie Note 3 und 4 hiezu (S. 275).

Hat der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt die Ausweisung zu verfügen, so ist ein besonderer Ausweisungsantrag nicht notwendig, da der Magistrat in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde und als Distriktspolizeibehörde handelt.

XXII. Zu Art. 50 des Gesetzes.

44. Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß auch der Aufenthalt eines Ausländers in Bayern nicht ohne triftigen Anlaß beschränkt werden solle; die Behörden haben daher auch Ausländern gegenüber nach Maßgabe der oben zu Art. 45 erlassenen Vorschriften zu verfahren. Da jedoch das längere Verweilen eines heimatlosen Ausländers in Bayern Verbindlichkeiten für den Staat erzeugen kann, so haben die Behörden in allen Fällen, in denen begründete Zweifel über die Staatsangehörigkeit eines Fremden obwalten, auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen; wird dieser verweigert, so ist die Ausweisung zu verfügen, wobei die Behörden an die in Art. 45 Ziff. 1 bezeichnete Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalte in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. I erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.[1])

45[2]). Fremden Schüblingen, welche durch Bayern transportirt werden sollen, ist der Eintritt nur zu gestatten, wenn die Aufnahme in dem außer Bayern gelegenen Schubziele oder die Möglichkeit eines sofortigen Rücktransportes außer Zweifel steht und bezüglich der Transportkosten keine Anstände obwalten.

Bei Durchtransporten Angehöriger eines der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851 beigetretenen Staates sind die Bestimmungen in § 8 dieser Uebereinkunft und in Ziff. 5 des hiezu gehörigen Schlußprotokolls dd. Eisenach den 25. Juli 1854 zu beachten. Die Kosten eines derartigen Durchtransportes innerhalb des Bayerischen Staatsgebietes werden von dem Bayerischen Staate getragen. (Min.-Entschl. vom 25. Febr. 1860 Nr. 6525.)[3])

46. Die Wegweisung aus dem Staatsgebiete darf nur dann verfügt werden, wenn derselben weder thatsächliche noch in Staatsverträgen begründete Hindernisse entgegenstehen; hinsichtlich des Vollzuges solcher Beschlüsse werden die Behörden insbesondere auf die Bestimmungen in § 8 ff. der Gothaer Uebereinkunft, dann auf das Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 8 und das Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 Ziff. 4 sowie auf das Separatprotokoll vom gleichen Tage aufmerksam gemacht.

47. Erscheint die Wegweisung eines Fremden nach Maßgabe des Art. 50 Abs. IV[4]) veranlaßt, so ist unter Vorlage der bezüglichen Akten an das unterzeichnete k. Staatsministerium Bericht zu erstatten.

48. Jede rechtskräftig verfügte Wegweisung eines Ausländers aus dem bayerischen Staatsgebiete ist nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 12. November 1867 Nr. 17,720[5]) durch das Centralpolizeiblatt zu veröffentlichen.

---

[1]) Abs. 1 des Art. 50 des Gesetzes vom 16. April 1868 ist durch die Novelle vom 23. Februar 1872 in Wegfall gekommen; vergl. Note 1 S. 300.

[2]) Diese Ziff. 45 enthält noch giltige Sätze; (vergl. oben S. 176); sie sind aber keine Vollzugsvorschriften zu dem Art. 50 jetziger Fassung.

[3]) Vgl. S. 176 Ziff. VIII.

[4]) Jetzt Abs. II des Art. 50.

[5]) Weber, Ges.- u. Verordn.Samml. Bd. VII S. 139.

49. Die auf den Vollzug der Wegweisung eines mittellosen Ausländers innerhalb des Staatsgebietes erwachsenden Kosten fallen, soweit nicht Staatsverträge etwas anderes verfügen, dem Aerare zur Last.

50. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches über Landesverweisung, dann die Verträge über Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren werden durch Art. 50 des Gesetzes nicht berührt.

XXIII. Zu Art. 52 des Gesetzes.

51. Wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, so ist dies im Beschlusse ausdrücklich anzuführen und zu begründen.

D. Zu Titel IV. Schlußbestimmungen.

XXIV. Zu Art. 53 des Gesetzes.

52. Alle Betheiligten, deren Gesuche um die Erlaubniß zur Ansässigmachung auf Grund der Bestimmung in Art. 53 Abs. IV des Gesetzes als gegenstandslos betrachtet werden, sind hievon durch taxfreie Verfügung in Kenntniß zu setzen.

53. Da nach Art. 53 Abs. V bei Anwendung der Art. 6 und 7 die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird, so haben die Gemeindeverwaltungen dermalen, d. h. bis zum Ablaufe von 5 resp. 10 Jahren alle Gesuche um Verleihung der Heimat nach Art. 8 des Gesetzes zu behandeln. —[1])

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

Formularien
zur Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868.

Formulare zu Art. 22.

An Stelle des Formulars I der Vollzugsinstruktion, welches lautete:

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Bürgermeisteramt) wird dem N. N. (Vor- und Zuname)
(Stand)
Wohnort . . . .
geboren zu . . . . und
. . . . Jahre alt,
hiedurch bescheinigt, daß er [nebst seiner Ehefrau N. N. (Vor- und Zuname) und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname)] in der Gemeinde N. N. heimatberechtigt ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
Die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Bürgermeisteramt) N. N.
(L. S.) N. N. (Bürgermeister.)

---

sowie des folgenden Formulars II:

Heimatschein.

Von dem unterzeichneten königl. bayer. Bezirksamte (Stadtmagistrate) wird dem . . . . (Name, Stand und Wohnort) geboren zu . . . (Ort der Geburt) und . . Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in . . . hiedurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch Abstammung (Naturalisation) die Eigenschaft als Bayer besitzt und in der Gemeinde . . . . . heimatberechtigt ist.

. . . : . den . . ten . . . . . 18 . .
(L. S.) Königl. bayer. Bezirksamt N. N.
(Magistrat der Stadt N. N.)
N. N.

---

[1]) Die Ziff. 52 und 53 hatten nur die Bedeutung von Uebergangsbestimmungen, welche mit dem Ablaufe der bezüglichen Zeit gegenstandslos geworden sind.

sind die Formulare II und III der Ministerial-Entschließung vom 1. April 1881, letzteres nunmehr in der Fassung der Entschließung vom 26. Mai 1883, getreten. Die neuen Formulare sind mit diesen Entschließungen unter Ziff. VIII und IX des Anhanges abgedruckt.

Formular III. (Vergl. Ziff. 11 der Instruktion und Note 1, S. 316.)

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Stadtmagistrat bescheinigt hiedurch, daß der N. N. (Name und Stand), welcher in N. geboren, und . . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des § 2 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden dd. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch bayerischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den anderen, bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraumes vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf bayerischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königl. bayer. Bezirksamt N. N.
(Magistrat der Stadt N. N.)

(L. S.) N.

Formular zu Art. 33.

Formular IV.

An Stelle des durch die Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1868 vorgeschriebenen Formulares, welches lautete:

Verehelichungs-Zeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des (Herrn)

Vor- und Zuname des Bräutigams . . .	z. B. Herrn Mayer, Arthur,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
Stand	Kaufmann,
Wohnort	wohnhaft zu München und
Heimat	heimatberechtigt in Schwabing,
mit (Fräulein oder Frau)	
Vor- und Zuname der Braut	Fräulein Müller, Anna,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
bisheriger Wohnort	bisher wohnhaft und
bisherige Heimat	heimatberechtigt zu München,

kein im Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Das k. Bezirksamt N. N.
Der Magistrat N. N.
N. N.

(L. S.)

ist durch Ministerial-Entschließung vom 18. Dezember 1880 ein neues Formular festgesetzt worden. Siehe dasselbe unter Ziff. VII des Anhanges.

Formular zu Art. 35. (Vergl. Ziff. 23 der Vollzugsinstruktion.)

Formular V.

Bekanntmachung.

(Herr) Vor- und Zuname des Bräutigams . . .	z. B. Herr Arthur Meyer,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Stand	Kaufmann,
Religion	katholisch,
Wohnort	wohnhaft zu München und heimatberechtigt zu Schwabing,
Heimat	
geboren zu	geboren zu Augsburg,
Sohn des N. N. und der N. N. (Name und Stand der Eltern) zu N.	Sohn des Oekonomen Johann Meyer zu Schwabing und seiner Ehefrau Katharina, geb. Schmidt,
beabsichtigt mit (Fräulein oder Frau)	
Vor- und Zuname der Braut	Müller, Anna,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
bisheriger Wohnort	bisher wohnhaft und heimatberechtigt zu München,
bisherige Heimat	
geboren zu	geboren zu Feldmoching,
Tochter des N. N. (Name und Stand des Vaters) zu N. N. und der N. N. (Name und Stand der Mutter)	Tochter des Kaufmanns Jakob Müller zu München und seiner Ehefrau Anna, gebornen Schmidt,
eine Ehe zu schließen.	

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen zehn Tagen, von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung oder bei dem k. Bezirksamte N. N.*) (Magistrate N. N.) geltend zu machen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.

N. N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

Angeheftet am . . ten . . . . . 18 . .

Abgenommen am . . ten . . . . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung (Magistrat) bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung zehn Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (oder falls ein solcher erfolgte, „daß der in dem beiliegenden Protokolle aufgenommene Einspruch") bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.

N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.)

---

*) Hier ist das Bezirksamt (oder der unmittelbare Magistrat) derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam heimatberechtigt ist, zu nennen.

II.

Uebereinkunft deutscher Bundesstaaten d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.[1][2]

§ 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind — auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.[3])

§ 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat,[4]) oder

c) geboren ist.

Die Geburt begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a u. b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

---

[1]) Der wesentliche Inhalt der zur Gothaer Uebereinkunft gehörigen Schlußprotokolle vom 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858, dann des Separatprotokolles vom 29. Juli 1858 ist oben S. 174 ff. (Art. 16 Note 3 I—XII) wiedergegeben. Siehe außerdem deren Abdruck in Weber's Ges.- u. Verordn.Samml. Bd. IV S. 273 ff.

[2]) Die Gothaer Uebereinkunft findet auf Auslieferungen, dann auf Transporte von einem Gebietstheile eines Staates in einen anderen Gebietstheil desselben Staates keine Anwendung, siehe oben S. 176 Ziff. VI Abs. 3.

[3]) Vergl. hiezu oben S. 174 Ziff. I (Schlußprotokoll von 1851 Ziff. 2); ferner oben S. 177 Ziff. XII (Schlußprotokoll von 1854 Ziff. 1 und 6); bezüglich der Heimat- und Uebernahmescheine siehe oben S. 177, 316 und 325; über den Fall der Gebietsabtretung siehe Ziff. 2 des Schlußprotokolls von 1854, oben S. 164 f.

[4]) Als gemeinschaftliche Wohnung erscheint auch diejenige, welche der Ehemann, ohne selbst darin zu wohnen, für seine Familie bestimmt hat; Schlußprotokoll von 1851 Ziff. 4.

§ 3. Ehefrauen sind in den Fällen der §§ 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §§ 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§ 4. Eheliche Kinder[1]) sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen der §§ 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleichgeachtet.

§ 5. Uneheliche Kinder[2]) sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des § 2. Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung.[3])

§ 6. Ist keiner der im § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §§ 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.[4])

§ 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer anderen Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat auch nach vorgängigem Schriftenwechsel der obersten Landesbehörden die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft

---

[1]) Siehe oben S. 175; dann das Schlußprotokoll von 1851 Ziff. 5 und das Schlußprotokoll von 1854 Ziff. 3.

[2]) Siehe oben S. 175 Ziff. IV.

[3]) Muß ein Kind auf Grund des § 6 zeitweise übernommen werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung desselben kein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat abgeleitet werden; Schlußprotokoll von 1858 Ziffer 2.

[4]) Siehe oben S. 175 Ziff. II und III.

hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§ 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr[1]) verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§ 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§ 10. Die Ueberweisung des Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.[2])

§ 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat. Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Staates transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.[3])

Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§ 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftenwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung[4]) einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

---

[1]) Siehe oben S. 176 Ziff. VI; Schlußprotokoll von 1854 Ziff. 5, 6 und 10.

[2]) Siehe oben S. 176 Ziff. VII.

[3]) Diese Kostenerstattung erfolgt bis auf Weiteres nicht mehr; siehe oben S. 176 Ziff. VIII und Minist.Entschl. vom 1. Februar 1859 (Weber, Ges.- u. Verordn.Samml. Bd. IV S. 283).

[4]) Die Kompetenz des Schiedsrichters erstreckt sich selbstverständlich nicht bloß auf die Frage der Uebernahmepflicht, sondern auf alle im concreten Falle bestehenden Differenzen.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine[1]) Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§ 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahmeverbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder falls dieß bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§ 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§ 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

III.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai 1871 Nr. 3974, den Vollzug des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 betr.

Zum Vollzuge des am 13. Mai ds. Js. auch in Bayern in Wirksamkeit tretenden (nord-)deutschen Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 ergeht folgende Entschließung:

1. Das Freizügigkeitsgesetz behandelt im Wesentlichen dieselbe Materie, welche in Artikel 43 bis 50 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 geregelt ist, und tritt daher mit Ausnahme der in §§ 3 und 10 vorbehaltenen Bestimmungen, soweit es sich um das Aufenthaltsrecht eines Angehörigen des bayerischen Staates

[1]) Der Schiedsrichter kann jedoch Vervollständigung der Akten und sohin weitere Darstellungen verlangen.

oder eines anderen deutschen Bundesstaates handelt, an die Stelle der betreffenden Vorschriften des erwähnten bayerischen Gesetzes. Hinsichtlich des Aufenthaltsrechtes von Ausländern, als welche jedoch selbstverständlich Bundesangehörige nicht mehr anzusehen sind, finden die bisherigen Bestimmungen auch fernerhin unverändert Anwendung.

2. Die Zuständigkeitsverhältnisse der bayerischen Behörden werden lediglich durch § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes berührt, indem hienach die daselbst zugelassene Landesverweisung nichtbayerischer Bundesangehöriger nur von den Landespolizeibehörden verfügt werden darf. Demgemäß sind in derartigen Fällen für die Folge die Kreisregierungen, K. d. J., in I. Instanz zuständig, wogegen der Vollzug derartiger Aufenthaltsverbote wie bisher durch die Distriktspolizeibehörden zu bethätigen ist.[1])

In allen übrigen Ausweisungsfällen bleibt es bei den bestehenden Normen in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und das Beschwerderecht, und zwar auch dann, wenn eine Ausweisung lediglich auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes zu verfügen ist.

3. Der in § 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes gebrauchte Ausdruck „Unterkommen" hat nicht die Bedeutung eines auf längere Dauer gesicherten Subsistenzverhältnisses, sondern dient lediglich zur Ergänzung des voranstehenden Ausdruckes „eigene Wohnung"; es ist daher zur Begründung des Aufenthaltsrechtes im Sinne des § 1 Ziff. 1 als genügend zu erachten, wenn Jemand im Stande ist, sich einen als eigene Wohnung nicht zu qualifizirenden Aufenthaltsraum, z. B. eine Schlafstelle, zu verschaffen.

4. Nach § 3 Abs. I des Freizügigkeitsgesetzes besteht kein Zweifel, daß die Ausweisung von bayerischen Staatsangehörigen und sonstigen Bundesangehörigen auch für die Folge auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 und 6 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 zulässig ist.

Dasselbe ist der Fall mit den gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, zu erlassenden Aufenthaltsverboten.

5. Die Ausweisung nichtheimatberechtigter Bundesangehöriger auf Grund der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes hat in denjenigen Gemeinden, deren Verwaltungen nicht mit distriktspolizeilichen Befugnissen bekleidet sind, lediglich auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung durch die derselben vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu erfolgen; in München werden derartige Ausweisungen auf Antrag des Magistrats durch die kgl. Polizeidirektion verfügt. Begründeten Anträgen der Gemeinden ist jederzeit stattzugeben, beim Vollzuge der Ausweisungen aber die Vorschrift in § 6 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes zu beachten.

6. Etwaige Kosten, welche den Gemeinden beziehungsweise Armenpflegen auf Grund der Bestimmung in § 7 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes erwachsen, sind nach Art. 15 und gegebenen Falles nach Art. 16 des Gesetzes

---

[1]) Durch Min.Entschl. vom 16. September 1879 Nr. 9137 (Amtsbl. des St.M. des Innern 1879 S. 361/362) wurde in Abänderung der obigen Ziff. 2 bestimmt: „daß vom 1. Oktober 1879 an auch für die nach § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen die Distriktspolizeibehörden, in München die k. Polizeidirektion, in I. Instanz zuständig sind". Vergl. Note 4 S. 286.

über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 zu behandeln.

7. Durch § 8 des Freizügigkeitsgesetzes wird die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Heimatgebühren nicht geändert, da diese nicht wegen des Anzugs oder des Aufenthalts, sondern lediglich wegen der Erwerbung der Heimat und der hiemit verbundenen Rechte erhoben werden.

8. Nachdem die Vorschriften über Anmeldung der neu Anziehenden in § 10 des Freizügigkeitsgesetzes den Landesgesetzen vorbehalten sind, so hat es bei dem Artikel 44 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und den hiezu erlassenen Vorschriften bis auf Weiteres sein Bewenden.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

IV.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1871 Nr. 4756, den Vollzug des (nord-)deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr.

Zum Vollzuge des vom 13. Mai ds. Js. an auch in Bayern geltenden (nord-)deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ergeht im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen folgende Entschließung:

1. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der zur Zeit in Bayern bestehenden Bestimmungen über Ein- und Auswanderung und ist fortan für die Beurtheilung der Frage, auf welche Art die bayerische Staatsangehörigkeit erworben oder verloren wird, sowie für die Behandlung der Ein- und Auswanderungsgesuche zunächst maßgebend.

2. a) Die Ausfertigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden (§ 6 des Gesetzes), dann der Entlassungsurkunden (§ 14) geschieht ausschließend durch die k. Kreisregierungen, K. des Innern; die in Art. 9 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann in Art. 14 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 und in Art. 12 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom gleichen Tage[1]) vorgesehene distriktspolizeiliche Bestätigung des Heimat- beziehungsweise Bürgerrechtserwerbs genügt fortan nicht mehr zur Erlangung der bayerischen Staatsangehörigkeit und fällt deßhalb hinweg; dagegen ist die Erwerbung des Heimat- oder Bürgerrechts durch einen Nichtbayer, wie bisher von dem Eintritte in den bayerischen Staatsverband abhängig und demgemäß auch bei dem Vorhandensein einer derartigen gemeind-

---

[1]) Diese Gesetzesstellen wurden durch die Novellen vom 19. Januar 1872 abgeändert.

lichen Zusicherung die Ertheilung der im § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Urkunde durch die vorgesetzte Kreisregierung erforderlich.

b) Für die Aufnahme- und resp. Naturalisationsurkunden, dann die Entlassungsurkunden sind bis auf Weiteres die beiliegenden Formulare anzuwenden. Beil. A. B. C.

3. Die Instruktion der Gesuche um Aufnahme (§ 7), Naturalisation (§ 8) oder Entlassung (§ 15), welche entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden können, steht den Distriktsverwaltungsbehörden, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden mit Einschluß Münchens den Magistraten zu. Durch diese Behörden geschieht auch die Aushändigung der betreffenden von den Kreisregierungen gefertigten Urkunden.

4. a) Berechtigt, die Aufnahme (§ 7) zu verlangen, sind lediglich die Bundesangehörigen. Wer um die Aufnahme nachsucht, hat nachzuweisen, daß er Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist und sich in einer bayerischen Gemeinde niedergelassen, d. h. seinen dauernden Aufenthalt genommen hat. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit wird durch einen legalen Heimatschein oder eine sonstige von der Heimatbehörde des Gesuchstellers ausgestellte Urkunde erbracht, der Nachweis der Niederlassung durch ein Zeugniß der Aufenthaltsgemeinde, welches mit den übrigen Erklärungen derselben verbunden werden kann.

b) In dem Gesuche beziehungsweise in der hierüber aufgenommenen Verhandlung ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand, das Alter und der Geburtsort des Gesuchstellers, dann seiner etwaigen Familienangehörigen, nämlich der Ehefrau und Kinder zu constatiren und genau anzugeben, auf welche Familienglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden (§ 11 des Gesetzes).

c) Legt der Gesuchsteller nicht sofort ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung der Niederlassungsgemeinde darüber vor, daß dieselbe von dem ihr in § 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle, so ist das Gesuch ungesäumt der betreffenden Gemeindeverwaltung zur Aeußerung über den soeben erwähnten Punkt mitzutheilen.

d) Endlich ist zu den Akten zu constatiren, ob nicht sonstige Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß § 2 oder 3 des allegirten Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden könnte. Zu diesem Zwecke ist jedoch die Erholung von Zeugnissen der früheren Aufenthalts- oder Heimatsbehörde des Gesuchstellers nur dann erforderlich, wenn dessen Verhältnisse der instruirenden Behörde nicht genügend bekannt sind. Ueberhaupt haben sich die Behörden aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten und insbesondere auch von der Vorlage etwaiger Civilstandszeugnisse abzusehen, wenn die betreffenden Angaben des Gesuchstellers glaubhaft erscheinen.

e) Nach vollendeter Instruktion sind die Akten der vorgesetzten Kreisregierung einzusenden.

f) Die Aufnahme Bundesangehöriger darf keinesfalls von dem Nachweise des Heimaterwerbes in einer bayerischen Gemeinde

oder von der Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

g) Sowohl die Sachinstruktion als die Ertheilung der Aufnahms-Urkunde erfolgt tax- und stempelfrei[1]) (§ 24 des Gesetzes).

5. a) Ausländern, d. h. Nichtbundesangehörigen steht ein Recht, die Naturalisation zu verlangen, nicht zu; dieselbe kann daher auch verweigert werden, wenn die in § 8 Abs. I Ziff. 1—4 des Gesetzes aufgestellten Vorbedingungen erfüllt sind.

Demgemäß wird mit Rücksicht auf die bayerische Heimatgesetzgebung bis auf Weiteres verfügt, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu ertheilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums zulässig.

b) In Ansehung der reichsgesetzlichen Vorbedingungen, ohne deren Erfüllung überhaupt eine Naturalisation nicht stattfinden darf, ist Folgendes zu beachten:

Sind der instruirenden Behörde die Verhältnisse des Gesuchstellers hinsichtlich der in § 8 Abs. I Ziff. 1 und 2 erwähnten Vorbedingungen als unbedenklich bekannt, so genügt eine einfache Constatirung, daß in diesen beiden Beziehungen kein Hinderniß obwalte, außerdem ist der Sachverhalt durch entsprechende Ermittlungen klar zu stellen.

Zum Nachweise der in § 8 Abs. I Ziff. 3 erwähnten Vorbedingung dient ein Zeugniß der Ortsbehörde der Niederlassungsgemeinde, welches mit der von derselben gemäß § 8 Abs. II ohnehin abzugebenden Erklärung verbunden werden kann.

Die in § 8 Abs. I Ziff. 4 angeführte Vorbedingung endlich macht es nothwendig, daß die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers glaubhaft dargethan werden, in welcher Hinsicht übrigens dem Zeugnisse der Niederlassungsgemeinde in der Regel volles Gewicht beizumessen ist.

Die in § 8 Abs. II vorgeschriebene Erklärung der betreffenden Gemeinde ist stets zu den Akten zu bringen.

Für die weitere Sachinstruktion sind die oben sub Ziff. 4 lit. b u. e getroffenen Anordnungen maßgebend.

c. Die Kreisregierungen haben bei der Bescheidung der Naturalisations-Gesuche, unbeschadet einer gewissenhaften Prüfung der Sachlage, von dem Grundsatze auszugehen, daß eine unmotivirte Erschwerung der Naturalisation weder im Geiste der Gesetzgebung liegt, noch sonst geboten erscheint.

Ein Nachweis, daß der Gesuchsteller aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen worden sei, ist nicht erforderlich.[2])

---

[1]) Jetzt „gebührenfrei" (Art. 3 Ziff. 3 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 bezw. 6. Juli 1892).

[2]) Eine Ausnahme hievon begründet ein zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich bezüglich der Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen getroffenes Uebereinkommen, nach welchem die Aufnahme von Angehörigen des einen Theiles in die Staatsangehörigkeit des anderen Theils von dem Nachweise der Entlassung des Aufzunehmenden aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig sein soll. In Ausführung dieses Uebereins-

In Fällen, in denen ausnahmsweise von der Erwerbung der Heimat Umgang zu nehmen ist, werden die Kreisregierungen an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht erstatten.

d) Die Verhandlungen über die Ertheilung der Naturalisation, sowie die Naturalisationsurkunde unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.[1])

6. Unter dem Ausdrucke „Central- oder höhere Verwaltungsbehörde" in § 9 des Gesetzes sind lediglich die Kreisregierungen und die denselben coordinirten oder übergeordneten Stellen zu verstehen.

7. a) Der Ausfertigung der Entlassungsurkunde — § 14 — hat eine entsprechende Sachinstruktion voranzugehen.

Das Gesuch um Ertheilung dieser Urkunde ist bei der Distriktspolizeibehörde der Heimat des Gesuchstellers entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

In dem Gesuche, beziehungsweise der hierüber aufgenommenen Verhandlung, ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand (Gewerbe), das Alter und der Heimatsort des Gesuchstellers, sowie seiner etwa vorhandenen Familienglieder (Ehefrau und Kinder) zu constatiren und festzustellen, in wie weit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll (§ 19 des Gesetzes).

Weist der Gesuchsteller nach, daß er und resp. seine Familie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 15 Abs. I des Ges.), so bedarf es keiner weiteren Ermittlungen.

Abgesehen hievon hat sich die Instruktion nur mit denjenigen Verhältnissen zu befassen, auf Grund deren gemäß § 15 und 17 des Gesetzes die Entlassung verweigert werden könnte.

b) Das in § 15 Abs. II Ziff. 1 erwähnte Zeugniß der Kreisersatzkommission ist, da in Bayern keine Behörde dieses Namens existirt, von dem Landwehrbezirks-Commando nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Distriktspolizeibehörde auszustellen.

c) Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vorzukehren.[2]) Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern des Gesuchstellers findet durch die Verwaltungsbehörden nicht mehr statt, und es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen.

---

kommens wird die Naturalisation Angehöriger der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie nur dann ertheilt, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat. Auf Ungarn erstreckt sich das Uebereinkommen nicht. Vergl. die in sämmtlichen Kreisamtsblättern publicirte Minist. Entschl. vom 15. Januar 1878 (auszugsweise mitgetheilt in Weber's Ges.- u. Verordn. Samml. Bd. IX S. 8).

[1]) Vergl. nunmehr Art. 182 des Gesetzes über das Gebührenwesen: „Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mark."

[2]) Bezüglich der Entlassung von Personen, welche unter Vormundschaft stehen, vergl. Minist. Entschl. vom 8. April 1873 (Amtsbl. des St. M. des Innern S. 400).

d) Die Ertheilung der Entlassungsurkunde kann ferner nicht mehr von dem Nachweise, daß der Gesuchsteller in den Unterthanenverband eines anderen Staates aufgenommen worden sei, abhängig gemacht werden.

e) Nach § 24 des Gesetzes erfolgt die Ertheilung der Entlassungsurkunde kostenfrei, d. h. tax- und stempelfrei,[1]) wenn der Gesuchsteller sofort nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In den übrigen Fällen darf für die Ertheilung der Entlassungs-Urkunden (mit Einschluß der Instruktionsverhandlungen) nicht mehr als ein Thaler, d. i. Ein Gulden fünfundvierzig Kreuzer erhoben werden.[2])

8. Die nach § 20 und 22 des Gesetzes gegebenen Falls zu treffende Entscheidung bleibt dem unterzeichneten Staatsministerium vorbehalten.

9. Den Distriktspolizeibehörden liegt ob, auf Verlangen Heimatangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem anliegenden Formulare eine Urkunde auszustellen, deren Giltigkeitsdauer für den Fall der Wahl des Aufenthalts im Auslande in der Regel auf 5 Jahre festzusetzen ist.[3]) Beilage D.

10. Die Wiederverleihung des verlorenen Indigenats gemäß § 21 Abs. IV des Gesetzes steht derjenigen Kreisregierung, K. d. J., zu, in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimatberechtigt war. Beilage E.

Hiebei ist das beilfolgende Formular anzuwenden.

11. Gesuche um die Erlaubniß zum Eintritte in fremde Staatsdienste (worunter auch Kriegsdienste fallen), sind mit gutachtlichem Berichte dem unterzeichneten Staatsministerium vorzulegen (§ 23 des Gesetzes).

12. Durch vorstehende Entschließung, welche im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen ist, werden die Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern nicht berührt. Die Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 2. Februar 1868 Nr. 1435, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend, wird aufgehoben; deßgleichen verlieren die in der Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, Ziff. 4 Abs. II ff. ertheilten Anweisungen ihre fernere Anwendbarkeit.

---

[1]) Vergl. Note 1 S. 334.

[2]) Siehe nunmehr Art. 176 des Gesetzes über das Gebührenwesen: „Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande in anderen als den in § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei."

[3]) An Stelle des hier angeordneten Formulares eines „Staatsangehörigkeitsausweises" ist gemäß Minist.Entschl. vom 1. April 1881 (Ziff. VIII des Anhanges) das durch letztere bestimmte Formular eines „Heimatscheines" anzuwenden. Vergl. Ziff. 11 der Vollzugsinstruktion zum Heimatgesetze (S. 315) und Note 3 zu Art. 22 (S. 193).

Formularien

zur Ministerialentschließung vom 9. Mai 1871.

Beilage A.

Aufnahmsurkunde.

Die Königliche Regierung von . . . . . . beurkundet hiemit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Alter) aus N. N. (Geburtsort) in N. N. (früherer Heimatstaat) auf Grund seiner Niederlassung in N. N. (bayerische Niederlassungsgemeinde und Distriktspolizeibezirk) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Angabe der Vor- und Zunamen sowie des Alters), jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. ꝛc. N. N. (vergl. § 11 des Gesetzes) durch Aufnahme in Gemäßheit der Bestimmung in § 7 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern erworben hat.

. . . . . den . . . . . . 18 . .

(L. S.) Königliche Regierung von . . . . .

Beilage B.

Naturalisationsurkunde.

Die Königliche Regierung von . . . . . . beurkundet hiemit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter) aus N. N. (Geburtsort) in N. N. (bisher Heimatstaat), welcher sich in N. N. (Name und Amtsbezirk der bayerischen Niederlassungsgemeinde) niedergelassen hat (oder eventuell niederlassen will), zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname und Alter), jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. N. N. (vergl. § 11 des Gesetzes) durch Naturalisation in Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern und die Bundesangehörigkeit im Deutschen Reiche erworben hat.

. . . . . den . . . . . . 18 . .

(L. S.) Königliche Regierung von . . . . .

Beilage C.

Entlassungsurkunde.

Die Königlich Bayerische Regierung von . . . . . bescheinigt hiemit, daß dem N. N. (Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe) aus N. N. (bayerische Heimatgemeinde und Distriktspolizeibezirk) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname und Alter) jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. N. N. (Vor- und Zuname und Alter) [vergl. § 19 des Gesetzes], behufs Auswanderung nach (neuer Heimatstaat) auf Ansuchen die Entlassung aus dem Staats-Angehörigkeits-Verbande des Königreichs Bayern in Gemäßheit des § 14 ff. des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ertheilt worden ist.

Diese Urkunde bewirkt, jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte(n) Person(en), mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als bayerischer Unterthan.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königlich Bayerische Regierung von . . . . .

Beilage D.

Staatsangehörigkeits-Ausweis.[1]

Die unterfertigte Distriktspolizeibehörde bescheinigt hiemit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter) heimatberechtigt zu N. N. (Heimatort) mit seiner Ehefrau und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname, Alter) auf Grund der Abstammung (Naturalisation ꝛc.) die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern besitzt.

Verläßt der Inhaber dieser Bescheinigung das Bundesgebiet, so erlischt deren Giltigkeit nach Ablauf von fünf Jahren vom Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete an gerechnet.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königliches Bezirksamt (Magistrat).

Beilage E.

Urkunde
über die Wiederverleihung der bayerischen Staatsangehörigkeit.

Die Königlich Bayerische Regierung von . . . . . . beurkundet hiemit, daß dem N. N., seither wohnhaft zu N. N. (Aufenthaltsort und Name des auswärtigen Staates z. B. zu Salzburg in Oesterreich) und seiner Ehefrau N. N., dann seinen Kindern N. N. (Name und Alter) die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern in Gemäßheit der Bestimmung im Absatz 4 des § 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbuug und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wieder verliehen worden ist.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königlich Bayerische Regierung von . . . .

---

[1]) Dieses Formular ist nicht mehr anzuwenden; vergl. Note 3 S. 336.

V.

Entschließung der k. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. Mai 1871 Nr. 4536, den Vollzug des norddeutschen Gesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen betreffend.

Da am 13. Mai l. J. das norddeutsche Gesetz vom 12. Oktober 1867 „das Paßwesen betreffend" für das Königreich Bayern in Wirksamkeit tritt, so ergeht zu dessen Vollzuge nachstehende Entschließung:

I.

Das erwähnte Gesetz geht bezüglich der Paßpflichtigkeit von den nämlichen Grundsätzen aus, welche in der bayerischen Verordnung vom 9. Dezember 1865 „das Paßwesen betreffend" Anerkennung gefunden haben. Demnach hängt es von dem Ermessen der Angehörigen des Deutschen Reiches ab, ob sie sich mit Reisepapieren zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen versehen wollen oder nicht.[1])

II.

Beantragen bayerische Staatsangehörige die Ausstellung von Reisepapieren, so darf die Ertheilung derselben nur dann verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse z. B. Militärpflicht, Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchung u. s. w. entgegenstehen.

Hinsichtlich der Ausstellung von Reisepapieren an Staats- und öffentliche Diener verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.[2])

III.

Zu den Reisepapieren sind von nun an — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur

a) die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar 1851 „die Einführung der Paßkarten betreffend" und den Vollzugsvorschriften hiezu vom 18. Januar 1851 (Administrativ-Verordnungen-Sammlung Bd. XXIX S. 278 u. ff.) bewendet und[3])

b) die eigentlichen Reisepässe[4])

zu rechnen.

Die Verpflichtung der Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen zur Führung von Arbeitsbüchern hört auf, jedoch kann die Ausstellung solcher

---

[1]) Vergl. über Paßverhältnisse in Rumänien und Rußland die Minist.Entschl. vom 11. und 14. August, dann 22. September 1879 (Amtsbl. des St.M. des Innern 1879 S. 335, 336, 514), über die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden Reichsgesetzbl. 1879 S. 155, 1881 S. 1. — Siehe auch Note 2 S. 316.

[2]) Vergl. § 7 der Verordnung über das Paßwesen vom 9. Dezember 1865.

[3]) Vergl. hiezu v. Krais, Handbuch rc. S. 72.

[4]) Vergl. hiezu v. Krais, Handbuch rc. S. 73.

Bücher, insoferne dieselben zur Aufnahme von Zeugnissen über geleistete Arbeit dienen, auf Verlangen der betreffenden Personen auch fernerhin stattfinden.[1])

IV.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Legitimationen zu Reisen im Inlande und zwischen Pässen zu Reisen im Auslande fällt weg, so daß für alle Arten solcher Pässe, welche von den Unterbehörden und den Kreis-Regierungen, K. d. J., ausgestellt werden, nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist.

V.

Dieses Formular ist dasselbe, welches auf Grund Ziff. VIII Nr. 2 der Vollzugsvorschriften vom 23. Dezember 1865 Nr. 3205 zu der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 über das Paßwesen durch die Ministerial-Entschließungen vom 26. Dezember 1865 Nr. 3496 „die neuen Paßformularien betr." eingeführt wurde, jedoch mit der Abänderung, daß statt des auf dem Umschlage eingepreßten und auf der ersten Seite oben abgedruckten, sowie auch im Unterdrucke überall aufgenommenen Wortes „Paßverein" die Worte „Deutsches Reich" aufgenommen werden.

Für das laufende Jahr 1871 ist der vorhandene Vorrath von Paßformularien noch zu benützen, jedoch ist dafür zu sorgen, daß auf dem Umschlage und auf der ersten Seite oben nunmehr bei jeder Ausstellung eines neuen Passes die vorbezeichneten Abänderungen von der nämlichen Hand, welche das Formular ausfüllt, vorgenommen werden.

Von einer Verlängerung der Reisepässe nach dem gegenwärtig eingeführten Formular über den 31. Dezember l. J. hinaus ist abzusehen.

VI.

In Bezug auf die Ausfüllung der Paßformularien und die Vollständigkeit des Eintrages in denselben, die Zahl der in einem Reisepasse vorzutragenden Personen, die Dauer der Reisepässe, die Controle der Fremden und die Maßregeln gegen ausweislose Reisende bleibt es bei den einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 „das Paßwesen betreffend", ebenso ist den Paßbehörden gestattet, von der ihnen durch den § 8 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 eingeräumten Befugniß zur Ausstellung von Pässen an Ausländer auch künftig einen wohlbemessenen Gebrauch zu machen.[2])

VII.

Zur Ertheilung von Reisepässen sind — abgesehen von den Ministerial- und Gesandtschafts-Pässen, hinsichtlich deren es vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — nach Maßgabe der allgemeinen Zuständigkeits-Verhältnisse befugt:

---

[1]) Ueber das gesetzliche Erforderniß von Arbeitsbüchern vergl. nunmehr die §§ 107 ff. und § 150 Ziff. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung nach der Novelle vom 1. Juni 1891 und die Minist.Entschl. vom 31. März 1892 (Amtsbl. des k. St.M. des Innern S. 91).

[2]) Bei der Ausstellung von Pässen an wehrpflichtige Personen sind die §§ 106 Ziff. 2, 107 Ziff. 1, 108 Ziff. 3, 111 Ziff. 12 der Wehrordnung zu beachten: bezüglich der Ausfolgung von Pässen an bayerische Unterthanen, welche in ausländische Klöster eintreten wollen vergl. die autographirte Minist.Entschl. vom 1. April 1889 Nr. 1699.

1) die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern,
2) die k. Polizeidirektion München,
3) der k. Stadtkommissär in Nürnberg,[1])
4) die den k. Kreisregierungen, K. d. J., unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate mit Ausnahme jener von München und Nürnberg.
5) die k. Bezirksämter und exponirten Bezirksamts-Assessoren.[2])

VIII.

Die Paß-Formularien sind wie bisher ausschließlich von den Expeditionsämtern der k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu beziehen. Die Gebühr für einen Reisepaß, welcher von einer Kreisregierung, K. d. J., oder einer derselben untergeordneten Paßpolizeibehörde ausgestellt wird, beträgt einschlüssig der Anschaffungskosten zu 3 kr. und mit Berücksichtigung des schuldigen Stempelbetrages zu 3 kr. in der Regel . . . . 24 kr.
und bei unbemittelten Personen . . . . 6 kr.[3])

Die unmittelbaren Stadtmagistrate in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben für alle bezogenen Reisepaßformulare ohne Unterschied den Betrag von 6 kr. per Stück baar zu erlegen. Die Ablieferung dieser Beträge seitens der Expeditionsämter an die Kreiskassen erfolgt nach Maßgabe der Ziffer III der Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Dezember 1869 Nr. 14318 „die Taxen von Paßkarten, Reisepässen und Gewerbslegitimationen für Handelsreisende betreffend", sowie die Verrechnungs-Einweisung bei den Kreiskassen nach Maßgabe der Entschließung gleichen Betreffs des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Dezember 1869 Nr. 16218 geschieht.[4])

Für unbemittelte bayerische Staatsangehörige, welche sich im Auslande aufhalten, darf die Ausstellung und Verlängerung von Pässen tax- und stempelfrei erfolgen.

IX.

Ueber die ausgestellten Reisepässe ist nur mehr ein Register nach dem vorgeschriebenen Formulare (Ziffer X der Ministerialentschließung vom 23. Dezember 1865) zu führen; die Einträge in der vorletzten Rubrik haben sich auf das Reiseziel zu beschränken.

---

[1]) Nunmehr der Stadtmagistrat Nürnberg (Minist.Entschl. vom 11. August 1873, siehe Kreisamtsbl. von Mittelfranken 1873 S. 1135).

[2]) Den Ortspolizeibehörden ist eine Zuständigkeit zur Ausstellung von Reisepapieren nicht eingeräumt; vergl. Minist.Entschl. vom 19. Dezember 1882 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 393).

[3]) Art. 174 des Gesetzes über das Gebührenwesen bestimmt nunmehr: „Für Reisepässe und Paßkarten beträgt die Gebühr: 1) 1 Mark, wenn sie von einer Gesandtschaft oder von einer Kreisregierung oder einer derselben untergeordneten Paßbehörde, 2) 3 Mark, wenn sie von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgestellt werden. Unbemittelte Personen haben hiefür eine ermäßigte Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei."

[4]) Vergl. nunmehr Ziff. 2 der Minist.Entschl. vom 20. April 1876, sowie die Minist.Entschl. vom 2. September 1876 und 21. September 1879 (Amtsbl. des St.M. des Innern 1876 S. 213, 356; 1879 S. 510).

X.[1])

Von dem norddeutschen Gesetze vom 12. Oktober 1867, das Paßwesen betr., bleiben, außer den bereits erwähnten Vorschriften unberührt:

1) die Bestimmungen über die Gewerbslegitimationen der Handelsreisenden,
2) die Bekanntmachung vom 19. April 1868, das Gewerbe derjenigen Personen, welche sich mit Vertilgung von Ungeziefer befassen, betr.,
3) die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.,
4) die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1868, den Handel mit Landesprodukten im Umherziehen betr.,
5) die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1868, den Marktverkehr betr.,
6) die Allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betr.,
7) die Vorschriften über Anordnung von Sperrmaßregeln bei Epidemieen und Epizootien.

XI.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

VI.

Auszug aus der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. Dezember 1875, Nr. 13269, Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

III. Heiraths-Register und Eheschließung.

Bezüglich der Eheschließungen haben die Standesbeamten ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß nicht eine ungiltige Ehe geschlossen wird. Sie haben daher nicht nur die gesetzlichen Formalitäten auf das Genaueste zu beobachten, sondern auch sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eheschließung gegeben sind.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob der Bräutigam

A. den rechtsrheinischen bayerischen Landestheilen, oder
B. einem andern Theile des Deutschen Reichs, oder
C. dem Auslande angehört.

Zu A. Ist der Bräutigam im rechtsrheinischen Bayern heimatberechtigt, so kann derselbe eine bürgerlich giltige Ehe vor dem Standesbeamten erst dann schließen, wenn er ein von der Distrikts-Verwaltungsbehörde seiner Heimat nach Art. 33 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ausgestelltes Verehelichungszeugniß besitzt.

---

[1]) Zu Ziff. 1—6 kommen nunmehr die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften in Betracht, — zu Ziff. 2 außerdem die §§ 4 und 14 der Verordnung, den Verkehr mit Giften betr., vom 25. April 1877 (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 256 ff.).

Die Standesbeamten und zwar sowohl jene rechts des Rheins, als auch jene in der Pfalz, haben sich also in allen diesen Fällen das vorgeschriebene Verehelichungszeugniß vorlegen zu lassen.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist durch die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen bedingt und hat in der seitherigen Weise zu erfolgen; es ist jedoch seitens der Distrikts-Verwaltungsbehörden Nachstehendes zu beachten:

1. Die civilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung haben durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eine neue Regelung erfahren.[1]) Die Behörden haben demnach zwar auch ferner keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, gleichwohl aber ist es veranlaßt, daß wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung geprüft werde.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich daher

a) zum Nachweise der Ehemündigkeit (§ 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) die in § 45 bezeichneten Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation,

b) bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormundes und beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde bedürfen (§§ 29—31 a. a. O.), die zustimmende Erklärung derselben, beziehungsweise das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntniß (§ 32 a. a. O.) oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden vorlegen zu lassen.

c) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben ferner feststellen zu lassen, daß die Brautleute in keinem der in § 33 Ziff. 1 mit 4 und § 37 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen.

d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, ist der Nachweis des erfolgten Ablebens des anderen Ehetheils oder der stattgehabten Ehetrennung, und gegebenen Falles der Auseinandersetzung und Sicherstellung des Vermögens (§§ 34 und 38 Abs. 2 a. a. O.), ferner

e) bei Wittwen oder geschiedenen Frauen (§ 35) veranlaßten Falles der Nachweis erlangter Dispensation erforderlich.

2. Die der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses vorhergehende öffentliche Bekanntmachung des Verehelichungsvorhabens hat in der bisherigen Weise zu geschehen.[2])

3. Werden die Nachweise über die civilrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung (Ziff. 1 lit. a—e) nicht erbracht, oder werden Ehehindernisse von Dritten geltend gemacht, oder erlangt die Distrikts-Verwaltungsbehörde von einem solchen in anderer Weise Kunde, so hat dieselbe nach Vorschrift des Art. 35 Abs. 6 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat,

---

[1]) Bezüglich der am 1. Januar 1900 eintretenden Ersetzung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 durch jene des Bürgerlichen Gesetzbuches vergl. § 13 der Einleitung (S. 70).

[2]) Vergl. Ziff. 4 b der Vorbemerkungen zum II. Titel des Heimatgesetzes (S. 222) und Note 2 zu Art. 35 (S. 244).

Verehelichung und Aufenthalt zu verfahren. Hiebei wird übrigens insbesondere auf die Bestimmung in § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hingewiesen.

4. Sind dagegen die civilrechtlichen Erfordernisse zur Eheschließung als erfüllt nachgewiesen und ist auch den übrigen Voraussetzungen des Art. 34 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ genügt, so ist das Verehelichungszeugniß ungesäumt auszufertigen und unter Rückgabe der übergebenen, vor dem Standesbeamten benöthigten Urkunden an die Betheiligten hinauszugeben, oder an den von diesen bezeichneten Standesbeamten zu übersenden.[1])

Beigefügt wird hier, daß für die Militärpersonen (Art. 34 Ziff. 1 a. a. O.) nunmehr die §§ 40 und 60 Ziff. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 maßgebend sind und daß Ziff. 4 des Art. 34 a. a. O. durch den Art. 12 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 „die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr." beseitigt worden ist.

5. Das für einen in den Landestheilen rechts des Rheins heimatberechtigten Mann ausgestellte distriktspolizeiliche Zeugniß soll die Gewähr leisten, daß den gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vor dem Standesbeamten genügt ist. Die Vorlage dieses Zeugnisses enthebt jedoch den Standesbeamten nicht der Verpflichtung, der Sache näher auf den Grund zu sehen, wenn sich Verdacht ergibt, daß gleichwohl Ehehindernisse obwalten.

Zu B. a) Wenn der Bräutigam in der Pfalz heimatberechtigt ist und in den Landestheilen rechts des Rheins eine Ehe schließen will, so ist hiezu das in Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ vorgeschriebene Zeugniß erforderlich.

b) Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in der Pfalz, oder ein einem andern deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen, so hat sich das Verfahren der Standesbeamten ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten. Es hat daher, wenn nicht Dispensation nach § 50 Abs. 1 ertheilt ist, oder wenn nicht der Fall des Art. 50 Abs. 2 vorliegt, das Aufgebot nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen, vor Erlassung des Aufgebotes hat der Standesbeamte die Nachweise über die Erfüllung der zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erbringen zu lassen und die Vorlage der nothwendigen Urkunden, insbesondere auch die dienstliche Bewilligung für Beamte, Bedienstete und Militärpersonen, zu verlangen.

Zu C. Die Eheschließung eines Nichtdeutschen vor einem Standesbeamten setzt unter allen Umständen die Beibringung des in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt bezeichneten Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde und das vorgängige Aufgebot durch den Standesbeamten voraus.

Der in Art. 39 Abs. 1 a. a. O. verlangte Nachweis soll zunächst darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit

[1]) Vergl. Minist.Entschl. vom 26. Juli 1876 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 306).

auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimatstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die Beibringung von solchen Nachweisen ist dann nicht nothwendig, wenn durch ministerielle Erklärungen u. dgl. bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nämliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre. Dies ist zur Zeit der Fall:

a) bezüglich der Niederländischen Staatsangehörigen nach ME. vom 19. März 1871 Nr. 1905,
b) bezüglich der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen nach ME. vom 3. Juli 1874 Nr. 7596 (Amtsbl. des St.M. d. J. S. 349),
c) bezüglich der Italiener nach Uebereinkunft vom 3. Dezember 1874 (Minist.Amtsbl. vom Jahre 1875 S. 478),
d) bezüglich der Belgier nach Uebereinkunft vom 8. Oktober 1875 (Minist.-Amtsbl. S. 645) und
e) bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Civilgesetzbuche.[1])

Was endlich die weiteren Voraussetzungen der Eheschließung von Ausländern betrifft, so haben die Distrikts-Verwaltungsbehörden den Nachweis zu verlangen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist.

D. Im Uebrigen wird bemerkt:

1. Es ist gestattet, für die Vornahme von Eheschließungen ein für allemal einen oder mehrere Wochentage festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen muß jedoch die Eheschließung auch an anderen Tagen vorgenommen werden.

2. Die Eheschließungen sollen in einem der Würde und Wichtigkeit der Handlung entsprechenden, ständig hiezu bestimmten Lokale vorgenommen werden. Eheschließungen außerhalb des Amtslokales des Standesbeamten sind nur dann zulässig, wenn einer der Verlobten am Erscheinen in demselben durch Krankheit ꝛc. verhindert ist, oder ein besonderer Ausnahmefall vorliegt.

Jedenfalls ist Vorsorge zu treffen, daß in derselben Räumlichkeit nicht gleichzeitig andere Geschäfte und Verhandlungen vorgenommen werden.

3. Der Standesbeamte hat bei Eheschließungen in angemessener Kleidung, und wenn derselbe zugleich ein Gemeindebeamter ist, in Amtstracht oder mit dem Dienstzeichen zu erscheinen.

4. Die Eheschließung findet, soweit der Raum es gestattet, in der Regel öffentlich statt. Personen, welche durch ihr Verhalten oder in sonstiger Weise die Handlung stören oder der Würde derselben Eintrag bereiten könnten, sind zu entfernen.

5. Verwandtschaft des Standesbeamten mit den Verlobten oder einem derselben steht der Mitwirkung des Ersteren bei der Eheschließung nicht entgegen.

---

[1] Vergl. nunmehr Note 4 zu Art. 39 (S. 265).

VII.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember 1880, Nr. 16980, das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in den Landestheilen rechts des Rheines, dann den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

Nachdem die Anwendung des bisherigen, durch Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr., vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses (Formular IV)[1]) im Verkehre mit den nichtbayerischen Standesämtern mehrfach zu Schwierigkeiten geführt hat und überdieß die inzwischen in der Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Fassung des Formulares als wünschenswerth erscheinen lassen, sieht sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt zu bestimmen, daß das Verehelichungszeugniß von nun an nach dem beifolgenden Formulare auszustellen ist.[2])

Die Anordnungen in Ziff. III A, 4 Absatz 1 der Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875 Nr. 13269, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr. (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern S. 675) sowie der Ministerialentschließung vom 26. Juli 1876 Nr. 3146 gleichen Betreffs (Amtsblatt des k. Staaatsministeriums des Innern S. 306) bleiben aufrecht erhalten.

Bei Anfertigung der schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (Ministerialentschließung vom 17. Mai 1877 Nr. 5204 gleichen Betreffs, Lit. A — Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 209) ist, wenn letzterer Ort außerhalb Bayerns liegt, beizufügen, daß das für einen Bayer erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß vorliegt, sowie daß gemäß § 74 Abs. II des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung das zehntägige Aufgebot die Stelle des von dem Standesbeamten angeordneten Aufgebotes vertritt.

---

[1]) Vergl. oben S. 325.

[2]) Die Anwendung dieses Formulars wurde durch Minist.Entschl. vom 21. November 1887 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 413) neuerdings eingeschärft. Zugleich wurde die Minist.Entschl. vom 23. November 1883 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 371) in Erinnerung gebracht, wonach zur Ausfertigung von Verehelichungszeugnissen Formulare mit gedrucktem Vormerk zu verwenden, dagegen hektographirte, autographirte und lithographirte Formulare zu vermeiden sind.

Verehelichungs-Zeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des

Vor- und Zuname des Bräutigams,	Herrn Arthur Meyer,
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Schwabing am 7. September 1846,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	Kaufmann,
Wohnort,	wohnhaft zu München,
Heimat,	heimatberechtigt in Schwabing,
Sohn des*)	Sohn des
Vor- und Zuname des Vaters,	Eduard Meyer,
Stand,	Kaufmanns,
Wohnort oder Sterbeort,	gestorben in Schwabing,
und dessen Ehefrau (Wittwe),	und
Angabe, ob am Leben oder verstorben,	dessen noch lebender Wittwe
Vor- und Zuname,	Philippine, geb. Huber,
Wohnort, wenn Wittwe,	wohnhaft in Schwabing,
mit (Fräulein, Frau)	mit
Vor- und Zuname der Braut,	Fräulein Anna Müller,
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Freising am 31. Dezember 1856,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	—
bisheriger Wohnort,	bisher wohnhaft und
bisherige Heimat,	heimatberechtigt zu Freising,
Tochter des*)	Tochter des
Vor- und Zuname des Vaters,	Caspar Müller,
Stand,	Metzgermeisters,
Wohnort oder Sterbeort,	wohnhaft zu Freising,
und dessen Ehefrau (Wittwe),	und dessen
Angabe, ob am Leben oder verstorben,	verstorbener Ehefrau
Vor- und Zuname,	Katharina, geb. Schulze,
Wohnort, wenn Wittwe,	

kein im Gesetze vom 16. April 1868 / 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht. Zugleich**) wird bescheinigt, daß das Aufgebot nach Art. 34 Ziff. 2 und Art. 35 des angeführten Gesetzes durch Aushang an den Rathhäusern zu München vom 3. bis 13. Dezember l. Js. und zu Freising vom 7. bis 17. Dezember l. Js. erfolgt ist, welches Aufgebot gemäß § 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Stelle

des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes vertritt, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

den . . . . 18 . .

Kgl. Bezirksamt (Magistrat) N. N.

(L. S.) N. N.

*) Bei unehelichen Kindern ist Vor- und Zuname, Stand und Wohn- bezw. Sterbeort der Mutter anzugeben.

**) Der hier folgende Satz kömmt bei den gemäß Art. 38 Abs. II des oben angeführten Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ ausgestellten Verehelichungszeugnissen in Wegfall.

VIII.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. April 1881, Nr. 5326, Formulare für Heimatscheine betr.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870 (BGBl. S. 355) beschlossen, daß die Ausweise über die Staatsangehörigkeit unter dem Namen „Heimatscheine" nach einem einheitlichen Formulare ausgestellt werden sollen.

Es wird daher hiemit verfügt, daß an Stelle des durch Ministerialentschließung vom 9. Mai 1871 Nr. 4756, den Vollzug des (nord-)deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., vorgeschriebenen Formulares eines „Staatsangehörigkeits-Ausweises" [1]) das nachstehend abgedruckte Formular I eines „Heimatscheines" zur Anwendung zu kommen habe.

Zugleich wird bemerkt, daß die Giltigkeitsdauer dieser für den Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes bestimmten „Heimatscheine" auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden darf.

Ferner wird hiemit angeordnet, daß an Stelle der durch Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr., vorgeschriebenen Formulare I und II für Heimatscheine [2]) die nachfolgenden Formulare II und III [3]) zu verwenden sind, wobei auf die im Drucke hervorgehobenen Sätze zur besonderen Beachtung hingewiesen wird.

---

[1]) S. oben S. 338.

[2]) S. oben S. 324.

[3]) Das Formular III wurde im Jahre 1883 wieder geändert; vergl. die Note zu dem Formulare III (S. 350) und die folgende Ziff. IX des Anhanges.

Formular I.

Deutsches Reich.
(Königreich Bayern.)

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Distriktsverwaltungsbehörde wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu . . . ., zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation rc.) die Eigenschaft als Bayer besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von fünf Jahren.*)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . den . .ten . . . .

Kgl. bayer. Bezirksamt (Stadtmagistrat).
(Unterschrift.)

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann bezw. Vater befinden.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Bundesgesetzblatt S. 355.)[1])

Formular II.[2])

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeinderath) wird dem

N. N. (Vor- und Zuname)
(Stand)
wohnhaft in
geboren am . .ten . . . . . 18 . .
zu . . . . (Geburtsort)

hierdurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N. N. — Vor- und Zuname — und seinen Kindern N. N. — Vor- und Zunamen —) in der Gemeinde N. N. heimatberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nicht zum Zwecke des Aufenthalts außerhalb des Königreichs.

. . . . den . .ten . . . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeinderath) N. N.
(L. S.) N. N. (Bürgermeister.)

---

1) Ueber die Nothwendigkeit des Abdruckes dieser Anmerkung in dem Heimatschein-Formulare I vergl. Minist.Entschl. vom 22. Dezember 1887 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 461).

2) Bezüglich des Bezuges dieser Formulare vergl. Minist.Entschl. vom 19. Februar 1885 (Amtsbl. des St.M. des Innern S. 56).

Formular III.[1] Königreich Bayern.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Distriktsverwaltungsbehörde wird dem . . . . . (Name, Stand und Wohnort), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . ., zum Zwecke des Aufenthaltes in . . . . . hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation ꝛc.) die Eigenschaft als Bayer besitzt, und in der Gemeinde . . . . . heimatberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur für den Gebrauch in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten.

(L. S.) **K. Bayerisches Bezirksamt** N. N.
(**Magistrat der Stadt** N. N.)
N. N.

IX.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Mai 1883 Nr. 7609, Bescheinigungen über Heimat und Staatsangehörigkeit betr.

Mit Ministerialentschließung vom 1. April 1881 Nr. 5326, Formulare für Heimatscheine betreffend (Amtsbl. d. k. St.M. des Innern 1881 Nr. 10 S. 105 ff.), wurden die Formulare bekannt gegeben, welche zu Bescheinigungen über Heimat und Staatsangehörigkeit zu verwenden sind, und zwar:

Formular I zum Zwecke des Aufenthaltes im Auslande, d. h. außerhalb des Reichsgebietes,

Formular II zum Gebrauche innerhalb des Königreiches,

Formular III zur Benützung in den übrigen Bundesstaaten.

Bei den Formularen I und II hat es auch in der Folge sein Verbleiben; dagegen tritt zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 3. März d. Js. an Stelle des oben bezeichneten Formulares III von nun ab das nachstehend abgedruckte Formular.

Formular III.

Staatsangehörigkeits-Ausweis.

(Ausschließlich zur Benützung innerhalb des deutschen Reichsgebietes giltig.)

Dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . .ten . . . . 18 . . zu . . . . wird bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation ꝛc.) die Eigenschaft als Bayer besitzt.

. . . ., den . . ten . . . .

(L. S.) **Kgl. Bayer. Bezirksamt** N. N.
(**Magistrat der Stadt** N. N.)
N. N.

---

[1] An Stelle des hier angeordneten Formulares eines „Heimatscheines" ist gemäß Minist.Entschl. vom 26. Mai 1883 das mit dieser Entschließung unter Ziff. IX abgedruckte Formular eines „Staatsangehörigkeits-Ausweises" getreten. Vergl. über einen entgegengesetzten Wechsel der Benennung Note 2 S. 336 und Abs. II der unter Ziff. VIII mitgetheilten Entschließung vom 1. April 1881 (S. 348).

B. Wortlaut der Novellen zum Heimatgesetze.

I.

Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betreffend.

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Artikel 9 soll lauten: —[1])

Artikel 2.

Artikel 10 soll lauten: —[1])

Artikel 3.

An die Stelle des letzten Absatzes des Artikels 15 treten folgende Bestimmungen:

Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.[2])

---

[1]) Die neue Fassung ist aus dem Abdrucke des geltenden Gesetzestextes in gegenwärtigem Commentare wie aus der unter C folgenden Zusammenstellung zu ersehen; von wiederholtem Abdrucke an dieser Stelle wurde zur Raumersparung Umgang genommen.

[2]) Der letzte Absatz des Art. 15 hat durch Art. 5 der Novelle vom 17. März 1892 eine neue Fassung erhalten. Vergl. unter lit. C und Note 19 S. 172 f.

Artikel 4.

Der Artikel 16 erhält folgende Fassung: — [1])

Artikel 5.

Der Absatz II des Artikels 33 hat zu lauten: — [3])

Artikel 6.

An die Stelle des Artikels 35 Absatz IV tritt folgende Bestimmung: — [1])

Artikel 7.

Der Artikel 41 wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt: — [1])

Artikel 8.

An Stelle des Artikels 42 treten die Bestimmungen des Artikels 18 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend.[4])

Artikel 9.

Artikel 43 hat zu lauten: — [1])

Artikel 10.

Die Bestimmungen in Artikel 45 Ziffer 5 und 6 erhalten folgende Fassung: — [1])

Artikel 11.

Artikel 50 hat zu lauten: — [1])

Artikel 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung[5]) im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit; vom selben Tage an treten die Bestimmungen in Artikel 34 Ziffer 4 und Artikel 53 Absatz III des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 außer Kraft; desgleichen haben die vor Artikel 43 und 50 desselben Gesetzes befindlichen Ueberschriften: „Aufenthaltsrecht der Inländer" und „Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer" hinwegzufallen.

---

[1]) Vergl. Note 1 auf S. 351.

[3]) Die Fassung, welche Art. 33 Abs. II im Jahre 1872 erhielt und bis zum Jahre 1892 besaß, ist aus Note 9 S. 227 und aus der Zusammenstellung unter C zu ersehen.

[4]) Vergl. die Bemerkungen zu Art 42 S. 270.

[5]) Die Verkündigung des Gesetzes vom 23. Februar 1872 erfolgte durch das Gesetzblatt vom 27. Februar 1872.

II.

Königliche Deklaration vom 21. April 1884, betreffend die Abänderung des Art. 36 Abs. I des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, der an Uns gebrachten Bitte beider Kammern des Landtags entsprechend, beschlossen und verordnen mit Gesetzeskraft, was folgt:

Einziger Artikel.

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1884 an hat Art. 36 Abs. I des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu lauten:

— [1])

III.

Gesetz vom 17. März 1892, die Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betreffend.

I. N. S. M. d. K.

Luitpold, von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten die Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Abs. IV des Art. 1 wird gestrichen.

Artikel 2.

1. In Art. 2 und in Art. 13 Abs. II werden die Worte: „Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte" ersetzt durch die Worte: „Offiziere, Aerzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung".

2. Art. 2 erhält folgende weitere Absätze:

— [2])

---

[1]) Die durch die Novelle von 1884 bestimmte Fassung des Art. 36 Abs. I ist S. 249 f. und S. 389 zum Abdrucke gebracht.

[2]) Die neuen Bestimmungen sind aus dem Abdrucke des geltenden Gesetzestextes im gegenwärtigen Commentare und aus der unter C folgenden Zusammenstellung zu ersehen.

Artikel 3.

Im letzten Absatz des Art. 4 werden die Worte: „oder ist sie bürgerlich ungiltig" gestrichen.

Artikel 4.

Abs. II des Art. 13 erhält folgenden Zusatz: — [1])

Artikel 5.

Der letzte Absatz des Art. 15 erhält folgende Fassung: —

Artikel 6.

Abs. II des Art. 19 hat zu lauten: —

Artikel 7.

1. An die Stelle des Abs. II von Art. 33 treten folgende Bestimmungen: —
2. Der bisherige Abs. III von Art. 33 wird Abs. IV.

Artikel 8.

Dem Art. 35 wird folgender Abs. VII beigefügt: —

Artikel 9.

Abs. I des Art. 39 erhält folgende Fassung: —

IV.

Gesetz vom 17. Juni 1896, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege.

I. N. S. M. d. K.

Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Abänderungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

§ 1.

Art. 6 erhält folgenden Wortlaut: — [1])

§ 2.

Art. 7 erhält folgenden Wortlaut: —

§ 3.

Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingeschaltet: —

---

[1]) Vergl. Anm. 2 S. 353.

§ 4.

1. In Art. 10 Abs. I ist statt der Worte „fünf Jahre ununterbrochen" zu setzen:

„vier Jahre ununterbrochen".

2. In Art. 10 Abs. II ist statt der Worte „ununterbrochen zehn Jahre lang" zu setzen:

„ununterbrochen sieben Jahre lang".

3. Nach Art. 10 Abs. II wird der folgende neue Absatz eingefügt:

„Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. IV, V und VI finden hier gleichmäßige Anwendung".

§ 5.

Art. 11 erhält folgenden Wortlaut: —[1])

§ 6.

Art. 24 Ziff. 1 erhält folgende Fassung: —

§ 7.

Art. 27 Abs. I Ziff. 1 und 2 erhalten folgende Fassung: —

§ 8.

1. In Art. 28 ist statt der Worte „Art. 6 und 7" zu setzen:

„Art. 6, 7 und 7a".

2. In Art. 28 erhält der Satz: „wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht" die Fassung:

„wenn von einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile oder für denselben von seiner Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht wird".

§ 9.

1. Art. 30 Abs. II erhält folgende Fassung: —
2. Art. 30 Abs. X erhält folgenden Wortlaut: —
3. Art. 30 erhält folgenden weiteren Absatz:

„Im Falle des Art. 7a ist die Heimatgebühr, wenn nicht die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. X vorliegen, von der bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus zu entrichten".

B. Abänderung des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.

§ 10.

1. In Art. 13 Abs. I des Gesetzes vom $\frac{\text{29. April 1869}}{\text{3. Februar 1888}}$ ist statt der Worte „Art. 10 oder 11" zu setzen:

„Art. 10, 11 oder des nachfolgenden Abs. IV".

---

[1]) Vergl. Anm. 2 S. 353.

2. Art. 13 Abs. IV erhält folgende Fassung:

„Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11 Abs. III ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vier Wochen fortgesetzt worden ist."

§ 11.

Art. 15 erhält folgenden weiteren Absatz:

„In den Fällen dieses und des vorausgehenden Artikels greift die in Art. 13 Abs. IV bestimmte Einschränkung des Ersatzanspruches nicht Platz."

§ 12.

In Art. 31 Abs. II ist statt der Worte „Art. 13 Abs. III" zu setzen: „Art. 13 Abs. IV".

C.

Gegenüberstellung der ursprünglichen Fassung des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 und der durch die Novellen vom 23. Februar 1872, 21. April 1884, 17. März 1892 und 17. Juni 1896 herbeigeführten geltenden Fassung.

Titel I.

Von der Heimat.

Ursprüngliche Heimat.

Art. 1.

I Jeder Angehörige des bayerischen Staats hat seine ursprüngliche Heimat in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren.

II Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimat des Vaters, bei außerehelichen die Heimat der Mutter.

III Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die voll adoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putitativen Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet.

IV Die aus einer nach Art. 33 Abs. II bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimat ihrer Mutter, solange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

Erworbene Heimat.

Art. 2.

(Einziger Absatz.) Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Officiere und im Officiersrange stehende Militärbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Art. 3.

I Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene Heimat als selbständige Heimat.

Titel I.

Von der Heimat.

Ursprüngliche Heimat.

Art. 1.

Abs. I—III unverändert.

Abs. IV gestrichen. Novelle 1892.

Erworbene Heimat.

Art. 2.

Novelle 1892.

I Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere, Aerzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

II Zu den definitiv angestellten Beamten des Staates zählen auch die Notare.

III Ist die Gemeinde der Anstellung, der Garnison oder des Amtssitzes nicht in Bayern gelegen, so behalten diejenigen Angestellten, welche eine Heimat bereits besitzen, diese bei und erwerben solche Angestellte, welche eine Heimat noch nicht besitzen, dieselbe in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere, in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat. Ist ersteren Falls die Heimat des Angestellten noch seine ursprüngliche Heimat, so erwirbt er dieselbe durch die im Sinne des Abs. I erfolgte Anstellung als selbständige Heimat.

Art. 3.

Unverändert.

II Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer giltigen Ehe die Heimat des Mannes.

Art. 4.

I Die Ehefrau folgt der Heimat des Mannes, dessen letzte Heimat sie auch als Wittwe behält.

II Einer geschiedenen Ehefrau bleibt die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte; die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett wird hiebei der Scheidung gleich geachtet.

III Wird eine Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungiltig, so hat die Frau ihre Heimat da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte; war die nichtige Ehe von Seite der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.

Art. 5.

I Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.

II Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

Art. 6.

I Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörige des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

II Als selbständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;
2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Art. 4.

Abs. I und II unverändert.

III Wird eine Ehe als nichtig erklärt, so hat die Frau ihre Heimat da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte; war die nichtige Ehe von Seite der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt. Novelle 1892.

Art. 5.

Unverändert.

Art. 6.

I Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen vier Jahre lang freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben. Novelle 1896.

II Der in Abs. I bezeichnete Aufenthalt muß bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauern; der letztere wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die sonstigen Voraussetzungen des Abs. I nicht mehr gegeben sind.

III Stirbt der Ehemann nach Anmeldung des Anspruches, so geht letzterer auf die Wittwe und auf die ehelichen, noch keine selbständige Heimat besitzenden Kinder über.

Art. 7.

(Einziger Absatz.) Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staats, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.

IV Als Unterbrechung des Aufenthaltes gilt nicht eine vorübergehende Entfernung, bei welcher aus den begleitenden Umständen erhellt, daß nicht beabsichtigt war, den Aufenthalt aufzugeben; bei Beurtheilung der Freiwilligkeit des Aufenthaltes ist die Verbüßung geringfügiger Freiheitsstrafen, sowie solcher Freiheitsstrafen, welche an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen getreten sind, nicht in Betracht zu ziehen.

V Als selbständig sind nicht zu erachten:

1. entmündigte Personen;
2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Kinder, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

VI Steuern der Ehefrau und der minderjährigen, im elterlichen Brode stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.

Art. 7.

I Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthalts- Novelle 1896.
gemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen sieben Jahre lang freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.

II Der in Abs. I bezeichnete Aufenthalt muß bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauern; der letztere wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Berechtigte nach Ablauf der siebenjährigen Frist Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat.

III Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. III und IV finden hier gleichmäßige Anwendung.

Art. 7a.

I Der in Art. 6 und 7 bezeichnete Anspruch kann auch von der Novelle 1896.
bisherigen Heimatgemeinde des Berechtigten und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom k. Fiskus erhoben werden.

II Hiegegen kann der Berechtigte Einspruch erheben; seinem Einspruche muß stattgegeben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches nicht vorliegen oder wenn die Heimatänderung für ihn mit erheblichen Nachtheilen verbunden wäre.

III Von der erfolgten Erhebung des Anspruches hat die Aufenthaltsgemeinde den Berechtigten zu benachrichtigen und ihm zur Geltendmachung des Einspruches eine ausschließende Frist von vierzehn Tagen vorzusetzen.

IV Wird Einspruch erhoben, so ist die Heimatgemeinde beziehungsweise der k. Fiskus hievon in Kenntniß zu setzen; wird der Anspruch aufrecht erhalten, so hat darüber die Gemeindeverwaltung der Aufenthaltsgemeinde Beschluß zu fassen.

Art. 8.

I Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimatrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechts abhängig gemacht wird.

II In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Art. 9.

I Ausländer können ein Heimatrecht in Bayern auf Grund vorstehender Art. 6—8 nur erwerben, wenn sie den Bestimmungen des § 3 der ersten Beilage zur Verfassungs-Urkunde Genüge leisten.

II In den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden bedarf die Verleihung des Heimatrechts an Ausländer der Bestätigung dieser Behörde; bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen darf die Bestätigung nicht versagt werden.

III Die Erwerbung des Heimatrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbständigen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder des Ausländers, wenn die ihm zur Seite stehende Auswanderungserlaubniß nach den Gesetzen seines bisherigen Vaterlandes für die benannten Familien-Angehörigen wirksam ist, oder wenn diese Erlaubniß besonders für dieselben beigebracht wird.

IV Die Kinder einer Ausländerin, welche durch Verehelichung eine Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden und die etwa erforderliche Auswanderungsbewilligung beibringen.

V Ausländer, welchen eine vorläufige Heimat in Bayern deshalb angewiesen worden ist, weil deren Wegweisung aus dem Staatsgebiet nicht möglich war, sind bezüglich der Erwerbung einer wirklichen Heimat wie Inländer zu behandeln.

Art. 10.

(Einziger Absatz.) Bestehen in einem anderen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staats mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staats denselben Erschwerungen unterworfen werden.

V Gegen den Beschluß der Aufenthaltsgemeinde kann binnen vierzehn Tagen nach der Eröffnung desselben die Entscheidung im Verwaltungsrechtswege (Art. 23 ff.) beantragt werden.

Art. 8.

Unverändert.

Art. 9.

I Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimat nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 8 einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimat wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat. Novelle 1872.

II Die Erwerbung des Heimatrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. III des Gesetzes gleichgeachteten — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

III Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

IV Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechtes dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.

Heimatgebühr.

Art. 11.

I Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. I, Art 6 und 7 berechtigt, die Erwerbung des Heimatrechts von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche

in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen	48 fl.
in Gemeinden von mehr als 5,000 Seelen	36 fl.
in Gemeinden von mehr als 1,500 Seelen	24 fl.
in kleineren Gemeinden	12 fl.

nicht übersteigen und für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

Art. 10.[1])

I Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit vier Jahre ununterbrochen freiwillig und selbständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat. Novellen 1872 und 1896.

II Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen sieben Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

III Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. IV, V und VI finden hier gleichmäßige Anwendung.

IV Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. III des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

V Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimat erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

VI Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde-Nutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen.

Heimatgebühr.

Art. 11.

I Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. I, Art. 6, 7 und 7a berechtigt, die Erwerbung des Heimatrechtes von Be- Novelle 1896.

---

[1]) Art. 10, durch die Novelle 1872 neu geschaffen, wurde an den gesperrt gedruckten Stellen der ersten beiden Absätze durch die Novelle 1896 neuerdings geändert. Nach der Fassung der Novelle 1872 hieß es:

a) im Abs. I „fünf" Jahre ꝛc.,

b) im Abs. II „zehn" Jahre ꝛc.,

Abs. III wurde erst durch die Novelle 1896 eingefügt.

II Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der treffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

III Angehörige des bayerischen Staats, welche auf Grund von Art. 7 das Heimatrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Tax- und Stempelpflicht.

Art. 12.

Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7 sind frei von der Tax- und Stempel-Pflicht; für die das Heimatrecht verleihende Urkunde kann jedoch eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

Wirkungen der Heimat.

Art. 13.

I Die Heimat in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht, im Gemeindebezirke sich aufzuhalten,

b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

II Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, Officiere und im Officiersrange stehende Militärbeamte sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender

zahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche im Falle des Art. 3 Abs. 1

in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen . 80 ℳ
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen . 60 ℳ
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen . 40 ℳ
in kleineren Gemeinden . . . . 20 ℳ,

in den Fällen der Art. 6, 7 und 7a die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen, für Ausländer aber, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

II Im Falle des Art. 7a ist diese Gebühr, wenn nicht die Voraussetzungen des nachfolgenden Abs. IV vorliegen, von der bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus zu entrichten.

III Wer in einer Gemeinde, an welche er selbst oder im Falle des Abs. II seine frühere Heimatgemeinde beziehungsweise der k. Fiskus die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

IV Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund des Art. 7 oder Art. 7 mit 7a das Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während des dort bezeichneten Zeitraumes von sieben Jahren ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Tax- und Stempelpflicht.

Art. 12.

Unverändert.

Wirkungen der Heimat.

Art. 13.

Abs. I unverändert.

II Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, Offiziere, Aerzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, Novelle 1892.

Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

III Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

IV Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, solange die nach Art. 2 begründete Heimat besteht, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

V Verehelicht sich ein Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Verlust der Heimat.

Art. 14.

Die Heimat geht verloren:

1. durch Erwerbung der Heimat in einer andern bayerischen Gemeinde;
2. mit dem Verluste des bayerischen Indigenats.

Angewiesene Heimat.

Art. 15.

I Kann die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

II Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;

b) andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrecherchen unmittel=

bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten. Notare, welche ihre dienstliche Stellung durch freiwilligen Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sind gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern bei eintretender Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus der Staatskasse zu unterstützen.

Abs. III—V unverändert.

Verlust der Heimat.

Art. 14.

Unverändert.

Angewiesene Heimat.

Art. 15.

Abs. I und II unverändert.

bar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben;

c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen.

III Von der k. Staatsregierung aus dem Auslande berufene Beamte und öffentliche Diener besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Art. 16.

I Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels finden auch auf Ausländer Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

II Falls solche Ausländer früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten.

Art. 17.

I Der auf Grund vorstehender Art. 15 und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau.

II Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimat.

Art. 18.

I Unterstützungen, welche den in Art. 15—17 erwähnten Personen nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären.

II Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch außerhalb der angewiesenen Heimatgemeinde unterzubringen.

III Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, solange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten. Novelle 1872.

IV Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung und, wenn der Ort der Anstellung nicht in Bayern gelegen ist, in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat. Novelle 1872. Novelle 1892.*)

Art. 16.

I Die Bestimmungen des Absatzes I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, solange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist. Novelle 1872.

II Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten.

Art. 17.

Unverändert.

Art. 18.

Unverändert.

---

*) Nach der Fassung der Novelle 1872 lautete Abs. IV des Art. 15:

„Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, solange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung."

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 19.

I Die Ausmittlung der Heimat, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache.

II Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermanglung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde; in München ist die k. Polizeidirektion zuständig.

III Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten zu erlassen.

Art. 20.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auf Grund neuer wesentlicher Thatsachen bei jener Behörde stattfinden, welche früher in erster Instanz über Zuerkennung oder vorläufige Anweisung der Heimat Beschluß gefaßt hatte.

Art. 21.

I Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde.

II Ebenso wenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

III Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Art. 22.

I Die Verleihung von Heimatrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimatscheine, insofern nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.

II Die Ausstellung der Heimatscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

III Die Form der Heimatscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 19.

Abs. I unverändert.

II Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermanglung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde und, wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Heimat angesprochen wird; in München ist die k. Polizeidirektion zuständig. Novelle 1892.

Abs. III unverändert.

Art. 20.

Unverändert.

Art. 21.

Unverändert.

Art. 22.

Unverändert.

Art. 23.

Streitigkeiten

1. über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechtes,
2. über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimatgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armen-Unterstützungspflicht vertretende Kasse

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Art. 24.

Zuständig in erster Instanz ist:

1. die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch zurückgewiesen hat;
2. außerdem im Falle des Art. 23 Ziff. 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, im Falle des Art. 23 Ziff. 2 die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimat hat.

Art. 25.

Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Betheiligte binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Art. 26.

Entscheidungen, welche ein Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde oder welche eine Kreisregierung im Vollzuge vorstehender Bestimmungen erläßt, haben sich auf collegiale Berathung zu gründen.

Art. 27.

I Als Betheiligte im Sinne der Art. 19 Abs. III, Art. 23 und 25 erscheinen:

1. die Gemeinden, welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgelegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist;
2. der k. Fiskus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimat oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;

Art. 23.

Unverändert.

Art. 24.

Zuständig in erster Instanz ist:

1. die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch anerkannt oder zurückgewiesen hat. Novelle 1896

Ziff. 2 unverändert.

Art. 25.

Unverändert.

Art. 26.

Unverändert.

Art. 27.

I Als Betheiligte im Sinne der Art. 19 Abs. III, Art. 23 und 25 erscheinen:

1. die Gemeinden, welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgelegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist, sowie diejenigen Gemeinden, welche den in Art. 7a bezeichneten Anspruch erhoben haben; Novelle 1896.
2. der k. Fiskus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen

3. die Vertreter der in Art. 13 Abs. II erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;
4. jene Personen, deren Heimat in Frage oder welchen eine vorläufige Heimat anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetz begründeten Ansprüche versagt wird.

II Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeindeverwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 19 Abs. II der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 28.

Der Art. 5 Abs. II ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6 und 7 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Art. 29.

I Jeder selbständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimat zu erwerben.

II Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimatgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und soferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

III Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein.

IV Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

V Gegen einen solchen Beschluß steht sowohl der betreffenden Person, als auch der früheren Heimatgemeinde innerhalb vierzehn-

Heimat, um einen von ihm gestellten Antrag im Sinne des Art. 7a oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;

Ziff. 3 und 4 unverändert.

Abs. II unverändert.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 28.

Der Art. 5 Abs. II ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6, 7 und 7a finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn Novelle von einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile oder für 1896. denselben von seiner Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht wird.

Art. 29.

Unverändert.

tägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimatrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimatgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Art. 30.

I Anstatt des Art. 11 gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen:

II Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt, eine Heimatgebühr bis zum Maximalbetrage von 100 fl. zu erheben:

1. von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. 1, Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimat selbständig erwerben,
2. von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund oder Gewerbesteuer angelegt sind.

III Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimatgebühr nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß die Heimatgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergibt.

IV Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

V Die Erhebung einer Heimatgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

VI Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist.

VII Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimatgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

Art. 30.

I Anstatt des Art. 11 gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen: Novelle 1896.

II Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt,

1. von Personen, welche auf Grund des Art. 5 Abs. I oder des Art. 29 eine neue Heimat selbständig erwerben,
2. von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbsteuer angelegt sind, eine Heimatgebühr bis zum Höchstbetrage von 170 M. und
3. von Personen, welche auf Grund der Art. 6, 7 oder 7a eine neue Heimat selbständig erwerben, eine Heimatgebühr im Höchstbetrage von 85 M. zu erheben.

Abs. III—VII unverändert.

VIII Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimatrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

IX Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnißmäßiger Theil der Heimatgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen.

X Angehörige des bayerischen Staats, welche nach zehnjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimatrecht erwerben, sind von der Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Art. 31.

Der aus dem Heimatrechte in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und localen Stiftungs-Vermögens bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen.

Titel II.

Von der Verehelichung.

Voraussetzungen der Verehelichung.

Art. 32.

Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen.

Art. 33.

I Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniß bestehe.

II Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist solange bürgerlich ungiltig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde.

Abs. VIII und IX unverändert.

X Angehörige des bayerischen Staates, welche nach siebenjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimatrecht erwerben, sind von der Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während des bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind. Novelle 1896.

b XI Im Falle des Art. 7a ist die Heimatgebühr, wenn nicht die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. X vorliegen, von der bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus zu entrichten.

Art. 31.

Unverändert.

Titel II.

Von der Verehelichung.

Voraussetzungen der Verehelichung.

Art. 32.

Unverändert.

Art. 33.*)

Abs. I unverändert.

II Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Novelle 1892.

*) Abs. II und III sind durch die Novelle 1892 neu geschaffen. An Stelle der ursprünglichen Fassung des Abs. II war durch die Novelle 1872 folgende bis 1892 giltige Bestimmung gesetzt worden:

III Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat.

Art. 34.

I Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1. durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;
2. durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;
3. durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;
4. durch Beibringung der Auswanderungsbewilligung, falls die Braut eine Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist;
5. durch das Nichtbestehen eines in Art. 36 begründeten Einspruchs.

II Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

Einspruchsrechte.

Art. 35.

I Wird die Schließung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß jene Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der nach Art. 33 zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen haben.

Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes. Auf Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimat nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, findet Art. 18 Anwendung.

III Vorstehende Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 33 Abs. II oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungiltig zu behandeln waren.

Abs. IV gleichlautend mit dem ursprünglichen Abs. III.

Art. 34.

Abs. I Ziff. 1, 2, 3 und 5 unverändert.

Ziff. 4 aufgehoben. Novelle 1872.

Abs. II unverändert.

Einspruchsrechte.

Art. 35.

Abs. I unverändert.

„Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungiltig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu erachten ist".

II Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften:

1. von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben;
2. wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben.

III Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, daß letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

IV Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder des Auslandes zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

V Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt und binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheids des zuständigen Gerichts die legale Beseitigung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird.

VI Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, daß gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungs-Urkunde zu verfügen, daß durch Bestätigung des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde, und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß zu verweigern.

Art. 36.

I Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, kann gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

Abs. II und III unverändert.

IV Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften. Novelle 1872.

Abs. V und VI unverändert.

VII Ist eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde auch ohne vorgängige Bekanntmachung des Ehevorhabens das Zeugniß ausstellen. Novelle 1892.

Art. 36.

I Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, kann gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben: Novelle 1884.

1. wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;
2. wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet;
3. wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;
4. wenn und solange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimatgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;
5. wenn und so lange derselbe unter Curatel steht.

II Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll.

III Hat der Mann eine angewiesene Heimat, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiscalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimatgemeinde liegt.

Art. 37.

I Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein im Art. 36 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht

1. wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;
2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;
3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens drei Mal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;
5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;
6. wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;
7. wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt, oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Abs. II und III unverändert.

Art. 37.

Unverändert.

oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von 14 Tagen zu erheben.

II Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. II begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

III Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiscalat, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimat hat.

IV Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Distrikts-Verwaltungsbehörde.

V Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten Kenntniß zu geben.

VI Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluß, welcher einen auf Grund von Art. 36 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Art. 38.

I Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimatberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schließen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht ist.

II Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grnnd eines von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe.

III Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1. durch die Beibringung der in Art. 34 Abs. I Ziffer 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34 Abs. II geforderten Aufschlüsse;
2. durch den Nachweis, daß die im Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, daß in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgiltig beseitigt worden und daß seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;
3. durch den Nachweis, daß bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen der Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuches nicht zuwidergehandelt wird.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Art. 38.

Unverändert.

IV Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.

Verehelichung von Ausländern.

Art. 39.

I Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

II Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe.

Beschwerderecht.

Art. 40.

I Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird.

II Als Betheiligte sind zu erachten:

1. derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2. die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 36 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;
3. diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.

Strafbestimmungen.

Art. 41.

(Einziger Absatz.) Angehörige der diesrheinischen Landestheile werden, wenn sie im Auslande eine Ehe schließen, ohne vorher das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft.

Verehelichung von Ausländern.

Art. 39.

I Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre. Novelle 1892.

Abs. II unverändert.

Beschwerderecht.

Art. 40.

Unverändert.

Strafbestimmungen.

Art. 41.

I Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile werden, wenn sie außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, ohne vorher das im Artikel 33 vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen bestraft. Novelle 1872.

II Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

III Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Art. 42.

I Auf Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den Landestheilen diesseits des Rheins finden, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das in Art. 33, in Art. 38 Abs. II oder im Art. 39 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht war, die Bestimmungen der Art. 390 und 392 des Strafgesetzbuches Anwendung.

II Civilstandsbeamte in der Pfalz unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 391 und 392 des Strafgesetzbuches:

1. wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen, welcher seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, als geschlossen erklären, bevor die im Gesetze vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betr., Art. 30 Abs. I vorgeschriebene Erlaubniß der Militärbehörde beigebracht war;
2. wenn sie eine Ehe, auf welche die Bestimmungen des Art. 38 Abs. I oder des Art. 39 anwendbar sind, als geschlossen erklären, bevor das daselbst vorgeschriebene Zeugniß beigebracht war.

Titel III.

Vom Aufenthalte.

Aufenthaltsrecht der Inländer.

Art. 43.

I Jeder Angehörige des bayerischen Staates ist berechtigt, sich außerhalb seiner Heimat in jeder Gemeinde des Königreichs aufzuhalten, soferne nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen.

II Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln.

Art. 44.

I Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen acht Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Art. 42.

Aufgehoben. Novelle 1872.

Titel III.

Vom Aufenthalte.*)

Novelle 1872.

Art. 43.

I Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen deutschen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Absatz I des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Artikels 45 Ziffer 5, 6 und 9, dann Artikel 46—49 zulässig.

II Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht.

III Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Art. 44.

Unverändert.

---

*) Die weitere Abtheilungs-Ueberschrift „Aufenthaltsrecht der Inländer" wurde durch die Novelle 1872 gestrichen.

II Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die im Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

III Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankencassabeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

IV Die k. Polizeidirektion München ist verpflichtet, von den nach Abs. I ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.

Zulässigkeit der Ausweisung.

Art. 45.

Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1. Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird.
2. Personen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von 3 Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

   Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von 3 Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.

   Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.
3. Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt.
4. Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn

Zulässigkeit der Ausweisung.

Art. 45.

Ziff. 1—4 unverändert.

sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Gewerbsbetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5. Personen, welche wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung, oder innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Felddiebstahls, Feld-, Forst- oder Jagd-Frevels, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Haft nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6. Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 204 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches, oder nach Art. 333 Abs. I des Strafgesetzbuches, oder nach Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches, oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach Art. 104 des Polizeistrafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Uebertretung der Art. 95, 211, 212 oder 214 des Polizeistrafgesetzbuches verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Haft nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig

5. Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden. Novelle 1872.

6. Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Artikel 149 Absatz I des Polizeistrafgesetzbuches oder nach §§ 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziffer 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Artikel 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Artikel 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden. Novelle 1872.

Ziffer 7 bis 10 unverändert.

an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

8. Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst, noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9. Studierende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10. Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Art. 46.

Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 47.

I Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitlung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Art. 46.

Unverändert.

Art. 47.

Unverändert.

II Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungs-Bezirkes Bürgerrecht oder Heimatrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Art. 48.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 49.

I In den Fällen des Art. 45 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

II In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer.

Art. 50.

I Auch Ausländern ist der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreiches gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und wenn ihrem Aufenthalte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

II Die Bestimmungen der Art. 44 bis 47 und des Art. 49 finden auch auf Ausländer Anwendung.

III Die zuständige Polizeibehörde ist überdieß befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer dieses Aufenthaltsverbots auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

IV Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staats einen Ausländer aus dem Königreiche wegzuweisen.

V Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben

Art. 48.

Unverändert.

Art. 49.

Unverändert.

—*)

Art. 50.

I Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Artikels 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Novelle 1872.

II Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

III Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind.

---

*) Die Abtheilungs-Ueberschrift „Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer" wurde durch die Novelle 1872 gestrichen.

weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind.

Zuständigkeit.

Art. 51.

Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50 Abs. III ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die k. Polizeidirektion.

Beschwerderecht.

Art. 52.

I Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird.

II Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

1. die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;
2. die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

III Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

IV Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

V Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.

Titel IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 53.

I Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten September 1868 in Wirksamkeit.

II Mit demselben Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere:

das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimat betreffend;

die Gesetze vom 11. September 1825 und vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betr.;

Zuständigkeit.

Art. 51.

Unverändert.

Beschwerderecht.

Art. 52.

Unverändert.

Titel IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 53.

Abs. I und II unverändert.

das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.;

der Artikel 81 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861;

die Verordnung vom 12. Juli 1808, unerlaubte Verehelichung im Auslande betr.;

alle Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf die Einwanderung von Juden.

III Artikel 41 gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Artikel 52 Absatz I des Polizeistrafgesetzbuches, Artikel 42 Absatz II Ziffer 1 an die Stelle der Ziffer 8 von Artikel 391 des Strafgesetzbuches.

IV Alle am 1. September 1868 vorliegenden und noch nicht erledigten Gesuche um Erlaubniß zur Ansässigmachung sind als gegenstandslos zu betrachten; Gesuche um Erlaubniß zur Verehelichung oder um Verleihung des Heimatrechts sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

V Bei Anwendung der Artikel 6 und 7 wird die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen.

VI Die an diesem Tage bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen.

VII Bis zur Einführung der Gemeindeordnung sind die Gemeinden berechtigt, von Personen, welche durch den Besitz eines Wohnhauses die Gemeindegliedeigenschaft erwerben, die nach § 7 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zulässigen Aufnahmsgebühren zu erheben, wovon jedoch die etwa auf Grund des Artikel 11 gegenwärtigen Gesetzes bezahlte Heimatgebühr abgerechnet werden darf.

Abs. III aufgehoben. Novelle 1872.

Abs. IV bis VII unverändert.

Sachregister.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen.)

E.

F.

J.

K.

L.

W.

Soeben ist vollständig erschienen:

Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich

von

Dr. Robert von Landmann,

kgl. bayer. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Dritte Auflage

unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet

von

Dr. **Gustav Rohmer,**

k. b. Bezirksamtsassessor.

Zwei Bände. Geheftet 18 ℳ; gebunden 20 ℳ.

☞ Um den Abschluß der neuen **3. Auflage** von Robert von Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung nicht aufzuhalten, wurde der Text der Novelle vom 27. Juli 1897 (Handwerksorganisation) einstweilen nur im Nachtrag abgedruckt (unter Berücksichtigung ihrer Hauptbestimmungen im alphabet. Register). Die ausführliche Erläuterung der genannten Novelle, welche erst erscheinen kann nach Veröffentlichung der Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen des Reiches und der Einzelstaaten ist einem **Ergänzungsbande** vorbehalten. Dieser Ergänzungsband, der eventuell auch die weiter in Aussicht stehende Novelle über die Verhältnisse der Konfektionsarbeiter umfassen wird, befindet sich in Vorbereitung und wird unmittelbar nach Erlaß der Vollzugsvorschriften zur Ausgabe gelangen. In der Preisstellung dieses Ergänzungsbandes wird dem Umstande Rechnung getragen werden, daß die in Band I des Hauptwerks enthaltene Erläuterung des Titels VI der Gewerbeordnung (Innungen der Gewerbetreibenden) durch ihn außer Kraft gesetzt werden wird.

Einer Empfehlung von Landmann's Kommentar zur Gew.O. dürfen wir uns enthalten; das Werk ist allseitig anerkannt als der beste und erschöpfendste Kommentar zur Gewerbeordnung. Diesen Ruf hat es sich auch in der neuen dritten Bearbeitung zu erhalten gewußt.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck
in München.

Verzeichnis
von Ausgaben
Deutscher Reichs- und Bayerischer Landesgesetze.

Juristische
Lehr- und Handbücher.

Zu beziehen durch:

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze

vom 18. August 1896.

Textausgabe

mit Sachregister.

666 Seiten. Taschenformat.

In rotem Leinwandband gebunden 2 ℳ 50 ₰.

Sorgfältig redigierte Textausgabe in sehr gefälliger Ausstattung.

Die **„Allgemeine Zeitung"** urteilt über dieselbe: „Von den verschiedenen Textausgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich wird wohl die in der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München erschienene am meisten Anklang finden. Sie bietet den Text des Gesetzes wie des Einführungsgesetzes in gutem Druck und übersichtlicher Anordnung, ist trotz des großen Materials nicht zu umfangreich, in bequemem Format gehalten und mit einem kurzen, für die Hauptfälle genügenden Register versehen."

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze

vom 18. August 1896.

Handausgabe

mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister

in Verbindung mit

Eugen Ebert, Amtsgerichtsrat und Hilfsrichter am OLG. zu Breslau, und **Heinrich Schneider,** Reg.-Rat im k. b. Staatsminist. d. Justiz zu München,

herausgegeben

von

Dr. Otto Fischer, ord. Prof. der Rechte zu Breslau, und **Wilhelm Henle,** Reg.-Rat im k. b. Staatsminist. d. Justiz zu München.

XXVIII, 1142 S. 8°. In eleg. Leinwandbde 6 M. 50 ₰.

Geh. Ob. Just. Rat Dr. **Küntzel** fällt in einer eingehenden Besprechung in den „Beiträgen zur Erläuterung des deutschen und preuß. Rechts" über Fischer-Henle's Handausgabe das nachfolgende Urteil: „Fast jeder Paragraph, vielfach auch die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte sind mit Erläuterungen versehen. Diese sollen zwar, wie im Vorworte hervorgehoben ist, einen wissenschaftlichen Kommentar in keiner Weise ersetzen und sich auf das Nächstliegende und Grundsätzliche beschränken; es ist aber rückhaltlos anzuerkennen, daß die Verfasser es verstanden haben, in den meist kurz gefaßten Noten ein sehr reichhaltiges Material zu verarbeiten und mit praktischem Blicke auf die zum richtigen Verständnisse des Gesetzes dienlichen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen. .... Die Erläuterungen zeugen von vollständiger Beherrschung des Gegenstandes. Die Uebersicht wird durch Ueberschriften, die den einzelnen Vorschriften beigefügt sind, erleichtert. ... Hienach darf die vorliegende Ausgabe als ein treffliches Hilfsmittel bei dem ja zunächst in Betracht kommenden Studium des Gesetzbuchs empfohlen werden."

In **7. umgearbeiteter Auflage** liegt vor:

Kommentar
zur
Civilprozeßordnung
für das Deutsche Reich
und zum Einführungsgesetze
vom 30. Januar 1877.

Von
Dr. Lothar Seuffert,
o. ö. Professor zu Würzburg.

71 Bog. Lex.-8°. Geh. 22 M. In Halbfranz geb. 24 M. 50 ₰.

„Der Verfasser that in dem Vorwort zur ersten Auflage den in dieser Allgemeinheit kühnen Ausspruch: ‚Deutschlands Juristen sind nicht gewöhnt, Theorie und Praxis als unvereinbare Gegensätze zu betrachten, und sollen sich nicht daran gewöhnen'. Jetzt kann er mit gerechtem Stolze darauf hinweisen, daß **6** Auflagen innerhalb 14 Jahren, zu denen übrigens auch die gute Ausstattung und die Rührigkeit des Verlegers das ihrige thaten, seine Zuversicht gerechtfertigt haben. Möge es so bleiben." Professor Dr. O. **Fischer** in Breslau (Deutsche Litteraturzeitung.)

Lehrbuch
des
Deutschen Civilprozessrechts
von
Julius Wilhelm Planck.
Vollständig in 2 Bänden.

35 u. 55 Bog. Lex.-8°. Geh. 28 ℳ In Halbfranzbände geb. 32 ℳ

Inhalt: Bd. I: *Allgemeiner Teil.* X u. 547 S. Geh. 10 ℳ In Halbfranz geb. 12 ℳ Bd. II: *Besonderer Teil* (mit alphabet. Sachregister über das ganze Werk, Quellen-Register u. Register der citierten Reichsgerichts-Entscheidungen.) X u. 861 S. Geh. 17 ℳ 50 ₰. In Halbfranz geb. 20 ℳ

„Das Lehrbuch von Planck darf wohl nicht nur für das deutsche Civilprozess-Recht, sondern für die Darstellung des auf moderner Kodifikation beruhenden Rechtes überhaupt als eine mustergültige Arbeit bezeichnet werden." (Professor Dr. **Gaupp** [Tübingen] im **Centralblatt f. Rechtswissenschaft**.)

Lehrbuch
des
Deutschen Strafprozessrechts
von
Emanuel Ullmann,
ord. Professor der Rechte an der Universität in München.

43 Bogen. gr. 8°. Preis geh. 10 ℳ 50 ₰. In Halbfranz geb. 12 ℳ 50 ₰.

Prof. Dr. Fr. Ötker (Rostock) urteilt im „Centralblatt für Rechtswissenschaft":

„Ullmann hat nicht nur den **Lernenden** ein treffliches Hifsmittel geboten. Als lehrreiche Entwickelung des Wesens und Zusammenhanges der Disziplin wird das Buch auch dem **Praktiker** eine sehr willkommene Gabe sein."

Der „Gerichtssaal" schreibt:

„Auf 676 Seiten engen Drucks, der jedoch durch vorzügliche Ausführung und gutes Papier nicht störend wirkt, behandelt das Buch alles vorhandene Material in einer Vollständigkeit, wie keines der übrigen Lehrbücher. ... Wir glauben allen Juristen das Buch als eine wahre Bereicherung der Wissenschaft und der Litteratur empfehlen zu sollen."

Soeben ist vollständig geworden:

Die

Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich

unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Litteratur

erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben

von

Dr. Robert von Landmann,

kgl. bayer. Staatsminister des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

Dritte Auflage

unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet

von

Dr. Gustav Rohmer,

k. bayer. Bezirksamtsassessor.

Zwei Bände.

47 u. 54 1/4 Bog. gr. 8°. Geh. 18 M.; in 2 Leinwandbänden 20 M.

☞ *Der 3. Aufl. von Landmann's Kommentar liegt der Text der Gewerbeordnung zu Grunde, wie er dermalen gilt. Die Erläuterung der Handwerksnovelle, deren Text indessen im 2. Bande enthalten ist, muss, da z. Zt. die Vollzugsvorschriften etc. noch nicht erlassen sind, einem später zu veröffentlichenden Ergänzungsbande vorbehalten bleiben, der auch etwaige weitere Abänderungen der Gewerbeordnung berücksichtigen wird.*

„Das Buch gehört zu denjenigen, die sich eine feste Rangstellung in der Fachlitteratur erobert haben. Unter den Kommentaren zur Gewerbeordnung nimmt Landmann sicher die erste Stelle ein; im allgemeinen steht sein Werk durchweg auf einer Höhe, die in der privat-, straf- und prozeßrechtlichen Kommentarlitteratur oft, in der des Verwaltungsrechts aber leider noch sehr selten erreicht wird." Dr. G. Anschütz („Preuß. Verwaltungsblatt".).

Bayerische

Gemeindeordnung

für die Landesteile diesseits des Rheins,

erläutert

und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben

on

Dr. Gustav von Kahr,

Präsident des königl. Verwaltungsgerichtshofes.

Erster Band.

XII, 1000 Seiten. Gr. 8°. Geheftet 14 *M.*; in elegantem Halbfranzbande 16 *M.* 50 *ℌ.*

☞ *Der nun vollständig vorliegende erste Band des Werks umfasst die Art. 1—153, d. i. den weitaus grössten Teil der Gemeindeordnung. Der zweite, bedeutend weniger umfangreiche Band (Art. 154—206) wird baldmöglichst zur Ausgabe gelangen.*

„Werke wie das vorgenannte sind geeignet, dem Namen Kommentar wieder zu der wissenschaftlichen Ansehnlichkeit zu verhelfen, die ihm vordem zukam. Das ist ernste und gediegene Arbeit...... Kahr's Werk ist in langsamer und sorgfältiger Arbeit gereift. Die bayerische Gemeindeordnung bietet der Auslegung nicht geringe Schwierigkeiten; sie ist kein Stoff, an dem Leute mit flüchtiger Feder ihre Behendigkeit zeigen können. Nur die reiche Erfahrung Kahr's, sein nie ermüdender Fleiß, der allen Einzelheiten gewissenhaft nachspürt, seine gründliche juristische Schulung konnten ein so mustergültiges Buch zu stande bringen. Es klingt wie ein nüchternes, aber es ist bei diesem Gegenstande ein hohes Lob, wenn man dem Werke absolute Selbständigkeit nachrühmt. — — Nirgends ist Unklarheit, nirgends ist die Form vernachlässigt.“ Prof. Dr. **M. v. Seydel** in der „Krit. Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege“

Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern

von

Dr. Wilhelm von Krais,
Direktor des königl. Verwaltungsgerichtshofes.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

☞ *Die 4. Auflage erscheint in 6 Lieferungen à 2 ℳ. 50 ₰. = 3 Bänden (à 5 ℳ. geh.; 6 ℳ. gebunden). Der erste und der zweite Band liegen bereits fertig vor; der dritte (Schluss-)Band wird jedenfalls Anfang* **1898** *vollendet werden.*

„Die Vorzüge dieses Werkes sind allbekannt und bedürfen keiner weiteren Erörterung. Seit 20 Jahren befindet dasselbe sich auf dem Arbeitstisch jedes bayerischen Verwaltungsbeamten und hat sich für den Dienst der inneren Verwaltung geradezu als unentbehrlich erwiesen. Das Handbuch dient seiner ganzen Anlage nach nicht nur dem Verwaltungsbeamten im Staats- und Gemeindedienste als das bewährteste Hilfsmittel auf dem gesamten Gebiete des öffentlichen Rechtes, sondern erweist sich auch für Richter und sonstige öffentl. Beamten als die schätzbarste Fundgrube zur raschen Orientierung in den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Verhältnissen.“

Deutsche Reichsgesetze.

Textausgaben mit Einleitung, kurzen Anmerkungen und Sachregister.

Taschenformat, rot kartonniert.

Abzahlungsgeschäfte. Reichsgesetz v. 16. Mai 1894. Erläutert von G. Schmitt, Amtsr. im k. b. Staatsm. d. Justiz. (1894.) 1 ℳ 20 ₰.

Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891. Von Dr. W. Zeller. (1891.) 1 ℳ 20 ₰.

Arbeiterversicherungsgesetze mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen. Erläuterte Gesamtausgabe von Prof. Dr. Piloty. 2 Bände. (1893.) 7 ℳ (Auch apart: Band I. Krankenversicherungsgesetz, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. 3 ℳ 50 ₰. Band II. Die Unfallversicherungsgesetze. 3 ℳ 50 ₰.)

„Eine ganz vortreffliche Leistung, von jener Klarheit, Knappheit, Uebersichtlichkeit, die nur demjenigen gelingt, der seinen Stoff völlig beherrscht.“ (Prof. Dr. Max v. Seydel.)

„Unter den fast zahllosen Schriften, welche diese Lehre behandeln, ist besonders hervorzuheben die Gesamtausgabe der Arbeiterversicherungsgesetze des D. R. mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen und wertvollen Erläuterungen von Dr. R. Piloty.“ (Dr. Laband.)

Bauten-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, von Dr. W. Zeller. (1887.) 1 ℳ 20 ₰.

Börsengesetz vom 22. Juni 1896 von Dr. Jul. Kahn. (1897.) Roter Leinenband. 3 ℳ

Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe mit Register. 666 Seiten kl. 8⁰. In Ganzleinwand geb. 2 ℳ 50 ₰. (Handausgabe von Fischer-Henle s. S. 3.)

Civilprozeßordnung. Textausgabe von Prof. Dr. L. Seuffert. **6.** Auflage. (1895.) 2 ℳ (Kommentar s. S. 11.).

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, erläutert von Dr. W. Zeller. 2. neubearb. Aufl. Mit Nachtrag enth. die Novelle vom 12. August 1896. 2 ℳ 80 ₰.

Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ꝛc., von Reg.-Rat Reisenegger. (1890.) 1 ℳ 40 ₰.

Gerichtsverfassungsgesetz von Ob.L.G.R. Koller. 2. Aufl. (1886.) 1 M. 20 ₰.

Gewerbe-Ordnung in neuester Fassung (1896). Textausgabe. 80 ₰. (Kommentar s. S. 10.)

Gewerbegerichte. Reichsgesetz v. 29. Juli 1890. Von Dr. L. Hoffmann. (1890.) 1 M.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Reichsgesetz vom 20. April 1892, von Reg.Rat Dr. W. Zeller. (1892.) 1 M. 50 ₰.

Grundbuchordnung vom 24. März 1897, von Geh. Reg.Rat Dr. J. Krech (1897.) Roter Leinenband. 1 M.

Handelsgesetzbuch von Prof. Dr. Gareis. 2. Aufl. (1892.) 2 M. 80 ₰.

Handelsgesetzbuch (neues) vom 10. Mai 1897 nebst Einführungsgesetz Textausgabe mit Sachregister. (1897.) In Rotleinen geb. 1 M. 80 ₰. (Handausgabe s. S. 6.)

Hilfskassengesetz vom 1. Juni 1884 von Dr. W. Zeller. (1884.) 1 M.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, von Dr. W. Zeller. 2. Auflage. (1891.) 1 M. 80 ₰.

Konkursordnung und **Anfechtungsgesetz** von Rechtsanwalt Dr. Harburger. 2. vermehrte Aufl. (1894.) 1 M. 40 ₰.

Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892, von Reg.-R. Dr. W. Zeller. 2. völlig neubearbeitete Auflage. (1892.) 1 M. 80 ₰.

Landwirtschaftliches Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, von Dr. W. Zeller. (1886.) 1 M. 50 ₰.

Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 von Zinn-Haas. 2. Aufl. (1885.) 2 M.

Preßgesetz, erläutert von Ob.L.G.R. Koller. (1888.) 3 M.

Reichsbankgesetz. Von Dr. M. Ströll. (1875.) 80 ₰.

Reichsgesetze vom 25. Juni, 5. u. 12. Juli 1887 über blei- und zinkhaltige Gegenstände, gesundheitsschädliche Farben, Ersatzmittel für Butter &c. erläutert von L.G.R. Haas. (1887.) 2 M.

Reichsstempelgesetz v. 27. April 1894 nebst Ausführungsvorschriften. Erläutert v. Ob.Reg.Rat A. Reisenegger. (1894.) 2 M.

Reichstagswahlgesetz u. **Wahlreglement,** v. Reg.Rat Rasp. 1 ℳ 20 ₰.

Sammlung von Staatsverträgen über Gegenstände der Rechtspflege von Dr. J. v. Staudinger. 2. Aufl. (1895. 2 Bände. kart. 8 ℳ 50 ₰.

Seerecht, von Prof. Dr. Gareis. (1889.) 3 ℳ

Strafgesetzbuch, von Dr. J. von Staudinger. 5. Aufl. (1893.) 1 ℳ

Strafgesetzbuch. Handausgabe mit Erläuterungen von Ob.Reg.Rat W. Henle und L G.Rat Dr. F. Schierlinger 34 Bogen. 8°. In Leinwand gebunden 4 ℳ 50 ₰.

Strafprozeßordnung (nebst Gerichtsverfassungsgesetz), von Dr. J. von Staudinger. 3. Aufl. (1893.) 2 ℳ (Kommentar s. S. 8.)

Unfallversicherungsgesetz der Arbeiter vom 6. Juli 1884, von Dr. W. Zeller. (1884.) 1 ℳ 50 ₰.

Urheberrecht, litterarisches und artistisches. Reichsgesetze 1. betr. Schriftwerke ꝛc., 2. betr. bildende Künste, 3. betr. Photographien, nebst den internationalen Verträgen erläutert von Prof. Dr. Allfeld. 29½ Bog. (1893.) 4 ℳ 40 ₰.

Urheberrecht, gewerbliches und **technisches (Marken-, Muster-, Patent- und Gebrauchsmustergesetz)** von R.-A. C. Davidsohn. 23½ Bog. (1891.) 3 ℳ 50 ₰.

Verfassung des Deutschen Reichs, von Dr. M. Pröbst. 2. Aufl. (1895.) 1 ℳ 80 ₰.

Schutz der Warenbezeichnungen. Reichsgesetz vom 12. Mai 1894. Erläutert von Prof. Dr. Allfeld. (1894.) 1 ℳ 80 ₰.

Wechselordnung u. Wechselstempelsteuer von Prof. Dr. Gareis. (1891.) 1 ℳ 20 ₰.

Wettbewerb, unlauterer. Reichsgesetz vom 27. Mai 1896, von A.G.R. Grünewald. 2. Aufl. (1896.) 60 ₰.

Wuchergesetze, erläutert von Wilh. Henle. (1894.) 1 ℳ 80 ₰.

Zwangsversteigerung und **Zwangsverwaltung.** Reichsgesetz vom 24. Mai 1897. Von Ob.Reg.Rat W. Henle. (1897.) Roter Leinenband 2 ℳ

Bayerische Justizgesetze.

Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister. Kartoniert.

Bayer. Ausführungsgesetze: zum **Gerichtsverfassungsgesetz** von Ob.L.-Ger.Rat W. Koller. 80 ₰; zur **Civilprozeß- und Konkursordnung** von Ob.Reg.Rat W. Henle. 2 ℳ; zur **Strafprozeßordnung** von Ob.L.G.Rat W. Koller. 80 ₰.

Die fragmentarischen civilrechtlichen Gesetze des Königreichs Bayern diess. d. Rhs. Von A. Bierling, Oberlandesgerichtsrat. **3.** Auflage (1894). 15 Bog. Kart. 2 ℳ 20 ₰.

Erbschaftssteuergesetz vom 18. August 1879. Von Herm. Pfaff. 8 Bog. (1889.) Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Forstgesetz (neue Textierung v. J. 1896) nebst den revidierten Vollzugsvorschriften. Kommentar von A. von Ganghofer. **3.** Aufl. (1897). Kartoniert mit Leinwandrücken. — Handausgabe. 3. Aufl. (1897). Kart. 2 ℳ.

Gebührengesetz nebst Novelle von 1892, von Herm. Pfaff. **3.** Aufl. (1896). Geb. 3 ℳ 60 ₰.

Hypothekengesetz nebst Instruktion und Vollzugsvorschriften, von Karl Gütl. **4.** Aufl. (1896). Kart. 2 ℳ 80 ₰.

Jagdgesetz vom 30. März 1850 nebst Wildschadensgesetz erl. von M. Pollwein. **3.** Aufl. (1895). 12½ Bog. Kart. 1 ℳ 60 ₰.

Inhaberpapiere. Gesetz vom 18. März 1896. Erl. von S. Merzbacher, Rechtsanwalt in Nürnberg. 15 Bog. kl. 8°. (1896.) Kart. 2 ℳ 25 ₰.

Notariatsgesetz vom 10. November 1861 nebst Instruktion, von Dr. Herm. Rehm. 15 Bog. 8°. **2.** Aufl. (1893). Kart. 2 ℳ 20 ₰.

Notariat, das bayerische (für die Landesteile diess. d. Rh.) auf Grundlage der Reichs- und Landesgesetzgebung. Bearb. von H. Stahl 8°. (1880.) Geh. 7 ℳ.

Polizeistrafgesetzbuch, Dr. Frhr. v. Riedels Kommentar in 5. Aufl. bearb. von Reg.Rat Dr. Max Proebst. (1894.) Geh. 5 M.; in Leinwandband 6 M. — Textausgabe von Dr. von Staudinger. 3. umgearb. Auflage (1892.) Kart. 1 M. 20 ₰.

Richterdisziplinargesetz vom 26. Mai 1881, von Dr. M. Th. Mayer, K. Ob.LG.R. Kart. 2 M.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Handausgabe m. Erläut., unter besonderer Rücksichtnahme auf die bayerische Gesetzgebung u. Rechtspflege, von W. Henle, Ob.Reg.Rat und Dr. Frz. Schierlinger, k. L.Ger.Rat. 34 Bog. 8⁰. (1895.) In Leinwandband 4 M. 50 ₰.

Subhastationsordnung nebst Novelle vom 29. Mai 1886. Kommentar von Dr. J. Ortenau; 3. Aufl. bearb. von Ob.Reg.Rat W. Henle. IX, 621 S. gr. 8⁰. (1896.) Geh. 11 M.; in Halbfranzband 12 M. 80 ₰. — Textausgabe von W. Henle. **3.** Aufl. (1897). Eleg. kart. 2 M. 80 ₰.

Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 samt Vollzugsinstruktion. Mit Anmerkungen von E. Frhr. von Sartor. (1891.) Kart. 1 M.

Verjährungsgesetze. (1886.) 31 S. Kart. 40 ₰.

Viehgewährleistungsgesetz. Erläut. von F. Kuby, k. Oberlandesgerichtsrat. **4.** Aufl. (1892.) Kart. 1 M. 20 ₰.

Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 nebst Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. Erl. von M. Pollwein. 11 Bog. kl. 8⁰. (1889.) Kart. 1 M. 80 ₰.

Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Militär- und Civilstrafgerichten. Von Reg.Auditeur Dr. Weigel. (1893.) Kart. 1 M. 60 ₰.

Zwangsenteignungs-(Expropriations-)Gesetz vom 17. November 1837, erläutert von W. Henle. (1890.) 2 M. 80 ₰.

Bayerische Verwaltungsgesetze.

Armengesetz. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar in 4. Auflage bearbeitet von Julius Henle, Bez.Amts-Ass. ca. 4 M. [Erscheint Ostern 1898.] — Handausgabe mit Erl. von Ob.-Reg.Rat Rasp. (1893.) Mit der Novelle vom 17. VI. 96. 10 Bog. Kart. 1 M. 60 ₰.

Bauordnung vom 31. Juli 1890. Erl. von J. von Herrmann, Min.-Rat im k. Staatsmin. d. J. 4. Aufl. (1894.) Kart. 1 M. 40 ₰.

Bauordnung der k. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895. Erläutert von Wilhelm v. Borscht, I. Bürgermeister in München. (1896.) Eleg. geb. 6 M. 50 ₰.

Beurkundungs- und Civilehegesetz erläutert von Ob.Reg.Rat Dr. L. A. v. Müller. 2. Aufl. (1882.) Kart. 2 M. 25 ₰.

Brandversicherungsgesetze erl. von v. Hauck, Oberstaatsanwalt am k. Verwaltungsger. 2. Aufl. (1890.) Geh. 3 M. 60 ₰. Geb. 4 M. 80 ₰.

Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz und Freizügigkeitsgesetz erläutert von Grill. (1893.) Kart. 2 M.

Dampfkessel und Dampfgefäße. Sämtl. Bestimmungen erl. u. hrsg. von Fr. Brettreich. (1894.) Kart. 2 M. 50 ₰.

Distriktsratsgesetz erläutert von Lermann, Regierungsdirektor. (1895.) Geh. 3 M. 50 ₰. Geb. 4 M. 50 ₰.

Erbschaftssteuergesetz erläutert von Hermann v. Pfaff, Min.-Rat im Staatsmin. d. Fin. (1889.) Kart. 1 M. 80 ₰.

Fischereigesetze. Erl. von Sen.Präs. Dr. v. Staudinger. I. Bändchen: Landesfischereiordnung. Kart. 2 M. II. Bändchen: Die Kreisfischereiordnungen. 2. Aufl. (1894.) Kart. 1 M. 40 ₰.

Flurbereinigungsgesetz erläutert von H. v. Haag. Kart. 2 M.

Forstgesetz in der Fassung des Jahres 1896. Kommentar von Min.-Rat v. Ganghofer. 3. Aufl. (1897.) Geb. 6 M. — Handausgabe. 3. Aufl. (1897.) Kart. 2 M.

Gebührenwesen erläutert von Min.Rat v. Pfaff. 3. Aufl. (1896.) 24 Bog. 8°. Kart. 3 M. 60 ₰.

Gemeindeordnung. Kommentar von Dr. G. v. Kahr, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Bd. I. 64 Bog. gr. 8°. Geh. 14 M.; in Halbfranz geb. 16 M. 50 ₰. — Handausgabe mit Erl. von K. Weber, k. Rat am Verwaltungsgerichtshof. Fünfte Auflage. (1894.) Mit der königl. Deklaration vom 17. VI. 96. Kart. 2 M.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. Kommentar von Fr. X. Pröbst. (1890.) 28 Bog. Geh. 7 ℳ; geb. 8 ℳ.

Gewerbeordnung. Handausgabe mit den bayer. Vollzugsv. von Reg.-Rat R. Schreiber. (1892.) 20 Bog. Kart. 2 ℳ 80 ₰. — Kommentar v. Landmann s. S. 10.

Hagelversicherungsgesetz erl. von Min.Rat v. Haag. 2. Aufl. 80 ₰.

Heimat- und Verehelichungsgesetz. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar, in 7. Auflage bearb. von Ob.-Reg.Rat Dr. Max Proebst. 1897. In Leinwandband 6 ℳ — Handausgabe von Ob.-Reg.-Rat Dr. Max Proebst. 3. Aufl. (1897.) 14 Bog. Kart. 2 ℳ.

Jagdgesetz erläutert von M. Pollwein, k. Landgerichtsrat. **3.** Aufl. (1895.) 12¾ Bog. kl. 8°. Kart. 1 ℳ 60 ₰.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Kommentar von Rob. v. Landmann, Ob.Reg.Rat u. Karl Rasp Reg.Rat im k. bayer. Staatsminist. d. J. (1891.) 52 Bog. 8°. Geh. 8 ℳ 50 ₰; geb. 9 ℳ 50 ₰.

Kirche, protestantische. Die in der bayerischen protestantischen Landeskirche diess. d. Rh. gegenwärtig giltigen Gesetze und Verordnungen, herausg. von Kraußold. 2. Aufl. (1893.) 22¼ Bog. 8°. Geb. 3 ℳ 60 ₰.

Kompetenzkonflikt zw. d. Gerichten u. Verwaltungsbehörden. Gesetz v. 18. August 1879, von Dr. C. L. H. Matthäus. Geh. 1 ℳ.

Krankenversicherungsgesetz erl. von K. Rasp, Oberreg.Rat. 26 Bog. (1893.) Geh. 4 ℳ 80 ₰; geb. 5 ℳ 80 ₰.

Landeskultur-Rentenanstalt. Gesetz v. 21. April 1884, von Min.Rat v. Haag. Kart. 1 ℳ 20 ₰.

Landtagswahlgesetz. Erläutert von Dr. L. A. v. Müller, k. Staatsminister. 2. Aufl. (1887.) Kart. 1 ℳ 40 ₰.

Malzaufschlaggesetz vom 31. Oktober 1879, von S. Feßmann. Kart. 1 ℳ 20 ₰.

Pferdezucht. Die Bestimmungen über Pferdezucht erl. von Min.Rat v. Haag. 2. Aufl. (1891.) Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Polizeistrafgesetzbuch f. Bayern v. 26. Dezember 1871. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar, in **5.** Auflage bearbeitet von Dr. Max Proebst, k. Reg.Rat. (1894.) Geh. 5 ℳ; eleg. geb. 6 ℳ — Textausgabe von Dr. v. Staudinger. **3.** Aufl. (1892.) 1 ℳ 20 ₰.

Prüfungsvorschriften f. d. höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern. Mit erl. Anm. (1893.) 9 Bog. Kart. 1 M. 20 ₰.

Rang- und Uniformsverhältnisse im Königreich Bayern (Sep.-Abdr. aus Webers Ges.- u. Verordg.-Sammlg). (1894.) Kart. 2 M.

Rentamtsbotendienst von J. Krapp, k. Reg.Rat. (1894.) Kart. 1 M. 20 ₰.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie. Kommentar von Ob.Reg.Rat Rauck. (1895.) Kart. 1 M. 60 ₰.

Stolgebühren nach bayer. Staatskirchenrecht. Von Dr. Leo Benario. (1894.) Kart. 2 M. 50 ₰.

Steuergesetze v. 19. Mai 1881 nebst Vollzugsvorschriften. Hrsgg. von A. Seißer, Min Rat im Staatsmin. d. Fin. I. Band: Grund- und Haussteuergesetz, Einkommensteuergesetz und Kapitalrentensteuergesetz. 2. Aufl. (1885.) 26 Bog. II. Band Gewerbsteuergesetz. 2. Aufl. (1885.) 25⅛ Bog. Geb. à 4 M. 40 ₰.

Unfallversicherungsgesetz für industrielle Arbeiter. Kommentar von R. v. Landmann. (1887.) Geh. 5 M. 50 ₰.; geb. 6 M. 50 ₰.

Unfall- und Krankenversicherung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nebst dem bayer. Ausführungsgesetz erl. von Reg.-Rat Rasp. 30¼ Bog. (1889.) Geh. 5 M.; geb. 6 M. — **Grundzüge** d. land- u. forstwirtsch. Unfallversicherung von A. Reger, k. Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe. Kart. 1 M. 20 ₰.

Vereinsgesetz. Erläutert von E. Frhr. v. Sartor. (1891.) Kart. 1 M.

Verfassungsurkunde für Bayern nebst den auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetzen. Herausg. von Prof. Dr. R. Piloty. (1895.) 18 Bog. Kart. 2 M. 50 ₰.

Verwaltungsgerichtshof. Bayer. Gesetz v. 8. Aug. 1876 mit systematischer Einschaltung der in Band I—X der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs veröffentlichten Rechtsgrundsätze ꝛc. ꝛc. Herausgeg. von Max Müller, Rat am kgl. b. Verwaltungsgerichtshof. (1891.) 22½ Bog. Geh. 4 M. 20 ₰.; in Leinwand geb. 5 M. 20 ₰.

Viehseuchengesetze erläutert von Ph. Göring, Ob.Reg.Rat im Staatsmin. d. J. 2. Aufl. (1895.) 17½ Bog. Kart. 2 M. 80 ₰.

Viehversicherungsanstalt. Gesetz vom 11. Mai 1896, von Min.Rat Fr. v. Thelemann. (1896.) Kart. 2 M. 25 ₰.

Vogelschutz in Bayern. Nach d. neuesten Stande d. Gesetzgebung von Fr. Heinz, k. Forstamtsassessor. (1890.) Kart. 1 M.

Wassergesetze. Erläutert von M. Pollwein. (1890.) Kart. 1 M. 80 ₰.

Wehrordnung und Heerordnung erläutert von J. v. Zenetti, Min.=Rat. (1889.) 37 Bog. Geh. 6 M.

Zuchtstierkörordnung erläutert von Ob.Reg.Rat Göring. 3. Aufl. (1893.) Kart. 1 M. 20 ₰.

Zwangsenteignungsgesetz. Erläut. von W. Henle, Landgerichtsrat im k. Staatsmin. d. Justiz. 12 Bog. (1891.) Kart. 2 M. 80 ₰.

Zeitschriften.

Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege. Begründet von Dr. Karl Brater, fortgesetzt von Aug. Luthardt, Oberreg.Rat, seit 1895 unter Redaktion von Prof. Dr. Max v. Seydel und Reg.Rat K. Krazeisen. 47. Band. Jahrg. 1897.

☞ Erscheint seit dem Jahre 1851; jeder Jahrgang besteht aus 26 Nummern und einem Register und kostet 6 M.

Blätter für das bayerische Finanzwesen. Ein Organ für die Interessen der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, sowie für die mit der Gebührenbewertung betrauten Gerichts= und Verwaltungsbehörden. Herausgegeben von J. Krapp, k. Regierungs= und Fiskalrat in Speier. Jährlich 20 Nummern. Preis pro Jahrgang 6 M. (Erscheint seit 1893.)

Deutsche Notariatszeitung. Organ des Deutschen Notariats=Vereins, im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Justizrat Dr. jur. Friedrich Weber, k. b. Notar in München. Jahrgang 26 (1897). Jährlich 12 Nummern. Preis pro Jahrgang 3 M.

Bayerische Notariatszeitung und **Zeitschrift für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern,** herausgegeben von Justizrat Dr. Friedrich Weber, k. Notar in München, unter ständiger Mitwirkung des k. b. Oberregierungsrates Wilhelm Henle in München. 34. Jahrgang. 1897. Jährlich 12 Nummern. Preis des Jahrgangs 4 M.

Sonstige neuere Erscheinungen:

Berolzheimer, Dr. S., **Die Intestaterbfolge nach Nürnberger Recht.** (1895.) IX, 153 S. Kart. 2 M. 20 ₰.

Engelmann, Th., Die custodiae praestatio nach römischem Recht. Gekrönte Preisschrift. (1887.) IV, 109 S. Geh. 3 M.

Heule, W., Das Gefängniswesen in Bayern. Ein Hand- und Hilfsbuch für alle mit dem Gefängniswesen befaßten Stellen, Behörden und Personen. (1887.) XV u. 302 S. 8⁰. Geh. 3 M. 60 ₰.

Kaiser, Dr. J., **Die civilrechtliche Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrathes der Aktiengesellschaften und Genossenschaften.** Auf Grund des dermalen geltenden Rechtes unter Mitberücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Entwurfes eines Handelsgesetzbuches systematisch dargestellt. Mit Sachregister. (1897.) 106 S. gr. 8⁰. Geh. 1 M. 80 ₰.

Koppmann, Clemens, Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Mit Kommentar herausgegeben. 2. Auflage. (1885.) XXVI u. 610 S. Geh. 11 M.

Muntsch, C., Miete und Pacht, Gesinde- und Arbeitsvertrag nach gemeinem Rechte im Königreich Bayern unter Berücksichtigung sämtl. einschlägigen Reichs- und Landesgesetze, sowie der durch die Gewohnheit und Rechtsprechung geltend gewordenen Rechtsgrundsätze für Juristen und Laien bearbeitet. (1893.) VI u. 97 S. Kart. 1 M. 20 ₰.

Rohmer, Dr. **Gustav, Die rechtliche Natur des standesherrlichen Steuervorrechts** und sein Umfang nach dem Staatsrechte Bayerns. (1893.) 59 S. 8⁰. Geh. 1 M. 20 ₰.

Sartorius, Dr. **C., Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** Mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen und Hessischen Gesetzgebung. (1891.) X, 150 S. 8⁰. Geh. 3 M.

— — **Die religiöse Erziehung** der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht. (1887.) IV, 92 S. Geh. 1 M. 50 ₰.

Wagner, Jos., Handbuch des amtsgerichtlichen Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege für das Königreich Bayern. **2.**, vermehrte u. verb. Aufl. (1895.) XI u. 304 S. gr. 8⁰. Geh. 4 M.; in Leinwandband 4 M. 80 ₰.

Wagner, Ludwig, Überschau über das gemeine und bayerische protestantische Kirchenrecht. (1892.) X u. 262 S. 8⁰. Geh. 3 M. 60 ₰.

Bis zum Jahre 1896 ist nunmehr gediehen:

Neue

Gesetz- und Verordnungensammlung

für das Königreich Bayern

mit Einschluß der Reichsgesetzgebung.

Enthaltend die auf dem Gebiet der Verfassung und Verwaltung geltenden oder die Interessen des Staatsbürgers betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Mit systematischem, alphabetischem und chronologischem Register

von

Karl Weber,

Rat am k. Verwaltungsgerichtshof.

Zur Zeit liegen vor **Band I—XXIII** (jeder Band 50 Bog. geh. à 12 *M.* 50 *S.*, in Halbfranz geb. à 14 *M.* 50 *S.*), ferner **Generalregister zu Band I—XV.** (30 Bog. Geh. 7 *M.* 50 *S.* Eleg. geb. 9 *M.* 50 *S.*) und der **Anhangband** (Inhalt: I. Bayerns Verhältnis zum übrigen Deutschland. II. Das Staatsgebiet. Einteilung des Königreichs. III. Behördenorganismus. IV. Kompetenzkonflikte. V. Oeffentlicher Dienst. VI. Nachträge zur Verf.-Urkunde. VII. Civilrecht. VIII. Strafrecht. IX. Gerichtsverfassung in Oesterreich und Rußland. X. Klöster in Bayern. 52½ Bog. nebst mehreren Beilagen, Illustrationstafeln und Karten. Geh. 13 *M.* 50 *S.*, in Halbfranz geb. 15 *M.* 50 *S.*)

Wiederholt an sie herangetretene Wünsche, den Bezug der Weber'schen Gesetzsammlung den neueintretenden Abonnenten zu erleichtern, haben die Verlagsbuchhandlung veranlaßt, **bis auf weiteres** den Preis der **ersten 8 Bände** (bis zum 2. Mai 1871 reichend) **auf die Hälfte** d. i. auf **50 Mark** geh. und **66 Mark** geb. zu **ermäßigen.**

Weber's Sammlung ist, wie unbestritten feststeht, die einzige bayerische Gesetzsammlung, welche dem Bedürfnisse der Gegenwart vollständig entspricht: sie umfaßt die gesamte Gesetzgebung der **innern Verwaltung,** der **Justiz-** und der **Finanzverwaltung.**

Die königl. Staatsministerien des Innern, der Justiz, des Kultus und der Finanzen haben daher auch das Werk den Verwaltungsbehörden und Gemeinden, den Gerichten, den Rentämtern, den Kirchenverwaltungen 2c. empfohlen und die Anschaffung aus Regiemitteln gestattet.

Dem **jüngeren Juristen,** gleichviel, ob er sich dem Justiz- oder dem Verwaltungsdienst widmet, dürfte Weber's Sammlung als das einzige in Bayern vorhandene Gesetzrepertorium von erschöpfender Vollständigkeit empfohlen werden können, — als das einzige derartige Werk, bei dem man Gültiges und Ungültiges nicht in krausem Durcheinander findet.

Wenn längstens im J. 1898 die **Gegenwart** erreicht ist, wird das Werk durch **alljährlich** erscheinende **Fortsetzungsbände** auf dem Laufenden gehalten. Ein alsdann über das ganze Werk erscheinendes **Register** wird das Zurechtfinden in dem ungeheueren Stoff erleichtern.